Bor. 203 Loh

Sieben Bücher

der

Chronik der Stadt Suhl

in der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Von

Dr. Ferdinand Werther,
Oberpfarrer an der Hauptkirche in Suhl.

„Wenn eigentlich doch nur sehr wenige Urkunden aus der Vorzeit Suhls noch vorhanden sind, und wenn diese wenigen wohl nicht einmal jedem Leser und Beurtheiler werthvoll erscheinen, so deutet gerade auch diese stumme Thatsache trauernd auf jene schweren Verhängnisse hin, welche diese Stadt wiederholt betroffen, und neben so Vielem ihr auch die wichtigen Denkmäler geraubt haben.“

Joh. Georg Eck, Professor in Leipzig 1772.

Zweiter Band.

Enthaltend: die Beilagen zur Chronik.

Suhl 1847,
Druck und Verlag von L. D. Manitius.

Werther
Chronik
d. Stadt Suhl
2
21 Q

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß

der in diesem Bande abgedruckten Urkunden.

(Anmerkung. Diejenigen Urkunden, deren Titel hierunter mit einem * versehen ist, waren, so viel dem Herausgeber bekannt, noch nie zuvor gedruckt.)

I. Der deutsche Kaiser Konrad II. von Franken schenkt im Jahre 1039 dem Landgrafen Ludwig dem Bärtigen von Thüringen einen großen Strich Landes, der zur Leube gehörte . . S. 1.

II. Der deutsche Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen belehnt im J. 1216 zu Würzburg den Grafen Poppo VII. (XIII.) mit allen in der Grafschaft Henneberg befindlichen Salz- und Metall-Bergwerken . . . . . = 2

III. A. Der deutsche Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg ertheilt im J. 1310 dem Grafen Berthold VII. (X.) von Henneberg die Fürstenwürde . . . . . = 3

III. B. Der deutsche Kaiser Ludwig der Baier bewilligt dem gefürsteten Grafen Berthold VII. (X.) alle nur zulässigen Privilegien und bestätigt ihm die bereits erlangten in einem Privilegium vom J. 1330 . . . . . = 5

IV. Urtheil des Landgrafen Johann zu Leuchtenberg, als Hauptmanns des Landfriedens, wegen des von einigen Adeligen in dem Dorf zu Sule begangenen Raubes v. J. 1359 . . = 8

V. Markgraf Bernhard zu Baden stiftet im J. 1406 einen Vertrag zwischen Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg und dessen Mutter Mechthild wegen ihres Witthums, zu welchem auch das Dorf zu Suhla mit gehört . . . . . = 9

VI. Der Schultheis Konrad Widersprecher zu Sula und mehre andere Personen daselbst bezeugen im J. 1436, daß von dem von Sula nach Erfurt geführten Eisen nie einiges Geleitgeld entrichtet worden . . . . . = 11

VII. Die Grafen Wilhelm und Heinrich zu Henneberg stiften zu Gunsten der Frühmesse im Dorfe zu Sull im J. 1437 eine Wiese daselbst . . . . . S. 13
VIII. Graf Wilhelm zu Henneberg und seine Brüder verkaufen im J. 1445 dem Schultheißen und den Zwölfern des Flecken Sula 20 Fl. Rhein. jährlicher Zinse von ihren Jahresrenten zur Versorgung der dasigen Frühmesse . . . . . = 14
IX Graf Johann von Henneberg entsagt im J. 1465 seinem Erbfolgerecht, und wird dagegen von seinem Bruder Wilhelm auf die Einkünfte mehrer Ortschaften und darunter auch des Flecken Sula apanagirt . . . . . = 15
(*)X. Alte Gerechtsame der Stadt Suhl aus der Zeit gegen das Ende des 15. Jahrhunderts A. B. C. D. E. . . . = 17
XI. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg befreiet im J. 1517 den Flecken Sula von der Atzungspflicht und überläßt demselben das halbe Ohmgeld . . . . . = 28
XII. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg verspricht im J. 1525 den rebellischen Bauern die Annahme der XII Artikel . = 29
XIII. Landgraf Philipp zu Hessen und Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg schließen im J. 1527 einen Vertrag wegen Annahme der Appellationen im gemeinschaftlichen Amte Schmalkalden, und wegen Ausübung des Patronatsrechts über die Kirche zu Suhl u. m. a. . . . . = 30
XIV. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg stiftet im J. 1528 einen Vertrag zwischen Johann Schüttensamen, katholischem Pfarrherrn zu Sula, und dem Rathe daselbst, wegen des Einkommens der Pfarrei allda . . . . . = 31
(*)XV. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnet den Hans Erck im J. 1529 mit der Behausung zu Suhl, auf dem Kirchhofe, da wo der alte Pfarrhof gelegen . . . . = 37
(*)XVI. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnet im J. 1533 den Haus Sauerbrey mit der Behausung hinter dem Pfarrhofe zu Suhl . . . . . = 39
(*)XVII. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnet im J. 1540 die Ursula Erck und ihren Stiefbruder mit der Behausung auf dem Kirchberge zu Suhl, genannt der alte Pfarrhof, sammt der Hofstatt zwischen gedachter Behausung und Hans Sauerbrey . . . . . = 41
XVIII. Graf Berthold zu Henneberg-Römhild ersucht im J. 1540 den Stadtrath zu Erfurt um eine Beisteuer an Getraide wegen seines zu Römhild erlittenen Brandschadens . . = 43
XIX. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg bekennet sich im Jahre 1543 gegen seine Landstände zum Empfang einer Summe

von 45,000 Fl. zu Bezahlung seiner Schulden, und reversirt sich dagegen, die Unterthanen mit keiner Steuer zu belegen S. 44
XX. Bergk-Freiheit der Goldlauter ober dem Stadtflecken Suhla im Düringer Walde, aufgerichtet und gegeben durch Grav Wilhelm VI. (VII.) zu Hennenbergk Anno 1546 . . . . = 45
(*)XXI. Brau- und Mahl- und andere Angelegenheiten derer zu Suhla, aufgezeichnet im J. 1549 . . . . . = 49
XXII. A. Schreiben des Grafen Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg an Kaiser Karl V. wegen des Interim. . . . . = 53
XXII. B. Antwortschreiben des Kaisers Karl V. an Graf Wilhelm Anno 1549 . . . . . = 56
(*)XXIII. Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnt Anno 1540 den Hans Man und Wolf Eichhorn mit dem Salzwerke zu Suhla . . . . . = 56
XXIV. Vertrag zwischen der Gewerkschaft des Salzwerks zu Suhla an einem und Martin Merting und Consorten zu Leipzig am anderen Theile, das Salzwerk zu Suhl betr. Anno 1551 . . = 60
XXV. Judenschutzbrief vom J. 1552 . . . . . = 62
XXVI. Die Einkünfte mehrer aufgehobener Hennebergischer Klöster werden zur Verbesserung gering dotirter Hennebergischer Pfarrstellen verwendet Anno 1554 . . . . . = 65
XXVII. Graf Georg Ernst von Henneberg verkaufet Anno 1559 die zum Stift Schmalkalden gehörig gewesenen und außerhalb des dortigen Amtes gelegenen Gefälle und errichtet davon die „Schmalkaldische Stiftung" zum Nutzen der Kirchen und Schulen Hennebergs . . . . . = 67
XXVIII. Schreiben des Grafen Georg Ernst zu Henneberg an den Herzog zu Würtemberg in Religions-Angelegenheiten vom Jahr 1559 . . . . . = 70
XXIX. Graf Georg Ernst zu Henneberg bestätigt die Stadtschule zu Schleusingen im J. 1560 . . . . . = 70
XXX. Gutachtlicher Vorschlag der Hennebergischen Räthe über die Verbesserung der Pfarrbesoldungen ꝛc. v. J. 1569 . . = 72
XXXI. Verordnung des Grafen Georg Ernst zu Henneberg, die Verbesserung der Schule zu Schleusingen betr., v. J. 1569 = 80
XXXII. Verordnung des Grafen Georg Ernst über die Stiftung des Gymnasii zu Schleusingen und die Verbesserung der Hennebergischen Pfarr- und Schulstellen aus dem Landschulkasten, v. J. 1577 . . . . . = 83
(*)XXXIII. a. Vertrag zwischen dem Amte Schwarzwald und etlichen Sächsischen Hennebergischen und Gleichischen Flecken und Dorfschaften, die Brücke und den Weg über den Wald und den Weghalter zu Oberhof betr., v. J. 1574 . . . = 92

(*)XXXIII. b. Graf Georg Ernst zu Henneberg belehnet den Suhlaischen Amtsschultheißen Joh. Heinrich Heuer mit dem Hofe im Linsenlande Anno 1582 . . . . . S. 96
XXXIV. Graf Georg Ernst zu Henneberg verleihet Anno 1582 einer neuen Gewerkschaft zu Goldlauter die Fortsetzung des dasigen Bergwerks . . . . . = 98
XXXV. Urkunde über die vom Lande Henneberg an die Kur- und Fürstlichen Sächsischen Häuser zu leistende Erbhuldigung vom Jahr 1584 . . . . . = 100
XXXVI. Das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen errichtet wegen der angefallenen Grafschaft Henneberg einen provisorischen Theilungs-Vertrag Anno 1585 . . . . . = 102
XXXVII. Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen erborgt von den verordneten Kastenmeistern des gemeinen geistlichen Kirchen- und Schulkastens zu Schleusingen 11,200 Thaler . . = 108
(*)XXXVIII. Der Brand in Suhl am Marcustage Anno 1590 = 109
XXXIX. Des Superintendenten M. Joachim Zehner Dedication zu seiner Anno 1593 in Suhl gehaltenen Bergpredigt . . = 110
XL. Receß zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen an einem und dem Landgrafen Moriz zu Hessen am anderen Theile, den Umtausch des Amtes Hallenberg gegen den Hessischen Antheil an der Cent Bennshausen betr. v. J. 1619 . . = 113
XLI. a. Sula Croatarum irruptione Solo aequata, oder: Das verheerte, zerstörte und eingeäscherte Suhl, wie solches Anno 1634 den 15. und 16. Octobris von den wüthenden Croaten verwüstet und von M. Joh. Wagner, damaligem Archidiacono und nachherigem Superintendenten in Suhl, in Versen beschrieben worden . . . . . = 117
XLI. b. Wie es bei dem Croatischen Einfalle in Suhl insonderheit dem seligen Herrn Stephan Kletten ergangen, Alles von ihm selbst in Reime verfasset . . . . . = 131
XLII. Salva Guardia für die Stadt Suhla, ertheilt vom Kaiser Ferdinand III. Anno 1639 . . . . . = 137
(*)XLIII. Annum 1640 cum gemitu et lacrymis absolutum descripsit M. Joannes Wagner Past. et Dec. Sulanus . = 138
(*)XLIV. Annum miserabilem et bellicosum 1641 cecinit M. Jo. Wagner, P. et Dec. Sul. . . . . = 139
(*)XLV. Monumentum inaugurationis Scholae Sulanae novae Dominica I. Adventus Anno nimirum 1642 ad finem vergente erectum a M. Jo. Wagnero P. et Dec. Sul. = 140
(*)XLVI. Alte Gerechtigkeiten des Amtes Suhla, aufgezeichnet im J. 1647 . . . . . = 144
(*)XLVII. Das Rügen-Gericht, wie solches in Suhla bis auf die

Zeiten des dreißigjährigen Krieges alljährlich Montag nach Miſcericordias Domini (14 Tage nach dem heil. Oſterfeſte), in ſpäteren Zeiten aber auf Petri Cathedra (22. Februar) zu Anricht- und Erhaltung guter Disciplin, und damit aller Unfug, Ueppigkeit und loſes Weſen ſo viel eher gerüget und geſtrafet werden möge, nach ſeiner Ordnung angeſtellet und gehalten worden. Nebſt Anhang über das Bergk-Gericht zu Suhla. Anno 1650 . . . . . S. 147

(*)XLVIII. Conceſſion auf 12 Brandweinbrennereien in Suhl vom Jahr 1652 . . . . . = 152

(*)XLIX. a. Viſitations-Abſchied nach geſchehener Viſitation der Kirchen und Schulen des Sachſen-Naumburg-Zeitziſchen Antheils der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, erlaſſen durch Herzog Moritz von Sachſen-Naumburg-Zeitz unterm 6. Decembris 1661 . . . . . = 155

(*)XLIX. b. Suhlaiſche Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matricul vom Jahr 1664 . . . . . = 180

L. Rede des Stadtſchreibers und Not. publ. Caes. Marcus Zihn, gehalten bei der am Tage Bartholomäi Anno 1662 geſchehenen Einweihung des durch die Croaten zerſtörten, aber wieder aufgerichteten oberen Rathhauſes in Suhl und darin verrichteten erſten Aemterwahl, in Beiſein des Beamten, Herrn Poppo Chriſtian Lauterbach, geſammten Rathes und anweſender Bürgerſchaft . . . . . = 224

LI. Receſſe und Verordnungen über das im Gewehrhandel zu Suhl zu beobachtende Verfahren v. J. 1669 und 1708 . = 225

(*)LII. a. Verordnungen des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachſen-Naumburg-Zeitz wegen Wiederaufnahme des Bergbaues in Henneberg-Schleuſingen v. J. 1691 und 1692 . . . = 229

(*)LII. b. Beſtimmungen wegen der Hauſirer und Juden in Suhl, erlaſſen im J. 1687 durch den Herzog Moritz Wilhelm von Sachſen-Naumburg-Zeitz . . . . . = 234

(*)LIII. Vereinigung der Schlauchgärtner mit Suhl im Jahre 1703 . . . . . = 236

(*)LIV. Ordnung zwiſchen der Haupt- und der Kreuzkirche in Suhla, aufgerichtet Anno 1712 . . . . . = 238

(*)LV. Conceſſion über das Wirthshaus im Steinsfelde (genannt Zum fröhlichen Mann), ſo dem Rathe in Suhla zugehöret, de Ao. 1713 . . . . . = 243

(*)LVI. Reſponſum der Juriſten-Facultät auf der Königl. Preuß. Univerſität Halle an die Hochfürſtl. Hennebergiſche Regierung wegen eines Hexen-Proceſſes de Ao. 1711 . . . = 244

LVII. Verordnung des Köngl. Poln. und Kurf. Sächſ. Conſi-

storii zu Schleusingen wegen der Feier des im J. 1744 eingetretenen zweiten Hennebergischen Reformations-Jubiläums . S. 244
(*)LVIII. Verordnung des K. Preuß. Consistorii zu Magdeburg wegen der dritten Secularfeier des Hennebergischen Reformations-Jubiläums im J. 1844 . . . . . = 245
LIX. Statuta der Stadt Suhla, wie solche im Jahr 1664 erneuert, und von dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Herzogen zu Sachsen ꝛc., gnädigst confirmiret worden . . . . . = 247

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I.

Der deutsche Kaiser Konrad II. von Franken schenkt im Jahre 1039 dem Landgrafen Ludwig dem Bärtigen von Thüringen einen großen Strich Landes, der zur Leube gehörte*).

In nomine summæ et individuæ Trinitatis, CUNRADUS, divina annuente clementia Romanorum Imperator Augustus. Notum esse volumus omnibus sanè volentibus tam præsentis quam futuri temporis fidelibus, qualiter nos ob interventum dilectissimæ contectalis nostræ GYSILAE cuidam LUDOVICO comiti consanguineo nostro prædium, quod ab incolis Thuringiæ comparavit; villam scilicet *Aldenberg*, & novalia prope hinc & inde adiacentia scilicet, & partem vastæ solitudinis LOYBE, nostræ dominationi subjacentem, quam ei nostra donatione contulimus, libere & quiete perfruenda regia auctoritate stabilita fecimus, quæ his locis & terminis concluduntur. A fluviolo *Louffa* usque, quo influit rivulus *Battenbach*, & sic retrorsum per ascensum ejus ad locum, qui dicitur *Furstat*. Deinde deorsum ad *Maingefalbach* ad viam tendentem à *Boszenroth* ad fontem, qui est ad *Espenfeld*. Deinde versus Aquilonem, ad quandam *Kyffam* juxta *Mothonowa* usque ad bivium, ubi una via tendit *Linungen*, altera *Osterwysen* contra Orientem villæ *Erphisroth*. Inde sursum per callem inter duos montes *Grintberg & Cornberg*. Hinc per latus *Santberk*, ad locum ubi *Zulzbach* cadit in *Trockenlina*. & sic sursum ad *Wanebrucken*. Deinde

*) Siehe Band I. der Chronik S. 90 und 91.

à *Buchenborn* ad *Tereborn* de hinc ad *Harchestie* usque *Trockenlina*, ad plateam, quae tendit super *Habechrot*, sicque per eandem plateam usque *Herberhardisborcken*. Inde ad Occidentem usque *Tambach*, & sic sursum super fluviolum *Smalkalden* usque *Colbach*, & inde super quodam Miricæ ad *Bruniswardisroth*, usque ad plateam, quæ illic est: perque plateam usque ad latus montis *Teneberg*, sicque postremum ad supra dictum fluviolum *Louffa* & omnia quæcunque his lachis & terminis circundata sunt, cum oppidulis infra positis aut ponendis cum omnibus appendiciis, viis & inviis, cultis & incultis, venationibus, piscationibus, exitibus & reditibus, cum omni utilitate, quæ quocunque modo nominari vel dici possit, prædicto Ludovico comiti his regalibus edictis in proprietatem perpetuam stabilimus, hac imperiali censura statuentes, ut nullus omnino hominum aliquid in his negotii, nisi cum illius voluntate & jussu, exercere præsumat. Ut autem hujus nostræ pietatis traditio ab omnibus semper credatur, & stabilis potentialiter permaneat; hanc inde chartam testamentariam conscriptam & manu propria roboratam sigilli nostri impressione insigniri jussimus. *Udalricus* Cancellarius vice Bardonis archicancellarii recognovi. Data V. Cal. Maji anno incarnationis Domini MXXXIX. indictione VII. anno Domini Cunradi Imperatoris Augusti imperii XIII. regni vero XV. Actum Gotzlari e villa regia feliciter.

Anmerkung. Diese Schenkung wurde dem Landgrafen Ludwig durch ein neues Diplom des Kaisers Heinrich III. im J. 1044 bestätigt. S. Joh. Heinrich v. Falckenstein Thüringische Chronika Th. II. S. 579 f.

II.

Der deutsche Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen belehnt im Jahr 1216 zu Würzburg den Grafen Poppo VII. (XIII.) mit allen in der Grafschaft Henneberg befindlichen Salz- und Metall-Bergwerken*).

Fridericus secundus Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus et Rex Siciliae, notum facimus vniuersis imperii fidelibus tam præsentibus quam futuris, quod

*) S. Bd. I. S. 63.

nos attendentes deuotionem et fidem, quam erga nos gerit dilectus fidelis noster Poppo, Comes de Henneberc in rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes argentifodinas et tam alia quaecunque metalla seu salinae fuerint, in terra sua modo receptae, vt eas ad vsum suum commutet et tam ipse quam sui heredes, sicut ad imperium et nos spectaret, cum vniuersis prouentibus suis iure feodali teneat et possideat in his, quantum ad ius imperii pertinet, pro commodo et vtilitate sua disponendi liberam semper habeat facultatem. Mandamus igitur et sub interminatione gratiae nostrae districte praecipimus, ne quis eos de cetero super hac nostra concessione impedire vel iniquietare praesumat. Quod qui fecerit regiae sublimitatis offensam nouerit grauiter incursurum. Ad cuius rei certam euidentiam praesentem paginam conscriptam sigillo nostro iussimus insigniri. Datum apud Herbipolim anno dominicae incarnationis M CC XVI. IIII. Idus Maii, Indictione IIII. (L. S.)

Anmerkung: Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg erneuerte diese von seinen Vorfahren dem Hause Henneberg wegen des Genusses der Gold- und Silberbergwerke ertheilten Privilegien unterm 23. Juli 1309 dem Grafen Berthold VII. (X.). (Schultes Dipl. Gesch. II. Urkundenb. S. 10 Nr. XI.) S. Bd. I. dieser Chronik S. 70. Eben so bestätigte dieselben Kaiser Ludwig der Baier in einer Urkunde vom 23. Septbr. 1314, worin es heißt: „Wir wullen yme (dem Grafen Berthold VII.) auch bestetigen Keyser Friederichs, Kunig Heinerichs vnd der Kurfürsten Briefe, die sine eltern vnd er haben darüber daz Goltwergk, Silberwergk, Salzwergk vnd allerlei Bergwergk, die in sine Herschaft fundin worden, vnd sin vnd siner Erbin Lehin von dem Ryche sin." (Schultes a. a. O. S. 16 Nr. XX.). S. Bd. I. dieser Chronik S. 71.

III. A.

Der deutsche Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg ertheilt im J. 1310 dem Grafen Berthold VII. (X.) von Henneberg die Fürstenwürde *).

Henricus Dei gratia sacri Romani Imperii Rex, semper Augustus, vniuersis sacri Romani Imperii fidelibus

*) S. Bd. I. S. 70.

in perpetuum. Tanto laudabilius imperiale sceptrum extollitur, de cuius throni fulgore velut ex solis radio prodeunt dignitates, tantoque Princeps in commissi regiminis sollicitudinibus reuelatur: quanto tribunal ipsius personas in circuitu circumspicit digniores. Hac igitur consideratione moniti, qui caelesti prouidentia Romani moderamur habenas Imperii, solii nostri decus nouis libenter honoribus ampliantes, ad personam spectabilis viri Bertholdi, Comitis de Henneberg, Fidelis nostri charissimi, pro quo non solum deuotionis et fidei puritas ac seruitii gratitudo multiplicis, sed etiam magni nobilitas generis et alti prouidentia consilii, multipliciter intercedunt fauorabiliter, conuertimus aciem mentis nostrae, ac eius votiuis supplicationibus inclinati ad augmentum sacri honoris Imperii, de Principum nostrorum consilio, conferimus eidem Bertholdo ac suis heredibus omnia iura Principum tam in ingressu, quam in egressu ad imperialem deliberationem in sententiis conueniendis, dictandis, pronunciandis in iure ciuili et plebiscito, quod vulgo dicitur Land-Recht. Et specialiter ipsi Comiti Bertholdo et liberis suis nec non hominibus eorundem hanc de liberalitate Regia duximus libertatem et gratiam faciendam, quod ipse Comes et liberi sui debeant iure et more aliorum Principum nostrorum et Imperii coruscare, et homines suos iure aliorum Principum congaudere, sic quod ipse Comes et sui liberi non alibi, quam vbi alii Principes Imperii, et homines eorum non alibi, quam vbi homines aliorum Principum nostrorum conueniuntur, valeant conueniri. Ipsum Comitem Bertholdum et suos liberos iure aliorum Principum nostrorum Imperii, nec non homines eorundem hominibus aliorum Principum nostrorum tam in parendo et stando iure, quam aliis libertatibus et iuribus per omnia adæequandos.

Mandamus igitur et sub obtentu gratiae nostrae districte praecipimus, ne quis eos, de caetero, contra hanc nostram concessionem, libertatem et gratiam, impedire vel molestare praesumat, quod qui praesumserit, Imperialis sublimitatis offensam se nouerit grauiter incursurum. In cuius rei testimonium et robur perpetuo valiturum praesens priuilegium conscribi et nostrae Maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum apud Franck

furt 8. Cal. Augusti. Indictione 8. anno Domini millesimo trecentesimo decimo: Regni vero nostri anno secundo.

III. B.

Der deutsche Kaiser Ludwig der Baier bewilligt dem gefürsteten Grafen Berthold VII. (X.) alle nur zulässigen Privilegien und bestätigt ihm die bereits erlangten in einem Privilegium v. J. 1330 *).

LVdouicus Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus vniuersis et singulis sacri Romani imperii fidelibus dilectis, ad quorum notitiam presentes deuenerint, gratiam suam et omne bonum. Digna consideratio laudabilium meritorum spectabilis viri Bertholdi, Comitis in Henninberch, Secretarii et fidelis nostri dilecti, quibus persona sua merito meruit honorari, nec non plurium obsequiorum inspectio, que idem nobis et sacro Romano imperio constanter et fideliter hactenus impendit, et impendere poterit in futurum, imperialem inducunt excellentiam ad promouendum ea frequentius, que sibi et suis heredibus commodum conferunt et honorem. Conuertentas igitur aciem mentis nostre ad augmentum honoris sui suorumque heredum de unanimi consensu et consilio Principum et Procerum nostrorum et sacri Romani imperii sibi suisque heredibus conferimus omnia iura Principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem in sententiis conueniendis, dictandis, pronunciandis in iure ciuili et plebiscito, quod vulgariter dicitur Lantrecht et specialiter ipsi Bertholdo suisque heredibus nec non nobilibus et plebeiis eorundem hanc de liberalite imperatoria libertatem et gratiam duximus faciendam, videlicet quod ipse Bertholdus heredesque sui possint, debeant et valeant gratia, iure, honore et priuilegio aliorum Principum et sacri Romani imperii Principum choruscare et homines sui suorumque heredum iure, more, honore, gratia et priuilegio hominum aliorum Principum congaudere. Sic, quod ipse, Bertholdus Comes predictus suique heredes non alibi, quam vbi alii Principes et homines eorum non alibi, quam vbi homines aliorum Principum conueniuntur, valeant conueniri. Ipsum Bertholdum, Comitem predictum suosque heredes iuribus, libertatibus, honoribus, gratiis et priuilegiis aliorum Principum nostrorum tam in parendo quam instando iuri, quam aliis libertatibus, gratiis et iuribus per omnia penitus adequantes, adiicientes etiam ad premissa, quod non obstante si alicui vel aliquibus Principi vel Principibus seu alterius cuiuscunque dignitatis preeminentiae siue status persona spiritualis aut secularis fuerit vel fuerint per nos aut antecessores nostros imperatores aut Romanorum Reges gratia similis sit indulta et concessa quibuscunque litteris aut legum adminiculis fulcita, de quibus in presentibus specialis esset habenda mentio, quibus quoad predicta autoritate imperiali presentibus omnimode derogamus nullumque dicto Bertholdo

*) S. Bd. I. S. 71.

Comiti heredibusque suis et hominibus ipsorum possint debeant nec valeant preiudicium generare. Concedentes nihilominus et conferentes propter fidem et deuotionem, quam erga nos gerit et gessit idem Bertholdus sibi suisque heredibus in rectum et perpetuum feodum omnes aurifodinas, argentifodinas, salinas et omnia alia metalla quecunq; quomodo in terra sua reperta fuerint, vt ea in vsus proprios libere conuertere possit et valeat, valeant atque possint, et tam ipse quam sui heredes sicut ad imperium et nos spectarent cum vniuersis suis prouentibus iure feodali perpetue possideant et teneant in his, quantum ad ius imperii pertinet, pro commodo et vtilitate disponendi plenariam et liberam habeant facultatem. Statuentes etiam et volentes, quod si quis actionem aliquam aduersus homines suos cuiuscunque status vel conditionis existant, super quecunque caussa civili vel criminali habuerit, illam coram ipso Bertholdo Comite suisque heredibus et nullo alio iudice primitus prosequatur illique reddatur per eum vel eos de hominibus eiusdem iuxta iuris exigentiam iustitiae complementum. Quodsi idem Bertholdus Comes aut heredes sui in reddenda iustitia querulanti seu querulantibus coram eo vel eis negligentes comperti fuerint vel remissi, volumus, vt ex tunc ipsi homines Comitis memorati vel heredum suorum, qui sic tracti sunt in caussam coram nobis aut coram iudice curie nostre nec alibi conveniantur et ibidem recipiantur a partibus hinc et inde quid dictaverit ordo iuris. Si quis autem aliquem vel aliquos ex hominibus Bertholdi Comitis vel heredum suorum predictorum contra huiusmodi gratie nostre tenorem et concessionem coram alieno iudice vexare vel quomodolibet conuenire presumeret, is indignationem nostram se sentiet grauiter incurrisse et nihilominus omnes processus et sententias contra dictos homines latos seu latas nullam decernimus habere roboris firmitatem nec ipsis in iure suo nocumentum afferant vel preiudicium aliquod valeant generare. Conferentes etiam eidem Bertholdo Comiti castrum et dominium Henninbergense post eumque tenentibus ex tenenti autoritate nostra imperatoria per tempora vite sue, videlicet vt viginti personas duntaxat spurios manzires vel aliter illegitime natos legitimare valeat ad succedendum parentibus et obtinendum honores civiles et quoslibet actus legitimos exercendos omni modo ac si essent legitime procreati, non obstante lege, que spurios manzires vel aliter illegitime natos legitimare prohibet et cuiuslibet iuris alterius editione contraria, quibus quantum est quoad presentem legitimationis casum ex certa nostra scientia et autoritate nostra speciali idem Bertholdus Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex eadem speciali gratia concedimus, vt similiter per tempora vite sue eadem fultus autoritate imperiali decem possit notarios publicos constituere, creare et facere ad suum arbitrium eligendos idoneos tamen et fideles, qui sciant et valeant rite huiusmodi officium exercere easdem que legitimationis, constitutionis et creationis publicorum Notariorum gratias in descendentes ex eo heredes et filios legitimos nascituros et natos plenissime diffundentes. Concedentes etiam de plenitudine gratie nostre et imperatorie maiestatis, quod quicunque proximus post eum castrum es dominium Henninbergense tenuerit, legitimandi decem personas illegitimas constituendi et creandi sex notarios publicos, ut supra dicitur, donec vixerit similer idoneos et fideles liberam autoritate nostra predicta habeant potestatem. Sic etiam sine prefini-

tione temporis quilibet alius castrum et dominium predictum tenens legitimandi constituendi et creandi sex notarios publicos, vt supra dicitur, eadem concessione, autoritate et gratia nostra imperiali plenariam obtineat et habeat facultatem. Ex vberiori preterea dono gratie prefato Bertholdo Comiti hanc gratiam liberaliter duximus faciendam, vt quecunque bona et feoda a nobis et sacro imperio feodaliter descendentia a quibuscunque personis vasallibus nostris valeat pretio comparare vel alio modo dono, concessione vel aliter qualitercunque conquirere et ammodo de nobis et ipso imperio tenere in feodum omni modo ex iure sicut alter vel alii tenuerant. De quibis feodis eundem Comitem suosque heredes ex nunc ut ex tunc infeodamus et presentibus inuestimus. Liceat etiam eidem Comiti suisque heredibis ex hac nostra permissione et concessione feodum et feoda a vasallis nostris et imperii comparare et conquirere, ut premittitur et eosdem reinfeodare denuo de eisdem sic quod ipse Comes heredesque sui nostri et sacri imperii immediati sint vasalli et infeodati ab eisdem de huiusmodi feodis solum ipsorum immediati non nostri nec imperii sint vasalli, de quibus simiter premisso modo ex nunc prout ex tunc eundem Comitem heredesque suos infeodamus et in his nostris litteris esse volumus inuestitum. Contulimus insuper et conferimus eidem Bertholdo Comiti suisque heredibus terram a felicis recordationis Hermanno Marchione Brandenburgensi cum vniuersis suis pertinentiis comparatam, videlicet castrum et opidum Koburch, castrum Schowinberch et omnia alia bona, quocunque nomine nominata per nobiles viros — — de Schowinberch possessa et habita, castrum et opidum Kunigesberg, aduocatiam monasterii Rothen, decimam ville Bachveld, castrum dictum Herbisleiben et castrum dictum Bylrith cum singulis et vniuersis castrorum et opidorum predictorum pertinentiis et iuribus in iustum et legale feodum perpetue possidendo. Libertamus insuper castrum et opidum Wasungin in hunc modum ex dono et gratia imperatorie maiestatis, quod vti frui et gandere possit, debeat et valeat omnibus iuribus, iudiciis, libertatibus et gratiis, quibus opidum Swinfurthe hactenus vsum et gauisum est, et etiam gaudere et frui poterit infuturum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre prerogatiue, concessionis, collationis, libertatis et gratie paginam per diue recordationis antecessores nostros Romanorum imperatores et Reges factam et per nos prius eidem Bertholdo Comiti suisque heredibus per nostram maiestatem innouatam, quam ex nunc de nouo innouamus, ratificamus, approbamus et de certa nostra scientia presentis scripti patrocinio confirmamus, infringere vel ei ausu temerario modoquolibet contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit indignationem nostram et penam centum marcarum auri, quarum medietatem imperiali fisco nostro, reliquam vero medietatem dicto Bertholdo Comiti suisque heredibus applicari volumus atque dari et imperialis nostre maiestatis offensam se nouerit incurrisse. In cuius rei testimonium presentes conscribi et bulla nostra aurea cum imperiali nostro signo solito

(Locus monogrammatis)

iussimus et mandauimus communiri. Dat. Tridenti prima die mensis Januarii indictione tertia decima anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo, regni nostri anno sexto decimo, imperii vero secundo.

Signum Domini LVDOVICI quarti
Dei gratia Romanorum Imperatoris inuictissimi.

Ego Frater Henricus Sac. Theol. Doctor et Cancellarius aule sacre imperialis vice Domini Archiepiscopi Coloniensis Archi-Cancellarii per Italiam recognoui.

IV.

Urtheil des Landgrafen Johann zu Leuchtenberg, als Hauptmanns des Landfriedens, wegen des von einigen Adeligen in dem Dorf zu Sule begangenen Raubes v. J. 1359 *).

Wir Grafe Johans Lantgraffe tzu Luchtenberg Hauptmann dez Lantfrides tzu Rothenberg, mit vns dy Ritter dy den Lantfride besitzen daselbes, thun kund an disen Brife, daz dy wolgeborne Frauwe Elsebeth Gräffin tzu Hennenberg vor vns mit dem Lantfride so verre erclaget vnd erfollet hat nach Recht vff Hansen Hohelin vnd Hertniden sinen Bruder, gesetzen tzu Werberg, vnd vff Dytzeln Hellegrefin vnd vff alle ire gut, wo dy ligen uff ir iglich besundern tzwei tusend Marg Silbers, vmb also vil als sy dy beschedyget haben, darumb daz sy vnd ir Gewalt sy vnd ir armen Lute, vnd erclaget, daz sy wider Beschaydenheit vnd recht raüplichin haben angegriffen ir armen Lute, gebrant vff iren Guten bey slaffendiger tzyet, vnd in ir Vihe und Pherr genomen vnd andern Sach geraubt in den Dorffe tzu Sule daz ir recht Lipgeding ist, ir armen Lute daselbes gevangen, dazselbe Dorff vordinget (d. i. gebrandschatzet) vnd hat auch noch dy gevangen swerlich in Gevengenisse, also als sy sich vnd Dy iren nicht westen tzu besorgen, vnd woln auch ir nicht irc habe vnd ire armen Luten vs geben vff fruntlich recht, als daz an eüch vnd an ewern Gewalt kuntlichen gevordert wart, — vnd ist ir von vns erteylt mit Recht, daz man ir darumb hin tzu den vorgenanten Hohelin beyden vnd Ditzel Hellegreffin vnd hietzu irem iglichen besundern vnd hin tzu iren Guten, wo sy dy bewiset, helfen sol mit den Lantfride als es gesetzt ist. Gegebin mit Vrtheilen vorsigelt vnder dez Landfrides Insigel an den Dinstag vor sante Jacobs tag **año domini M°CCC°L° nono.**

*) S. Bd. I. S. 97.

V.

Markgraf Bernhard zu Baden stiftet im Jahr 1406 einen Vertrag zwischen Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg und dessen Mutter Mechthild wegen ihres Witthums, zu welchem auch das Dorf zu Suhla mit gehört *).

Wir Bernhard von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden, bekhennen vnd thuen kunt öffentlichen mit diesem Brief das vf diesen heutigen Tagk, als daz Dits Briefs geschrieben stehet, bey vns gewest sind, die hochgeborne Fürstin, Fraw Mechtildt, Marggräffin zu Baden, Grauin zu Hennenbergk, des Hochgebornen Graffen Heinrichs, Graven vnd Herr zu Hennenbergk seeligen, dem Gott Gnade, Wittbe, vnser liebe Swester, an einem Theil, vnd der Hochgeborne Graf Wilhelm Graf vnd Herr zu Hennenberg, Ihr Söhne, vnser lieber Vetter an dem andern Theil, vnd erzehlen vns von beyder seiten ezliche ihre Gebrechen vnd Spene, die Sie gegen einander gehabt hätten, vnd derselben ihrer Gebrechen vnd Spene, koñen Sie beederseit vf vns mit ihrer beeder Wißen vnd Willen, vnd haben vns mit guten Trewen gelobet Hand in Hand, wie wir sie gütlichen daraus wißend vnd entscheidend, das sie das also getrewlichen vnd freündlichen gegeneinander vollentziehen vnd enthalten wollen, aller Argelist vnd Gefehrde usgenommen. Des ersten so erzehlt vnd bracht vns vor der vorgenannte Graf Wilhelm vnser lieber Vetter, wie ihn der vorgenannt Graf Heinrich, sein Vater, vnser lieber Swager seel. in solchen großen vnd schweren Schulden gelaßen hat, der er von seinen Land Sloßen vnd Leüten, die er noch vnversetzt innen hat, nicht bezahlen, noch seinem Lande vnd armen Luten, nicht vorgesein möchte, alß sie nothdürftig wehrend, ohne Hülf vnd Steüer der vorgenannten Frawen Mechtilden, seiner Mutter, vnser lieben Swester. Dargegen derselben vnser lieben Swester, seiner Mutter, Rede vnd Antwort wieder gewest ist, daß Ihr Ihr vorgenannter Haußherr Graf Heinrich sein Vatter vnser Swager seeliger, nach seinem Tode nichts innen gelaßen hette, dann Ihren widemen, das ist Slusingen, Burck vnd stadt mit diesen hernachgesezten Clöstern, Dörfern, nutzen vnd Zugehörungen, vnd Ihre Morgengabe, das ist Meyenbergk, das Schloß auch mit seinen Zugehörungen, alß das die Briefe besagend, die darüber geben sind Was aber Sie Ihr über Ihr notturft abgebrechen könnte oder möchte, damit

*) S. Bd. I. S. 99 u. 100.

wollte Sie ihme gerne ihre Mütterliche Trew bewiesen vnd damit zustatten kommen, als fern sie vermöcht, Des haben wir Marggraf Bernhardt vorgenannt angesehen, ihrer beid nottürft vnd Ihme das, das sie beiderseiten gegen einander in dester bestem Willen vnd Freündschaft gesein vnd bleiben mögen, vnd haben auch sonderlichen wohl gemerckt vnd verstanden die mütterliche Lieb vnd Treü, die vnser vorgenannte liebe Swester, zu Ihrem vorgenannten Sohn vnsern lieben Vetter, Graf Wilhelmen hat, vnd haben Sie entscheyden, mit Ihr beyder Wißen vnd Willen, vnd entscheyden sie gegenwertiglich, mit diesem Briefe in alle die Weise, als hernach geschrieben stehet, das mit Namen ist, das die vorgenande Fraw Mechtilde, vnsere liebe Swester, bey ihrem Widemen bleiben soll, das ist Slusungen, Burck vnd stadt, vorgeschrieben mit diesen hernachgeschriebenen Clöstern vnd Dörfern, deß ersten, das Dorf zu Subla, das Dorf zum Heinrichs, Neüendorf, Dambach, Erla, Breitenbach, Hinternau, das Neüdorf unter den Frawen, Schonau, Walten vndt Rotscher, Wiederspach, Gerißgereüt, Kupfergruna, Rapelsdorf, Gedlings, Alstadt, Bischofrode, Eichenbergk, Dreßbach, Schmiedfeld, den Hammer in der Veßer, Eisenhain, die Clöster mit Namen Veßer vnd Trostadt, das Closter uf den Wald, zu den Frauen genannt, Ein Klüßlin dabey, auch in dem Wald geheißen zu S. Niclas, vnd den Conuent sant Johannes, in der Stadt zu Schleüsingen, mit allen ihren Würden, als sie bey der Herrschaft von Hennenbergk herkommen sind, vnd darzu mit allen Gerichten, Nutzen, Zinnßen, Gülden, Renten, Diensten, Steüern, Beten, Gewonheiten, gewelthen zubesetzen, vnd entsezen, mit Gehültz, Vostereyen, Wild, Wildpahnen, Waßern, Seben, Fischweiden, Eckern, Wiesen, Wonnen vnd Weydewerck, Hofen, Hofstedten, Geleit, Zoll vnd Straß vnd aller Bergkwergk, die da jetzo findlich sind, oder hernach funden wird, von welcherley was das wehre, Müntze, Kirchhof mit aller Lehen sie sein Geistlich oder Weldlich, die da gehörend vnd gelegen sind zu dem vorgenanten Sloß vnd Gebewten zu Slusungen, wie die genannt oder geheißen, mit aller Mannschaft, Huldungen, Erbar Leüte, Bürgere vnd Gebawren vnd sonst gemeinlich alles das, das zu der vorgenannten Burck vnd Stadt Schlusungen, gehört, gesucht vnd ungesucht, nichts usgenummen, mit aller Fryheit vnd Wirdigkeit, als das vnser vorgenannter Swager Graf Heinrich seelig vnd seine altvordern hergebracht haben. Vnd soll die vorbeschriebene Güter zu ihre Widemen, als vorgeschrieben stehet, Innen haben, besitzen, nutzen vnd niesen, setzen vnd entsetzen, vnd damit thuen vnd laßen, nach allem Ihrem Willen ihre Leb-

tag, also lang vnd dieweil sie lebet, ohne Irrung vnd Hindernus des vorgeschriebenen Graf Wilhelms ihres Sons, vnsers Veters seiner Amtleüte, vnd aller der seinen ohne Gevehrde. Vnd soll sie auch derselbe Graf Wilhelm Ihr Son, vnser Vetter bey der vorgenannten guten vnd allen Ihren Widemen Ihr Lebtag getreülichen schützen, schirmen, verthedigen versprechen vnd verantworten, Als wie dann sein eigentliche Güter vnd sie auch darbey Handhaben, vnd Ihr darinnen nit greifen inn keinen Weg, er oder sonst jemand anders sonder aller Argenlist vnd Gefehrde. Vnd wann die vorgenannte Fraw Mechtilde, vnser Swester seine Mutter von Todes wegen abgegangen vnd erstorben ist, daß sie Gott lang friste, So sollen die vorgenannte Sloß Slusungen Burck vnd Stadt mit den vorgeschriebenen Clöstern, Dörfern vnd mit allen seinen Rechten, Nutzen und Zugehörungen, als das vnser vorgenannten lieben Swester vor Ihre Morgengabe von dem obgenannten Grave Heinrichen Ihres Haußherrn vnserm Swager seeligen, und Graue Wilhelmen Ihrem Sone vnserm Vetter, verschrieben ist, der vorgenannte Grau Wilhelm, Ihr Son, vnser lieber Vetter haben, vnd das besitzen, nutzen vnd niesen, setzen vnd entsetzen vnd damit thun vnd laßen, als mit seinem eigenthümlichen guten, u. s. w. — — Vnd deß zu warem Urkund vnd vester Stetigkeit, so haben wir Mechtild Marggräfin zu Baden vnd Gräuen zu Hennenbergk vnd Wir Graf Wilhelm Ihr Sohn vnser jdliches sein Ingesiegel zu des vorgenannten vnsers Bruders vnd Vetters Insiegel, auch thun hencken an diesen Brief. Der geben ward, auf den Sontag als man singet in der heil. Kirchen Iubilate, in dem Jahr daman zehlet, Von Christi Geburth viertzehenhundert Jar vnd darnach in den sechsten Jar.

VI.

Der Schultheis Konrad Widersprecher zu Sula und mehre andere Personen daselbst bezeugen im J. 1436, daß von dem von Sula nach Erfurt geführten Eisen nie einiges Geleitgeld entrichtet worden*).

Ich Cunrath Wiedersprecher Itzund Schultheis zu Sula, gedenck mehr den Sechtzig Jahr vnd mein Vatter seeliger der

*) S. Bd. I. S. 100 u. 122.

was vber Siebentzig Ihar alt, Ich Hanß Riche gedenck mehr dan sieben vnd setzigk vnd mein Vatter seeliger was mehr dan fünf vnd achtzig Ihar alt. Ich Claus Brun gedenck vber sechtzig Ihar, vnd mein Vatter seeliger was vber Drey vnd siebentzig Ihar alt. Vnd Ich Harttung Borse gedenck funfzig Ihar. Wir jtzundt genanten vnd oben geschrieben alle bekennen vnd thun Kunth eintrechtiglichen mit diesen offenen Brieff, allen denen die In sehen, horen oder lesen, das Vnsere Eltern Ihr lebentage vnd Wir von Jugent auf, bey Ihn vnd mit Ihn, Ihnen vnd Vns haben Eisen gein Erffurth gefuret, vnd Vnsere Eltern vnd Wir, haben noch nie Kein Geleitgelt von Stab Eisen gegeben, vnd Wir haben von Vnsern Eltern noch sonsten von niemandt nie gehöret noch vernommen, das Ihnen noch sunsten keinem Eisenfürer vnter der Herschafft von Hennenbergk gesessen Ihe Kein geleit gelt von Stab Eysen zugeben angemutet oder gefordert sey worden noch auch nie geben haben. Sohan Wir auch selbst, die weil Wir Eisen gefurth haben, wann bißher noch nie kein geleit gelt von Stab Eisen gegeben, so ist des auch nie an vns gemutet noch gefordert worden zugeben noch Kein not nie gescheen von Keinen geleitsmanne, biß an diese Zeit. Sondern Itzundt von Ehrn Harttung Cammermeister, der dan Itzt ein Geleitsmann zu Erffurth ist. Das das alles ware sey als ob geschrieben stehet, das sprechen wir alle eintrechtiglichen vf vnser eyde, die Wir dem Hochgebornen fürsten vnd Hern Wilhelmen grauen vnd Hern zu Hennenbergk vnsern gnedigen lieben Hern gethan haben, vnd vf die trewe die wir weyben vnd Kindrn schuldig seyn, vnd vff die farth die vnser armen seele an vnserm letsten ende fharen sollen. Vnd das zu einem wahren bekentniß haben wir obgenanten gebeten, den Erbarn vnd Vhesten Jungkern Wilhelm Marschalge sein Insigel für Vns an diesen Brief zu hengen, das Ich Itzgenanter Wilhelm Marschalg bekenne das Ich mein Insigel von fleissiger bitt wegen an diesen brief für sie gehangen habe, doch mir vnd meinen Erben ohne Schaden. Geben nach vnsers Herrn Christi geburth Viertzehen hundert Ihar Vnd darnach In dem Sechs vnd Dreissigsten Ihare An sanct Peters vnd Paulstage der heiligen Zwölffboten.

VII.

Die Grafen Wilhelm und Heinrich zu Henneberg stiften zu Gunsten der Frühmesse im Dorfe zu Sull im J. 1437 eine Wiese daselbst*).

Wir Wilhelm und Heinrich Gebrüdere, vonn GOttes Gnade, Grauen vnnd Herrenn zu Hennenbergk, bekennen vnnd thun kundt mit diesem offen Brieff, für uns vnnd unser Erben und nachkoñen erbenn, allermeniglichenn, das wir lutterlichen durch GOtt und in Ehre der hochgelobtenn Jungfrauenn und Himmel Königinne Marien, und alles Hymmelischen Heeres, und auch umb unser eldern Veter unnde Vorfarenn seligen, unser und aller unser erben seelen seeligkeit und Heiles willen, zu eknen ewigen Gedechtniß und seelgeraithe, recht und redelichen, gegeben gefriehet und geaigent habenn, Geben, friehen und eigen, in und mit Krafft dieses Brieves, alß ander unser Geistlichen Lehenn Güter, zu ewigkeit, vnwiederrufflichen, der Früemeße In unserm Dorffe zu Sull und einem jeglichem Irem Besitzeer, ein Wießfleck zu Sulla gelegenn, ober dem Hañer, genañt im Schluttgarten, und den zehendten und zinß off allenn rödernn, die jetzuntt geraidt zu Sull gemacht sind und hernach werden, das ewiglich zu besitzen, Innzuhaben, zuzunemenn, zu nießen und zu gebruchen, ohne alle Gebott noch Verbott, Irrunge, hinterniß oder Inntragck, Unser, Unser Erben, aller Unser Voigte, Schultheißen, Friebotten, noch keiner der Vnnsern. Vnnd wir sollenn und wollenn die obgenantte Fruemesse und einem jglichenn Irenn Besitzer darbie handhaben, schuetzen, sthuren, und die sollicher Frieheit behalten und blieben lassen, alß ander vnnser Gaistlichenn Lehenn und Ir Gütere, one alle Geverde, zu Vrkunde und zu Versicherheit, haben wir vorgenanntter Grauv Wilhelm, Unnser Insiegel, vor vnns, Grauuen Hainrichenn unsern Bruder vnnd für vnnser beyder Erbenn und Nachkommenn erbenn, an diesenn Brieff thun hengken, daß wir Graue Heinrich ergenannter mit vnserm liebenn Bruder, vns Nunzumal hierann gebrauchen vnnd dieser Verschriebunge darunter bekennen, Geben nach unsers HErrn Christe Geburt, vierzehenn hunderttt Jare, und darnach Inn dem Sieben und dreißigsten Jare, Am Sonntage, so mann In der heiligenn Kirchenn singett, Exaudi.

*) S. Bd. I. S. 122 u. 134.

VIII.

Graf Wilhelm zu Henneberg und seine Brüder verkaufen im J. 1445 dem Schultheißen und den Zwölfern des Flecken Sula 20 Fl. Rhein. jährlicher Zinse von ihren Jahresrenten zur Versorgung der dasigen Frühmesse *).

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue und Herr tzu Hennemberg bekennen vnd thun kundt mit diesem Briue für vns, Johannsen und Berlten vnser Brudere vnd alle vnser erbin allermeniclichen, das Wir recht vnd redelichen verkauft haben vnd verkaufen mit Kraft dises Briues den Ersamen Schultheißen, Zwelfern vnd der gantzen Gemeynden vnsers Fleckes Sula vnsern libin getrewen Iren erben vnd nachkoñen, Czwentzig guter Reinischer Genger vnd genemer Guldin jerliches Zinses, die sie alle Jare jerlichen diewile dieser Kauf bestehet an den Yarrenten vnd Geuellen, die sie vns yedes Jares schuldig sein zu reichen, Innbehalten vnd die fürbas eynem iglichen Prister, der die frümeße bey ihn inhat, reichen, gebin vnd antwortten sollen halp vf eynen iglichen Sant Walpurger Tag vnd halp vf einen iglichen Sant Michels tag an allen Yntrag, Anuertzug vnd an Geuerde, hirfür haben sie vns Gütlichin vßgericht vnd wolbetzalt drey hundert gute vnuerschlagene Reinisch Gulden, vnd Wir sagen für vns, vnsere Brüdere vnd für vnser erbin sollicher Drey hundert Güldin Kaufgelts die vorgenannten Schultheiße Zwölffer vnd gantze Gemeynde zu Sula vnd yre erbin mit diesem Briue quit, ledig vnd loß an Geuehrde, vnd wir wisen die vorgenannten Schultheyßen Zwölffer und gantz Gemeynde zu Sula vnd yr nachkomen mit solchen obgerürtten Zwantzig Güldin Reinischer jerlicher Zinnß an die frümeße by yn zu Sula vnd eynen iglichen Prister der dieselben frümeße innhat, vnd wollen das sie den jerlichen vff igliche Zeit als sich gebürt damit gewarten sollen alle dieweile vnser kauffe bestehit ye von vnsern Yarrenden die sie vns jerlichen von ye vß dem egenannten Flecke zugeben schuldig sein immaßen vorgerürt ist, derselbigen Zwantzig Gulden sie vnd yre nachkommen dann iglichs Jares gein vns, vnsern Brüdern vnd vnsern erben ledig vnd entbrochen sein sollen on Geuerde. die obgenanten Schultheß, Zwelfern vnd gantz gemeynden zu Sula haben vns vnsern Brüdern vnd vnsern erben für sich yr erben vnd nachkoñen hiran sunderlichen

*) S. Bd. I. S. 134.

Willen bezeigt, das Wir den vorgeschribin jerlichen Zinnße bey namen Zwantzig gute Reinische Gulden gein yn widerkeüffen vnd ablosen mügen, wann vnd yn welchem Jare vns das beliebend vnd füglichen ist vmb Dreyhundert Reinisch Gulden alles gut an Gelde vnd sweren genug vff dem gewichte, doch also das Wir yn das ein Virteyl Jares vor der vorgenannten Zweyer Zinnßzeit kuntlichen auffsagen vnd verkundigen sollen, vnd wann solche Verkundigunge also von vns geschicht, so gereden Wir mechticlichen in disem Briue den obgenanten Schultheyß, Zwelfere vnd gantze Gemeynde zu Sula yren erbin vnd nachkomen die vorgeschriben Sum Gulden Heübt Gelds, darumb die Zinß vekaufft sein, vff dieselbigen verkundigten Geldetzyt gutlichen vß zu richten vnd wol zu betzalen an Wiederrede, Argelist vnd Geuerde, vnd wann Wir vnsern Widerkauff vnd Betzalunge vff der zweyer Zinßzyt eyne tun, so sollen Wir des Zinses der dann vff dieselben tzyt, doruf Wir die Bezalung teten, zu gebin erschinen wer, ledig vnd nit zu gebin pflichtig sein, sundern den als balde vnd darnach mit andern vnsern Targeuellen daselbst innemen an Geuerde, vnd so wir solch Sum Gelts dem obgenanten Fleck vßgericht hetten, sol daßelbe Gelt nach vnsern oder vnser erbin rate vnd willen fürbaß an ander gewiße jerlich nutze der obgenanten frümeße zu gute wider angelegt vnd ausgewannt werden an Geuerde. Des alles zu ganzer Sicherheit vnd guter Vrkunde ist vnser Insigille für vns vnser Brüder vnd vnser erbin hiran gehangen vnd gebin vff Sant Thomas Tag Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo Quinto.

IX.

Graf Johann von Henneberg entsagt im J. 1465 seinem Erbfolgerecht, und wird dagegen von seinem Bruder Wilhelm auf die Einkünfte mehrer Ortschaften und darunter auch des Flecken Sula apanagirt*).

Wir Johanns von gotes gnaden Graue vnd Herre zu Henneberg bekennen vnd thun kunt mit disem offen Briue gein allirmenniglich, das Wir Vns besonnen vnd bedacht habin, gelegenheit Vnser Herschafft vnd der Graueschafft zu Henneberg, wo mere Hern dann einer dar Inn regieren sollt, das sie zu wenigk vnd sich nit gehalten konden, als dann das Vnsere eltern

*) S. Bd. I. S. 107.

auff vns bracht haben, Hir Inn So finden Wir Vns vnd konden auch nicht beßers erdencken, dann das der Hochgeborne Vnser Licbir Bruder Graue Wilhelm der elteſt vndir vns Brüdern Vnſer Herſchafft am nützlichſten zu regiren geſein magk. Sollichs habin Wir alles bedacht vnd zu Hertzen genomen, vnd habin Vnſerm lieben Bruder Grauen Wilhelm obgnant abgetretten vnd auff gegeben, Tretten abe vnd geben auff, mit dem allerbeſten rechten, So das zu ewigen Zeyten Immer geſein magk vdir kan vnd mit crafft vnd macht diſes Briues aller vnd iglichen vnſer Gerechtigkeyten an Manſchafften, geiſtlichen vnd werntlichen Lehinſchafften, Sloſſen, Steten, cloſtern, Wiltpanen, pfantſchafften, Landen, Luten, Merckten, Dorffern, Weylern, Houen, Gutern beſucht vnd vnbeſucht vnd alles das, das zu der Grauеſchafft vnd Herſchafft zu Hennemberg gehort nichts außgenoñen, als das von Vnſerm Vater vnd Mutter ſeligen auff vns geerbt iſt, vnd Wir auch ſinthere gewonnen haben Inmaſſen hir nach geſchribin, Zum erſten, So habin Wir Vns gutlichen vnd früntlichen mit vnſerm Liebin Bruder obgnant vertragen, das Wir Vnnſer lebetage bey Vnnſerm liben Bruder Grauen Wilhelm vdir ſein menlichen Leibserbin, ob er elichin würde vnd die gewonne, In Iren behauſunge ſein ſollen vnd nicht elichen werden, Es were dann das vnſer lieber Bruder Graue Wilhelm von Todes wegen abginge, des In got lange friſte, vnd nicht menlich leibserbin hinter Im ließ, So hetten Wir macht elich zu werden. Ob es ſich aber begebe, das Wir nicht lenger bey Vnſern liebin Bruder vdir ſein Leibs erbin In Irer Behauſunge ſein wolten, das ſal zu vnnßern Willen ſtehen, So ſal vns Vnnßer Liebir Brudir obgenant vdir ſein Leibserbin eingeben, Oſterberg das Sloß vnd darzu mit namen Reüridt mit der Bothey, Henfſtat vnd den Hoff vnd Zehenden daſelbſt, das Fiſchwaſſer zu Theymar, In allir maſſen vnd Gerechtickeyt, als das von den von Bibra auff vns kommen iſt, Vnd den Zehenden zu Wachenbronn, auch Exdorff das Dorff mit großen vnd clein Zehenden, Gülten vnd allen ſeinen Zugehorunge, Ausgenoñen was ſich von den obgnanten Dorfern auff die Zennt gen Theymar geburt zu rugen vdir an die Zennt daſelbſt gehort, das ſollen ſie doſelbſt austragen, vnd das ſuchen Inmaſſen das von alter Herkomen iſt. Auch ſo ſal Vnſer Liebir Bruder Graue Wilhelm vnd ſein menlich leibserbin alle Jare Jerlichin Dreyhundert Riniſch Gulden gebin Vnnſer Lebetage vnd die Verweyſen vnd verſchreiben Inmaſſen hiernach geſchribin ſtehit. Zum erſten zu Theymar auff der Stadt vnd auff der Bethe daſelbſt Hundert vnd Vir vnd Zwentzig Gulden zu Jüchſſen

auff dem Dorff Achtzigk Gulden zu Bethe vnd daselbst Zwen vnd Viertzigk gulden Sweingelt, Zu Sula auf dem Flecke vnd auff der Beethe daselbst Vir vnd Sunffzig Gulden, Sollich obgeschribin Gelt ist alles an ein Sum geslagen, macht Dreyhundert gulden, Sal vns Vnser liebir Bruder vnd sein menlich leibserbin die obgnanten Stete vnd Dorffere alle lassen globen vnd sweren vns sollich Gelt Jerlich auff iglich Zeit, so das fellig ist, zu gebin vnd zu antwortten gein Osterberg an Intrag vnd Widerrede Vnsers liebin Bruders oder seinen erbin vnd sunst allermeniglichs angeuerde ꝛc. — Gebin nach Cristi Vnnsers liebin Hern geburt, Tausent Virhundert vnd darnach Im Fünff vnd Sechtzigisten Jare auff montag vor dem heiligen Cristage.

X.

Alte Gerechtsame der Stadt Suhl aus der Zeit gegen das Ende des 15. Jahrhunderts*).

A.

Wir Bertholdt von Gottes Gnaden, Grafe und Herre zu Henneberg. Nachdem etliche Irrungen sich bisher zu Sula gehalten, sämmtliche Gebrechen Wir von Wegen Grafen Wilhelms**), Unsern lieben Vetter, auff heut dato durch die Zwölffe auch die Gemein Vormunde zu Sula Nothdurfftiglich verhöret, und mit aller obgedachten Partheyen Zusage und Verwilligunge in nachfolgender Maasen geordnet und abgeredt Und zum ersten von wegen des Umgelds, das im Gemein Bräuhauß vom Bier, das darinnen gefaßet genommen wird, das soll auch also hinfür dermaaßen gehalten und niemand solch Umgeld frey seyn sondern wie das erstlich angefangen ist, verungelten und gegeben werden. Und als auch je zu Zeiten etlich auswärtige und fremde Personen, die zu Sula nicht beerbt seyn, auf Verwilligung des Raths oder Bürgermeistere durch den Schultheißen zu Hausgenossen aufgenommen, derselben Person jeglicher des Jahres fünf Gnacken geben, welch Geld die von Suhl durch ihren Bürgermeister und Beethsetzer, wie das dann

---

*) S. Bd. I. S 103. 105. 106. 128.

**) Graf Wilhelm VI. (VII.) war im J. 1490 bekanntlich noch minderjährig. Für ihn traf also die in dieser Urkunde aufgeführten und Suhl betreffenden Anordnungen Graf Berthold XIV. (XVII.) von Henneberg, welcher sich in den geistlichen Stand begeben hatte, und der Vaters-Bruder von Graf Wilhelm VI. war.

Herkommen ist, vormals eingenommen; dagegen der Schultheiß von der Herrschafft wegen Einrede gehabt, auf Meinung, es sollt ihm von Unsers Vetters wegen einzunehmen zustehen, ist hierinnen begriffen, daß solch Geld, wie Herkommen, der von Sula folgen und einzunehmen zustehen soll, doch daß dem oder den gemeldten Personen die also von dem Schultheiß aufgenommen, in ihrer Eide und Pflicht gelegt werde: da sie sich gegen einen Jeden zu Sula auch andern Herrschaft Untersaßen und in einem jeglichen Handel, der sich begeben hätte, oder in zukünftigen Zeiten sich begeben würde, an der Herrschaft Gerichte dahin die Sachen gehören, Rechts begnügen laßen und einig andere oder fremde Gericht gegen der Herrschafft Unterthanen nicht fürwenden, daß der oder die auch nach Abschied sich des also halten wollen und sollte nicht um alle begangene Handlungen die somit der Herrschafft Unterthanen zu thun hätten, daßelbe von der Herrschafft Gericht und anders nirgend auszutragen.

Weiter als den Möllern wie sie das Getraide und Mehl in der Mühl gegen einander wiegen und auch wie es mit der Mitze gehalten werden soll, eine Ordnung begriffen, davon ist hierinnen abgeredet; daß dieselbe Ordnung eine Zeit bestehen und versucht werden soll und also ermessen, wo es der Gemeinde leidlich wäre, so soll es dabey bleiben, ist aber das nicht, so soll es in Besserung verwendet werden.

Ferner ist auch hierinnen begriffen, daß je zu Zeiten die Bürgermeister, Beethsetzer und andere sollen jeglichs Jahrs zu Ausgang ihres Ambts Rechnung thun und solch Rechnung soll je zu Zeiten geschehen vor dem Schultheißen, auch den 4 Vormündern und vor etlichen den Zwölffern, welche ohngefährlich vorhanden seyn, und doch also angesehen, daß nicht überflüssige Zehrung oder Kosten darauf gemacht werde. Wollten auch die Bürgermeister sonst im Jahre und ehe dann die endliche Rechnung zu Ausgang ihres Ambts, wie obsteht, ihre Ausgab und Rechnungen überschlagen, das mögen sie je zu Zeiten als oft vor dem Schultheißen und einen des Raths thun, doch also ermessen, daß solche Rechnung zu Ausgang ihres Amts in die endliche Rechnung vor dem Schultheißen auch den 4 Vormündern und den Rath die ohngefährlich, wie obsteht, vorhanden wären, dargelegt und verhört werden; und sie sollen auch in die kleine Rechnung und die als vor Ausgang des Jahrs geschehen, nicht unziemliche Atzung machen und wann auch die endliche Rechnung zu Ausgange ihres Amts vor den Geordneten, wie obsteht, geschicht, wollten dann die 4 Vormünder oder etliche aus ihnen sich bedünken laßen, daß solche Rechnung nicht förm-

lich oder also, daß die Gemeinde darin nicht verwahrt oder mit Unfleiße gehandelt; alsdann soll der Schultheiß mit sammt einen der Vormündern solch Rechnung aufzeichnen und diese einem Amtmann zu Schleusingen bringen, die also zu hören und zu besichtigen ihm auch den Mangel und die Säumniß darinnen fürgewandt, zu erkennen geben, damit auch der Billigkeit nach und der Gemeinde zu gut fürgenommen und gehandelt werde, und sollen die vier Vormünder dem Schultheiß, den Zwölfern zu Suhla noch auch den Bürgermeistern, Bethsetzern und andern, die da Amt in haben, in ihr Regiment und Handel nicht Eintrag oder Widerwärtigkeit zu thun haben; doch sollen die 4 Vormünder mit sammt dem Schultheißen und etlichen vom Rathe dazu geordnet und die Bürgermeister bey der Beethe zu setzen auch seyn und sonst solln ein Schultheiß die Bürgermeister und die Schöpfen alle andere nothdürftige Dinge von des Flecks und der Gemeinde wegen handeln, ausrichten und der Gemeinde treulich vor seyn und doch die Gebot, Obrigkeit und Gewaltsam sollen von wegen der Herrschaft von dem Schultheiß gehandhabt und ausgericht werden, und demnach sollen auch die Schöpfen mit sammt den Gemeindebürgermeister der Herrschaft Pflicht thun, also lautend:

„ich soll und will meins gnädigen Herrn, seine Obrigkeit, Gebot, Gericht und Gerechtigkeit nach allen meinen Vermögen handhaben auch nach meiner beßten Verständniß den Armen als den Reichen recht Urtheil sprechen; Ich soll und will auch, was im Rathe gehandelt wird, dasselbe Niemands offenbaren noch fürbringen, mein Lebenlang ganz verschweigen; Ich soll und will auch der Gemeinde zu Sula in allen Dingen im Beßten vor seyn und auch sonderlich in meinen Aemtern, die mir befohlen seyn, getreulich und ohn Gefährde handeln."

Welche Personen den obgemeldten oder dergleichen Eide gethan hätten, der oder dieselben sollen auf die gethane Pflicht die obgethanen Eide zu halten verpflichtet seyn.

Mehr ist auch von des Bierschenkens wegen hierinnen abgeredet und also, daß man bey dem Rathhause zu Sula von Cathedra-Petri *) bis auf St. Orbans Tag **) Bier schenken mag und daneben möge auch die Gemeinde zu Suhl ein Jeder insonderheit binnen der bemeldteten Zeit Bier, das zu Sula gebrauet wird, auch schenken und wann dann

*) 22. Februar.
**) 25. Mai.

Sanct Orbans Tag verschienen ist, alsdann sollen die Zwölfer, Bürgermeister und Rath von Gemeinde Nutzens wegen Bier in dem Rathhause zu schenken haben und solches Schenken soll jeglichs Jahr währen bis auf Sanct Michaelstag und daran sollen die Gemeinde binnen der gemeldten Zeit Nichts Verhinderung thun, und zu Ausgange des benannten St. Michaelstags mögen dann die Gemeinde und ein Jeder Hausgenoß, der dazu geschickt, die Biere, die zu Sula gebräuet seyn, sammt und sonderlich bis auf den zukünftigen St. Peterstag schenken. Desgleichen mögen auch im Rathhauß die Zwölffer in der bemeldten Zeit ihr Bier auch von Gemeinde-Nutzens wegen schenken, unverhindert der Gemeinde. Und dann wegen des Weinzapfens zu Sula, der soll auch bey dem Rath insonderheit, immaassen bisher geschehen ist bleiben, ohne Gefährde und Argelist.

Hierinnen ganz ausgeschloßen und diese Ordnung und Satzung, soll also bis auf Petri Cathedra schierst bestende und darnach alsolange werden und bleiben, daß die durch Veränderung geändert wird, mit sonderlichen Vorbehalt des Grafen Wilhelm, Unsers Vetters, oder die das von Seinetwegen zu befehlen Macht haben, solche Ordnung zu mehren, zu mindern, oder wie in ebent Veränderung darinnen zu thun.

Des zu Urkund haben, Wir, obgedacht, Graf Bertholdt, Unser Sekret-Insiegel an diesen Brief thun hängen, der geben ist, nach Christi, Unsern lieben Herrn Geburt, Vierzehenhundert und im LXXXX. Jahre am Samstage nach dem Sonntage Invocavit in der heiligen Fasten.

B.

An den Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm, Grafen und Herren zu Henneberg Unsern gnädigen Herrn.

Hiernach folgen etliche Jahre lange alte Herkommen, Freiheit, Gewohnheit und Gerechtigkeit, der sich die von Suhl beklagen, wie das ihnen dieselbige in etlicher vergangener Zeit bisher und noch täglich abgezogen werden wollen und daran Unfall und Widerstand geschehen, vielleicht durch Ursache ihnen doch unbewußt; deshalb sie mit unterthänigen Gehorsam und gar fleißiger Bitte demüthiglich bitten, den obbenannten unsern gnädigen Herrn, ihnen dieselben alte Herkommen, Freiheit und Gerechtigkeiten gnädiglich wieder zu geben und förder zu bestätigen, immaaßen und wie die von Alters Her von Seiner fürst-

lichen Gnaden Eltern durch Gnade und eines Theils erkauft an sie kommen sind.

Des ersten eines Schultheißen halben, haben die von Sula das alt Herkommen, Freiheit und Gerechtigkeit vor Alters erlangt, von der Herrschafft durch Gnade und auch schwerlich erkauft, wie hernach folgt, da sie allezeit, wann und wie oft deß Noth geschehe, sollten solche Freiheit und Gerechtigkeit haben unter ihren Nachbarn selbst zu kiesen und zu erwählen einen Schultheissen, der ein tauglicher, frommer und ehrenreicher Mann sey, mit dem die Herrschaft und auch die von Sula bewahrt seynd, in der Sachen, die ihme von Amtswegen zustehet und befohlen wird. Denselben also Erwählten solle unsere gnädige Herrschaft bestätigen. Von solcher Freiheit und Gerechtigkeit haben die von Sula der Herrschaft dießmals wiederum gefreyet und gegeben eine ganze Hube Landes, nämlich den Hof, da ein Schultheiß zu Sula innesitzt mit aller seiner Zugehörungen im Felde und im Dorfe, so, daß er weder Zins noch Gülde, der Herrschaft pflichtig ist, besonders die Zins und die Beethe, die vormals auf den gemeldten Hofe und Hube gestanden hat, dieselbe ist getheilt worden in die andere Erben zu Suhla, so daß der Herrschaft an ihrer Beethe und Gerechtigkeit deshalb kein Abbruch geschiehet oder geschehen ist.

Und daß die Herrschafft den von Sula solche Freiheit und Gerechtigkeit zugesagt und gehalten hat ist wohl auszurechnen von hundert Jahren her, wo von den Geschlechtern zu rechnen, die da nach einander Schulheißen geweßt sind bis auf die Zeit, daß ihnen die sind abgezogen worden, wie oben steht.

Item, unsere gnädige Herrschafft hat ein alte Gewohnheit jährlich, den Bannwein gen Sula in Ihr Gnaden Hofe zu legen, nach Gelegenheit der Zeit einmal mehr als das andere und denselben Wein muß ihr (der Herrschafft,) der Schultheiß ausschenken und berechnen, doch wo man denselben Bannwein bringt und ablegt, so soll der Schultheiß den ablegen mit Wissen und in Gegenwärtigkeit der Bürgermeister; Desgleichen sollen auch dieselben Fäße mit Wißen der Bürgermeister an die Aiche gebracht und geaicht werden.

Davon hat der Schultheiß die Freiheit, zu schenken für sich selbst ein Fuder Weins, und darf das nicht verungelden. Doch soll er denselben Wein mit Wissen und in Gegenwärtigkeit der Bürgermeister zulegen und die Fäße darnach, wie obsteht, aichen laßen.

Item der Schultheiß soll jährlich unsers gnädigen Herrn Beethe zu Suhl einfordern, an der von Sula Kost und Zehrung und dieselbe dem Flecke (Suhl) berechnen, und unsern gnädigen Herrn davon bezahlen, und was übrig ist, soll er den Bürgermeistern von des Flecks wegen überantworten.

Item der Zehrung halben haben sich unsere gnädigen Herren, seelige Gedächtniß, also gehalten: wann sie sind gen Sula kommen auf die Jagd oder sonst in der Meinungen da zu zehren, so haben sie ihren Koch mitgebracht und wann sie wollten wieder von dannen ziehen, so machten sie vormals die Rechnung der Zehrung, und satzten den einen Theil nach Gnaden ohne große Beschwerung auf das Flecke (Suhl) und das überlänge (übrige) bezahlten und entrichteten sie selbst ohne der von Sula Schaden.

Item den Getrank, den die Herrschaft oder das Hofgesinde oder die Jäger diesmals oder sonst andere Zeit tranken, muß der Schultheiß allein hohlen laßen in des Flecks Schenkhaus oder Keller; sintemal derselbe Getrank dem Flecke zusteht, zu bezahlen. Es geschehe denn anders durch dazu bewegende redliche Ursache, sonst aber nicht.

Item, wenn ein Amtmann von Schleusingen nach Sula kommen ist, Gericht zu machen oder andere Händel der Herrschaft auszurichten, so hat der Waidmann den Schultheißen zu Suhl gedienet, so es Noth gewesen, mit Wildpreet oder mit Fischen, nach Gelegenheit der Zeit, darum hat er den Waidmann zu essen und zu trinken geben auf sein selbst, und nicht auf des Flecks Kosten.

Item, der Hacken und des Waidmanns halben zu Suhl ist alt Herkommen und Gewohnheit, wann der Jägermeister wollt zu Suhl jagen, so bestellt er eine Woche oder länger zuvor mit dem Waidmann, daß er soll die Hacken fertigen, alsdann nahm der Waidmann Gehülfen dazu auf der von Suhl Kosten, so viel ihm Noth, was die Hacken zu fertigen, aber die von Sula sind dem Waidmann deshalb nichts pflichtig zu geben, denn er hat darum frey Haus, Aecker und Wiesen.

Item alt Herkommen und Freyheit der Schenkstätt halben ist geweßt, sintemal die von Suhl keine besondere Zins und noch Aufhebung haben, zu Enthaltung des Flecks Suhl, noch sonst auch keine Erholung der Zehrung so Jahrelang mannigfaltig auf das Flecke kommt, haben sie die Freiheit und Gerechtigkeit gehabt, wann und so oft je das Noth worden ist, dem Flecke zu Nutze zu bestellen, einen oder zween offene Schenken, die dem Fleck um einen gedingten Lohn ein Vierteljahrs oder

ein Halbjahr oder so lange das Noth geweßt ist, geschankt haben, Wein und Bier, und hat im mittlerer Zeit Niemand Macht oder Freiheit gehabt, über sie zu schenken, kein Nachbar, noch der Schultheiß weder Wein noch Bier.

Item der Landwehr halben in den Pfingst heiligen Tagen in die Landwehr zu gehen, ist kein alt Herkommen noch Gerechtigkeit auf die von Sula, dann sie sind sonst schwerlich beladen, jährlich die Bahn über die Laiben (Suhler Leube) im Wesen zu halten, der Herrschaft und dem Flecke und auch andern zu Nutze und zu Gute. **Ao. 1491.**

C.

Wir Margarethe*) von Gottes Gnaden geborne Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, Gräfin und Frau zu Henneberg Wittwe.

Nachdem sich zwischen unsern lieben getreuen, ehrsamen weisen Bürgermeister und Rath zu Sula, eines, und die Gemeinde daselbst etliche Irrungen und Gebrechen auferstanden und erwachsen seynd, das Schlaundhaus (Schlundhaus) und das Schenken zu Sula, so vom Rathe zu Suhla geschehen ist, belangte, haben wir die gedachten Bürgermeister auch etliche aus dem Rathe und von der Gemeinde zu Sula für Uns und Unsere Räthe gen Schleusingen beschieden, sie zu sämmtlichen ihren Irrungen und Gebrechen gegen einander nothdürftiglich verhört, und nachdem sie Unser und Unsers Sohnes Herrschaft erblichen zusteben, an sie begebret; sämmtliche Gebrechen an Uns und Unsere Räthe vollmächtiglichen zu bestellen, daß sie zu allen Theilen Unsere Begehrte nachgethan, auch mit gläublichen wahren Treuen zugesagt und versprochen haben, wie Wir sie in solchen ihren Irrungen setzen und ordnen wollen. Dem ohne alle Weigerung Folge zu thun und ohne Widersprechen zu halten, demnach so setzen, ordnen und wollen das auch also haben: daß nun hinfür die Bürgermeister und Rathe zu Sula in ihrem Schlaundhaus Wein und Bier schenken oder aber solch Haus mit einem Wirthe, der von ihrentwegen darinnen schenke, nach der Beßten verlassen, doch also, daß ein jeglicher Schröterknecht darüber geloben und schwören soll, so viel Weins und Biers zum Schlaundhaus zu Sula je zu Zeiten ausgeschankt wird, unsern Schult-

---

*) Diese Margarethe war die Wittwe des Grafen Wilhelm IV. (V.), und führte als solche, für ihren noch minderjährigen Sohn, den Grafen Wilhelm VI. (VII.) die vormundschaftliche Regierung.

heißen zu Sula ansagen, der dann die Faße, es sey Wein oder Bier besichtigen, aichen und aufschreiben lassen soll, damit man eigentlichen wißen möchte, wie viel man im Jahre Wein und Bier zu Sula im Schlaundhaus ausschenke, und wie viel Umgeld daraus gefallen möge.

Mehr so ordnen Wir, daß alle gemeine Mannspersonen oder Wirthe, die da eigen Häuser in Sula haben, mögen Wein und Bier schenken, die solches zu gezeichen können und also daß Niemand kein Wein oder Bier schenken oder aufthun soll, es sey denn zuvör der gelobt Schröterknecht ob den Faßen, es sey Wein oder Bier geweßt, und solches Unsern Schultheißen angesagt habe, solches aufzuzeichnen; so daß geschicht, mag der oder dieselben alsdann ihre Wein und Bier ausschreyen und schenken, und ihr Ohmgeld vom Wein geben, und von dem Bier, so zu Sula gebräuet wird, im Brauhause veruhmgelden; wo aber Jemand fremde Biere zu Sula ausschenken wollte, das soll er auch nach seinem Werthe verumgelten, wie Herkommen ist, das dann von Unserm Schultheißen aufgeschrieben werden soll, damit man wissen möge, wie viel Wein und Bier des Jahrs zu Sula ausgeschankt und was von Uhmgeld davon gefallen möge.

Wir wollen auch haben, so der Rath zu Sula des Jahrs rechnen will, daß dann Unser Schultheiß zuvor und auch die Gemeinde-Vormünder, so man dazu fordern würde, bey solchen Rechnungen seyn, sehen und hören sollen, was des Jahrs zu Suhla in Einnehmen gefället und im Ausgeben redlichen verrechnet werde, also daß ein Rath zu Sula ohne Unsern Schultheißen daselbst Nichts handeln soll, sondern ihme dazu nehmen, dann allein Urtheil zu sprechen, dabey Unser Schultheiß nit seyn soll.

Ferner, so wollen wir, daß es hinfüro zu Sula gehalten werden solle, also, daß man alle Abende über das Jahr um 7 Uhr zu Nacht ein Glocken läuten, da sollen alle diejenigen, so zu Wein oder Bier seyn, unverzüglich ihre Zeichen und Orten anlegen und sobald es jeden Abend die Glocke 8 schlägt, alsdann von Stund an heim zu Haus gehen, und mit nicht länger an der Zeichen oder Orten seyn, sich auch mit nicht behelfen, ob sie noch was an ihrer Zeich oder Orten vor ihnen zu trinken hätten, sondern ohne allen Verziehen so es jeden Abend 8 hora schlägt, heim zu Haus gehen.

Es sollen auch die Gemeinde zu Sula Unserm Schultheißen, Bürgermeister und Rath daselbst halten als billig und gebührlichen ist und wer diese Stücke und Artickel eins oder mehr ver-

bricht, nicht hält oder ungehorsam erfunden wird, den oder dieselben wollen Wir darum an ihrem Leibe und Guth, wie hoch Wir wollen, ungestraft nicht laßen, und diese Unsere Ordnung und Meinunge soll ein Jahr lang, nach Dato dieses Unsers Briefes schierst folgend bestehen und also festiglich gehalten werden, bis auf Unser und Unsers Sohnes Grafen Wilhelm Widerrufen. Des wir Uns hierinnen Macht behalten Solche Satzunge abzuthun, zu verneuern, zu verändern, nach Unsern Gefallen, wie Uns das ebend ohnmänniglichs Widersprechen, Ohngefährde, doch unschädlichen der vorigen Unserer Verordnungen, so wir vormals gen Sula gemacht und geben haben, die soll gleichwohl bey ihren Kräften und Macht bleiben, und gehalten werden, ohn Gefährde.

Des zu rechter Urkunde haben wir Unser Sekret Insiegel mit rechter Wissen auf diesen Brief thun drucken, der geben ist, am Montage nach Sanct Lucien-Tag nach Christi, Unsers lieben Herrn Geburt Vierzehnhundert und im Drey und Neunzigsten Jahre.

D.

Der Erlauchten Hochgebornen Fürstin und Frauen Margarethen, gebornen Herzogin zu Braunschweig und Lünneburg, Grässin und Frau zu Henneberg, Wittbe, unserer gnädigen Frau.

Erlauchte, hochgeborne Fürstin, unsere unterthänig gehorsame mit gar willigen Diensten sind Ew. Fürstl. Gnaden sind allezeit zuvor bereit.

Gnädige Frau, Ew. Fürstl. Gnaden, fügen wir arme demüthiglich klagend wißen, etliche Gebrechen, so sich alhier bey uns zu Sula allezeit und noch gehalten, durch welche Gebrechen als wir besorgen, in zukünftigen Zeiten das Flecke in Beschwerung Aergerniß und merkliches Abnehmen kommen und gezogen werden mögte. Dieweil aber Ew. Fürstl. Gnaden solche Gebrechen zu verhehlen uns wohl nicht füget, folgend dieselben hiernach stückweis verzeichnet, Ew. Fürstl. Gnaden demüthiglich Bittende, gnädiglichen sie zu vermerken:

Zum ersten nämlich wie das in verschienener (vergangener) Zeit ungefährlich vör 4 Jahren eine Schrift uns dem Rathe erstlich insonderheit und sodann der ganzen Gemeinde zu Sula von dem Schultheißen daselbst fürgehalten und öffentlich gelesen worden, welche nach Inhalt unter andern Worten vermeldt:

„Ein Rath zu Sula soll fortan nicht Macht haben, sondern

„allein Recht zu sprechen, doch soll Niemand Einen Rath
„darauf schimpfen,"
des wir uns dann bis anher dermaaßen gehalten, und solche Schrift von dem Schultheißen gefordert, mag uns aber nicht gedeyhen noch behändigt werden.

Desgleichen von Alters her; als Ein Rath zu Sula bey diesen hier nach geschriebenen Schultheißen mit Namen Heinsen Köhler, Clausen Hellmerichen, Bätzen Köhlern, den Gott Gnade, und Caspar Jobsen, gehandelt und regirt hat, ist je zur Zeit als noch jährlichen, so man ein jegliche Wallpurg- oder Michaels Beethe pflegt zu setzen, ein etliche Summe Geldes, den von Sula zustehet, übergelaufen, nämlich auf Wallpurgi 6 oder 7 Gülden und auf Michaely 12 oder 13 Gülden, doch ohngefährlichen ein Jahr mehr als das andere. Dieselbige Summe ist allezeit von den obbenannten vorigen Schultheißen den Bürgermeistern behändigt und an des Flecks Frommen und Enthaltungen gewandt worden. Solche Summe aber der Schultheiß dieser Zeit uns allewege nun abrechnet ꝛc. Dazu schenkt er und bräuet das Jahr Wein und Bier, nach seinem Wohlgefallen, um sein Uhmgeld. Daßelbe sein Uhmgeld rechnet er uns auch ab und über das Alles bleiben ihm die Bürgermeister Amtshalben allewege merkliche Summe schuldig.

Item, die Bürgermeister haben auch diese Zeit nicht Wissens, was, noch wie viel Wein oder Bier ein jeglicher Mitbürger zu Suhl, der da schenkt, in seinem Keller legt, auch welcher Uhmgeld schuldig sey oder nicht, dieweil und so lange bis ihne der Schultheiß Rechnung verschafft. Des wir uns als beschwert befinden, auch von Alters her nicht Noth gewesen.

Hiermit, Erlauchte Hochgeborne Fürstin, Ew. Fürstl. Gnade mit allem Fleiße demüthiglich Bittende, sintemal Sula Ew. Fürstl. Gnaden Eigenthum ist, ein gnädigliches Zusehens zu haben, und uns zu unsern alten Gerechtigkeiten wiederum behülflich seyn, auf daß icht (nicht) durch Befremdung dieser obgerührten auch andere Punkte alt Herkommen und Gerechtigkeiten um kurz wegen hinachgelassen; das Fleck oftgemeldt in künftige Zeiten zu größerer Besserung und zum letzten, daß wir nicht verhoffen, zu verdrüßlichen Schaden geursacht werde.

Ew. Fürstl. Gnade wolle Sich um unsere demüthige Bitte willig hierinne so gnädiglich erzeigen, uns dieselben nicht versagen, als wir uns dann deß und alles Guten zu demselbigen Ew. Fürstl. Gnaden je gänzlichen vertrauen, und auch, wie sich hernachmals begebe, uns armen den Rath zu Sula entschuldigt halten.

Ew. Fürstl. Gnaden in allerbeßten nochmals wie vor zu erkennen geben, Sich haben darnach zu richten, wann womit wir denselbigen Ew. Fürstl. Gnaden zu Dienst und zu Willen seyn können, werden wir ungesparten Fleiß allezeit williger dann willig. Geben zu Sula Dienstag nach Mitfasten anno dom. im sieben und neunzigsten Jahre Minner=Zahl der Geburt Christi (1497). Ew. Fürstl. Gnaden W. V. Bürgermeister und Rath zu Sula.

E.

Nach der Verhörunge der Männer zu Sula des Weinschenkens halben geschehen, hat mein gnädiger Fürst am Tage Luciä zu Nacht in dem funfzehnhunderten Jahr mit Ihren ehrbaren Räthen darüber gerathschlagt, und endlich nach Inhalt der Verhörunge mit ihnen beschloßen, daß Ihre Gnade zween oder drey Räthe dahin schicken, und mit ihnen laßen handeln, von den Weinschenken also daß man den Schlaundtzapfen allein laßen bleibe, als die Männer aus allen Vierteln in ihren Antworten auch verwilligten, doch in solcher Weis' und Maas, daß aus den Männern zu Sula zwey zu Weinmeister gekohren und gesetzt werden, welche ein Jahr bey ihren Pflichten und Eiden Wein kaufen sollen zu Künsberg oder um dieselbige Gegend und Revier und nicht zu Sula von den Höken. Welche Weinmeister alle Vierteljahr ihre Rechnung thun sollen, zu welcher Rechnung auch allewege einer von den ihren verordnen soll, mein gnädiger Fürst und wenn das Jahr vorbey, so soll derselbigen Weinmeistern einer bleiben, der andere aber abgesatzt werden soll und an seiner Statt ein anderer gekoren und verordnet soll werden, und jährlich hernach also gehalten, daß der erst abgesetzt werde, und zu dem andern ein anderer verordnet, auf daß nicht allewege zwey zugleich bleiben und auch gehalten werden mit den Weinschenken und Faß in dem Schlaundthaus; immaaßen wie zu Meiningen und andern Städten gehalten wird und versorget. Auch soll der Schulz daselbst keinen Wein schenken oder in seinem Keller vor seine Gäst liegen haben, es geschehe denn mit Gunst der Männer zu Sula, so sie ihm ein Fuder oder zwey zu schenken vergönnen wollten, sondern Bier soll er so viel schenken, als er mag verkaufen; so er aber Wein vor sich oder seine Gäst haben will, so soll er auch den in den Schlaundtzapfen holen laßen.

Auch will mein gnäd. Fürst das ernstlich haben, daß die Weinmeister sollen sich befleißen, daß sie allewege einen guten

Wein haben in dem Schlaundthaus, vor die Sechswöchnerinnen und andere kranke Leute. Ao. 1500. —

XI.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg befreiet im J. 1517 den Flecken Sula von der Atzungspflicht und überläßt demselben das halbe Ohmgeld*).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Graf vnd Herr zu Henneberg ꝛc. bekennen vnd thun kund mit diesem Brief gegen jedermänniglich für Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft, so Uns, als Unsere Eltern Seel. vnd Wir bishero vf Unsern Unterthanen Unsers Flecks Suhle zu allen Zeiten im Jahr, wann Wir daselbst gejagt oderc Unsere Diener dahin geschickt haben, Atzung vnd Verlegung der Zehrung bey inen gehabt, derhalben sie auch das Ungeld von ausgeschenckten Weyn, Bier vnd andern Getränckе eingenommen vnd ufgehoben. Demnach haben Wir aus gehabten Rath gemelten dem Unsern von Suhla zu sondern Gnaden irem Aufkommen vnd Gedeyhen, solche Azung vnd Läger nachgelaßen, Uns der hinführo zu ewigen Tagen für Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft dermaßen nicht mehr zu gebrauchen, sondern begeben vnd verzeihen Uns derselbigen für Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft hiermit wißendlich in Urkund vnd crafft dieses Brievs, die Unsern von Suhla vnd ihre Nachkomen, für Uns, Unsere Erben, Herrschafft vnd Nachkommen, förder mehr derhalben nicht zu besezen, zu beschweren oder zubeläſtigen, sondern sie bey dieser Unserer Nachlaßung vnd gegebenen Freyheit treulich handhaben, schützen, schirmen, vertheidigen, vnd bleiben laßen, an Gevährde. Doch haben Wir Uns zu vorbehalten, die Zeit so Gerichte zu Suhla gehalten werden, alsdenn sollen die von Suhla Unsere AmtLeute vnd Geschickte mit iren Personhnen, Knechten vnd Pferdten mit der Azung, Kost, Tranck vnd Fütterung verlegen vnd die bezahlen, dargegen Uns, Unsere Erben vnd Herrschafft nun förder das Ungeld von Weyn vnd Bierschencken allenthalben Unsers Flecks Suhla zum halben Theil zustehen, folgen vnd werden solle; Also daß hinführo das Ungeld des Jahres viermahl, in Beyseyn Unsers Schultheißen oder Geschickten, mit den Bürgemeistern zu Suhla, wie bisher Herkommen, gesetzen, genomen vnd verrechnet werden solle, Uns, Unsere Herrschafft das halbe Theil vnd Gemeine vnd Unsern

---

*) S. Bd. I. S. 107. 117.

Flecken Suhla das andere halbe Theil geantwortet werden vnd fallen, vnd soll fördermehr hierüber sonst niemanden daselbst Weyn oder Bier zu schencken zugelaßen noch verstattet werden, er habe denn seine Behaußung vnd Wohnung in Unsern Flecken Suhla, darumb denen Einwohnern, Unsern Eisenhämmern nebens dem Ober-Suhla auch der Dorffschafft Neundorff bey Suhla zu schencken auch verbothen seyn vnd förder damit nicht zugelaßen werden sollen, alles an Gevährde. Wir haben auch Uns ausgezogen vnd zuvor behalten, daß die Unsern von Suhla mit dem von Heinrichs vnd Sühlerneudorff die Jagdhacken schlagen vnd machen sollen, auch die Wild-Garn führen, vnd auf die Jagden ziehen, wie bishero geschehen, und von alten Herkommen ist.

Zu Urkund haben Wir obgemelter Graf Wilhelm Unser Insiegel wißendlich an diesen Briev hängen vnd denen von Suhla übergeben laßen. Am Freytag nach sanct Iohannis Tag des Täuffers Christi nach deßelbigen Unsers lieben Herrn Christi Geburt, Funffzehn Hundert und im Siebenzehenden Jahr.

XII.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg verspricht im J. 1525 den rebellirenden Bauern die Annahme der XII Artikel*).

Wir Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, für Uns und alle Unsere Erben und Erbnehmen, gegen allermänniglich, daß Wir mit gutem Willen geredet und gelobet GOtt und seinen Heiligen, daß Wir sein heiliges Wort handhaben, schützen, schirmen und vertheidigen wollen, und nachfolgen demselbigen Wort GOttes. Und bekennen nachmals, daß Wir fort an, nach Inhalt der aufgezeichneten XII Artickel von Christlicher Freyheit, und auch da sich deren mehr erfünden, was die inhalten, betreffen oder begreiffen, ob die Christlich erkannt werden, also aufrichtiglichen halten wollen. Gereden, geloben und bekennen hiermit, alles frey, ledig und los zugeben und zu lassen, was befreyet hat GOtt der Allmächtige, durch und in Christo seinem geliebtem Sohne, daß Wir solches alles aus gutem Willen und gläubigem Hertzen gegen GOtt also bekennen, und Wir förder auch Unsern Glauben, mit nachfolgenden Wercken, beweisen wollen, solches zu

*) S. Bd. I. S. 144.

allen Christlichen Hertzen zu erzeigen bekennen, und bekennet haben. Zu Uhrkund mit Unserm zurück aufgedrucktem Secret besiegelt, und geben Mitwoch nach Misericordias Domini Anno 1525.

XIII.

Landgraf Philipp zu Hessen und Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg schließen im J. 1527 einen Vertrag wegen Annahme der Appellationen im gemeinschaftlichen Amte Schmalkalden, und wegen Ausübung des Patronatsrechts über die Kirche zu Suhl u. m. a. *)

Wir Pilips vann gottes genadenn Lantgrauw zu Hessenn, Grauw zu kazzenelnboegen ꝛc. Vnnd vann denselbenn genaden Wir Wilhelm grauw vnnd herre zu Hennenberg, Bekennen offentlich mit diesen brief gein allermenichlich für vnns vnd vnsere erben, das Wir Vnsernn Vnterdhanen jnn Stadt vnnd ampt Schmalkaldenn zu genadenn vnnd gnediger forderung, auf das die appellacion sachen, So ye zu Zeitenn ann vnnsernn gerichtenn bemelts Vnsers ampts sich begebenn oder fallenn mit geringerm Kosten, vnnd schlewniger rechtlicher orterung gerechtfertiget moegen werdenn, habenn wir vnns alle appellacion sachenn nachvolgender ordenung vereiniget vnnd verglichenn. Nemlichenn das wir Lantgraff philips, vnnd wir Grauw Wilhelm, ein jeder eynn Jare vmb das ander, alle vnnd yede sachenn, darinnen vann erster Instanz jnn Stadt vnd ampt Schmalkaldenn appelliret wirdet annehmen vnd vor jme dieselbenn appellacion sachenn vnd handelung, doch jnn Vnnsre beder namen, gepuerlicher weys erorternn vnnd rechtfertigenn lassen, Auch sunderlich wan sachen vor vnns Lantgraff philpsens erwachsenn, Darinnen nach frenckischen rechtenn procedirt vnd gehandelt werden solle wie das der art vonn alters herkoemenn vnnd gebraucht wordenn ist. doch auch das alle appellacion sachen, Inn einem Jare vor eynem iedem vnser Fürsten sich begebenn oder einkoemenn in recht mit der Zeith nach irer gelegenheit zum aller forderlichstem erortert vnnd geendet werdenn. Weiter habenn wir vns die verleyhung der pfar zu Schmalkalden vnnd derselben Filial halben vnns vereiniget vnnd vertragenn, das wir beyde Fürstenn, dieselb pfar zu Schmalkalden alternatis viribus, wie dann alwegenn gescheen vnnd herkoemenn, zu leyhenn haben sollenn, Vnnd dieweil der-

*) S. Bd. I. S. 93. 132. 135.

selbig pastorey vier Filial vnnd ein Vicarey anhangenn, als Nemlichenn Ebertshawsenn, Schwarza, Cristus, Sula vnd Steinbach die ein pastor zuuerleyhenn gehapt, Vnnd dann Heyndorff vnns beydenn alternatis viribus zuuerleyhenn zustehet, haben wir vor vnns vnnd vnser erbenn, vnns bewilliget vnnd verglichenn, das nhun hinfüro wir Lantgraff Philips, Ebartshawsenn, Steinpach vnnd Heindorff, Hinwider wir Graue Wilhelm, Sula Schwarza vnnd Cristus, ein yeder für sich selbst zuuerleyhenn habenn solle, Vnnd vnnser einer den andernn, darein kein verhinterung sperung nach eintragk thuenn, angeuerde. Zu Vrkunt habenn Wir Lantgraue Philips zu Hessen 2c. 2c. vnnd wir Wilhelm graue vnnd herre zu Hennenbergk, ein jeklicher vnnser Secret Insiegell, benebnn einander wissentlich ann diesem brief gehangen der gebenn ist auff Montagk nach Visitationis marie Anno Dnj millesimo quingentesimo vicesimo Septimo.

XIV.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg stiftet im J. 1528 einen Vertrag zwischen Johann Schüttensamen, katholischem Pfarrherrn zu Sula, und dem Rathe daselbst, wegen des Einkommens der Pfarrei allda*).

Wir Wilhelm von gottes gnaden, Graue und her zu Hennenberg Bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesem brief gein allermeniglich, Nachdem sich Irrung vnd gebrechenn zwischen Vnsern lieben getrewen, Hern Johann Schuttensamen der zeit Pfarhern Vnsers Flecken Sula, Vnnd den Vicariern daselbst, an einem, Vnd dan dem Rath vnd gantzer Gemeyn zu Sula anderteils, erhaltten vnd zugetragen haben, In etlichen derselben schwebenden gebrechen, wie sie nach aller notturfft gegen einander verhort Vnd In denselben sich der zeit zwischen Inen Irrig gehalten, Nachgemeltter massen, für sie Vnd alle Ire nachkommen entschieden vnd vertragen, Entscheiden vnd vertragen, die gemeltten partheyen alß In vnd mit macht dies briefs Bey Vermeydung Vnser straff vnd vngnade, Solchen Entschiedt vnd vertrag zugeleben Vnd desselben von allen teylen sich zuhalten wir ernstlich gehabt haben wollenn.

Erstlichen Nachdem die Pfarr zu Sula nicht sonderlicher gefalle einkommens oder nutzung; Dauon ein pfarher Sein enthalttung haben mocht, Anders dan die pfarliche Recht, Vnd was

*) S. Bd. I. S. 133. 134. 136.

der Stola der kirchen tregt, So ordnen vnd wollen wir, Das alle und yede pfarkinder, So zum heiligen Hochwirdigen Sacrament gangen, Jerlichenn funff Opffer vnd yede person einen Newen pfenning yedes Opffers dem Pfarhern geben vnd raichen sollen Vff nachbenante Festage, Nemlichen Auff vnser lieben frauen abendt Lichtmeß gnant, Auff den heiligen Osterabendt, Auff denn heiligen Pfingstabendt, Auff den abendt Vnser lieben frawen Wurtzweyhe gnant, Vnnd auff den heiligen Cristabendt, Solche Opffer vff die ernante tage durch Einen Schulmeister vnd des Flecken knecht von hauß zu hauß eingefordert vnd einbracht, Einem pfarher vberantwort vnd angezeigt werden, Were sein Opffer geben habe oder nicht, Vnd sollen Alle Inwonere Vnsers Flecken Sula Jre Opffer vff die obengemelttc tage, vnuerzuglichen zu bezalen vnd zu geben sich geschickt machen, Bey Vermeydung Vnser straffe, Desgleichen sollen alle Inwonere zu Sula, So aigen rauch haben, die eigen hewser besitzen, oder Haußgenossen sint Es weren Ehcleute oder witwen zu yeder der vier goltfasten dem pfarhern von yedem hauße ein Wurtzpurger pfenning geben vnd bezalt werden, Solche pfenning Auch durch den Schulmeister vnd des Flecks Knecht Jede goltfasten wie obengemeldet eingefordert vnd dem Pfarher vberantwort werden sollen, Vnd soll der Pfarher yedes opffers, desgleichen die goltfasten pfenning den beiden knechtten einzufordern yedesmals Iglichem zwen gnacken fur Jr muhe bezalen vnnd außrichtten.

Item So soll der Burgermeister Auff den hemern, die gemeltten funff opffer von seinen nachpawrn, desgleichen der Schultcis zum Neundorff von seinen nachpawrn, auch alle opffer vnd die goltfasten pfenning, wie oben dauon gemeldet, einbringen Einem pfarhern berechen vnd antwortten, DarInnen sich die nachpawern auch gehorsamlich, vnd geschickt erzeigen sollen, Bey Vermeydung Vnser straff zugewartten.

Item Es soll hinfuro allwegen von einem yedem verstorben menschen, das zum Sacrament gangen ist, Itzigen vnd allen nachkommenden pfarhern zu Erden geldt nicht mehr bezalt vnd gegeben werden dan funff gnacken vnd so viel Vigilien vnd Selmessen, des Verschieden freuntschafft der Verstorben person nachhalten lassen wollen, Das soll zu derselbigen freuntschafft gefallen vnd Andacht stehen, vnd soll nyemants darzu genottiget sein, Als nemlich So man ein menschen zur erden bestattet, den ersten, den Siebenden vnd den dreissigsten zu haltten, von Iglicher Vigilien vnd Sehlmessen, auch funff gnacken, vnd dan drey gnacken fur das essen Auch anderthalben gnacken fur licht, vnd was von Eheleutten, Witwer oder witwen verscheiden, vnd die

Vigilia vnd Selmeß halten lassen wurden, Sollen zu vorbnantem selgerethe, für stuel kussen, Tischtuch vnd Tisch, dem pfarher geben zehen gnacken, Sie lassens begehenn oder nicht; Sie haben eigen Hewßer oder nicht, wie dan von alters herkommen ist, waßer person, Aber nicht Eheleute, als knecht vnd Jungkfrawen, die geben nicht Tisch, stuel noch kussen, Sondern allain das erdengeldt Auch fur Vigilia selmesse, Ob sie das halten lassen wurden, essen vnd anders, wie obstet,

Item die vier goltfasten begengknus Sollen wie Vormals geschehen von Pfarhern, Vicariern vnd Schulmeistern zu Sula mit Vigilia vnd Selmessen gesungen gelesen vnd gehaltten werden, Mit Verkundung nach dem Euangelio, Bruder vnd schwester, vnd das Volck ein gemeyn gebette zusprechen zuer Innern, Darumb sollen hinfurd dem pfarhern Auch den Vicariern vnd dem Schulmeister zu Sula, Iglichem zu yedem Begengknus vier schillinger zu presenz vnd fur die malzeit bezalt, vnd furtter keinem verner weder essen noch trincken mehr gegeben werden, vnnd sollen Pfarher vnd Vicarier Ein yeder ein goltfasten vmb die andern Ein gemeyn gebette fur bruder vnd schwester thuen, Vnd bis vff vnsern weittern beuelh keinem frembden priester presentz gegeben werden,

Item es sollen hinfur weder pfarher oder Vicarier, Ir keiner Meß haltten, Es sey feyer oder wergktags, Man hab dan zuvor darzu, Als sich das geburt mit der glocken geleuttet, Vnd sonderlich soll der Vicarier keiner am Sontage oder heiligen tagen außgehen Meß zu halten, Man habe dann das Weyhwasser umbgetragen Vnd der priester der das hohe Ampt singen solle, das Confiteor gesprochen, Alsdan mogen vnd sollen sie zu Irer gelegenheit außgehen vnd Meß halten, Were es auch das der pfarher An Sontagen, heiligen oder wercktagen Selmeßen zuhaltten vorhette oder gewonne So soll seiner Vicarier keiner außgehen Meße zuhalten, oder meß zuleßen anfahen Es sey dan das Requiem die selmeß zuvor angehoben, Alsdan vnd nicht eher mogen die Vicarier wol außgehen meßzuhalten,

Desgleichen soll gemeynem Volck zu Salue zeit Auch ein zimlich zeit zuvor geleuttet vnd alsdan das Salue alle abendt darauff andechttiglichen gesungen werden, Vnd sollen pfarher vnd Vicarier Ein wochen vmb die andern die Collecten nach dem gesungen Salue zulesen vleissig auffzuwartten verpflicht sein von solchem Salue Jerlichen Auff Petrj Cathedra Dem pfarhern zwen gulden den Vicariern vnd Schulmeister Iglichem anderthalben gulden zusingen von den Burgermeistern zu Sula außgericht vñ bezalt werden,

Item die Vicarier sollen einem pfarhern vff osterliche zeit vnd andere hohe fest beystandt thuen, Beicht horen vnd Sacrament helffen raichen Auch andere Christliche ampt In allen sachen helffen volenden, Darumb ein pfarher Inen auch thuen solle, Als von alters herkommen ist,

Item verner Nachdem Pfarher Rath vnd gemeynde zu Sula In diesen nachgeschrieben pferlichen Rechten nicht Irrig gewesen, Sonder der einander gestanden haben, nach laut vnd sage etlicher alter Register vnd verzeichnus fur vnser selbs person bracht, die wir auch verlesen haben darbey soll es nuhn furtter auch pleibenn,

Nemlich der von Sula Auch der Einwoner vff den Hemern vnd der von Neundorff halben, Wie dan hiernach verzeichent volget,

Nemlich von einem kinde zutauffenn drey new pfenning,

von einer Sechswochnerin einzuleitten drey new pfenning,

Item Ein par Volcks welchs zur ehe greiffen will außzuruffen einen schillinger,

Item zu olen zu Sula vnd Neundorff ein schillinger

Item zu berichtten vnd zuraichen das Sacrament zu Sula vnd zum Neundorff ein newen pfenning

Item vff den Hemern zuberichten ein gnacken, vnd zu olen zwen gnacken, vnd allwegs sollen sie einem pfarhern ein pferdt schicken, wan er einem an obgemelt endt die Sacrament raichen solle, Darumb geben die vff den Hemern also viel, das sie einem pfarher kein goltfastenpfenning geben Auch schicken die Neundorffer einem pfarhern ein pferdt wan man yemants der ende soll berichten oder olen,

Item der Bader gibt alle Michelstage dem pfarhern Ein halben gulden erbzinß von der Badtstuben,

Item die von Sula von der Hagellmeße zu singenn geben einem pfarhern von der schut sechs achtell korns

Item die von Neundorff geben einem pfarhern zwey achtell korns von der Hagellmeß.

Item die heiligemeister geben alle quattember Einem pfarhern ein pfundt wachs.

Item die heiligemeister geben Einen halben cloben flachs dem pfarhern Michaelis

Item Hans Harnsfergstat von seinem gartten vor dem Obern Thor fronet dem pfarhern zwen tage, Oder gibt zwen schillinger, stet zu einem pfarhern, gibt darzu zu Zinß Michaelis von solchem gartten dem pfarhern zehen new pfenning.

Item In allen stocken In der kirchen oder zum heili-

gem Creutz Auch vff Sanct Otilien Berge, hat ein pfarher der gefelle das dritteyl,

Auff Sanct Otilien Berge, Nemlich vff Sanct Veits tag, vff Sanct Georgen, vff Wolffgangi, vff Johannis Baptiste vff Sanct Otilien vnd vff den andern pfingstage was gefelt geburt dem pfarhern der dritteyl an allem Es sey flachs, lein, keße, eyer oder geldt,

Auff Sanct Lorentzen tage zum heiligen Creuz pflegt ein pfarher zunemen der gefelle das drittenteyl

Item vff den karfreitag, was vff das Creutz fur der kirchen gefelt, Ist alles eins pfarhern, Auch was dieselben zwen tage, Als auch Sonabent In allen kirchen von lein, flachs, eyer, gersten, geldt, korn gefelt, Ist alles eins pfarhern, wie dan die von Sula solchs, dem pfarhern vor vns gestanden, von alters hern eingenommen habe,

Item wan ein kindt stirbt zu Testament ein schillinger

Auch gibt ein pfarher von seinem Vyhe gar kein schudtgeldt vnd wie viel er des hat, vnd gibt keinem hirtten nichts, Aber der hirt ist Ime schuldig wie ein anders pfarkindt

Item die pfar zu Sula hat zwey tagwergk wiesen kan Jerlich zwue kue erneren Eine vff der Awe, die andere vff dem kuleben, die dritt bey den Buchborn,

Item hat auch drey art ecker Vff dem Sole einer, In der Pfeiffergruben einer, der ander vber dem Bronn,

Item vff des heiligen Creutz kirmeß Misericordia domini pflegt ein Pfarher die Vicarier vnd Schulmeister essen vnd trincken zugeben, Was vor der kirchen gefelt, nympt der pfarher halb, die kirch das ander teyl, darumb der pfarher die priester halten muß, geben die heiligemeister Ein Viertell weins, der Rath ein Viertell weins darzu,

Item vff die kirmeß Sontag nach Sanct Bartholomeus tage nymbt der pfarher das dritteill was vor der kirchen gefelt dazu schencken die von Sula ein viertell weins, Vnd dann die heiligemeister ein Viertell weins, darumb hat der pfarher den kirmessen opffertag nachgelassen,

Desgleichen schencken die von Sula vff den Ostertag Ein Viertell Weins vnd dan die heiligenmeister ein Viertell weins zum frue mal

Item vff dem heiligen Ostertag nachmittags So soll der Vicarius mit den geordenten vmb den fluhr reitten, So soll ein pfarher dieselben zeit zu der Predig lassen leuten, vnd vngenerlich dem Volck das Wort gottes verkündigen und predigen, vnd volgents sollen die Burgermeister zwey viertell weins, Pfar-

hern, Vicariern vnd Schulmeister schencken, vnd die andern zwey Viertell weins Im Rathhauß fur sich behalten vnd austrincken, Desgleichen So schencken die heiligenmeister vff den Ostertag zwey Viertell weins, Pfarherrn Vicariern vnd Schulmeister Im pfarhof, Darumb sie die Altaria mit dem gesang darzu geherig In der pfarr zum heiligen Creutz waschen Auff den Grundonrstag.

Item So viel Euangelia die knapschafft vff den Bergen lassen lesen Soll ye von einem Euangelio zwen gnacken gegeben das halb Inn pfarhoff vnd halb Ins Rathhauß soll geteilt werden, Soll zu einem yeden stehen Ob er Euangelia lesen lassen wolle oder nicht

Desgleichen vff vnsers herrn Fronleichnambstag, So man mit der proceß ist vmbgangen, Sollen Burgermeister zwey Viertell weins zum pfarhof, Pfarhern Vicariern vnd Schulmeister schicken, die andern zwey fur sich Im Rathhauß behalten,

Vnd was sunst von Jartägen geordnet seint, Als Nemlich hern Adam Zuncken, Heinrichen Bentzen vater, vnd Dorothea Hunfellerin belangende, Die sollen auch nach gebührlicher weiße gehalten, dem Pfarhern Vicariern und Schulmeister, von den Jerlichen Zinsen, durch die heiligenmeister vergolten werden, Vnd sonderlich von den Achtzehen gulden die der Rath Innen hat,

Item Sanct Sebastians Bruderschaft Soll Im Jare einmal Auff Sanct Sebastians tag Mit vigilien vnd Selmessenn gehalten werden, Sollen dem pfarhern funff schillinger Vicariern funff gnacken vnd dem Schulmeister funff gnacken zu presentz vnd fur essen gegeben werden,

Desgleichen Sanct Jacoffs Bruderschafft Im Jare vff Sanct Jacoffs Tag egemeltter massen gehaltten werden, Dem Pfarhern funff schillinger dem Vicarier funff gnacken vnd dem Schulmeister funff gnacken Auch fur presentz vnd essen bezalt werden.

Item die gestiefftten Jartage Sollen vff tage dieselben gestifftet, hinfuro, mit Vigilien vnd Selmessen gehalten werden, vnd Nemlichen von der Bentzen Jartag, dem pfarher funff schillinger Vicarier vier schillinger, vnd dem Schulmeister vier schillinger Jerlichen zuhaltten bezalt werden, Von her Adam Zuncken Jartag, dem pfarhern vier schillinger, Vicarier vnd Schulmeister Iglichem vier gnacken, Dergleichen Dorothea Hunfellerin Jerlich Begengknus auch gehaltten vnd verlonet werden solle, Alles zu presentz vnd fur essen, durch die Burgermeister Jerlichen zubestellen vnd zuverrichtten, vnd was die Summa Aller vnd yeder vorgemeltter Stiefftung an Jerlichen Zinsen mehr dann angezeigt worden außzugeben tragen vnd

vberlauffen werdet, Darumb soll vns Ein Rath zu Sula Jerlich Rechnung thuen, Vnd vnsern beuelh nach solchs zu gottes ehre vnd zu guttigen sachen, den armen vmb gottes willenn außgewendet werden, alles trewlichen vnd on geuerde.

Vnd sollen furt an allwege Ein pfarher vnd Vicarier Mit dem Rath vnd den gemeynen Vormunden, Einen schulmeister auffzunemen haben, der dan dem Pfarhern pflicht thun solle, vber die Sacrament geburlich auffsehens zu der kirchen zuhaben, zusingen vnd die knaben zulernen geschickt.

Aller obgeschriebener Ding zu ernstlicher Volnziehung vnd halttung (Doch mit Vorbehalt nach gelegenheit der Leuffte mynderung oder mehrung hierInnen zu thun) haben wir Vnser Insiegell wolbedechtlich vnd wissentlich an diesen brief lassen hengken, Pfarher, Vicarier, eins, Rath vnd ganze Gemeyne anderteils vnsers Flecks Sula darnach haben zu richtten vnd zuhalten, Der geben ist Auff Sonabent nach dem heiligen Newen Jarstage Nach Christj vnsers lieben heren geburt Funffzehenhundert vnd Im Achtvndzwentzigsten=Jaren.

XV.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnet den Hans Erck im J. 1529 mit der Behausung zu Suhl, auf dem Kirchhofe, da wo der alte Pfarrhof gelegen *).

Wir Wilhelm von Gottes gnaden Grave und Herr zu Hennenbergk, Bekennen und thun kundt mit diesem Brieff, gein allermänniglichen, für Vnß, Vnser Erben und Herrschafft, daß wir Vnserm lieben getreuen Hansen Ercken, allen seinen Erben zu rechtem Erbrecht und erblichen Lehen Vererbt vnd geliehen haben, Verleihen und Vererben ihme und seinen Erben hiermit wißentlich in Vrkund und krafft dieses Brieffs, die Behausung zu Suhla, uff dem Kirchberg gelegen, der alte Pfarrhoff gewest, sampt dem Stadel der darzu gehöret mit allen und ieden ein und Zugehörungen, Hauß und Stadels Vnd griff, so fern wir ihm das Beweysen vnd Versteinen haben laßen, Auch den Bronn zwischen solchem alten Pfarrhauß vnd Aeßmuß Saffran stehet zum halben theil innen zu haben, zur notdurfft zu gebrauchen und zu nießen, doch hiemit unbenommen dem Besitzer des newen gebauten Hauß, hinter diesem alten Pfarrhauß gelegen,

*) S. Bd. I. S. 106.

deß großen thors uff dieser Hoffreith stehet, zugleich ein und auß zuhandeln, mit ietzigem Besitzer zu gebrauchen Auch daßelbig in Baw und wesen mit einander zu halten Gerechtigkeit sollen haben, Also daß der gemelde Hauß Erck und seine Erben die obgenante Behausung Stadel und Bronnen zu ihrer notdurfft zugebrauchen, zubesitzen, innen zuhaben, nißen, nützen, domit handeln und thun sollen, vnd mögen, als mit ihrem erkaufften Erbgut. Von solchem Hauß sampt gemelter Zugehörung sollen gedachter Hanß Erck, seine Erben und alle nachkommende Besitzere Vnß und vnser Herrschafft jherlich ein Fastnachthun zu recht Erbzinß geben, auch gemeine Landsteuren, folge, reise und anders der Obrigkeit anhängig, als andere vnsere vnterthanen zugeben zuthun schüldig vnd Verpflicht seyn, Wir haben auch bewilligt und nachgelaßen, daß Vielgedachte Behausung sampt ihrer Zugehörung von vnser Pfarrh zu Suhla oder deroselben Besitzer zu Leben empfangen und getragen werden solle, allwegen mit einem Viertel Weins vffgeben vnd mit einem Viertel Weins empfangen werden, Auch einem Pfarrherr jherlichen Zehen Gnacken, halb Walpurgis vnd halb Michaelis zu rechten Erbzinß Von den Besitzern deß Hauß bezahlt werden, Auch einem Rath Vnsers Flecks Suhla vff einen Sanct Michaelistag fünff Gnacken zu Nachbarbeth zugeben schuldig seyn, vnd als ein ander Bürger zu Suhla der Gemein gebrauchen vnd nießen, auch recht und macht haben zu schencken vnd zu brewen, doch das er davon das vngeld und Breuzinß sich gebürt, als ein ander Bürger geben und bezahlen vnß vnd vnserm Flecken Suhla auch geben, bezalen vnd außrichten, den Fron, Dienst, Wege und Stege helfen zumachen und zuhalten schuldig sein, Auch in offenen Vehden helffen wachen, vnd sonst dienst und Wache mit den Vnserm zu Suhla zu thun gefreyet sey, und solle ein ieder Besitzer gemeltes Haußes wie denn solches hiebevor allweg ein frey herkommen, der Goldfasten Pfennig, Freybotten Brott, Schepffen-Gelds vnd alles anders der Zent Benßhausen zugehörig vnd angehörig sein möge, gantz und gar befreyet, damit unbeschweret und nichts zugeben schuldig sein, daran wir Vielgenanten Hanß Ercken und sein Erben Verleihen, was wir auß Krafft unser Obrigkeit Verleihen sollen und mögen ohngefehrde. Hierüber hat Vnß der offtgenant Hanß Erck für sich vnd seine Erben gelobt, zu Gott und dem Heiligen Evangelio geschworen, schaden warnen und frommen werden zuthuen und zu halten als einem frommen newen Vnterthanen zustehet und gebühret, Zu Uhrkund haben wir Vnser Insiegel an diesen Brieff wißentlich laßen hengken, den

auch mit eigener Hand unterschrieben, Der geben ist am Montag nach S. Johannis des Heiligen Täuffers tag, Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, Funffzehenhundert und im Neun und Zwanzigsten Jahre.

XVI.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnet im J. 1533 den Hans Sauerbrey mit der Behausung hinter dem Pfarrhofe zu Suhl *).

Wir Wilhelm Von Gottes gnaden Grave und Herr zu Hennenbergk, bekennen und thun Kund mit diesem Brieffe gein allermenniglich, für Vnß Vnser Erben und Herrschaft, Daß wir Vnserm lieben getreüen Hansen Sauerbrey und allen seinen Erben, hiemit wißentlich Inn Crafft dieses Brieffs, die Behausung hinter dem Pfarrhoff zu Suhla, in Vnserm Flecken, gegen der Behausung so weiland Herr Antoni vicarier seligen beseßen Vnd zwischen Valten Breys Hauß gelegen ist, welche Hoffstadt hiebevor zu der Hoffrait des Pfarrhoffs daselbsten gehöret hat, Und mit Vnserer gnädigen Bewilligung, auch gutwilliger nachlaßung des ietzigen Pfarrhers daselbsten Er Johan Schuttensamens davon gesundert und bebauet worden ist, die der obgemelt Hanß Sauerbrey von Hansen Ercken und seinen Erben erkaufft, Von Vns wiederümb zu rechtem Erbrecht und erblichen Lehen empfangen hat, vnd wir ihm dieselbigen geliehen haben, vnd Verleihen, mit allem raum und Zugehörungen, inmaßen dieselbig Versteinet ist, sampt aller und ieder ihrer Gerechtigkeit, wie dieselbigen obgedachtem Hansen Ercken von vns Verliehen gewest, zu Lehen empfangen und getragen hat, daran wir ihme und seinen Erben auch also Verleihen, Vererben, Verlaßen und freyen, auß Crafft der Obrigkeit, wir sollen und mögen, dieselbige zubewohnen, ihres Besten zu ihrer notdurfft zugebrauchen, zu nützen, damit zu thuen, und zu handeln, als mit ihrem erkaufftem gut, ohn alles gefehrde, Von solchem Hauß sampt seinem Begrieff, sollen gedachter Hanß Sauerbrey seine Erben und alle nachkommende Besitzere Unß und Unsere Graffschafft jährlichen ein Faßnachthun zur rechtem Erbzinß geben, oder Zween Gnacken darfür, Auch gemeine Landtsteuer, Volge und Rayß zu unser notdurfft, wie dieselben uf gemeine Vnsere Graffschafft

*) S. Bd. I. S. 106. 110. 134.

Vnterthanen setzen oder fordern würden, zugeben und zuthuen schuldig und Verpflicht seyn, als andere Vnsere Vnterthanen,

Wir haben ietzigem und allen nachkommenden Pfarrherrn zu Suhla nachgelaßen und bewilligt, daß solche Behausung und hoffrayt von ihne und der Pfarrh zu Suhla zu Lehen empfangen vnd getragen werden solle, so offt das Verkaufft wird, mit einem Viertel Weins auffgegeben, und mit einem Viertel Weins empfangen werden, darzu der Pfarr Jährlichen Zeben Gnacken, halb Walpurgis und halb Michaelis zu rechtem Zinß zahlen und außrichten. Vnd soll ein Pfarrherr vnd ein ieder Besitzer derselbigen Behausung des großen thorß uf des Pfarrhers Hoffstadt stehet, ein und auß zue handeln, mit einander gebrauchen, auch mit ein, in Baw und wesen zuehalten Gerechtigkeit haben. Es sollen auch ietziger Besitzer des Hauß alle seine Erben und nachkommen Vnsern lieben getreuen, Einem Rathe des Flecks Suhla ieglichen auff ein ieden S. Michelstag fünff Gnacken zu Nachbarbeth zugeben schuldig seyn, und solle wie ein ander gemeiner Bürger zu Suhla der Gemein sich gebrauchen, und nießen zugelassen seyn, Auch recht und macht haben zue brewen vnd zu schenken, doch daß er davon den Brewzinß vnd das Vngeld sich gebürt, vnd als andere Bürgere das geben und bezahlen, Vnserm Fleck Suhla auch geben bezalen und außrichten, Den Fron, dienste, wege und Stege helffen zuemachen und zue halten mit den Vnsern zu Suhla schuldig seyn, vnd sonst aller ander Fron und dienst befreyet seyn, In offenen Fehden soll der Besitzer solcher Behausung mit den Vnsern von Suhla, die Wach zu thun schuldig seyn, und sonst derselben auch gefreyhet seyn, Vnd solle ein ieder Besitzer gemeltz Hauß, wie denn solch Hoffrait frey her kommen, der Goldfastenpfenning, Freybottenbrot, Schöpfengelds und alles anders der Zent Benßhausen anhengig sein mag, gefreyet und nichts zugeben, schuldig seyn, Hierüber hat Vnß der genant Hanß Sauerbrey gelobt, zu Gott und dem Heiligen Evangelio geschworen, Vnsern, Vnserer Erben und Grafschafft schaden zu warnen, frommen zu werben, zuethuen, und zu halten, als einem treuen Vnterthanen zustehet, gebürt und dieser Lehen recht ist, ohn gefehrde. Zur Uhrkundt wir Vnser Insiegel wißentlich an diesen Brieff haben hengken laßen, Der geben ist, am Montag nach Sanct Michels des Heiligen ErtzEngels tag, Vnd Christi Vnsers Seligmachers Geburt, Funffzehenhundert vnd in dem drey und dreyßigsten Jahre.

XVII.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnet im J. 1540 die Ursula Erck und ihren Stiefbruder mit der Behausung auf dem Kirchberge zu Suhl, genant der alte Pfarrhof, sammt der Hofstatt zwischen gedachter Behausung und Hans Sauerbrey *).

Von Gottes gnaden Wir Wilhelm Grave und Herr zu Hennenbergk, Bekennen Vnd thuen Kund mit diesem Brieff für Vnß, Vnser Erben und Herrschafft gein allermänniglichen, das wir Vnserer lieben getreuen Vrsula Ercken und ihrem Stieff-Bruder, oder ob sichs Vnserm Pfarher zu Suhla, Ern Johann Schuttensamen, oder wem sie bede sölchs Vermöge der Recht Vermittels eines Codicills zu milden gebrauchen ihren nechsten freunden, oder andern ihres gefallens legiren und Verschaffen würden, zu rechtem Erbrecht vnd Erblichem Lehen Vererbt und geliehen haben, Vererben vnd Verleihen ihnen oder wem sie es bescheiden oder Verordnen werden, hiermit wißentlich zu Vhrkundt und Krafft dieses Brieffs, die Behausung vf dem Kirchberge gelegen, genant der alt Pfarrhoff, sampt der Hoffstadt, zwischen gedachter Behausung vnd Hansen Sauerbrey gelegen, ob sie wollen dieselbige mit einem Hauß verbawen, sollen macht und recht haben, mit allen ein und Zugehörungen, auch den Bronnen zwischen erstgenanter Behausunge vnd Aßmus Saffrans Hauß stehet, zum halben theil zuglich zugebrauchen und nießen, Gerechtigkeit zuhaben vnd damit als mit ihrem eigen Gut zu handeln vnd zu thuen haben sollen, ohne einrede menniglichs ohngeverde, Vnd solle die genante Vrsula Ercken Ihr Bruder und mitverschriebene wie ob stehet, und nachkommende der Behausunge Besitzere, vns vnd vnser Herrschafft jährlich ein Fastnachthuen zu rechtem Erbzinß geben, auch gemeine Landsteuer, Volge, reise vnd andere der Oberkeit anhängig, als andere Vnser Unterthan, zuegeben, zuethuen schüldig vnd Verpflicht seyn. Wir haben auch bewilligt Vnd nachgelaßen, daß Vielgedachte Behausung sampt ihrer Zugehörunge, Von Vnserm Pfarrher zu Suhla, oder derselben Besitzere zu Lehen empfangen und getragen werden solle, allwegen mit einem Viertel Weins uffgeben, und mit einem Viertel Weins empfangen werden solle, auch einem Pfarrhern jährlichen zehen Gnacken uff Michaelis zu rechtem Erbzinß Von dem Besitzern deß Hauß be-

*) S. Bd. I. S. 106.

zahlet werden soll, Auch einem Rath unsers Flecks Suhla uf ieden Sanct Michaelistag fünff Gnacken zu Nachbarbeth zugeben schuldig seyn, und als ein ander Bürger zu Suhla der Gemein gebrauchen und nießen, auch recht vnd macht haben zu schenken und zu brewen, doch daß er davon das Vngeld und Breuzinß wie sichs gebühret, als ein ander Bürger geben und bezahlen vnd außrichten, den Frohndienst als wege und Stege helfen zumachen und zuhalten schuldig seyn, Auch in offen Fehden helfen wachen und sonst dienste vnd wache mit den vnsern zu Suhla zu thun gefreyet seyn, Vnd soll ein ieder Besitzer gemeldes Hauß, wie denn hiebevor allwegen frey herkommen, der Goldfastenpfennig, freybottenbrodt, Schöpffengeld, und alles was der Zent Beußhausen zugehörig, vnd anhengig sein mögen, gantz und gar gefreyet, domit unbeschwert und nichts zugeben schuldig sein, Vnd ob die Hoffstad hinter dem Hause mit einer Behausung erbauet würde, soll der Besitzer desselbigen vnß und unsern Erben Jährlichen auch ein Faßnachthun davor zu Zinß reichen jährlichen auff Sanct Michaelistag, einem ieden Pfarrherrn sechs Gnacken Erbzinß, und gemeinem Flecken fünff Gnacken zu Beth, Vns vnd Unsern Erben auch mit Volge, reyß und steuer Verpflicht und zugethan seyn, als obgemeldet, andere unsere Unterthane, und sonst aller anderer Beschwerd die hievon benand sind, gefreyet seyn ohn Gefehrde.

Mehr Verleihen wir Vrsula Ercken, Ihrem Bruder und mitverschriebenen zu rechtem Erbrecht Einen garten zu Suhla Bey der Mangen und Cungund peterin gelegen, und dann einen acker uf dem Sole, zwischen Wolffen Fincken und Hansen Han gelegen, welchen Acker und Garten, die jenigen, wie gemeld, zu dem alten Pfarrhauß hinführo erblichen nießen sollen und mögen, als ihr eigen Gut, ohn geverde, vnd solle jährlichen und alle ihre nachkommende Besitzere von solchem Garten und Acker einem jeden Pfarrher zu Suhla uf **Bartholomæi** drey gnakken zu rechtem Erbzinß bezahlen und reichen, ohn Verzugk, und behalten, Vns darauf alle Oberkeit, als Steuer Volge und anders, als auff andern gemeinen Bürgern Eckern, zu und ümb Suhla gelegen zubesetzen und zu belegen macht zuhaben, An obgemelter Behausung, Hoffreith, Garten, Acker, Verleihen wir offtgenanter Vrsula, ihrem Bruder und mitverschriebenen, wie dieselbige durch Absterben Ihres Sohns Johan Ercken, uff sie erblichen kommen und gefallen, mit allen hergebrachten Gerechtigkeiten und alles, daß wir auß Krafft Vnserer Oberkeit ihnen Verleihen sollen und mögen, ohngefehrde, Zu Uhrkundt haben wir unser Insiegel an diesen

Brieff wißentlich laßen hengen, der geben ist am Montag nach Sanct Jacobs des Zwölff Bottens tag, Nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburt, Funffzehenhundert vnd im Vierzigsten Jahre.

XVIII.

Graf Berthold zu Henneberg Römhild ersucht im J. 1540 den Stadtrath zu Erfurt um eine Beisteuer an Getraide, wegen seines zu Römhild erlittenen Brandschadens*).

Wir Berthold Grav vndt Herr zu Hennenbergk ꝛc. vnsern günstigen Grus zuvor, Fürsichtige, Ehrsame, Weise besondern lieben. Wir mögen eüch gnediger meinung, wiewol mit bekummerten Gemuth vnser zugestandten Vnglück vnd hohen schaden nit verhalten, nemlich das kürzlich vor den Weyhenachten vns ein vnversehen, grausam, erschröckenlich fewers Brandt, beynahent in Mitternacht Zeit zugestanden, daß vns vnsere Behaußung, all vnser Getraidt, Mehl, vnser vndt vnser lieben Gemahlin vndt Frawenzimmer der best vndt mehrer theil Kleider, Betgewandt ꝛc. darinnen verbrannt, darfür wir lieber in Achttausent Gülden wolten verlohren haben, welchen Schaden vndt Vngefall wir eüch denselben zu behertzigen vndt mitleiden mit vnß zu tragen, also Anzeige thun; dieweyl aber weylandt der hochgeborne Herr Hermann Grav vndt Herr zu Henneberg, vnser lieber Herr vndt Vater seliger in Zeit seiner vetterlichen Lieb Leben eüch allwegen geneigt gewest, vndt sonderlich etwa mit erlassung etlicher Schulden eüch gnedigen, günstigen Willen bewiesen vndt gethan, wir auch für vnser Persohn deßgleichen sondere Gunst zu eüch tragen, so gelanget hiermit vnser bitliches gnediges Gesinnen an eüch, jhr wollet in Betrachtung dieses vnsers treffentlichen Schadens wiederumb zu erschöpfung desselben vns mit XX malter frucht, Korn vnd Waitz bedencken vndt steüren, das wollen wir vmb eüch insonderheit vndt gemeine Stadt Erfurtt, so es zu schulden keme, mit allen gnedigen Willen vndt in guten bedencken vndt nit vergessen. Datum Römhildt Donnerstags nach **Reminiscere Anno XXXX.**

*) S. Bd. I. S. 76.

XIX.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg bekennet sich im J. 1543 gegen seine Landstände zum Empfange einer Summe von 45000 fl. zu Bezahlung seiner Schulden, und reversirt sich dagegen, die Unterthanen mit keiner Steuer zu belegen*).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Graf vnd Herr zu Henneberg, Bekennen vnd thun kund für jedermänniglich, vor Uns, alle Unsere Erben vnd Herrschafft, Nachdeme Unsere Getreue Unterthanen vnd ganze Landschafft zu Abkürzung der beschwerlichen Schuld, damit die Herrschafft verhafft, aus getreuer Wohlmeynung, Rath vnd Hülf 45000 fl. wie Wir des Ihnen ein Verzeichnüs schriftlich übergeben vnd zugestellet, auf sich zubezahlen genommen; Also, daß Sie jährlich 8000 fl. an obgemeldter Summa, geben wollen, biß die obberührte 45000 fl. bezahlet, das Wir zu großen Danck vnd gnädigen Willen angenommen, Wollen solches auch vmb Sie, Ire Erben vnd Nachkommen in Gnaden vnd allen guten Willen erkennen; So wollen Wir auch in Bedencken derselbigen Unserer Unterthanen getreüer Steür vnd Hülfe, darzu Unsere Söhne, vnd der nach Uns regierender Herr seyn wird, Sie die Landschafft forthin ohne Noth mit keiner Steur nicht besetzen noch beschweren, es wäre dann Sach, daß Wir oder Unsere Herrschafft dermasen in Unfall vnd Wiederwärtigkeit gedeyhen thäten, daß durch die Unterthanen ein Steür zu rettung Irer Häußer vnd Höfe für nothwendig angesehen, oder durch Röms. Käyl. Mayt. durch das ganze Reich eine Aufflage denen Unterthanen geschehe, welches Wir dann als ein Glied des Reichs Uns nicht weigern können, Aber sonsten vnd auserhalb oberzehlten vnd mehr erheblichen nothwendigen Ursachen wollen Wir forthin, wo Wirs oder Unsere Söhne mit ichten vmpgehen mögen, Sie mit fernerer Steüer gnädiglich verschonen, treülich, alle Argelist vnd Gefährde ausgeschloßen. Deß zu Uhrkund haben Wir gedachter Unsere Landschafft diesen Brief mit Unsern anhangenden Innsiegel für Uns, Unsere Söhne vnd Nachkommen der Herrschafft gegeben, am Freytag nach St. Veits Tag, nach Christi Unsers Lieben Herrn Gebuhrt, Funfzehen hundert, vnd im XLIII. Jahr.

*) S. Bd. I. S. 112.

Verzeichnus der Landsteuer über die bewilligten 45000 Fl. wie sie gefallen und bezahlt worden.

7000	Fl.	Schleusingen Stadt und Amt
7000	—	Themar Stadt und Amt
6000	—	Meinungen Stadt und Amt
2500	—	Wasungen Stadt und Amt
2500	—	Ilmenau Stadt und Amt
9000	—	Die Aembter Masfeld, Heñebergk und Hutsberg
2500	—	Das Amt Sand
2500	—	Das Amt kaltennortheimb
2500	—	Das Amt Schmalkalden.
2500	—	Suhla und Heinrichs
600	—	Sultzfeld bey Sanct Johannis
700	—	Lauer unter Salzburgk.
		Summa thutt
		45300 Fl.

XX.

Bergk-Freiheit der Goldlauter vber dem Stadtflecken Suhla im Düringer Walde, aufgerichtet und gegeben durch Grav Wilhelm VI. (VII.) zu Hennenbergk. Anno 1546 *).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Grave vnd Herr zu Henneberg, bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briev allermenniglich, für Vns, Vnsere Erben, vnd Herrschafft, daß wir mit wohlgedachten gehabten Rathe; Nachdem als durch verleihunge sonderlicher Gnade vnd mildigkeit Gottes des allmechtigen in vnserer Herrschafft, Grafeschaft, vnd Oberkeit, vnd sonderlich in vnserm Amte Schleusingen jnn der Goldlauter, ob vnsern Stadt Flecken Suhla in Düringer Wald gelegen, etliche Berkwercke sich ereignen die Wir von Röml. Kayßerl. Mai. vnsern aller Gnedigsten Herrn vnd heil. Römis. Reich, mit allen Regalien als andere des Reichs Fürsten haben, darmit begnadiget, befreyet vnd zu Lehntragen, vnd sich scheinbarlichs Nuzs, Gott sey Lob erzeigen, vnd beweisen, welcher gottlichen Gnad vnd Mildigkeit, Wir sammt allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten dem Allmechtigen Gott, billig ewig lobe ehr und preis und Danck sagen.

Dieweil dann meiniglich jrem Nutze vnd narunge auf solchem Bergkwerck zu suchen vnd zu enthalten, auch zu förderung

*) S. Bd. I. S. 18. 123.

gemeines Nutzes sich des Orts niederlassen, vnd hinfurt daselbst zu wohnen vnd Gesellschafft zumachen, embsichlich fürnemen, auch alle andere, so künfftiglich dahin ziehen vnd mit wonunge begeben werden, desto stattlicher sich alda erhalten mögen. Haben vns diese, sich des Orts Bergkwerck zu bauen begeben, mit vleißiger demütiger Bitte, sie mit einem Platz vnd Raum, da sie jre Behausungen vnd wonunge ordentlichen zusammen fügen, auch mit etzlicher Befreyhunge vnd anderer ordentlichen Aufrichtunge ergiert vnd enthalten werden mügen, gnediglich zu begnaden vnd zu versehen, emsiglich angesuchet vnd unterthenigklichen gebethen. So wir dann die angezeigte verliehene Gnade des Allmechtigen Gottes, so sein göttliche Barmherzigkeit mit solchen obbestimmten Bergkwercken mildiglich erzeigt, zu Hertzen gefürt, Auch mit betracht das daraus seine Allmechtigkeit viel lobs vnd ehre, desgleichen vns vnd vnser Herrschafft vnd vnterthanen, auch vmliegenden vnd fremden Leuten grosen vnd feinem nutze, frommen vnd gedeyhen mag. Haben wir in Ansehung derselbigen vnserer Vnterthanen vnd ander vleißiger Bitt willen gnediglich bewilliget. Als wir auch hiermit in Krafft dieses Vnsers Brieffs zu lassen, vnd bewilligen, in der Goldlauter am Helmersreyn zwischen der Dürrlauten vnd dem Ramselthal, was Dholhennig ist, nach der Lauter werts zu bauen, vnd wonunge aufzurichten. Vnd damit sie dieselben fürgenommenen gebeve nützlich vnd stattlich vollbringen mögen, Wöllen wir für Vns vnd vnsere Erben jnen aus Gnaden teglich zu besserunge vnd labunge, damit die Einwohner auch die Gewercken der Hütten, Schechten, Stolln vnd andere Gebewe erhalten und desto getröster bawen mügen, den einwohnern obgemeldes Orts vnd Bergkwercks die sich alda zu wonen vnd künfftighin dahin zu setzen begeben zwentzige Jhare begnaden vnd befreyen in allen Stücken, Punckten vnd Articuln, Und insonderlichen wie ein frey Bergkwerck zu Bergrecht hat vnd haben soll, Nemlich wie nachfolget.

Jedoch jene dergestallt vnd maaßen, So Vns oder Vnser Herrschafft Land und Leuten etwas nothwendiges für fiel entstünde oder betrengt würden, daß die Einwoner in der Goldlauter vnd Knappschafft des Bergkwercks wie andere vnsere vnterthanen vnd Eydes verwanden, auf Vnser oder Vnser Erben erfordern vnweigerlichen trevlichen zu folgen, verpflicht vnd verbunden seyn sollen. Vnd damit die Leute destomehr neygung zu bawen haben, für Vns vnd Vnsere Erben das Geholtz nebst daran und darumb stoßend, Mit Nahmen, so man von Suhla aus die Lauter hinauffen zum Bergkwerck wandern will, zur Schneydmülen die an der Dürrenlauter gelegen ist, da die

Dürrlauter und Goltlauter zusammen kommen, daselbst soll sichs anfahen vnd von der Dürrenlauter das Wasser die Goldlauter hinauff vnten an dem vntern Ramselthal hin, dieselben Goldlauter ferner hinnauff bis an das über Remselthal hinnauff neben der Sommers Wiesen auf der linken Hand hin, bis auf dem Remsteig, also das alles was auf der rechten Hand liegt, das soll in diese Freyheit nicht gezogen werden, denn Remsteig hinfürter vnter den Schnee Häußlein hin nach der Suheler Leuben zu bis zum alten Wildenstall, von dem alten Wildenstall wieder zurück gehet, zwischen den Berberg, Geyersberg vnd der dürren Lauter die rechten Mitten oder Höhen, den Rücken gleich herein, bis da beyde Wasser die Dürr- vnd Goldlauter zusammen fliesen von dannen daßelb Wasser fürter, bis zum Ursprunge die Goldlauter heist, da wie erst gemeldet die Grenze angegangen. Also jme dergestalt, was diese angezeigte Reuirunge in sich begreifft, in dem allen wie es vermarckt, vnd ihnen angezeigt ist Bawholtz zu denen Hewßlichen Gebeyden, Hütten, Schechten vnd Stolln, sammt allen nothdürfftigen Gebewen dem Berkwerck zu gehörig, auch was zu bawen untüchtig zu Brennholtz ordentlicher weise zu gebrauchen, aus Gnaden gefreyet, und zugelassen seyn, nach Unsers Holtzforsters Anweyßunge, jeglichen zu seiner nothdurfft vnd täglichkeit zu gebrauchen. Auch wöllen Wir aus sondern Gnaden vnd nutze der Gewercken willen, damit sie desto geneigter des Orts zu bewen gesinnet drey Ihare die nechsten nach dato diets Brieffes von jeglichen Metallen des Zehents deme Vns nicht zu geben noch zu reichen sollen gefreyet vnd erlassen seyn.

Aber abgehend der dreyer Ihare sollen Vns vnd Vnsere Erben die Gewercken den vollen Zehnden von den Metallen in der Hütten ohne Weigerunge reichen vnd geben.

Darzu wöllen wir den Gewercken Holtz zu Kohlen, rußen vnd brennen Fünff Jahr lang nach dato dieses Brieffs, so viel sie dessen zu solchem Bergkwerck zu schmeltzen vnd zugebrauchen benöthigt, frey vnd vmsonst in der angezeigten Reuirunge vnd Bezirckung, durch Anweisunge vnserer Holtzförster volgen vnd zu stehen lassen, doch soll sich kein Hüttenherr oder jemand anders dieser Vnserer freyen nachlassunge gemeinen Bergkwercks zum nachtheil mit Holtz oder Kohlen außerhalb eines Jahres im Vorrhate nicht überladen.

Vnd dieweil das Wasser jnn obangezeigter Freyheit zu Mühlen, Hütten oder Bergkwerck zu klein und zu geringe, so bewilligen wir, daß die Gewercken herunter warts nach der Lauter allenthalben, wo es am gelegesten Mühlen, Hütten oder Buch-

werck bawen mügen, vnd wo sie die Mühlen, Hütten oder Buchwerck am enden oder orten die zuvor der Herrschafft zinnßbar fürnemen, das soll gestattet werden, doch daß die Zinnße die hiervon darauf gestanden, Jherlichen bezahlt vnd ausgerichtet werden, damit vnsere Zinße vnd Erb-Register nicht geschwecht oder zerrüttet werden, aber es sollen doch solliche Mülen, Hütten oder Buchwerck auf jren Hofstetten eben vnd gleichermaß die Freyheit haben, als wenn sie darrüber der vorbestimmten Bezirckung vnd Freiheit auch gelegen weren. Wir haben auch gemelten jetzigen vnd künftigen Einwonern einen freyen Wuchenmarckt alle Sonabend vergünstiget, vnd zugelassen, daran die andere umliegende stette Merckt vnd Flecken keine Verhinderung thun sollen.

Vnd vmb gemeines nutzs vnd aufkommen willen, haben wir bewilliget und zugelassen, das nun vnd hinfürter alles das jnen zu notturfft vnd enthaltunge des Bergkwercks zugetragen vnd gefüret, darzu ein jeder vnser sicher vnd vngueblich Geleydt haben soll.

Auch jedermenniglich desselbigen Orts des Bergkwercks alle Handthierung ungeuerlich mit kauffen vnd verkauffen ohne Beschwerunge damit zu handeln fuge und Macht haben sollen. Doch vnschedlich vnsern alten hergebrachten Zöllen.

Hierzu haben wir den Einwonern gemeldts orts aus gnaden bewilliget, das sie in dem Wasser die Lauter genannt an dem obersten Hammer anzufahen, wie wol solch anfahen in obgemelden Gezirck nicht gelegen, bis hinauf da die Dürrlauter in die Göldlauter laufft, darnach fürtanne alle andere Wasser, so sich in vorbestimmten Bezirck befinden, darinnen sollen sie zu fischen gerechtiget seyn.

Darzu jnnder vorangezeigten Reuirunge der Berge vnd Gehöltze, Wie Wir der Knappschafft solche Grentze allenthalben verpletzen vnd versteinigen haben lassen, Bern (= Bären), Schweine auch Rehe, Hasen, Feder vnd alles andere Weydwerck vnd Wildpreth, nichts denn allein hohe Wildpreth ausgenommen, zu fahen vnd zu jagen zu gelassen. Vnd wo sie etwas anhetzen würden, das über die vorgemeldte Reuiere entlieffe, das sollen sie nicht zu fahen oder die nachvolgen haben. Doch haben Wir uns vorbehalten zu vnser oder vnser Erben Gelegenheit, zu erhaltunge vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkeit, der Ende auch durch vns selbst oder die unsern Jagen vnd stellen, oder ander Weydwerck wie erst gemeld treiben zu lassen.

Wir haben auch einen jedern der auf sich auf solch Bergwerck wenden, des gebrauchen vnd bawen würde, oder sonst seine

enthaltunge beßerunge vnd naherunge alda zu suchen, die Gnade geben, das sie sollen des Orts wie Bergkwercks Recht vnd Gewohnheit ist gefreyet sein, sonder alle Gefehrde, Es were denn das sich jemands derselben Freyheit willigliehen verziehen hätte.

Gebieten darauf allen vnd jeden vnsern Amtleuten, Unterthanen vnd verwanden, bey Ihren Pflichten vns gethan, auch Vermeidung Straffe vnd Vngnade, wieder diese vnsere Freyheit nicht zu thun, nicht zu handeln noch für zu nemen, gestatten, noch die Gewerken oder Einwoner jetzig oder künfftig in eynigen Werge weytter zu belestigen, oder zu beschweren, sondern darbey festiglich zu handhaben. Doch mit vorbehalt Vnser Oberkeit, Gerichts vnd Gerechtigkeit, darmit wir vom heil. Römischen Reich Priuilegiret vnd begnadiget sein, hierinnen vnbegeben, des zu Vrkundt steter vnd fester Haltunge haben wir für vns vnsere Erben vnd Herrschafft vnser Insiegel wißentlich an diesen Briff hengken lassen, der geben ist zu Schleußingen am Mittewochen nach Andreä Apostoli vnd Christi vnsers lieben HERRN geburth funffzehen hundert vnd jn Sechs vnd viertzigsten Jharen.

XXI.

Brau- und Mahl- und andere Angelegenheiten Derer zu Suhla, aufgez. im J. 1549 *).

Unsere unterthänig freundwillige Dienste, schuldig gehorsamst allezeit zuvor, ehrbare, hochachtbare liebe Herren und Freunde.

Was Ew. Ehrbarkeit auf Befehl der hochgebornen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn auf etliche vorgestellte Artickel der Bürgermeister auch anderer Amtsbefehlhaber, des Flecks Sula, jetzt gethane Rechnungen halben Erklärung und schriftlichen Unterricht zu thun, von uns begehrt, haben wir nach der Länge verlesen hören und darauf zu unterthänigen Gehorsam geben wir Ew. Ehrbarkeit diesen Bericht:

Erstlich belangend das Uhmgeld vom Bierbrauen und Ausschenken, da hält sichs also: daß gemeiniglich drey Bräuherren zu Zeiten auch zwey ein Gebräu miteinander thun, nachdem das Loos einen jeden trifft, schier oder langsam zu bräuen, so bräuen sie gemeiniglich funfzehn Ohrdorffer Malter Malz auf ein Gebräu Bier und dreißig Maas Hopfen Suhler

*) S. Bd. I. S. 106. Obstehendes Schreiben ist gerichtet an den „Ehrbaren, Hochachtbaren Johann Jäger, Kanzler, und Michael Streitlein, Amtmann und Landrechter zu Schleusingen, unseren günstigen Herren und Freunden."

Maaß. Und ist der Guß auf ein Gebräu gemeinlich 40 Eymer im Bräuhaus zu Zeiten ein Eymer mehr und auch weniger, ohngefährlich auf oder ab. Davon gehet von Alters her einem jedem Bräuherrn an einem jeden Gebräu Bier ein Eymer als Hefen-Recht zu Gute, also, wenn ihrer drey bräuen, drey Eymer, zween, zwey Eymer, die sie nicht veruhmgelden dürfen; aber so viel Eymer übrig sind, werden vollkommen veruhmgeldet als wie der Wein, so vom Eymer zehn Maas, das Malz sey wohlfeil oder theuer, so schenkt man das Bier nicht höher denn um Drey Pfennige aus, und obschon ein Bräuherr das Seinige verkauft, auf Hochzeit oder sonsten wohin, oder trinkt es selbsten aus in seinem Haus, so muß er's doch veruhmgelden, was die Aich giebt im Bräuhaus; Desgleichen thun die Kämmerer oder Weinmeister so viel Biers sie des Jahrs im Gemeindeschenkhaus bräuen, das veruhmgelden sie alle Quartal auch vor voll, und der Wirth den Wein, wie dann dem Landrentmeister alle Quartal ein besonder Register darüber zugestellt wird.

Zum andern, der Einnahme halben, was das Bräuhaus jährlich erträgt, das ist der Bräuzins genannt, gefällt von einem jeden Gebräu das Malz in der Mühl zu schroten und dann der Bräuzins zusammengerechnet, ein halber Thaler oder 24 Gnacken, Das richten die Bräuherren aus. Alle Quartal, wenn man das Uhmgeld einnimmt, sitzen zwey Gemeinde-Vormünder und der Gemeinde-Bürgermeister darob, die den Zins neben dem Uhmgeld helfen einnehmen, und den Bürgermeistern und dem Rathe überliefern thun und zu berechnen hat wie andere gemeine Einnahme seiner Jahrrechnungen, alle Quartale besondere Register deshalb auch bezeichnet werden, aber die Kämmerer sind des Bräuzinses frey. Dagegen und von solchen eingenommenen Bräuzins müßen dann die Bürgermeister jährlich das Bräuzeug, Bierbottig, Kuffen, Kühlfäßer, Stutze, Fäßer, Röhre, Rinne, Brunnen und was mehr zum Bräuen nothdürftig, als die Pfanne, das Bräuhaus in baulichen Wesen halten. Gehet etliche Jahr viel mehr drauf, denn der Nutze erträgt, und sonderlich diese zwey Jahre verschienen (vergangen), hat man einen steinern Schlot gebaut und das Bräuhaus schier um und um mit einem steinern Fuß unterschlagen, was aber die nächsten 5 Jahre verschienen, darauf gegangen, auch wieder ertragen hat, finden E. E. besonders hierbey verzeichnet.

Zum dritten, der beiden Mahlmühlen halben, die des funfzehnhundert und Acht und Vierzigsten Jahrs mehr denn Zwey und Funfzig Gülden an der Nutzung der Bürgermeister Einnahme verrechnet, ertragen sollen haben, da muß das Redatat der Mühlmeister zum Beschluß ihrer Rechnung schuldig blie-

ben seyn als nemlich 47 Gülden 13 Gnacken 4 Pfennig; auch dazu gelegt werden, wie es denn an baarem Geld den neuen Bürgermeistern, als so überliefert ist, so tragen die beiden Mühlen dieses Jahrs über alle Unkosten der mit Hauptbauen und andern Beßerungen an den Mühlen geschehen und sehr viel drauf gangen ist, dennoch noch 99 Gülden 13 Gnacken 4 Pf. und ist die Ursach ein Jahr so wenig erübrigt worden, daß das liebe Getraide (Gott dem Herrn sey Lob und Dank) in guten Kauf gewesen ist, als nämlich da es auf dem Markt VI Gnacken golten hat, man es dem Armuth zu Guthe um $5\frac{1}{2}$ Gnacken geben und allerweg 3 Pfennig mehr, denn es auf dem Markt gilt, dasselbige auf den Sonnabend ausgemessen wird. Auch so mitzt man der Kleien nicht, sondern was Staubmehl ist, wird ein ganzes Jahr zusammengeschüttet, und ungefährlich nach Martini dem Armuth zur Schweinemast auch ausgemessen und verkauft, Ein Achtel um zwey Gnacken.

Das Malz aber zu schroten, hat keine besondere Zins in die Mühle; sondern wird mit dem Bräuzins dem Bürgermeister geliefert, alle Quartal mit dem Ohmgeld wie obsteht, vor ein Gebräu 24 Gnacken. Sonst was Bäcker mahlen laßen, desgleichen zu schroten, wird gemitzt wie das Korn, so von zween Maltern ein Achtel, das ist vom Achtel ein Viertelsmetzchen, da hat der Mittelmüller 4 Gänge zu versehen, alle Woche 26 Schillinge zu Lohne und der Niedermüller zween Gänge, alle Woche 20 Schillinge Lohns. Was sie mit der Hand selbst machen können, ist ihnen eingedingt, die Hauptbaue verlohnt man sonderlich und haben die Müller vom Bäcker das Schönmehl zu nehmen, so vom Malter 3 neu Pfennig, aber die Gemeinde giebt von einem Achtel Schönmehl 9 Pfennige über den obbestimmten Lohn und sind beeidet, aufs allerhärteste, dem Armen also zu thun als dem Reichen, und viele andere Artickel dieser Eid besonders mehr enthält. Was aber die 5 Jahre bey den Mühlen an der Mitze ertragen und wieder drauf gangen, werden E. E. hierneben zu verlesen finden, der Auszug aufs Kürzeste zugericht.

Zum Vierten vom Schlundtwirth, der im Rathshaus schenket, der ist auf ein Jahr angenommen, daß er nicht für sich, sondern Einem Rath schenken muß, Wein und Bier, was ihm die Kämmerer fürlegen hat er seinen besondern Lohn vom Fuder Wein, 30 Schneeberger und vom Fuder Bier 1 Thaler, muß sich selbst beholzen und belichten und sonsten alles schicken, was er bedarf, für sich ins Haus, mit Gläsern, Krausen und andern und thut alle Quartale Rechnung des Jahres viermal, Was dann die Schenke erträgt, als

so viel der Wirth abzahlt, wird den Bürgermeistern zugestellt, müßen sie jährlich berechnen, wie andere Einnahme ihrer Jahrrechnungen.

Zum fünften, die Leuben jährlich zu halten, ist einer übergedingt, dem giebt man zur Jahrbesoldung 8 Gülden und ein Paar Schuhe, der muß sie halten bis auf die Sünnerswiese und darnach verzeichnen hinterwärts als weit als die Blöße gehet, daßelbst von der Blöße hat man vor Zeiten zu verzeichnen besonders geben 20 Schilling; das ist diesem Leuben-Halter mit eingedingt, und solcher Leubenhalter ist allewege hier zu Suhl ein Nachbar gewest, muß sich an den Lohn gnügen laßen, er habe des Jahrs viel oder wenig Mühe; doch wenn Windfälle geschehen, der er allein nicht mächtig, wird ihm ein Mann oder zween zugegeben, die es aufhauen, denen muß man besonders lohnen. Desgleichen wenn großer Schnee gefallen, das richtet die Frohne aus, indem die von Heinrichs und Suhler-Neundorf auch Hülfe thun müßen.

Zum sechsten, was die alten gewesenen Bürgermeister, Willmeister, Beethmeister, Heiligenmeister und Kastenmeister von Jahr zu Jahren schuldig blieben sind oder noch schuldig sind, finden E. E. hierneben unterschiedlich Anzeigung, auf die 5 verschienene (vergangene) Jahre verzeichnet.

Zum siebenten, den Röhrbrunnen belangend, daran das Jahr verbaut sind worden 124 Gülden 19 Pfennig steht es also: daß der Brunn hiervor meistentheils durch Erdäcker geführt, die Röhren im trockenen Felde gelegen sind, also gar untüchtig worden und verfaulet, daß kein Ausbeßern daran geholfen, hat man vorgenommen den von Neuen zu führen, bey der Mange angefangen, in neuen Röhren geleitet bis aufs Sela (obere See), allda hat man es beym Gestrüppich wenden laßen, und ist überhingefahren hinterwärts am Thellberg, durch dießelbige Aecker noch ein Stück von Neuen gemacht, bis an das Holz, allda es wendet.

Aber im Vorrathe hat man wieder etliche Schock Röhrenholz geführt, auch etliche Schock der alten Büchsen ausgehauen und verneuern laßen, sobald der Meister anderer Arbeit halben müssig, wollen wir den Brunn vermittelst göttlicher Hülfe durchaus folgends verneuern, denn eines solchen Kleinods wir gar nicht entrathen können. Auch sind etliche Schock Röhren verbraucht worden, zum Brunn der aus dem Kasten im obern See geleitet worden, zu Nutze der Fische zu Winterszeit, Luftshalben, daß sie nicht mehr ersticken; welches Alles in denselbigen Unkosten zusammen gerechnet worden ist.

Das haben auf Begehren Ew. Ehrbarkeit hochvermeldten

unsern gnädigen Fürsten und Herrn weitere Erklärung hieraus zu thun, wir zu unterthänige und gern gehorsame hiermit nicht bergen wollen und Ihnen Ihre Fürstl. Gnaden mit Leib und höchsten Vermögen schuldig auch Ew. Ehrbarkeit zu allen Guten freundlich allezeit willig.

Datum Donnerstag nach Invocavit 1549. Ew. Ehrbarkeit willige gehorsame Bürgermeister und Rath zu Sula.

XXII. A.

Schreiben des Grafen Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg an Kaiser Karl V. wegen des Interim *).

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, allergnädigster Herr. Was Ew. Kayserliche Majestät der Religion halben, und welchergestalt die mittler Weile, bis auf ein frey Christlich Concilium allenthalben im Reich Teutscher Nation soll gehalten werden, neben einem schrifftlichem teutsch und lateinischen Begrieff, so Ew. Kayserliche Majestät auf verschienen Reichs-Tag Churfürsten, Fürsten und andern des heiligen Reichs gemeinen Ständen gnädigst vorgehalten, und mir übersenden lassen, das hab ich sammt Ew. Kayserlichen Majestät darneben geschehenem Begehren, in aller Unterthänigkeit, Reverentz und Gehorsam empfangen, seines Inhalts vernommen, und mit allem Fleiß erwogen. Und wäre in aller Unterthänigkeit willens gewesen, alsbald Ew. Kayserliche Majestät in begehrter Zeit Antwort zugeben. Dieweil aber solch Ew. Kayserlichen Majestät Schreiben meines Abwesens in meine Cantzley geantwortet, und die Zeit der zehen Tage, darinnen meine Antwort begehrt, vor meiner Heimkunfft allbereit verflossen: Ich auch nicht habe wissen mögen, welcher Ende Ew. Kayserliche Majestät die allbereit von Augspurg verruckt, eigentlichen dazumahl anzutreffen gewesen, zu dem daß Ich willens, da sich Ew. Kayserliche Majestät (wie ich verhoffet) wiederum förderlich in Hoch-Teutschland begeben hätten, mich persönlich derentwegen zu Ew. Kayserlichen Majestät zu verfügen, weil sich aber solches verweilet, hat mir gebühret Ew. Kayserliche Majestät ferner mit Antwort nicht aufzuhalten, mit unterthänigster Bitte, Ew. Kayserliche Majestät wollen solches mir zu keinen Ungnaden vermercken. Nun weiß ich mich, Allergnädigster Kayser, in der Wahrheit anders in Unterthänigkeit nicht zu erin-

*) S. Bd. I. S. 149.

nern, dann daß ich bishero ohne allen Ruhm zu melden, in allen weltlichen Sachen, Ew. Kayserlichen Majestät meines höchsten Verstandes, mit gottsfürchtigen und aufrichtigem Hertzen, allen menschlichen und müglichen Gehorsam geleistet, und dermassen erzeigt und gehalten, daß ich es gegen GOtt dem Allmächtigen, und Ew. Kayserlichen Majestät, als meiner rechten verordneten Obrigkeit, hie auf Erden, und in jener Welt am Jüngsten Gerichte, mit unbeschwertem Gemüthe und Gewissen, verhoff zu verantworten. Und so viel die angeregte Religion der Lehre und Ceremonien halben berührt, wie es in meiner Grafschafft und deren einverleibten Kirchen gehalten, gebe Ew. Kayserlichen Majestät ich diesen wahrhafftigen unterthänigsten Bericht, daß in den Kirchen berührter meiner Grafschafft, anders nicht gehandelt, dann wie es meines unzweiffendliches Glaubens in heiliger göttlicher Schrifft lauter gefunden, und unser aller einiger von GOtt gesandter Heyland und Seeligmacher JEsus Christus selbst gelehret und zu lehren befohlen hat, auch in der Apostolischen Christlichen Kirchen im Brauch gewesen und gehalten worden ist, welches ich und ein jeglicher Christ GOttes Befehl nach anzunehmen, zu fördern, auch mit allerley Befahrung weltliches Zustands vor aller Welt zu bekennen, und darbey zu verharren schuldig ist. Nun wolte ich ja, Allergnädigster Kayser, mein Thun und Lassen mit rechtem Gewissen und Hertzen gerne dahin richten, daß ich nicht alleine Ew. Kayserlichen Majestät, als meiner von GOtt geordneten zeitlichen Obrigkeit hie auf Erden, in allem unterthänigsten Gehorsam zu gefallen leben, und unter derselbigen langwierigen und glücklichen Regierung, bey gehorsamen gutem Friede bleiben, sondern auch mich darneben gegen GOtt, meinem Schöpffer und Seeligmacher, also verhalten, damit ich seinen göttlichen Zorn und Straffe nicht auf mich laden, sondern mit gutem Gewissen in seiner göttlichen Furcht, unzweiffendlichen Vertrauen auf sein heiliges Wort, und beständiger Hoffnung der ewigen Freuden und Seeligkeit in jener Welt gewärtig seyn mögte. Durch welche beyde dann der rechte zeitliche Gehorsam, Ew. Kayserlichen Majestät nicht allein nicht entzogen, sondern derselbige bey mir vielmehr gestärckt wird. Wie dann meiner Kirchen-Diener Amt dahin gestellet, daß die bisher mit allem Fleiß und treulich gelehrt haben, nicht allein, wie man sich zuvörderst gegen GOtt dem allmächtigen, und sonsten insgemein gegen alle Menschen friedlich und Christlich halten soll, sondern auch, daß man nach GOtt für aller männiglich Ew. Kayserlichen Majestät allen möglichen Gehorsam, nicht allein um der Straffe willen des Ungehorsams,

sondern auch des Gewissens halben, dieweil uns GOtt Ew. Kayserliche Majestät allhie auf Erden zur Obrigkeit verordnet, und solchen Gehorsam ernstlichen befohlen hat, zu leisten schuldig seyn. Derowegen sich dann Ew. Kayserliche Majestät bey mir und den Meinen destoweniger Untreu, Widerwillens und Ungehorsams versehen können noch sollen. So sind auch meine Kirchen mit den Ceremonien und alle dem, so in göttlicher heil. Schrifft ergründet und gemäs, allbereit angestellt. Und bin zu Ew. Kayserl. Majestät unterthänigster Hoffnung, sie werden mich zu den Stücken, dem heil. Wort, göttlicher Ehre und dem Gewissen zu wider, nicht dringen, sondern bey obberührten meinen unterthänigsten Erbieten allergnädigst bleiben lassen, und gnädigst bedencken, da jemand um einiges Zeitliches willen vom ewigen Gehorsam, auch JEsu Christo unserm Seeligmacher und demjenigen, so er in seinem Hertzen für die göttliche Wahrheit und GOttes Befehl erkannt, abfallen würde, daß ein solcher ohne allen Zweiffel, vielmehr um zeitlicher Gefährlichkeit willen von Ew. Kayserlichen Majestät, abzuweichen kein Scheu trüge. Dem allem nach, so ist an Ew. Kayserliche Majestät um GOttes Ehre, meiner Seelen Seeligkeit willen, mein unterthänigstes Bitten, und daß ich bis anher Ew. Kayserlichen Majestät, auch Ew. beyder Kayserlichen und Königlichen Majestät löblichen Vorfahren, vor mich und meine Söhne, mit so getreuen Fleiß, Ernst und Unkosten, auch mit Vergiessens unsers Bluts und Lebens, anhängig gewesen. Und mich niemand, besonders in diesen gefährlichen schwinden Läufften, davon abzuwenden noch bereden lassen. Und auch hinfüro an jederzeit zu thun unterthänigst gewilliget bin, Ew. Kayserl. Majestät wollen mich hierbey allergnädigst bleiben, und sich meine Widerwärtigen, mit anderm ungleichem Bericht, zu keinen Ungnaden derenhalben bewegen lassen.

Daran erzeigen Ew. Kayserliche Majestät, meines unzweiffendlichen Verhoffens, GOtt, meinem himmlischen Vater und unserm Herrn JEsu Christo einen angenehmen gefälligen Dienst. So will es auch um Ew. Kayserl. Majestät ich in allem Gehorsam, ungesparet meines Leibes und Vermögens, unterthänigst nimmer vergessen. Welches alles Ew. Kayserlichen Majestät ich in aller Unterthänigkeit zu begehreter Antwort nicht sollen verhalten, der ich mich mit unterthänigsten Gehorsam hiermit befehlen thue. **Datum Maßfeld den 13. Februarii Anno 49.**
Ew. Kaiserlichen Majestät unterthänigster gehorsamer Wilhelm, Graf und Herr zu Hennеberg.

XXII. B.

Antwortschreiben des Kaisers Karl V. an Graf Wilhelm Anno 1549 *).

Carl von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgeborner, lieber Getreuer, Wir haben deiner Lbd. schrifftliche Antwort auf Unsern Befehl, belangend Unser Declaration und Ordnung der Religion halben, so Wir auf Unsern jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Auspurg allen Reichs-Ständen eröffnet, empfangen und Innhalts vernommen, wissen Uns solcher deiner Entschuldigung keinesweges ersättigen zu lassen, sondern wollen Uns bey deiner Lbd. nochmahls endlichen versehen, dich auch hiemit abermahls ernstlich ersucht und vermahnet haben, daß du dem also gehorsamlich nachsetzen, und dich hierinnen von andern gehorsamen Ständen des Reichs gar keinesweges absondern wollest, sondern gedachte Unsere Ordnung ihres Innhalts in allen Puncten ohne Gloß, Auslegung oder Aenderung in das Werck richten, und solches länger nicht anstellen, damit kein Ungehorsam bey dir verspüret werde. Daran thust du unsern ernstlichen Willen und Meinung. Geben zu unserer Stadt Brüssel in Brabant am zwölfften Tag des Monats Aprilis. Anno XLIX. Unsers Kayserthums im XXIX. Carl, An Graf Wilhelm von Henneberg. Ad mandatum Cesaree catholice Majest. proprium. Obernburger.

XXIII.

Graf Wilhelm VI. (VII.) zu Henneberg belehnt Anno 1540 den Hans Man und Wolf Eichhorn mit dem Salzwerke zu Suhla **).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Graue vnd Herr zu Henneberg. Bekennen vnnd Thun Kunth mit diesem Brief gein allermeniglichen für vnns vnnser Erben vnnd Herschafft, das Wir wohlbedechtlichenn vnnsern lieben getreuen Hansen Man, vnnd Wolffen Eychhorn, als Lehentregern vnnd allen Iren mitgewercken vnnd iren Erben, auch den Gewercken, die sie konfftigen Zeiten zu Inen nemen werden, auch allen Iren Erben recht vnnd redlichen vererbt vnnd verlaßen haben,

---

*) S. Bd. I. S. 149.
**) S. Bd. I. S. 119.

Leihen, verlaßen vnnd vererben Inen mit Crafft dits Briefs, Alle die Salzsole vnnsers Salzwergs, In vnnserm Fleck Sula, vntter dem Doelberg gelegen, Verleihung gotlicher Gnaden zu suechen, außzurichten nach allem Irem bestenn nutz vnnd gefallen, auffzurichten, zu genießen, zu gebrauchen, on einrede vnnser, vnnser erben, der vnnsern vnnd sonst allermeniglichs, vnnd ob die gedachten Gewercken, Ire erben vnnd nachkommen, gemelter ende, oder derselbigen Reuir die Soln des Salzwergs durch den Willen vnnd Genade Gottes fundig vnnd bestendig Erlangen, zu recht bringen ereigen wurde, So soll es volgennder maßen damit gehalten werden, Zum Ersten sollen die Gewercken, Ire erben vnnd alle Nachkommen mit den obgemelten Salzsulen von vnns, vnnsern Erben vnnd Herrschafft recht vnnd redlichen begnadet, vererbt, befreiet vnnd belehenet sein, Aber gestalt form vnnd maßen andere gemeine Saltzwergk dieser Landt Herkommen, Gebrauch vnnd recht ist, Also das sie berurter ende oder sonsten nach Irem besten nutz vnnd Wohlgefallen zu bauhen, pfannen zu setzen vnnd derselben Suln zu gebrauchen, so lang Inen fueglichen vnnd gelegen, Laden vnnd Wonheußer Ires besten nutz sollen vnnd mogen bauhen vnnd aufrichten, zu solchen Beuhen auch zu Schlechten, Stollen sampt andern eingebewen Holz zu Nottorfft wir Inen sollen vnnd wollen geben laßen In vnnsern Welden, auf Anweisung vnnser Forstknecht, darumb sie nichts weitters geben noch thuen sollen, dan den Forstknechten geburlich alt Herkommen Stamrecht vnersteigert. Wir haben auch mergenanten Gewercken vnnd Iren nachkommen Insonderheit volgende Begnadung gethon, Thun Inen dieselbigen In Crafft dits Briefs, das In zwuen Meylen Wegs der Reuir gedachts Salzwergs In vnnser Herrschafft Obrikait gar niemandt andern von vnns vnnsern erben verliehen noch gestat soll werden, Salzwergk zue suechen noch zue bauhen sich zue vntterstehen. Ob aber ymants were, der Salz Sulen berurter Reuir zu suechen antreffen vnnd finden wurde, vnternemen, dieselbigen sollen obgemelten Gewercken vnnd Iren nachkommen In vnnd mit Crafft dits Briefs verliehenn sein vnnd pleibenn, nach Irem besten nutz vnnd frommen, als der obgemelten Suln, wie Salzwergks recht vnnd Gewonheit ist, gebrauchenn vnnd nießen, ohn vnnser, vnnser erben vnnd sonsten Verhinderung on Geuerde. Zum Andern ob einem oder mer Gewercken Ire teill viel oder wenig feyll würden, so soll derselbig den oder dieselbig teill seinen mit gewercken zuuor anbieten, wolten sie den den oder dieselbigen Theill nit kauffen, so soll vnnd mag er die furtter einem andern seines Besten nutz verkeuffen, dem solle

vnnser verordenter Beuelhaber vber solch Salzwergk von vnsertwegen, wie auf andern gemeinen Salzwergken Gebrauch vnnd Herkommen leihenn. Es sollen auch allezeit nach geschehenem Kauff die Verleihung In Viertzehen Tagen gesuecht vnnd entpfangen werden. Zum Dritten sollen wir alle Itzige vnnd künfftige Gewercken obgenants Saltzwergks sampt allen den Iren als Saltzmeister oder Wircker vnnd andern Manns vnnd Weibs Personenn so sich zu Dienst aufm Salzwergk brauchen laßen, Iren Leib, Habe vnnd Guteter In vnserm sonderlichem Geleit, Schutz, Schirm vnnd Vertheidung habenn, vnnd bey recht behalten vnnd vertheidingen als andere vnnsere vnnd vnnser Herschaft vntherthane vnnd Verwantte. Zum Viertten sollen vielberurte Gewercken Macht vnnd Recht habenn, nach Irem Gefallen vnnd Besten Arbeiter vnd was allenthalben des Salzwergs nottorft erfordert antzunemen, zu bestellen, zu setzen vnnd zu entsetzenn von vnns vnnd meniglichen vnuorhindert. Doch das dieselben vnns vnnd vnnsern erben gebuerliche aide vnnd pflicht Thuen vnnsern vnnd vnnser erben schaden zu warnen vnnd frommen zu werben, vnnd In alle wege als treuen Untherthanen gebuert sich zu haltenn vnnd zu thun. Zum Fünfften. Sollen die Gewercken oder Pfenner Jerlich vntter sich zwen zu welen habenn, die alle Nappen In Beuelch sollen habenn, Saltz zue sieden, anzuheben vnnd aufzuhoren heißenn, auf die Saltz Knecht vnnd das gantz Saltzwergk acht zu habenn, Was sich auch Je zu zeitten Irrung, Zwitracht oder Gebrechenn vntter Inen den Pfennern oder Gewercken auch allen Iren Gesellen Gesindt vnnd Arbeitern keinen außgenomen begebenn oder zutragenn wurdenn, so nicht peinlich sachenn, bluet, blaw, Ehre vnnd Glimpff betreffen, sollenn vnnd muegen die verordente Oberpfenner derselbigen Zeit erkornn, vnnd wen sie sonsten von Pfennern zu Inen ziehenn zu straffen vnnd zu uortragen fueg, recht vnnd macht haben. Vnnd welcher also Irrige Sachenn oder Zwitracht hetten, wie berurt ortterung zu gewartten, soll niemant den allwegen einen Pfenner Ime sein Wort zu reden vnnd sachen fürzutragen betl. allein mit demselbigen In die stueben, oder wue die Salzgrefen sitzenn, gehen vnnd handeln. Aber sonsten mag er außerhalb der verhore zu seinem Rat habenn wenn vnnd wieuill er deren vermag zu gebrauchen. Zum Sechsten So ein oder mer Pfenner einen Furmann oder Bauerßmann vmb fur mit Ime wurde vberkummen Holtz vnnd andere nottorft, was das were des Salzwergs zue gebrauchenn abkeuffen, der oder dieselbigen seumig vnnd nicht glauben haltenn, dardurch die Pfenner schaden entpfingen, oder leiden wurden, vmb

solchen Schaden derselbige Pfenner von vnnsernn vntherthanen Ime selbst zue Helffenn, vnnd In Leistung einzutreiben sollen macht haben, des schadens zu bekommen on einrede vnnser Amptleut vnnd Beuelhabern, Zum Sibenden. Ob sichs durch Gottes genedigs Geschick volgend also zutragen wurde, dhas die Gewercken die Suln fundig erlangen vnnd zu recht wurden bringen vnnd Salz siedenn, das gemacht Salz mit Gewinn konnten vnnd wurden verkaufen, alsdhan sollen die Keuffere vnns vnnd vnsern erbenn von einem yeden stuck Saltz In der Caden oder Hall gemacht wirdet ein halben schneberger vnsern verordenten Beuelhabern zu Zoll Niederlegen vnnd bezalen. Wir wollen auch den Gewercken gedachts Salzwergs zu dem Saltzsieden nottorftig Holtz vnnd Reisig auß vnnsern Welden vf Anweisung vnnser Forster Ein Claffter Holz vmb Neun Newen Pfenning vnnd ein Geschock Reysig vmb sechs Newen Pfenning zu hauen gebenn nnd volgen laßenn, also dhas Holz vnnd Reysig zuegleich mit einander gehauen vnnd gebraucht werde, Aber alle die Zeit die Mergenanntenn Gewercken nicht mit Gewinn salz sieden vnnd verkeuffen werden, solle vnns kein Zoll gegeben, Auch Wir dieselbige Zeit Holtz vnnd Reysig den Gewercken vmbsonst geben. Zum Achten der Todesfell halben, soll es also gehalten werden, das die Gewercken oder Pfenner für teyll Güeter aldae zu Sula auf dem Saltzwergk erbauhen vnnd erzeigen werden, die sollen nach eines yeden Absterben sampt aller farender Habe als woll auf das Weiblich nach Sipschaft der Linien als dhas menlich Geschlecht erblich fallenn, Oder so einer seinen gebuerendenn Anteyll außerhalb der gesiptenn Freundschaft Geschefts weiß zu eigen würde, soll er on einichen meniglichs Streit oder Widerstanndt zu thun fueg vnnd macht habenn. Zum Neundten, Sol ein yder Gewerck die Wonheuser vnnd Lade selbst zu beziehenn oder besitzenn von vnns oder der Herschaft vnbezwungen sein, Sondern guet fueg vnnd macht haben dieselben mit eim Factor zu bestellenn oder zuuorlaßen, wie es einem yeden woll fueglich sein will. Zum Zehenden Soll ein yder bey dem Saltzwergk wonender Pfenner sein aigen Trunck bey sich zu haben an Bier oder Wein, vnnd für sein aigen Haußhalt zu gebrauchen ohn ainicherley Auffsazung vnnd macht habenn, doch das dieselbigen gar kein Getranck vmb Geldt verkauffen noch gebenn sollen, welcher aber darueber Breuen, Melzen oder schenken wurde, der soll damit der Bürgerlichen Ordnung vnsers Fleckenn Sula vntterworfen sein. Zum Aylfften, So die Gewercken oder Ire Diener einer oder mher wolten Viehe haltenn, sol Inen wie einem andernn vnnserm Burger zu Sula die gelegene Trifft

vntter des Flecken Hertte zu treiben; doch auff geburliche Hirtten schut oder Lon auch zugelaßen sein. Zum Zwölfftenn vnnd lezlich solle auch dieses vnnser Salzwergk von vnns vnnd vnnsern erben begnadet vnnd begabet sein mit allen vnnd yeden Herrlichkaiten, freyheiten, Gerechtikaiten vnnd Gewonhaiten, damit andere Gemeine dieser Lanndt Salzwergk begnadet vnnd gefreyet seint, doch vnschedlich vnnsern Itzhabenden zu Sula vf den Guetern, Zugen auch den Zoll vnnd andernn vnnsernn Oberkaiten vnnd Herrlikaiten anhengig Hier Innen nit außgetruckt vnschedlichen. Wir obgenanter Graff Wilhelm verpflichten vnnd verschreibenn vnns für vnns vnser erben vnnd Herschaft die Oftgedachten Gewercken vnnd Ire nachkomen bey diser gegebener Verleyhung, Begnadung vnnd Verschreibung In allen Puncten vnnd Articuln gnediglich Handtfestenn vnnd zu behalten. Des zu Vrkunde haben Wir vnnser Insigell wißentlichen an disen Briff laßen Hengken, der Gegeben ist am Dornnstag nach dem Heyligen Pfingstage Nach Christi vnsers lieben Hern Geburt Funffzehen Hundert vnnd Im Viertzigstenn Jare. (L. S.)

XXIV.

Vertrag zwischen der Gewerkschaft des Salzwerks zu Suhla an einem und Martin Merting und Consorten zu Leipzig am anderen Theile, das Salzwerk zu Suhl betr. Anno 1551 *).

Zu wißen das vf heut Montag nach Lawrentii Ao. ꝛc. Lj mit Wißen vnd Bewilligungn des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Hern Wilhelms Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnsers gnedigen Hern, ein Abrede vnd Vertragk geschehen zwischen den Gewercken des Salzwerks zu Sula an eynem- vnd Gregorius Wanzigs von wegen seiner Herrn Martin Merting vnd Bastian Rauscher Zuckermacher zu Leypsigk ander teyls, vmb vnd von wegen allein der Fayttigkeit des Salzwerks zu Suhla obgemelt, also das die ietzgedachte Salzgewerken Ime gedachten Wanzigs, von seiner Herren wegen, von dato an fünff Jare lang bewilliget habenn, eine Pfannen laßen zu setzenn vnd die zeytt vber vf ihren costen zu siedenn, doch dergestalt was sie mit solchem sieden vor sich außbringen, das solches den Gewercken des Salzwerks ohne allen ihren costen vnd darlegen geuolgt soll werden. Waß aber vor Feyttigkeit vnd Oehl sich findet vnd

*) S. Bd. I. S. 120.

craignet, daß soll Martin Merting vnd seiner Geselschafft volgen vnd pleyben, doch mit diesen Gedinge, daß sie sich vmb das Gehültze, so darzu verbraucht wirt, mit der Herschaft vertragen vnd vergleichen, vnd hochgedachtem vnsern gnedigen Hern an seiner Gnaden Oberkeyten vnd Gerechtigkeyten nichts benehmen, alles nach Lauth vnd Inhalt der vorigen dieserhalb vbergebenen Verschreibung, dagegen vnd für solche fünfjehrige Bewilligunge Ires Siedens sollen obgemelter Martin Merting samt seiner Gesellschaft, so bald sie zum Handel greifen vnd anhebenn zu siedenn, den Gewercken des Salzwergks einhundert Thaler erlegen vnd dieselbigen von Stund ahn dem Berckmeister Endres Schülern von der Gewergkenwegen zu Suhla vberantwortenn vnd liefern thuen. Verner ist beredt, ob sichs zutrüge das man mit dem Stollen In Faittigkeit abfahren würde so sollen die Gewercken des Salzwergks Inen derhalben keinen Abtrag zu thun schuldig sein sondern die Gewercken des Salzwergks sollen mit dem Stollen vnd allen Iren andern Gebewenn Inen zum Besten allewege einen Vortgang haben vor der Geselschafft der Faittigkeit, vnd Ires Siedens vnd fürnehmens. Weitter ist auch abgeredt, ob Gott der Allmechtig die Zeytt der fünff Ihare vber sein Gnad verleihen würde, das das Salzwergk zu Aufkhomen dermaßen also zuehme, das die Gewerken des Salzwergks für sich selbst Pfannen würden setzen, waß sie dan nebent dem Salz an Fettigkeit also ausbrechten vnd sieden würden, daßelbig soll Merten Mertin vnd seiner Gesellschafft die bemelten fünff Ihar auch zum Besten ohne einige weittere einredt oder Kosten zugestelt werdenn. Vnd letzlich nach Ausgang solcher fünff Ihare soll diese Verwilligung vnd Vertrag gantz todt vnd ab, vnd den Gewerken des Saltzwergks die Sachen gentzlich wieder heimgefallen sein; Wo mans aber verner zu uerlassen Willens würde so soll es dieser obgedachten Geselschafft zu Leipzig vor andern gelassen werden, souern sie anders darumb thun wolten, was andere zu thun sich erboetten. Alle Geuehrde hindangesatzt. Des zu Bekenntnus hab ich Gregorius Wanzigs mich aus Volmacht vnd als Gesantter Martin Mertens vnd Bastian Rauschers vnd ihrer Mitgewergken, desgleichen ich Balthasar von Ostheim vor mich vnd der Gewercken wegen vns an dieser Brieff zween so auseinander geschnitten vnd jeder Theill einen zu sich entpfangen, sein Betschir aufgetruckt vnd mit eigner Hand vnterschriben der geben ist am Tag Laurêntij Ao. vt supra: Wir Wilhelm vnd Georg Ernst von Gotes Gnaden Grafen vnd Herrn zu Hennenbergk bekennen hieran für vns vnd vnser erben daß Wir in die obgeschriebene Verayniigung mit

rechter Wißen gewilliget haben zu Vrkhundt mit vnser Handschrifft vnterschrieben vnd mit vnserm Secret versiegelt Geben am Tag Laurentj Ao. Lj.

XXV.

Judenschutzbrief vom Jahr 1552 *).

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm vnd Wir Georg Ernst Vatter vnd Sohn, Grafen vnd Herrn zu Henneberg, thun kund männiglich vnd bekennen mit diesem Brief vor vns vnd vnsern Erben vnd Herrschafft, daß wir nachbenahmte Juden in vnsern Herrschafften, Obrigkeiten, wohnhaftig, nemlich Jacob zu Schleußingen, Elias sein Sohn, Nattan sein Eydam auch zu Schleußingen, Itzig vnd Veiß zu Suhl, Israel zu Maßfeld, Wolf sein Eydam Sußmann sein Sohn, Salomon zu Meinungen, Jacob vnd Eberlein sein Sohn zu Wasungen, Abraham zu Schwallingen Meyer Salomon vnd Abrah. Salomon zu Breitungen, Abraham zu Stephershaußen, Joseph zu Nordheim, Abraham zu Herpf, Hirsch zu Eisenhausen, Josel vnd Sußel Gebrüder zu Nieder-Laurien, Lippmann Hirsch, Eberlein Gumpericht zu Sultzfeld vnter Wiltenberg, Irsascher zu Brotroda, Eberlein zu Sachdorf vnd Simon zu der Goldlauter, alle sämtliche vnd jeden besonders einen jeden mit sein Leib, Haab vnd Güter auch irem Gebrod vnd Gesinde Funff Jahr lang, die nechsten nach dato des Brivs, in unsern Schutz, Schirm vnd Verdeydigung vnd wie andere vnsere Unterthanen vnd Verwandten zu versprechen angenommen haben, gemeldten Ende ihre Häußliche Wohnung haben vnd sich allda zu enthalten ihr Gewerb vnd Hanthirung wie hiernach gesezet zu treiben zu haben, dadurch sie ihres Leibes Nahrung gewinnen vnd erwerben mögen. Auch sollen vnsere Ambtleüthe vnd Befehlighabern nicht wenigers in ihren redlichen Gewerbungen vnd Handirung zu ihren Schulden zu verhelfen schuldig seyn, als anderen vnseren Unterthanen vnd verwanden, vnd sollen obgenante Judenschafften sämmtlich, vns vnsern Erben vnd Herrschafften, die Zeit sie solches vnsers Schutz vnd Schirms gebrauchen, alle Jahre vnd jedes Jahr besonders 84 Fl. Rheinl. Landeswährung in Münzen, 20 Fl. vnsern Trommettern, oder wenn wir dieselben zu geben verordnen werden, vnd 210. Maltr. Haber zu gedingten Schutz-Geld vnd Zinnß geben vnd bezahlen vnd jedes gemeldte Summa Gulden eines jeden Jahres aufs Sant Petrstag,

*) S. Bd. I. S. 116.

Jacob Juden zu Schleusingen in seiner Behaußung, vns dieselben ferner zu verrechnen, vnd zuzustellen haben.

Die genannte Malter Haber aber an den Ort, wo wir jederzeit Hof halten werden, ohnverzüglich liefern, bey denselben jedes gemeldten Schutz-Geld vnd Zinnß sollen Wir die obgenannten Juden alle vnd einen jeden Juden insbesondere die Zeit des währenden Schutzes bleiben laßen, mit keiner weitern Beschwerung oder Auflagen beläſtigen noch beschweren, vnd so einer oder mehr der vorgenannten Juden in obangeregten 5 Jahren vns vnd vnserer Herrschafftt sich zu begeben vnd anders wo hinzuziehen gelegen seyn wolte, soll der oder dieselben, nach Anzahl der Zeit, den gedingten Zinnß- vnd Schutz-Geld ausrichten vnd bezahlen, vnd weiter von vns nicht beschweret werden, sondern ihnen genädige Erlaubniß vou vns wiederfahren, doch soll der Judenschafft andere Juden um den Zinnß, den diejenigen, so hier weggezogen, gegeben haben, mit vnsern Wißen aufzunehmen vnbenommen seyn; dargegen soll vns auch freystehen vnd vorhalten seyn, so offt wir ein oder mehr Juden vor Ausgang der obberührten 5. Jahre in Vnsern Schutz vnd Schirm länger nicht haben wolten, daß Wir alsdenn solchen vnsern Schutz deme oder denenselben ein Jahr zuvor aufzukündigen Macht vnd gut Fug haben sollen. Ob Wir auch mehr Juden vber die vorige Anzahl aufnehmen wolten, soll in vnsern Willkuhr vnd Macht stehen, die vns auch sonderliche Zinnße, ohne Abgang der obgenannten Schutzgelder vnd Zinnß, reichen vnd geben sollen, vnd ob sich zutragen vnd begeben würde, daß die obgenante Juden mit andern Juden oder sie selbsten vnter einander in Burgerlichen Sachen kriegisch oder Strittig werden, sollen vnd wollen Wir dieselben Sachen rechtfertigen vnd zu verhoren vor der Judenschafft endlich zu entscheiden wißen, doch vorbehalten, vnsern Strafen ohne alles Gefährde. Die vorgenanten Juden alle vnd ein jeder insonderheit sollen auch denen Unterthanen vnd Einwohnern vnserer Herrschafft, vber 5 fl. ohne vnsern Amtleuthe Schultheißen oder Befehlshaber, so vber Schuld zu helfen haben, wißen vnd vergünstigung zu leihen nicht Macht haben, werden aber vber die Summa derer 5 fl. ein Jude, ohne Vorwißen vnd Vergünstigung vnserer Befehlhabern, einen vnserer Unterthanen wenig oder viel leihen, über solche Uebermaas sollen Unsere Befehlighabern zu helfen nicht schuldig seyn, wie wir dann ihnen deshalb verbothen haben wollen, vnd soll der Jud vor solches gelehnte Geld den Zinnß vber ein Jahr nicht stehen laßen, vnd Zinnß auf Zinnß rechnen noch schlagen, sondern zu Ausgang des Jahres den Zinnß fordern vnd eintreiben,

darzu ihnen denn vnsere Amtleüte vnd Befehlighabern vmb der Zahlung ernstlich verhelfen sollen, werde aber einer oder mehr Juden den Zinnß länger denn Jahr vnd Tag stehen laßen, Zinß auf Zinß schlagen, vnd daß selbige glaublich besagt werde, derselben Hauptsumma soll sich der Jude verlustig gemacht haben, vnd vns die Hauptsumma heimgefallen sein vnd zugestellet werden. Was auch die vielgedachte Judenschafft vnsern Unterthanen mit vnser vnd vnsern Befehlighaber Wißen vnd Bewilligung, wie oben laut, leihen werden, davon solchemnach sollen sie wöchentlich von einem Gulden, einen neüen Pfennig zu Zinnß zu nehmen Macht haben vnd sollen Unsere Amtleüte vnd Befehlhaber auf der Juden Ansuchen förderlich zur Bezahlung verhelfen. Item die vielgedachte Judenschafft solle Recht vnd Macht haben Geld-Schuld zukaufen aber dieselben vmb den Zinnß nicht stehen laßen, nicht darauf schlagen, sondern zu den Fristen dieselben gefällig seyn einbringen, dazu vnsern Amtleüte ihnen verhelfen sollen. Werden auch denen gedachten Juden, Kleider, Kleinod nothdürfftig Bettgewandt vnd dergleichen vmb vnd vor etliche Gulden oder Geld versetzet so soll der Versetzer schuldig sein in Jahres Frist den nechsten, nachdem die Versetzung geschehen ist, das versezte Kleid, Kleinodt, Bettgewandt oder was es wär, vmb den Pfand Schilling zu lösen, vnd da das nicht geschehn so soll der oder die Juden, so das Pfand in Händen, dem oder denen so ihm oder ihnen daselbst versetzet, noch ein Viertel Jahr die Lösung vermittelst selbigen Pfand Schilling daran gestatten vnd daßelbe den Unterpfänder durch den Stadt- Land- oder Dorf-Knecht öffentlich anzeigen laßen, würde er dann das Pfand darüber nicht lösen, so soll dasselbe dem oder denselben Juden verstanden seyn. Item so es sich zuträget, daß einer oder mehr Juden auf gestohlen Guth vnwißend werde leihen, vnd derselbe Jud bey Jüdischen Eyd oder poen könnt erhalten vnd betheüern, daß er nicht gewust, daß solches Guth gestohlen wäre, demselben Juden soll das Geld, so er auf das gestohlene Guth geliehen, wiedervmb bezahlt vnd gegeben werden, ehe er das Guth von sich giebet, welcher Jud aber auf gestohlen Guth wisendlich leihen wird, der soll sich deßelbigen verlustig gemacht haben, vnd es ohne Entgeld wieder hergeben. Doch haben wir in dieser Schutz-Verschreibung ausdrücklich vorbehalten, deme so auf jezt gehaltenen Reichstag auch künfftig durch die Römische Kayßerl. Maytl. vnsern allergnädigsten Herrn, auch Churfürsten, Fürsten vnd Stände des heil. Reichs der Judenschafft halben geordnet, geschloßen vnd gesezt werden möge, mit dem wenigsten nicht zu derogiren, sondern demselben alle,

als gehorsame des heiligen Reichs Fürsten, getreul. zu geloben, nachzukommen vnd gehorsamlich zu halten. Fügen darauf allen vnd jeden der obbenannten Judenschafft zu wißen, daß wir obbenanten Juden, Jacob zu Schleusingen Befehl gegeben haben, so sich gemeine Judenschafft vngebührlich oder leichtfertig halten werde, daß er dieselben zu strafen, Macht habe, vnd solche Strafe zum Theil vns vnd zum Theil in der Juden Spital gefällig seyn soll, welcher Jude auch gedachten Jacob zu dem dieserhalben verachten, mit Worten oder Wercken ihn übergehen vnd belästigen wolte, dieselben von vns mercklicher Ungnade vnd Strafe zu empfangen, gewärtig seyn sollen ohne alle Gefährde. Deßen zu Urkund haben wir obgenannte Grauen Wilhelm vnd Georg Ernst, Vater vnd Son, Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnsere Insigel an diesen Brieve gehangen, der geben ist zu Maßfeld auf Montag nach sannt Catharinen tag, als man zahlt von der Geburt Christi vnsers liben Herren tausend fünfhundert Funfzig vnd zwey Jare.

XXVI.

Die Einkünfte mehrer aufgehobener Hennebergischer Klöster werden zur Verbesserung gering dotirter Hennebergischer Pfarrstellen verwendet Anno 1554 *).

Von Gottes Gnaden wir Willhelm und Georg Ernst, Vater und Sohn, Grafen und Herrn zu Henneberg, thun kund hiemit und in Kraft dieses Briefes für uns und unsere Erben gegen männiglich. Nachdem wir etliche Kloster nähmlich Frauen-Breitingen, Wasungen und Trostatt sider der Baurischen Aufruhr, so dieselbigen gänzlich zerstöret, innen gehabt, und andeme, daß unser Vorfahren seel. große Dienstbarkeit darauf hergebracht, genutzet, daß wir nun unsere Gewissen domit zu reinigen den Ehrwürdigen, Würdigen und Wohlgelahrten, unsern Superintenden Visitatorn und lieben getreuen Ern Mag. Barthol. Wolffhart zu Schleußingen, Mag. Christ. Fischern zu Schmalkalden und Magistro Mauritio Caroli zu Meiningen, Pfarrherrn, und unsere Räthe, nämlich Philipps Voiten zu Salzburg, Ludolph von Gottfahrt, Marschalk, Magister Michael Dillher Amptmann zu Themar, und Johann Steitzen Rentmeister, mächtiglichen heimgestellt, daß sie entweder obbemelte Klöster,

*) S. Bd. I. S. 157.

zusambt den zweyen Vicareyen bey Schmalkalten, das Heilig Grab genanndt, zu sich nehmen, die Dienstbarkeit die unsere Vorfahren darauf herbracht, ausrichten, und die Gütter der Kirchen zum Besten brauchen, oder aber, daß wir die zu unsern Händen erblichen und ewiglich nehmen, über obbemelte Dienstbarkeit ein Summen Gelds (domit die armen Pfarren gebessert und die Visitation verrichtt wurden), dargegen Jährlich geben sollen. Darauf haben wir uns mit einander verglichen, und durch obgemelte Superintenden, Visitatoren und Räthe dahin gerathen, und für das Beste angesehen, daß wir gemeldter Gestalt die Klöster Frauenbreitungen, zu Wasungen, Trostatt, und die zwo Vicareyen bey Schmalkalden zum heil. Grab genanndt, zu unß nehmen, dieselbigen nach unsern, unser Erben und Herrschaft besten Nutz auswenden, erbauen, darmit als mit andern unsern eignen Güttern gebahren mögen, und dorgegen gedachten Superintendenten und Visitatorn oder ihre Nachkommen, alle und jedes Jahr zu einer Summa fünfhundert Guld. gemeiner Landeswehrung, und zwey und zwanzig Malter Korns, auf Petri Cathedra, wann man der wenigen Jahrzahl fünf und funfzig schreiben wird, anzufahen, und auf Trinitatis dieses Jahrs davon hundert und fünf und zwanzig Gulden, und also alle Quartal fort und fort hundert und fünf und zwanzig Gulden, daß sich in einen billigen Anschlag den, die solcher Gütter einkommen am Besten gewußt, dermassen gewürdiget, daß sie es vor Gott und der Welt veranttwortten können, also befunden, daß über die darauf hergebrachte Dienstbarkeit, die höher nicht zu bringen, reichen und geben sollen und wollen. Und soll Uns oder Unsern Erben frey stehen, welches Jahr es in unser Gelegenheit ist, gemelte fünf hundert Gulden gar, oder von Jahren zu Jahren allwegen fünf Gulden mit hundert Gulden abzukaufen, und wenn wir solches thun, so sollen die Summen, es sey viel oder wenig, wiederum an gewisse Enden in unser Herrschaft auf erblich liegende Gründe mit unsern, oder der Unsern, die wir dazu verordnen, wißen, angelegt werden. Hiedurch sollen wir aus unser Renterey zu den geistlichen Gebrauch etwas weiters zu geben entladen seyn. Daß diese Abrede allso mit Allerseits unsern und unsers Superintendenten und Visitatorn guten Vorbedacht, Rath und Willen geschehen, so haben wir Gr. Wilhelm, und Gr. Georg Ernst zu Henneberg dieselbigen zwiefacht aufrichten, und zu mehrer Urkund unsere Insiegele daran hängen, eines für uns behalten, und die andere gedachten Superintendenten und Visita-

toren dieselbe in die gemeine Visitationsladen zu registriren, zustellen lassen.

Und wir Magister Bartholomäus Wolffhart, Magister Christophorus Vischer ꝛc. bekennen hiemit und in Kraft dieses Briefes, daß wir diese Vergleichung den Kirchen in dieser Herrschaft ganz nützlich angesehen, und unsern Rath und Vollmacht dazu gegeben, dieselbige zu unterthänigen Dank angenommen, und des zu Uhrkund uns alle mit eigenen Händen unterschrieben haben. Geschehen am Mittwoch nach Lätare, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Gebuhrt, im 1554sten Jahre. M. Barthol. Wolffhart, Pfarrer zu Schleusingen, Superintend. M. Christophorus Fischer, Pfarrer zu Schmalkalden. Mauritius Carolus, Pfarrer zu Meiningen.

XXVII.

Graf Georg Ernst zu Henneberg verkaufet Anno 1559 die zum Stift Schmalkalden gehörig gewesenen und außerhalb des dortigen Amtes gelegenen Gefälle und errichtet davon die „Schmalkaldische Stiftung" zum Nutzen der Kirchen und Schulen Hennebergs*).

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ernst Grafe und Herr zu Hennenberg. Als nach tödlichen Abgang weyland deß Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelmen Graffen und Herrn zu Henneberg, Unsers freundlichen lieben Herrn und Vatters Sel. Gedächtniß, Wir als seiner Gnaden Eltister Sohn, Uns der Administration und Regierung Unserer Fürstlichen Grafschafft Henneberg unterwunden, und gleich im Anfang aus erheischung Unsers Amts Uns schuldig erkandt, nicht allein dahin zu trachten, wie Unsere getreue Unterthanen zu ihrer und gemeiner Wohlfahrt in Ruhe und Frieden regiert, ihnen Recht und Gerechtigkeit mitgetheilt, sondern auch Uns dahin zu befleißigen, wie vornehmlichen Kirchen und Schulen, in Unserer Herrschafft gottselig und treulichen bestellt, und dadurch die reine wahre Unsere Christliche Religion, so Wir ietzo von der Gnade Gottes haben, nicht allein bey Unsere Zeit, unverfälscht erhalten, sondern auch zu Unsern Nachkommen propagirt werden möchte, Als wir aber bey Uns vernünftiglich erwogen, daß zu Erhaltung und Fortpflanzung aller guten und nothwendigen Künste vor-

*) S. Bd. I. S. 157.

nehmlich aber der heiligen Christlichen Religion kein dienlicher fruchtbarlicher Weg an die Hand zu nehmen, denn daß die Schulen darinnen die Jugend unterwiesen, und als in einem Baumgarten der Kirchen Gottes und Policeytügliche Diener auferzogen werden, mit Christlichem Eifer und treuem Fleiß aufgerichtet und bestellet. Wie denn auch hinwieder nach den Exempel des gottlosen Kaisers Juliani zu vertrückung und Ausrottung Christlicher Religion kein schleuniger Mittel denn Abschaffung der Schulen zu erdencken.

Demnach haben Wir mit vorgehenden zeitigem Rath Uns entschloßen Unsere Schulen allhier zu Schleusingen dermaßen zu bestellen, daß nicht allein unsere Unterthahnen, sondern auch andere derselben sich dankbarlich freuen vnd gebrauchen mögen vnd darmit durch nothdürfftige vnd stattliche Unterhaltung der Praeceptoren und so viel geschicktere gelehrtere, und zu aufnehmung der Schulen dienlichere Schuldiener iederzeit zu bekommen, als haben Wir zu Verordnung eines gewißen vnd unzweifelichen einkommens gemelder Schulen, auch zu Unterhaltung getreuen Pfarrherrn und Kirchendiener Unser gantzen Herrschafft, Unserem freyen vnd von dem Amt Schmalkalden, nach besage der Verträge, abgesondertem Stiefft S. Egidij zu Schmalkalden, so von Weyland Unseren vorEltern seel. gestiefft und gegabt, welcher auch durch Abgang der Stieffts-Herren hiebevor Unserm lieben Herrn vnd Vater seligen eröffnet und zukommen, wie denn ihre Gnaden denselben bis in deren Todt, auch Krafft des Paßauischen Vertrags, vnd darauf zu Augspurg aufgerichteten Religions-Frieden geruhiglichen Innen gehabt und auf Uns transmittirt, zu solchem Unserm Christlichen vnd billigen Vorhaben, vnd also nicht zu Unserm Nutz gnädiglichen gebraucht, und nehmlich daß Wir das Einkommen gemeldes Stieffts, so viel deßen im Amt Schmalkalden, davon gleichwohl der Stiefft ohne daß, wie vorgemeldt, gesondert ist, gelegen, zu Erhaltung der Praedicatur vnd Schulen daselbst noch zur Zeit bey dem Stiefft gelaßen, die auswertigen Nutzung vnd Einkommen, aber alle zusamt zu aufnehmung dieser Unser Schulen zu Schleusingen vnd dergleichen miltenn vnd Christlichern Gebräuchen geschlagen, dieweil Wir auch befunden, daß gemeldt Stiefft Zinß, vnd nutzungen, Geld, Getraid, Eyer, Hüner vnd dergleichen hin vnd wieder in Unser Herrschafft auch außerhalb derselben zerstreuet vnd nicht ohne grose Mühe vnd Unkosten schwerlichen also einzubringen, daß die Schulen ih-

ren Unterhaltunge allwegen versichert vnd gewiß seyn möchten. Als haben Wir zur richtigmachung eines beständigen Einkommens gedachter Schulen alle ermelds Stieffs außerhalb deß Amts Schmalkalden gelegen Zinß vnd Gefälle, den Gülten (wie in dergleichen Erbkäufen zu geschehen pflegt) mit Fünf und zwanzig Gülden zubezahlen zu feilen Kauff ausbieten laßen, vnd demnach etliche derselben Zinse und Gefälle Inhalts eines derohalb übergebenen besiegelten Register dem Ehrsamen Wohlgelahrten Magistro Sebastiano Glasern Unserm Canzlere, Magister Michael Dillherrn, und Eberharten Wolffen Unsern Amtleuthen zu Themar vnd Schleusingen, Räthen vnd lieben Getreuen Ihren Erben und Erbnehmen sämtlich als Käufern zu einem rechten Erblichen Todt-Kauf, für freyeigen verkaufft, mit aller solcher Zinß und Gefälle, Recht, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Lehnhafften vnd Herkommen nichts davon außgenommen, in aller maßen obgemeldt Stiefft dieselben genüzt, gebraucht und herbracht, für welche Zinnß und Gefalle die gedachten Käuffere, itzigen der Kirchen vnd Schulen zu Schleusingen Vorstehern, und getreuhendere, vnd allen ihren nachkommen außrichten vnd bezahlen sollen und wollen Siebenzehen Hundert vnd Fünf vnd Zwantzig Gülten, Landswehrung in Müntz gegen gebührlichen quittanzen, welche Kauf-Summa gemelde Vorsteher, und alle ihre Nachkommen förter vmb vnd für widerkäufliche Geld-Zinße, der Kirchen vnd Schulen zu Schleußingen zu gutem ietzund vnd fürbaß ewiglichen so offt und dicke es zu schulden komt, daß solche Summa abgelöset würdet, außwenden sollen, Wir obgedachter Graf Georg Ernst gewähren auch die gedachten Käuffere ihre Erben und Nachkommen aller solcher verkaufften Stück halben, aller Ansprüche und Forderung, frey als Wehrungs Recht und Gewohnheit ist, und ob sie in künftiger Zeit ansprüchig würden, es wäre von wem es wolle, so gereden und versprechen Wir, für Uns Unsere Erben und Nachkommen, Unsere Käuffer ihre Erben und Nachkommen, an allen Enden und Orten, solcher ansprüchigs und forderungs halben, zu vertreten schadlos zu halten, und zu entheben ohne alle Gefehrde.

Zu Urkund steter und fester Haltung haben wir Graf Georg Ernst Unser Insiegel mit rechter Wißen an diesen Brief gehangen, den auch mit eigener Hand unterschrieben; Geschehen am Tag Michaelis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, Im Funfzehenden Hundersten vnd Neun vnd funftzigsten Jahr.

XXVIII.

Schreiben des Grafen Georg Ernst zu Henneberg an den Herzog zu Würtemberg in Religions-Angelegenheiten vom Jahr 1559*).

Hochgebohrner Fürst, Freundliche liebe Herr Oheime undt Schwager ꝛc. — — Nachdem wir aus Verleihung göttlicher Gnaden vor dieser Zeit, zu dem Erkenntniß des wahren seeligmachenden göttlichen Worts, Gottlob, kommen, dasselbig neben weilandt unsern Freundlichen lieben Herrn und Vetter seeliger Gedächtniß in unßerer Fürstlichen Grafschaft, ohne alle Secten, corruptelen undt Verfälschung, inhalts der Augspurgischen Confeßion (so a. 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg dem Keyser überantwortet) undt der Schmalkaldischen Artickel, rin undt lauter predigen lassen, Und das für der Kayserlichen Majestät zur Zeit des Interims, unscheulich bekennet, Auch auf jetzigen Reichstage durch unßern Cantzlern M. Sebastian Glasern umß austrücklich erkleret, von der erkannten undt bekanten Wahrheit und der Lehre in der Augspurgischen Confeßion begriefen, nicht zu weichen. Daß demnach dieses unßer Gemüth noch ist, undt mit Hülf des Allmächtigen biß an unser Ende seyn undt bleiben soll. Dann wir es je vestiglich undt dafür halten, daß solch Confeßion undt schmalkaldische Artikel der heiligen göttlichen Prophetischen undt apostolischen Schrift auch den christlichen Symbolis allerding gemeß, in denselben ergründet, und derhalb die unwiedertringliche ewige göttliche Wahrheit seyen u. s. w.

Datum Schleusingen den 13 Juni, im Jahr 1559.

Georg Ernst.

XXIX.

Graf Georg Ernst zu Henneberg bestätigt die Stadtschule zu Schleusingen im Jahr 1560**).

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst Graue vnd Here zu Henneberg, Bekennen hiemit für vnß, vnser erben vnnd nachkomen gegen allermeniglich. Alß vnß auß schickung des allmechtigen, nach tödtlichen Abgang weiland des Hochgebornen Fürsten

---

*) S. Bd. I. S. 152. 158.
**) S. Bd. I. S. 155.

Herrn Wilhelmen grafen vnd Herrn zu Hennenberg, vnsers freüntlichen lieben Herrn vnd Vatters christlicher seliger Gedechtnis, die regierung der Fürstlichen grafschafft Hennenberg angeerbt, haben wir auß erheischung vnsers tragenden Ambtts bald ihm anfang Vnserer Regierung vnß schuldig erkanth, nicht allein mit allem gnedigen embsigen Vleis dahin zu trachttenn, wie vnsere getrewe Unterthanen bey hergebrachten ihren rechten, gerechtigkeiten vnd gutten gewonheiten, in fried, rhue, einigkeit vnd aller Zeittlicher Wolfart gnediglich geschüzt, vnd gehandthabtt werden möchten, Sondern wir haben vnsers vnd einer ieden Christlichen Oberkeitt obligenden Ambtts auch dieß die vornemste forgfeligkeit billig seyn sollen vnß erinnert, Nemlich allen menschlichen vnd mueglichen Vleiß ieder Zeitt dahin anzuwenden, damit wir vnsere Vnterthanen, vnd derselben nachkomen, mit gnediger Verleihung des almechtigen (daumb wir ihne dan auch billich herzlich bitten) bey der warhafften reinen vnd vnuerfelschten erkenntnis des heiligen vnd allein selig machenden Euangelij, darin wir ietzo, Gott sei Lob vnd Danck, gutte lange Zeit gelebt vnd noch leben, künftiglich auch sein vnd bleiben möchten. Sonderlich nhumher zu diesen leztten Zeitten, do der Sathan von Tag zu Tag durch vnzelliche Rotten, Schwermer vnd Ketzerei, vnsere Heilige warhe Christliche Religion, vnaufhörlich zu hindern, zu felschen vnd zu verdrucken nichtt feiern wirdet. Wann wir aber auß der Christlichen Kirchen Historien vnß berichtet, das bey vielen gottseligen frommen Keisern, die Stifftung vnd nottwendige bestellung der Schulen, der fürnembste vnd dienlichste Wege zu erhaltung vnd fortsetzung vnser warhen Christlichen Religion, je vnd alwege geachtet worden, wie dan auch hinwieder die Gottlose Regenten, alß auß dem Exempel des Abtrünnigen Keisers Iuliani erscheinet (da sie gesehen das weder mit Gewaltt, pein noch marter der Christlich Gelaub vertrückt oder außgerittet werden mögen) sich mit allem ernnst dahin bemühet, wie sie der Christen Schuelen abthuen mochten, dan sie ihnen keinen Zweifel gemacht, daß dieselben abgethan vnd zerstöret, Lerher vnd Zuhörer getreñtt wurden, muste die Christliche Religion von ihr selbst zu grundt gehen. Als haben wir dem allmächtigen zu lob vnd ehrem, zu erhaltung vnd Vorttsetzung vnserer Religion, zu gottseliger aufferziehung der Jugend, vnd zu Befürderung gemeines Nutzes vnserer fürstlichen grafschafft Hennenberg vns entschlossen, die Schuelen vnserer Stadt Schleüsingen dermaßen zu bestellen, das wir vnserer vnterthanen vnd derselben Nachkommen danckbarliches rhuemes künfftiglich billich gewerttig sein sollen. Vnnd demnach anfenglich gemeltte Schue-

len mit zweien gelertten Magistern, einen Cantorn vnd Collaboratorn versehen, Ihnen mit gnädigen ernnst beuelhen vnd auffzuerlegen laßen, die Schul-Ordnung, so sie auf vnser begern gestellet, wir dieselbe auch gnediglich approbiret, in allen puncten, biß auff weitere vnsere Verordnung, mit trewen vngesparten Vleis bei Vermeidung vnser Vngnade zu haltten vnd würcklich zu volziehen. Vnd damit an gebührlicher Vnterhaltung dieser vnd künftiger schuldiener kein mangel, haben wir auß gnediger liberalitet von denen Guttern so vnsere vorfarn seliger gedechtnis, aus Christlichen gutten eifer hiebeuor zu Clostern vnd stifften gegeben, ein ansehnlichs vnd bestendiges iherlichs einkomen geordnet, dauon nicht allein den schuldienern, vnd etlichen durftigen Kirchen dienern ihre Vnnterhaltung notturfftiglich gereicht, sondern auch sechs zum studiren tügliche knaben, mit sechs Stipendien jerlich verlegtt werden sollen, Haben auch Burgermeistern vnd Rath vnser Stadt Schleüsingen bei ihren pflichten aufferlegtt, solches iherlichen einkommens getrewliche embsige einnemer vnd dispensatores zu sein, Ihres einnemens vnd außgebens, inhalts der hernach volgenden verzeichnis Iherlich vnsern Cantzlei Rätthen ein bestendige richtige Rechnung zu thun, vnd außerhalb vnser oder gedachter Rethe, in ietzt gemeltter Schulordnung vnd verzeichnis einige enderung nicht vorzunehmen. Setzen, ordnen vnnd wollen demnach hiemit, daß diese Vnsere Schuelen zu Schleüsingen Bestellung vnd Ordnung, Vnd wie wir die künftiglich der iugent vnd gemeinen Nutz zu mherer Wolfart beßern mochten, hinfortt stett Vhest vnuerrückt vnd vngehindert sein und bleiben solle. Vnnd das dieses vnser ernstlich gemueth, will vnd meinung, haben wir vnser Insigel zu ende der Schulordnung vnd Verzeichniß des einkomens vnd außgebens, dauon abstehet, wißentlich auftrücken laßen, Geschehen zu Schleüsingen den 26 tag Nouembris Nach Chrj. vnsers Herrn geburt im Funf zehen hundert vnd sechzigsten Ihar.

XXX.

Gutachtlicher Vorschlag der Hennebergischen Räthe über die Verbesserung der Pfarrbesoldungen ꝛc. v. Jahr 1569 *).

Erstlich hatten wir wol gemeinet, es sollen die Pfarrhen durch itzo angestellte Zulagen also besoldet worden seyn, das durch aus die geringsten vff Hundert gulden, gemeinem Anschlage

*) S. Bd. I. S. 157.

nach, hetten Besoldung haben mögen, wie dann dieselbigen warlich von noten, wenn einer mit Weib vnnd Kinderlein nur von einem Hungerigen mahl zum andern, Bücher vnnd anders zu geschweigen, Vnterhalt haben soll. So findet sich doch im Werck das darauff allzugar ein großes Vonnöten. Vnnd demnach nur bey etlichen eine Zulage geordnet werden muß, Daß sich dabey nur fristen, vff diese Hoffnung, das, wo sie sich mit studiren, vnnd sonsten mal halten, Dieselben von geringen Pfarrhen vnnd örtern, zu beßern gefürdert werden kennen und sollen. Vnnd ist hiervber bey einer itzlichen Pfarrhen gerechnet, was sie vorhin hatt, vnnd mit wie viel Jerlicher Zulage sie vffs newe begnadet werden solte, erstrecket sich vff II C. (= 200) fl. zum aller wenigsten.

Ferner ist wohl zu bedencken, daß viel Pfarrhen Ihr Ambt zu versorgen, Alters oder Gebrechlichkeit halben, gantz vnuermüglich werden, da dan die pflicht gebürlicher Reuerentz, die man dem heiligen Predig Ambt schuldig erfordert, solche auch ie vnd ie bey der Kirchen altes vnnd newes Testaments breülich gewesen, solch bis an Ihr ende nottürfftig zu versorgen. Auch stehet den Christen weder im Geistlichen noch im weltlichen Regiment an keinem Orte wol an, Vielweniger ist es für Gott verantwortlich, wann die Pfarrherr von Armen Pfarrhen Dorff sie bei aller sparlicher eingezogener Haltung nichts erobern können, gleichwol Ihren armen Weib und Kindern mit eüßerster Armut absterben, das darnach Weib vnd Kind am Bettelstab für der Leüt augen mit spot vnd schanden vmbzihen, vnnd sich der Allmosen neren sollen, wie Leider offt erfaren, als wil von noten sein, auch vff solchen Behuff Jerlich II C. fl. zum allerwenigsten einkommens zu haben, den man nach gelegenheit hin vnd wider Jerlichen nur ein wenig zu hülffe komme, Damit die fürstliche Renterien vnnd Kammern nicht so stetig vnd vberflüßig angelauffen vnnd gleichwohl der meiste Teil vnversorget, zum Vrtel vnnd Zeügnüs vber vns allein in Armuth vnd elend gelaßen werden. Wird gewißlich davon kein Jar ein pfennig vber bleiben, wann schon bißweilen auch solcher personen eine oder zwo in die Spittal verschafft werden.

Zum dritten sind viel Kirchen vnnd Pfarhgebeüde in der Herschafft, da die heiligen Kästen nichts einzukommen, die Leüt auch Arm, das sie nicht sonders viel geben, vnnd gleichwol fuhr vnnd Handfrone, wie breüchlich, darzu thun sollen, derwegen dan vnsere gnedige Herrschafft offt vmb steüer angelauffen wird, aber gleichwol daneben die Kirchen= Pfarrh vnnd Schulgebeüde verwüsten, vnnd gentzlich in Vnbaw kommen. Auch kommen von auswertigen Orten offt arme vertriebene Pfarrher vnnd Schul=

dienern, die gute Zeugnissen haben, vnnd Steuern aus dem Kirchen Casten begeren, wie sonst an allen Orten bey wolbestellten Regimenten gebreüchlich. Auch werden in der Herrschafft offt arme Schuler in Schulen, die niemand haben, kranck. Es sind auch offt in andern Schulen der Herrschafft gar feine Knaben, die manchmal aus Armut an Büchern vnnd sonsten großen mangel leiden, auch derenwegen wol gar mit schanden vnnd schaden von Ihren studys laßen müßen. Es tragen sich Vorfalle extraordinaire mit stipendiaten, mit Kirchnern vnd schuldienern zu. Es kommen offt feine Leüte, die Ihre Dinste der Herrschaft anbieten, welche, so man derselben nicht behufft, Ehren halben dennoch mit einer Steüer wiederumb freündlich dimittiret vnnd abgefertiget werden sollen. — Do darff man vff das wenigste Jerlich II. C. fl. darzu, wil man sich anders nur ein wenig der notturfft vnnd gebuer nach erweisen.

Zum Virten, weil zu der Kirchen Regirung auch vnvermeidlich eine oder mehr personen gehören, die die Superintendentzen vnd alle Kirchensachen, mit auffsehen, Rath vnnd That durch Gnade des allmechtigen Gottes notturfftig versorgen, als wil von nöten sein, auch dieselben mit zimlicher vnnd gebürender Besoldung zu bedencken. Weil aber ein Jeder diener nach gottlichem Vrteil seines Lons wirdig, vnnd mehr vber diejenigen gesprochen, die Ihren nechsten vmbsonst arbeiten laßen, vnnd geben Ihm keinen Lon nicht; Als wil drey hundert Gulden hierzu zum allerwenigsten vonnoten sein wann manns auch schier nur mit einem einigen Manne bestellen wil, dan solches zuuor fast doppel so uiel mit einem Manne gekostet, auch gleicher gestalt an andern Orten zu kosten pfleget. Wil nhun vnser gnediger Fürst vnnd Herr dieses Ambt durch einen Kirchen Rath, wie angefangen, verrichtet haben, wirt nicht weniger für dieselbigen, deren ein jeder besonders dencken vnnd thuen muß, als ob es Ihm alleinsten obläge, zu ordnen sein. Ist vnnter den Itzigen Kirchen Rethen keiner nicht, wann ers sonnsten der Herrschafft nicht zu vnterthenigen Diensten thätt, der mit willen zwei doppel soviel, als mit dieser Weise vff den man kompt, gerne neme, vnd sich mit solcher seelen Gefahr, sorgen, Arbeit, vnd andern schweren Bürdten, darunter ein ieder auch sein studieren Haußhaltung vnnd andere Wolfart verseumen muß, gerne beladen ließe.

Zum funfften wil vnserm gnedigen Fürsten vnnd Hern beschwerlich fürfallen, wann des Kirchen Raths vnnd Diaconen einer oder auch mehr in nothwendigen Kirchensachen hin vnd wieder reisen, nicht allwegen fuhr haben, sondern offt mieten,

desgleichen zerung vnnd Potenlon, welches sich teglich zutreget, aufwenden müssen, dasselbige aus Ihr fürstlichen Gnaden Kammer oder vogteien allwegen zu bezahlen. Derwegen für eine notturfft geachtet wird, solcher Vnkosten vnnd Beschwerung Ire fl. Gndl. hinfurt zu verschonen, darzu auch ein eigen einkommen zu ordnen. Vnnd kan des Jars in solchen Fall auch wol einhundert Gulden auffgehen, vnnd dennoch nerlich reichen, wie dieses vergangenen Jars erfarung ausgewiesen. Kente mans aber neher Zeügen wie dan hierüber Rechnung gethan werden muste, wehre die Vbermaße des Kastens vff Stipendiaten vnd sonst Christlich anzuwenden einen weg wie den andern.

Zum Sechsten. Wan oben berürtermaßen die Kirchen vnnd Dero Regierung vff die gegenwertige vnsere Zeiten notturftig versehen, ist Christlich, loblich, nützlich vnnd nothwendig, auch vff die Schulen, als pflantzgarten der Kirchen, dieselben auch vff zukünfftige Zeiten in esse zu halten, mit Vleiß zu bedencken. Wiewol aber der andern stet vnnd fleck=schulen vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn ꝛc. Billig auch angelegen vnnd gnedig beuohlen sein sollen, Jedoch weil Ihre F. Gl. vohrnemlich zu der Schul Schleüsingen, wegen der Fürstlichen alldaselbst herbrachten Geburts vnd Namens Linien, do auch Ihren F. Gl. vnnd Dero Voreltern Sitz vnnd Begräbnus, gefallenes tragen, Als können Ihre F. Gl. vnsers befindens hierinnen kein beßer Werck stifften, dan das Ihre F. Gl. etlichen feinen vleißigen Knaben, den Tisch vnd Kost vmb Gottes willen zu nachvolgenden ewigen zeiten verordnen.

Da ist den Zweierley zu betrachten. Eins wie man einen Oeconomum oder Speiser bestelle, zum andern, was mit den Knaben für eine maße gehalten werden solle. Den Speiser Betreffend, müste man dencken nach einem geschicktem vnnd redlichem manne, der zu den sachen bequem, auch verburgen konte, dem streckte man also bald, im Anfange zwey hundert Gülden vff genugsame Caution für, vff daß er sich damit anrichte, guthen Vorrath vnnd was Er zukunfftig bedarff, itzo bald nach der Ernden vnd gegen dem Herbst, da alle dinge wolfeiler als sonsten, bey die Hand schaffe, desgleichen ordnete man vff ein iedes Jar zu der Knaben Vnterhaltung erweneten Speiser Sechzig malter Korn, zwey vnd viertzig Malter Gersten, dauon Er drey gebreü, seü maste, gerendelte graupen, vnnd anders machte, desgleichen drey malter arbes, vnnd zehen malter Habern zum Hünern, gänsen vnnd Haberen meel alsbald, alsbald die Zinßen gefallen, als ungefehrlich vmb Martini zu Schleüsingen von den allda selbst hin gelieferten Zinsen an Geld aber Drey=

hundert gulden, das Jar vber zu vnterschiedlichen Zeiten aus dem Kasten zu empfahen. Domit hoffen wir. sollte Er Zweinzig Knaben nottürfftig mit Speiß vnd Tranck versehen konnen in solcher gestalt vnd maßen, wie drunden besonders gemeldet wird. Muste darzu ein besonders Haus sein, darinnen der Speiser vnnd Knaben herbrig solten.

Die Speisung aber were dieser Gestalt ungefehrlich zu ordnen, das man die Knaben vff zween Tische teilet, geb ihnen winters vmb zehen vnnd fünffe, Sommers umb neün vnd fünffe zu eßen, vff iede Malzeit drey gerichte, dorein den früe die Suppe mit einen stück Fleisch auch gerechnet. Es solte darnach reguliret werden, das sie alle Tage vff einen Tisch sieben pfund fleisches zum wenigsten kriegen, die Sulzen, Kopff vnnd ander eingereüschlich zu diesem nicht gerechnet, doch aber dem Knaben von demienigen so geschlachtet daßelbig nichts desto weniger auch mit vntergegeben, vff die Mittwochen vnnd freitage solte gleichwol der Speiser zu zweien pfunden fleisches zur frue suppen vnnd hoher nicht verbunden sein. Hatt man anstad des Fleisches Halbfisch vnnd dergleichen, wie von alters in solchen fällen gebreüchlich gewesen, auch noch ist. Dieweil auch des fleisches gleich wenig gnug, soll der Speiser mit suppen vnnd gueten gesunden zugemüsen desto reichlicher beylegen, damit die Knaben dennoch Ihre gnüge bekommen. Das Brod soll keine Anzal haben, sondern nach notturfft in die gemein gegeben werden. An Trank soll Speiser einem ieden Knaben des Tags ein Landmas guet Bier, vnnd ein Maas frischbier reichen, kompt vff die Malzeit ein Karter guet Bier, hatt ein Knabe das frischbier vnter der Malzeit zur nachbuße.

Dem Speiser soll eingebunden sein allwegen zum eßen gewiße stunden zu halten, reiniglich sauber vnd gar gekocht eßen, wol ausgebacken Brodt vnnd täglich Bier zu uerschaffen, den Knaben sich satt zu eßen, gereüme Weile zu laßen, darauff dan allewegen einer der sonsten den Knaben zu einem Inspectorn geordnet, guete Achtung geben soll, das die gleichheit hierinne gehalten werde. Wo aber mangel erschiene, das etwa den Knaben vnflettig, vbelgekocht, stinckend oder sonst mangelhafftig eßen gegeben, das Bier mit Kan vnd Heffen, oder sonst andern unleidlichen mengeln gereicht würde, soll es der Inspector den Schul Patronen anzeigen, welche mit Ihm darumb reden, vnnd wo sich keine Beserung finden will, mit vorwisen des Kirchenraths auch zu entsetzen haben würden.

Was aber die Knaben anlanget, sollen derselben, wie oben gemelt, an der zal zweinzig sein, welche der Herrschafft eingezo-

gene oder sonst zugethane Schulen aus waserley Schulen es wollen, ehrliches Herkommens vnnd verhaltens, erst von dem Visitatorn vnnd Kirchen Rethen in Ihrer Grammatik vnnd Syntaxi mit Argumentschreiben vnnd sonsten qualificirt funden, also das Hoffnung Ihrer in Kirchen vnnd Schuelen mit nutz vnnd Heil zu gebrauchen. Dieser Eltern Freünd oder Vormünder sollen sich (wie auch sie die Knaben selbst) für dieselbigen vnter Ihrer Obrigkeit Sigel obligiren, wan sie nach Ihrem erreichten Alter vnnd erlangter Geschicklichkeit nützlich in Schulen oder Kirchen zu brauchen, vnnd man sie fordert, daß sie diesem Ort Landes, das Hennenbergischen Schild vnnd namen behelt, an ehrlichen Diensten für allen andern Herrschafften dienen sollen vnnd wollen, diese müßen nicht alle gleich sein, sondern gemengt in den dreien obersten Claßibus nemblich **prima, secunda, tertia** sitzen, das man also **Successive** einen nach den andern zu stipendiis oder sonst fordern könne.

Diese sollen zusammen eine gereume studierstuben haben vber zweien großen langen Taffeln fünff gegen fünff sitzend vnnd Jeder an seinen **loco** seiner studien warten. Sie sollen auch eine geraume große Kammern zusammen haben darinnen eilff Span bette stehen können, damit die Knaben alle beysammen an einem ort, zween vnnd zween in ein ietlichen Bett liegen mügen, Müße man Idem bar zusammen eine spenden desgleichen auch einem ieden Knaben besonders sein **repositorium** zu deßelben Büchern, wie auch einem Jeden ein trunlein, sein gerethlein dorinne zu haben, machen laßen, welches fort vnd fort bey der Stuben vnnd Kammern bliebe.

Diese 20 Knaben mußen nothwendig von der Schul einen täglichen Collaboratorem, der noch unbeweibt, nacht und Tag bey sich haben, der Ihr Inspector seie, wie sie studieren, was sie für mores vnnd gestus füren, was Ihr verhalten in worten vnnd wercken seie. derwegen dan auch derselbe den Tisch bey den Knaben haben solte, weil er sich doch ohne das sonsten an einem andern Orte zur Kost eindingen muste. Gebe man Ihme alleine von dieser **inspection** on solcher seiner Kost, Jerlich zehen Gulden vber die vorige seine Besoldung zur Tisch-steüer, das er seinen vnlust auch nicht so vergebens hette. Dieser solte des Nachts bey Ihnen in seinen besondern Bet liegen, vnnd auffsehen, wie sich die Knaben hielten. Morgens solt Er zu bestimbter stunden die Knaben zum studieren auffwecken, vnnd erstlich mit Ihnen eine darzu gefaßte Danckſagung zu Gott für alle Wohlthaten vnserer gnedigen Fürstlichen Hennebergischen Herrschafft, wie auch sonst der ganzen Kirchen in allen stenden,

wie auch an allen derselben Gliedern ie vnnd ie bewiesen, zusampt einem ernsten Gebeth für alle gemeine vnnd eigene noth. Sonderl. aber für unsere gnedige Herrschafft, als Stiffter dieses beneficij, thun. Darnach zwey Capitel aus der Bibel mit Ihnen lesen, vnnd ihnen anzeigen, was darinnen die Denckwirdigste Spruch oder Exempel seien, die sie notiren vnnd behalten solten. Wann solchs geschehen, setze sich Jder vber seine Lection zu repetiren, zu memoriren, zu schreiben, oder sonst anders zu thun, was seiner Claßen vnnd seiner Lection nottürfftig. Do dan auch dem **Inspectori** ein eigen tabulat oder geheußlein in solcher großen Stuben gemacht werden müße, darinnen er seines studierens wartete. Wann die primani vnnd Secundani zu tage oder nacht mit einander reden, sollen sie nur allein latine reden, auch vnter Ihnen ein **signum vernaculæ linguæ**, wie auch ein ander **signum emendatæ locutionis** haben, wo einer oder mehr aus Vnfleiß vnnd Vnachtsamkeit **soloecismos** reißen wolte, damit also die Knaben vnter einander selbst in reinem latein reden geübt vnd die tertiani auch allgemach in die Gewohnheit gebracht werden mögen. Den Signis kan mann mulctas anhengen, etliche Vers memoriter zu recitiren, oder wie es für gut geachtet mag werden.

Zur Schulen vnnd wider davon, sollen sie alle zugleich mit Ihrem **Inspectore** gehen, vnnd sich **sub certis morum legibus** züchtig vnnd eingezogen verhalten. Vber Tisch sollen sie ihre gewisse leges oder Gesetz, vnnd der Tisch, vber welchem **Inspector** nicht sitzt, einem Decanum oder Censorem haben, der vff die leges vnnd Ihre Haltung acht giebt, damit gleichwol der Tisch zucht auch mit nichten vergeßen werde. Dieweil man ißet, soll allweg vnter den Zwenzigen nach der Reihe einer vmb den andern für beyden Tischen stehen, vnnd aus der Bibel lesen, so lang, als die Malzeit zwüschen dem Gebeth wehreth, damit das vnnütz waschen vorkommen vnnd die Knaben fein in der iugent an ihre Bibel gewonet werden. Der Lector soll sein eßen mit des **oeconomi** Haußgesind oder sonst nach der Malzeit auch haben. Der **Inspector** soll den **Beneficiaten** allwegen nach eßens eine stunde zu Ihrer ergetzlichkeit laßen. Alleine soll keinem spaciren zu gehen gestattet werden, es gehen Ihr dann zwen, drey oder Vier mit einander, damit einer des andern auffseher sein, was Jeder zu schaffen. In der Schul höreten diese Knaben **Lectiones** nach ietliches seiner Claßen Ordnung, wie alle andere Schüler.

Müßen hiervber Jerlich vffs wenigste zwey Examina durch der Kirchen Reth zween, vnd weltlicher Rethen einer oder zween

beneben dem Herrn Pfarrherrn vnnd Decano zu Schleüsingen fürgenommen werden, do dann diese Beneficiary schuldig sein solten, ein Jeder aus tertia classe ein lateinisch Epistolinn, aus secunda sonsten ein Argument, aber aus prima eine oration auffzuweisen, darinnen für diese milde Stifftung vnter anderm Inhalt, erstlich dem allmechtigen Gotte, als einem Vrsacher alles Gutten, vnnd dann auch vnserer gnedigen Herrschafft, zu vnuergeßlicher steter gedechnüs dieses fürstlichen löblichen namens Hennenberg ꝛc. danck gesaget werde. Welcher nuhn vnter den dreierley Claßariis für den andern in seiner Art schreibens das beste gethan, soll aus dem Kasten eine verehrung haben. Die oration aber, so sie es wirdig, vff des Kastens darlegen, beneben einer Oration die allwegen ein Visitator oder der Pfarrher oder der Rector thut, wie gebreüchlich, in offentlichen truck gegeben werden. Diß dienet der Schulen zu einem Beruff auch den Knaben selbst vnter einander zu großer Anreitzung, daß sich nachvolgend ein jeder das Beste zu thun beyleißet. Vnd wird durch dieses mittel nechst göttlichen ehren der Fürstliche namen unserer gnedigen Herrschafft in rhumlicher steter vnnd ewiger gedechtnüs wie Christlich vnnd sonst mit andern fürstlichen Stiftungen breuchlich auch vff die Nachkommen erhalten werde. Wann daneben auß göttlichen Segen auch so viel ervbrigt werden konnte, das man einen feinen gelehrten Mann in Theologia zu halten vermöchte, der neben dem Herrn Pfarrherrn ex professo die Wochen vier Lectiones ex sacris Bibliis, vnnd zwen Tage locos Theologicos iuxta certam metodum lese, das wer ein solch nützlich werck, reine Lehre bey der Jugend vnnd vff die nachkommen zu pflantzen, als eins erdacht werden möchte. Dann solcher Gestalt wurde der Grund gemahlich, vnnd gleichwol nützlich gelegt, reine Lehre tieff eingebildet, vnnd zum studieren vff Vniversitäten, die itzund an allen Orten vber diemaßen fehrlich, eine treffliche Vorbereitung gemacht, daß solchergestalt ein student in einem Jare soviel ausgerichtet, als sonsten in Vieren oder mehr Jaren. Man sihet, was solcher gestalt aus Freiburg vnnd andern dergleichen Schulen durch dieses mittel für gutes ervolget. vmb ein hundert Gulden aber wer hoffentlich einen man, der hierzu bequem, zu bekommen.

Zum Siebenden muste man auch einen Stipendiaten oder sechs halten, davon dieses Landes Kirchen vnnd Schulen bestellet wurden, solche neme man aus den eben genandten Beneficiariis oder auch andern Knaben, die in der Schul Schleusingen oder andern der Herrschafft orten hiezu für andern von

einem Kirchen Rathe qualificiret vnnd tüglich geachtet wurden. Darauff ist das allerwenigist III C. fl. Jerliches Kostens zu schlagen, das Ihrer vier Jeder 45 fl. zwen aber ein jeder 35 fl. darauff sich gar nehrlich zu behelffen, bekommen. Solche musten wie obgemelt auch der Herrschafft obligirt sein vnnd gewiße leges haben, daran sie zu erweisung Ihres Vleißes vnnd rechten Verhaltens obstringirt vnnd verbunden, wie solche dan iederzeit weiter gestalt werden konnten.

Summa.

I. m. Vij. C. fl. (1700) an Geldt.
Lx. Malter Korn.
xLij. Malter Gersten.
iij. Malter Arbes.
x. Malter Habern.

XXXI.

Verordnung des Grafen Georg Ernst zu Henneberg, die Verbesserung der Schule zu Schleusingen betr., vom Jahr 1569*).

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Graf vnd Herr zu Hennenbergk entbieten den Ersamen vnnd Wolgelarten M. Johanni Ladislau vnd M. Jocobo frommanno Schulmeister vnnd Conrectori vnserer Schulen zu Schleüsingen, auch ihren Collegen vnd Schuldienern, vnd gemeinlich allen Schülern daselbst vnsern gnedigen grus, vnd fügen euch zu wißen, das nachdem wir vnsers tragenden Amts halben, ein stadliches vff gemelte vnsere Schul, vnsere gemeinen Landtschafft, sonderlich aber auch denen von Adel, auch außerhalb Landes zum besten, biß anhero gewandet, auch fortbas diselbige mit gnediger forderung fortzusetzen geneigt sein, alles der Zuversicht, das in solcher Werckstatt des heiligen Geists, junge pflantzlein aufferzogen werden möchten, damit künfftiglich Kirchen, Schulen vnd andere auch weltliche stende wol vnnd tuglich besetzt vnnd bestellt: vnd aber nicht allein berichtet werden, sondern auch selbst gesehen vnd gespürt, das groser mangel sonderlich in der Disciplin vorgelaufen, Als sein Wir verursachet, nach zeitlichen gehabten Rat, heilsame Verordnung vnnd gnediges einsehen zu thun. Wollen vnnd Befehlen demnach hiermit ernstlich das fort an ir vnsere Schul-

---

*) S. Bd. I. S. 127. 155.

meister vnnd Schuldiener bei eüren eiden pflichten vnnd Gewißen, euerem Hochbefolenem Ampt ernstlich vnd treulich obligirt sonderlich in die zarte iugent Gottesfurcht, welche aller Weißheit Anfang ist, treülich pflanzet, Sie zu vnser waren christlichen religion, so in der Augspurgischen Confeßion anno 30 verfaßet vnd begriffen zu den Catechismo Luttherj, vnd andern christlichen vnverdechtigen Büchern haltet, volgends auch die guten Künste als Gramaticam, Dialecticam, Rhetoricam, Arithmeticam, Musicam, gute reine lateinische authores, als Terentium, Ciceronem, Virgilium & desgleichen auch die Griechische Sprach mit besonderm treuen emsigen Vleis profitirt, vnd bey vermeidung vnserer vngnedigen straf sie dazu gewehnet, das sie Lateinisch vnnd grichisch wol lernen schreiben vnd reden, vnd Inen extemporalem dicendi facundiam compariren. Jr wollet auch eüren lectiones iderzeit mit Rat vnnd wißen vnsre Visitatorn anstellen, für eins,

Fürs andere wollen wir auch, das ir mit geburlichen ernst vnnd eifer ob der disciplin in der Schulen, Kirchen, vnd auf der gaßen haltet, damit der schüler für pauers jungen vnd handtwerks pursch erkannt vnd vnterschieden werden, den wo man die Jugend nicht im Zaum halt, sterckt es bey vielen Leüten den Arckwan, das man auch sonsten wenig Vleis in der Schule anwende, Sonderlich sollet ir keines weges den Schülern die schendlichen Hosen, die Inen vber die Knie hangen (welche auch die Landts Knechte vil mehr aber die Schüler greulich verstellen) noch andere Leichtfertige Cleidung, als Hüte, Haupt Kappen vnd dergleichen, Item stoßtegen vnd andere weren zutragen, gestatten oder nachgeben, sondern Daran vnd Darob sein, das sie züchtig vnd erbar in Cleidungen andern vorleüchten.

Es sollen auch die Schuldiener nicht allein für sich vleißig stunden halten, sondern auch darob sein, das die Schüler zu gebürlicher stund sich gehorsamlich einstellen, vnd das diejenigen, so zu spat kommen, castigirt vnd gezüchtiget werden. Und sollen darob sein, das die Schüler vff der gaßen, wenn sie in oder aus der Kirch, in oder aus der Schule gehen, still, züchtig vnd eingezogen sein, nicht vff der gaßen vmbher laufen, sein ordentlich in der proceß in die Kirche gehen, also das nicht einer heute der andere morgen seines Gefallens in die Kirch oder heraus laufe, oder sich scheme neben die Schüler zu treten, vnnd an einem sonderlichen Ort zu stellen, vnd do darüber einer inn oder außer der Schul sich ungebürlich halten würde, soll er ernstlich andern zum Abscheu gestrafft, vnd dazu wie in andern wolbestellten Schulen heimliche Aufseher bestelt werden, die es ver-

melden. Gleichfalls wollen wir die Straf mit asinis, darob erbare Gemüther vil mehr als ob der ruten Abscheü tragen, an vnterscheid der personen gehalten haben. Und do etzliche erwachsene gesellen sich darwider streuben vnd sich der straff nicht vnterwerffen wolten, die sollen von vnsern weltlichen Befelchhabere in billiche straf gezogen oder nach Gelegenheit gar aus der Schule relegirt vnnd verwiesen werden. Vnd damit in der Kirchen ein ernste Disciplin gehalten werde, befelen wir hirmit ernstlich, das iederzeit sonderlich aber vnter der predigt ein Schuldiener mit dem **baculo** umher gehe, den Schülern das vnnütze geschwetze, leichtfertige geberde vnd andern mißstand keines weges gestatte, die strafbaren aufzeichnen laße, vnd sie derowegen in der Schulen züchtige, vnd so offt die Knaben den Catechismum in der Kirchen **recitiren**, soll ein Schuldiener mit seinem **baculo** bei vnd neben Inen sein, das sie züchtig aus vnd in Chor treten, sich aller leichtfertigen sitten enthalten, sol auch darauff horen, vnnd ob sie irreten, Inen drein helfen, vnd sollen nicht allein etzliche Knaben darzu abrichten, das sie den Catechismum **recitiren**, sondern alle Schüler durchaus gros vnd klein dazu gewonen vnd anhalten, das sie demselben fein Langsam, Deutlich, clar vnd bedechtig **recitiren**, vnd das es ordentlich vmgehe.

Zum Dritten sein wir gnediglich bedacht, den Armen Schülern alle Tage nach einem völligen achtel korns brot reichen zulasen, welches ierlich die funffzig malter Schleusinger mas erreichen soll, desgleichen abents vnd morgents die suppen im Schloß, dazu wir wochentlich drey mas Butter verordnet, für fünff Gülden ierlich fleisch, vnnd wollen, das zu solchen beneficio niemants, er sey einheimisch oder frembd, gelassen werde, deß eltern vermoglichen, welche biß anhero den recht Armen dises beneficium fürm maul abgeschnitten haben. Zu solchem Beneficio sollen künfftig Knaben gelasen werden, die da nicht allein arm, sondern auch vleißig, zum studiren tüchtig, auch gutes züchtiges Lebens vnd Wandels sein, Gottlose, vnuleisige Knaben sollen keines weges dazu admittiret oder gelaßen werden. Vnd dazu sol man keinen Knaben aus Gunst oder andern priuat Affecten nemen, sondern der Pfarrherr vnd Amptman, oder iemants an ire stad, sollen vnpartheische Schüler dazu nemen vnd damit der Knaben keiner geforteilet werde, wollen wir, das der Schulmeister, oder ein ander Schuldiener iederzeit bei der Austeilung solcher pfründe sej,

Zum Virdten befelen wir vnsern Superintendenten vnd Visitatorn, das sie ierlich zwei examina Eins vmb Laetare das andere vmb Lamperti halten, dazu wir auch sonderliche

premia für die vleisigen verordnet haben, Sie sollen auch bej einem iden examine eine Comediam oder tragediam in habitu agiren lasen, zwischen der Zeit aber befelen wir vnnsern Pfarrherrn vnd Diaconis zu Schleüsingen, das sie nicht allein Wöchentlich einmal, sondern oft vnd vilmals die Schul visitiren, vff der Schuldiener vleis vnd der Knaben Disciplin Achtung geben, die strafbaren ernstlich zu rede setzen, vnd im fall der nicht beßerung solches an vnsern Superintendenten vnd Visitatores gelangen laßen.

Zum fünften vnd lezten befelen wir hiemit ernstlich, das der Schulmeister nicht allein vff seine primam Claßem sondern vff alle andere Claßes, vnd demnach vff die gantze Schul gute Achtung gebe, die Schüler, als ob es seine leibliche Kinder weren herzlich liebe, ob der Disciplin mit gebührlichem ernst halte, auf seine collegas gut auffsehen habe, das sie vleißig vnd güts wandels sein, also das er solches nicht allein für uns als dem Landts Fürsten, sondern zum förderlichsten für Gottes gestrengen Gerichte verandworten könne. Das meinen wir hiermit ernstlich, vnd wollen vns diese Ordnung nach Gelegenheit vnd nutzs der Schulen zu mindern vnd zu mehren vorbehalten haben. Geben vnter vnserm auffgedrückten Secret, Donnerstags nach pfingsten, nach Christi Geburth im funfzehenhundert vnd neün vnd sechzigsten Jahre.

XXXII.

Verordnung des Grafen Georg Ernst über die Stiftung des Gymnasii zu Schleusingen und die Verbesserung der Hennebergischen Pfarr- und Schulstellen aus dem Landschulkasten v. J. 1577*).

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ernst, Grave vnd Herr zu Hennenbergk. ꝛc. Alß vnnd nachdem Wir vnns Christlich erinnert, welchermaßen bey weylandt deß hochgebornen Fürsten Herrn Wilhelmen des vierdten, vnnsers geliebten Herrn vnnd Vaters, löblicher, vnnd Christseliger Gedechtnus, wie dann auch bey vnnser selbst Regierung, Nachdem Wir vns durch Gottes gnädige verleyhung zu der reformirten reinen Lehr deß Evangelii, Jnmaßen dieselb in ein kurzes Bekhenndtnus vnnd Confession Jnn Anno Funfzehenhundert vnd dreyßig verfast, vnnd

*) S. Bd. I. S. 155.

durch etliche Chur= vnnd Fürsten, weyland Kayser Carln dem Fünfften hochlöblichster vnd Miltester Gedechtnus vf dem dahmals ermelts Jahrs zu Augspurgk gehaltenen Reichstag vorgetragen vnnd vbergeben worden, vnnd dannenher auch die Augspurgische **Confession** genandt wirdet, erkhendt vnnd bekhanndt, darbey Wir dann auch vermittelst Göttlicher Gnaden vnnd Beystanndt des heyligen Geistes diß vnnser zeitlich Leben seliglichen zu beschließen vnnd daruf zu sterben, verhoffen vnnd getrauen. Dieselbige itzt gemelte reine Lehr deß heilwerttigen Evangelii, nach laudt gedachter Augspurgischen **Confession** Gott dem Allmechtigen zu Ehren, vnns vnnd vnnser getreüen Landtschafft vnnd armen Vnterthanen zu ewigen Heil vnnd Seligkeit die dann in rechter wahrer erkhenndtnus Gottes vnnd seines vnwandelbahren Willens stehet vnnd ist, Inn vnserer Fürstlichen Graue= vnnd Herrschafft Hennenberg Christlich vnnd wolmainlich anngevrdtnet, dieselbige auch, Gott Lob durch Göttliche Gnadt vnnd Würckhung biß annhero uf dieses vnnser hohes alter rein vnnd vnuerfälscht erhalten vnnd hergebracht. Alß ist vnns nuhnmehr höhers nicht anngelegen, dann das Wir solche reine haitsame Lehr deß lieben Evangelii auch nach vnsern tödtlichen Abgangk bey vnnd vnter vnnsern armen Vnterthanen inn vnnser Herrschafft Hennenbergk gerne erhalten, vnnd vff die nachkommen gebracht vnnd vortgepflantzet sehen wölten. Derwegen Wir vnns dann hierbey auch erinnert das hierzu dieses das Rechte vnnd beste Mittel, das nechst fleißiger vnnd herzlicher Anruffung Gottes, Kirchen vnnd Schulen, souiel immer möglich, mit Gottseligen Reinen vnnd gelerden Predigernn vnnd dhinnern (Dienern) besteldt vnnd versehenn, vnnd die Immer hernach wachsende Jugent, mit ernst vnnd embsigen vleis zum Studiren, sonnderlich aber zu dem **studio theologico** angewiesen vnnd gehalten werden. Dieweil aber solche der Kirchen vnnd Schulen vorstehende vnnd diennende Personnen, deßgleichen auch die Jugendt, so zum Studieren tueglich vnnd qualificirt, aber vonn Armut wegen demselben nicht nachkommen noch abwarten khönnen, mit gebührlicher Besoldung vnnd nottwendiger zimblicher vnterhaltung vnnd Verlag, billich von Männiglichen so es im Vermögen haben, bedacht vnnd gefordert werden sollen. Vnd Wir neben diesem auch ferner bedrachtet, das dannocht jnn vnserer Herrschafft Hennenberg durch vnsere löbliche Voreltern, etliche Stifftungen zu Stifft vnnd Clöstern, aus guettem Eifer vnnd Wohlmeinen, vor viel vnnd lanngen Jahren beschehen, welche Wir dann, vmb der eingerißenen vberheufften abgöttischen **Superstitionen** vnnd darinnen, wie auch in dem gantzen Rö=

mischen Pabstumb, getriebener falscher Gottes dhienst willen, zur Zeit Wir, als obgemeldt, das liebe Euangelium inn vnnser Herrschafft angeordtnet, zum theil reformirt, vnnd annderweit Christlich bestellet, zum theil aber genzlich vnnd ghar abgethan, daher wir vnns dan pflichtig vnnd schuldig erkhennen, solche geistliche Gefell vnnd einkhommens, dieweil dieselben durch ermelte vnnsere geliebte Voreltern, einmahl Gott vfgeopfert worden, inn anndere Weg zu Milten Sachen et sic ad pias causas, zu vnnterhaltung Kirchen vnnd Schulen, wo nicht gahr, doch eins theils Christlich zuuerwennden vnnd anzulegen. Solchem nach so bekhennen Wir hiemit offentlich gegen menniglichen, das wir aus obgesezten bewegenden Christlichen Vrsachen, der heyligen vnntheilbaren Dreyfaldigkeit, Gott, Vater, Sohn vnnd heyligenn Geist zu Lob, ehr vnnd Preiß, vnnd zu Christlicher schuldiger Beförderung des Reinen Worts vnnd heyligen Euangelii, auch vnnsern armen vnnterthannen vnndt derselben Jugendt zu Wollfarth vnnd guetem, volgende Stifftung vnnd Verordtnung gethann vnnd gemacht haben, Thun, stifften vnnd verordtnen auch hiermit inn Crafft dieses Liebels, vor vns vnnsere Erben vnnd nachkommen wissentlich vnnd gantz wohlbedechtig, also vnnd dergestalt:

Vnndt Erstlich, nachdem vnnser Herrschafft Hennebergk etliche viel Pfarren hatt, welche mit einem sehr geringen einkhommen versehen, also das sich daruf ein Pfarher schwerlich vnnd kümmerlich zuerhalten, dieweil aber inn allewege billich vnnd sich gebühren will, das diese Personen so dem Altar, das ist Christo vnnd seiner Kirchen dhiennen, dauon auch ihre nottwendige vnnterhaltung haben, So ordtnen Wir hiemit vnnd wollen das dennselben Armen Pfarhern nuhn hinfürtter zu Immerwehrenden Zeitten Zweyhundert Gülden zugelegt, vnnd aus vnnserm Schulcasten zu Schleüsingen, gleichwol aber mit der außthailung, wie inn vnnser hieneben ufgerichten, vnnd mit anngehennckhten vunserm Secret becräfftigter fernerer Versehung vnnd ordtnung einuerleibt vnd begriffen, Jehrlichs vnnd Jedes Jahrs innsonderheit geuolgt vnnd gegeben werden sollen. Jedoch dergestaldt, was von alter vnnd hiebevor aus vnnserm Stifft Schmalkalden, Clöstern, Emptern vnnd verordueten Schulcasten, bestendiglichem zu Pfarrn Jehrlich geraicht vnnd geben, auch durch vnns vor dieser vnnser Stifftung, etlichenn vnnsern armen Pfarren addirt vnnd zugelegt worden, das wir daßelbige hierdurch gar nicht vfgehaben, oder abgethann, sonndern vber diese vnnsere Verordtnung hiemit auch außtrücklich confirmirt vnnd bestettigt haben wollen.

Vnnd nach deme sich ferner viel vnnd offt begibt, das Pfarrer vnnd Kirchen diener Alters oder annderer Gebrechlichkeit halben, unuermöglich werden, Also das sie ihren Kirchen vnnd Predig Ampt weitter nicht vorstehen oder abwartten können, Sich aber doch sonsten inn solchem ihrem Ampt getreülich, vleißig vnnd wohl verhalten, dieweil dann die Reuerentz, so man dem heyligen Ministerio schuldig, erfordern will, auch bey den Kirchen alten vnnd neüen Testaments Im Gebrauch gehalten worden, solche alte vnnd vnuermögliche, aber doch sonsten wohlverdhiente Pfarherrn biß ann ihr ende nottürfftiglichen zuuersorgen vnnd zuuersehen, deßgleichen auch do Pfarrherrn von Armen Pfarrn, daruf sie bey spärlicher geringer vnnd eingezogenner Haußhaltung nichts erübrigen noch vor sich bringen können, absterben vnnd ihre Weiber vnnd Kinder im Armuth hinter sich verlaßen, damit nuhen dieselben nicht ghar ann Bettelstab gedeyhen vnnd also inn Spott vnnd Schimpff vor menniglichs, sonnderlich aber der Spötter vnnd Verächter deß lieben Ministerii augen herumberziehen, als will nicht allein die Christliche Liebe, sondern auch die schuldige ehr des Predig Ampts ebenermaßen erfordern, dieselben armen Wittben vnnd Wayssen zum Zeugknus vnnd Vrtheil vber vnns alle, die Wir Christen sein, also gar in Armut vnnd Elend nicht zuuerlaßen. Demnach so stifften vnnd verordtnen Wir hierzu auch Zweyhundert Gülden Jehrlicher bestendiger nutzung vnnd einkhommens, also vnnd dergestaldt, das dauon solchen alten verlebten unuermöglichen Pfarrherrn inn vnnser Herrschafft, vnnd derselben armen Wittben vnnd Wayssen, nach Gelegenheit ein ziemliches gesteüert vnnd gegeben, vnnd ihnen also so uil möglich, mitleidenlich außgeholfen werden solle.

Weitter vnnd zum Dritten, nachdem zu erhaltung guter bestendtiger ordtnung vnnd friedsamen stillen Regiments um Kirchen vnnd Schulen zuuorderst aber auch zu erhaltung gesunder Reiner Lehr, vnnd dargegen Zuuorkhommung vnnd Abwendung aller schedtlichen Vnordtnung, gezenckh vnnd gefehrlichenn Corruptelen, einer oder mehr gewieser Personen zum Kirchen Rath oder Superintendentz vnnd General-Inspection hochlich von nötten, Als stifften vnnd verordtnen Wir auch zu diesem nottigen vnnd nützlichen Ampt vnnd gebührlicher zimblicher Vnnterhaltung deßelben, jehrlichs ewigs vnnd bestendigs einkhommens, Zweyhundert Gülden, welche Jehrlich vnnd Jedes Jahrs besonders deme oder denen, so solches Superintendenten Ambt verwalten vnnd den Kirchenrath besitzen, auß vnnsern Schulcasten zu Schleüsingen, geliefert vnnd bezahlt werden sollen.

Deßgleichen zum Vierdten vnnd lezten. Nachdem neben Bestellung vnnd Vorsehung der Kirchen vnnd derselben Regiments, auch die Schulen, als die Seminaria Ecclesiae et Reipublicae, billich auch bedacht vnnd bestes Vermögens gefördert werden sollen, Solchem nach, vnnd zu desto beßerer vnnd mehrer khünfftiger ann gedechtnus vnserer Fürstl. Geburts vnnd Nahmens Linien, wollen wir zu vnserer Schulen vnnser Stadt Schleüsingen, als dahin Wir auch vnnsere vnnd vnnser geliebten Vorelter Begrebtnus verordtnet, hiemit diese ewige Stifftung vnnd Verordtnung gethan haben, also vnnd dergestalt, daß daselbsten ein annzahl armer Knaben, als inn die Zwantzigk oder dreysigk vngefehrlich, nach vnnserer fernern Verordtnung, dauon hieoben vnnd hernach gemelt, welche aus vnnserer Herrschafft bürdig, vnnd armut halben zu dem Studieren die Verlag nicht haben khönnen, aber doch sonsten foelicia ingenia vnnd feine runde zu denn Studijs tüchtige Köpf haben, mit Speiß vnnd Dranck, neben einem priuato praeceptore paedagogo oder Inspectore, so stettigs bey Innen wohnnen, vnnd fleißige Animadvertentz vff ihre Studia vnnd Mores haben solle, beysammen inn einer Cost vnnterhaltenn, werden sollen, dergestalt das dieselben neben den linguis vnnd artibus vff das Studium pietatis et Theologiae, sonderlich angewiesen, vnnd mit getreüem Vleiß informiret werden, damit dieselben so sie khünfftig vff vniuersiteten verschickht In ihrem studio Theologico, dahinn dann vnnd zu möglichster Fortpflantzung deßelben, vnnd deß heyligen höchstnöttigen Predigampts, diese vnnsere gantze Stifftung vnnd Verordtnung vornehmlich dirigirt vnnd gerichtet, mit desto mehrern Nutzen vnnd Frucht procedirn vnnd verfahrn mögen, zu welcher vnnterhaltung vnnd Speisung wir dann hiemit in Craft dieser vnnser Stifftung verordnet haben wöllen, vierthalb hundert Gülden an Geldt, Sechzigk Malter Korn, vier Malter Weitzen, zwey vnnd virtzig Malter Gersten, drey Malter Erbsen, zehen Malter Habern, vnnd zwen Zentner Karpfen. Damit aber vmb so uil mehr gelerte praeceptores vnnd Schul dhiennner, wie inn allweg vonnötten vnnd dahinn gedacht seyn will, bey solcher vnnser Schul zu Schleüsingen zu erspriesslichen nutzen vnnd wolfarth der Jugent bestendiglich erhalten werden. So ordnen Wir hiemit vnnd wollen, das itzigen vnnd khünfftigen praeceptoribus vnnd Schuldhiennern zu ihren vorigen Besoldungen noch ein hundert Gülden Järlichen addirt, vnnd vff Maß wie inn erstgemelter vnnser Beyordtnung begriffen, vnnder sie außgetheilet werden sollen.

Wie neben auch, vnnd damit vnnser Fürstlichen Graue- vnnd Herrschafft Hennebergk Kirchen vnnd Schulen souil desto beßer vnnd bequemer der Notturfft nach bestellt werden mögen, So stifften, ordtnen vnnd wollen Wir auch, das aus den obgedachten Beneficiariis oder andern armen Knaben vff solcher vnser Schuel, sechs, so am tueglichsten vnnd vor anndern gutte vehige Ingenia, vnnd Ihres vleißigen studierens, vnnd eingezogenem stillen, sittlichen Lebens halben vonn den praeceptoribus ein gut Gezeügknis haben, nach erkhendtnus vnserer Superintendenten vnnd geistlichen vnnd weltlichen Räthen eligiret vnnd genommen, vnnd fürter nach derselben vnnserer Räthe guttachten vff ein Vniuersitet, da sonnderlich die Theologi einiger sect oder jrrigen opinion halben nicht suspect oder verdechtig Theologiam zu studieren, verschickht, vnnd deren vieren yedem fünff vnnd viertzigk, vnnd denn anndern zweyen yedem fünff vnnd dreyßig Gülden Järlichs pro stipendio außdem Schulcasten geraicht vnnd gegeben werden sollen, dergestaldt, das nicht allein sie die Jungen selbst sonndern auch ihre eltern, oder inn mangel derselben, Ihre Vormündere sich irentwegen, zuuor vnnd ehe, dann sie vff Vniuersiteten also verschickht werden, obligieren vnnd verschreiben, das sie kein andre facultatem als Theologiam studiren, vnnd da sie ihren Cursum Studiorum absoluirt, oder sonsten von vnns oder vnnsern nachkhommenden Leibs oder Lanndts erbenn vocirt vnnd erfordert werden, vnns vnnd vnnsern Erben vor jedermänniglich inn Kirchen vnnd Schul Amptern inn vnserer Herrschafft, nach vnnserer Gelegenheit, vnnd sie tüglich vnnd qualificirt befunden worden, vnnweigerlich vnnd vnnwiedersetzlich dienen vnnd sich gebrauchen laßen, oder aber inn Verbleibung dessen dem vff sie gewantten Vnkosten, vnnserm Schulcasten wiederumb zuerlegen, zuerstatten, vnnd zu bezahlen, schuldig vnnd pflichtig sein wollen.

Zu uerrichtung nuhn vnnd ewiger vnnterhaltung dieser vnnser Stifftungen vnndt Verordnungen aller vnnd jeder innsonderheit vbergeben, deputirn, vnnd aignen Wir hiemit vnnd nuhn fürtter ewiglichen vnnd vnnwiederruflich ahn- vnnd zu, inn Crafft dieser vnnser Stifftung wissendtlich vnnd mit guter vorbedrachtung vnnd vleißigen Bedacht, vor vnns, vnnser Erben vnnd nachkhommen volgende Jehrliche, bestendige vnd Ewige gefell vnnd nutzungen,

Als nehmlich vnnd erstlich, alle vnnd jede vnnsers Stiffts zu Schmalkalden Renth, Zinnß vnnd Gült, so uil deren itziger Zeit noch dobey vnnd vnnuerkhaufft sein, laut vnnd vermöge eins darüber vnnter vnnserm Secret vfgerichten Erbregisters,

auch sampt dem aus den verkhaufften Stückhen gelösten, vnnd hiebeuor zum Schulcasten allbereit verordtneten Hauptsummen, beneben dem Stiffts oder Thumbherrn holtz, so itzo das Pfaffen holtz genandt wurdet, mit dem daruf wachsenden holtz, auch Grundt vnnd Boden deßelben, Item den Vischwaßern, vnnd allen andern nutzungen, wie die nahmen haben mogen, vnnd hiebeuor dem Stifft zugestanden. Allein außgeschieden deßen, daruf vnnser Stiffts Pfarherr, auch der Schulmeister vnnd Infimus gedachts vnnsers Stiffts zu Schmalkalden mit Ihrer Jährlichen vnnterhaltung vnnd Besoldungen verwiesen, vnnd in solchem Erbregister innsonnderheit notirt vnnd verzaichnet, welches Wir Ihnen vnnd allen nachkhommenden Stiffts Pfarrherrn vnnd Schuldhiennern daselbst, hiemit vnnd in Crafft dieser vnnser verordtnung vnnd Stifftung innsonderheit deputirt, anngewiesen vnnd sie darauf perpetuirt haben wollen. Also das Innen nuhn hinfürtter dieselben ewiglichen ohnne mennigcliches einrede vnnd verhinderung pleiben vnnd verfolgen, vnnd sie sich damit begnügen vnnd settigen laßen sollen.

Ferner deputiren vnnd verordtnen Wir auch hiermit zu diesen vnnsern Stifftungen aus hernachbemelten vnsern Clöstern, wie volget, Als nehmlich aus vnnserm Closter Veßera vber die zweyhundert Gülden so wir anfengklichs, so balden nach vorgenommener Reformation, inn offtgedachten Schulcasten zu Schleüsingen, Jehrlichs liefern vnnd bezahlen laßen, noch ferner ein- und also zusammen dreyhundert Gülden an Geldt, vnnd Sechzehen Malter Kornn oder Gerstenn, deßgleichen aus vnnserm Closter Rohr einhundert Gülden ann Geldt, vnnd funffzehen malter Gersten oder Korn. Item aus vnnserm Closter Trostadt Funffzigk Gulden an Geld, Fünff Malter Korn, vier Malter Weitzen, vnnd ein halb Malter Erbeßen. Aus vnnserm Closter Frauen Preitungen aber, vber die viertzigk Gülden, so wir hiebeuor aus solchem vnnserm Closter in bemeldten Schulcasten auch verordtnet gehabt, noch ferner einhundert vnnd sechzigk Gülden, vnnd dann aus dem Closter Wasungen zehen Gülden.

Deßgleichenn aus solcher vnnser Clöster Sehn vnnd Teichen, Jehrlichs zur Speisung der obgedachten armen Knaben, als obgemelt, zween Zenntner Karpfen Ihrem Oeconomo, bey deme sie die Cost jederzeit haben werden, zu liefern.

Deme auch hiemit inn Crafft dieser vnnser Stifftung vnnd Verordtnung, jedes Jahres etliche Gebreuw inn deß Raths zu Schleüsingen Brauhauß, jedoch das solche Bier alein vnnter die Knaben verspeist, vnnd sonsten anndern nicht verkaufft werden,

zuthun, zugelaßen vnnd vergünstigt sein sollen, also wollen Wir auch hiemit alles das, so hiebevor inn offtgedachten Schulcasten verordtnet vnd geschlagen worden, woher auch daßelbige gebracht vnnd khommen, nichts dauon ausgeschieden, dazu nochmahls auch gewiedembt, gestifft vnnd verordnet haben, mit dieser fernern Verordtnung vnnd Versehung, da sich aus solchen deputirten Renten, Zinsen, Gülten vnnd anndern Gefellen, oder auch somisten aus dem vberschuß, khünfftig eine Beßerung vnnd Vermehrung befinden würde, das als dann auch diese vnnsere Stifftung, mit den Stipendiaten, Schülern, vnnd beßerung der Schuldhienner Besoldung, sich vermehren, steigern vnnd beßern, vnnd also der Vberschuß zu nichts annderst, dann hierzu gebraucht werden solle.

Und nachdeme vor Jahren durch vnns eine Verordtnung vor arme Leüt, Schüler vnnd Kirchendhienner zu offtgedachtem Schleüsingen beschehen, dergestaldt das denselben Jehrlichs, vonn vnnserm Kornboden zu Schleüsingen, aus Vrsachen wie die Klöster Inngehabt, vnnd es dannenher am füeglichsten Irenthalben geschehen mögen, ein anzahl Korns, als nehmlich Sieben Malter inns sieghauß, zwey vnnd funffzigk malter denn armen Schülern, als iede Wochen ein malter Item vierzehen Malter, dem Pfarrherrn, vnnd acht Malter dem einem Caplan, als dieser Zeit ist, Ehr Johann Reinholt, vnnd sein khünfftigen Succeßorn, welche in einer summa ein vnnd achzigk Malter betreffen thun, vnnd dann vor vnnser Schloß Kuchen daselbsten täglich, biß vngefehrlich vff hundert Personen armer Schueler, zweymal Suppen, auch vff alle Festtage fleisch vnnd Gemieß, denn armen Schüelern vff die Schuel, deßgleichen vor arme Leüt Jehrlich vier allmoßtuecher, welche vngefehrlich inn die acht vnnd zwentzigk Gülden Costen vnnd nuhn ettlich viel Jahr durch vnnsern lieben Herrn Vattern seligen vnnd vnns gegeben worden, Als wollen wir hiemit vnnd in Crafft dieser vnnser Stifftung geordtnet haben, das solches alles, wie itzo erzehlt vnnd benandt auch hinfürtter ewiglich, vonn obbemelter vnnser Clöster wegen vnnd aus dennselbigen vngeachtet aller annderer vor eingeführter vnnserer Stifftungen, sonnderlich aber, was wir der armen Knaben halben geordnet, vnnabbrüchig, vnnd vngeschmelert deßelben allen, zu uielernanthem Schleusingen geraicht, geuolgt, ausgethailt, vnnd gegeben werden solle.

Ferner ist auch vnnser Will, Mainung vnndt Verordtnung, das vber diese vnnsere Stifftungen, vnnd geordtneten Schuelcasten, yederzeitt, zwey aus vnnserm Bürgern zu Schleüsingen, so eines vfrichtigen guten nahmens, vnnd vermögens, zu Casten

Vögten, durch vns, oder vnnsern Leibs oder Landts Erben, mit Zuziehung deß Kirchenraths oder Superintendenten, verordnet werden solten, welche vermittelst ihrer Pflichten vnnd aiden, damit sie vnns vnnd khünfftig vnnsern Erben verwandt sein werden, alles ihres einnehmens vnnd ausgebens, vor vnnsern geistlichen vndt weltlichen Räthen, so wir jederzeitt nach vnnserer Gelegenheit darzu deputiren werden, vfrichtige redtliche vnnd bestendige Rechnung zuthun schuldig seyn, auch aus dem Casten, außerhalb der bestendigen ordentlichen Ausgaben, sunnsten ainige extraordinari Ausgab, die sey gleich klein oder groß. Sie haben dann Schrifftlichen beuehlich vorzulegen, nicht ausgeben, oder sonnsten jemandts volgen laßen sollen, mit der Verwarung, das Innen sonnsten dergleichen Extraordinari außgaben inn Rechnungen nicht gut gehaisen oder passiret werden sollen.

Vnnd nachdem beschließlich, alle diese vnnsere Verordtnungen vnnd Stifftung, wie annfangs vermeldet; dem Allmechtigen, ewigen, vnnd güttigen Gott, zu lob, ehr vnnd Preiß, auch zu erhaltung vnnd vortpflantzung seines seligmachenden Worts vnnd Euangelii wie dann auch volgents denn armen Kirchen vnnd Schulen, inn vnnser Herrschafft Hennenbergk, zu mehrern Vfnehmen vnnd Beßerung, vnndt also vnnserer armen lanndtschafft vnnd derselben hernachwachsenden Jugendt, zu Gnaden, Wolfart, vnnd guetem gemaindt vnnd angesteldt, welches alles dann auch also zu thun, zu stifften, vnnd zu verordtnen, vmb ob eingeführter Christlicher vnnd Hochbeweglicher Vrsachen Willen, wir vnns inn vnnserm Christlichen Gewißenn gegen vnnserm lieben Gott, schuldig vnnd pflichtig erkhandt, Als wollen wir vnnsern Leibs Erben, da vnns der liebe Gott deren gnediglichen geben vnnd bescheren würde, hiemit väterlich vferlegt, inn maugel aber deren zu den hochgebohrnen Fürsten vnnsern freündlichen lieben Herrn vnnd Ohmen, den Herzogen zu Sachßen, als vnnsern vff solchen fall gentzlichen Absterbens, des Mennlichen vralten Nahmens vnnd Stammens Hennenbergk khünfftigen Landeß Erben, vnns freündtlich versehen vnnd getrösten, Ihre L. wollen vnnd werden nicht allein vor sich diese vnnsere Christliche Stifftung, inn allen deroselben Puncten, wie sich auch anderst nicht gebühret, vnngeendert vnnd vngeschmehlert zu laßen, sondern auch, damit derselben durchaus alles ihres innhalts vonn menniglichen getreülich gelebt, vnnd nachkhommen, auch einiche Zerrüttung, dero zuwider vnnd entgegen nicht eingeführet werde, mit allem freündlichen Willen darob zuhalten, vnnd deßwegen zu jederzeitt es nott sein wirdet, gebührlichs, Ernstlichs einse-

hens zuhaben, freundtlich vnnd wohlgenaigt sein. Als wir dann ihre Libden hiemit vmb der ehre Gottes vnnd seines lieben Worts vnnd Kirchen Willen, darumb freündtlich vnnd mit vleiß ersucht, ermahnt vnnd gebetten haben wollen.

Deßen zu wahrem Vrkhunth haben wir diese vber solche vnnsere ewige Stifftung vnnd verordtnung vfgerichte Verschreibung mit aigner Hand vnnterschrieben, vnnd vnnser groß Innsiegell wißendtlich daran henckhen vnnd vordruckhen laßen.

Geschehen zu Maßfeldt, vff Mittwochen nach **Reminiscere**, denn sechsten Martij, nach Christi vnnsers geliebten Herrn vnnd seligmachers Geburth im Funfzehenhundert vnnd sieben vnnd siebenzigstem Jahre.

XXXIII. a.

Vertrag zwischen dem Amte Schwarzwald und etlichen Sächsischen Hennebergischen und Gleichischen Flecken und Dorfschaften, die Brücke und den Weg über den Wald und den Weghalter zu Oberhof betr., v. J. 1574 *).

Nachdem vnnd alß mann nach Christi, unsers Erlösers vnnd Seelichmachers Geburth Ein tausent fünff Hundert neun und zwanzigk Jahr gezehlet, vnnd Weilandt die Wohlgebornen vnnd Edtlen Herren ꝛc. Herr Philipps, Herr Ernst, Herr Sieg-mundt vnnd Herr Johannes, Grafen zu Gleichen vnnd Herren zu Thonna gebrüdere, daß Ambt Schwartzwaldt Pfandtsweise Innen gehabt, Am Donnerstage nach **Jacobi Apostoli** Ihrer gnaden damals gewesenen Ambtmann vnnd Dienere, die Edlen vnnd Ehrenvesten Melchior von Weichmar vnnd Georg von Fulstett Zu Wandersleben, sich mit etzlichen Sächß. Hennenbergischen vnd Gleichischen Flecken und Dörffern, Alß Ordorff, Suhla, Grauwinckel, Wolffis, Heinrichs, Benßhausen, Dietzhausen, Albrechts vnnd Mehlis, eines Vertrags, wie es mit einem weghalter vnnd deßelben Behausung Zum Obernhof, desgleichen der brücken übern waldt, vnnd dem wegegeldt gehalten werden solte, vf neun Jahr lang von dato deßelben an, verglichen gehabt, welcher aber nach verlauffung derselben Zeit seine entschafft erreicht. Alß haben seithero vnnd in neulichen jahren, etliche Hennenbergische Flecken vnd Dörffer Jenseit des Waldes vnd sonderlich diejenigen, welche des wegehalters Hauß zu ma-

*) S. Bd. I. S. 496.

chen vnnd in bawlichen Wesen zu erhalten schuldig sindt, nicht alleine bey mir dem jetzigen Fl. Sächs. Schößern zu Geörgenthal vnnd Ambt Schwartzwaldt, Lorentz Pierern, sondern auch zuvor bey meinem Vorfahren Embsich angesucht, vnnd gebeten, daß solcher alter Vertrag wiederümb Renovirt vnnd verneuert, vnnd sie bei ihrer alten hergebrachten Gerechtigkeit gelaßen werden möchten, Welches ich aus allerhand erheblichen Uhrsachen vnd vermöge meines tragenden Ambts an die Chur-Fürstl. S. in Vormundtschafft weilandt Hertzog Johann Wilhelms Zu Sachsen nachgelaßener Jünger Söhne ꝛc. Meiner gnädigen Fürsten vnd Herren ꝛc. verordnete Regierung Zu Weymar in Unterthänigkeit gelangen laßen, vnnd bey derselben mich dißfalls bescheidt erholet habe, Die mir in schrifften auferlegt vnnd befohlen, daß ich mich zu förderlicher gelegenheit, mit allen darzu gehörigen Flecken vnd Dörffern, eines tages und Zusammenkunfft verglichen den angezogenen alten Vertrag nit allein mit ihnen nicht allein wiederümb verneuern, sondern auch daß demselben in allen stücken nachgelebet werden möge, mit Fleis darob seyn solle. Damit nun solchem befehlich gebürliche und würckliche Folge geleistet werde, So habe ich, der vorberührte Schößer, Lorentz Pierer, vnd wir hernach benannte Personen, auß den Flecken vnd Dörffern, Alß mit Nahmen Hanß Heinrich Heuer Schulteß Zu Suhla vnd mit Vollem gewaldt (Vollmacht) der gemeindte Zum Albrechts, Georg Paul, Bürgermeister, Stephan Triebel vnd Valtin Mey des Raths Zu Suhla, Georg Möller Bürgermeister vnd Joachim Braun Bürgermeister zu Ordorff, Paul Denner vnd Wolf Am Ende beide des Raths Zum Heinrichs, Wolff Fuchs Beck genanndt vnd Valtin Kreinbergk zu Benßhausen, Ciriax Schade Schultheß vnd Hanß Bonß beyde zu Ditzhausen, Clauß Dichmer vnd Peter Albrecht Zu Meliß, Jacob Fick vnd Hanß Hinder Zu Wölfis, Hanß Schlundt vnd Hanß Dieterich Zu Grauwinckel, Vnß vf heut vnter beschriebenen dato Anhero gegen Obern Hofe zusammen betaget, in beyseyn des Forstmeisters Zu Geörgenthal Philipps Schwerß, vnd Geleits Mannes Zum Obern Hof Hannßen Schatabets, vnß nachfolgender Articuln halber uf 12 Jahrlang Von dato an mit einander verglichen vnd Vereiniget, die auch diese zeit über, biß nach verlauffenen 12 Jahren, Stet Vest vnd unverbrüchlich also gehalten werden sollen:

Erstlichen sollen die Flecken vnd Dörffer Jenseits waldes, Alß Suhla, Heinrichs, Benßhausen Mecliß Ditzhausen vnd Albrechts, wie vor Jalters auch bräuchlich gewest vnd der alte

Vertrag ausweiſet einen Weghalter Zum Oberhof zu ſetzen vnd wieder zu entſetzen, Jedoch alſo, daß derſelbig iederzeit von einem Schößer Zu Geörgenthal vnd Schwartzwaldt mit Eyde vnd Pflichten auf vnd angenommen werde.

Zum Andern ſoll das Holtz vmb die Straße vbern waldt, fleißig und alſo geheget werden, daß auch zu beyden Seiten der Straßen vf einen guten Steinwurff weit Keine Fichte oder Thanne abgehauen, ſondern dieſelben mit guter Vorſichtigkeit zu Beßerung deß Weges ſtehendt erhalten werden ſollen, do aber einer oder mehr ſich deß gehegten orts vnterſtehen, vnd neben der Straße mehr denn ungefähr eines ſteinwurfs weit an Zimmer oder anderm Holtze etwas abhawen würde, ſoll der weghalter gut Fug vnd macht haben daßelbige Holtz aufzuhewen, die brücke vnd notturfft des weges damit zu machen vnd zu beßern, was aber ſonſten das Andere holtz ſo man zu beßerung der Brücken bedarff, anlangent, ſoll ſich der weghalter iedesmahl deß Forſtmeiſters vnd der Knechte anweiſung halten, vnd ohne vorwißen derſelben auch unangewieſen nichts abhauen bey gebührlicher ſtraff. Jedoch ſoll vf anſuchung des wegehalters, die anweiſung Schleunig erfolgen, vnd ihme alſo die entſchuldigung, alß ob er mit der anweiſung verzogen worden, nicht ſchützen noch fürtragen.

Zum Dritten ſoll der wegehalter der brücken vnd ſtraßen übern waldt vfs treulichſte, fleiſichſte vnd Embſichſte wartten dieſelbe mit beßerung in guter acht haben, ſich auch ſonſten Keiner anderen arbeit oder Handthierung außer des weghaltens befleißigen, damit alſo an Ihme Kein mangel Zu Spüren ſeyn möge. Dargegen vnd Zu ergetzlichkeit ſolcher ſeiner mühe arbeit vnd Fleißes ſol ihme ein ieder fuhrman, der geladen über den waldt her- oder hinüber fähret, von einem wagen 2 vnd von einem Karn 1 alten oder Neuenpfenning an ſolcher Müntze die hierümb gienge vndt genehme iſt, Zu geben, Deßgleichen ſoll auch die Flecken vnd Dörffer, Alß Suhla, Heinrichs, Bennßhauſen, Meerliß, Ditzhauſen vnd Albrechts, ſein wohnhaus, welches gantz Baufellig, vnd vor allen dingen wieder gemacht werden muß, vf Ihre eigene uncoſt vnd verlag unverzüglich zu bawen, zu beßern, vnd künftig ſtets in guter beßerung vnd bäwlichen weſen zu erhalten, auch das bawholtz zu demſelben dem Ambt Schwartzwaldt zu bezahlen ſchuldig ſeyn, Außgeſchloſſen waß er mit ſeiner Handt daran Flicken vnd machen Kan, ſolches ſoll er ſelbſten Zum Beſten außrichten.

Zum Vierten Do einer oder mehr aus dieſen Flecken oder Dörffern in dieſem Vertrage begriffen, daß wegegeldt ver-

fahren werden, der oder dieselbigen sollen ein ieder so offt es geschicht hochgedachten Hertzogen Zu Sachßen gebrüdern Ein halb Erffurter Malter Haffer zur Straff vnd dem weghalter zweyfach wegegeldt zu geben verfallen seyn, Were es aber sach, daß ein frembder daß wegegeldt zu entrichten sich weigern würde, uf solchen fall soll der Gleitsmann vnd wirth Zum Obernhoff deme es hiermit in seine pflicht gebunden ist, Anstandt vnd von wegen mehr hochgemelter Hertzogen zu Sachßen dem wegehalter sein wegegeldt Zu erlangen Hülff vnd beystandt thun, vnd den verbrecher vngefehrlich ümb halb Erffurder Malter Haffer zu büßen macht haben, welchen gebüßeten Haffer allein, Er dem Schößer Zu Geörgenthal iedesmahl überliefern vnd gebührlicher weise berechnen soll, Damit also derselbige Viel hochgenannten Unsern gnädigen Herren Zu nutz gebraucht werden möge.

Zum Fünften Nachdem auch der alte Vertrag mit sich bringet, daß die von Ordorff, von Schwartzwalde an, biß oben uf die wegscheidung, deßgleichen die zwo Dorffs Gemeinden Grauwinckel vnd Meliß von dem Grauwinckler Steig an biß auch zur itzo gedachten wegscheidung die Straße vnd brücke Zu machen vnd zu halten schuldig sindt, Alß lest man es dieses puncts halber nochmahls darbey bleiben vnd beruhen, vnd sollen sich gleicher gestalt wie der weghalter der anweisung halten. Ferner wirdt auch in demselben alten Vertrag gemeltet, daß wann die von Ordorff, Grauwinckel vnd Meliß für den Obernhoff vberfahren, sich auch wie andere, Vermöge des Vertrags, daß wegegeldt geben sollen, damit sie aber dieses Articuli weiter erclärung haben mögen, so ist solcher also zu verstehen, daß alle diejenigen auß den itzo berührten dreyen Flecken vnd Dörffern, so mit Korn, wein Saltz, Eisen Thielen vnd andern dergleichen gütern vber den waldt oder wieder herüber fahren werden, daß gebührliche vnd gebreüchliche wegegeldt wie andere zahlen sollen.

Zum Sechsten vnd Letzten ist für gut angesehen vnd geschloßen worden, daß ein ieder wegehalter länger nicht, denn nur vf drei Jahr lang bestellet vnd angenommen werden, welcher auch verbürgen soll, Jährlich vnd jedes Jahr besondern, an der brücken einen orth vngefähr vf 33 gerten lang von neuen zu machen, vnd sonsten die Alte Brücke Zu guter beßerung zu erhalten, Inmaßen dann die ermelte brücke alle jahr durch ein oder zween der Flecken oder Dörfer Jenseit des waldes gelegen vnd diesem vertrage anhengig (darzu sonderlich diese Zeit über Wolff Helmuth zu Suhla, vnd Wolff Beck zu Benßhausen erkohren vnd verordnet worden sindt) besichtiget vnd alß-

dann ihrem ermessen vnd anweisen nach die beßerung derselben darauf vorgenommen vnd angeschafft werden soll.

Solches alles stett Vest vnd unverbrüchlich alßo zu halten, haben wir sämptlich vnd sonderlich, Alß ich der Schößer uf empfangenen befehl vnd Ambtshalben, Deßgleichen wir andere hierzu verzeichnete Personen, für Unß selbst vnd anstatt vnd im Namen unserer Abwesenden mit Raths Verwandten, Gemeiner Bürgerschaft vnd anderen Gemeinden, von denen wir dann genugsamb gevollmächtiget sind, einhellig beschlossen, verwilliget angenommen vnd zugesagt, treulich vnd ohne alle gefehrdte.

Deßen Zu wahrer Uhrkundt, auch steter Vester haltung willen sindt dieser Verträgen vier eines gleichen Lauts vnd einerley handtschrifft Vnter Unserm des Schößers Zu Geörgenthal, Lorentz Pierers, Schulteßen vnd Raths Zu Suhla, Raths Zu Ordorff, vnd Gemeinde Zu Grauwinckel der bräuchlichen Petschaften vnd gewöhnlichen Raths Siegeln verfertiget, deren einer im Ambt Geörgenthal beygelegt, der ander zu Suhla, der dritte zu Ordorff, vnd der Vierdte denen Zu Grauwinckel zugestellet vnd behändiget worden ist.

Geschehen vnd geben Zum Obern Hoff Mittwochen nach **Lucia et Otilia** den 15. Monatstag **Decembris** nach Christi Vnsers Erlösers geburth, Im Eintausend fünffhundert vier vnd siebentzigsten Jahre 2c.

XXXIII. b.

Graf Georg Ernst zu Henneberg belehnet den Suhlaischen Amtsschultheißen Johann Heinrich Heuer mit dem Hofe im Linsenlande Anno 1582*).

Von Gottes gnaden Wir Georg Ernst, Graue vnd Herr zu Hennebergk: Bekhennen hiemit öffentlich, fur vns, vnser erben, vnd nachkommen, vnd thuen kunth gegen meniglich, — Das wir vnserm Schultheßen zu Suhla vnnd lieben getreüen, Hanns Heinrich Heüern, Barbara seiner ehelichen Hauffrauen, vnnd allen Iren Erben, zu rechtem Erbrecht vnnd erblichen Lehen vererbt vnnd verliehen haben, Vererben vnnd verleihen Inen hiemit vnnd Inn crafft diß brieffs, einen Hoff daselbst zw Suhl Im Linßen Landt gelegen, mit desselben gebeüen, begrief vnnd vmbfangk,

*) S. Bd. I. S. 116.

Auch seiner zugehörigen Schefferey, als Virthalb hundert Schafnösser, darein die knechts haltung auch mit gerechnet, vnnd allen anndern seinen eingehörungen, ahn Eckhern, Wiesen, Ellern, Felldern, Triefft, hueth, Wonne und Waidt, — Inmassen er solchen Hove vor Sieben Zehen Iharen vngeuerlich, mitt vnnserm genedigen vorwiesen vnnd erlaubtnüs, erstlichen erbauet, vnnd mitt Rodten vnnd Reüten, ahn- vnnd zugerichtet, Auch hernacher ein stückh nach dem anndern darzw erkaufft, vnnd die hueth vnnd Triefft daruff, wie auch vff die 68 nachtbarten vom Albrechts erlangt, vnnd bieß daher genossen, gebraucht vnnd rüeiglich hergebracht zwsambt vnnsern dreyen thailen an dem gestreüppich höltzlein, so zwischen seinen eckern gelegen vnnd bieß ahn den weegk der vom Albrechts hienüber nach dem Bock gehet, zeügt, dessen vngeuehrlich Vierzigk Acker ist, so wie Ime hiebeuor zu ermelten vnnsern antheilenn aus genaden eingereümbt, vnnd er es bieß daher genießlichen Innen gehabt hatt, — Dauon gemelter Hanns Heinrich Heüer, seine erben vnnd alle kunfftige solches hoffs besitzer, vnns, vnnsern erben und Herrschafft, Iherlich vnnd eines Jeden Ihars besonnders vff Michaëlis, inn vnnser Ambt Suhla, wie bieß dahero, Allso auch vorthin, zu rechtem Erbzinß außrichten vnnd bezahlen solle, Ein gülden, Neünthalb vnnd Dreissigk gnackhen an geldt, vnnd ein Faßnachts hun, nach laut vnnd Innhalt vnnsers Erbregisters, vnnd dann dritthalben gülden von der Schefferey, Mehr drey Michels hanen von vnnsern dreiien theilen des gestreüppich höltzleins, Auch so sollcher hoff sambt desselbigen zugehörigen stückhen verkaufft würde, soll vnns dauon gebürlich handtlohn, alls Je von Zwaintzigk ein gülden, erlegt werden, — Was er auch sonnsten der kirchen vnnd dem Rath zw Suhl, Deßgleichen der kirchen vnnd ettlichen nachtbarn zum Albrechts, von ettlichen zu sollchem hoff erkaufften güttern, Desgleichen auch Inn vnnser Zeenth Benßhaußen, von dem vff derselben grundt vnnd boden hiebeuor erlangtem Schafftrieb, zu zinß Iherlich zuerlegen schuldigk, daran soll Inen hierdurch nichts benohmmen sein, — Daran wir dem offtgedachten Hanns Heinrich Heüern, vnnd allen seinen erben verleihen vnnd verlassen, was wir Inen von Rechts vnnd billigkeit wegen, verleihen sollen vnnd mögen, Doch vnns, vnnsern erben vnnd Herrschafft ahn vnnserer hohen vnnd Niedrigen Obrigkeit, vnnd aller derselben zugehörigen vnnd anhengigen gerechtigkeit, Auch sonnsten einem Jeden an seinen rechten vnschedtlich, — Darüber vnns der offt genant Hanns Heinrich Heüer, für sich vnnd seine erben gelobt vnnd zw Gott geschwohren, vnns, vnnserr erben vnnd Herrschafft, ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

trew vnnd holdt zusein, vnnsern schaden zw warnen, frommen vnnd bestes zu werben, den hoff ahn bewen vnnd anderer zugehörung Inn gutter besserung zuhallten, denselben so offt es zw schulden kombt, bey vnnserer Cantzley zusuchen, vnnd zuempfahen, die Erbzinß Iherlich zw rechter Zeitt zuentrichten, Vnnd sonnsten alles das zu thuen vnnd zuhalten, das ein getreüer gehorsamer vnnderthan vnnd Lehenmahn seinem Landtsfürsten vnnd erbherrn schuldig vnnd Pflichtig ist; Treülich vnnd ohne geuehrde, — Zw Vrkundt haben wir vnnser Innsigel wissentlich an diesen Brieff hengken lassen, dennselben auch mit eigen handen vnterschrieben, — Der geben ist zw Massfeldt, am Funffzehenden Nouembris, Nach Christi vnnsers lieben herrn vnnd heylandts geburtt, Im fünffzehenhundert Zwei vnndt Achtzigsten Ihar.

Jörg Ernst, Grav u. Herr zu Hennenbergk m. pr.

XXXIV.

Graf Georg Ernst zu Henneberg verleihet Anno 1582 einer neuen Gewerkschaft zu Goldlauter die Fortsetzung des dasigen Bergwerks*).

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst, graue vnnd Herr zu Hennenbergk. Als verrükter Zeit Vnsere liebe getreuen, die Neüe gewerkhenn vnnsers Bergwergks In der Goldtlauter Vns Vnterthenig ersucht vnd angelangt, Demnach sie nun lenger dann Vor einem Ihar Auff Vnsere Inen auf Ir Vnterthenig mutten vnd ansuchen gethane genedige Zulassung vnnd Verwilligung, sich vnterstandenn, gemelts Orts In der Goldtlauter am Rosenberg vnd Im Gegentrume die Hirschzunge genent, zu schürffen, die Geng solches Bergwergkes zu suchen vnd zu entbloßen, auch das gefundene Schiferertz zu bochen, zu waschen, vnd zu schmelzen, darauf Inen dann eine ansehnliche Summa geldts, die sie woll auf die Bergkgebeü, als auch auf an- vnd Zurichtung der Berchwergk vnd schmelzöfen sampt andern nottürftigen Zugehörung nötwendig vffwenden müßen, geloffenn, vnd uffgegangen, Das Wir demnach, zu verhoffentlicher ergetzung vnd erholung solcher Irer vffgewenten Vnkosten, auch fernnerer gedheilichen Vortsetzung ermelts bergks, sie mit solchem Gebirgen genediglich zu belehnen, vnd damit sie von andern vnüberbauet Pleiben möchten, zu befreien In gnaden geruhen

*) S. Bd. I. S. 123.

wollten, Wann dann gedeiliche Bergkwergk, als ein sondere Gabe Gottes, dadurch vornemlich gemeine nutz Landen, vnnd Leüthen offtmahls reichlich gedhinet wirdet, billich von menig=lich, sonderlich aber von einer Jeden Orts obrigkeit befürdert, vnd denen, so solche Gottes Gaben fundig zu machen sich be=müehen, genedig Hilff vnd Vorschub gethan werden soll. Als haben wir demnach ermelten Gewergken, solche Ire zimliche vnd billiche suchung vmb so vil weniger abzuschlagen oder zuuersagen gewußt. Bekehennen demnach hirmit für Vns, alle Vnser erben vnd nachkommen, das wir vorgedachten Vnsern liben ge=treüen den Neüen Gewercken Vnsers Bergkwergks in der Goldt=lauter berurt Bergkwergk am Rosenbergk, vnd im Gegentrune, die Hirsch=Zungen geñant genediglich verliehen haben, Thun das=selbig hirmit vnd in Crafft diß brifs, dergestalt vnd also, das sie vorthin nicht weniger alß biß daher an solchen benanten Orten schurffen, inn stollen vnd fundtgruben, oder wie sie son=sten aufs besste vermögenn, die Geñge des Bergkwerks, waser=ley Metall dieselbe nach Gottes segen fuhren, Vnd in sich ha=ben mögen, suchen vnnd entblössen, auch ferner rein vnd zu gut machen, vnd sich deßen allenn nach Bergkwergks recht vnnd geprauch Zu Irem bestenn geprauchen, nutzen, nissen, vnd da=mit Irer notturfft nach gebahren mögenn. Dauon sie Vns, Vnser erben vnd nachkhomen, dem geburlichen Zehenndt, wie auf andern Bergkwergken gebreüchlich, wann solche Bergkwergk austreglich vnnd gewinnhafft wirdet, gehorsamlich geben vnnd liefern sollen, Dagegen wir Inenn auch zu solchem Bergkwergk, Schacht vnd Stollenholtz, ohne einige bezahlung, alleinig das sie dem Förster sein gebürlich anweisungsgeldt dauon entrich=tenn, folgenn lassenn, Auch sonnsten niemandt an bemellten Ortenn einzuschlagen statten oder nachlassen wollenn. Jedoch das hingegen auch sie die gewerck solche Inen verliehene Reuir, nach Bergkwergks recht jederzeit belegen, dann do solches ver=pleiben sollte, wollen wir vns alsdann vnd vff solchen fall Vnser Recht, das nemlich solch Bergkwergk widerumb In Vnser freies gefallen sein, vnd damit wir vff andern freien Bergkwergken gepreüchlich gehalten werden soll, vorbehalten vnd vnbegeben haben, Immassen dann auch alles ander feldt vnnd gebirg ausserhalb der obbeschriebenen Reuir vnser ferner sein vnd pleiben, auch dasselbig, wie bergkwergk recht ist, ewig=lich zu muthen, vnd von vns zu empfangen frey stehen soll, Alles treülich vnnd ohne geuehrde. Zu Vrkunden habenn wir vnser Insiegel wissentlich an dießen brief hengken lassen denssel=ben auch mit aigen Händen vnterschrieben, Der geben ist zu

Maßfeldt, am ..... Tag, Nach Christi vnsers lieben herrn vnnd Heilandts Geburth, Im Funfzehen Hundert zwey vnd Achtzigsten Ihare.

XXXV.

Urkunde über die vom Lande Henneberg an die Kur- und Fürstlichen Sächsischen Häuser zu leistende Erbhuldigung vom J. 1584*).

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalln vnd Churfürsten, Landtgrafen zu Doringen, Marggrauen zu Meißen vnd Burggrauen zu Magdeburgk ꝛc. Vnsers gnedigsten Hern abgeordnete Commissarien. Wir Erich Volckmar von Berlepsch zu Roßla vnd Vhrleben, Oberhofrichter zu Leipzig vnd Ober Hauptmann in Düringenn, Abraham Bock zu Pollach vnd Kliphausen, Caspar von Küetzleben zu Grüningen, alle seine Churfl. G. Räthe, Lucas Thangell der Rechten Doctor zu Denstedt vnd Ditrich Vitzthumb von vnd zu Eckstadt, beyde Fürstl. Sächßl. Sächsische Cammerräthe zu Weymar, Bekennen hiermit offentlichen in Crafft diez Brieues. Nachdeme vff nunmehr nach Gottes Willen erledigten Fall des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Georg Ernsten, Grauen vnnd Herrn zu Hennenberg ꝛc. Christlicher vnnd lobseliger gedechtnus, vnd also ganzlichen Absterben des Fürstl. Hennebergischen Manlichen Stammes, von Hochgedachten vnsern gnedigsten Herrn wir mit Vollmacht vnd beuelch gnedigst abgefertiget werden, die Erbhuldigung vnd Pflicht in allen zur Fürstlichen Grafschafft Hennebergk gehörigen vnd darinnen gelegenen Städten, Flecken, Dörfern vnnd Höfen von denen darinnen gesetzenen Vnderthanen nach Ausweisung vnnd Vermöge des in anno 54 zu Cala vfgerichten Erbuertrags vnd darauf zu Meinungen der Zeit erfolgten Huldigung im Nahmen Seiner Churfürstl. G. vor sich, vnd in tragender Vormundschafft derselben seiner Churfl. G. Jungen Vettern der auch durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen Wilhelmen vnd Herrn Johannsen, beider Hertzogen zu Sachßen gebrüdern Landgrauen in Duringen vnd Marggrauen zu Meissen ꝛc. vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn vf- vnd einzunehmen. Wann wir aber wegen anderer vns

---

*) S. Bd. I. S. 168.

gleichfalls gnedigst Committirter Sachen solche Erbhuldigungs Leistung zu empfahenn abgehaltenn vnd verhindert worden; Als haben wir solches an vnserer Stadt zu uerrichten dem Edlen gestrengen, Ernuesten vnnd Hochgelartten, Bernhardten Marschalgen von Osthcimb zu Walltorf Stadthaltern, Casparn von Hañstein zu Henfstedt, vnd Michael Straußen Canzlern ferer vfgetragen vnd beuohlen, Thun daßelbige auch hiermit vnd in Crafft dieß Briues dergestalt und also, das sie zum förderlichsten in den Ambtern vnd Voigteyen, Theymar, Hallenbergk, Maßfeldt, Kundorf, Suhla, Wasungen, Sandt, Frauenbreitungen, Hentingen vnd Beringen, vnd was deren mehr sein möchtte, die Erbhuldigung vnd Pflicht nach Inhalt vnd vermuge des Ihnen insonderheit zugestellten Aides, nach Ides Orts vorgehender notwendiger erinnerung vnd Bericht der Sachen Herkommenheit vnd Gelegenheit, von allen vnd Jeden Ingeseßenen vnderthanen vnd Lehenleüten erfordern vnd vonnöten sein wirdet. Was aber insonderheit die Kellerey Henttingen vnd Beringen anbelanget, dieweill dieselbige der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin vnd frauen, frauen Elisabeth geborner Hertzogin zu Wyttenbergk vnd Teck Wittben zu Hennenbergk, zum Leibguth verschrieben, sollen die Unterthanen vnd Lehenleüte derselben nach geleisteter Erbhuldigung mit Zinßen, Gultten, Gebotten vnd verboten vnd allen demjenigen, was Hochermelts vnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachßen Consens Brief dißfalls vermagk vnd mit sich bringet, an Ihre F. G. so balden wiederumb remittirt vnd gewiesen werden. Deßen allen zu mehrerer Vrkundt, haben wir obgemeltte Chur vnd Fürstl. Sächsische Commissarien vnsere angeborne Petschafften hierunden aufgedrucket vnd vns mit eigenen Handen vnderschrieben. Geschehen vnnd gebenn zu Schleüsingen den 14. Januarii, nach Christi Geburtt ein Tausendt fünff hundert vnd vier vnd achtzigsten Jahre.

(L.S.) Erich Volckmar von Berlepsch.

(L.S.) Abraham Bock hob das Patent vnterschrieben.

(L.S.) Caspar von Kützleben mein Hand.

(L.S.) Lucas Thangel.

(L.S.) Dietrich Vitzthumb von Eckstedt desselben Handt.

XXXVI.

Das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen errichtet wegen der angefallenen Grafschaft Henneberg einen provisorischen Theilungs-Vertrag Anno 1585*).

Im Nahmen der heyligen vnnzerthailten dreyfaltigkeitt, Gottes des Vatters, Gottes des Sohnns vnndt Gottes des heiligen Geistes Amen! Nachdem der Durchleüchtige Hochgebornne Fürst vnnd Herr, Herr Georg Ernnst Graff vnnd Herr zue Hennenbergk löblicher vnndt Christlicher Gedechtnus den 27ten Decembris des jüngst verschieñen 83. Jahrs inn Gott seeliglich verschiedenn mit J. F. G. der gantz Mannliche vralte löbliche Stamm der Fürsteñ zue Hennenbergk, nach dem Willen des Allmechtigen Gottes abegangen, J. F. G. auch derselben Grafschaft Heñenbergk sambtt allenn der Fürstlicheñ Regalien, Stedten, Embttern, Dorffern, vnnd allenn andern Zugehörungen ahnn das löbliche Chur vnnd Furstliche Hauß Sachßeñ ꝛc. dergestalt verfellet, daß solliche Gefürste Graueschaft zum Theill ahnn denn Durchleüchtigsteñ Hochgebornen Fürstenn vndt Herrn, Herrn Augusten, Hertzogenn zu Sachßeñ, des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalchenn vnndt Churfürsten ꝛc. craft einer Keyserlichenn Begnadtung vndt Expectanz Briefs der datum stehet Wien den 25. Septembris Ao. ꝛc. 73 vnd der vbrige theill ann denn auch Durchleüchtigen Hochgebornen Fürstenn vnd Herrn, Herrn Wilhelmen weylandt Hertzogenn zu Sachßen ꝛc. nunmehr Christlicher vnndt hochlöblicher Gedechtnus, vnd nach J. F. G. Abesterbeñ aunderselben Mannliche Leibs Lehenns Erbenn, die Durchleuchtige Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen vnd Herrn Johannsen Gebrüdere Hertzogenn zu Sachßenn ꝛc. vnnsere genedigste vnd gnedige Fürsten vndt Herrn staũen vndt fallenn sollte, darauf denn eruolgett, daß Ihre Chur vndt F. G. nach Christlichem Absterbenn Hochermelltts Graf Georg Erñsts zu Hennenbergk sich der würcklichen Possession der verledigtenn Grafschaft vnnderzogenn, die Vnterthaũen in Städten, Embttern vnndt vfm Lanndte inn gebürliche Erbhuldigunge genohmmen, denn Fürstlichen Wittiben ihre verschriebene Wittumb, vermög ihrer innhabendenn Witthumbs Gerechtigkeitt, eingereümet, die Justitia bestellet, sich mitt denn Hennenbergischenn Aigens- oder Lanndt-Erben ihrer Gebührnus halber verglichenn,

*) S. Bd. I. S. 111. 168.

zuforderſt aber bey der itzo regirenden Röm. Key. Meytt. vmb die Belehnung bemeltter Grafſchafft vnndt derenn darzu gehörenden Regalien, Herrlichkeittenn, vndt Gerechtigkeitten vnnderthenigſt ahnngeſuchtt, darüber Keyſerliche Indulta erlanget, vndt annders gethann haben, was ihrem Chur vndt F. G. alls Lehenns Volgern vndt Vniversal Successorn, vermöge der Rechte vnd des Heyligen Rom. Reichs deuttſcher Nation inn ſolchen fellenn hergebrachten Gewonheitt obgelegenn vndt gebürett hat.

Wann dann auch hierüber die notturft zu ſein ermeßenn wordenn, daß gemelltte Grafſchaft, crafft der Röm. Key. Mey. Verordtnung getheillet, zu wellicher beſtenndiger Verrichtugn allerhöchſt gedachte Röm. Key. Mey. dem Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürſten vndt Herrn, Herrn Johannſen Hertzogen zu Sachßenn ꝛc. alls noch zur Zeitt minderjherigenn vndt deßen F. G. Ihr vollſtendige Ihar nicht erreichet, die Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürſten vndt Herrn, Herrn Georg Friederichenn Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. Hertzogenn im Preußenn ꝛc. vnnd Herrn Wolffgangen Hertzogenn zu Braunſchweig vndt Lünenburgk ꝛc. vermöge eines anderm dato Prag denn 18. Aprilis Ao ꝛc. 84. außgegangenen Keyſerlichenn Curatorii zu Curatorn verordtnett vnndt beſtedtigett, Ihre Chur- vndt F. G. ſich auch freundtlich vereinigett, Ihre Commissarien vnndt Räthe vff denn 1. Novembris annhero gegen Meinungen abzuferttigen mitt Beuelch die Lanndts Theilung ermelltter Grafſchaft, vermöge der Keyſerlichenn Verordtnung, fürzunehmen vnndt inns Werckh zu richten, daruff dann Ihre Chur- vnndt F. G. vnns, derſelbenn zu ennde benanntten Räthen vnd Dhienern hierinnen genedigſten genedigen vndt gebürlichen Befelch gegebenn, auch der Durchlauchtige hochgeborne Förſt vnnd Herr, Herr Ludwig Hertzog zu Würtenbergk ꝛc. hochermelttenn vnſerm genedigen Fürſten vnd Herrn, Hertzog Friederich Wilhelmen zu Sachßenn ꝛc. die zu ennde benantte F. F. G. anſehnnliche Räthe zum Beyſtanndt zue geſchieckhett. Allß ſeinndt Wir inn Crafft mehr ahnngeregtter Keyſerliche Verordtnung vndt vnns allerſeits geſchehenem Befelch vff beſtimbtte Zeitt vndt Drtt zuſammen kommen, Ihrer Chur- vnd F. G. inn die Grauefchafft Hennenbergk geordtnette Stadthaltter vnndt Räthe zu vnns gezogenn, inn Beyſein mitt Rath vnndt bewilligung allerhöchſtermellter Key. Maytt. subdelegirten Curatorn, der Grauefchafft Embtter, Städt Flecken, Dörffer, derſelben Nutzungen vndt Zugehörungen, ahn Zinßen, Güllten, Rennthen, vnd Gefellen, auch allem andern notturfftige erkundigung genohmmen, die Erbregiſter vnndt Rech-

nungen, so uiell mahnn dern dießmahlls haben können, erse-
henn, dieselbenn gegen einander gehalltenn, auch nach gehabtter
Communication eine Erbliche Sonnderung vnnd Theillung,
wie sich solliche nach Gelegennheitt dieser Landt Arth auch an-
derer hierbey bedachter qualiteten vnnd Vmbstennde ahm gleich-
meßigstenn leiden wollenn, vnd ermeßenn, wordenn ist, im nah-
men der Heyligenn Dreyfalttigkeitt, jedoch alles vff beliebung
vnd Ratification hochgedachter vnserer genedigsten vnnd gene-
digen Herrn abgehanndeltt, beredet vndt volgender gestallt ge-
schloßenn haben. Anfennglich haben Wir eine besondere not-
turft zu sein ermeßeñ, daß einem jedenn Theill eine vndt also
beidenn Theillen zwo Fürstliche Residentien vnnd Ansitz con-
stituirt vndt zugetheillett würden, derhalben haben Wir nach
genhomener erkundtigung vndt gehabbten Rath vnns verglichenn
vndt geschloßenn, daß Schloß, Stadt vnndt Ambtt
Schleüsingen vor eim, Schloß Stadt vnndt Ambtt
Meinungen sambtt dem Hauß Niedern Maßfelltt
vor die andere Residens vndt Fürstlichen Ansytz ge-
theillett, werden solle, imaßen wir sie dann auch also
getheillett vndt zu einem jeden Ansitz nachfolgennde Sted, Schlö-
ßer, Embtter, Güter vndt derselbenn Herrlichkeitten geschlagenn
vndt zugelegtt habenn;

Zw der Stadt vndt Ambt Schleüsingen seind geschlagen
bede Closter Veßra vndt Drostadt sambt folgenden dartzu gehö-
rigenn Ambtsdorffschafften, Hemmer, vndt Houen, Hechengereit,
Schmidtfeld, sambtt den Jagdthauße daselbst, Langenbach, Sil-
bach, Trespach, Hinndernah, Alstedt, Neüendambach, Stein-
bach, Frauen vffen Waldt, Eichenberge, Bischoffrode, Neüen-
dorff, Gerstgereutt, Alttendambach, Keülenrodt, Fischbach,
Gettles, Rappelsdorf, Schönau, Wiedersdach, Obernrodte,
Erla, Süler Neündorff, Geiseñhain, der Hammer in der Erla,
zum Kilges (St. Kilian) vfften Rasenn, der Hammer in der
Veßer, der Zigellhoff, Atleshoff, Wilckenhoff, Gopfersberge,
Rotscher, Walta, Breiteñbach vnd der Wildenhoff, darüber soll
zu dem Schleüsingischeñ Theill gehörenn, das Schloß, Ambt
vnndt Stadt Illmenaw, sambtt dem Dorfschafftenn, Ober-
vndt Nieder Porlitz, Rott oder Rodleß, Wipffra zum Theill,
Hermanstein am dorff Manebach gelegenn, vnd der Hoff Stü-
tzerbach, Item die Stadt vndt Ambt Themar, sammbt den
nach specificirten Dorfschafftenn, Erdorff, Oberdorff, Reiritt,
zur Helffte, Schmeheim, Dingsleben, Grimmellttshausenn, Len-
gefellt, Henfstädt zum Theill, Beinerstadt, Sigeritz, Wache-
bornn, S. Bernhardt, Ernberg, Grub, Dachbach; der Stadt

Fleckhenn vnd Ambt Suhla mit denn Fleckhenn Heinrichs, das Dorff Albrechts zum Theill, welliches alles mitt denn vier hohen Rugen gegen Bennßhaußenn pflichtig, vnd die Goldtlautter, welliches Dorff, wie auch die außerhalb Suhle gelegenenn Heñer gegen Schleusingen Zehentbar, das Schloß vnd Ambt Hallenbergk mit den Dorffschafften Obern = vnd Niedern = Steinbach, Mehles zur Helfft, Hergetts, Stillspriñgen, vnd Nehrstillenn zum Theill, die Kellerei Beringen sambtt denn darzu gehörenden Zehenden, ohne das Dorff Henntingen, welliches Würzburgk inn der Meinungischen Auswechßlung zwkombtt, vnd die halbe Zentt Bennßhausen.

Vnnd nachdem dieser Schleusinger Theill dem Anschlag an einkommen vndt Mannschafft dem Meininger Theill etwas vngleich, so ist bedacht, das man denn Ambtt Kundorff die Dorffschafftenn, Tillstedt, Wichtshausen, Ditzhausen, vndt Nebendorff, wellich ohne das mit deñ hohen Ruegen nach Bennßhaußen gehörenn, abgenhommen, vnd dem Ambt Suhla, zu ersetzung des Abgañgs zugelegett werdenn sollenn; Würde dann dem Obern Schleusinger Theill noch ettwas mehreres abgehen; So soll derselbe Abgangk mitt denn Dorffschafften Leutersdorff, Bochdorff vnndt Belritt, oder do die einkommen noch nicht gleich wehren, mitt dem Hoff vndt Zehenden zu Miltz ersetzett werden.

Vnndt solliche Embtter, Schloß, Stadt vnndt Fleckhen sollenn dem Schleüsinger Theill mitt allenn vnnd jedenn derselbigenn von Altershero gebrachtenn Fürstlichen Regalieñ, zw= vnd eingehörungenn, Dorfschafftenn, Manschafften, Herrlichkeitten, Grentzen, Vermarckhungen, Nutzungen, an Zinßen, Gültten, hohen vndt niedern Jagtenn, teichen, Fischereyen, Geystlichen vndt Weltlichen Gerichten, Rechten, hoher vndt niederer Obrigkeitt, Volge, Steüer, sambtt allenn andern Gerechtigkeittenn inn aller maßen wie dieselbenn vonn den löblichen Grauenn zw Hennenbergk seeliger Gedechtnus beseßenn, herbrachtt, gebrauchtt vndt genoßenn worden, oder gebrauchtt vnd genoßenn hettenn werden mögen, Erblich vnndt Aigenthumblich zustehenn vnd gebürenn, alles nach besage vndt Innhalt der Register, Außzüge vnnd Anschlege, wie die selben vff hochgedachter vnnserer genedigstenn vnd genedigenn Herrn Beuelch itzo geferttigtt werden sollenn, nach wellicher Außweisung vndt Innhalt man sich richtenn soll, damitt an nutzungen einen Theill so uiell als dem andern zukommen vndt inn der Theillung keine Vngleichheitt fürfallen möge, jedoch mitt dieser erclerung, weill

des Ilmenauischenn vndt Rodtischenn Bergkwergcks halbenn, auch so sich andere Golltt, Silber, Kupfer, oder Zinnbergkwerckhe ereugen würden, sonnderliche Vorsehung geschehenn ist, wie hernach folgett, das es, Ihrer Chur- vndt F. G. ferñerer Verordtnung nach, damitt gehalltenn werdenn solle.

Zw dem andern Meiningischen oder vnndern Theill sollten geschlagenn werdenn das Ambtt, Stadt vnd Schloß Meinungen mit ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gleichergestallt ist bey dieser Berathschlagung vndt Theillung befunden, das hochermellter vnnser genediger Fürst vndt Herr, Graff Georg Ernst zu Hennenbergk Hochmellter Gedechtnus aus Christlichenn vernünfftigenn Vrsachenn Gott zu Ehren vnndt zu erziehung der Jugenndt auch dieser vndt der benachtbarttenn Lanndtschafft zu sonndern Gnaden eine ansehennliche wohl bestallte Lanndschuel, Communitet vndt Stipendia zu Schleüsingen fundirt vndt gestifftet, dieselbige auch etlicher maßen mitt ziemblichen einkommen dotirt vndt versehen, das aber von deswegen mitt dem Ambtt Schmalkalden auch denn Suckzehennden zu Queienfelltt vnnd sonnst gemellter Schuelen souiell abgegangen, vndt enttzogenn wordenn ist, des sich die geordnetten Professores vndt Communitet lennger nicht erhalten würden können, vnd allso die Christlich vnndt wohllgemeintte Ihrer F. G. geschehene Verordtnung vnd fundation vffgehoben, ermellte Lanndtschuel alls der fürnembsten Kleinotter eines dieser gantzen Lanndtschafft, aus mangel einiger Zulage, gentzlich abgehen würdte. Derhalbenn ist nicht allein vff vnserer genedigsten vndt genedigen Herrn Ratification beschloßenn, das (bieß vff fernere Verordtnung) der Abgangk, so sich vff 600 fl. erstreckhtt, jherlich auß der gemeinen Cammer ersetzt, das auch vngeachtt der Theilung alle zu der Schuelen geordtnette einkommen, sie seindt gleich inn oberñ- oder vnnderm Theill, vnnvegerlich folgen, die Schuelen an ihr selbst sambtt der Communitet vnndt Ordtnung der Stipendiaten auch die Inspection sowohll als der Kirchen vnnd Schuell Castenn zu Schleusinngen beeder Theill Vnnderthanen zu gleichem Rechten inn gemein gebüren.

Desgleichen das *Consistorium* vndt Hofgericht, so sich vieler vnncosten vndt anderer Vrsach halben nicht wohl theilen laßeñ, sowohll alls die darzu gehörenndte Personen inn beeder Herrschafften Schutz zugleich auch inn gleichen costen solang bieß sich Ihrer Chur- vndt F. G. eines andern mitt einander verainigen werden, bleiben, das Consistorium vnndt Hoffgericht zu Meinungen, wie hergebrachtt, gehalltenn, sonnsten die

Collaturn vndt bestellung der Pfarren vndt Schulldbienst durch einen jedenn Herrn inn seinem Drtt Lanndes bestalltt vndt verordtnett werden solle.

Weill aber auch dem Schul Casten vndt Ministerio damitt wohll gediehnett werde, wenn das Holtz, so im Ambtt Schmalkalden gelegen, vndt sonnst wenig zu nutzen, auch allbereitt inn der Hennenbergischen Stifftung dem Geystlichen Kirchenn vndt Schul Casten einuerleibtt, verkaufft vndt das Gelltt ausgeliehenn würdte, Heßen sich vor deßen auch erbietten laßenn, daßelbe nach Wirdenn zu bezahlenn, es allein bies daher daran gemangelltt hatt, das die Hennenbergischen Räthe nicht Beuelch gehabtt, So würdt zu Ihrer Chur- vndt F. G. Wohlgefallen gestellett, ob sie ihnen deßwegen Beuelch zukommen laßenn wollenn 2c. 2c. 2c.

Was aber gemeine der gantzen Graueschafft Keyserliche Bullen, Diplomata, Priuilegia, Lehenbrieffe vndt dergleichenn alltte Vhrkundten vnd Documenta anreichet, die sollenn gemein bleiben, inuentirt, zu Masfelltt verwahrlich hinnderlegtt, verschloßen, jedem Theill glaubwürdige Abschrifft vndt ein Schlüßel zu sollicher Verwarung gegebenn werdenn.

Wann nhun allso die Graueschafft Hennenbergk inn Zwey Theill getheilltt; so ist zu Ihrer Chur- vndt F. G. gefallenn gestellt, ob sie die Theilung durch ein vnpartheysch vnuerdechtig Loes vollnziehen oder sich sonnst freundtlich vergleichen wolleñ, vnd do das Loes geschecn solle, so werdenn Ihre Chur vnd F. G. denn hierzu verordtnetten Räthen gemeßenen Beuelch geben, wie sie sollich Loß ahnnstellen laßenn solle.

Das Geschütz, Munition vndt Harnisch Cammer zu Schleusingen vndt Masfelltt soll getheilltt vndt jedem Herrn der Proportion nach, wie es in dem Keyserlichenn Expetanz Brieffe versehenn, sein gebürenndter Theill gegeben werdeñ.

Zu Vhrkundt vndt mehrer Gewißheitt ist dieser Abschiedt geuierfacht vffs Papier bracht, mitt der Chur- vndt F. Räthe ahnngebornen vndt gewönnlichen Sigellen becrefftigett vndt mit eigenen Hannden vnnderschriebeñ 2c. (folgen die Unterschriften), welliches geschebeñ ist zu Meinungen am 10tenn des Monats Nouembris Nach Christi Geburt Ao. 1585.

XXXVII.

Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen erborgt von den verordneten Kastenmeistern des gemeinen geistlichen Kirchen- und Schulkastens zu Schleusingen 11,200 Thaler *).

Vonn Gottes Gnadenn wir Friederich Wilhem Hertzog zu Sachßenn, Landgraf in Düringen vnd Marggraf tzu Meißenn 2c. Bekennenn vor vnns vnd denn hochgebornnenn Fürstenn vnserme freündlichenn liebenn Brudernn vnnd Gevatterme Herrenn Johannsen Hertzogenn tzu Sachßenn 2c. inn Craft ditz Briefs daß vnns vf vorgehende freündtliche Bewilligunge deß auch hochgebornnenn Fürstenn, Herrenn Christiani deß heiligenn römischen Reichs Ertzmarschallnn vnnd Churfürstenn, Hertzogenn tzu Sachßenn, Landtgrauenn in Düringenn Marggrauenn zu Meißenn vnnd Burggrauenn zu Magdeburgk, vnsers freündlichenn lieben Vetternn Brudernn vnnd Geuattern vnsere liebe getrewe, die verordente Kastennmeister deß gemeinenn geistlichenn Kirchenn vnnd Schulkastens zu Schleüsingenn, Wolf Wildt Stadtrichter vnnd Veit Zeiß Bürger vnd Stadtschreiber doselbstenn, vom erstberürt Kastens wegenn inn vnsere Rentkammer gegenn Weimar vf vnnser gnediges Begerenn Eilftausend vnnd zweihundert Gülden als die vorglichene vnnd von dem auch hochgebornnenn Fürstenn vnsernn freündlichenn liebenn Vetternn Schwagerrn vnnd Gevatternn Landtgraf Wilhelmenn zu Heßenn 2c. vor die S. L. verkaufftenn vnnd berürttem Kasten inkorporirte inn Stadt vndt Ambt Schmalkalden stehende Stiftslehenschaftenn erbliche vndt wiederlößliche Zinnß sambt dem bei Breidenbach gelegenenn Stiftsholtz erlegte Kauffsumme vf drei Jahrlangk die nechstenn nach Dato volgendt vmb gebürliche Vorzinnsunge vnnd Pension als je vonn einn hundert Güldenn fünf Güldenn vndertheniglichenn vorgesezt vnnd geliehenn habenn. Welche Eilftausend zweihundert Gülden wir auch vonn erstgemelttenn Kastennmeisternn ann guter genehmer vnuorschlagener Müntz inn gedachte vnnsere Rentkammer heüt dato wol entpfanngenn habenn. Vnnd demnach sie die Kastenmeister derselbenn nachkommen ann solchem Ambt vonn des Kastenns wegenn vnnd wer mehr deßhalbenn quittirens von nöthenn habenn möcht solcher richtigen Lieferunge vnnd Zuzehlunge halber bemeltter Summa hiermit quit ledig vnd loß zehlenn, Geredenn vnnd ver-

*) S. Bd. I. S. 157.

sprechenn auch hierauf inn Kraft ditz Briefs vor vnns gedachtenn vnsernn freündlichenn lieben Brudernn vnnd Geuatternn auch vnsere beiderseits Erbenn vnnd Nachkommen Daß wir nicht allein berürte Summa mit fünf hundert Sechzigk Güldenn jherlichenn vnnd jdes Jars besondern auf Cathedra Petri aus vnserer Rentkammer der fürstlichen Grafschaft Hennenbergk verpensioniren vnnd damit vf Petri deß nechstkommendenn acht vnnd achtzigstenn Jars anfahen sondern auch nach verscheinunge solcher dreier Jahr die Elftausend zwei hundert Güldenn haubtsumma an gleicher obbemelter Werunge aus berürter Rentkammer gedachten Kastenn vnnd deßenn vorstehernn wiederumb gnediglichenn one alle verhinderunge auch one allenn deßelbenn Kostenn Schadenn vnnd Abgangk erlegenn ablösenn vnnd bezahlen sollenn vnnd wollenn. Alles getrewlich vnnd one einige Gefehrde. Zu Vrkund habenn Wir Hertzog Friederich Wilhelm zu Sachßenn 2c. vor vnns vnnd oftgedachtenn vnnsernn freündlichenn liebenn Brudernn vnnd Gevatternn Hertzogk Johannsen zu Sachßenn 2c. vnnd vnnser beiderseits Erbenn vnnd Nachkommenn vnnser Innsiegel ann diesenn Brief hengen vnd vordrückenn laßenn, vnns auch mit eigenenn Hanndenn vnterschriebenn. Geschehenn vnnd gebenn zu Weimer nach Christi vnnsers liebenn Herrn vnnd Erlösers Geburt im funfzehenhundert sieben vnd achtzigsten Jarenn am fünften Monats Tage Marty.

XXXVIII.

Der Brand in Suhl am Marcustage Anno 1590 *).

Die Saturni, XXV Aprilis, qui erat Dies Marci evangelistæ Sulae incendium quoddam, incerto autore, circa Petri Möstes pistoris aedes exortum, atque incredibili celeritate ac violentia progressum, praeter domus privatas CCLXVIII et horrea C ipsum et templum cum turri et campanis omnibus, Illustrissimorum quoque Principum domum, Pastoris ac Diaconi utriusque aedes, Scholam, Curiam, sacram aedem, quae erat in coemeterio et sacellum vicinum cum Nosocomio, intra 3 horarum spacium a media decima ad duodecimam aut mediam primam P. M. usque funditus pene depastum est. Quod tamen

---

*) S. Bd. I. S. 173.

singulare providentiae divinae indicium est, in eo flammarum ardore hominum nemo laesus fuit, praeter Antonii Nöschels conjugem, Valentini Episcopi Cantoris socrum, quae fumo superata et suffocata, ac postridie dominica in Albis hora VIII matutina terrae mandata est.

Lazarus Schlegelmilch Neudorfius XXX April circa tempus vespertinum abiete (inter ceteras ad Sulae exustae instaurationem caesa) ex improviso oppressus atque eo ipso momento mortuus Postridie I. Mai nimirum sepultus est. V. Mai Jacobus Barfusz caelebs, dum flammas XXV Aprilis exortas restinguere conatur, ambustus et post dies aliquot defunctus sepelitur.

Georgius Breitinger Coriarius, homo dives, qui post horrendum illud incendium Diaboli technis ad desperationem adactus prope Neudorfum se ipsum fasciis cruralibus de virgulto suspenderat: XVIII maji dominica Cantate mane inventus et postridie eo ipso in loco ubi αὐτοχειρ factus fuerat, per carnificem Magistratus jussu sepultus est. XVIII Mai.

XXXIX.

Des Superintendenten M. Joachim Zehner Dedication zu seiner Anno 1593 in Suhl gehaltenen Bergpredigt*).

Den Erbarn, Achtbarn, vnd wolweisen Hans Heinrich Hevern, Amt-Schuldheisen, Wolfgang Leschafft, Bürgermeister, vnd andere Rathsverwanden, Hansen Siegfried, Bergkmeistern vnd Geschwornen zu Suhla, meinen günstigen lieben Herren vnd guten Freunden.

Gottes Gnade und Seegen durch Christum neben erbietung meiner willigen Dienste zuvor.

Erbare, Achtbare und wolweise günstige liebe Herren und guten Freunde. Es rühmet der Königl. Prophet David im 107. Psalm dem allmechtigen Gott, vnter vielen andern auch dieser Wohlthat halben daß er in dürren Lande wasserqvellen mache, und die Hungrige dahin setze das sie eine Stadt zu richten, da sie wohnen können, vnd Acker besäen vnd Weinberge pflantzen mögen, vnd die jährliche Frucht kriegen vnd jnen viel

---

*) S. Bd. I. S. 121.

Viehes gebe. Wie wohl nu solches insgemein von aller Fruchtbarkeit des Erdbodens zu verstehen, kann es doch meines einfeltigen erachtens auf die Bergwerke in Dürren vnd unfruchtbaren Landen an Wäldern vnd Gebürgen nicht unbequemlich gezogen werden. Denn da sonsten oftmahls fürtreffliche Bergkwercke Wassers halber vnerschöpflich, vnd demnach liegen bleiben müssen, verleihet vnser Herr Gott wunderliche exitus aqvarum, oder Ausgang der Wasser, wie der Ebreische Text in angezogenen Psalm redet, durch welche dem Strom (Job 28.) zu wehren vnd die Bergkwercke mit der Zeit in gedeyhliches Aufnehmen zu bringen. Wenn solches geschehen finden sich alsdenn auch andere von frembden, welche entweder die neue Bergkwercke belegen helfen, oder zu nothdürfftiger vnterhaltung der Bergleuthe, Ackerbau, Viehzucht vnd andere dergleichen Gewerbe, bis sie sich von Jahr zu Jahr aus Gottes gnedigen Segen also vermehren, daß eine ziehmliche Comun gesammlet, vnd grose Flecken oder Städte hierüber erbavet werden.

Desselben haben wir ander auswärtiger Historien auf diesmahls zu verschweigen, auch von diesem vnsern Stadtflecken vorn Thüringer Walde ein augenscheinliches Exempel. Von demselben wissen wir aus vhralter Verlassenschafft der Vorältern vnd andern dergleichen vhrkunden zu erinnern, daß es anfenglich ein bloser vnd einzelner Hof gewesen, welcher allernechst hinter der jetzigen Pfarrkirchen am Ringbach gelegen von dannenher dieselbige Gegend den Nahmen behalten das mans daselbsten allezeit bis hieher vff den Hoff genennet. Nachdem sich aber über lang hernach vnd nechst an diesem Hoff etliche Saltz- vnd Bergkwerke ereuget; Als hat Boppe Graf zu Henneberg vnd Burggraf zu Würtzburg anno 1216 nunmehro für 377 Jahren die Regalien über dieselbige von Friederico dieses Nahmens den II. Römis. Kayser damahls eben zu Würtzburg empfangen vnd nach solchem die gedachte Saltz- vnd Bergkwercke zum ersten belegen lassen, durch welches Mittel auch viele andere hierzu gezogen vnd ein ziemlicher Flecken erbauet worden, welcher nit zwar von dem Columnesern und derselben Saul, wie es etliche dafür achten wöllen, sondern von denen Saltz-Sohlen oder Suhlen (daher derselbige Ort noch heutiges Tages auf den Sohle heiset) den Nahmen Suhla bekommen.

Etliche Thüringische Chronicken vermelden, daß es bald hernach im Jahr 1241. zu Suhla vnter der blosen Leuten, oder Leuben in der Herrschafft Henneberg stück fleisches zu 10 vnd 12. Pfunden geregnet habe, welche folgends an der

Sonnenhitze wiedrum zerschmoltzen *). Vnd aus andern gegründeten Documenten hat man nachrichtung, daß Suhla Ao. 1359. Fraven Elisabeth Fürst Johanneßen von Henneberg hinterlaßener Wittwen, gebohrnen Landgräuin von Leuchtenberg, Leibgeding gewesen, welche folgends 60 Jahres von dannen aus, die halbe Zent Benshausen neben andern alienirten Emptern vnd Häußern, von Burggraff Albrecht zu Nürnberg wieder an die Herrschafft Henneberg erkaufft habe.

Außerhalb desselben ist nichts besonders denkwürdiges von Suhla verzeichnet worden, bis auf das 1487 Jar, da sich die Bergkwercke also reichlich erzeigt vnd die Anzahl derer Bürger vnd Knappschafft andern Herrschaffts Städten nicht allein gleich sondern auch drüber vnd dermaßen vermehret, daß man den Stadt Flecken von der Pfarr Ebertshausen, darein er zuvor als ein Filial gehörig gewesen, absondern vnd neben den beyden Kirchlein zu St. Ottilien und heil. Creutz eine grose geraume Pfarr-Kirche offbauen müßen, welche in bemeldten 1487. Jahr Donnerstags nach Ostern damahls bäbstischer Meynung nach, der Jungfraven Marien zu ehren angefangen, vnd im 1491. glücklich zu ende gebracht worden.

Wie wol es aber nicht ohne das die Saltzwercke letzlich die Kosten nicht mehr austragen wöllen, vnd demnach bey Mannsgedenken allererst liegend geblieben, auch sonsten der Stadt Flecken hierzwischen vielfeltig schaden genommen, indem nunmehro vor 84 Jahren aus verwarlosung einer Dienstmagd, welche bey nechtlicher weil im Stall mit dem Lichte vnfürsichtig vmbgangen, ein vnvorsehen Fever auskommen, durch welches viel fürnehmer Gebev vmb den Marck, darunter auch das Rathhauß abgebrennt. Allermeist aber, da über 81 Jar hernach ein viel schrecklicher Brandschade erfolgt, dadurch alle gemeine Bave vnd nahe bey 300 Bürgerliche Wohnhäußer jämmerlich in die Aschen gelegt worden: Hat doch der Almächtige Gott hinwiederumb die umliegende Eisenbergkwercke neben andern von dannen herrührenden Handthierungen und Gewerben aus Gnaden dermaßen geseegnet, das man das aufgelegte Creutz ertragen, vnd der meiste teil sich seines erlittenen Schadens etlichermaßen erhohlen können. Solche vnd dergleichen wohlthaten Gottes sind wir, wie David durch den gantzen 107. Psalm ermanet, mit gebührlicher Dankbarkeit zu erkennen, vnd ja vmb erhaltung oder Vermehrung seiner Gaben anzuruffen schuldig.

---

*) Der Name der am westlichen Abhange des Ringberges gelegenen Fleischwiese scheint auf jenen Vorfall hinzuweisen. S. Bd. I. S. 95.

Damit aber die christliche Bürgerschafft dieses Orts zu solcher Dankbarkeit vnd fernern Gebeth desto mehr angemahnet werde; habe ich in den ordentlichen Wochenpredigten, darinne das erste Buch Mose erkläret wird, bey Thubal-Kains des allererſten Bergmanns Historie der heil. Schrifft Bedenken von Bergkwerck hin vnd wieder mit Fleiß zusammen suchen vnd den Zuhörern in einer schlechten vnd einfeltigen Predigt fürtragen wöllen, welche dazumahl in groser frequentz der gesammten Bergknappschafft vnd vieler guten Christen mit Fleis angehöret worden vnd verhoffentlich nicht allerding ohne frucht abgangen. Nachdem aber von auswertigen, dieselbige auch andern im Druck mitzutheilen begert worden, habe ich jnen hierinne zwar willfahren, aber deren Dedication außerhalb des Orts, da sie erstlich gehalten worden, nicht verwenden wöllen.

Offerire demnach E. A. vnd G. dieselbige dienstliche bittende, E. A. vnd G. wöllen neben jrer anbefohlnen Bürgerschafft solche meine geringe Arbeit im besten aufnehmen, vnd deren zu gemeiner Beßerung, dahin sie eigentlich gemeinet gebrauchen. E. A. vnd G. mit möglicher treve vnd fleis zu dienen ich mich Amts halben pflichtig, bins auch vor meine Person willig vnd beflißen. Dieselbige sampt alle den jre vnter dem Schirm des Höchsten befehlende.

Datum Suhl den 24 August am Tage Bartholomaei 1593.

E. A. G. williger M. Joachimus Zehner Pfarrherr.

XL.

Receß zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen an einem und dem Landgrafen Moritz zu Hessen am anderen Theile, den Umtausch des Amtes Hallenberg gegen den Hessischen Antheil an der Cent Bennshausen betr., v. J. 1619 *).

Von Gottes gnaden Wir Johann Ernst der jüngere, Hertzogk zu Sachsen, Jülich, Cleii vnd Bergk, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen, Graff zu der Marck vñd Ravensbergk, Herr zu Rauenstein, Vor Vnns vnd die Hochgeborne Fürsten, Vnnsere freündliche Liebe Brüdere, Herrn Friederichen, Vnndt Herrn Wilhelmen, Sowoll inn Vormundschafft der auch

*) S. Bd. I. S. 93. 99. 136. 191.

Hochgebornen Fürsten, Vnserer andern auch freündlichen geliebten Brüdere Herrn Albrechts Herrn Johann Friederichs, Herrn Ernstens vnnd Herrn Bernhartens, aller Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleii vnnd Bergk ꝛc.*) Bekennen hiermit, Nachdem wir Vns mit dem Hochgebornen Fürsten, Vnserm freündlichen Lieben Vettern, Herrn Moritzen, Landtgraffen zu Heßen, Grafen zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhain vnnd Nidda ꝛc. einer Auswechßelung vmb die halbe Centh Benshaußen, gegen dem Ambt Hallenbergk, durch Vnsere allerseits Abgeordnete solchergestaldt verglichen, wie der darüber vffgerichte Vertragk vnd Abschiedt vonn Wortten zu wortten hiernach folgett,

Kundt vnd zu wissen sey hiemitt alls die Chur- vnd Fürstliche Sächßische, vnd Fürstlich Hessische, zu auswechßelung des Ambts Hallenbergs, gegen der halben Cent Benßhaußen, deputirte Räthe vnnd Abgeordnete, am Dato Benßhaußen, den Dreyzehenden Aprilis nachlauffenden Jhars, vnter andern auch dahin sich verglichen vnnd verabschiedet, das nicht allein von beyderseits ihrem Chur- vnnd Fürstl. F. F. G. G. G. dasihenige, was zwischen ihen tractiret vnnd abgehandelt worden, gnädigst vnnd gnedig ratificiret, Sondern auch so balde solches geschehen würde, so woll die Grainz vnnd Jagtsteinung, Alls die ledig Zhelung vnnd respectiue Anweyßung der Vnterthanen vnnd einreümung der Landen, Kegeneinander zugleich vnnd vff einmall angestellet werden solte,

Das demnach vff erfolgte gnedige ratification beyderseits Herrschafften, obbemelte Räthe vnnd Abgeordnete, den Zwanzigsten Octobris sich abermals nacher Benßhaußen zusamen verfüget, die noch Vnerledigte Puncten in richtigkeit gebracht vnnd darauff die Versteinung der Gehölze, Jagten vnnd Landtgrenz an die Handt genomen, dieselbe auch folgendergestalt zu Wergck gerichtett.

Erstlich stehett ein Eckstein Vbern Meißenbach, zu nechst ann einer Buchen mitt schleiffen, welche Weymar einer Seiten, darauff ein W. gehauen, dann Hennenbergk, durch ein S. H. sambt der Jharzhall 1619. Vnndt Hessen vermittelst eines H.

---

*) Auf einer anderen Ausfertigung dieser Urkunde lautet der Eingang: „Von Gottes gnaden Wir Johanns Georg des heyl. Röm. Reichs Erz Marschalch und Churfürst, Burggraf zu Magdeburg vor uns, und Wir Johann Philipp, vor uns und in Vormundschaft unserer geliebten Brüder, Herrn Friederichs, Herrn Johann Wilhelms und Herrn Friederich Wilhelms, Herzogen zu Sachsen, Jülich-Cleve u. Berg, Landtgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc."

vnnd Numero 1. scheiden thutt Vnndt seint bey sezung dieses Steins, auch die Fürstliche Sächßische Weymarische Abgeordnete aus dem Amt Georgthall persönlich gewesen, Förder der Ander Stein sub No. 2. vnnd der Iharzhall obgedachtt am Brewkopff, oben an Hanß Fuchßens zu Benßhaußen Wiesen, vff Sächßischer Seitten mit S. H. Kegen Hessen aber mit H. gleich allen folgenden Steinen signirt ꝛc. *). Entlichen nechst solchem vff der Höhe der Eckstein, welcher Sachßen, Heßen, vnndt Stillspringer Gemeinde scheiden thutt, sub num. 89. mit obigen Buchstaben vnnd der Iharzhall signirt.

Vnndt soll obberürte Versteinung allein zur Gehölz- Jagt- vnnd Landgrentz, auch iedes Drtts Bothmeßigkeit gemeinet seyn, sonsten aber ein ieder Theill seiner, laut der Erb Regiester anbewiesenen Lehn vnnd Zinßen, auch Dienste vnd Steüer, wohin auch dieselben der Gütter halben, durch solche Versteinung gefallen, sambt alter Hergebrachter Huth: vnndt Trifftgerechtigkeitt, Jedoch ohne Neüerung oder mißbrauch, sich ohne Hinderung menniglichs zu nuzen vnnd zu gebrauchen haben, Nach diesem seint von dem Fürstlichen Hessischen Abgeordneten, dem Chur- vnd Fürstlichen Sächsischen Theill die halbe Centh Benßhaußen, mit allen sowoll gemeinen, alls sonderbaren bißhero daselbsten vnd zu Ebertshaußen, Virnaw vnd Albrechts gehabten Rechten, wie auch das Centh vnd Rügen Gericht, vff den auswertigen dahin vnnd nacher Schmalkalden bißhero gehörigen Drtten, Alls zu Suhla, Heinrichs, Albrechts, Mehlis, Schwarza, Wichtshaußen, vnndt Nebendorff, Item zu Schwallungen, Christes vnnd Nieder Schmalkalden, sambt den Diensten, wie solche doselbsten vnd zu Märckers hergebracht an: vnd eingewiesen, Hingegen von dem Chur- vnd Heßischen Theill die inn dem Ambt Hallenbergk gelegene Dörffer, Ober- vnd VnterSteinbach, Item Hergets vnd Bermbach mit allen, sowoll in denselben, als auch zu Neherstilla, Stilsspringen, Ober- vnd VnterSchönaw, bißhero gehabten gemeinen Centhischen vnndt sonderbahren Hallenbergischen Rechten übergeben vnd eingeraümet worden, Vnnd solches alles wie obberürt, mit jedes Drts Zugehörigen Adelichen vnd andern Lehn, Zinßen, Wonnen, Weyden, Fischereyen, Wüstungen, Manschafften, Lehn- vnnd Zinßleüthen, Vnterthanen, Gleit; Zoll, Jagten, Gehölz, Reise, Steuer, Folge, Frohnen, vnnd Diensten, Hohe vnd Niedergerichte, vnd aller Herrlig- vnd ge-

*) Der fernere Inhalt der Urkunde bemerket die, in 89 Nummern bestehenden, Grenzsteine von einer Distanz zur andern.

rechtigkeit, in Geistlichen vnd weltlichen Sachen, wie die Nahmen haben mögen, Inmaßen dann die Vnterthanen vnd Centhverwante, auch Zinß- vnd Lehnleüte iedes Orts ihrer voriger Pflicht vnnd Eydt erlaßen, an ihre nunmehr ordentliche Obrigkeit gewiesen, vnd von derselben mit neüen Pflichten belegt vnd angenomẽen, auch über die abgetretene Vnterthanen, derselben Lehn, Zinß vnd Dienst, ordentliche besiegelte vnd vnterschriebene Erbregistere Kegen einander vbergeben werden, Vnnd soll ein theill dem andern der eingereümten Dörffere, Güttere, Vnterthanen, Zinßen, Lehnschafften, Diensten vnd aller Gerechtigkeitt halben, zu genugsamer gewehr verpflichtet, vñdt verbunden sein, auch die Vnterthanen jedes Orts, bey ihren Erbarn, wollhergebrachten Rechten vnd Gewonheiten gelaßen werden, Neben diesem hat auch der Chur- vnd Fürstliche Sächßische Theill, sich aller biß dahero am Dorff Barchfeldt, vnd deßen Adelicher Lehnschafft gehabter Zusprüche vnd forderung verziehen, vnnd dieselbe dem Fürstlichen Heßischen Theill genzlichen cediret vnd Vbergeben. Die biß vff dato im Ambt Hallenbergk vnd Centh Benßhaußen gefallene Vngeldere vnndt Holzmuzungen belangende, sollen dieselben ieder Herrschafft zu ihren Antheill folgen, Hinfürder aber obberürter Anweyßung nach, ein ieder Theill, sich seiner Ortten Gefälle alleine gebrauchen, Darbey aber dieses bedinget vnd vorbehalten, das die ablößliche Jhärliche Renten vnd Zinßen, von Zwey Tausent, Sechs Hundert Gülden, bey Vnterschiedenen Vnterthanen zu OberSteinbach, wie auch von Hundert vnd Siebentzigk Gülden bey den Gemeinden zu Hergets vnd Bernbach hafftenden, vnd der Hennenbergischen Rentherey, Sowoll der Kirchen zu Birnaw mit seinem Vnterschiedt gehörigen Capitals nochmals versichert bleiben, auch Jhärlichen Vnfeilbar ann gehörigen Ortt geliefert, vnnd vfn Fall beschehener Loßkündigung, die vnuerlengte Bezalung der Capitall erfolgen, auch vff Verweigerung von dem Fürstlichen Hessischen Theill, darüber schleünigk verholffen werden soll. Was auch sonsten eines oder andern Chur- vnd Fürstlichen Sächßischen vnd Hessischen Theills Vnterthanen, an Gerichts-Caßen- vnd andern beweißlichen Schulden restiren werden, daß soll vff vorgehende billige Vergleichung vnd Abrechnung, durch jedes Orts Beambten gebürliche Hülff vnd Beförderung Vnuerzüglich eingebracht vnd abgestattet werden, Wann dann hierdurch Höchst- vnd Hochgedachte Jhre Chur- vnd Fürstl. F. F. G. G. G. zu Sachßen vnd Hessen, solcher Auswechßelung vnd bißhero aus der Communion entstandenen Gebrechen halben, nunmehro freündlichen vnd genzlichen vertragen vnd verglichen, So

ist hierüber dieser Abschiedt Zwiefach verfertigt, vnd ferner abgeredet worden, das solches alles an Ihrer Chur- vnd F. F. F. G. G. G. selbsten nochmals gnedigst vnd gnedigk ratificirt vnnd vollzogen, auch jedem Chur- vnd Fürstlichen Theill ein Exemplar zu künfftiger Nachrichtung gegeneinander Vberantwortet werden sollen, Zu Vhrkundt haben die Abgeordnete solches mitt ihren Ring Pezschafften becrefftiget, vnnd eigenhändig vnterschrieben, So geschehen zu Benßhaußen, am Fünff vnd Zwanzigsten Monatstag Octobris, nach Christi Vnsers Herrn vnd Erlösers Geburth im Sechzehenhundert vnd Neünzehenden Jhahre.

(L. L. S. S.) Reinhart Scheffer — F. Jobst von Baumbach
Herman von Wersebe — Vrban von Boineburgk
Aßmuß von Baumbach — Bastian Bronnsartt
Chilian Goldtstein — Rudolff von Ponickau
Jacob Schröter D.

Alls bekennen wir hiermit offentlichen gegen iedermenigliechen, das wir in obberürte Vergleichung genedig bewilliget, dieselbe auch beneben obbemelten darüber vorfasten Recess vndt Abschiedt, in allen Puncten ratificirt haben, Thun dasselbe hiermit dergestaldt vnd also, das solchem allen steiff, Vest vnd Vnuorbrüchlichen nachgelebt, vnd darwider nicht gehandelt werden solle, Treülich vnd ohne gefherde, Deßen zu wahrer Vhrkundt vnd mehrer sicherheit, haben wir vnser Secret Insiegell hieran hangen vnd vordrücken lassen, vns auch mit eigenen Handen vnterschrieben, Geben zu Weymar denn Viertzehenden Monats Tagk Decembris, im Sechzehen Hundert vnd Neünzehenden Jhare,

I Ernst HzS mppr.
(L. S.)

[(L. S.) unterz. Johanns George Churfürst, —
(L. S.) Joh. Philipp H. z. S. —]

XLI. a.

Sula Croatarum irruptione solo aequata, oder: Das verheerte, zerstörte und eingeäscherte Suhl, wie solches Anno 1634 den 15. u. 16. Octobris von den wüthenden Croaten verwüstet und von M. Joh. Wagner, damaligem Archidiacono und nachherigem

Superintendenten in Suhl in Versen beschrieben worden *).

1. Ach, daß ich Wasser in dem Haupt [1]) jetzunder nur gnug hette, vnd meinen Augen wär erlaubt an einer Trauerstätte Thränen zu qvellen Tag und Nacht vnd zu beweinen mit grosser Macht die Angst in dieser Zeite!

2. Ach, daß ich doch jetzt winseln könt gleichwie ein Kranch und Schwalbe, [2]) auch ächzend girren zu der Stund wie ein betrübte Taube, wie ein Käutzlein in einer Stadt, welche der Feind zerstöhret hat, [3]) und sie gemacht zum Raube:

3. So wolte ich von Hertzengrund mit Thränen hoch betrauren, auch anzeigen mit Fedr und Mund, doch nicht ohn groß Hertzens Schauren, was Jamm'r und Noth betroffen hat Suhlam die Bergk und Handels-Stadt, in Hennebergk gebauet.

4. Dieselbige gelegen ist recht am Thüringer Walde, man handelt da zu jeder Frist mit Waaren mannichfalte, bevoraus hie das Büchsenwerck getrieben wird mit Macht und Stärck von Jungen vnd von Alten.

5. Hört aber in was Angst vnd Noth dieselbig thet gerathen, laß dichs erbarmn, o treuer GOtt! Weg'n ihrer Sünden-Thaten hastu im Taumel-Becher dein geschencket gar ein hartes ein nach dein'm Zorn vnd Vngnaden [4]).

6. Denn als man nach des HErrn Geburth ein tausend thäte schreiben, sechs hundert auch darzu gehört, vier vnd dreißig darneben, den funffzehnden Octobris ich sag, als man für GOtt auf Knien lag betend im Tempel eben:

7. Vnd ehe das Gebeth noch geendet ward, mit Zittern vnd mit Zagen ein Zeter- vnd Jammer-Geschrey man hört, o weh' ein böser Tage! Der Feind, der Feind, der Feind herbey gerücket an die Stadt ist frey, einher thut er schon jagen.

8. Ob nun wohl als ein Fabelwerck diß etliche verachten, noch niemand kein Crabaten-Rock hieher gebracht het, sagten; jedoch in einer Furie gros die Feind gantz mächtig grimmig bos sich trotziglich her wagten.

9. Solch groß mächtig vnd grimmig Volck, blutdürstige Crabaten, die auf ihrn Läuffern, wie ein Boltz, gantz schnell, voll Vngenaden, Jan-Ludwig Isolan wolgebohrn, des Römischn Reichs Graff auserkohrn, zu commandiren hatte.

---

*) S. Bd. I. S. 222.

[1]) Jer. 9, v. 1. 2. [2]) Es. 38, 14. [3]) Ps. 102, 7. [4]) Ps. 75, v. 9. Ps. 60. Es. 51, 22.

10. Zwar Hertzog Wihelm von Sachsen hoch, aus Fürsten-Stamm gebohren, vber die Schwedisch Armée auch General-Leutenannt erkohren, zu Suhl anwesend auf solch Poßt, seim Volck ließ blasen schnell zu Roß, zu wendn des Feindes Zoren.

11. Sie fielen zu Roß in geschwinder Eil, zur Stadt hinaus theils sprengten, zur Rückbrechn zu, in kurtzer Weil sich nahe dem Feind lenckten, in grosser Furie setzten an, daß etlich tod auch auf dem Plan zur Erden mußten sincken.

12. Aber des Feindes Macht vnd Gwalt war groß, vber die maßen, sie kunnten thun kein Auffenthalt, das Feld sie mußten laßen, der Feind, mit großer Tyranney, hinter ihn her thet hauwen frey, vbrfüllt warn alle Straßen.

13. Nicht anders wars zu sehen an, wie ein groß Meng Hewschrecken, die ohne König ziehen an, vnd thun das Land bedecken,*) gleichwie es in Egypten gschach,**) da GOtt schickt gar ein harte Plag, Pharaonem zu erwecken.

14. Vnd wie das Meer gantz vngestümb wütet, tobet, vnd brauset, wie Wasser groß, vom Wind herumb getrieben, greulich sauset, mit Wellen viel gantz vngehemmt ein Landt vhrplötzlich vberschwemmt, wegreißt, vnd vbel hauset:

15. In gleicher Furie flog einher der Feind voll Grimm vnd Wüten, o Bestien wildt! o grausam Thier! Satan sie mag ausbrüten! Mit großem Getümmel vnd großem Gschrey, bundfärbig, als Raupn, bekleidet frey, anrollten die Hell-Rüden (Höllenhunde.)

16. Nu war die Stadt ohn das gantz reich von Volck, Alten vnd Jungen, aus Städtn vnd Dörffern doch zugleich sich gantz häuffig herdrungen, Edel, Vnedel, Bürger vnd Baur, die all ihnen es machten sawr, ihr beßt' Schätz herzubringen.

17. Da waren gar in kurtzer Weil all Häuser, Höff vnd Scheunen, die Gaßen auch in langer Zeil durch stetiges Einflöhnen von Gutschen, Wägen, Karn vnd Pferd, von Viehe vnd Sachen Geldes werth, gefüllt die Läng vnd Krümme.

18. Als nun der Feind sich naht der Stadt, der Stadt zwar ohne Mauren, was Angst, Leid, Jammr, vnd grosse Noth, groß Trübsal, vnd Hertzschawren, zu solcher Stund gewesen sey, mag iedermann ermeßen frey, die Stein möchtens betawren!

19. Theils zwar beherzter Bürgerschafft sich männlich thete wehren, war aber nichtig all ihr Krafft, den Feinde abzukehren,

*) Prov. 30, 27.
**) Ex. 10, 12.

er druckt hindurch mit allr Gwalt, vnd war gewillt die Stadt gar baldt in Grunde zu verheeren.

20. Immittelst wie die Bäwm im Waldt*) schwanckend hin vnd her beben, wann sie die Winde mannichfallt mit Brausen groß anweben; gleichfalls in Furcht schwebt jederman, thet Hauß vnd Hoff vnd alls verlan, nur zu salvirn das Leben.

21. Theils aber was in höchster Eil, vnd so viel es kundt faßen, auff seinen Rücken warff gar schnell, vnd thet die Stadt verlaßen, mit Gutschen, Wägen, Karn vnd Pferdt, mit Weibern, vnd mit Kindern werth, man weg eilt vber maßen.

22. Hertzogs Wilhelm Fürstlich Genadt, wie ich selbst hab vernommen, mit ihrem reisign Comitat die Röder hinan ronnen, hettn Sie verzogen noch ein minût, die Sach nicht were worden gut, der Feind sie all bekomen.

23. Herr Ampt-Schultz, Priestr, vnd ehrlich Leut, folgten in großer Menge, es ward bedeckt zu dieser Zeit der Berg, die Lange Lenge, es eilet alles nur zum Waldt, weil sonsten gar kein Auffenthalt, es war ein groß Gedrenge.

24. Das gantze Feldt, all Berg vnd Thal, mit Menschen ohne maßen wimmelts vnd grimmelts vberal, kein menschlich Hertz kans fassen, am stickeln DomBergk mechtig hoch es vberall mit Menschen kroch, gleichfalls auch alle Strassen.

25. Nicht anders wars zu sehen an als ob auff einer Heyden von einem Schäfer hingethan Viel tausend Schafe weyden, allda die jungen Lämblein klein, mit Blöcken viel ihr Mütterlein suchten die Leng und Breite.

26. Auff gleichen Schlag viel Kindlein klein, mit Threnen vnd Wehcklagen, so das Vnglück mit Hertzens Pein von Eltern im Lerm thet jagen, nach ihren Eltern, itzt verlohrn, zu solcher Angst vielleicht gebohrn, ängstiglich theten fragen.

27. Gleichfalls die Eltern vngestümb von einem Berg zum andern, wol in die Leng, wol in die Krümb, mit Kummer theten wandern, ob irgend zu einr guten Stund ihr Kind sie möchten findn gesund, vor Leid die Hertzen brannten.

28. Doch waren auch noch in der Stadt viel Manns vnd Weibs-Personen, die weg zu fliehen sich verspäht, odr nicht kunnten von dannen von wegen ihres Alters hoch, oder in Schwachheit lagen doch, den thet nichts gutes schwanen.

29. Hierauff die Feind gantz grimmig, böß, häuffig zur Stadt nein fielen, trugen Pistohl, vnd Sebel bloß, rumorten nach ihrem Willen, kein menschlich Zung aussprechen

*) Es. 7, 2.

kan, wie wurd tractiret Weib vnd Mann, der Grimm war nicht zu stillen.

30. Herr Görg Breye, der Elst' im Raht, ein lange Zeit gesetzen, Ergrieffen wurde bey der Stadt, man thet ihn vbel preßen, daß er an Geld ein große Summ, solt geben, oder die Sebel krumb grausamlich solte kosten.

31. Was er nun wust in seinr Gewalt, er alles thet hergeben, mit Bitt, daß man doch schonen wolt, vnd schencken nur das Leben, es gallt abr nicht, sollt geben mehr, darüber er zerhacket sehr den Geist bald mußt aufgeben.

32. Der Neundorffr Forstknecht Caspar Koch, mit Geldt etwas beladen, gedachte zu entreiten noch, aber von einm Crabaten getroffen wurd mit einm Geschoß, daß er fiel schnell gantz tod vom Roß, dem thät der Schuß gerathen.

33. Der Beck, Simon Büttner genannt, ein Mann, werth aller Ehren, ermordet, hernach durch den Brandt vom Fewer so verzehret, daß nichts denn schwartze Todtenbeyn von ihm gefunden worden seyn, sein End ihm so bescheret.

34. Veit Bohn, mit seinem Weib vnd Magd, vorm Hauß außn auf der Gassen, bey sammen lagen all drey tod, abscheulich allermassen, wer den Spectackel schawet an, vor trawren er von Stunden an heiß Zeeren mußte lassen.

35. Thomas Albrecht, dessen Tochtermann, ein Fuhrmann auf der Brücken, tödtlich verwundt in Keller kam, kunt sich aber nicht erquicken, wurd auch hernach gefunden tod, nach ausgestandner grosser Not, zum Grab thet man ihn schicken.

36. Ein Schäffter, so ein dapffer Mann, Heinrich Hänsel thet er heissen, zu todt sich mußte quelen lan, weil er ohn Geldt gewesen, gantz fadenbloß man ihn vbrm Fewer versenget hat, gantz vngehewr, noch mehr thet man ihn pressen.

37. An seinem Leib, als man gesagt, man schmertzlich ihn thet schlitzen, wie man sonsten die Schmeer Läib pflegt zu stechen vnd zu ritzen, mit Sägen denn die Händ vnd Füß, weggschnitten sind, o Plagen böß! Todes Schweiß er drob must schwitzen.

38. Der Riemer, Friedrich Salomon, stehend mit einer Hellparten, flugs ohn Gnad wurd auff dem Plan von einen schlimmen Hellbraten in Kopff mit einem Faust-Hammer schwer geschlagen vnd verwundet sehr, sein Geist auffgeben thate.

39. Aus Scham ich nicht erzehlen kan, was Pein vnd Schmertzn erfahren Baltzer Steigerwald, so ein Mann noch nicht von vielen Jahren, do er nicht viel Geld geben künnt,

wurd er scheußlich am Leib verhöhnt, drauff bald er mußt abfahren.

40. Seinm Vater aber, Veit Steigerwaldt, bekannt in vielen Landen, der Kopff wurd fast entzwey zerspallt, auch sonst zerfleischt zu Schanden kam aber davon mit seinem Weib, auch sehr zerstümpelt an ihrem Leib, durch Gottes hülffreich Hande.

41. Der alt Pacht-Beck von neuntzig Jahr, Andreas Triebel mit Namen, Sebastian Klett, der Alt auch gar, Sampt seinem Sohn beysamen, greulich zerhauwen lagen todt laß dichs erbarmen, treuer Gott! Drey vnd achtzig ihr vmkahmen!*)

42. Ander sehr viel ich schweigen mus, so grausam sind verwundet, die Leng brächt mit sich grossen Verdruß, wenn ichs solt meldn ietzunder. Ihr viel so schrecklich sind tractirt, daß mancher drob zum Krüpel wird, kan nimmer werden gesunde.

43. Es sprengt naus vbr Berg vnd Thal das Geld-Blutgirig Gesinde, im Feld, im Wald, vnd vberall, reitend vmbher geschwinde, beym armen Volck, in großer Furcht so nun genomen hat die Flucht, noch Silber und Goldt zu finden.

44. Ob nun wol ihr'r ein grosse Zahl durch Gottes Gnad entlieffen, am Domberg hoch, vnd Röder, kahl doch sehr viel Leut ergrieffen, liessen theils lauffen gantz spolirt, theils nieder ghauwen vnd gschossen zur Erd, den Todes Schlaff sie schlieffen.

45. Vor andern es erfahren hat ein Mann von siebentzig Jahren, Herr Michel Reiher, so im Rath zum Heinrichs der Eltst ware, der hatt bißher gelegen hart, vnd auff ein seelig End gewartt, eißgraw war er von Haaren.

46. Alß nun anging die Not gar groß, kroch er fast auf all vieren nach Suhl zum Domberg zu, Geld bloß, darob er mußt verliehren, am selben ihm sein alter Kopff enttzwey zerspalt ein loser Tropff, GOtt woll es vindiciren!

47. Der from Sebastian Zitzmann, so Kirchner Ampts gepflogen zu Themar, deme iederman seinr trew halbr gewogen, doselbsten auch erschossen ward, lag etlich Tag auffm Berge hartt, da in ein Grab geleget.

48. Von Manns vnd Weibs Personen viel, so sie erhaschen kunnten, auff ihren Rossen behend vnd schnell, an Stricken feßt gebunden, sie schleifften wieder in die Statt, daß sie, wo was vergraben ward, eröffneten zur Stunde.

---

*) Im Einfall ingemein über etliche 80. **Vid. infra sub finem.**

49. Wollt iemand nicht thun nach begehr, wurd braun vnd blaw geschlagen, mit Schrauwstöcken geklemmet sehr, mit Stricken (o böse Plage!) zusammen gereitelt, ein Schweden Trunck er mußt einnehmen zu der Stund, nach GOtt thet man nicht fragen.

50. Durch solch vnd andern Marter groß, so nicht wol zubeschreiben, bracht es dahin das Volck gantz böß, daß nichts verwahrt kunnt bleiben, es wurde alles offenbahr, geplündert vnd geraubet gar, ein Nacht sie thetens treiben.

51. Sie triebens wüßt, sie triebens wildt mit Manns- vnd Weibs Personen, biß ieder hett sein Muth gekühlt, da thet man keines schonen, dadurch wurd ihnen solche Beut, von allerley Gut, Geldt vnd Geschmeid, des sie sich frewen kunnten.

52. Als nun das arme Suhl durchaus die gantze Nacht durchwühlet vom Kriges-Volck mit grossem Graus, als von Säwen zerfühlet, vnd nun der Tag gebrochen an, vnd allbereyt sollt Achte schlagn; sollt man den Garaus spielen.

53. Drumb Herr Georg Linß, ein Raths-Person, beneben Herr Hans Grobben, auch mit Herr Zachries Nöschel kam, vor Isolan den Obern, auff Kniehen liegend ängstiglich baten, man wolte gnediglich, mit Brandt der Stadt verschonen.

54. Abr höchstgedachte Excellenz sich nichts thet resolviren, ließ auffheben vmb sonst die Händ, vnd thet schnell fort marchiren, darauff die wolversehen Stadt ein schrecklich End genommen hat, Funditus desoliret!

55. Denn als es itzt sollt schlagen Acht, o wehe der bösen Stunde! die Feuersglut mit grosser Macht gantz schnell anging ietzunder, brandt fort biß nach Mittag vmb drey, da lag Suhl eingeäschert frey, niemandt hie leschen kunnte.

56. Solch groß vnd schrecklich Fewersglut, ein Glut vbr alle massen, allein von Bürgerhäuser gut, in sieben Stunden weg frassen, wol siebenhundert an der Zahl, vnd neun vnd sechtzig vberall, gebawt zu langen Gassen.

57. Dazu doch nicht gezehlet sind gemeiner Bäw noch mehre, die auch Verfallen mit geschwind, niemand kunnte abwehren, zwey Herrschafft-Häuser gros vnd weit, zwey Rathhäuser die allerseits gebawt mit Kosten schwere.

58. Drey Raths Mühlen, die stets gangbar, ein Maltzhaus wohl versehen, ein Brawhaus, Hospital auch gar, im Fewer thet vergehen, gleichfalls vier Eisenhämmere, Rohr Schmieden, vnd gehörige zum Büchssenwerck Werckstätte.

59. Mit auffgeflogen sind im Rauch zwo wolgebawte Schulen, Fünff SchulCollegen Wohnung auch, stehend in der Stadt Suhla, drey Pfarr vnd Capelan Geben, vor viertzig Jahren erhoben new, als man grossen Brand auch fühlet. (Anno 1590.)

60. Noch was mus ich erzehlen mehr, leider! mit grossen Schmertzen, dasselb mich hefftig krencket sehr, vnd quelet mich im Hertzen, der Augen vnd der Hertzen Lust*) elend in Steinhauffen liegt verwüst durch solche Fewer-Kertzen.

61. Solcher Augen vnd Hertzen Lust. Zween Tempel sind des HErren, mit allem Ornat wolgerüst, vor aus mit gsunder Lehre. Darinn 9 Glocken auffgehengt, welche zerschmoltzen vnd zersprengt, gar nichts ist vbrig mehre.

62. Gar nichts vbrig vorhanden ist, mercks wol, nichts ist zugegen, denn nur das Creutze JEsu Christ, welchs man teglich thut pflegen wolzugebrauchen bey der Leich, wenn zu begraben Arm vnd Reich, GOtt thet dasselbig hegen.

63. Dasselbig GOtt erhalten hat, kein Brandt kan man dran riechen, zwar viel für eine Wunderthat es liederlich vernichten, weil es gelehnet an der Mawr, vnd vor der Hitz gehabt ein Schawr, den thue ich nicht beypflichten.

64. Drey Kelch, Pfarrbuch, vnd Rechnung all Register all im grunde, auch gmeiner Stadt Sachen vberall verdorben in der Stunde. Gar wenig sich was haben versehn, ehe die Stadt solchs thet vbrgehn, ob mans gleich greiffen kunnte.

65. Diß alls nun ist ein solcher Schadt, den man nicht kan beschreiben, jedoch sein End er noch nicht hat, wenn man betracht darneben den grossen Vorrath, so die Stadt damals durch GOttes Gnade hatt, doch alls im Fewr must bleiben.

66. Derselbig damals in der Stadt gantz heuffig ward gefunden, wie viel, kein Mensch ergründet hat, ob man sichs gleich erwunden, Getreid genug, gnug Wein vnd Bier, Hollendig Käß, Speck, Saltz war hier, drob sich der Feind sehr wundert.

67. Bey 9 Schock Rindviehe an der Weyd, so man nur thete treiben, ohn was man zu der Mastung hett, vnd zu Hauß muste bleiben, auch was hierher geflöhnet ward, in grosser Menge aller Art, dem Feinde thet belieben.

68. Er nahm es ab, Er trieb es weg, die Sach war ihm gerathen, die Stadt hat er in Brandt gesteckt, ließ Alls drinn

*) Ez. 24, v. 16.

brennen vnd braten, was nicht von dannen weichen kunnt, dasselb verderben mußt jetzund, erbärmlich ohn all Gnade.

69. Theils zwar, als ich berichtet bin, so nicht entweichen kunnten, vor grosser Hitz ins Wasser nein, zu springn aus Not begunten: darinn sie sich offt haben besprengt, damit die Glut sie nicht versengt. GOtt halff in den Angst-Stunden.

70. Viel Menschn vnd Viehe verdorben drinn, versenget vnd verbraten, so theils gefunden her vnd hin, in Gassen vnd Hoff stadten, liegend gantz schrecklich anzusehn, zerperscht, zerstückt in solcher Poen mit Sünd auf vns geladen.

71. Zu Aschen theils verbrennet sind, kein Beinlein ist zu finden, Herr Magister Feuchter wolverdient, solch Elend must empfinden, derselbig als gantz schwach vnd matt, von Maßfeld her sich gwendet hat, im Lerm must bleiben dahinden.

72. Heinrich Wiener contract, vnd fromm, so eißgraw war von Haaren, der aus der Stuben nicht entkam, wol in vier, fünff Jahren, welcher mit seufftzen GOtt den HErrn, anrieff, Er wolt ihm doch beschern, seelig hier abzufahren.

73. Als nun das Fewer liechter Lohe rings vmb sein Hauß her brennet, sein trew Gehülffin bald ist da, zu ihm ins Hauß nein rennet; faßt ihn auff ihren Rücken schwach, verhoffend ihn zu retten noch, wenn GOtt ihr Gnade gönnet.

74. In höchster Gfahr sie ihn wol bracht fürs Hauß, bis auf die Gassen, weil abr des Fewers grosse Macht sie vberfiel ohn massen, mußt sie zu retten ihren Leib, mit Jammer groß vnd Zetergschrey, ihrn Heinrichen verlassen.

75. Derselbe gute alte Mann, seinr Frömmigkeit halb zu loben, nicht nur elend vmbs Leben kam, sondern auch so zerstoben, daß man das gringst nicht funden hat von seinem Leib an solcher Stadt, im Himmel erbarms GOtt droben!

76. Ein junger Mann Hans Heinrich Schott, gleichmeßig so verdorben, wie auch in solcher höchsten Noth vielmehr noch sind gestorben, davon abr ich nicht sagen kan, der Jammr gnug ist gezeiget an, wie man wol hat vernommen.

77. Hie woll auch dencken ein Christlich Hertz, ein Christlich Hertz woll dencken, in was für Leid, in was für Schmertz, in Jammer vnd Hertzkrencken, das arme Volck noch in der Stadt damals, so noch gefangen ward, geschwebt, ohne abwenden.

78. Denn als die Stadt an Orten viel angesteckt im Rauch auf floge, vnd nun das Volck in langer Zeil mit grosser Beuth abzoge, da must manch ehrlich Mutter-Kind, zu was End iedes leicht empfindt, gefangen mit. O Plage!

79. Herr Jörg Linß, nun der Eltst im Rath, deneben Herr Hans Grobben, Herr Nöschel Apothecker auch, der theils gedacht ist oben, gefangen vmb ein Ranzion hinweg sich mußten führen lan, der HErr thet ob ihn'n schweben.

80. Er bracht sie wiedr gesund zurück, sampt andern mehr Gefangen, das preisten Sie fürs größte Glück, ob wol die Stadt vergangen, ohnwenig Hüttlein gring vnd klein, derer bey funffzig möchten seyn, der Stadt was fern gestanden.

81. Es kam auch in die verheerte Stadt, mit Rauch vnd Dampff bedecket, das Volck, entronnen durch GOttes Gnad, auch hin vnd her verstecket, da sahe man nichts denn Jammer vnd Angst an der Stadt eingeäschert gantz, ach was Leid diß erwecket!

82. Die Priesterschafft dieser Stadt Suhl, mitn Ihrigen, GOtt sey Dancke, entkommen aus der Jammer-Schul, sich bald wieder her wandte, ob gleich noch groß die Kriegsgfahr, und kein Mensch nirgend sicher war, schützt sie doch GOtt im Lande.

83. Weil aber zu Steinhauffn war gemacht Jerusalem des Herren, mit todtem Aas, o Mensch betracht, verunreinigt auch sehre, den sechs vnd zwantzigsten Monats diß das trostloß Volck man ruffen ließ, GOttes Wort anzuhören.

84. Vnter freyen Himmel es kame dar auff der Mühlwiesen droben, dahin ebn lang in grosser Schaar Jung vnd Alt sich erhoben, daselbst man hörte GOttes Wort,*) weil sonsten kein beqvemern Ort, man nirgend wo kunnt haben.

85. Auff solche Wiesen nahe der Stadt, wasserreich, wol gelegen, Herr Valten Klett, der Elter hatt auff reiffliches Erwegen, wieder vieler Sinn da auffgebawt, was man theils noch für Augen schawt, GOtt gab dazu sein Segen.

86. Er bawte da an solche Statt, mit Müh vnd schweren Kosten, was man zum gantzen Büchssenwerck benöthigt haben mußte: ein Eisenhammer groß vnd weit, von lauter Steinen zubereyt, daran sieht man sein Luste.

87. Ein Rohr-Schmieden absonderlich daselbst er auch zurichtet, oben zur Wohnung artiglich gebawt, Niemands vernichtet. Daran war gesetzt all Zugehör, Kohlhäuser, Scheunen, vnd anders mehr, von frembden offt besichtet.

88. Vom Eisen-Hammer nicht gar fern, in eim Baw auffgeführet, gesehen offt von Fürsten vnd Herrn, da

*) De Paralytico ex Math. c. 9. à me M. Ioh. Wagnero, omni librorum adminiculo destituto.

man die Rohr ausbohret, dieselb alsdenn auch schleifsen thut, policiret, vnd gantz machet gut, die Kosten GOtt beschehret.

89. Demselben nah bald steht zur Hand ein Wohnhaus fein formiret, dasselbe in dem grossen Brandt GOtt gnedigst asserviret, sampt der Bohrmühl, vnd Hämmer auch, das ander alls auffgangn im Rauch. GOttes Güt man praediciret.

90. Ach GOtt hertzlich man preisen thut dein vberreich groß Güte! weil du in solcher Fewersglut das Hüttlein thetst behüten, solchs wol das einig Häußlein ist, stehend im Kürbsgartten verwüst,*) als Esaias redet.

91. Ach GOtt, du solchs erhalten hast, du Wittwen Richter trewe,**) der Klettischen Wittwen, vber das auch ihren Kindern freye, sampt andern Armen gleichergstallt, so da einkehrten mannigfalt, zusamn dreißig vnd dreye.

92. Du GOtt solches erhalten hast, zum Besten mir vnd Meinen. Mein Eltern alt, auch wol gepreßt, meinm Weib vnd Kindern kleine, der Vogel hat da funden ein Haus,***) die Schwalb Junge gehecket aus. Ach GOtt, wie gut thustus meinen!

93. Daselbsten auff anderthalb Jahr ich freundlich bin foviret, ein guten Willn gespühret dar, nicht wenig auch nutriret, vom vbrig Oelkrüglein gar klein, vnd was GOtts Segen brachte ein, man willig succurriret.

94. Rühmt nun die Schrifft der Wittwen trew zu Zarpath so gesessen,†) weil sie gutthätig vnd Kostfrey gegen Eliam gewesen, mit ihrm Oelkrüglein, arm vnd klein, vnd Handvoll Mehl, so gsegnet mußt seyn, auch Holtz, so auffgelesen:

95. Rühmt auch die Schrifft der Wittwen trew zu Sunem so gesessen,††) weil sie liberalisch vnd Gastfrey gegn Elisam gewesen, so mus mit Danck ich rühmen mehr erzeigte Wohlthat, vnd die Ehr. HErr laß sies reichlich anissen!

96. Du GOtt solches erhalten hast, deinm Namen hoch zu Ehren, alda von seiner Sünden-Last manchs sich ließ absolviren, manch Betstund, Copulationen wol etlich Tauff, vnd das Abendmal, man offt hie administriret,

97. Du GOtt solches erhalten hast, deinm Namen hoch zu Ehren, da offters consultiret was vom Ampt, vnd den

---

*) Es. 1, 8. **) Ps. 68, 6. ***) Ps. 84, 4. Filia mea Anna nata d. 23. April. 1635. †) 1. Reg. 17, 7. et seqq. ††) 2. Reg. 4, 8.

Rathsherren. Summa; Solchs noch das Häußlein ist stehend im Kürbs-Gartten verwüst;*) HErr, dir wir Danck agiren!

98. Nach diesem man den GOttesdienst hin vnd her transferiret, wiewol im Regen Schnee und Wind, im Amptshoff desoliret, in der verfallen Kirchen offt groß Schrecken vns gantz vnverhofft vom Thurm wurde causiret.

99. Das arme Volck in Kellern lang im Gstanck, Rauch, Dampff must liegen, zuletzt verzehrt war Speiß vnd Tranck, ach GOtt wie musts sich schmiegen! Kein Brod ward mehr im gantzen Land, die Hungers Not nam vberhand. Nichts mehr war fast zu kriegen.

100. Wiewol reichlich mit Provianth man wol gesegnet wuste das nahe gelegen Thüringer Land, solchs auch da holen mußte, wurd endlich doch versperrt der Paß, das niemand mehr kunnt haben was. Des Leyds kein End man wuste.

101. Im Waldt, im Feldt, zu Weg vnd Steg, auf Straffen vnd in Gassen, beyds Freund vnd Feind zu Tag vnd Nacht allenthalb thet auffpaßen. Nam alles weg ohn Vnterscheid jagt hin vnd her die arme Leut, mußt manchr sein Leben laßen.

102. Die armen Leut heißhungerig im Land theils wurden gezwungen, daß sie Kleyen- und Leinmehls-Brod ohn Saltz, in sich nein drungen, ja ander Ding abscheulich mehr, damit zu füllen die Mägen leer, o wehe, Alten und Jungen!

103. Drauff auch hernach bald folgen thet, ein starck durchdringend Seuche, die Menschen viel im Land nam weg, Jung vnd Alt, Arm und Reiche, der Angesicht als Töpffen warn, wie Joel redet eben gar, gantz bleich, als Todtes Leiche.**)

104. Vber den grossen Jammer all, nur leviter berühret, man wochentlich wie vberall im Land, contribuiret, bey 70. Thaler in der Summ, welchs Isolan meinst thet bekomn, sonst wurd man obruiret.

105. Was man nun wußt in Marck vnd Beyn, alles man thet hergeben, damit man doch gantz nur allein erhalten möcht das Leben. Solchs hat gewehret an der Zahl zwey vnd dreyßig Wochen vberall, in Angst man stets mußt schweben.

106. Als aber ChurSachßen Hochgebohrn, Frieden begunnt zuschliessen, mit Römischem Keyser auserkohrn, als bald da thet verfließen solch Angstflut, tieff, groß

---

*) Es. 1, 8.
**) Joel 2 6.

vnd betrübt, womit das gantz Land vberflüth, etwas die Noth nachließe.

107. Denn bald hierauff gantz aus dem Land, welchs jämmerlich verheeret, durch GOttes starcke Gnaden Hand das Volck wurd abgeführet, da wurde wieder lebend gar zuvor was gleich erstorben war, So wurd das Land quittiret.

108. Aber du Suhl, du liebes Suhl, du wol bist recht zerfühlet! Vor andern in die Creutzes Schul bist kommen gar verpfuhlet, da liegst du als ein elend Mann, den GOtt sein Grimm wil tragen lan *), Wild-Säw dich gleich zerwühlet **).

109. Ach Suhl, du warst ein Volckreich Stadt, ein Stadt noch wol gebauet! Jetzt liegst du in Aschen ohn Gnad, vor dir manchem hoch grauet. Ein Einöd itzt du worden bist, die vor ein Garten war mit Lust. Dein Sünd dir diß gebrewet ***).

110. Ach Suhl †) man dich kunnt nennen fein, da du noch stundst im Flore, a Sole von der Sonnen Schein, vnd du noch schwebst empore, aber schendlich sich hat verkehrt dein Name von der Sonnen werth, das Glück hat sich verlohren.

111. Ach Suhl ††) jetzt kompt dein Name wol a Solo von der Erden, weil man empfindet vberall, leider nicht ohn Beschwerden, daß du Solo aequata bist, vnd in Steinhauffen liegst verwüst. Schwerlich kanstu heil werden.

112. Ach Sula, †††) lusa ist verspott, Suhla ist gantz verhöhnet, mit Fuß-Sohlen mans tritt in Koth, so wird Sulae gelohnet. Ach Suhla schrecklich ist zerfühlt, §) ihr Müthlein die Feind habn gekühlt, ach wenns GOtt wieder kröhnet!

113. Solchs wird geschehen wol vom HERRN, wenn man die Sünd berewet, vnd sich bußfertig wird bekehrn, hertzlich vor Sünden schewet, vnd lebet nicht als ein Sühl-Saw, wie mancher loser noch im Brauch, der nichts acht, was GOtt dröhet.

114. Ach Nein, Ach Nein, mein lieber Christ, dich warnen laß mit Schaden, dir ja noch im Gedechtnis ist, wie Suhl vor auch gerathen in ein gar große Fewersgfahr, nemlich vor vier vnd viertzig Jahr (1590), laß dich zur Buße laden.

115. Folge dem heilgen GOttes Wort, vnd richt dar-

---

*) Thren. 3, 1. **) Ps. 80, 14. ***) Joel 2, 3. †) Sula a sole. ††) Sula a solo. †††) Sula per metathesin Lusa. §) Signum ciuitatis habet Plantam calcei inter alia.

nach dein Leben, GOtt wird dich schützen immerfort, endlich das ewig geben. Ein ieder lern sein Leetion, so wird es wohl im Hause stohn. Hiernach woll ieder streben.

Jova juvet
per et propter Christum Dominum nostrum,
Amen!

Verzeichniß der Personen,
so in solcher Kriegs-Not verdorben vnd hin vnd wieder gefunden.

1) Manns-Personen.

Herr Jörg Breye, elteſter Rathsmann. H. M. Johann Feuchter, wohlverdienter Pfarrer zu Untermaßfeld. H. Caspar Koch, Forſt-Knecht zu Neundorff. H. Michael Reiher von Heinrichs. Simon Büttner, Becker. Veit Bohn, Glaſer. Heinrich Wiener. Thomas Albrecht, Fuhrmann. Heinrich Hänſel, Schäffter. Stephan, Hans Rindfleiſchs Sohn. Friederich Salomon, Riemer. Georg Linß, Schneider. Caſpar Geiſenhöner, Fleiſcher. Antonius Jung. Stephan Graff, Caſpar Graff, Gebrüdere. Stephan Jordan. Jörg Günßler, von Linßenhoff. Hans Heinrich Schott. Baltzer Steigerwaldt. Sebaſtian Klett, elter., Sebaſtian Klett, jünger., Vat. v. S. Hanß Gerbich, Fuhrmann; Leonhard Schlegelmilch; Claus Anſchütz v. Neund. Sebaſt. Zitzman, Kirchner v. Themar. Baltzer Klett der Eltere. Stoffel Weiß. Wolff Kühn. Baltzer Döll, Weber. Andreas Triebel, Bachbeck. Caſper u. Lorentz, Stadtknechte. Lorentz Schlegelmilch, Schleiffer. Lorentz Stockmarr, Forſtleuffer. Hans Michael Triebels Sohn. Hans Marr, Schweißer. Barthel Brey, Schloſſer. Hans Hertzog, Schloſſer. Baltzer Seber, Schreiner, vnd deßen Kind. Wolff Feuchter, Lippen Wolff. Veit Weber, Schäffter. Baltzer Sanner. Valten Rauſch, Schlöſſer. Thomas Triebel im Schlauchgartten. Hans Fuhrmann. Andreas Hiob, Schreider von Heinrichs. Hans Döll, Weber. Valten Rauſch, Schlöſſer auff dem Raſen. Wolff Lorentz Reitzen an der Straſſen Sohn.

2) Weibs Perſonen.

Anna, Veit Bohns, Glaſers, Weib, ſampt Dienſtmagd. Margreta Claus-Philippen, Wittwe. Anna, Hanß Nöſchels, Wittwe. Margreta, Claus Stockmars Tochter im Hoſpital. Catharina Kilgen Fiſchers, Wittwe, al. Möſtkäth. Anna, Valten Fiſchers Tochter, ſo ſich erſäufft. Margreta, Valten Breyen Hausfr. Eliſabetha, Wolff Heydenbluts, Wittwe. Anna, Conrad Apffels, Zimmermanns Weib, vnd deſſen Töchterlein. Bar-

bara, Hanß Mädels Wittwen. Elisabetha, Heinrich Werners Kürschners Weib. Ursula, Casper Köhlers hinterlaßene Tochter. Margreta, Hans Hemmings Wittw. Margrete, Valten Schaumen Wittwe. Ein verbrannt Weib in Hans Gerbichs, Geißlers Hauß. (16 Cörper am Domberg funden.)

3) Vnbekannte verbrannte, vnd ermordete Personen:

Ein frembder todter Mann auf der Mauer-Wiesen. Ein vnbekannter Mann im Milchkemmerlein. Einer vnterm Waßer-Rad in Klingen Wolffen Bohr-Mühl. Einer bey dem Maltz-Hauß. Ein gemeiner Taglöhner. 3 Verbrannte vff Veit Breyen Hoffstadt. 4 Verbrannte vff Nöschels Marthen Hoffstadt. 1 Verbrannte Person auff Werner Streitlins Hoffstadt. 1 Verbrannte Person auff Hanß Gottwalds Seilers Hoffstadt. Ein Menschen Kopff auff Herr Hans Grobben Hoffstadt. Ein toder Cörper auff Baltzer Reitzen Hoffstadt. Item einer bey der Kirchen gelegen. Zwey Geripp gefunden, do Anno 1650 die Hoffstadt des Rathhauses abgereumet worden. Ein verbrannt Menschen Geripp vff Hansen Hanffs Schneiders Hoffstadt.

Summa aller Personen, so in dem Einfall allhie zu Suhl vmbkommen, vnd davon man wahrhafften Bericht empfangen.

Manß Personen	51.
Weibs Personen	16.
Vnbekandte	20.
	87.

Ohne etliche gefundene Cörper am Domberg. Zu geschweigen sehr viel beschedigter Personen, die hernach noch gestorben, vnd die zu Krüpel theils worden.

XLI. b.

Wie es bei dem Croatischen Einfalle in Suhl insonderheit dem seligen Herren Stephan Kletten ergangen, Alles von ihm selbst in Reime verfasset*).

Im Jahr tausend sechs hundert und vierunddreißig, ihr lieben Kinder, merket fleißig, den 15ten Octobris eben, hat das groß Unglück sich begeben, das wegen unser Sünd geschehen, und wir mußten marschiren sehen den Kaiserlichen General Isolan gegen unsere Stadt Suhl. Viel tausend Mann hat er

*) S. Bd. I. S. 222.

zu Roß und Fuß bei sich, das kam fremd vor und unglaublich. Herzog Wilhelm, General-Lieutenant der Schwedischen, war damal im Land. Er dacht: die Schantz sollt ihm gerathen, verließ sich sehr auf seine Soldaten, die zwar Anfangs haben charmucirt, auch viel Sühler Bürger mit geführt. Es hatte aber nicht lang Bestand, der Feind verjagt sie allesammt, mit großer Macht über den Thüringer Wald, Herzog Wilhelm ward ertappet bald. Viel Bürger mußten ihr Leben lassen, wie auch viel Fremde in Straßen und Gassen, welche sich nacher Suhla retirirt, ihr Gut und Geld dahin geführt. Darauf ward Alles ausgeplündert, weil niemand sie daran verhindert.

Als ich auch nun zu lang gewart't, betraf mich auch das Unglück hart, daß auf der Röder ich ward gefangen, sammt Mutter, Frau, Kinder allzusammen. Wir wurden da beraubet sehr, und mußten viel Sachen geben her. Jedoch als ich mußt von mir thun mein Wams, Collet, ward in ein'n Zaun zunächst dabei, darin mit Sorgen ich bald einen Beutel mit Geld verborgen. Nach diesem hab ich neben einem Roß, den Berg hinab wohl an die Straß, gefangen müssen folgen nach, nach Weib und Kindern ich mich umsah mit Schmerzen, die aber Gott gebracht in ein Straß-Haus, darin sie die Nacht, unter dem Dach zu oberst mit vielen Sorgen, geblieben sind bis an dem Morgen.

Als nun Der, in deß Banden ich war, mich schleppte durch der Croaten Schaar, die häufig rannten die Straß hinauf, mit bloßen Säbeln in vollem Lauf, brannte er los gegen ihnen allen zwei Terzerol: das thät ihnen gefallen, weil er sie mir auch abgenommen.

Als wir nun zum Obern Thor nein kommen, da lagen schon viel Bürger auf der Gaßen, die niedergemacht auf barbarische Maßen; groß Schrecken ich darob empfandt, man schleppet mich aber bei der Hand, mußt fort, sollt mit nach meinem Haus, sagten mir wohl zu, daß nichts durchaus von Unheil mir sollt weiter geschehen. Wir kamen zu Haus, mußt da bald sehen, wie es ganz voll ward von Croaten, die hieben auf, thäten aufladen, was sie funden, wollten haben Pistol, die große Spitzhämmer überall, am Leib und Armen schlugen sie auf mich, darüber bin mit Noth entwichen ich, haben angetroffen Veit Steigerwald, der war zu einem Pferd bestallt bei Stoffels Hoffmanns, des jüngern, Haus, allda ging niemand ein oder aus zur selben Zeit, derwegen ich gern wollt drum absentiren mich, und hofft, das Volk würd wieder marschiren, bald thät mich einer heraus vociren, fragte nach Bier. Ich sagte: ich hätte gut Bier, wenns nur noch laufen thäte, wollts ihnen holen, wenn mit mir einer wollt gehn und convoyren. Das

ist geschehen, da traf ich an zu Pferd einen Croaten-Mann, mein Geschwey (Schwägerin) Margreth die bate mich: ich sollt ihr helfen schwägerlich! Das thät ich zwar, aber der Bluthund zuckt alsbald seinen Säbel zur Stund, doch Gott und der, so mit mir gegangen, haben mich geschützt vor dem Tyrannen.

Nachdem die Feind sich nun bedacht, Quartier zu machen auf die Nacht, ward ich einem Capitain übergeben, der sollt bei mir logiren eben. Gegen den erzeigt ich mich bereit, ihn zu bewirthen nach Möglichkeit. Alsbald er in mein Stube kam, fing er mir zu befehlen an: daß ich die Stube sollt räumen auf, weil alles lag zerstreut zu Hauf. Das Tenn im Stadel, der Kühestall, die Cammer dabei, der Hof zumal mit Rossen ganz überfüllet war, Futterung ich mußt gnug geben dar. Meine älteste Tochter von 8 Jahren hat unterdeß viel mit erfahren, mir nachgefolget durch die Feind, mit ihr es Gott noch wohl gemeint, daß er sie hat behüt gnädig. und sie ist kommen sicherlich, in unser Haus sich eingestallt, die Stuben aufgeräumet bald. Nach diesem ward geführet ich in meine Schlaf-Kammer absonderlich, mit Stricken sie mich gebunden ans Bett, sagten: daß sie mein Nachbar hätt bericht't, ich könnte 100 Thaler geben; so ich nun wollt behalten das Leben, sollt ich sie schaffen bald und rund, oder müßt sterben in der Stund. Darauf ich sie in meinen Keller geführt, da ich schön und wohl formirt, 3 silbern Becher selbst verwahrt, die gab ich ihnen und bat sie hart, vermeint, sie sollten sein content; aber es war noch weit vom End. Sie führten mich wieder in mein Kammer, viel größer als vor entstund der Jammer, weil sie mich bunden barbarischer Weis, legten mir auch mit allem Fleiß die Feil-Kloben an Finger und Nasen, der Schmerz war groß über die Maßen, versprach ein gut Stück Geld zur Stund Ihnen zu schaffen, darauf sie mich entledigt und genommen mit sich, jedoch in Banden hart und fest, bei Nachtzeit, da sie mich vertröstt, wenn ich dem Herren Capitain das Geld verschafft, alsdenn ich käm aus aller Noth, und er würd mich alsdenn mit Gnaden haben bei sich. Drauf ging ich als ein armer Sünder mit ihnen auf die Röder, macht nicht viel Wunder, rief Gott heimlich im Herzen an, daß er bei mir sei auf dem Plan, und mein Geld nicht möcht sein hinweg, welches ich hätt im Zaun versteckt. Als ich nun bei der finstern Nacht die Gesellen an den Ort gebracht, haben wir, Gott sei Dank, ohne Schaden, gefunden den Beutel mit Ducaten, die nahmen sie mit allem Heil, zähltens, und nahmen ihren Theil, dem Capitain das Uebrig gaben, der thät sich wohl dabei gehaben, ließ darauf alsbald auftragen das Essen

da ward ich hinter dem Tisch gesessen, sollt' und mußt' mit ihnen essen und trinken, wie schwer es war, kann man wohl denken; jedoch hofft' ich, man würd' mich nun unmolestiret gehen lan.

Aber, Gott sei es im Himmel geklagt, nach dem Essen mir stark ward angesagt: man müßt mich wieder binden und schrauben, den schwedischen Trunk auch lassen schauen. Da ward ich wieder aufs neu gebunden an mein Ehebett, zur selbigen Stunden. Ihrer 4 waren um mich mit Macht, der eine seine Pistolen bracht, setzte sie mir an Kopf, wollt schießen; die Andern auch nicht unterließen zu binden und zu schrauben mich; da schrie ich laut barmherziglich, berief mich aufs Capitains Wort, aber es half nichts an dem Ort, ich mußt nochmals versprechen den Dieben: mehr Geld zu schaffen nach ihrem Belieben. Derowegen sie weit in die Nacht mich in Banden haben gebracht auf die Röder hinauf, da ich an Geld noch etwas mehrers finden sollt; fand aber nichts, als etlich Geschmeidt, so meine Frau dahin gelegt. Doch war ich froh, daß nicht gar leer wir dürften wieder zu Haus einkehr'n.

Nach diesem waren sie fast satt des Peinigens, drum man mich hat in meine Kammer hinein gestoßen, sagten darbei mir solchermaßen: daß ich auf den Morgen sollt schaffen mehr, und wenn mir auch mein Haus lieb wär, sollt ich ihnen nun nicht entgehen, würds sonsten von Feuer brennen sehen. Bleib derowegen die ganze Nacht ohne Schlaf sitzend, und bedacht mein groß Elend und Gefahr, wußt nicht, wo Weib und Kind hin war, rief inniglich an meinen Gott, daß er uns hülf aus dieser Noth.

Früh Morgens, als es nun war Tag, das Vieh man schreien und laufen sah, in Gassen und Häusern fing mans auf, und triebens weg; da mußt ich drauf bald aus der Kammer wieder fort, mit ihnen auf die Röder und suchen dort, funden aber des Orts nichts mehr. Drauf war noch dieses ihr Begehr: daß sie Pistolen von mir wollten haben, mußt drum stets neben ihnen hertraben, von einer in die andere Gassen, da war noch Noth über alle Maßen, groß Lebens-Gefahr bei den Croaten, die Säbel auf mich zucken thaten; jedoch schützten mich noch, nächst Gott, meine Gäste, die Peiniger-Rott. Und da sie letztlich mußten fort reiten, thäten sie mir auf mein' Bitt' andeuten: wenn ich mein Leben erhalten wollt', daß ich mich bald verstecken sollt', ins Heu aufs Beste mich verbergen, die Croaten möchten mich sonst erwürgen. Drauf traut' ich dieser Warnung eben, thät mich in der Mutter Stadel begeben, gar geschwind steig ich aufs Höchst' hinan, dankt Gott, daß mich niemand vernahm. Mit Heu und Stroh ward ich umgeben, oft aus- und

einreiten hört' ich eben; bei 2 Stunden thät ich mich da aufhalten, mußt es den lieben Gott lassen walten. Groß Rasseln und Prasseln ich vernahm, wußt' aber nicht, wovon es kam.

Zuletzt hub ich die Ziegel auf am Dach, da sah ich großen Rauch über das Amthaus kommen her, darauf ward meines Bleibens nicht mehr; mit Angst und Sorgen stieg ich hinunter.

Wohin ich mich sollt wenden itzunder, wußt' ich kein'n Rath, ging doch über'n Gang, guckt hin und her, besann mich nicht lang, hinten aus dem Haus übern Plan ich schleicht, bis ich Hans Nöschels Haus erreicht, welches er hat stehend an seinem Garten, darin mocht ich auch nicht lang warten, ein Fenster aushub und sprang hinaus. Da rief Jemand von Wagners Haus, ich wußt nicht, war es Freund oder Feind, im Winkel zwar Croaten seind, desgleichen zween in Hans Herrn Gassen geritten hinauf nach ihrer Maßen, mich keiner Gott lob im Garten sah, hielt mich an des Zauns Ecken da, obwohl der Zaun war ziemlich hoch, riß ich davon 2 Bretter doch, die angenagelt waren, und sprang hinüber, säumete mich nicht lang. Im Groppischen Garten waren meine Gedanken, es war aber zu hoch die Planken, drum in Wolff Wendels Hof ich kam, darin Gott lob! niemand vernahm; deß ward ich froh, fund hinten ein Loch, dadurch ich naus ins Wasser kroch, dörft aber nicht förter schreiten, weil ich da wieder sahe reiten zwei Croaten am Wasser hinauf. Als sie weg waren, lief ich drauf nach Obern Gassen, fand wiederum zwei Blut-Igeln vor mir reiten herum; hinter derselben hat Gott abermal mir über den Weg geholfen wohl, daß ich den Domberg habe erreicht, und der Gesell keiner mich erschleicht. Weit nauf zu steigen ich nicht traut, kroch in eine Hecken, mit Schmerzen anschaut den großen Jammer und Brandsgefahr, darein Stadt Suhl gesetzet war; wegen unser Sünd und Missethat freilich solches Gott verhänget hat. O Noth, o Schmerz! der da zu schauen; wers nicht gesehen, kanns nicht wohl glauben.

Als ich nun da ein Weil geblieben, hat mich endlich die Hitz getrieben, daß ich mußt steigen weiter hinan. Ein Brod fand ich, solches zu mir nahm. Gegen Abend kam ich oben zu Leuten, die thäten mir so viel andeuten: daß meine Frau sammt den Kindern in Peter Reinhardts Haus zu finden, Osanna Maria, die Tochter mein, sollte bei unserm Nachbar seinz hievon empfund ich große Freud, und guten Trost im Herzenleid, wäre gern gleich zu ins Feuer gangen, weil mich nach ihnen thät verlangen. Demnach ich aber gewarnet war, mich zu hüten vor des Feuers Gefahr, ging ich mit Andern der Lauter zu, erlangt den frischen Brunn

mit Müh, deß trunken wir kraftlos und matt, bis jedes sein Genügen hat. Alsdann sucht ich mein Weib und Kind, die hatten am Mühlwiesen-Hammer geschwind gelöscht, mit Hülf ehrlicher Leut, Gott gebe ihnen wieder viel gute Zeit! Nachdem sie aber gangen davon, und doch das Feuer brannte schon über die Giebel-Mauer im Hammer-Dach, sowohl auch unten im Rinnloch, nahm ich noch etliche Leut zu mir. An Stützen, Gelten und anderm Geschirr mangelte es sehr, doch hielten wir an die ganze Nacht ohne Ablan, bis wir gedämpft der Kohlen Gluth, die groß war, mit Gottes Hülfe gut.

Dem barmherzigen Gott sei ewig Lob ohn allen Spott, daß er mich, auch mein Weib und Kind, mein' Mutter, Geschwister und alles Gesind so gnädig noch erhalten hat, und uns erzeigt diese Wohlthat, daß wir beim Leben und Gesundheit blieben; vom Feind ist Keines aufgerieben; hat neben dem Hammer das Haus erhalten, darein wir gingen mit Jungen und Alten. An der untern Straß die Häuser auch hat Gott dadurch vor Feuer und Rauch gnädig bewahrt, daß sie nicht schad, die Flamme nicht angezündet hat. Mein' Mutter seel. trug meinen Sohn Hans Daniel, war schwer zu thun, im Wald haben sie manch Nacht gelegen, mit Sorgen, groß Kält und Regen, hernacher auch auf der Mühlwiesen, konnten wir wenig Ruh genießen, bei Tag sowohl als bei der Nacht waren wir oft davon gejagt. Aus Thüringen das Korn und Brod mußte man holen mit höchster Noth. Von Freund und Feind wards weggenommen, Mancher bei seinem Haus drum kommen, die Noth nicht all zu beschreiben ist. Doch dankt man Gott zu jeder Frist, daß nicht gar aus ist seine Güt, der wolle uns ferner behüt, den Fried'n im Lande wieder bescheren, damit wir uns mögen christlich nähren, sein'n Segen auch reichlich verleihen, und alle unsere Sünde verzeihen, daß wir nach seinem Willen thun, das hilf uns Gott durch seinen Sohn, in Kraft des heiligen Geistes eben, der woll' uns auch aus Gnaden geben, nach diesem die ewig Seligkeit. Ihm sei Lob, Preis in Ewigkeit!

Amen.

Fors mea in manibus Domini.

Soll es mir wieder glücken,
So wird es Gott wohl schicken.
Den Krieg und Brand
Ersetzt Gottes Hand.

XLII.

Salva Guardia für die Stadt Suhla, ertheilt vom Kaiser Ferdinand III. Anno 1639*).

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern jetzt und künftigen General-Lieutnanten, Feld-Marschallen, Obristen, Feld-Wacht-Meistern, Obristen, Obrist-Lieutnanten, Rittmeistern, Hauptleuthen, Lieutnanten, Fändrichten, Wacht- und Quartier-Meistern, Befehlshabern, und ingemein allen Kriegsleuthen zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Standes oder Dienstes sie seyn, als auch allen und jeden Ober- und Unter-Einlöser, und Quartierungs-Commissarien, so dieser Zeit vorhanden, oder ins künftige verordnet werden mögten, welches dieses unser offnes Patent zu lesen vorkömt,

Unsere Kaiserl. Gnade und alles Gutes. Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß wir aus sonderbaren bewegenden Ursachen, der Stadt Suhle samt derselben Bürgerschaft, Innwohner und allen andern An- und Zubehörungen, wie dieselben immer Nahmen haben mögen, Nichts ausgenommen, in unser Kaiserliches Geleit, Schutz und Schirm an und aufgenommen, und von allen eigenmächtigen Einquartier, Einlogier, Durchzüg- und exactionibus, auch dannenhero rührenden Kriegs-Beschwerlichkeiten, all unsers Kaiserlichen und des Reichs Armada zugethanen Volkes, unter was Commando und Direction solches auch jetzt und künftig seyn mögten, gänzlich und allerdings eximirt und befreyet haben.

Und befehlen hiermit Euch allesamt und jeden insonderheit denen verordneten Quartierungs-Commissarien, Quartiermeistern und Fourieren, daß Ihr gedachte Stadt Suhl samt allen An- und Zugehörungen bey unnachläßiger und unverbleibender Leibes- und Lebens-Strafe (außer unserer gemessener Verordnung und Befehl) ganz unperturbirt, und molestirt und Quartierfrey verbleiben lassen, darinnen keine Rasttäge oder Still-Lager anstellen, die Innwohner mit eigenmächtigen Exactionen, Geldschäzungen oder in andere Weg nicht beschweren noch beziehen, sonderlich von ihnen ihr groß und klein Vieh, Roß, Wägen, Getraid, Victualien und alles anders, wie das immer genannt werden mag, weder mit Gewalt wegnehmen, oder einigen andern Eingriff, Beschwerde, Ungelegenheit noch Schaden mit zufügen, weniger von andern solches zu thun verstatten, sondern auch des-

*) S. Bd. I. S. 230.

sen allen bey bemeldeter unausbleibender Leibes- und Lebensstrafe, gänzlich enthalten und wieder diesen unsern endlichen gemessenen Willen und Meinung auch deßwegen ertheilten Salva Guardia nichts vornehmen, ja vielmehr würklich nachleben, und demnach ernannte Stadt Suhl, wie auch alle derselben Zugehörungen und Bürgerschaft in allen Fürfallenheiten dabey schützen und Handhaben sollet, das meinen und wollen wir ernstlich bey Vermeidung unserer Ungnad unausbleibender Leibes- und Lebensstrafe, auch Wiedererstattung alles verursachten Schadens, wonach ihr Euch samt und sonders zu richten und wird hieran unser gnädigst ermessener Wille und Meinung vollzogen.

Geben in unserer Stadt Wien, den 5ten Monatstag April im 1639ten, unsers Reichs des Römischen im 3ten, des Hungarischen im 14ten und des Böheimischen im 12ten Jahr.

Ferdinand.

Gerhardt von Questenberg.

(L. S.) Ad Mandatum Caesareae Majestatis proprium
J. D. Hielemann.

LXIII.

Annum 1640 cum gemitu et lacrymis absolutum descripsit M. Joannes Wagner Past. et Dec. Sulanus *).

Annus, tristitiae fuimus quo pane cibati,
Et poti lacrymis, exiit iste gravis.
Annus præteriit, quo nos Mars improbus egit
Sat rigide, graviter, duriter atque fere.

Annus præteriit, quo non fuit acrior alter
Unquam, nec deinceps acrior ullus erit.
Caesarei populi, cuncti, cunctique Suecorum
Hennbergam nostram diripuere mali.
Diruta Meininga est Leporino a milite, ad annum
In quo delituit, diruta Schleusa simul.
Oppidulum miserum, nostris quæ dicta, Wasunga,
Cum Themara toties exspoliata nimis.
Sula suos stimulos præacutos sensiit æque,
Plurima nam noster Mulciber arma dedit.
Mulciber arma dedit, dedit æs quoque civica turba;
Atque oneris tanti nullibi finis adest.

---

*) S. Bd. I. S. 232.

Nostris hanc cladem vitiis attraximus ipsi,
Ergo nos merito vindicat ira Dei.
Sed Deus, aetherea nos respice sede misellos
Clementer, nimium quos premit ira tua.
Ante tuam faciem prostrati nostra fatemur,
Quæ nos confundunt, crimina corde pio.
Obtege, quæso, Deus, quæ nos male fecimus anno
Præterito, valet hoc gratia magna tua.

Aufer vel tandem Martis durissima sceptra,
Néve sinas nostras depopulentur opes.
Quin magis optatam PACEM largire benigne,
Quæ nostra in patria tota sepulta iacet
Ah Pacis Princeps PACEM concede superne,
Cælitus haec solum, non aliunde venit.
Atque Ratisbonæ sancto comitia Flatu
Dirige, quo Patriæ commoda mille ferant!
Annue, summe Deus, his votis, annue nostris,
Quae vena tenui Musula nostra dedit.
Atque tibi laudes meritas cantabimus omnes
Tam vita hac nostra, quam super astra poli. AMEN.

XLIV.

Annum miserabilem et bellicosum 1641 cecinit M. Jo. Wagner, P. et Dec. Sul.*)

Quilibet hoc anno pacem sperabat in anno,
Atque malum cunctum terminum habere suum.
Sed spes vana fuit, nos spes de pace fefellit,
Saevus adhuc etenim Mars sua spicla vibrat.
Arx Masfelda quidem nunc reddita milite Suevo,
Qui tormentorum fulmine quassus abit.
Sed Leporina cohors Meiningae firmiter haeret,
Nec deplumatis hinc cupit ire locis.
Est annona gravis multos protracta per annos,
Et tibi spem quaestus non superesse vides.
O mores reprobos! o tempora dura! morasque
Sat tardas! Domini quam premit ira DEI!
Erige sed mentem! qui tot vexaberis annos,
Auxilii nostri spem superesse reor.

---

*) S. Bd. I. S. 233.

Pacem promittunt verissima verba Iehovae,
Promittunt panem cunctaque grata piis.
Tu modo vive pius, Dominum reverenter honora,
Et quae patrasti crimina, corde dole.
In Christo stet fixa fides, quae fallere nescit,
Atque pio fratrem dilige corde tuum.
Sub cruce sis patiens, vincit patientia virtus,
Summa: Bonum faciens, quae mala, cuncta fuge.
Hoc nostrum quivis, si fecerit, optima quoque
Clementer nobis, qui regit astra, dabit.
Qui regit astra, dabit, novus ut feliciter annus
Principio, medio fineque totus eat.
Exoptata novo pax reflorescet in anno,
Et nostris cedent arma cruenta locis.
Caelitus alma Salus nos exhilarabit ubique.
Quod precor hoc anno, faxit Iova! novo. Amen.

XLV.

Monumentum inaugurationis Scholae Sulanae novae Dominica I. Adventus Anno nimirum 1642 ad finem vergente erectum a M. Jo. Wagnero P. et Dec. Sul. *)

Quemque tacere decet Magnorum arcana virorum,
Sed fas est, DOMINI concelebretur opus **).
In laudem DOMINI tenui modulabor avena,
Cui Schola Suhlana haec sanctificata recens.
Tempus erat durum, numeroso milite fartum,
Annos quem multos patria nostra tulit.
Perdidit hic patriam, cum frugibus, aera, colonos
Urbis et agrorum, templa, scholasque, domos.
Haec clades nostram quoque SVLAM perdidit, eheu!
In cineres misere SVLA misella cadit.
Templa, scholasque simul spaciosas flamma voravit,
Quod damnum lacrymis altius esse, reor.
Criminibus nostris cladem hanc attraximus; Ergo
Nunc animo facili poena ferenda DEI.
Mitior at DOMINVS nobis e sidere factus,
Reddidit hanc aliam pro bonitate Scholam.

---

*) S. Bd. I. S. 234. **) Tob. 12, 8.

Constitit haec sumtu multo, multoque labore,
Quem tamen infaustum noluit esse DEVS.
Huic exstructa recens Schola nostra dicata piorum
Multorum precibus, carminibusque piis.
Verum nosse cupis, qui consecratio Ludi
Facta sit; exponam perbreviore stylo:
Prima fuit Lux Adventus*), qua publicus Actus
Est habitus, populo convolitante pio.
Ante scholam veterem primum collecta juventus,
Collegaeque Scholae, Mystaque uterque sacer;
Cives in magno numero, totusque Senatus,
Foemellae multae, presto juventa fuit:
Ante scholam stantes solvunt encomia laudum
Unanimes DOMINO, qui dedit omne bonum.
Post ea per vicum psallentes ordine longo
Ad templi sancti limina sponte meant.
Discipuli pueris praecedunt, magna**) juventus,
Tres Praeceptores a latere esse vides.
Illos ludentes fidibus, Mystaeque, Senatus
Completus sequitur, civica turba simul.
Omnes cantando subeunt sub limina templi,
Promti, Spectaclum dulce! HOSIANNA canunt.
Hoc autem populo sub templi tecta canente,
Ordo puellarum***) templa sacrata subit.
Jucundum visu! quia gestat quaeque corollam,
Ingressuque locum conveniente petit.
Flexis mox genibus sua fundunt votula IOUAE,
Qui infantum gaudet voce animoque pio.
Totum iam templum populosum ad sidera coeli
Clamat: Nos coeli respice sede DEVS.
Altare accedens Calicem fert praeco togatus†)
Gloria in excelsis, intonat ille, DEO.
Respondent pueri distinctis vocibus, atque
Plebs collecta DEO jubila grata sonat.
Post Psalmus legitur, compostus Rege Propheta,
Rursus ad officium Musica nostra redit.
Praeco††) DEI tandem conscendit pulpita sacra,
Et, DVCE divino Numine, verba facit.
Cuncti auditores arrectis auribus astant,
Ut capiant avidi verba verenda DEI.

---

*) Anni 1642. **) Num. 168. ***) Numero. 104. †) Dom. M. Jac. Mylius Diaconus. ††) M. Jo. Wagner P. et Dec.

Grates ut referant, primum pia corda moventur,
Exhibita pacto hoc pro bonitate, DEO.
Concio de scholica sequitur re, quisque iubetur,
Pulli asinae, curam, Prolis, habere velit.
Praecones verbi hoc, nec non, qui iura tuentur,
Sedulus Oeconomus, quilibet acer agat.
(Namque scelus magnum est, curam, mihi crede, scholarum,
Atque juventutis, nectere nolle rudis.)
Additur his Votum, dictorum clausula felix,
Cui Voto magnum pondus inesse reor.
A Coena tandem toto cultuque peracto
Divino, extructam, pergimus ire Scholam.
Hic pueri scholici praecedunt ordine rursus,
Tres praeceptores, Mystaque uterque sacer.
Insequitur, gressusque legit, sacer Ordo senatus,
Cumque Tribunitiis, civica magna cohors.
Vocibus et fidibus super aethera clara sonoris
Per plateas laeti mente animoque canunt:
Tota age vis animae nostrae dissolvere, totam
Te DOMINI in laudem dissoluisse decet.
Sanctas mens iterum toto cane pectore laudes,
Acceptique boni sis memor usque tui.
Et sic psallendo per vicum pergimus, usque
Ingressus dum fit sub nova tecta scholae.
Ingredimur: Prostat pastor venerabilis, annis
Grandaevus, baculo nixus, ad astra gemit.
O gemitus sanctos! suspiria sancta relinquet
Nunquam IOVA Senis vana fuisse pii!
Incipit ex animo Cantor resonare, sequuntur
Praesentes cuncti: Spiritus alme, veni.
Ni DEVS aedificet, [quae octo discrimine vocum
Cantio] cantatur post ea, Dulce melos!
Psalmos tunc quidam pueri recitare jubentur,
Quod clara faciunt voce, animoque bono.
Auscultat coetus, simul ac suspiria ducit,
Quae DOMINVS nunquam vana perire sinet.
In me cor mundum DEVS optime, quaeso, creabis,
Vocibus ac fidibus Musica nostra canit;
Dein, Sancta in toto narrabitur orbe Sione,
Editus hic illa est, natus et ille, simul.
Teutonice post hoc recitatur Symbolon, atque,
Quam Christus docuit, formula sancta precum.

Cantores repetunt: DOMINO nunc reddite grates,
Cuius virtutis dextera magna facit.
Isthoc finito, Puer incipit: O DEVS alme,
Hanc tua confecit Gratia stare Scholam:
O DEVS auxiliare, et opem fer, mitte salutem,
Gratia successu capta sit ista bono!
Cantat adhuc iterum demulcens Musica mentes,
Scilicet, ut custos sit DEVS ipse Scholae.
In medium tandem succedit parvulus, primae
Classis homo, tarde talia verba facit;
Atque super coetum tollendo dexteram in altum,
Ter faciens digitis signa notanda crucis:
Nos salvet DOMINUS, nos tempore protegat omni,
Lumine nos DOMINVS dirigat usque suo!
In nos convertat DOMINVS sua lumina vultus!
Et nobis Pacis munera orata ferat!
Et sic ad finem perductus publicus Actus,
Quo Schola nostra recens sanctificata DEO.

Sic, precibus vespertinis hac luce peractis,
Illa puellarum sanctificata Schola est.
Idque piis precibus, dictis Psalmisque quibusdam,
Et cantillando cantica certa DEO.
Praesto erat Orcanicus, cum coniuge, sceptra tenentes
Ludi, Collegae, pastor uterque DEI.
Quique senatores dicuntur, nomine digni,
Quos penes est omnes relligiosa fides.
Ritibus his factis, successibus atque beatis
Collegis votis, pergimus ire domum.
Restat adhuc Unum, placet id superaddere scriptis,
Ingratum nulli forsitan illud erit.
Harum ne caperet pueros oblivio rerum,
Illis μνημόσυνον Consul uterque parat.
Distribuunt spiras per Costas hinc abituris,
Munera Spirarum tota juventa capit.
Coena quoque instruitur frugalis in aede Senatus
Proceribus. Laetus finis id esse solet.
Quod superest, DEVS optime, summe Scholarcha,
Fac cunctas magni roboris esse preces!
Sic fundit vovetque ὁλοψόχος
M. Johannes Wagner, Pastor et Decanus,
mpria.

XLVI.

Alte Gerechtigkeiten des Amtes Suhla, aufgezeichnet im J. 1647.

Die Chur= u. Fürsten zu Sachsen, meine gnedigst= gnedige Herrschaften haben in der Stadt Suhla, wie auch uf den Dorffschaften Heinrichs, Albrechts, Goldlauter in Eisenhämmern und ufm Linsenhof alle Jurisdiction und Botmeßigkeit, sowohl in **Criminalibus** als **Civilibus**, die werden durch das Ambt Suhla exercirt, und die Peinlichen Gerichte aus dem Rath zu Suhla, und wo die Anzahl nicht vollkommen, aus denen Gerichtspersonen zum Heinrichs besetzt, ist der Stadtschreiber zu Suhla Gerichtsschreiber. Die Gerichts= und anderen Unkosten sind zwar vor diesem, als die hohen Gerichte noch nacher Benßhausen und Schleusingen gehört, von denen centhbaren Unterthanen colligiret worden, nachmals aber, als die Gerichte vollständig an das Amt Suhla kommen, hat die Herrschaft solche getragen, so viel man sich in denen neulichsten Fällen zu erinnern weiß, außer wenn Hexen justificiret worden, so hat man die Gerichtskosten von derselben Vermögen genommen. Wo sich aber dasselbe nicht dahin erstreckt, hat die Herrschaft solche Kosten auch aus dem Amt abstatten lassen. Es hat auch unsere gnedigst gnedige Herrschaft zu Suhl u. uf denen 3 Dörfern das **Jus Patronatus** und die Pfarr zu bestellen. Ferner werden jährlich Herrschafts wegen durch das Amt 2 Gerichte gehalten, Montags nach Misericordias domini ein Stadtgericht, und Dinstags hernach ein Bergk=Gericht, mus der Rath zu Suhla die Zehrung tragen, hat aber nichts von denen Gerichtsstrafen, welche der Herrschaft allein verrechnet werden. Was aber vor Strafen unter 1 fl. gesetzt werden, gehören dem Ambtschultesen alß ein **Accidens**. Denen Bergschöppen gibt die Herrschaft, wenn sie das Gericht besetzen, 1 fl., und 24 gnacken denen Berggesellen beede Montag uf Michaelis und Walpurgis. Es hatt auch die Herrschaft jährlich ein Gericht zum Heinrichs, welches durch selbe Rathspersonen besetzt wird, ingleichen ein Gericht Zum Albrechts, so auch durch selbe Gerichtspersonen besetzt wird; ist der Schultes zu Ditzhausen Stabhalter, und tragen an beeden Orten die Gemeinden die Unkosten. — — Folge, Reis und Steuer hat die Herrschaft bei allen Inwohnern und uf allen Gütern in Stadt und Amt Suhla vermöge des Erbregisters, **in ao. 1614 renovirt, und ist über dieß insonderheit nichts zu berichten.**

Frohnen: Wenn zu Suhla Jagden angestellet werden, so müssen die Bürger zu Suhla, wie auch die Nachbarn Zum Heinrichs, Goldlauter neben denen zu Suhler Neundorf so viele Wagen, als man von nöthen hat und begehret, anspannen, also, daß Heinrichs gegen Suhla den dritten Theil, und denen Heinrichsern an diesem dritten Theil das Dorf Süler Neundorf wieder den dritten Theil hergeben, Ingleichen sind dieselben schuldig, mit an die Jagd zu gehen, Hingegen gibt der Rath zu Suhla und Heinrichs denen Inwohnern daselbst uf jede Person des Tages 2 gr. und uf ein Pferd 8 gr. Welche Frohn uf die Forste zu Suhla, Schmiedfeld, Frawenwald, und Stötzerbach gemeinet, hierüber gewisse Recesse ufgerichtet, und von der Hennebergl. Regierung vor vielen Jahren bekräftiget sein sollen, welcher Originalien im hiesigen Brand verdarben, worvon man im Ambt keine Nachrichtung mehr hat. — — Bei denen Jagdsachen sind die Rathspersonen zu Suhla und des Raths Diener der Handtfrohn befreiet, mit denen Pferden aber sind sie, so sie derer haben, gegen obgedachter Belohnung zu folgen schuldig, wobei auch zu erinnern, daß zu Zeiten der Fürsten zu Hennenbergk, wenn solche zu Suhla gejagt, der Ambtschultes uf dero Pferd, so viel solcher im Amtshaus stehen können, Heu und Stroh, ohne Bezahlung, dargeben müssen. Es hält auch die Herrschaft jährlich zu Suhla ein Waldgeding, deme der Herr Jägermeister, als Oberforstmeister, und nunmehr der Oberförster, Amtsvoigt, Jagdschreiber zu Schleusingen, Amtschultes zu Suhla und dessen Amtschreiber, die Forstknecht zu Suhla und Suhler Neundorf beiwohnen, und nimmt der Bürgermeister die Schreibpfennige ein, davon werden die Zehrungen abgetragen, und wenn solche nicht hinreichen, hat der Rath zu Suhla den Nachstand ersetzet. — — Hiernechst gebraucht sich die Herrschaft sowohl bei der Bürgerschaft zu Suhl, als auch denen Unterthanen der Handfrohnen und Fuhren, wenn an Dero eigenen Gebäuden zu bauen, welche auch verrichtet werden müssen, und wird dafür keinem etwas zu Lohn gegeben. — — Es ist auch observirt und in usu gehalten worden, daß wann Landtsfürstl. Herrschaften oder Dero hohe Bediente anhero kommen, und von denen Unterthanen eine Vorspann begehrt, so hat man dieselbe übern Wald bis nach Oberhof, sonsten aber bis in das nächste Amt fortgeführet.

Das Amt Suhla hat auch die Inspection und das Directorium über das Raths Einkommen und andere Sachen, also daß vom Amt die Rathspersonen confirmiret, und jährlich Gemeiner Stadt Embter zugleich mit bestellet, auch mit dessel-

ben Vorbewust Einnahmen und Ausgaben und andere Gemeiner Stadt Nothdurft verrichtet, auch die Rechnungen vom Amt justificiret werden müssen. — —

Die Herrschaft hat von allen Rodäckern und Wiesen, oberhalb Suhla und in der Goldlauter gelegen, ihre Erbzinsen, vermög des Erbregisters, davon aber etliche wenige ausgeschlossen, so dem Bürgermeister-Kasten, und etliche so dem Heiligen lehnen und zinsen. — — Mehr hat die Herrschaft von denen Erbgütern zu Suhla Bäth; die mus der Rath einbringen, und dem Ambt jährlich liefern. — —

Die 7 Eisenhämmer im Amt Suhla und darzu gehörige Bochwerke geben der Herrschaft jährlich ihren Geld-Erbzins, und noch jeder dazu 1¼ Ctr. Zinß und 4 Ctr. Quartal-Eisen, dafür ihnen 6 fl. heraus gegeben wird, sonsten aber der Herrschaft kein Lehngeld. — —

Von allen und jeden Wohnhäusern zu Suhl und in Eisenhämmern hat die Herrschaft jährlich ein Fastnachtshuhn, welche die Unterthanen mit 2 gr. bezahlen. Wenn aber die Herrschaft deren begehret, müssen sie die Hühner liefern. — — Acht Schock Eier haben jährlich die Erbgüter zu Suhl gegeben. Weil aber selbig Register verbrannt, können sie jetziger Zeit nicht eingebracht werden. — — Die Herrschaft hat zu Suhla einen Zoll, der wird quartaliter dem Amt durch den verordneten Einnehmer berechnet, und ist die Zoll-Tafel, wie solche jetzo in usu zur Cammer eingegeben. Ingleichen hat die Herrschaft Ungeld zu Suhla von Wein und frembden Bier, so ausgezapft wird, 8 Maas vom Eimer, und der Rath 2 Maas. Von einem Gebräu Bier aber, so zu Suhl gebrauet, jetziger Zeit 8 fl., davon der Rath den fünften Theil hat. — — Von allen Barcheten und Wullenem Zeug, so zu Suhla gemacht wird, hat die Herrschaft vom Stück 9 Pfennige, wird durch die verpflichte Schaumeister alle Quartal einbracht, und mit einem besiegelten Verzeichniß ins Amt geliefert. So hat auch die Herrschaft Bergzins vom Stein, so zu Suhl gewonnen wird, von jedem Fuder, so 12 Schäffel, 3 Pfennige. — — Niederlaggeld hat die Herrschaft zu Suhla von einem Centner Baumwollen, so daselbst abgelegt wird, 1 fl., und von 1 Ctr. Schaafwollen ½ fl. — —

Dieses hat man vor diesesmahl von des Ambts Suhla Gerechtigkeit uf ergangenen Befehl verzeichnet, soviel man sich jetziger Zeit erinnert, und sonsten in Ermangelung der Registratur durch gehaltene Nachfrag erfahren können. Das Uebrige wird sonder Zweifel bei der Hennеb. Canzlei und Renterei be-

findlich sein. Signatum den 16. Octobris Ao. 1647 war der Tag Galli, an welchem Ao. 1634 neben der ganzen Stadt Suhl auch der Herrschaft Ambthaus und mit demselben die ganze Amts-Registratur im Feuer ufgeflogen.

XLVII.

Das Rügen-Gericht, wie solches in Suhla bis auf die Zeiten des dreißigjährigen Krieges alljährlich Montag nach Misericordias Domini (14 Tage nach dem heil. Osterfeste), in späteren Zeiten aber auf Petri Cathedra (22. Februar) zu Anricht- und Erhaltung guter Disciplin, und damit aller Unfug, Ueppigkeit und loses Wesen so viel eher gerüget und gestrafet werden möge, nach seiner Ordnung angestellet und gehalten worden. Nebst Anhang über das Bergk-Gericht zu Suhla. Anno 1650*).

1. Wann das Gericht zu Suhla, welches vff Misericordias Domini pflegt zu geschehen, gehalten wird, muß solches vff den Sonntag zuvor Quasimodogeniti, nach geendigter Frühpredigt und Gottesdienst durch den Land- oder Stadtknecht vorm Rathhaus oder vff dem Kirchberg ausgerufen werden. Da nun Jemand etwas zu rügen oder zu klagen hätte, der soll sich in solcher Zeit deswegen bei dem Gerichtsschreiber angeben, und seine Klage oder Rüge ordentlich und unparteiisch beschreiben lassen. Selbige Klage wird denen Beklagten zu ihrer Verantwortung zugestellt, und hernach beim Actu dem Beambten überreichet. Der Stadtschreiber hat die Urgicht zu verlesen. Der Landknecht wird zum Ausrufen gebrauchet.

2. Wann nun zur Hegung geschritten werden soll, hat man Tags zuvor den Stadtknecht herumgehen und ausrufen zu lassen, daß, wenn man ein Zeichen mit der Glocke geben würde, die gesammte Bürgerschaft sich aufs Rathhaus verfügen und dem Stadtgerichte beiwohnen solle, bei unnachläßiger Straf, wer ohne erhebliche Ursache nicht dabei erscheinen würde.

3. Wann nun der Tag erschienen, versammeln sich die Schöffen (so aus zwölff geschworenen Rathspersonen bestehen) mit dem Richter aufm Rathhaus in der großen Gerichtsstuben, und lassen alsdann, wann die Bürgerschaft noch nicht gar bei-

*) S. Bd. I. S. 105. 181. 190.

sammen ist, zum anderen mal ein Zeichen mit der Glocke geben, anzudeuten, daß das Gericht angehen und gehalten werden soll. Ists von der Noth, so kann auch wohl zum drittenmal ein Zeichen gegeben werden, damit die Bürgerschaft mit mehrer Frequentz sich einstelle.

4. Wann sich nun der Beamte über Tisch oder Tafel gesetzet, spricht der Richter, welcher den weißen Stab in der Hand hält, zu denen zwölf Schöffen: „Ihr Schöffen setzet euch!“ Hierauf setzen sie sich in der Ordnung, wie sie zum Schöffenstuhl kommen. Nach solchem steht der Richter und Jedermann auf, und spricht er: „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ So thut nun der Richter einen Vortrag und ermahnet die versammelte Bürgerschaft, daß sie still sein und anhören wolle, was ferner vorgenommen werden möge; und sonderlich unter währendem Gericht keine Unbescheidenheit, Aufruhr oder Tumult vorgenommen werden soll, nach der Straf Erkenntniß.

5. Hierauf deutet der Richter mit dem Stab, so er in der Hand hat, auf den ihm zur linken Hand sitzenden ältesten Schöffen, und fragt: „Schöff, wie frag ich euch Rechtens?“ Der Schöff antwortet: „Bei meinem Eid.“ — Richter: „Bei solchem Eid seid gefragt, ob es an der Tagzeit sei, daß unsere gnädigsten und gnädigen Herren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, Fürsten und Herren zu Hennenbergk Ihr Rügengericht allhier zu hegen und halten Macht haben auf Ihrem Grund und Boden.“ — Schöff: „Herr Richter erlaubt mirs, zu erlernen (erfahren).“ — Richter: „Dies sei euch erlaubt.“

Darauf wendet sich der Schöff zu seinem Mitschöffen, so ihm am nächsten sitzen, und unterreden sie sich heimlich mit einander. Wenn sich nun der Schöff erlernet hat, spricht der Richter: „Ich mahn' das Urtel!“ — Schöff: „Herr Richter wollet ihrs hören?“ — Richter: „Ja, man hört's.“ — Schöff: „Ich habe es von meinen Mitbrüdern gehört und spreche auch selbst mit zu Recht, daß, wenn der Beamte und das Gericht mit dem Richter und den 12 Schöffen besetzet ist, daß es zu rechter Tageszeit sei, daß unserer gnädigsten und gnädigen Herren, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, Fürsten und Herren zu Henneberg ihr Rügengericht zu hegen und zu halten Macht haben auf ihrem Grund und Boden, wie vor Alters herbracht.“ — Darauf wird das Gericht vom Richter geheget, und spricht er: „So hege ich der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten und Herren, derer Chur- und Fürsten zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marg-

grafen zu Meissen, Grafen zu der Mark u. Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. unserer gnädigsten und gnädigen Herren, Ihrer Chur= und Fürstlichen Gnaden Rügegericht zum erstenmal; ich hege höchst= und hochgedachter meiner gnädigsten und gnädigen Herren, der Chur= und Fürsten zu Sachsen Rügegericht zum anderenmal; ich hege höchst= und hochgedachter meiner gnädigsten und gnädigen Herren, der Chur= und Fürsten zu Sachsen Rügegericht zum drittenmal. Ich hege es auch von des Amtmannes und des Amtes wegen; ich hege es auch mein, des Richters, und der 12 Schöffen wegen, und auch von aller derer wegen, so an diesem Rügegericht zu klagen und zu antworten haben, einem Jeden zu seinen Rechten. Und ich verbiete hierauf Alles, was zu verbieten ist, und erlaube, was zu erlauben ist; insonderheit verbiete ich, im Namen als obgedacht, daß Niemand von diesem Gericht soll aufstehen und abtreten oder vortreten, es geschehe denn solches Alles mit Wissen und Bewilligung mein, des Richters, und des gesammten Gerichts. Und da Einer oder der Andere etwas vor Gericht vorzubringen, zu klagen und zu erinnern hätte, daß derselbe mit gebührender Bescheidenheit, ohne Schreien, Zank und Tumult vornehme und verrichte, Alles bei Straf und Erkenntniß des Gerichts!" — Hierauf hält der Richter in etwas still, und sichet sich stillschweigend um, ob Jemand vorhanden sei, so etwas anzubringen hätte.

6. Alsdann deutet der Richter mit dem Stab auf den nachfolgenden Schöffen und fraget: „Schöff, wie frag ich Recht?" — Schöff: „Bei meinem Eide." — Richter: „Bei demselben Eide seid befraget, ob höchst= und hochgedachter meiner gnädigsten Herren Rügegericht genugsam geheget, daß es Kraft und Macht habe einem Jeden, der daran Recht nehmen oder geben will?" — Schöff: „Herr Richter, erlaubt mir's, zu erlernen." — Richter: „Ich erlaub' es!" — Darauf unterredet sich der Schöff heimlich mit seinen Nebenschöffen. Hiernach spricht der Richter: „Ich mahn' das Urtel." — Schöff: „Woll't ihrs hören?" — Richter: „Ja, man hört's." — Schöff: „Ich hab' es von meinen Brüdern erlernet, und sprech auch selbst mit zu Recht, daß dieses öffentliche Rügegericht zu rechter Zeit genugsam geheget sei einem Jeden zu seinem Rechte." — Richter: „So verbiete ich, daß keiner mit umgegürteter oder verborgener Waffe vortrete, auch daß keiner ohne Erlaubniß und mit bedecktem Haupt zu= oder abgehe. Ich verbiete auch alle Schelt= und Schmähworte; ich verbiete Alles, was Unrecht ist."

7. Der Richter spricht nun zum dritten Schöffen: „Schöff, wie frag ich Recht?“ — Schöff: „Bei meinem Eid.“ — Richter: „Bei demselben Eid seid gefraget, was nun an höchst- und hochgedachter, meiner gnädigsten und gnädigen Herren, derer Chur- und Fürsten zu Sachsen Rügegericht das Erste und Vornehmste seie?“ Schöff (nachdem ers, wie obstehet, erkundet): „daß die Articul, dem Gerichtsbuch einverleibt, zu vorhero abzulesen, ehe man in die Rüge gehet.“ Hierauf werden die Articul aus dem Stadtbuch durch den Gerichtsschreiber abgelesen. (Diese Artikel beziehen sich auf Heiligung des Sonntags, auf polizeiliche Ordnung beim Besuche der Wirthshäuser und andere dergleichen Orts-, Straßen-, Feuer-, Feld-, Wald- 2c. Polizeiliche Bestimmungen, Verbot gemischter Spinnstuben u. dgl. m.) Wenn die Gerichts-Artikel verlesen sind, spricht der Richter zu den Gerichts-Schöffen und zur ganzen Gemeine: „So rüget nun eine Wahrheit für eine Wahrheit, eine Hörsage für eine Hörsage, ein Leumund für ein Leumund, und rüget Alles, was zu rügen ist.

8. Der Richter fragt den vierten Schöffen auf obstehende Weise, was nun ferner an diesem öffentlichen Rügegericht vorzunehmen sei? — Schöff antwortet (nachdem ers, wie obstehet, erkundet): „daß nunmehro die Rügen, da deren einige vorhanden, vorgenommen, und von dem Gerichtsschreiber öffentlich und deutlich nach einander abgelesen werden, ergeht also dann ferner, was Recht ist.“ — Darauf stellt der Richter die Rügen, welche er vor sich auf dem Tisch liegen hat, dem Gerichtschreiber zu, mit Begehren, daß er sie öffentlich und deutlich vorlesen soll.

Die erste Rüge ist gemeiniglich diese: es ist zwischen zweien zum Streit und Zank gekommen, und haben sie einander mit Fäusten, Kandeln, Lüppen, Messern, Barten, Knütteln oder anderen Waffen blutrünstig geschlagen, geworfen, gestochen, gehauen, oder so und so einander beschädiget.

9. Wenn nun die erste Rüge abgelesen ist, spricht der Richter: „Kläger und Antworter zum ersten mal; Kläger und Antworter zum anderen mal; Kläger und Antworter zum dritten mal!“ Darauf winket der Richter mit dem Stabe dem fünften Schöffen, und fraget, was Recht ist. Der Schöff erlernet von seinen Mitschöffen, was recht ist, und saget es. Im Fall aber die Schöffen ein Urtel länger zu berathen für nöthig erachten, bittet der Schöff um Erlaubniß, aufzustehen, und mit den gesammten Mitschöffen und Brüdern einen Abtritt zu nehmen. So erlaubt ihnen der Richter, hinauszugehen, die

Sache nach ihrem besten Verstand zu erwägen, solches also, daß es dem Recht und Billigkeit gemäß sein, keinem Theil weder zu Lieb noch zu Leid, aus Freundschaft, Gunst oder Gabe, sondern wie sie es dermaleinst zu verantworten gedächten, abfassen und einzubringen. — Wann sie wiederkehren, und der Richter das Urtheil mag, sagt der Schöff, was er erlernet.

10. Alsdann wird eine andere Rüge abgelesen, und wie obstehet mit dem sechsten Schöffen u. s. f. verhandelt. Und werden die Urtel auf die Rügen ganz kürzlich niedergeschrieben. Ein Frevel aber, so verbüßt werden soll, ist mit 2 guten Schock (à 20 gr.) zu verbüßen.

11. Zum Beschluß spricht der Richter zum Schöffen, welchen die Reihe trifft: „Schöff, wie frage ich recht?" — Schöff: „Bei meinem Eid." — Richter: „Bei demselben Eid seid gefraget: weil kein Kläger und Antworter mehr vorhanden, ob unsere gnädigsten und gnädigen Herrn, die Chur- und Fürsten z. S. ꝛc., Beamter, Richter und 12 Schöffen Macht haben, Ihro Fürstl. Gn. Rügegericht für diesmal nieder zu legen?" — Schöff: „Erlaubt mirs zu erlernen." — Richter: „Es sei euch erlaubt." ꝛc. Richter: „Ich mahn' das Urtel." Schöff: „Wollt ihr's hören?" Richter: „Ja, man hört's!" — Schöff: „Ich habe es von meinen Brüdern erlernt, und spreche auch selbst für Recht: weil kein Kläger und Antworter mehr vorhanden, daß Beamter, Richter und 12 Schöffen Ihro Chur- und Fürstl. Gn. Rügegericht für diesmal nieder zu legen, Recht und Macht haben." — Richter: „So lege ichs nieder im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, bis zu seiner Zeit, daß sie es wieder bedürfen."

12. So legt darauf der Richter die zweene Gerichtsstäbe, so er in der Hand bei sitzendem Gericht erhoben halten muß, nieder auf die Tafel, hebet sie auch wieder auf, und hat die Hege ein Ende. — Die eingegangenen Klagen aber werden hernacher in den Verhörstuben nach Befinden verabschiedet.

Bergk-Gericht zu Suhla.

Es ist gemeiniglich nach dem obigen Stadtgericht, Dinstags nach Misericordias Domini eben fast vf die Weiß, wie das Stadtgericht, Ein Bergk-Gericht zu Suhla angestellet und gehalten, und anstatt der 12 Rathspersonen zu Schöffen 6 aus den ältesten Hammermeistern und 6 aus den ältesten Bergkleuten, da man derer so viel haben kann, gebraucht worden; da man aber derer so viel nicht haben kann, bei 8 oder 10 geblieben. Und solche Schöffen sind jederzeit beeidiget gewesen, welche

neben den 4 Geschworenen, derer zween von den Bergkleuten und zween aus den Hammermeistern dazu verordnet und beeidiget, haben solch Bergk-Gericht besessen, und ist solches fast eben damit, wie mit dem Stadtgericht in Frag und Antwort Hegung desselben und dergleichen gehalten worden.

Die Rugen sind fast mehrentheils dahin gangen, daß eine Gewerkschaft der anderen ohne Begrüßung derselben oder des Bergk-Amtes, oder desselben Belehnung zu nahe in sein Gebiet gearbeitet, oder ohne Begrüßung des Berg-Amtes und sonsten Jemandes neue Berggruben geschürffet und aufzuwelzen sich unterstanden, oder eine Gewerck- oder Knappschaft der anderen ohne Begrüßung und wider Willen Einem andern den abgemessenen Eisenstein vf dem Bergk oder sonsten verkaufft, oder die Steinführer an unrechten Stein gefahren, vfgeladen und ohne Wissen und Willen der Gewerckschaft weggeführet, oder ein Bergknapp oder Gewerck gegen den andern mit ungebührlichen Worten, Schänden und Schmähen sich vergriffen, oder Schlägereien in- oder außerhalb der Gruben vorgangen, und was deßgleichen Dings mehr.

(Actenstück vom J. 1657.)

In den „Resolutiones auf die bei der Erbhuldigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herzog Moritzen ꝛc. von hiesiger Bürgerschaft übergebene Gravamina," unterm dato Schleusingen d. 9. Decbr. Ao. 1661 (S. Bd. I. 258.) heißt es §. 9:

„Die Stadt- und Bergkgerichte können künftige Petri zwar wieder angerichtet und exerciret werden; doch sind alle darauf fallende Strafen gnädigster Herrschaft gebührend zu berechnen. So hat auch Ambt und Rath die art und weise, wie solche besetzet, gehalten und was vor verbrechen daran bestrafft werden sollen, zu vorhero zum Ober-Ambte zu revidiren, einzuschicken.

XLVIII.

Concession auf 12 Brandweinbrennereien in Suhl, v. J. 1652.*)

Zu wissen sey hiermit, Demnach etliche Jahr her sich unterschiedene Bürger alhier, auch Inwohner in Eisenhämmern und in der Goldlauter, unterstanden, nicht allein von denen Bier-Hefen, sondern auch aus allerhand Getraide Brandwein

*) S. Bd. I. S. 285.

zu brennen, und selben nicht nur in der Bürgerschaft und Inwohners Nothdurft zu verkaufen, sondern auch dessen vielmehr an andere Orte zu führen, daß dannenhero die Chur- und Fürstl. Sächß. Henneberg. wohlverordnete Ober-Aufsicht und Rentherey nach erlangten und eingenommenen Bericht Ursache bekommen, in der Sachen ein Einsehen zu haben, die Anzahl einzuziehen, und solch Brennen neben denen Böttgern (Die dessen Vermög ihrer Innung ohne das befugt) etlichen Personen beständig zu überlaßen, und hingegen einen gewissen Zins, solchen quartaliter zu entrichten, darauf zu setzen.

Als ist auf Dero großg. Bewilligung wegen solch Brandweinbrennen nachbenannten Personen eingethan, und darüber folgende Ordnung gemacht worden:

Erstlichen, in der Stadt Suhla sollen Sechs Blasen zu gelassen seyn, deren anjetzo Vier zuförderst denen, so den Böttger-Handwerk verwand zu kommen, benahmlichen Marien, Bastian Hoffmanns, und Marthen, Hanns Hoffmanns nachgelassenen Wittwen, Hansen Bauern, Michael Hoffmann, denen Christian Lesshaften, Zoll-Einnehmern, und Hansen Albrechten Schneidern, Bürgern alhier, ferner in denen Eisenhämmern Vier Blasen, so anjetzo von Hanns Schneidern, dem Jüngern, Veit Stockmarn, Georg Triebeln, ältern, und Wolf Commern in der Steinau gebraucht werden, wie auch zwey Blasen in der Lauter und Goldlauter, deren sich jetziger Zeit Hans Schneider, alter, und Jacob Günther anmaßen, bey welcher Anzahl es allenthalben verbleiben, und solche keines Orts weiter übersetzt werden soll.

Zum Andern soll hingegen allen andern Bürgern und Einwohnern zu Suhla, in Eisenhämmern und in der Goldlauter verboten seyn, von dato an sich fernern brennens zu gebrauchen, bey Verlust des Brennzeugs, und der Obrigkeit willkührlicher Bestrafung.

Zum Dritten, weil durch diese 12 Personen die Bürgerschaft und Inwohner benannter Orte überflüssig versehen, dieselbe auch erbötig, sich guter Waare zu befleißigen, und solche in billigen Preis zu geben, auch allenfalls nach Anleitung des Getreydig-Kaufs Erkänntniß zu leiden; Als soll hinfort in keinem andern Ort in oder außerhalb des Landes (denen Fränkischen ausgenommen) Brandewein anhero bracht, Haussiren getragen, oder auch durch die Inwohner aufgekauft, und in Häusern verschenket werden, wie auch kein Brandwein-Brenner in der Goldlauter, oder in Eisenhämmern seinen Brandwein in der Stadt Suhla feil zu tragen Macht haben, und ingemein

allen und jeden allzusammen (ausgenommen denen zwölf Brandewein=Brennern) das Brandwein feil haben gänzlich verboten, die Fränkische aber, wie oberwehnet, ausgenommen seyn, bey Verlust des Brandeweins, so denen, welche hierwieder handeln, abgenommen und ins Amt eingeliefert werden soll.

Zum Virten, wenn die Böttger Brandweins benöthigt, so sollen die andern Brenner schuldig seyn, ihnen den ihrigen vor andern um billige Zahlung zu lassen, sonsten aber mögen dieselben ihr Guth außerhalb hin verkaufen, oder in ihren Häusern vertreiben, wie sie wollen und können.

Zum Fünften, damit wegen des Getraydig=Kaufs der Bürgerschaft kein Eintrag geschehen, und Mangel vorfalle; so sollen die Brandewein=Brenner nicht Macht haben, auf die Wochen=Märkte vor abgenommener Fahnen (alsdann es einen jeden freystehet) Getraide zum Brandewein einzukaufen; Im Fall auch, so Gott verhüten wolle, großer Mangel verspüret würde, so sollen sie schuldig seyn, sich ihrer Nothdurft außerhalb zu erholen, und der Bürgerschaft nichts zu entziehen; Wie denn auf solchen Fall der Herrschaft, oder Dero Landesvorgesetzten frey stehet, das Brandeweinbrennen auf eine Zeit lang oder ganz abzuschaffen.

Zum Sechsten, zur verhütung Verdachts soll kein Brandeweinsbrenner Macht haben, zu dem Brennen Malz vor sich zu machen, sondern da einer oder der andere in der Stadt oder Eisenhämmern dessen bedürftig, soll er solches im billigen Werth bey den Rath kaufen, bey Verlust des Malzes, die in der Goldlauter aber mögen sich dessen erholen, wie sie können.

Zum Siebenden, daß Holz so sie zu dem Brennen gebrauchen, sollen sie aus den Herrschaftl. Wäldern, und sonst nirgends woher nehmen, und dasselbe wie anderes Handthierungs=Holz in gewöhnlicher Tax bezahlen.

Zum Achten, damit Unordnungen und betrügliche Partiereyen verhütet werden, so soll keiner Macht haben, seine Blasen und Gerechtigkeiten einem andern zu verhandeln, oder zu verkaufen, sondern da einer, der anjetzo dieselbe erlanget, solche aufgeben, oder mit Tode abgehen würde, so soll dieselbe zuförderst auf seine Wittwe, oder eines seiner Kinder, so darmit umzugehen weiß, ohne fernere Unkosten fallen und erben; Würde sich aber eine Blase ganz verledigen, also daß keine Wittwe oder Kinder, so sich des Brennens gebrauchen wolle, vorhanden, so stehet der Obrigkeit frey, solche einem andern, jedoch an dem Ort, da sie abgangen, hinwieder einzuthun.

Zum Neunten, vor solche Vergünstig= und Befreiung, soll ein jeder, so sich deren 12 Blasen einer gebrauchet, schuldig seyn,

jährlich 4 Gülden Quartaliter mit 1 fl. der Herrschaft ins Amt zu entrichten, er brenne gleich Continuirlich oder nicht, mit dieser Bedingung, wer ein Quartal mit solchem Zinnse zurücke bleibet, der soll seiner Gerechtigkeit verlustiget seyn, und dieselbe einem andern überlassen werden.

Zum Zehnten behält Sich die Obrigkeit bevor diese Ordnung, nach erheischender Nothdurft, jederzeit zu ändern und zu verbessern. Zu Uhrkund ist solche zu Pappier bracht, mit dem gewöhnlichen Amts-Siegel bedrucket, und denen Brandwein-Brennern, solcher Gestalt, daß sie denen Böttgern an ihrer Innung unschädlich seyn soll ausgefertiget.

So geschehen den 23. Marti 1652.

Chur- und Fürstl. Sächß. Henneberg. Amt Suhla.

(L. S.)

XLIX. a.

Visitations-Abschied nach geschehener Visitation der Kirchen und Schulen des Sachsen Naumburg-Zeitzischen Antheils der gefürsteten Grafschaft Henneberg, erlassen durch Herzog Moritz von Sachsen Naumburg-Zeitz unterm 6. December 1661 *).

Von Gottes gnaden Wir Moritz, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk Postulirter Administrator des Stiffts Naumburgk, Landtgraff in Thüringen, Marggraff Zue Meißen, auch Ober: und Nieder Lausitz, Gefürsteter Graff Zu Hennebergk, Graff Zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, vnd der Balley Thüringen Stadthalter ꝛc. Hiermit Uhrkunden und Bekennen, Alls wir nach der, durch die Gnade Gottes, Zwischen Unß, und denen Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, denen anderen Herren Hertzogen zu Sachßen, Unseren freundlich Vielgeliebten Vettern, auch respective Schwägern, Herren Vettern, und Gevattern ꝛc. in friedlicher Eintracht Vollnbrachten Hennenberg. Landestheilung Von denen Vnß zue Unserem Antheil hierunter zuegekommenen Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung den 25. Augusti jüngsthin eingenommen, So haben wir, nach Erheischung Vnsers Landesfürstl. Regenten-Ambts, die Kirchen und Schulen zue Gottes Ehre, und zu allgemeiner Christlichen Erbauung, wie auch zu guter nützlicher aufferziehung der Jugend, zu visitiren: Unsere erste und

*) S. Bd. I. S. 259. 286.

fürnehmbste Sorgfaldt seyn laßen, und zu solchen Ende den Vesten Vnsern wircklichen geheimen Rathe, Cantzlarn, und lieben Getreuen, Herrn Johann Heinrich Menium zue Auerstadt und Standorff Rittern, Wie auch den Würdigen und Hochgelahrten, Vnsern lieben Andächtigen und getreüen Ehrn. Mag. Philipp Saltzmann SS. Theologiae Baccalaureum und getreüen Seelsorgern der Kirchen St. Wentzel alhier zur Naumburgk, und Unsern Ober-Ambtmann zue Schleusingen und lieben getreüen, Carl Christian Förstern zu Visitatoren Verordnet. Wie nun dieselbe sölch Ihnen guädigst anbefohlenes Visitationswerck am 11ten abgewichenes Monats Novembris in Schleusingen mit Gott angetreten, daßjenige was wir Ihnen committiret, mit allem fleiß Verrichtet, Und Unß davon außführliche Unterthänigste relation gethan, Also haben wir, nach reiffer der Sachen Betraachtung, gegenwertigen Visitations-Abschiedt hiermit und in Crafft dieses ertheilen, und in Vorgemeltem Vnserm Hennenbergischen Landes-Antheil zu männigliches Wißenschafft publiciren laßen wollen, Setzen und ordnen demnach zueförderst in gemein und zwar,

Erstlichen **Vom Gottesdienst und Predigambt.**

1. Daß hinführo gleich wie in andern Unsern Kirchen also auch in denen Kirchen Unseres Antheils der Gefürsteten Grafschafft Hennenbergk, auff alle Sonn- und Festtage nach denen gewöhnlichen Gesängen zum introitu zuerst die ördentliche Sonn- und Festtags-Episteln, und hernach kurtz vor dem Gesang des Glaubens, die Evangelia Vor dem Altar öffentlich abgelesen werden sollen.

2. Wie aber nun die Heilige Göttliche Schrifft die Krafft hat Lebendig zu machen, der Glaube auch einig und allein auß dem Gehör Göttliches Worts entspringet, Also wollen wir Unsere Superintendenten, Decanum, Pastores und Diaconos in denen Städten, sambt allen Priestern auffm Lande, hiermitt alles Ernsts ermahnet haben, daß Sie die Heilige Bibel fleißig lesen, sich derselben recht kundig machen, und in allen ihren Predigten mit der Schrifft reden, Hingegen aber die Einrückung und erzehlung alter Geschichte und Fabeln, meiden, auch die Predigten, ümb die Zuhörer bey rechter Andacht zuerhalten, nicht alzulang machen, sondern Sontags frühe ufs längste eine Stunde, Mittags und in der Wochen aber eine halbe Stunde predigen sollen.

3. Vnd damit gemelde Vnsere Geistliche der Heiligen Göttlichen Schrifft ümb so viel Läufftiger, wir aber desto mehr Versichert werden, daß sie dieser Vnserer Vermahnung gemäß

schrifftmäßige Predigten gethan haben, So sollen sie sowohl die Sontags= als Wochen=Predigten concipiren, und mit ihren Concepten dermaßen gefast seyn, daß sie dieselben uf künfftiges Begehren iedesmahl vorweisen und außliefern können.

4. Obwol die Notturfft erfordert, nechst der Trostreichen Lehre des heiligen Evangelii auch das Gesetz denen Zuhörern zu scherffen. Nachdem aber offters die Maß vberschritten, vnd aus einer Gesetz=Predigt eine Privat=Rache gemacht werden wil, Derhalben sollen vnsere sämptliche Geistlichen beydes in denen Städten vnd auf dem Lande die groben Laster vnd Sünden mit allem Ernst zwar auf der Cantzel rühren vnd straffen, hierinnen aber sich iedoch dergestallt mäßigen, daß sie niemand einiger affecten vnd privatRache mit Grund der warheit beschültigen Könne.

5. Die Kinderlehre, als ein nöthig, Heilsam und nützlich Werck, soll in allen Unsern Kirchen, beedes in Städten, und uff dem Lande, alle Sontage nach der Mittags=Predigt, ordentlich und mit allem Fleiß auch dergestallt getrieben werden, daß nicht allein die kleinen Kinder, sondern auch die erwachsene Jugend, an Mannes= und Weibes=Personen, daßjenige Stück auß dem Catechismo Lutheri, so nach der Ordnung zu vorhero zulernen auffgegeben worden, uf Befragung der Geistlichen öffentlich nachbeten, Insonderheit aber die Junge Mannschafft, Wann uff den Bohrkirchen nicht wohl durch zugehen seyn wolte, von der Bohrkirchen herunter bey den Altar oder Tauffstein, wo es der Raum am füglichsten zuläßet, treten, und daselbst des Examinis erwartten, auch zu solchem Ende die Eltern, Herren und Frawen ihre Kinder und Gesinde so wohl fleißig in die Kinderlehre schicken, alß solche selbst besuchen, und niemand von Männern und Weibern unter wehrender Kinderlehre auß der Kirchen lauffen, sondern dieselbe in rechter Andacht und Gottesfurcht außwartten, auch an denen orthen und enden, wo der Durchgang gar zu enge sein will, denen Geistlichen mit ehrerbietung außweichen sollen, damit sie sich nicht mit Beschwerde und Ungemach hindurch dringen dürffen.

6. Zu desto mehrer Beförderung des Gottesdienstes aber, und damit solcher durch keinerley weltliche Händel und Geschäffte gehindert werden möge, wollen wir hiermit alle Jahrmärckte des Sontags abgeschaffet, und dieselbe uf nachfolgenden Dienstag geleget, auch darbey vnserm Ober und andern Beambten ernstlich befohlen haben, hierüber nachtrücklich zuhalten, und darwider bey Vermeidung vnserer Ungnade nichts zu verstatten noch nachzugeben.

7. Alß auch bey verrichteter Kirchen-Visitation befunden worden, daß sich öffters so wohl unter den frühepredigten die Leute beym Brandewein, alß unter denen Mittags-Predigten beim Wein und Bierschencken einfinden, die Predigt versäumen, und das Schwelgen und Vollsauffen treiben sollen:

Demnach gebieten wir hiermit, daß Keiner, der Brandewein- Bier- oder Weinschencken, unter wehrendem Gottesdienst, es sey auff den Sonn- oder sonst einen andern Predigttag in der Wochen, einiges Maß, Nösel oder was wenigers von Brandewein Bier oder Wein (außer denen Krancken und reisenden) verkauffen, weniger in den Häusern trinckgäste zu der Zeit aufnehmen, sondern alle und iede, die sich dißfalls bey ihnen anmelden möchten, gebührend abweisen, oder der solches nicht thut und hierwieder handelt, iedesmahl Fünff gülden zur Straffe, Halb Unseren Aembtern und Gerichten, und halb denen Gottes-Kästen verfallen, erlegen, auch da einer oder der andere solches sein Verbrechen mehren und öffters wiederholen würde, gewartten sollen daß die gesetzte Straffe Zwey- Drey- biß Vierfach von ihme einbracht werde. Maßen wir denn zu desto genauer observantz dieses Unsers Geboths und Befehls, allen unsern Beambten, auch Räthen in den Städten und Schultheißen uff den Dörffern, Krafft dieses, injungiret und aufferleget haben wollen, daß sie besondere anstallt machen sollen, die Brandwein- Bier- und Weinschencken-Häuser unter wehrenden Gottesdienst bißweilen zu visitiren, auch alle diejenige, so sie antreffen, mit nahmen auffzuzeichnen, und hernachmahls die Schenckwürthe zu gesetzter, die Trincgäste aber zu andern gebührlichen Strafe zu ziehen.

Vors Andere **Von der Tauffe.**

1. So viel das Sacrament der Heiligen Tauffe betrifft, haben zwar daßelbe Vnsere Visitatores in seinen Substantialibus allerdinges richtig befunden, darbey aber iedoch wahrgenommen, daß nach der alten Hennenbergischen KirchenAgenda de Anno 1582 der exorcismus in denen Hennenbergischen Kirchen nicht bräuchlich gewesen, vnd damit nun, wie vormahls, also auch hinführo in Vnserem und eingangs Hochgedachter der andern Herren Hertzogen zu Sachßen ꝛc. Antheilen der Gefürsteten Graffschafft Hennenbergk, in diesem Stück eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge, Alß haben wir diesen Punct biß zu nachfolgender freund Vetterlichen Communication außgesetzet, und noch zur Zeit bey der alten Hennenbergischen Kirchen-Agenda es ungeändert bewenden laßen.

2. Vnter deß aber, und allß viel die andern beym Gevatterbitten, nebenZichtern, Tauffeßen und sonsten befundene

Excesse betrifft, Ordnen und gebieten wir hiermit, daß hinführo Keiner von denjenigen, so zu Gevatter gebeten wird, dem KindesVater in Brandwein Wein oder andern getränckten, besauffen, weniger vor seine selbst Person, vor dem Tauffstein truncken erscheinen soll, bey Straffe Drey güllden, Halb Unsern Gerichten, und halb denen Gottes-Cästen verfallen.

3. Vnd damit auch im Uebrigen dieser Heilige Actus in stiller Andacht vollbracht, und niemand an seinem Gebeth, weniger am Gehör des Pfarrers Vorlesens gehindert werden möge, So befehlen wir allen Eltern, Präceptoren und Schulmeistern, daß sie die Kinder mit Ernst von dem bey verrichteter Tauffe in denen Kirchen biß anhero fürgenommene ümblauffen, schreyen und andern tumultuiren abmahnen, auch die dergleichen ufs neue anfahen möchten, zu gebührender Straffe ziehen sollen.

4. Gleichermaßen sollen auch unsere sämptliche Geistlichen fleißige Uffsicht haben, daß dem Täuffling bey der Tauffe keine Corallen, noch etwas anders, angehenget, sondern dergleichen Aberglaube, und aller anderer Mißbrauch deß Tauffwaßers gäntzlich vermieden werden möge.

5. Obwohl dem KindesVater, Gevatter und anderen erbetenen Gästen, eine zuläßige Christliche Freude wohl zu gönnen. Nachdeme aber biß anhero beedes mitt der Kindtauffsaußrichtung, und mit an sich Ziehung deren also genanten nebenzichter, große Excesse fürgangen. Alß ordnen und gebieten wir hiermitt, daß keine Kindtauffsaußrichtung länger, denn einen tag, wehren, weniger ein Gevatter mehr, denn einen, oder ufs höchste zwey Züchter, mittbringen solle, Alles bey straffe Drey güllden, Halb unserm Ambte, und denen Gerichten, und die andere Helffte denen Gottes-Cästen verfallen.

6. Die Eltern, so entweder alß Gevattern, oder alß Gäste zur Kindtauffe eingeladen, mögen zwar ihre Kleine Kinder die ihrer eigenen Uffsicht und Wartung von nöten haben, entweder mit zum Tauff-Eßen nehmen, oder dieselbe sich nachbringen laßen. Die großen und erwachsene aber sollen sie dem Kindes-Vater nicht übern Halß führen, weniger denselben seines vor die erbetene Gevattern und Gäste angeschafften Eßens und Getränckß, durch die gemelden großen Kinder berauben, und solches nacher Hause schleppen laßen, bey Vermeidung vorbenambter Straffe der 3 fl.

Vors Dritte, Von der Beicht.

1. Die Beichte ist das Fünffte Hauptstück Unsers Christlichen Catechismi, derowegen auch solches in Unsern Kirchen Hennenberg. Antheils, wir dermaßen erhalten wißen wollen, daß

niemand, er sey Geist- oder Weldtlichen Standes ungebeichtet zum Heiligen Abendmahl gehen solle, und sollen unsere sämptliche Geistliche dieses selbst in gebührende Obacht nehmen, und die in den Städten bey einem ihrer Collegen, die auff dem Lande aber bey einer ihrer **vicinorum** beichten, und sowohl vor sich und mit den ihrigen des Jahrs zum wenigsten dreymahl beim Beichtstuhl sich einfinden. Alß auch ihre Zuhörer und eingepfarrte hierzu gebührend ermahnen.

2. Vnd damit die Einfältigen von der Beichte, und so viel mehrern Unterricht, und rechten Verstand derselben erlangen mögen, so sollen sich alle und jede Beichtkinder bey ihrem Beicht-Vater, und also auch in denen Städten bey denen Archi- und Hypo-Diaconis sowohl alß bey denen Superintendenten zu vorhero nicht alleine anmelden, sondern auch in dem Freytags-Examine unaußenbleibend einstellen, und iedes orts Priester und Kirchendiener dieselbe aus Gottes Wort und unserm Christlichen Catechismo nothdürfftig unterrichten.

3. Solte sich auch iemand unter den Beichtkindern befinden, der mit keinem rechten Beichtformular seinem Stande und Alter gemeß versehen seyn möchte, So soll deßelben Beichtvater ihm ein gewißes Formular vorschreiben, und daßelbe so wohl uff die wahre Rew und Buß, so das Beichtkind über seine begangene Sünde tragen soll; alß auch uff den wahren Glauben an Christum, und dann uff einen neuen und beständigen guten Vorsatz sich hinführo für Sünden zuhüten deutlich einrichten, auch do das Beichtkind deß Lesens unerfahren were, ihme daßelbe entweder selbst lehren, oder durch den Schulmeister lehren laßen.

4. Auff daß aber iedweder Beichtkindt der Vergeb- und Loßzehlung seiner Sünde, ümb so viel mehr vergewißert sey, auch desto deütlicher vernehmen könne, wie und auff was maße der Beichtiger ihn absolviret und losspricht, so soll ieglicher Priester einiedwedens seiner Beicht-Kinder, es sey alt oder jung allein absolviren, und nicht zwey, drey oder mehr zusammen nehmen.

5. Es ist zwar nicht nur der löß- sondern auch der Binde-Schlüßel allen und jeden Kirchen-Dienern von Christo übergeben und anbefohlen. Nachdeme aber bey verrichteter Unsere Visitation sich so viel herfür gethan, daß so wohl Geist- als weltliche Personen ümb entstandenem Haders undt Zancks, wie auch anderen vor Weltlichen Gerichten hangenden streits willen vom Beichtstuehl außgeschloßen, und solches offters nicht nur uff ein halb Jahr, sondern uff ein und zwey Jahr erstrecket werden wollen:

Dero halben ordnen undt setzen wir hiermit, daß zu erhaltung guter Kirchendisciplin, Unsere Superintendenten, Decanus, und sämbtliche Priester in Statten undt auffm Lande, macht haben sollen, so offt undt Vielmahl Sie erfahren, daß Zwischen ihren Pfarr= undt Beicht=Kindern einiger Zanck undt Zwyspalt entstanden, oder aber Dieselbe sonst wegen anderer Vor Weltlichen Gerichten hangenden Streitigkeiden, in Groll und Zwytragt leben, dieselbe vor sich zu erfordern, und zu Stifftung Christlicher Versöhnung, allen möglichen Fleiß anzuwenden, den Streithandel aber an sich selbst, wo solcher anders Ehre undt guten Leumund Habe, Guth oder solche Dinge betrifft, die von diesen oder Jenem theil nicht zu vergeßen sindt, vor die Weltliche Obrigkeit zu weisen, Undt beede theil darbey zu Unterrichten, Wie undt Welcher gestalt Sie, Unbeschadet der Rechtlichen außführung, iedennoch als Christen sich Versöhnen Könten undt solten.

Wenn nun hierauf von beeden theilen eine Christliche Erclärung erfolget: so soll der Beichtvater Sie beederseits, oder do allein einer Unter Ihnen uff vorgemelte maße zur Christlichen Versöhnung erböthig were, denselben zum Beichtstuehl zu laßen, undt von des andern seiner Verweigerung alle Priester an ihren Superintendenten, dieser aber an Unsere Consistorium nacher Naumburg berigt erstatten, undt dergleichen Persohn halber fernern Bescheids erwartten, Außer dem undt wenn gleich Mann= oder Weibs Persohnen dieses oder Jenes Laster beschuldiget, deßen aber noch nicht überführet were, Sondern die Sach uf weiterer außführung, oder respective inquisition beruhete, soll Keiner der Geistlichen, jemanden den Beichtstuehl versagen, Jedoch mag er den beschuldigten theil vor sich erfordern, ihme das Gesetz schärffen, undt vor Gottes schwehren Straffe warnen, auch hernachmahls, undt do der beschuldigte seine erclärung gethan undt die Heylige absolution begehren würde, Ihme dieselbe Unweigerlich wiederfahren, Und der Sachen vor dem Weltlichen Gerichte ihren lauff laßen.

Vors Vierdte **Vom Heyl. Abendmahl.**

1. Gleich wie Wir oben von der Beichte geordnet, daß keiner unser Geistlichen ungebeichtet zum Hochwürdigen Abendmahl gehen soll, Also befehlen wir ingleichem nechst dem hiermit, und in Crafft dieses, daß keiner derselben, wann er auch schon seinem Collegen oder Vicino gebeichtet, daß Hochwürdige Abendmahl sich selbst reichen, sondern hierzu ebenermaßen seines Collegen oder Vicini darreichung und außtheilung sich gebrauchen soll.

2. Alß sich auch befunden daß die Schulmeister und Kirchner in abzehlung der Ostien öffters geirret und gefehlet. Demnach ordnen wir hiermit, daß hinführo der Priester die Abzehlung selbst verrichten, auch im übrigen mit außtheilung des Hochwürdigen Abendmahls, so wohl vor sich bescheidentlich umbgehen, und sonderlich den Kelch reichlich darreichen, alß die Communicanten ermahnen solle, bey diesem Hochheiligen Wercke sich so andächtig alß ehrerbietig zuerzeigen, Bevor obber wohl für zu sehen, damit Keines der Communicanten den gesegneten Kelch mit unbescheidenheit anfalle, und deßen Verschüttung oder Verschwepperung veruhrsache.

3. Vnd damit ja alles fein ordentlich und ehrerbietig zugehe, so sollen die Communicanten entweder vor dem Altär, oder do hierzu nicht gnugsamb raum, iedoch nechst darbey in feine Ordnung treten, Keines dem andern vorlauffen, weniger sich darzu trängen, sondern nach der Reyhe, wie solche auffeinander folgt, in aller stille und Erbarkeit hin zu gehen.

4. Zu erweckung desto mehrer Andacht und zumahls vor diejenige, so lesens unerfahren sindt, soll unter wehrender Communion sowohl in Städten alß uf dem Lande, meists, Choral gesungen werden.

Vors Fünffte. Von Hochzeiten.

1. So wenig allß sich gebühren will, jemanden in verbothenem gradu zu trauen, so wenig soll auch hinführo nachgegeben werden, einige frembde Persohnen, ohne gnugsamen Schein derjenigen Obrigkeit, von welcher sie sich in Vnser LandesAntheil der Gefürsteten Graffschafft wenden thut, zu trauen.

2. Soferne sich auch entweder ein Lediger Gesell, Wittber oder Wittbe, verehligen, und zum auffgeboth anmelden würde, soll keines derselben eher auffgebothen werden, es habe denn derjenige, so in einer Unserer beeden Städte, Schleusingen und Suhla, seine Haußhaltung anzustellen gedencke, von dem Rathe daselbst einen Schein über das gewonnene Bürgerrecht, die andern aber entweder auß dem Ambte, oder von dem Rathe, worunter sie gesessen seyn mögen, gleichmäßig attestat beybracht, daß sie sich mit ihren Kindern erster Ehe gebührend abgefunden, und ihnen hierzu gewiße Vormunde verordnen laßen.

3. Bey denen Hochzeitbitten, und Hochzeitaußrichten, haben sich leider auch diese eingerißene Mißbräuche befunden, daß zumahl uff dem Lande die anzahl der Hochzeitbitter auff Sechß, Acht, Zehen und mehr Personen hinan geloffen, die Hochzeiten auch uff 5 biß 6 tage gehalten worden, Wann aber diesen Dingen länger nicht nachzusehen seyn will, Alß gebieten wir

hiermit, daß ordentlicher weyse in Städten und auff dem Lande mehr nicht denn Zwey, oder do ja die Freundschafft gar zu groß und weitläufftig seyn solte, deren Drey biß Vier, und drüber nicht, gebraucht werden sollen, bey straffe Fünff gülden, halb unserm Ambte und denen Gerichten, und halb dem Gottes-Casten, verfallen, Die Hochzeiten sollen auch länger nicht wehren, denn drey tage, und mitt der Speisung, sowohl mit Anzahl der Tische, es also gehalten werden, wie in der neuen Von Vnß in Unseren Landen publicirten Policey-Ordnung deutlich versehen, Alles bey Vermeidung der darinnen dictirten Straffe.

Vors Sechste **Von der Allmosen-Büchse.**

1. Nach dem vormahls nicht alleine auff allen Hochzeiten und Kindtauffen die Allmosen-Büchse herümb getragen, sondern auch dergleichen in allen Ambts- und Gerichtsstuben gehalten worden, So aber etlicher maßen in Abgang gerathen; Derohalben ordnen und gebieten wir hiermit, daß auff allen Hochzeiten und Kindtäuffen, beedes in denen Städten, und auff dem Lande, die Allmosen-Büchse durchgehend herrümb getragen, daß geldt auff einem Teller gesamblet, und über ieglichem Tische in solche Büchse gestecket werden soll. Gleichermaßen soll auch in allen Vnsern Ambts- und andern Gerichtsstuben, die Allmosen-Büchse wieder eingeführet, und von allen und ieglichen fürgehenden Conträcten ein sogenanter Gottes-Pfennig der Kirchen zum Besten darein gegeben werden. Wann nun dißfalls uff Hochzeiten, Kindtäuffen und in denen Ambts- und Gerichtsstuben gesamblet wird, daßelbe soll von iedes orths Kirchen-Vätern in Rechnung gebracht, und dem Gottes-Casten gebührend verrechnet werden.

Vors Siebende **Von den Kirchenbußen.**

1. So jemand dergleichen öffentliches Laster begehet, dardurch eine ganze Christliche Gemeine geärgert wirdt, derselbe soll zwar ohne fürgehende öffentliche Kirchenbuße zum Beichtstuhl nicht zugelaßen, gleichwohl aber niemanden dergleichen Kirchenbuße, ohne Vorwißen und Anordnung Unsers Consistorii, aufferleget, sondern die begangene Laster und Verbrechung von iedes orts Pfarrern an seinen vorgesetzten Superintendenten und von demselben mit Zuziehung iedes orts Beampten, nach fürgegangener Summarischen Causae cognition förder an Unser Consistorium nacher Naumburgk außführlich berichtet, auch von darauß die Anordnung erwartet werden.

2. Was wir nun uff solche maße anordnen, und welcher gestallt wir das Formular der öffentlichen Abbitte fürschreiben

mögen, daßelbe sollen die Superintendenten und Pastores genau in acht haben, auch nichts darzu noch darvon thun, sondern wie es fürgeschrieben wirdt, Handeln und verlesen.

Vors Achte **Von der Kirchen Special-Inventario und General-Matricul.**

1. Aldieweil bey Keiner Kirchen beedes in Städten und uff dem Lande, einiges richtiges Inventarium, weniger bey denen Superintendenten eine vollständige Matricul vorhanden, So ermahnen wir hiermitt Vnsere beede Superintendenten, daß ein ieglicher unter ihnen bey denen Ihme untergebenen Kirchen, so wohl ein richtiges Inventarium, alß beständige Matricul, nach dem inn Unserm Ober-Ambt Schleusingen hinterlaßenen Formular zwischen hier und Ostern verfertigen laßen, von ieglicher Kirchen absonderlichen Inventario ein Exemplar bey unserm Ober-Ambt eingeben, daß andere aber bey sich in seiner Superintendur behallten, Vnd das dritte iedes ortes Pfarrern, zu seiner desto beßerer nachacht überlaßen, die Matricul aber in duplo fertigen, und einmahl solche ins Ober-Ambt liefern, und daß andere Exemplar zu sich in Verwahrung nehmen soll.

2. Was sich nun bey auffrichtung der besondern Pfarr-Inventarien an Briefflichen Uhrkunden befindet, daßelbe soll in ieder Kirche Sacristey, oder einem andern verwarthen Orte beygeleget und auffgehoben werden.

3. Wo aber die Hauptbriefe ermangeln, oder auch die Capitalia nicht gnugsamb versichert seyn, darüber sollen neue Verschreibungen auffgerichtet, auch gnugsame Hypothecen constituiret, und da solches geschehen, keines der Capitalien, ohne Vorwißen und einwilligung Unsers Ober-Ambts auffgeboben und verändert, sonsten aber und wenn die Schuldner mit der Bezahlung sich säumig erweisen, von Unsern und der Gerichtsherren eigenen Erbgefällen wieder die Schuldner schleunig verholfen, auch keine Gerichts-Costen bey den Kirch- und Gottes-Cästen, sondern bey denen Schuldnern selbst, als welche solche veruhrsachet, gesuchet und gefordert werden.

Vors Neunde. **Von denen Kirchen-Rechnungen.**

1. Damit der Kirchen Vermögen in gutem Stand erhalten, auch so viel müglich verbeßert werden möge, Sollen alle Kirchenväter und Heylige Meister den gewöhnlichen Eyd ablegen, und von Ihrer Einnahm und Außgabe jährlichen richtige Rechnung thuen, auch solche Kirchenrechnung iedes orts Superintendens, nebenst Unsern Beamten, und denen andern Gerichtsherrn, wann sie solche richtig befunden, unterschreiben, auch dieselbe hernachmahls, nebenst vorerwehnten Matricul, bey sich

verwahren und auffheben, würden sich aber in denen Kirchrechnungen gebrechen und Mängel ereignen, und Unsere Superintendenten nebenst denen Beamten und Gerichts-Herren, solche nicht erörtern, noch beylegen können, sollen sie solche an Unser Oberampt bringen, und von dar gebührenden Bescheids erwartten.

2. Zu erweckung mehrern fleises und desto embsiger Auffsicht, solle Unseren Superintendenten und Beambten nicht alleine die gebühr, so in etlichen Kirchspielen von alters hero ihr gesetztes gehabt, gereichet, sondern auch von denen orthen, da sie bißanhero nichts empfangen, alß nahmentlich zu Suhla, iedwedern Ein Thaler und zu Heinrichs iedwedern ein Halber thaler gegeben, wo aber das Kirchen-Patrimonium gar zu gering, die Abhörung und unterschreibung der Kirchenrechnung ohne enthalt verrichtet, auch sonsten ins gemein alle sunnöthige Außgaben und auffgang bey denen Kirchrechnungen vermieden werden.

Vors Zehende. Von denen Schulen und Schulmeistern.

1. Soll anders ein Christlich und Gott wohlgefälliges Leben geführet werden, So will vor allen Dingen nöthig seyn, daß die Jugend beedes in Städten, und auff dem Lande, recht unterwiesen und wohl aufferzogen werden möge, Solches nun durch Gottes Beystandt ümb so viel eher und mehr zuerlangen, So ordnen wir hiermit, daß die Superintendenten in den Städten, und die Pastores auff dem Lande, die Schulen fleißig besuchen, und auff die Präceptores und Schulmeister gute Auffsicht haben, auch solche auffsicht nebenst Repetition der gewöhnlichen Lectionen zum wenigsten iede Woche Zwey mahl verrichten sollen.

2. Es sollen aber auch die Präceptores und Schulmeister keine in formation-Stunde versäumen, noch unter denenselben andere Hantbierung vornehmen, sondern mit denen Kindern die gewöhnliche Lectiones, alß worbey wir es ohne Enderung bewenden laßen, fleißig treiben, und die Kinder zum wenigsten Dreymahl auffsagen laßen, auch sonderlich die Schulmeister ufm Lande dahin befließen seyn, daß die Kinder in Gebeth, in Lesen, Schreiben, im Catechismo Lutheri und in singen dermaßen unterrichtet werden, daß die Kinder von Gott, ihrem Christenthumb, und ewigen Seeligkeit nothdürfftige Wißenschafft erlangen, und in der Kirchen das Singen zu Gottes Ehre mit verrichten können, die Präceptores in Städten aber, werden darauf bedacht seyn, daß ihre untergebene Knaben nechst ietzt erzehlten Wißenschafften auch noch zu höhern und mehrern freyen Künsten gelangen mögen.

3. Vnd damit sich die Präceptores und Schulmeister mit dem außenbleiben der Kinder ümb so viel weniger zubehelfen haben mögen, Sollen die Elltern ihre Kinder fleißig zur Schulen schicken, auch darauß eher nicht zurücke nehmen, sie seyen denn uff vorgemelde maße gründlich unterrichtet. Zur Erndezeit aber, und do die Eltern ihre Kinder in dem Haußhalt nicht entrathen können, wollen wir hiermit allenfallß gestatten, und nachgeben, daß sie sich derselben von Johann biß Michaelis gebrauchen, hernach aber alsobald wieder in die Schul schicken, und von Mich. biß Johannis beständig darinnen verbleiben laßen sollen.

4. Die Präceptores und Schulmeister sollen ihren Schülern nechst getreüer Information auch mit gutem Leben und Wandel fürgehen, sonderlich aber den Trunck und Toback meiden, alß in welchen Letztern etzliche Schulmeister uf dem Lande zum theil beschuldiget, zum theil auch warhafftig befunden worden. Würden sich aber dieselben der gethanen Zusage zuewieder, nicht beßern, noch darvon abstehen, oder auch andere noch zur Zeit unbeschuldigte in diß Laster gerathen, dieselbe haben sich anders nichts als entsetzung ihrer dienste zuversehen.

Vors Eilffte. **Von denen Kirchenältisten.**

1. Zu desto mehrer Kirchen-Censur ist es mit Bestellung iedes orths Kirchenältisten allerdings wohlgethan. Damit aber auch dieselbe in solch ihrer Kirchen-Auffsicht wieder alle Frevel- und boßhafftige anfeinder ümb so vielmehr geschützet werden mögen; So ordnen und gebieten wir hiermit, daß nach Publication dieses Unsers Visitations-Abschieds von allen Cantzeln eine ernste Vermahnung gethan, und iederman von den anfeinden und schmählichen antasten der Kirchen-Eltisten, ihres Ambts und Persohn mit der Betrohung Vnserer ernsten und unnachläßigen Bestraffung abgemahnet werden solle.

2. Würde sich aber einer der Kirchen-Eltisten hohen Alters halben beschweren, und ihm des Ambts zu entnehmen, selber ansuchen, so soll Keiner derselben über das 60ste Jahr seines Alters darinnen auffgehalten, sondern davon loß gezehlet, und an seine statt ein ander tüchtiger Kirchen-Eltister bestellet werden.

Vors Zwölffte **Von denen Kirchen-Conventen.**

1. Gleichwie vor diesem in der gesambten Gefürsteten Graffschafft Hennenbergk, die Kirchenconventus quartaliter gehalten worden, Also wollen wir auch dieselbe in unserm Antheil Landes auffs Neue eingeführet, und Crafft dieses befohlen haben, daß allezeit Acht tage vor dem Quartal iedes orts Pfar-

rer und Kirchen-Eltisten sich zusammen betagen, und waß sie befinden, daß in ihrem Kirchspiel Gottes Wortt, und unserer Kirchenordnung, wie auch diesem Vnserm Visitations-Abschied zuwieder fürgangen, mit Benennung der Zeit, wann solches geschehen, auch der Personen, die es gethan, allen fleißes auffzeichnen, und vor eintretung des Quartals iedes orths Superintendenten einliefern sollen.

2. Sobald der Superintendens dergleichen Verzeichnüße empfangen, soll er solche iedes orths Beambten communiciren, darauff quartaliter zusammen kommen, mitt demselben sich darauß bereden, und der Bestraffung halber einen gewißen Schluß faßen, auch hernachmahls die decernirte Straffen zu erhaltung guter Kirchendisciplin ohne ansehung der Personen sträcklich exequiren.

3. Fielle aber hierbey waß Bedencklichs für, hat es iedes orths Superintendens, an Vnser Ober-Ambt zu Schleusingen gebührend zubringen, und mit deßen Vorwißen und anordnung hierunter zu verfahren, oder do die Sache alzuwichtig Vnser Ober-Ambtman mit denen Superintendenten an Vnß, und unser Consistorium, nacher Naumburgk unterthänigst zuberichten, und darüber rechtmäßiger decision zu gewartten.

4. Damit auch hierunter an der Zeit nichts verabsäumet, weniger eine Rayß- und Zehrungs-Costen verurhsachet werden mögen, So befinden wir vor nützlich und nöthig, daß über diejenige fälle, so sich in unserm Decanat Kündorff begeben, Von unserm Superintendenten zu Suhla, die von deßelben Ambts Kirchspielen erlangte Verzeichnuß Vnserm Decano und Beamten zu Kündorff, nebenst seinem gutachten, und was er von iedwedern darinnen verzeichneten Fall urtheilet, zu gebührender erörterung und Bestraffung zugeschicket, mit denen Bedencklichen und wichtigen fällen aber, es dieses orts gleich also gehalten werde, wie in vorgehenden dritten §. Meldung geschehen.

Vors Dreyzehende **Von dem Kirchen-Examine der alten und erwachsenen Leute.**

Es ist zwar das Catechismus-Examen iedes Freyttags vor diejenige, so Sonnabends darauff zur Beichte gehen wollen, bißanhero in stäter übung gewesen, dieweil sich aber öffters zugetragen, daß sowohl die reysenden Fuhrleuthe, alß auch die Handtwercker in Suhla, solch Freytags Examen versäumet, und wir außerdem vor hochnötig erachten, den rechten Verstand des Catechismi nebenst dem unterricht deßen, was zu einem Erbarn und Christlichen Wandel gehöret, und wie iegliches dermahleins durch wahren glauben an Christum zur ewigen Seeligkeit gelangen

solle, mitt denen alten und erwachsenen desto fleißiger treiben, und sie hiervon gründlich unterrichten zu laßen,

Alß ordnen und gebieten wir hiermitt, daß Unsere Superintendenten, Decanus und sämptliche Pfarrer, Beedes in Städten und auff dem Lande solch Freytags Examen nicht nur, wie bißhero geschehen, alleine mit denen Kindern und Ledigen Personen, sondern auch mit Ihren sämptlichen Beichtkindern, Manns und Weibs Personen, alles fleißes und ernsts treiben, ihnen zuerst den rechten Verstand und application des Catechismi Lutheri gebührend beybringen, dann hernachmahls dieselbe auff den rechten Weg des wahren Christenthumbs und zukünfftiger ewigen Seeligkeit weisen, und dieses alles mitt anziehung der fürnehmbsten Hauptsprüche auß Gottes Wort gründen und befestigen, auch do ein oder das andere Beichtkindt solchen unterricht nicht faßen, und sie vermerken solten, daß ihme noch mehrere Unterweisung von nöten, diese unerfahrne Beichtkinder, alßdenn zu sich in ihre Pfarrwohnung erfordern, und denenselben durch Privatunterricht den rechten Verstand beybringen, Vnß aber zu Vnserm Consistorio nacher Naumburgk, auß ihrem ordentlichen Seelenregister ein Verzeichnuß derer so wohlbestanden, und den gegebenen Unterricht angenommen, alß auch der andern so da rohe oder unwißendt befunden worden, und den ertheilten unterricht nicht faßen können, alle halbe jahr einschicken sollen.

Wo hingegen wir ieglichen Vnserer Superintendenten, wie auch den Decanum und sämptliche Priester auß Unserm Geistlichen Fisco, nach ihrem befundenen fleiß, mit einer besondern ergetzligkeit versehen laßen wollen.

Vors Vierzehende Von der Geistlichen Deputat-Holtz.

Nachdem das von alters her geordnete, auch zum theil von Unß vermehrte, Deputatholtz denen Geistlichen an etlichen orthen ohne Bezahlung, an etzlichen aber ümb die Bezahlung des Fuhrlohns eingeführet worden, und wier hierinnen eine durchgehende Gleichheit gerne sehen und wißen möchten:

Demnach vermercken wir derer orthen Willfährigkeit, so ihren Priestern daß Deputatholtz biß anhero ohne entgeld eingeführet, nicht alleine in allen Gnaden, sondern ermahnen auch hiermitt die übrige örter, daß sie sich gegen ihre Geistliche Seelen-Väter gleichermaßen willfährig erweisen, und nicht zwar zur Frohne und Erblichen Schuldigkeit, sondern uff freund Christliche Bitte der Geistlichen, mehrgemeldes Deputatholtz, entweder gantz frey und ohne Lohn, oder doch zum wenigsten ümbs halbe

Lohn einführen möchten, Welches Vnß zu gnädigstem gefallen gereichen, und iedtweder der Geistlichen mit gebührenden Danck erkennen wirdt.

Vors Funffzehende **Von denen Synodis und anderer der Superintendenten Inspection ins Gemein.**

1. Gleichwie die Synodi unter andern vornehmlich diese zwey fines haben, daß der Superintendens iedes Pfarrers erudition und auch ieglicher Kirchen Zustandt, ümb so viel desto beßer kennen lernen möge, Also wollen wir auch Vnsere Superintendenten zu dergleichen Prüf- und erforschung angewiesen, und Crafft dieses geordnet haben, daß ieglicher Vnserer Superintendenten alle jahr zwischen Johannis und Michaelis einen Synodum anstellen, und denselben folgender gestallt halten solle. Nemblichen:

Es sollen Unsere Superintendenten gewiße Theses Theologicas auffsetzen, solche 4 Wochen zuvor, einem ieden seiner Decanen, Pastoren und Diaconorum zuschicken, und einen gewißen Tag zu dergleichen Colloquio ernennen, auff solchen tag aber einen seiner Priester eine besondere Frühe-Predigt thun laßen, und darinnen von jahren zu jahren gleich durchgehende ordnung halten. Dann nach geendigtem Gottesdienst mit seinen untergebenen Geistlichen in seine Superintendurwohnung sich verfügen, und sowohl über denen außgestellten Thesibus, eine kurtze Disputation, alß auch von ieglicher Kirchen Zustandt, Vnd was zu deren Nutz und Beßerung anzuwenden nötig, eine freundliche Unterrede halten, Vnß aber zu unserm Consistorio nacher Naumburgk, die außgestellten Theses nebenst seiner Censur seiner Priester hierauff ertheileten Antwort, seinen Pflichten und gewißen nach einschicken, damit sich aber keiner der Priester über die hierbey auffgehende Reysezehrung zu beschweren haben möge, So ordnen wir hiermit, daß einem ieglichen auß dem Kirch- oder Gottes-Casten hierzu Zwölff groschen gereichet, und in der Kirchrechnung verschrieben werde, solches haben sie hernach zusammen zu schießen, Vnd darvon beym Superintendenten ein Kleines Prandium anzustellen, hierunter aber allen Ueberfluß zu vermeiden, und sich sonderlich vor übermäßigem Trunck zuhüten.

2. Außer denen Synodis sollen Vnsere Superintendenten auch im übrigen uff alle untergebene Pfarrkirchen, und deren Schuldiener fleißige auffsicht haben, und bereyt seyn, von ieglicher Kirchen Zustand wie auch von der Schuldiener Lehre, Leben und Wandel uf Befragen Rede und antwort zu geben.

3. Insonderheit aber, sollen sie die neu verfertigten Matriculn und aller Kirchen Vermögen in guter Obsicht haben, Schaden warnen und wenden, Nutzen und frommen aber stifften und fördern, auch alles und iedes was bey ihnen Ambtswegen fürgehet, fleißig protocolliren, und nebenst Unseren an Sie erfolgenden Consistorial-Verordnungen und Rescripten verwahrlich beylegen, damit nach ihrem nimmer seyn dero Successores solches alles bey der Superintendur finden Und sich darauß nothdürfftig informiren können.

Vors Siebenzehende. Von der Sühlischen Inspection in specie.

Und zwar Erstlichen von der Stadt Suhla.

1. In der Stadt Suhla ist die Kinderlehre bißanhero leider gänzlich abgangen, Nachdem wir aber derenthalber bereits in vorhergehenden unter dem 1. Cap. §. 4. nothdürfftige Verordnung gethan, so wollen wir solche von Wort zu Wort anhero wiederholet, und was daselbst generaliter befohlen und gebothen, in specie auff Unsere Stadt Suhla hiermit Extendiret haben, iedoch mit dieser Erklärung, daß weil der ortt vor andern volckreich, und zumahlen des Sonntags, wann ein Leichbegängniß einfielle, mit der Kinderlehre nicht durch zu kommen, oder das Begräbniß einzustellen seyn wolte, daß bey so begebender Leichenfall, und angeordneter Sepultur, die Kinderlehre selbigen Sontags eingestellet bleiben.

2. Die Bethstunden werden zwar des Orths wie bißanhero, also auch nachgehends, Dienstags und Freytags umb 12 Uhr gehalten, damit aber die Knaben hierdurch an der Schule nicht versäumet werden möchten, sollen die Classes die Bethstunden wechselweyse besuchen, und die andern in ihren Lectionibus verbleiben, auch der Cantor alles daßjenige observiren, was wir oben Cap. 16. §. 2. von dem Schleusingischen Cantore verordnet.

3. Damit auch alles geräusch und andere Getümmele in der Kirchen sowohl unter denen Predigten alß in der Kinderlehre und Bethstunden des orths nachbleiben möge, so soll das Ambt und der Rath daselbst uff diejenige jungen Bursch, so uff denen Bohrkirchen in denen Schnecken und andern ecken der Kirchen, heimblich zusammen Krichen, und dergleichen gedöß treiben, fleißige obsicht haben, und durch die Ambt- und Stadtknechte von einander treiben, auch do kein Gehorsamb und parition erfolgen wolte, solche beystecken laßen.

4. Von dem Freyttags Examine Catechetico ist in vorhergehendem ebenermaßen nothdürfftige Versehung gethan, die-

weil sich aber auch zu Suhla öffters begeben, daß einer oder andere zu solcher Zeit entweder verreiset, oder in der Hammer- und Bohrschmiede, wie auch in der Berg-Arbeit und Kohlenführen begrieffen, derohalben sollen diejenige Personen, so auß erzehlten Verhindernüß die Informationsstunde nicht besuchen können, uf den hernachfolgenden Sonnabend vom Beichtstuhl zwar nicht außgeschloßen werden, iedoch daß ein ieglicher, so in der Informationstunde sich nicht befunden, von seinem Werckmeister oder sonsten gnugsame Bescheinung beybringe, und hernach zur andern Zeit bey der Information sich desto fleißiger einfinde.

5. Vnter denen Communicanten so Mannes- als Weibs-Persohnen, ist diese Unordnung befunden worden, daß viel der Manns-Persohnen draußen vor der Kirchthür stehen bleiben, und daß Verlesen vor dem Altar nicht vernehmen können, Die Weiber aber sich in großer Unordnung hinzutringen, Vnd immer eine vor der andern die erste seyn wollen, damit nun solchen ärgerlichen Dingen gesteuret werde, Setzen und ordnen wier hiermit, daß hinführo die Manns-Persohnen weiter herein nach dem Tauffstein zu treten, auch keiner von den jungen denen alten fürgehen, sondern die sämptliche Junge Bursch in ihrer Ordnung denen alten nachfolgen sollen, Ingleichen sollen die Weibs-Personen in der Mitten der Kirchen zwischen denen Weiberstühlen sich in ordentlichen Reyhen und Zeilen stellen, auff einer Zeil auch mehr nicht denn aufs höheste Fünff stehen, und nach solchen Reyhen, wie sie auffeinander folgen, erbarlich hin zugehen, Keine aber der andern vorlauffen, noch sich eintringen.

6. In Gelöß- und Verkauffung der Kirchenstühlen haben die von der Gemeinde über einige Vnordnung Klagen wollen, Damit aber auch hierinnen gute Ordnung gehalten werden möge, So befehlen wir hiermitt, daß (1) die zwölff Raths-Stände zwar nicht sollen gelöset werden.

Wann aber nach Absterbung des einen Rathsherrn, ein ander von der Bürgerschafft in Rathsstandt erhoben wirdt, so soll sein zuvor gehabter Privat-Kirchenstand der Kirchen heimbgefallen, und solchen anderwerts zu verkauffen nachgegeben seyn, Vnd also wird es auch mitt denen Weiberständen gehalten, die durch ihrer Männer Rathsständ in die Rathsweiberstühle gelangen (2.) Wofern aber des verstorbenen Rathsherrns hinterbliebene Witibe ihren Witbenstand nicht verrückt, so behält sie auch ihre gewöhnliche stelle in den Rathsstühlen auff ihr Leben, wie ingleichem des neuen Rathsherrns Weib ihren Privatstandt so lange biß in deß Raths Kirchenständen eine stelle vor sie ledig

wird. (3.) In Verkauffung der andern Privat-Kirchenstände soll auch diese maße gehalten werden, daß keine Verkauff- noch Zuschreibung derselben bey der Besitzer Leben geschehe, wie nicht minder Verstorbenen nechsten freunden und freundinen binnen denen ersten Vier Wochen der Verkauff gestattet werden möge.

7. Die Inspection und Zuschreibung gemelder Kirchenstühle, behelt der Superintendens des orts ungeendert, die Einnahm und Berechnung der Stuhlgelder aber, solle der Heiligen Meister führen, auch bemelter Superintendens diejenige so neue Stühle gelöst, mit der Bezahlung an ihn verweisen, und hernachmahls deßen Rechnung gegen seinem einschreib Büchlein halten, damit er gewiß sein möge, daß auch der kirchen alle Stühlgelder richtig berechnet werden.

8. Was aber anbelangt die Inspection und Auffsicht über die Heiligen- und Allmosen-Cästen, so soll der Superintendens dieselbe nebenst Vnsern Ambtmanne und Rath zugleich verwalten, und Sie Conjunctim der Kirchen und derer Cästen Bestes suchen und fördern.

9. Ueber denen gebühren bey Hochzeiten, Kindtäuffen und Leichbestattungen, seind etliche Klagen bey Vnserer gehaltenen Visitation fürkommen: wollen derwegen denenselben nachfolgende abhelfliche maße gegeben haben. Alß:

Erstlich. Bey den Hochzeiten. Bey denen Hochzeiten bleibet die Verehrung vor die Proclamation ratione quanti, nochmahls eine freywillige Gabe. Vor eine Braut-Predigt aber soll zum wenigsten, ein halber thaler demjenigen, so solche verrichtet, dann in die Schule vor eine Figural-Brautmeße, drey Kopffstücke, und vor eine Choral-Brautmeße bey armen Leuten alleine dem Cantori ein Kopffstück, und sonsten weiter nichts, weder in die Schule, noch vor den Organisten und Kirchner gegeben werden.

Zum Andern. Bey denen Kindtauffen. Zu erst bewendet es vor die Inscription ins Tauffbuch, gleich wie bey der Proclamation, bey iedes seiner eigenen freywilligen Gabe, vor die Tauffe aber, soll der KindesVater dem Wöchner ein Kopffstück reichen, und dargegen des Tauffmases frey seyn, der Gevatter aber, giebt, nach Standes gebühr, ietztgedachtem Wöchner entweder ein gantzes oder halbes Kopffstück.

Zum dritten. Bey denen Begräbnißen. Vor eine Leichpredigt mit der gantzen Schule, soll ein Thaler, mit der halben Schul aber, ein halber gegeben werden, Vnd also wird es auch mit den gebühren vor die Schul-Collegen gehalten, daß nehmblich bey einer Leiche mit der gantzen Schule die

sämptliche Præceptores einen Thaler bey einer Leiche, Mit der halben Schulen aber allein der Cantor, Tertius und Quartus, und zwar diese beede letztere wechselweise, einen halben Thaler empfangen, außer deme, und was ietzo gemeldet, soll niemand mit mehrern gebühren beschweret, weniger bey Absterben eines kleinen Kindes deßelben Pathen an dergleichen Begräbnüßgebühren ichtwas abgefordert noch zugemuthet werden. Es sollen auch die Geistlichen und Schul-Collegen bey denen gantzen und halben Leichen, wie vor diesem bräuchlich gewesen, also auch hinführo die Leichen an nachgesetzten orten annehmen und abholen: Allß die Leichen auß den Hämmern beym Oberthor, auß der Rüßen auff der Brücken bey der Mittelmühl, die vom Sande beym Mühlthor, und die vom obern Rasen bey Nicol Breyen Hauß, Vnd damit es weder der Leichen, noch an kommender Schule halber, einiges warttens bedürffe, soll von Ostern biß Michaelis die Mittagsstunde 3 Uhr, Vnd von Michaelis biß Ostern 2 Uhr praecise observiret, auch daß Leuten bey annehm- und auffhebung der Leiche angefangen, und biß zum Gottes-Acker continuiret werden.

10. Obwohl bißanhero des orths allein die Geistlichen und von denen Schul-Collegen niemand, allß der Rector einen freyen Tischtrunck gehabt, So ordnen wir iedennoch hiermit, daß auch die übrigen Schul-Collegen, und zwar ieglicher derselben, jährlichen uff ¼ gebrew mit einem freyen Tischtrunck von nun an, und hinführo, versehen seyn sollen, ic dennoch mit diesem außtrücklichem Anhang, daß keiner der Geistlichen noch Schul-Collegen von solchem freyen Tischtrunck ichtwas verkauffe noch verzäpffe, Damit aber auch dieselben, wenn sie ihren Tischtrunck auff einmahl breüen solten, durch Säuere des Biers, oder sonsten, nicht zu schaden kommen mögen, so wird Crafft dieses angeordnet, und gestattet, daß die Geistlichen entweder vnter sich selbst, oder aber mit des Rathswirth zu halb und Viertel Bieren, wie es iedes Zustand und Haußhalt erfordert, einschütten, und sich dergestallt mit gutem und düchtigem Getränck von Zeit zu Zeit versehen mögen.

11. Nachdem der Archidiaconus daselbst mit gar wenigen Deputatholtz versehen, so sollen ihme von nuhn an auß unserm Gehöltze Jährlich Sechß Klafftern zugeleget, auch was oben in genere von dem einführen des Deputatholzes berührt, in specie anhero wiederholet, und zu freywilliger Einführung die sämptlichen Bürger und eingepfarrte zu Suhla, Krafft dieses von Vnß ermahnet seyn.

12. Es haben auch beedes der Archi- und Hypodiaconus

bey Unsern Visitatorn ümb eine Vermehr- und Verbeßerung ihrer Besolldung, inständig angehalten: Und nachdeme gemelde Unsere Visitatores wahr genommen, daß die Heiligen und Kirchen-Cästen daselbst noch bey ziemblichem Vermögen sich befinden; So haben wir Ihnen darauff gnädigste Vertröstung thun laßen: Committiren und befehlen auch hiermitt Unserm Ober-Ambtman gemelter Cästen Vermögen ümb so viel genauer zu untersuchen, und nach Befindung dem Archidiacono 10 fl. dem Hypodiacono aber, alß deßen Besoldung noch weit geringer 20 fl. zuzulegen.

13. Dahingegen soll gemelter Hypodiaconus alle Sontage eine Frühe-Predigt in der Gottesacker-Kirchen halten, alß im Sommer von 5 Uhren biß halbweg Sieben, und im Winter von 6 biß halbe Achte. Es sollen aber auch diese Predigten insonderheit das Gesinde und Handwercks-Bursch fleißig besuchen, das Singen in gemelder Gottesackerkirchen, soll zu gesetzten Stunden der infimus Scholae Collega, oder nebenst ihme der Mägdleins-Schulmeister, wechselweyse, gegen 8 fl. Jährlichen Soldes, so aus denen Cästen zu nehmen, und unter sie beede gleichdurchgehend einzutheilen ist, verrichten und abwartten.

14. In dem Schulhause zu Suhla, will nöthig seyn, noch eine Stube vor die primanos einzurichten, Gebieten demnach hiermit dem Rath daselbst, daß uf nechst kommenden Frühling solche übrige ietzo manglende stuben aus der Kästen Vermögen angerichtet und erbauet, auch dardurch der Studirenden Jugend Information befördert werden möge.

15. An den 14 Klfftr. Schulholtz mag zwar hißanhero etwas übrig blieben seyn, welches die Schul-Collegen hernach unter sich getheilet. Wann aber dieselbe mit ihrem besondern Deputatholz nicht alleine albereit versehen, sondern auch die neue Stube vor die Primaner solche übermaße wegnehmen wird, Demnach befehlen wir hiermit, daß sich die Schul-Collegen solcher übermaße gäntzlich enthalten, und an ihren eigenen Deputatholtze benügen laßen sollen.

16. Gleichermaßen sollen auch die Schul-Collegen auß denen NeuJahr- Oster- und Kirchmeßkuchen keinen Zwangk machen, sondern es bey iegliches seinem freyen Willen bewenden laßen, Insonderheit der Mägdl. Schulmeister an statt der bißhero quartaliter geforderten 3 gr. 6 pf. Schulgeldes hinführo iedes Quartal mit 2 gr. vergnügt, und dargegen der Rath daselbst schuldig seyn soll, ihme dem Mägdleins Schulmeister auß ihren Kästen jährlichen 30 fl. zu reichen, damit die armen Leute ihre Kinder ümb des hohen Schulgeldes willen nicht

weiter von der Schule abhalten, sondern desto fleißiger hinein schicken.

17. Nachdem die Kirchen-Eltesten viel müh und Beschwernüß leiden, dulten und ertragen müssen, So ordnen wir hiermit, daß Sie in der Stadt Suhla zu einiger ihrer wieder ergetzung, Wach und Frohn frey seyn sollen.

18. Daßjenige, waß wir in der Schleusingischen Superintendur, wegen anrichtung einer neuen Haupt-Pfarr zu Hinternaw verordnet, sehen wir auch gerne in der Sühlischen Superintendur zu Wichtshausen dergestallt eingeführet, daß, wie es vor Alters gewesen, also auch hinwiederumb auffs neue des Orts eine besondere Haupt-Pfarr mit denen darzu vormahls gehörigen Filialen, Ditzhausen, Mebendorff und Ebertshausen wieder angerichtet werde, Dieweil aber vor ietzo so balden nicht zu erforschen gewesen, uff was vor Einkünfften die Pfarr Ditzhausen vor diesem bestanden, und wohin deren Vermögen verwendet worden, Derohalben begehren wier hiermit gnädigst, daß unser Superintendens zu Suhla sich deßen allen genau erkundigen, und was er dißfalls in erfahrung bringt, bey Unserm Ober-Ambt Schleusingen zwischen hier und Ostern 1662 eingeben solle, damit Vnß sodann hiervon unterthäniger Bericht erstattet, Vnd von Unserm Consistorio die behörige Nothdurfft ferner angestellet werden möge.

Zum Andern. Von dem Kirchspiel Heinrichs.

An diesem orthe haben sich einzige Klagen und Beschwerungen, sowohl wieder des orts Pfarrern als Schulmeistern befunden, die wir aber nachfolgender gestallt erörtert. Daß nehmblich der Pfarrer in denen Straff-Predigten, wie beim vorhergehenden in generalibus verordnet, der privat Affecten sich enthalten, dann hiernechst die Formularia der Kirchenbußen und öffentlichen abbitten, wie sie ihme vorgeschrieben werden, beßer alß bißher geschehen, in Acht haben, auch nichts darzu noch darvon thun, und letzlich die Schul-Inspection des orths fleißiger verrichten, und sich davon weder des Schulmeisters privat uneinigkeit noch etwas anders abhalten laßen, sondern alle daßjenige thun soll, was oben unterm 10. Cap. §. 1. mit mehrern fürgeschrieben und angezeiget ist.

2. Alls sich auch des Jährlichen Pfarrgeldts halber, so die gemeine des orts dem Pfarrer zu entrichten hat, daher jrrungen ereignen wollen, daß bey voriger geringen Anzahl der Haußwirthe, die Gemeinde eine stärckere abtheilung unter sich machen, und dardurch die jährlichen 55 fl. Pfarrgeldt auffbringen müßen, anjetzo aber, da durch die Gnade Gottes die Anzahl sich wieder

gemehret, der Pfarr das Vorige auff ein Hauß gesetztes höhere Quantum continuiret, und dergestallt das Pfarrgelldt erhöhet wißen wollen, Derohalben laßen wir es bey denen uhralten 55 fl. Pfarrgeldt nochmahls ungeendert bewenden, und gebieten hierauff, Schultheißen, Bürgermeister und Gemeinde daselbst, daß sie die 55 fl. jährliche Pfarrgeldt unter sich selbst einsambleln, auch deme gemeß, die Abtheilung machen, und solche 55 fl. dem Pfarrer zu gewöhnlicher Zeit auff einmahl völlig entrichten und abtragen sollen.

3. Der Schul-Meister aber doselbst soll sich ingleichem gegen seinem Pfarrer gehorsamb und ehrerbietig erweisen, den übermäßigen Trunck meiden, und der Schulinformation fleißiger denn bißher geschehen obliegen, oder aber gewartten, daß mit seiner Persohn enderung getroffen werde.

Zum Dritten. Von dem Kirchspiel Albrechts.

1. Alle daßjenige, waß in vorhergehendem beym Gottesdienst und Predigambt geordnet, daßelbe wollen wir dieses orths Pfarrern mit allem Ernst absonderlich eingebunden, und ihn zu mehrerm fleiß im Studiren ermahnet haben, damit er sowohl der Biebel, alß auch der Theologischen phraseologien, terminorum und elocutionum desto Kundiger und Läufftiger werden möge.

2. Nachdem auch der Schulmeister daselbst bißanhero mehr nicht denn 18 pf. Schulgeldt von einem Kinde des Jahrs über gehabt: So ordnen wir hiermit, daß demselben hinführo und zwar bevorstehenden Quartal Weyhenachten damit anzufahen, Von ieglichem Kinde quartaliter 2 gr. gereichet undt gegeben werden solle.

Zum Vierdten. Von dem Kirchspiel Goldlauter.

1. Nachdem der Pfarrer des orths seine Predigten ohnerachtet der harten Kälte zur Winterszeit biß auf 5 Viertelstunden erstrecket, worüber viel Leute, zumahlen die alten, entweder gar haußen bleiben, oder doch unerwartet des endes heraußgehen müßen, Derohalben wird gemelder Pfarrer hiermit auff Unser Vorgehende Verordnung Cap. 1. §. 2. insonderheit gewiesen und anermahnet, des Sontags ordentlicher weise, länger nicht denn eine Stunde, bey der großen Kälte aber auffs höchste 3 Viertelstunden, und in der Wochen eine halbe Stunde zu predigen.

2. Mit Verkauff- und Lösung der Kirchenstände soll auch des orts alle Unordnung Vermieden, und daßjenige, was oben beym 17. Cap. §. 6. memb. 3. geordnet worden, observiret und in acht genommen werden.

3. Was sonsten der Pfarrer wieder die eingepfarrten wegen

des Tabacktrincken vor der Predigt, und daß die Leute darmit einen großen Gestanck in die Kirchen brächten, wie auch die Kirchen-Elteſten wegen der beſondern Schlaffwinckel und daß zumahln die Manns-Perſonen ihre ordentliche Förderſtände leer ließen, und ſich in ſolche Schlaffwinckel begeben, gerüget und angebracht: Dieſes alles wollen wir hiermit und in Crafft dieſes ernſtlich verbothen und zugleich befohlen haben, daß der Pfarrer zu Goldlauter deßwegen eine beſondere Vermahnung von der Cantzel thun, der Richter aber daſelbſt neben denen Kirchen-Eltiſten darauff fleißige Obſicht haben, und diejenige, ſo in der beeden ſtücke einem begrieffen werden, in Unſerm Ambte Suhla nahmhafft angeben ſollen, damit ſie zu gebührender Straffe gezogen werden können.

Vors Achtzehende. **Von dem Decanat Kündorff.**

Vnd zwar Erſtlichen von dem Kirchſpiel Kündorff.

Ueber den Schulmeiſter daſelbſt iſt wegen der Trunckenheit Klage geführet, Nach deme er aber verſprochen ſich zu beßern und davon abzuſtehen, Alß wollen wir zu ihme Uns verſehen, er werde dieſem ſeinem Verſprechen nachkommen, widrigenfalls, hatt er zu gewartten, daß er abgeſchafft und ein anderer an ſeine Stelle beruffen werde.

Zum Andern. Von dem Kirchſpiel Benßhauſen.

1. Bey dieſem Kirchſpiel findet ſich vor ietzo das Dorff Ebertshauſen als ein Filial, dieweil aber auch gemeld Filial ſeine beſondere Kirche hat, ſo der Pfarrer dergeſtallt verſiehet, daß er allemahl auff den dritten Sontag daſelbſt, gleich wie in der Hauptkirchen zu Benßhauſen eine Frühe-Predigt thun muß, und bey ſölcher Bewandnuß etwas ſchwer fället, uff gemelten dritten Sontag 3 Predigten zu thun, derohalben wollen wier hiermit geordnet haben, daß hinführo, und alß lang gemeltes Dorf Ebertshauſen, alß ein Filial bey Benßhauſen, verbleibet, auff den dritten Sontag die Mittags-Predigt zu Benßhauſen eingeſtellet, und hergegen auff vorgehende Verleſung eines Capitels aus der Biebel das Catechismus Examen getrieben werden ſolle. Wenn aber mit dem Filial Ebertshauſen es zur Enderung kommen ſolte, ſo bleibet die Mittag-Predigt auff den dritten Sontag, gleich wie vor ietzo auff den übrigen zweyen Sontagen zu gemeltem Benßhauſen allerdings unverrücket.

2. Das Pfarr- und Schulhaus daſelbſt darff nicht ausbeßerung, ſondern es will auch die hohe Nothdurfft erfordern, daß ein gantz neues Schulgebeude auffgeführet würde. Sind demnach wir des gnädigen erbietens, hierzu nicht allein das be-

dürffende Bawholz, sondern auch 50 fl. an gelde, nach der an Unser Ober-Ambt ergangenen Special-Verordnung aus Gnaden reichen und liefern zu laßen.

3. Im übrigen und damit des orts so wohl gute Kirchendisciplin erhalten, als auch andern Ueppigkeiten gesteuret werden möge, Befehlen wir hiermit, daß Unser Ambts-Verwalter zu Kündorff alle Vier wochen ordentlichen Ambts- und Gerichtstage in Benßhausen halten, denen irrigen Dingen abhelfen, und das böse straffen, oder wenn was wichtiges vorfielle, an Unser Ober-Ambt Schleusingen berichten, und sich von daraus bescheids erholen solle.

Zum Dritten. Von der Pfarr zu Schwartzau.

Obwohl der Pfarrer daselbst vor Unserer Visitation fürgegeben, daß er nicht wegen des Fleckens Schwartzau, sondern wegen des Filials Christes erschienen, mit fernerer anzeige, daß ihme von Gräfl. Stolberg. Seite verbothen were, des Fleckens Schwartzau halber, sich in nichts einzulaßen, Wann aber das Flecken Schwarza nicht alleine in dem Territorio Unsers Hennenbergisch Landes Antheil notoriè gelegen, sondern auch die Pfarr daselbst Unser unstrittiges Lehen ist, und die jura Episcopalia nebenst allen andern Hoheiten und Centfällen von der vormaligen gesambten Hennenberg. Regierung zu Meinungen, und dem Consistorio daselbst, in dem Flecken Schwartze von Fällen zu Fällen exerciret worden. Demnach können wir Unß die des orths zustehende Landesfürstl. Hoheiten jura Episcopalia, und Centhgerichte, mit und nebenst dem Special jure patronatus in Keinerley wege entziehen, weniger Unß auß wohlhergebrachter possession setzen laßen.

Zum Vierdten. Von dem Kirchspiel Rohra.

1. Der Pfarrer daselbst wird hiermit ermahnet, der Schulinspection hinführo fleißiger abzuwartten, alß bißhero geschehen.

2. Hingegen soll der Schulmeister daselbst gegen ihm sich aller gebühr bezeigen, die Schulstunden nicht versäumen, weniger die Kinder entgelten laßen, wenn deren Eltern ihme seines üblen Verhaltens halber zugeredet.

3. Gleicher maßen soll er auch den Gottesacker verschloßen halten, und sein Viehe nicht darauff treiben, sondern das Graß abschneiden, und vor das Vieh zu Hause gebrauchen.

4. Und damit hinführo zwischen ihme und der Gemeinde wegen des Schulgeldes Kein fernerer Streidt entstehen möge, soll daßelbe von dem gemeinen Vorsteher quartaliter gesamblet, und dem Schulmeister hernach in einer Summ was iedes Quartal beträgt, gereichet werden.

Zum Fünfften. Von dem Kirchspiel Viernaw.

1. Hierbey befindet sich ein mangel der Kirchenbücher, weßhalben der Pfarrer Klage geführet, daß er allemahl seine eigene Bücher hergeben, und in der Kirche gebrauchen müste, damit nun zum wenigsten auch des orths so viel von Büchern angeschaffet werde, alß in andern Kirchspielen vorhanden, Demnach ordnen wir hiermit, daß auß dem Kirchen-Kasten daselbst das Bedürffniß genommen, und zu erkauffung nothwendiger Kirchenbücher angewendet werden solle.

2. Es soll aber auch der Pfarrer des orts, sowohl der Schul-Inspection fleißiger wahrnehmen, alß sich dahin ingleichem befleißigen, damit er beydes in Predigen und ablesen des Gebeths die Worte nicht übereinander herwerffe, sondern dermaßen deutlich ausspreche, und der Zuhörer ihr Leben aus seinen Predigten und Ablesen beßern mög.

3. Diejenige ärgerliche dinge, so zwischen gemelten Pfarrer an einem, und dann nunmehr abgeschafften Schulmeister daselbst, Peter Albrechten, dann dem Bader, Caspar Büchnern, am andern theil, biß anhero fürgangen, und weit über Zwey Jahre gewehret, sind durch unsere Visitatores mit der Gnade Gottes zu grund außerörtert, und dahin verabschiedet, daß weil der Schulmeister keine Kirchenbuße thun wollen, er auch sonst des Singens unerfahren gewesen, und bey seiner Zeit alle Kirchen-Music eingangen, derselbe seines Diensts entsetzet, der Bader aber zur Abbitte und öffentlichen Kirchenbuß condemniret worden, worbey wir es denn allerdings bewenden laßen.

Zum Sechsten Von dem Filial Christes.

Dieser Ort ist ein Filial, und wird sowohl von dem Pfarrer zu Schwartzau als von dem Pfarrer Metzels wechselweyse versehen, dieweil aber dem Pfarrer zu Schwartzau solcher ort in etwas weit entlegen, so haben Unsere Visitatores dem Pfarrer zu Metzels nechst seinen andern Kirchen laboribus die Schul-Inspection insonderheit anbefohlen, worzu wir dann ietzt gemelten Pfarrer zu Metzels von wegen mehr gedachten Filials Christes hiermitt nochmals ermahnet, denselben auch auff dasjenige was wir oben sub capite 16. von der Schleusingischen Inspection in specie, und zwar nach anzahl deren Kirchspielen zum (7) von denen in die Haubtkirche Lengfeldt gehörigen Filialen verordnet, iedoch so viel die Inspection betrifft, an Unseren Superintenden zu Suhla gewiesen, und nunmehr gegenwertigen Unsern Visitationsabschiedt hiermit im Nahmen Gottes beschloßen haben wollen.

Der Dreyeinige Gott, allß deßen Ehre wier hierunter einig

und allein gesuchet, wolle sich diese Unsere Christliche Sorgfallt und Arbeit in gnaden gefallen lassen, Sein Heiliges und allein seeligmachendes Wort in diesem Hennenberg, und allen andern Unsern Landen biß ans ende der Weldt beständig erhalten, und seine Heilige Christliche Kirche für aller falscher Lehre, Ketzerey und Spaltung in Gnaden bewahren!

Zu Uhrkundt haben Wir Unß eigenhändig Unterschrieben, und Unser Fürstlich Secret fürtrucken laßen, So geschehen in Naumburgk, den 6 Decembris Anno 1661.

Moritz HzS. (L. S.)

XLIX. b.

Suhlaische Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matricul vom Jahre 1664 *).

A. Kirchen- und Pfarr-Matricul.

Ad punctum I:

Wer der Kirchen Collator vnd Patronus, vnd wer ingleichen der Gerichtsherr des Orts?

Nach seeligstem Absterben der Fürsten vnd Herrn zu Hennenberg, Hochrühmlichstes Andenckens, sind hiesiger Kirchen Collatores vnd Patroni gewesen die Chur- vnd Fürsten zu Sachßen vnd nunmehro, nach geschehener Landesvertheilung, Der Hochwürdigste, Durchläuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Moritz, Hertzog zu Sachßen, Jülich Cleve vnd Bergk, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, vnd der Balley Thüringen Stadthalter ꝛc. Vnser gnädigster Fürst vnd Herr ꝛc. Der ietzige Fürstlich verordnete Gerichtsherr ist Herr Poppo Christian Lauterbach Amptmann allhie.

II. Ob ein oder mehr Filial vorhanden, auch doselbsten eigene Kirchen, sampt dem Patrono vnd Gerichtsherrn?

Bey hiesiger Pfarr sind Keine Filialen, als die zwey nahe gelegene Dörfflein, Ober Vnd Vnter Neundorff, welche mit der hiesigen Haupt-Pfarr ebenmäßig ob Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. Hertzog MORITZ für ihren gnädigsten Collatorem et Patronum Vnterthänigst erkennen, Vnd ist in dem obern Neundorff ein Kirchlein, darinn die wöchentliche Bethstunden von dem SchulMeister doselbsten gehalten, vnd auff den Tritten Tag eines hohen Jahresfestes, gleichfalls wenn gar

---

*) S. Bd. I. S. 239.

böses wetter einfället, da nicht wol in die Haupt oder Pfarr-Kirchen gen Suhl zu Kommen, von gedachtem SchulMeister mit Lesen, Beten vnd Singen der Gottesdienst verrichtet wird.

Gerichtsherrn sind der Amptmann zu Schleusingen, Herr Johann Sigmund Sultzberger, so viel die politica anlanget; die Ecclesiastica aber gehören in das Amt Suhl.

III. Was für ordentliche Labores beydes an Sonn- als FestTagen, wie auch in der Wochen?

Werden Sonntäglichen, wie auch auf die gantze Fest-Tage frühe Zwo Predigten, Als in der HauptKirchen von dem Pfarrer eine vnd auf dem Gottesacker in der Kirchen von dem Hypodiacono eine, vnd von ihme auf den dritten Tage eines hohen Festes eine frue Predigt in der PfarrKirchen; Von dem Archidiacono aber zu Mittag auf die Sonn- Hohe Fest vnd gantze Feyertage allwege eine ordinar Predigt gehalten. WochenPredigten verrichtet vff die Freytage der Pfarrer, wie auch andere accidental- als Schulfestes- Brand- Friedes- vnd Ernd-Predigten, Der obere Diaconus aber verrichtet die Mittwochens-Predigten, Es were denn, daß eine HochzeitPredigt einfielle, da hat der ördentliche Hebdomadarius dieselbige, vnd was wochendlich fürfellet beydes von früegebeten, Betstunden, LeichPredigten, Kindtauffeten, Krancken zu communiciren ꝛc. zu verrichten, Ohne daß der Pfarrer denen honoratioribus personis, auch seinen BeichtKindern, wenn sie es begehren, Item, wenn sonderliche Fälle sich begeben, auf sich zu nehmen.

IV. Wie viel iedes Orts Rittersitze, Meyerhöfe, Hufen, Hintersäßler vnd Baustätten, wie auch Hufen Landes?

Sind dieses Orts niemahls weder RitterSitze, Edelhöfe, noch Meyerhöfe gewesen. Sind der Baustätten anitzo ohngefehr 680 vnd sind derer nach hiesiger ao. 1634 den 15. vnd 16. Octobr. geschehenen Panolethri vnd Einäscherung dieser Stadt Suhla vnd wieder AuffErbauung der Wohnunge, ie bißweilen zwo auch wol drüber zusammen gezogen worden. BürgerWohnunge, wie auch diejenigen, so in denen Eisenhämmern, Schlauchgartten, vnd zugehörigen Orten gestanden, sind vor dem total-Brand (ausgenommen die Herrschaffts- geistlich- vndt Rathsgebeude, wie auch StattMühlen, EisenHämmere, vnd sonsten gemeine vnd im Brand stehend gebliebene Wohnunge an der obern Straßen, vnd in der Lauter, alle geringe Hütten, derer an der Zahl ohngefehr bey 50 seyn möchten) so viel man vor dieser

Zeit Nachricht eingezogen 769 gewesen seyn. Miethbürger sollen sich (Laut des Stadt-Schreibers mir vbergebener Designation) auf 130. In den Eisenhämmern 17. Vnd in dem Filial Neundorff 69 Bahr Ehevolcks sich befinden.

In der Stadt Suhla vnd in den Eisen-Hämmern befinden sich in diesem 1662 Jahr, so weit man nachkommen Können, an Lebendigen Seelen 3856. Darunter sind zu befinden

In der Stadt gesetzene Bürger .	721	868 Bürger.
Mieth-Bürger	147	
Bahr EheVolcks	703	1406 Personen.
Hausgesetzene Wittwen	111	
Zur Mieth ziehende wittwen vnd ledige WeibsPersonen . . .	125	
Söhne	843	Jung gesind 2132.
Töchtere	922	
Gesellen vnd Lehrjungen . . .	128	
DienstMägde	114	
Hiezu Kommen die in Kirchen vnd Schulenbediente, Sampt d. Ihrigen	42	

Summa aller Lebendigen Seelen, wie obstehet 3856.

In dem Filial Suhler Neundorff sind

Bahr EheVolcks	69	Seelen 138.
Wittwer	4	
Hausgesetzene Wittwen	7	
Miethziehende Wittwen	8	
Söhne Kleine, vnd vnerwachsene .	101	Junge vnverlobte Leute, 252 Seelen.
Töchtere	118	
Knecht vnd DienstJungen . . .	17	
Dienstbothen vnd theils für sich Lebende	16	
MiethNachbarn	3	

Summa Lebendiger Seelen zu Neundorff sind 412. Sind in dem gantzen PfarrSpiel zu Suhla Lebendige Seelen, So viel man Nachrichtung erlangen Können 4268. Vnd sollen die Gütter dieses Orts in Keine Hufen oder Erben eingetheilet seyn.

V. Wie die Pfarr- auch Schuldiener Wohnunge beschaffen, vnd was für Gärtten dabey?

Ist eine gar feine bequeme vnd reumliche Pfarr-Wohnung, mit 4 Stuben, 6 Kammern, Küchen vnd SpeisKammer in dem fördern Wohnungsbau. Im hintern Gebäu aber,

welches Anfangs nach dem Brand auf Interim für den damahligen Superintendenten Hrn. M. Sebastian Abeßern verfertiget, eine geringe Wohn- vnd oben drüber ein Studirstüblein, beneben 3 Kämmerlein, Küchen vnd SpeisKammer, wie auch eine Badstuben, im forder Hause ein frischer Keller, Item ein Stadel, sampt zugehöriger Stallung für Rind- Schweinen vnd FederViehe, beneben in dem raumlichen Hof einen Springbrunn, wie auch einen Gras- vnd Küchengartten, darinnen etwas von Birn- vnd Kirschbaumen stehet, Alles nach dem Brand vnd gäntzlicher hiesiger Desolation mit großer Sorgfalt, Mühe vnd Arbeit erbauet v. zugerichtet.

NB. Was der Diaconorum habitationum Beschaffenheit ꝛc. wird ein ieder selbsten vnten berichten.

Der Scholae Collegarum Wohnungen sind alle, einer ieden Hoffstadt Gelegenheit nach, also vollführet, daß sie sich dabey wol behelffen Können. Der Rector vnd Cantor haben Keine Stallung vor Viehe, auch Keine Scheuren.

Der Mägdlin SchulMeister muß sich noch zur Zeit mit einer Miethwohnung behelffen, vnd wird ihm der Hauszinß gegeben, Als vom Raht 4 fl. aus dem HeiligenKasten 2 fl. der AllmosenKasten giebt 1 Thlr.

Der SchulMeister zu Neundorff, alda vor deßen Keine eigene Wohnung für ihn gewesen, hat für 5 Jahren auch eine eigene Schulwohnung bekommen, woran er Keinen Mangel hat, Welche sämptliche Gebäude, sampt beyden Kirchen vnd dem Thurm von ao. 40 her mit sehr großer Mühe vnd Kosten durch Göttliche Verleihung, welches hochdankbarlich zu erkennen, sind vollführet, vnd dabey niemand beschädiget, ja bey langwirigen Einquartirungen, steten Kriegspreßuren, vnd zimlicher theuerung glücklich vollbracht worden.

VI. Was für Lehenhäuser zur Pfarr gehörig, vnd derselben Specification.

Drey Häuser stehen nahe der KnabenSchul vnd der Pfarr-Kirchen auf dem Platz, da für diesem der alte Pfarrhof gestanden, vnd zumahl für 140 Jahren, welche Hoffrecht auf gnädigste Verwilligung vnd Confirmation Herrn Wilhelms, Fürsten vnd Gravens zu Hennenberg, dem Pfarrer zu Lehen gehen, so offt verEnderung mit Kauffen, VerKauffen vnd Vertauschen mit denselben vorgehet, vnd giebt Käuffer vnd Verkäuffer ein Viertel Weins, Zum Erbzinß geben die Besitzere derselben ein ieder, als anitzo Niclas Ziegler, Schuster dem Pfarrer Jährlich auf Michaelis 3 gr. Marcus Ziehn, StadtSchrei-

ber, vnd Hans Bauer Schneider vnd Krähmer, ein ieder ebenfalls dem Pfarrer auff MichaelisTag 5 gr. Der Herrschafft aber ein ieder ein FastNachtsHuhn, vnd dem Rath 2½ gr. Michaelis Beth. Haben Bürgerlicher Gerechtigkeit vnd Nutzens in allem, auch des Los Breuens sich zugebrauchen, vnd auch Bürgerliche Onera zu tragen, Ohne daß sie wache vnd frohnfrey, Auch des Goldtfastens Pfennigs, freybothen vnd Schöpffengelds, vnd alles, was der Zennt Benßhausen anhengig, vnd dahingehörig, gar befreyet, Laut der im alten hiesigen Pfarrbuch von Hr. M. Christophoro Schaden ꝛc. eigenhändig eingezeichneten vnd darinnen befindlichen abcopirten, vnd vnten in dieser Matricul gesetzten Fürstlichen Schreibens *). Haben auch noch die Besitzere dieser 3 Hoffrecht das noch auf Pergament geschriebene Original Schreiben, welches mit Fürstlichem Siegel betrückt.

VII. Wie viel die Pfarr an liegenden Gründen habe, als 1. an Aeckern, 2. Gärtten, 3. Wiesen, 4. Teichen, 5. Fischwaßern, 6. Holtz ꝛc. v. wo sie liegen?

1. Es ist ein grasgarttten an der Pfarrwohnung. de q. supra §. V.

2. Ein Acker an der Wolffsgruben, nahe an der Stadt, darauf man ein halb Malter seen Kan.

3. Ein daran stoßender Acker zu 3 Achtel Saamen.

4. Zwo Saatlen zwerch hinaus wartts, auch daran Liegend, mit 6 Metzen zu besaamen, vnd hat man diese von Hans Carlens Wittwen, welche 40 fl. schültig gewesen, an statt Zahlung müßen annehmen, zur Zeit Hr. M. Seb. Abeßers.

Sind alle 3 Stück zu Kraut, Rüben vnd Lein zu gebrauchen, aber wegen der Hünner, derer man in der Nachbarschafft Keine zu halten, sehr schadhafft.

5. Ein steinigter Acker in der Hartzgaßen, darauf ein Malter geseet werden Kan, Welcher von den Erben Anastasiä, Bauers Stasel genennet, Hans Göllners Eheweibs, die ohne LeibsErben auch ohne Auffrichtung eines Testaments gestorben, ao. 1642 zur Pfarr vermacht, Auch von Hennenb. Regierung Confirmiret, laut der bey der Pfarr befindlichen Acten, wobey zimliche differentien vorgangen.

6. Ein hiezu gehöriges vnd an diesen Acker stoßendes Wiesgründlein zu 3 Füderlein Heu, wird von Grummet nichts sonderliches darauff gemacht.

7. Zwey Tagwerck Wiesen auf der Auw, welche etwas, aber nicht weit, von einander liegen, ist auf dem obern böß

*) S. o. S. 37. 39. u. 41.

Futter, vnd ein Teichlein darauf, irgend mit 3 Mandel Fohren, vnd mit etwas Kärpfflein zu besetzen.

An Gehölz ist nichts vorhanden.

NB. Werden die Gräbenmacher, vnd wenn das Teichlin auszuräumen, auch wenn die Gräben auf der Hartzwiesen zu machen, aus dem HeiligenKasten belohnet, Sonsten bestellet ein Pfarrer alles.

Was der Diaconorum in dieses Capitel Lauffende Sachen betrifft, davon giebt ein ieder in seinem hierbey gefügten Bericht das seine an den Tag.

Vom VIII. vnd IX. Cap. nämlich: VIII. ob Zehnten, vnd IX. ob Zins- vnd Decem-Getraidig entrichtet werden? — ist nichts anhero zu setzen.

X. Was an Geldern, Als 1. Zinß- 2. Opffer- 3. Hufen- 4. Heuselgeld, was aus der Kirchen vnd Zulagen jährlich gegeben wird?

An Zinß- Heusel vnd Hufengeldt ist dieses Orts nichts. Sind sonst 145 fl. Opfergeld, daran das Filial Neundorff 40 fl. Järlich, quartaliter 10 fl. gibt, vnd den hiesigen OpferEinnehmern zustellet, von welchem alsdenn der Pfarrer quartaliter 36 fl. 5 gr. 3 pf. empfähet.

8 fl. aus dem Allmosen Kasten, darunter 2 fl. pro inspectione deßelben Kastens, vnd 6 fl. von der Schmalkaldischen Stifftung dem Pfarrer gehören.

1 fl. 10 gr. 6 pf. von 25 fl. von Fr. Barbara Heuerin Seel. AmptSchultheißin allhie dem Pfarrer gestifftet, Laut des alten Pfarrbuchs von Hr. M. Schaden hinten eingezeichnet, vnd wird der Zinß auf Barbarä Tag aus dem HeiligenCasten gegeben.

1 fl. von Simon Stör's Legat. Sind 6 fl. von 100 fl. Zinß, davon das Ministerium 3 fl. so aequaliter vnter die 3 Collegen getheilet wird, vnd 3 fl. die Schul-Collegen empfahen, werden Jährlich aus dem HeiligenKasten auf Simonis et Judae dem Pfarrer zur Austheilung gegeben.

(Von vbrigen Puncten ist dieses Orts gar nichts vorhanden, vnd demnach auch nichts zu setzen.)

9 gr. von Schmalkaldischer Stifftung, welche ein Pfarrer bey Austheilung der Allmosen auf Michaelis pro labore empfehet.

2 gr. Erbzinß auf Michaelis von einem Wießflecklin auf der Auw bey dem Buchbrunn, hat solches anitzo Hans Günthers des Eltern, Seiffensieders Wittwin, gehet der Pfarr zu Lehen

bey vorgehender Mutation, vnd wirds mit einem Viertel weins ins Lehen empfangen, Laut des alten Pfarrbuchs zu Ende desselben ao. 1609 gesetzt, Ist auch biß dato der Zinß, nach dem das Wiesflecklin verlohren, vnd wieder ausgeforschet, gegeben worden.

7 gr. von einem Examine, werden derer 2 Järlich gehalten.

Vnterschiedliche Handwercksgefälle.

1. Becker. Obwol ao. 1587, Laut einer noch bey handen habenden HeiligenRechnung, 26 BeckerfeuerRecht gewesen, welche dem heiligen Casten zu Lehen gegangen; Nachdeme aber vor etlichen Jahren von dem Erbarn BeckenHandwerck eine Innung auffgerichtet worden, die Anzahl der Bäncke auff 22 moderiret, Als geben solche Bäncke, iedwedere auf Dominica Palmarum 3½ gr. der Kirchen Erbzinß, welche auf dem Rahthause in praesentia Pastoris, des Ampts, Rahts vnd gehöriger Personen, von denen Heiligen Meistern eingenommen vnd verrechnet werden, Ein dorffs Meister giebt die Helffte, als 1 gr. 9 pf.

Wenn ein BeckerMeister seine Prob bäcket, bringet er, neben einem Viertel weins, ein Rockenbrod, wie auch etwas von weißem Brod, als Wecken, Semmel, und KümelLaiblein, in den PfarrHof, welches dem Pfarrer gehöret, gleichsfalls wird ein iedes FeuerRecht, wenn daßelbe verendert wird, von dem Annehmer mit 6 Patzen bey dem Pfarrer in das Lehen empfangen.

2. u. 3. Metzger vnd ZimmerMeister. Ein ieder junger Metzger vnd ZimmerMeister bringen dem Pfarrer bey ihrem MeisterMahl ein Viertel wein.

4. SchneiderMeister. Wenn ein iunger Meister Keines SchneiderMeisters Sohn ist, auch Keines Meisters Tochter, sondern eine außer dem Handwerck erfreyet, giebt er vnd ein ieder neuer Meister, dem HeiligenKasten 1 fl. dem Pfarrer aber allweg ein Viertel wein, oder so viel geldtes als er gilt dafür.

5. Bader. Ein neuer BaderMeister giebt auch einen fl. der Kirchen, vnd wenn ein Meister allhie vmb 5 fl. gestrafft wird, soll der Heiligen Casten hievon 10 gr. 6 pf. haben, wie auch nichts weniger die Kirchen 1 fl. von Straffgeldern empfahen soll, wenn ein Meister oder Gesell einen andern ausmiethet, Laut des 1. 9. v. 13. Artickels der Bader Innunge.

6. Seyler. Ein neuer Meister des Seyler Handwercks giebt der Kirchen 2 fl. der Pfarrer aber bekommt nichts.

7. Schuster. Wenn ein Jung auf das Handwerck gedinget wird, Er sey wer er wolle, auch eines Meisters Sohn,

so giebt er dem Heiligen Kasten 10 gr. 6 pf. Vnd wenn ein frembder Meister sich allhie setzen, vnd das Handwerck treiben wil, giebt er nach gut befundenem Meisterstück 12 fl., als: 4½ fl. der Herrschafft, vnd so viel dem Handwerck, 2 fl. dem Raht,vnd 1 fl. dem Heiligen Kasten, Eines Meisters Sohn giebt 6 fl., als: 2½ fl. der Herrschafft, eben so viel dem Handwerck, 1 fl. dem Raht, vnd ½ fl. oder 10 gr. 6 pf. dem Heiligen Kasten.

Dieses von etlichen Handwercksgefällen, von welchen auch vnten §. 21. Folgen fernere PfarrAccidentia.

RahtsverEhrung. Auf die 4 Jahres-Fest, Wein-Nachten, Neue Jahr, Ostern vnd Pfingsten, iedesmahl ein Viertel wein, vnd auf das neue Jahr auch einen Calender dem Pfarrer, vnd einen in die Sacristei, von dem RahtsBürgerMeister, ingleichen auf Wein-Nachten eine Christ-Semmel.

Item. Wenn des Rahts Teiche gefischet werden, iedesmahl 2 karpffen.

Von einer Proclamation; Item, wenn ein Breutgamb auff den dienstag in dem Pfarrhof zu einer nützlichen Vermahnung, vnd nach Gelegenheit zu dem tentamini des Catechismi sich einstellet, gleichsfalls wenn vmb die Hochzeit-Predigt vnd Copulation angehalten wird, gemeiniglich ein Kopffstück, dergleichen auch die KindesVätere vnd Gevattern, vnd wenn ein Testimonium zu schreiben, eben so Viel. Wolthun ist niemand verboten. Honoratiores wißen sich honoratius zuhalten.

Die Braut bringt auf den dienstag, sampt einem Viertel Weins, oder Bier (wenn sölches auf die Hochzeit gespeiset wird), einen Kuchen.

Vnd ist der Pfarrer Wöchner*), Kriegt er gleich seinen

---

*) Durch einen im J. 1720 aufgerichteten Vertrag schied der Pastor an der Hauptkirche aus der Wöchnerei aus, und letztere wurde seitdem blos von den beiden Diaconen wechselsweise besorgt. Die desfallsigen zwei Urkunden sind folgende:

I. „Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, Groß-Hertzogens in Litthauen, zu Reusen in Preußen ꝛc., Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürstens ꝛc. ꝛc. Wir in die Gefürstete Grafschafft Henneberg, Schleusinger Antheils, zu Geistl. und Consistorial-Sachen verordneten Commissarii uhrkunden und bekennen hiermit, daß, nachdem sowohl der Superintendens zu Suhla, Ehrn Mag. Johann Ludwig Schmidt wegen derer bey der Wöchnerey, so er bey der Haupt-Kirche daselbst zu versehen, vorfallenden Verrichtungen, als Frühgebethen, Bet-Stunden, Verlesung derer gewöhnlich Lectionum und Collecten vor dem Altar, Kind-Tauffen und Choral-Leichen,

Collegen bey der Copulation zur VerEhrung von der Braut ein Halb oder gantz Kopffstück, geben auch wol etliche, zumahl nach publicirten Puncten des Kirchen=Visitations=Abschieds (darinnen

---

Hochzeiten und Leichen=Predigten mit denen beyden Diaconis, Mag. Johann Wilhelm Grötzschen und Mag. Laurentio Müllern, als auch diese Beyde mit einander wegen dererjenigen 35 fl. welche bisher zwey Sub=Diaconi, als eine Besoldungs=Zulage gehabt, einen Vergleich sub dato Suhl den 11. Martii a. c. wie solcher originaliter hierein gehefftet und in vidimirter Abschrifft, bey der Cantzley behalten worden, getroffen, wir selbigen confirmiret und darein Unsern Consens ertheilet haben. Thun das auch und confirmiren demnach berührten Vergleich hiermit und in Krafft dieses dergestalt und also, daß derselbe in allen seinen puncten und clausuln, Inhalt und Meinung beständig seyn, auch darwieder nicht gethan oder gehandelt, sondern darüber allenthalben steif und vest gehalten werden soll. Jedoch dem Juri Episcopali, auch sonsten Männiglichen an seinem Recht unschädlich. Zu Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere gewöhnliche Pettschaffte vorgedrucket. Datum Schleusingen den 23. Martii 1720.

Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. in die Gefürstete Grafschafft Henneberg, Schleusinger Antheils, zu Geistl. und Consistorial=Sachen allergnädigst verordnete Commission.

Christian Polycarp Thomas. (L. S.) Joh. H. Schmiedt. (L. S.) Fr. Ernst Mey Dr." (L. S.)

II. „Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie die allbereit in einem unterthänigen Bericht vorgetragene künfftige Einrichtung der Wöchnerey=Verrichtungen bey der Haupt=Kirche zu Suhla leichter und ohne Beschwehrung derer gemeinen Cästen geschehen könne, wenn nehmlich

1) Die Herren Diaconi erwehnte Verrichtungen, so viel die Frühgebethen, Bethstunden, Verlesung derer gewöhnl. Lectionen und Collecten vor dem Altar, Kindtauffen und Choral=Leichen anlanget, alleine und wechsels=weise über sich nehmen.

Not. Wenn einer von denen Herrn Diaconis die Predigt zu halten hat, der andere aber abwesend ist, so verrichtet vor der Predigt der Superintendens die Lection vor dem Altar, wie bißher gewöhnlich gewesen; ingleichen wird derselbe nicht nur das Freytäg= sondern auch Sonntägliche Catechismus=Examen mit halten, und zwar dieses, wenn derjenige Diaconus, welcher Wöchner ist, in der Kirche zum heil. Creutz die Nachmittags=Predigt hat. Hingegen aber Ihnen

2) Die 35 fl., welche bisher zwey Sub=Diaconi successive als eine Zulage vor ihre Personen gehabt, in zwey gleiche Portiones unter Sich zu vertheilen gelassen würden. Und

3) Der Superintendens die Hochzeit= und Leichen=Predigten mit verrichtet, wenn ihn die Ordnung trifft, diese aber

4) weil der Superintendens nicht mehr in der Wöchnerey begrieffen, ins Künfftige also so wohl bey Hochzeit= als Leichen=Predigten eingerichtet werde, daß selbige alternatim von denen dreyen Geistlichen, es mag einer gleich Wöchner seyn oder nicht, übernommen werden.

Not. Die Leichen=Predigten bey denen Personis honoratioribus und sonderbahren Fällen bleiben laut der Matricul dem Pastori. Damit auch

5) Keiner in denen Gebühren verkürtzet werde, so könnte mann eine verschlossene Büchse halten, und dann dasjenige, was vor eine jede Hochzeit= und Leichen=Predigt, desgleichen vor eine Choral=Leiche, als ein sonst dem

doch nichts gesetzt oder verboten) gar nichts, gleichsfalls auch wenn vmb Verordnung der Hochzeit-Predigt in dem Pfarrhof angehalten wird.

Von einer HochzeitPredigt gefällt, gemachtem Satz nach, ein halber Thaler. Hororatiores et ditiores geben bißweilen ein mehres.

Von einer LeichPr. wenn neben dem gesampten Ministerio die gantze Schul bestellet wird, 1 Thlr. vnd von einer ChoralLeiche ½ Thlr. Ist aber niemand der solcher begehrt, begleitet sie ein Pfarrer mit auf den Gottes-Acker, gemeinniglich ein Kopffstück.

Beicht-Pfennig werden nach eines ieden Belieben gegeben.

Zum neuen Jahr haben bißhero Jährlich die Hrn. Gewercken des Reuenthals, beneben der Erbarn Knapschafft, zu Bezeugung ihrer Danckbarkeit wegen des Kirchengebets 1 Ducaten gegeben, davon, wie solches bey denen Hrn. Antecessoribus also breuchlichen gewesen, der Pfarrer 6 vnd die beyde Diaconi 3 Kopffstück, gleich vnter sich vertheilende empfahen. Haben auch dieses Jahr die Gewercken des Bocks-Berg-Wercks etwas gegeben, so aequaliter dividiret worden.

XI. Ob etwas von Broden, vnd wie viel derer sind?

Ist dieses Orts nichts.

Korn-Besoldung.

Ein Pfarrer hat Järlich 8 Malter, Suhler Gemäß, als 7 Malter aus dem Opffer-Kasten, vnd 1 Malter aus dem Bürgermeister-Kasten, quartaliter 14 Mas, wird, was es auf dem Markt gillt, bezahlet.

XII. Die Accidentia, wie solche iedes Orts hergebracht bey Tauffen, Proclamation und Copulation, Begräbniß vnd anders betreffend,

sind solche in dem vorhergehendem 10. Capitulo vmbständig nach einander gesetzt, alda Berichts sich zu erholen, Die vhralte TauffMaß, welche die Ammefrau alle Sonnabend wenn ein Kindtauffe gehalten worden, dem Hebdomadario gebracht,

---

Wöchner gehöriges Accidens gereichet wird, verwahren, auch zu Ende eines jeden Quartals solches in drey gleiche Theile vertheilen.

Not. Weil dem Superintendenten besage der Matricul bey einer jeden Tauffe so wohl vom Kinds-Vater als Gevattern seine Pastoratsgebühren gehören, und er von denen, welche die Herrn Diaconi als Wöchner bekommen, nichts prätendiret, so wird auch nicht nöthig seyn, dieselben in die gemeine Casse einzulegen, sondern es behält ein jeder vor sich, was ihm gegeben worden. Suhla den 11. Martii 1720.

als 3 Patzen, sind bey fertiger Kirchen vnd Schulen-Visitation abgesprochen worden.

XIII. Ob auch gewiße Erbzinßen vnd Lehen zur Pfarr gehören, wer derselben Besitzere, wann er es gekaufft, vnd in das Lehen genommen?

Dieser Punct ist droben Cap. VI. beanttwortet, alda sich Nachrichts zu erholen.

XIV. Was zum Järlichen FeuerHoltz gegeben werde, von wem, wie viel, vnd wer das Hauwer- vnd Fuhrlohn ausrichte?

Hat ein Pfarrer 10 Cl. Büchen vnd 10 Cl. Thännen Holtz von der gnädigsten Herrschafft, ist des Stammgeldes befreyet, läßt es auf sein Vncosten hauwen, hat es auch auf seine Zahlung allezeit müßen heimführen laßen. Vnd obwol innhallts der Visitations-Abschieds-Puncten, fürstl. gnädigste Verordnung geschehen, daß die Fuhrleute solches aus gutem Willen sollten herrein führen, So ist zwar mit vieler verdrießlichen Mühe des Fürstl. Sächß. Ampts, vnd ergangener vieler vnnützen Reden, so wol dem Pfarrer, als beyden Diaconis, daßelbe Holtz dergestallt von gedachten Pfarr-Kindern hie in der Stadt, als Sühler Neundorff, welche ihr eigen Geschirr haben, herrein gebracht, daß einer heut der andere vber 8 tage, 2. 3. 4. Wochen einen Karn vnd Wagen voll bey geführt, Ja es hat solche Fuhr fast ein gantz Jahr gewehret, wie denn den 9. Mey dieses 1663. Jahrs allererst noch ein Wagen voll Büchenholtz, welches den Winter vber draußen liegend geblieben, noch herbey geschleppet, viel Scheid hin vnd wieder in die Hecken abgeworffen, vnd von meinen 10 Cl. Thännen 1½ Cl. wegen dieser Vnordnung weg Kommen vnd gestohlen worden.

Ist nun auff gut Befinden des Fürstl. Sächß. Naumburg. Ober-Ampts aus denen Kästen die Zahlung zu thun, gestallt denn in diesem 1663 Jahr aus dem Bürgermeisterkasten 12 fl. hirzu verwilliget worden, das vbrige 4 fl. soll aus dem Heiligen Casten hergenommen werden *).

Von gnädigster Herrschafft bekömmet auch ein Pfarrer Järlich von schwartzem Wildtprät einen Frischling, vnd von rothem Wildpret eine Keule, dergleichen auch die beyde Diaconi ieder 1 Käule, vnd mit einander einen

*) Anno 1665 wurde festgesetzt, daß jährlich 10 fl. aus dem Bürgermeister-Kasten und 6 fl. aus dem Heiligen-Kasten zum Holz-Fuhrlohn bezahlt werden sollten.

Frischling bekommen, den sie vnter sich vertheilen, wofür sie in Abwesenheit oder bei andern vorkommenden Occupationibus des Pfarrers seine Verrichtungen auf sich zu nehmen haben.

XV. Wie es mit dem Inventario zur Pfarr bewandt, was dazu gehöre, 1. an geldt, 2. an bestelltem Feld, 3. An getraidig vnd Samen 4. An Kühen, Schafen ꝛc. 5. An Federviehe 6. An Hausrath.

Ist kein Inventarium niemahls aufgerichtet worden, Was an Geld vnd Feldt, Item was an getraidig zur Pfarr gehöre, ist droben Cap. VII. gesetzt. An bestelltem Feld ist nichts vorhandeu, vnd muß ein Pfarrer, wie auch droben zu sehen, für sich die Aecker bestellen, vnd besaamen Laßen, ohne daß der Heiligen Kasten die Gräben auf den Wiesen machen vnd aufräumen, vnd wo sonsten etwas zu beßern, beßern leßet, Ist auch kein Rind- Schaf- noch Feder-Viehe, wie auch kein Haußrath, ja das wenigste nicht vorhanden, ohne das Repositorium vnd ein vergitterter Schrank, mit 6 Schubläden in der Studir-Stuben. Jt. ein eingekleibter Keßel, eine Blasen, zwo Kachelröhren, vnd ein Keßelein in der Badstuben. Habe ich auch alle Hacken im gantzen Pfarrhause für mich geschafft vnd einschrauben laßen, wie auch das Gerüst im Stadel das meine ist.

XVI. Wie viel ohngefähr an Rind- vnd Schaf-Viehe auf der Pfarr zu halten, wie es auch mit der Hut vnd Wayd bewandt? Ob es mit in der Gemein gehütet, oder eigene Wayd habe? Was Hirten vnd Hutlohn järlich gegeben werde?

Dieses Capitel ist droben Cap. VII. beantworttet, vnd mögen auf doselbst gesetzten drey Pfarrwiesen 6 Füderlein Heu vnd ein Fuder Krummet gemacht werden, ist für das Viehe, wie oben auch gemeldet, das Futter auf dem obern Tagwerck auf der Auwe, vneßig.

Eines Pfarrers, wie auch der Diaconorum Viehe wird vnter die gemeine Herd getrieben, ist der Schut vnd Hirten-Lohns befreyet, Allein wird von einer Kuhe Järlich ein Schreckenberger vor die Milch, vnd von einem Kalb ein Wohngnacken (wie man ihn nennet), Auch Fastnachtsfleisch vnd Gründonnerstags-Eyer gefordert vnd gegeben, da doch der Hirt des Opffergelds befreyet ist.

XVII. Was an gemeinen Theilen, Wiesen vnd andern zu gewartten?

An gemeinem Gehöltz vnd Wiesen ist nichts vorhanden, ohne daß ein Stück Waldes, der Semer genannt, vorhanden,

welches dem Raht zustendig, hat aber der Pfarrer daraus, noch anders woher, nichts zu gewartten.

XVIII. Wie es mit Bestellung der Felder beschaffen, Ob die Eingepfarrten das Feld vmb gewiß Ackerlohn müßen bestellen, Oder ob der Pfarrer eigene Pferd halte?

Die Pfarr-Aecker muß ein Pfarrer, wie ebenfalls oben C. XV. gedacht, selbst bestellen laßen, vnd weil der Acker drey in der Wolffsgruben, vnd ein Stücklein von zwo Saatlen auch daselbsten, liegen, als habe ich bißhero Järlich, von iedem Stück aus diesen, wenn sie zwey mahl herrümb gerißen, zur Brach vnd zur Saat 1. fl. 5 Patzen, von denen zwo Saatlen aber 12 Patzen, vnd von dem Acker in der Hartzgaßen 2 fl. (Summa 6 fl.) geben müßen, kostet über dieses sonsten noch viel, weil alles zu verlohnen. Hat niemahls ein Pfarrer Pferd gehalten, Ohne daß es Hr. M. Schad versucht, deßen aber er bald satt worden.

XIX. Was für Onera auf der Pfarr hafften, vnd Järlich davon gegeben, Als 1. an Steuer. 2. dem Schul-Meister. 3. dem Hirten. 4. Der gemeinde, 5. oder sonsten an Erbzinßen, vnd dergleichen?

Dieser Punct ist auch für sich, vnd hierbey nichts zu berichten, denn keine Onera auf der Pfarr wenigen Ländereien hafften.

XX. Was an Järlichem Einkommen gefallen ꝛc.?

Ist der Kirchen vnd Pfarr an ihren Intraden nicht allein nichts gefallen, so verderbliche böse Jahr man auch gehabt, sondern es sind dieselbe durch großen Vleiß vnd Sorgfallt gebeßert worden.

XXI. Folget der Kirchen Järliches Einkommen, Vorrath, vnd andern Sachen Specification. Welches ferner gesetzt wird.

A. Heiligen-Kasten.

1. Die Erbzinßen. Diese haben im vorigen Jahr 1661. von denen dem Heiligen-Kasten zu Lehen gehenden vnd hin vnd wieder liegenden Güttern ertragen 18 fl. 1 gr. 11½ pf.

2. Wachszinßen. Erbliche Wachszinßen, so 12½ Pfd. ertragen, welches mehrentheils auf Städeln hafftet, vnd werden solche Wachszinsen Järlich wechßelsweise, als ein Jahr das Wachs in natura, das andere Jahr aber geld dafür gegeben, v. wird zumahl das Pfd. mit 9 gr. bezahlet, thut 5 fl. 8 gr.

NB. Hat der obere Heiligen=Meister, wenn dergleichen vorher gesetzten Stück eins verkaufft, vertauscht oder verendert wird, für die Zuschrifft 6 Patzen Lehengeld.

3. Fleisch= vnd Beckerbäncke. Derer Fleischbäncke sind anitzo 36*), vnd werden diese alle Jahr auf den Sonntag Palmarum, iede mit 3 ortsfl. auf dem Rahthause, wie auch die BeckerHandwercksBäncke, davon droben §. X. zu sehen, iede mit $3\frac{1}{2}$ gr. von dem Heiligen Kasten ins Lehen genommen, die DorffsMeister geben halb so viel von ihren Beckerbäncken, nemlich 1 gr. 9 pf., vnd sind der BeckerMeister, Innhallts ihrer Innung 22 der DorffsMeister aber 4 an der Zahl. Trägt der Metzger Banckgeld 27 fl. Becker Banckzinß 3 fl. 17 gr. 6 pf.

Andere Handwercksgelder, davon droben §. X, haben dieses 1661. Jahr ertragen 2 fl. 10 gr.

4. Capitalgelder. Ausgeliehene vnd genug versicherte gelder thun 1003 fl. Trägt die Zinß Järlich 60 fl. 3 gr.

---

*) Innhallts gnädigst ergangenem Fürstl. Befehls sub dato Naumb. 4. Julii ao. 1663, ist der Fleischbanck numerus biß auff 40 restringirt. Die Urkunde lautet:

„Von Gottes Gnaden Moritz ꝛc.

An den Ober=Amptmann zu Schleusingen Hr. Carol Christian Förstern ꝛc.

Lieber Getreuer, Vns ist euer anhero erstatteter vnterthänigster Bericht, das Metzgerhandwerck zu Suhla betr. zu verlesen gebührend vorgetragen worden. Ob nun zwar wol dem gemeinen Wesen fürträglicher, wenn die Handwercks=Meister in keine gewiße Anzahl beschloßen, sondern vielmehr einem jeden, der sein Handwerck wol gelernet, vnd sich denen Innungs=Artickeln gemeß erzeiget, zum Meister=Recht zu gelangen, nachgelaßen werden möchte. Dieweil wir aber, so viel gedachtes Metzger=Handwerck anlanget, befinden, daß die hiebevor, da die Stadt Suhla noch volckreicher, denn ietzo, gewesen, kaum zwantzig Meister allda auffgehalten, welche jedennoch die Innwohner doselbst mit Fleisch wol versorget, zu deme auch in den andern vnd benachbarten Städten der Fürstl. Graffschafft Hennenbergk ein gewißer Numerus der Meister in denen Handwercken nicht vngewöhnlich. Diesem nach laßen wir vns euern vnterthänigsten Fürschlag in Gnaden gefallen, vnd begehren hiermit an Euch befehlende, Ihr wollet so wol mehrgemeldes Metzger=Handwerck zu Suhla, als auch den Superintendenten, als Lehenherrn vber die Fleischbäncke doselbsten für euch erfordern, vnd selbige Krafft dieses dohin bescheiden, daß hinführo die Meistere des Metzger=Handwercks doselbsten aus berührten Vrsachen zu einer gewißen Anzahl restringiret, vnd derselben inclusive derer zum Heinrichs in Zukunfft mehr nicht denn Viertzig, auch do derer anitzo darinnen gleich so viel befindlich, das Handwerck damit beschloßen, daßelbe aber auch dagegen Järlich einen gewißen Erbzinß von zweyen Centner Vnschlitt in vnser Ampt Suhla zu liefern, schültig seyn sollen, vnd habt ihr dieses der Metzger Handwercks Innung bey Revision derselben einzurücken, vnd dieselbe so dann zur gnädigsten Confirmation vnterthenigst anhero einzuschicken. Hieran geschieht vnsere Meinung. Dat. Naumburgk den 4. Julii 1662. J. H. Menius mpria. C. Steier S."

5. Legaten vnd Stifftunge. Diese zusammen gezogen, ertragen 225 fl. Zinß 13 fl. 10 gr. 6 pf.

6. Klingel-Säcklein-Collecta. Diese hat verschienen Jahr, vnd was in den Stock in der Kirchen gefallen, ertragen 213 fl.

7. Opffer auff Hochzeit, KindTauffe, vnd Begräbnißen. Hat ertragen, v. ist die Summa gewesen 67 fl. 13 gr. 8 pf.

8. Handwercksgeldere von Metzgern, Beckern, Seylern, Badern, Schustern u. Schneidern. Derer ist droben §. X. gedacht, sind gemeldes 1661. Jahr mehr nicht gefallen, denn 2 fl. 10 gr.

9. KirchenStändt vnd Stuhlgeldere. Diese haben mehrgemeldes Jahr ertragen 26 fl. 11 gr.

10. Klettisch Legat. Hr. Georg Klett, der Eltere, vornehmer Bürger vnd Handelsmann allhie, hat hiebevor, Laut des alten vnd neuen Schulbuchs, fornen eingezeichnet, vor diesem 100 fl. gestifftet, davon die Zinß, 6 fl. für Bücherlein für arme Knaben gewendet, vnd vnter sie von dem Pfarrer ausgetheilet, auch in dem gemelden Schulbuch ferner eingezeichnet wird, was ein ieder Knab vnter den **paupertioribus** bekömmt, auch wie theuer sie bey dem Buchbinder bezahlet werden, vnd giebt der Bürgermeister Järlich dem Pfarrer zu solcher Bücher-Austheilung die Zinß.

Vnd hat also all das Einkommen des hiesigen Heiligen-Castens auf das Jahr 1661 ertragen 444 fl. 3 gr. 3 pf. Ohne was von **Retardaten** voriger Jahr noch eingebracht, v. zu Capitalien gemacht werden Kan.

Ausgaben Järlich aus dem Heiligen Kasten.

Gegen vorbeschriebenem Ertrag ist Järlich aus dem Kasten zu zahlen, wie folget:

19	fl.	10	gr.	6 pf. Stifftungen der Kirchen vnd Schuldiener, wie auch armen SchulKnaben.
112	=	1	=	7 = inclusive 20 gr. vor 4 Achtel Korn, welches dem Preis nach steigt vnd fellt, Besoldungen.
1	=	10	=	6 = für 5000 Oblaten, derer bißweilen mehr bis in siebendhalb 1000 zu bezahlen.
1	=	4	=	3 = beyläufftig von Wachsliechtern zu machen, so man zu Erspahrung großer Vnkosten, so für diesem dabey auffgelauffen, bißher den Kirchner machen laßen.

12 fl. — — werden ohngefehrlich auff 2 SchulExamina gewendet.
3 = — — Auf das Festum Gregorianum zur Zehrung.
12 = — — zu Allmosen, Bau vnd Brandsteuer.
3 = — — den Astanten des Chori Musici zu verzehren, Thut der Raht das seine auch.

164 fl. 5 gr. 10 pf. Summa der Ausgaben.

Haben die Baukosten hin vnd wieder von ao. 1659 biß 60 auf 80 fl. sich belauffen.

B. Allmosen-Casten.

Extract aus demselben vber Einnahme vnd Ausgabe auf gegenwertiges 1662. Jahr.

Einnahm Zinß.				Capital.
35 fl.	8 gr.	5 pf.	von Michaelis biß Petri 1662 von	590 fl.
158 =	1 =	9½ =	Auf Petri 1662 von . . .	1801 =
24 =	1 =	3 =	von Ostern bis Barthol. . .	401 =
59 =	8 =	5 =	auf den Termin Bartholomäi von 1490 =	

Summa der Capitalien 3982 fl.

Thun die Zinßen, wenn sie vollkommlich eingetrieben worden 256 fl. 19 gr. 10½ pf.

Hievon nun ist auszuzahlen 116 fl. 1 gr. 6 pf. in allem an Besoldungen, nemlich:

8 fl.	— gr.	— pf.	dem Pfarrer, darunter 2 fl. pro Inspectione des Castens.
18 =	9 =	— =	dem obern Diacono *).
19 =	4 =	3 =	dem vntern Diacono.
19 =	10 =	6 =	dem Rectori Scholä.
8 =	— =	— =	dem Cantori.
12 =	— =	— =	dem Tertio.
4 =	— =	— =	dem Kirchner.
14 =	— =	— =	beyden KastenVerwaltern.
4 =	— =	— =	beyden StadtSchreibern.
5 =	4 =	3 =	dem MägdleinSchulMeister.
5 =	18 =	— =	Sind von denen Alten vor dieienige 13 Personen, So der Allmosen-Austheilung beywohnen, zur Besoldung gestifftet.
80 =	— =	— =	werden beyleufftig vnter die Armen ausgetheilt.

201 fl. 19 gr. 6 pf. Summa der Auszahlung dieses Castens.

*) Dazu spáter noch 5 fl. Zulage und ½ Malter Korn.

Mehrausgabe des Allmosen-Castens.

7 fl. werden beyläufftig verschrieben, welche bey Austheilung der Allmosen vnd Schlißung der Rechnung aufgewendet, welches sich bißweilen höher belauffen hat.

20 = gemeine Ausgaben, welche bißweilen geringer gewesen, bißweilen auch höher biß 30 fl. gestiegen.

---

27 fl. lateris.

Summa der Ausgaben, wie solche auf dieses Jahr angeschlagen, thut 228 fl. 19 gr. 6 pf.

Von Einnahme abgezogen verbleiben Vberschuß 28 fl. 4½ pf. Sofern die Zinßen alle eingebracht werden Können, Welches schwer hergehet.

Vber dieses hat der Kasten noch bey dem Raht zu fordern an Altringischen Musquetengeldern 100 fl. 4 gr. 3 pf.

Hospital Castens Substantz

bestehet auf 331 fl. Capitalien an 15 Debitoribus vnd 24 fl. Zinß, so restiren. Thut 355 fl. biß ad annum 61 inclusive. Item 60 fl. hat Margareta Nöschelin, Hans Nöschels Wittwe, legiret, welche nach ihrem Tod auf dem Hause zu erheben.

C. Opffer-Casten.

Vermöge jetziger Opffer-Einnähmere, als Hr. Stephan Braungartts, des Rahts, vnd Stephan Fliettners ꝛc. Designation gefället nach ietzigem Ansatz das Opffergeld, wie folget:

Auff ein Quartal des Jahrs.

20 fl. 1 gr. 10½ pf. von 675 Wohnhäusern in der Stadt, vnd in den Eisenhämmern, nach Abzug derer, so bißhero frey gelaßen worden, auf iedes 7½ pf. Ist bißhero auf etliche Jahr auff 1 gr. erhöhet gewesen. *)

3 fl. 4 gr. — pf. Von 138 Mieth-Nachbarn, Als 120 in der Stadt, vnd 14 in den Eisenhämmern, giebt iedes quartaliter 6 pf.

20 fl. 15 gr. 9 pf. von 1743 Personen, die sich des heiligen Abendmahls gebrauchen, Als 1514 in der Stadt, vnd 229 in den Eisenhammern, giebt iedes ein Quartal 6 pf. wie zuvor.

---

*) Wurde Anno 1663 beständig auf 9 pf. gesetzt.

10 fl. — — giebt quartaliter das Suhler Neundorff, wird hiesigen Opffer-Einnehmern zugestellet.

3 fl. — gr. 2 pf. von 115 Häuser-Hoffrechten vnd Bohr-Mühlen, davon bißhero noch nichts gefallen, weil die meinsten mehr nicht, als auf eine Hoffrecht ihre Schüldigkeit entrichtet.

Thut Summa auff ein Quartal 57 fl. 9½ pf.

Davon ist auff iüngst abgelauffenes Quartal an Besoldungen ausgegeben worden, wie folget:

36 fl. 5 gr. 3 pf. dem Pfarrer vnd Superintendenten.
7 = 19 = 7 = demselben vor 14 Mas Korn.
4 = 5 = 3 = dem Archidiacono.
1 = 2 = 10 = demselben vor 2 Achtel Korn.
8 = 10 = 6 = Dem Hypodiacono.
1 = — — dem Rectori Scholä.
1 = — — dem Cantori.
1 = — — dem Tertio.
5 = — — Beyden Opffer-Einnehmern.
2 = — — beyden Stadt-Knechten.

Thut 68 fl. 1 gr. 5 pf.

Würde demnach mangeln 11 fl. 7½ pf. Dagegen sind die Communicanten vnd Mieth-Nachbarn zu beschreiben, derer sich vermuthlich mehr, als obgesetzt, befinden werden.

XXI. Was an Vorrath der Kirchen, Pfarr, vnd Schulen vorhanden?

(Das sehr ausführliche Inventarien-Verzeichniß wird hier, als unwesentlich, weggelassen.)

XXII. Was an alten Abschieden, Vrkunden, Verträgen, vnd Befehlen vorhanden?

Von diesen ist nichts bey Handen, das Copeilich beyzulegen were, Ist was zugegen gewesen, muß solches durch den Total-Brand, vnd verderbliche Kriegswesen verdorben seyn.

XXIII. Pastoris Name, Alter.

M. Johannes Wagner, Pastor et Sup. Natus Suhlae 21. Nov. Ao. 1598.

Parentibus { Dn. Georgio Wagner tum temporis Archidiacono ibid.
Martha Triebelin, Suhlana.

Aetatis meae anno 64.
Ministerii mei 39.
Scripsi Suhlae. Mense Februario Ao. 1662.

Genes. 32, v. 10. Domine, Minor sum cunctis miserationibus tuis, et veritate tua, quam explevisti servo tuo!

B. Matricul wegen des Archidiaconats zu Suhla.

I. *) Hievon ist in vorhergehender Pfarrmatricul nachrichtung zu finden.

II. Ist gleichfalls hievon in erwehnter Pfarrmatricul bericht erstattet.

III. Der Archidiaconus hat wöchentlich vnd ordinarie Zwo Predigten zu halten. Eine auf die Sonn= vnd hohe Festtage zu mittag. Die andere auf die Mittwochen früh, wenn Keine Hochzeitpredigten, als welche allzeit von dem Wöchner, den die ordnung betrifft, gehalten werden, mit einfallen, Leich, vndt Hochzeitpredigten, wie auch Kindttauffen, so solche in seiner Wochen vorkommen, werden gleichfalls von Ihme verrichtet. Krancke Personen werden auf begehren von Ihm besucht. Er pflegt auch neben seinen andern Collegen Beicht mit zu sizen, vnd den Catechismum auf die Sonn vnd Freitage zugleich mit denselben zu examiniren, wie auch Frühgebet vnd betstunden in seiner Woche zu halten.

Vber dieses mus er 2 Sonntage nach einander, wenn entweder der Pastor oder Er selbst wöchner, früh die lection vor dem Altar bei dem Gottesdienst verrichten, vnd zugleich das Ambt halten.

IV. Hievon ist nichts vorhanden.

V. Die Archidiaconats Wohnung ist iziger Zeit erbauet mit 2 Stuben, 4 Kammern vnd einer zwar etwas engen vnd räucherichten Küchen. Ist auch dabei Stallung vf 3 oder 4 Stück vieh, ein theil von einer Scheunen vnd vnter derselben ein Theil von einem Keller. Hinter demselben ist ein Küchen= vnd Blumengertlein neben einem grasfleck vnd Teichlein.

VI. Ist nichts vorhanden.

VII. 1. An Aeckern. Ein Acker im Rinnbach gelegen,

---

*) Die Ueberschriften der einzelnen Kapitel sind oben bei der Kirchen= u. Pfarr=Matricul nachzusehen.

welcher nicht sehr fruchtbar, Kann etwa mit 4 oder 5 achtl. besahmet werden.

2. An Wiesen. Eine Wiese hinter der Schneidemühl im Schlauchgarten, so etwa 2½ Fuder Heu vndt 1½ Fuder Grummet meistentheils sauer, schlecht vnd also dem Rindvieh vntaugliches Futter trägt.

3. An Gärten. 4. An Teichen vnd Fischwaßern. 5. An Holz. Ist nichts vorhanden.

VIII. Vacat.

IX. Vacat.

X. 52. fl. sind vor diesem wöchentlich mit 1 fl. aus dem Raths-Keller entrichtet worden, Izo aber werden dieselbe quartaliter mit 13 fl. aus dem BürgemeisterCasten ausgezahlt.

8 fl. gleichfalls aus dem BürgemeisterCasten.
17 fl. Aus dem OpferCasten.
18 fl. 9 gr. Aus dem AllmosenCasten.
4 fl.
1 fl. Störisch legat } Aus dem heilgen oder
18 gr. HofläitenZins } GottesCasten.

Item 10 fl. Zulage, welche vf vnterthänigst geschehenes suppliciren in dem Fürstl. den 6. Decembr. 1661 zu Naumburgk datirtem Visitation Abschied gnädigst bewilligt worden, auch auf geschehene Verordnung des Fürstl. Oberambts halb aus dem AllmosenCasten halb aber aus dem heilgen Casten ausgezahlet wird.*) Summa aller Geldbesoldung 111 fl. 6 gr.

---

*) Copia Schreibens Hr. OberAmptmans zu Schleusingen wegen der vor die beyde hiesige Diaconos Hr. M. Wintern vnd Hr. M. Günthern bey gehaltener Kirchenvisitation verwilligter, vnd gnedigst confirmirter Zulage.

WolEhrwirdiger, HochAchtbarer vnd wolgelahrter Auch Ehrnveste vnd weise ꝛc. Besonders Vielgünstige Herrn vnd Freunde.

Beykommend haben Dieselben die Austheilung derer bey der Kirchen-Visitation vnd sonsten geschehenen additionum zu empfahen, Nicht zweifelnde, Sie werden numehr solche Anstallt machen, damit die percipienten der Begnadigung fruchtbarlichen genießen mögen. Verbleibe Ihnen zu frl. Diensten willig. Dat. Schleusingen, den 28. Julii Ao. 1662.

Derer Herrn Dienstwilliger Carol Christian Förster.

Demnach bey gehaltener Kirchen Visitation in denen Besoldungen eine vnd andere Addition, vnd respective verEnderung geschehen, auch in dem Abschiede sub tit. 17. §. 12. 13. et 16. selbige nach Befindung in die Cästen einzutheilen ich gnedigst befehlicht, Als ist solches nach sattsamer Erkundigung der Cästen Vermögen, auch vorheriger Communication mit den Herrn Superintendenten, Ampt vnd Raht folgender gestallt eingetheilet worden, daß von Weinnachten 1662 an nunmehro Jährlichen vber die bißhero gewesene Ordinar Besoldungen gereichet werden sollen

XI. An Broden wird nichts gegeben, sondern dafür nachgesezte getraidbesoldung jährlichen gereichet. Nemblich
4 malt. Korn Sühlaisch gemäs. Als
2 malt. Aus dem BürgemeisterCasten.
1 malt. Aus dem OpferCasten.
½ malt. Aus dem AllmosenCasten.
½ malt. Aus dem heiligen oder GottesCasten. Wirdt alle quartal 1 malt. mit geld, so viel es auf dem marck gegolten, proportionaliter aus izt gemelden Cästen ausgezahlt.

XII. Vermöge deß am 6. Decembr. An. 1661 Datirten Fürstl. Visitationabschieds wirdt

Von einer Tauf vom Kindtsvatter 1 Kopfstück vndt von einem Gevatter 1 ganzes od. halbes Kopfstück.

Von einer HochzeitPredigt zum Wenigsten ein ½ thlr.

Von einer LeichPredigt mit der ganzen Schul 1 thlr.

Von einer Leichlection aber mit der halben Schul ein ½ thlr. entrichtet. So man aber auf begehren eine Leich auf den Gottesacker mit begleitet, wird ein Kopfstück, bißweilen auch etwas wenigers oder mehrers verehrt.

Beichtpfennige werden freiwillig vnd vngefordert nach eines ieden Discretion vnd vermögen gegeben.

Vom DeputatWilpert ist jährlichen von gnädigster Herrschafft bewilliget ein halber Frischling vnd 1 Keule roth wilpret.

Von einem armen Sünder oder MalefizPersohn im gefängnis zu besuchen vnd an die Gerichtsstätte zu begleiten, wird aus dem Fürstl. Ambt alhie ein halber fl. gegeben.

Von einem E. Rath alhie wird jährlichen auf die 3 hohe Festtage ein Viertel Wein, aufs neue jahr gleichfalls ein viertel Wein neben einer Sämmel vnd Calen-

---

20 fl. dem Diacono Ehrn M. Christoph Günthern aus dem Heiligen Kasten.
10 fl. Ehrn M. Johann Ludewig Wintern, ArchiDiacono, nemlich 5 fl. aus dem Heiligen- vnd 5 fl. aus dem Allmosen-Casten.

Aus des Raths Cästen.

5 fl. dem Organisten, so er sonsten aus dem LandesSchulCasten gehabt, biß zu deßen wieder gangbar machung.
8 fl. Herrn Carol Wilhelm Keisern wegen des Singens auff der GottesAckerKirchen von Zeit der angefangenen Predigten doselbsten.
30 fl. dem Mägdlin SchulMeister wegen geringerten Schulgeldes.

Dannenhero vnd damit so wol die percipienten alß auch Cästenverwaltere sich mit respective erheb- vnd reichung darnach zu achten, dieses also zu Papir gebracht vnd von mir eigenhändig vnterschrieben worden, So geschehen in Schleusingen, den 28. July ao. 1662. Fürstl. Sächß. OberAmptman doselbst Carol Christian Förster.

der, wie auch, wenn des Raths Teiche gefischt werden, ein baar Karpfen, verehrt.

So der Archidiaconus auf den Carfreitag die Paßionshistorien auf den Chor mit absinget, bekömbt er ein maas Wein.

Item 7 gr. wenn er dem Schulexamini beiwohnet.

XIII. Hievon gehört nichts zu diesem Dienst.

XIV. 18 Klaffter halb Büchen vnd halb dennen (incluſ. 6 Kl. Zulage, welche vermög obgedachten Visitationabschieds dazu Kommen) werden iezige Zeit jährlichen aus gnädigster Herrschafft gehölz Stammfrey gegeben, vnd hat man bißhero das Hauer vnd Fuhrlohn ausrichten müßen, Ist aber in mehrgedachtem Visitationabschied gnädigst anbefohlen worden, daß die Eingepfarrte solch dienstholz aus gutem willen einführen sollen, allermaßen es auch vor diesem bräuchlichen gewesen, daß vf geschehenes Ansprechen von gutthätigen Leuten etliche Fuhren ohne bezahlung aus gutem willen gethan worden. (NB. Wegen Hereinschaffung des Dienstholzes ist verordnung ergangen, daß 6 fl. aus dem heiligen Kasten ausgezahlet werden, vnd 3 fl. werden von den Schlauggertnern als Filialisten gegeben.)

XV. Ist Keins vorhanden.

XVI. An Rindvieh kann von der oben Cap. VII. gesetzten Dienstfütterung etwa zwo Kühe erhalten werden, vnd werden dieselben vnter der Gemeinde heerd mit getrieben, davon man jährlichen dem hirten 3 gr. 6 pf. milchgeldt vnd etwas von Fasnachtfleisch geben mus. (Jt. gründonnerstags Eyer!)

XVII. Ist nichts vorhanden.

XVIII. Der Acker, deßen oben Cap. VII. erwähnt worden, wird von eigenen Kosten besamt vnd bestellet, auch die Frucht davon herein geschafft. Deßgleichen wird auch die Fütterung von der Wiesen auf eigene Unkosten abgehauben vnd eingesambelet. Die Aufräumung der waßergräben aber ist bißhero aus dem GottesCasten verlohnet worden.

XIX. Von Steüren vnd Erbzinsen wie auch andern beschwerungen hafften nichts alhie, sondern ist man bißhero frey davon gewesen.

XX. Ob man zwar von ao. 1634 hero vnd noch vor solchen Zeiten jährlichen etwas von dem gebreu Bier zum Haustrunck verordnet, verkauffen können, so wird doch solches vermöge des mehrerwehnten VisitationAbschieds nunmehro nicht verstattet. Ebenermaßen sindt auch von vielen langen jahren hero iedesmals von 1 tauff 3 Pazen, so man Taufmaas zu nennen pfleget, von dem Kindtsvatter neben dem gewöhnlichen Honorario gegeben

worden, Sindt aber nunmehro vf etlicher Zuhörer Anhalten abgezogen worden.

XXI. Hiervon ist in der Pfarrmatricul nachrichtung zu finden.

XXII. Ist nichts vorhanden.

M. Johannes Ludovicus Winter Schleusinga Hennebergicus natus d. 29. Martii ao. 1627. Ad Ministerium vocatus d. 6. September 1654.

C. Matricul des Hypo-Diaconi.

Deß Hypo-Diaconi ördentliche labores sind, wie folget:

Hat (1.) alle Sonn- und gantze Festtag früh eine Predigt in der Gottesacker Kirchen zu halten.

(2.) Auff den 3. Feyertag eines ieglichen hohen Festes, alß: Weihnachten, Ostern und Pfingsten eine Predigt in der Stadt- oder Pfarrkirchen abzulegen.

(3.) In Abwesenheit oder bey vorfallenden unumbgänglichen Ampts-Geschäfften deß Herrn Superintendenten die Predigt und den Gottesdienst an deßen stat zu verrichten.

(4.) Die Wöchnerey iedesmal in der dritten Wochen zu versehen *).

Wohnung ist gesund und bequem, neben dem Ober-Diaconat gelegen, hat zwar anfänglich nur eine Stuben gehabt, aber Ao. 1660 ist ein newes Studierstüblein und Kämmerlein auff dem Boden erbawt worden.

An Feldgüttern gehöret zum Unterdiaconat nichts, ohn ein Kleines Wießflecklein in der Auw gelegen, worauff ettwan 4 oder 5 Bürde Hew zu machen.

Jährliche Besoldung an Geld.

34 fl. auß dem Opffer-Casten.
19 fl. 4 gr. 3 pf. auß dem Allmosen-Casten.
10 fl. auß dem Gottes- oder heiligen Casten.
14 fl. auß dem Bürgermeister Casten.

Summa 77 fl. 4 gr. 3 pf.

Nechst dieser gesetzten ordinari Besoldung sind bey jüngst gehaltener Kirchen und SchulVisitation endtesverzeichnetem Hypodiacono 20 fl. Zulage versprochen, auch solche in dem Fürstl. VisitationsAbschied gnedigst confirmirt worden, und werden ge-

---

*) S. o. S. 187 ff.

schehener Verordnung nach auß dem heilgen Casten gezahlt. *)
Summa 97 fl. 4 gr. 3 pf.

An Korn. 3 Malter, iedes Quartal 6 Achtel. Wird auß dem Bürgermeister-Casten nach ieder Zeit gewöhnlichem Preyß bezahlet.

An Holtz. 10 Klaffter, nemlich 8 Kl. Tännen, und 2 Kl. Büchen, und ist gemeltes Dienstholtz nicht allein Stammfrey, sondern wird auch Landesfürstlicher Obrigkeit gnedigstem Begehren nach, frey und ohn entgelt vor die Thür geschafft, ohn daß man das Hawerlohn entrichten muß.

Nechst diesem wird gereicht

1 fl. wegen deß Störischen Legats, auff Simonis und Judä, auß dem h. Casten.

— 5 Patzen iedesmal nach geendigtem SchulExamine, auß dem h. Casten.

— 7½ Patzen von einer justificirten malefitzperson.

Item Uff die HauptFest, alß Ostern, Pfingsten, Christtag und NewJahr 1 Viertheil Wein vom Rath

Wie ingleichen auff den Christtag 1 Sämmel, und 1 großen Calender. (It. Ein Paar Karpffen, wenn die Rathsteiche gezogen werden.)

Accidentia. Mit denen Tauff- und Leichgebühren bleibt es, wie in dem Fürstl. Visitations Abschied versehen.

(Järlich von gnädigster Herrschafft eine Käule rothes Wildpret. vnd ein halber Frischling.)

M. Christophorus Günther, Ecclesiae Sulanae Hypodiac. natus Schleusingae d. 24. Februarii Anni 1625.

D. Schul-Matricul das Rectorat betreffend.

Cap. I. nach dem 1. Punct der vorgeschriebenen Notul: Wer der Schul Patronus?

Gleichwie vor der Henneberg. Landestheilung die Durchlauchtigste Chur- und Fürsten zu Sachsen ingesambt das jus patronatus immediate et in totum gehabt, also stehet solches nun, nach geschehener Theilung, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hertzog Moritzen zu Sachsen Naumburgk, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, einig und allein zu.

Cap. II. nach dem 3. Punct. Was für ordentliche labores beydes auf die Sonn- und Festtage, und auch

---

*) S. o. S. 199.

in der Wochen wieviel Stund er zu laboriren, it. was vor lectiones?

Auf die Sonn- und Festtage werden Keine Lectiones getrieben, sondern er versamlet sich nebenst denen andern Collegen mit den Knaben in der Schul unter dem geleut, und bey dem ausleuten gehet man mit den Knaben ördentlich in die Kirchen, alda Rector dem Choro Musico beywohnen und gute Disciplin halten mus; auch werden Knaben verordnet, welche nach geendigten Vesper Lectionen und Mittags Predigten hienab mitten in die Kirchen treten und den Catechismum, zu seiner Zeit auch die Fest-Fragen, NeuJahrs- und Paßion-Psalmen **coram coetu** laut recitiren.

In der Wochen werden, bey ietzigem geringen und, bewuster Ursachen wegen, ie mehr und mehr Krebsgängigem Zustand der Schul, nur folgende Lectiones getrieben, 1. Catechismi **Germanici sensus et usus. 2. Catechismi Latini recitatio ac qua voces et phrases in Exercitiis styli imitatio. 3. Sententiarum Zehneri liber I. et II. alternatim tractatur exponendo, Etymologicè et Syntacticè resolvendo atque in succum et sanguinem pro captu vertendo; Liber III. verò, utpote metricus, exponendo, scandendo et prosodiacè resolvendo. 4. et 5. Grammatica Latino-Graeca. 6. Catechesis Graeca traditur exponendo, resolvendo, quâ Etymol., quâ Syntaxin, et ab ingeniis capacioribus in imitationem trahendo. 7. Quod sanè dolendum, Vocabulario in praxin Grammatices directo atque composito satis infeliciter destituimur, atque interim, donec Dii meliora, utimur Nomenclaturâ Zehneri majore, quae, ut nimis magnô constans et partibus orationis reliquis maximè necessariis, nq. Verbis, Adverbiis etc. defecta, alii cuipiam Vocabulario minoris precii, perfectiori tamen, meritò cederet et locum daret. 8. Hortulus Biblicus cum selectu et Capitum et Dictorum ediscitur. 9. Arithmetica. 10. Psalmorum pensum Classi primae in Informatorio Hennebergico assignatum. 11. Exercitium Styli Latino-Graeci καδδύναμιν ac restituendi versûs transpositos. Dehinc, Deo dante, materiam carminis elaborandi periculum quoque facient.**

Früh hat Rector allezeit 3 Stund continuè zu laboriren, zu Mittag 2, ausgenommen Freytags, und sonsten, wenn etwas zu übersingen, hat er auch 3 Stund.

Cap. III. nach dem 5. Punct. Wie die Schulwohnung beschaffen?

Das Rectorat hat 2 änge und geringe Stüblein, 3 Kammern, die Helffte von einem Keller und noch zur Zeit die Helffte von einem Ställein, daß Kaum eine Ziege darinn stehen Kan; das Holtz mus auch fast alles zwo sehr stickele Stiegen hienauff auf den Boten, und hernach mit großer ungelegenheit, zur nothdurfft, wieder herab getragen werden (qui labor Sisyphi istius semper relabens saxum ad verticem montis volventis, labore fermè gravior) weil, wegen der nach dem Croatischen Einfall und Brand erbauten Interims-Schul, so ietzo der Quintus bewohnet, aller Platz verbauet und nebenst einem gärtlein, so hiebevor zum Rectorat gehöret, abgangen ist, wordurch denn auch die 3 Wohnungen, Rectoris, Cantoris u. Quinti gar zu eng und gedreng worden, daß sie fast einander auffhucken, da hingegen die beyde untere Collegen, Tertius und Quartus, viel beßere bequemlichkeiten haben, zumahl auch den halben Theil an einer Scheune. Es Könte aber uns beyden, Rectori und Cantori, auch leichtlich geholffen werden, wenn das ohne das sehr baufällige und überaus Kalte Interims-Losammt des Quinti, als welcher mit 9 Klafftern Holtz nicht reichen Kan, wieder abgieng, und ihm und dem Mägdgen Schulmeister eine Wohnung zusammen auf das noch übrige Schul-Hoffrecht gebauet würde.

Cap. IV. nach dem 7. Punct. Wieviel ein Schuldiener an liegenden Gründen, als Aeckern und Wiesen habe?

In diesem 1665sten Jahr ist eine Wiese von 2 Füderlein Heu zur Schul legiret worden, daran Rector nebenst den Collegen einen theil hat, aber ohne sonderlichen Nutzen, sintemahl die Plancke daherümb propriis sumtibus sehr schwer zu halten. (Diese Wiese ist aus wichtigen Brsachen verkaufft, das geld ausgeliehen vnd zu einem Capital gemacht worden, davon der Rector sowohl als die andern Collegen jährlich zu seiner portion bekombt 1 fl. 6 P. 10 pf. Fliednerisch legat genannt.)

Cap. V. nach dem 10. Punct. Was jährlich gegeben wird an Geldern, als Schulgeld, aus den Kästen, an Zulagen ꝛc.?

Rectori wird jährlich an Besoldung gegeben:

33 fl. aus dem Bürgermeister Casten.
8 fl.
9 bz. Störisch Legat auff } aus dem Heiligen Casten.
Simon Judä }

12 fl.
4 fl. für der paupiorum Schulgeld } aus dem Almosen=
3½ fl. Schmalkaldische Stiff= } Casten.
tung auf Michaelis
4 fl. aus dem OpferCasten.

Sa. 64 fl.

Schulgeld giebt ieder Knab (exceptis pauperioribus, welche gratuiti sind, derer ietzt fast der dritte theil der Frequentz ist) 1 Btz. 1 pf., laufft ingesambt quartaliter aufs höchste auf 11 oder 12 fl., davon bekömbt Rector ⅔, das übrige wird unter die Collegen getheilet.

Cap. VI. nach dem 12. Punct. Accidentia, wie solche iedes orts herbracht, bey Tauffen, Copulationen, Begräbnissen und andern ꝛc.

Was am Feste Gregoriano ostiatim canendo colligirt wird, davon participiren Rector und 3 Collegen æqualiter. Von den Martinalibus aber und Neu Jahr hat Cantor iedesmahl 1 Thlr. prærogativ, der Infimus bekömbt ½ fl., und die SingKnaben ein Recompens, das übrige wird gleich getheilet.

5 btz. nach geendigtem Schul=Examine.

3 btz. von einer Hochzeit, wenn 3 Kopffstück gegeben wird,

5 btz. von einer Figural Leich, wenn 1 Thlr. gegeben wird,

Ein halb Gebräu bier zum Haustrunck.

Auf die 4 Hauptfeste, Weynachten, Neu=Jahr, Ostern und Pfingsten, iedesmahl 2 Maas Wein, deßgleichen von der Paßion 1 Maas, auf Weynachten eine Semmel, und Calender von E. E. Rath.

Wenn die RathsTeiche gefischet werden, 2 Karpffen.

Cap. VII. nach dem 14. Punct. Was zum Jährlichen Feuerholtz gegeben werde, von wem, wieviel und wer das Hauer und Fuhrlohn entrichte?

18 gr. giebt E. E. Rath zu Stammied, für 6 Klafftern Holtz, welche aber Rector suis sumtibus anweisen, hauen und herein führen laßen mus; über dieselbe werden auch noch 3 Klaftern frey vor die Thür geführet, so E. E. Rath hauen läßet.

Capit. IIX. nach dem 16. Punct. Wie viel Rindvie beym Dienst zu halten, auch wie es mit der Hut und weyde bewandt?

Darff eine Kuh halten, Schut od. Hut frey, Milchgeld aber, Fastnachtsfleisch, gründonnerstags Eyer, Oster und KirmesKuchen mus er geben.

Cap. IX. Was für Bücher zur Schul gehören?

Ist eine Bibel vorhanden, daraus zu end einer Stund ein Capitel pflegt gelesen zu werden; deßgleichen die neuste Edition Fontis Latinitatis Corvini in 4to.

Cap. X. Schuldieners Name, Alter und Vocation:

Rector ist M. Jacobus Mylius, Sulanus, aetatis 34, officii 9 annos habens. Natus enim est ao. 1631, 27. Julii, officio potitus ao. 1656.

E. Schul-Matricul Collegam 2 et Cantorem betreffend.

I. Ist vom Rectore beantwortet.

II. 1) Hat der Cantor alle Sonn- und Festtage in der Kirchen Choral- und Figuraliter zu musiciren, darnach auf die Mittwochen und Freytags Predigt, item alle Vesper Betstunden und denn allezeit in der dritten Wochen im früe Gebet choraliter zu singen. Hat täglich als am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag 6 stund in der Schul zu laboriren, an dem Mittwochen und Sonnabend aber nur 3 Stund.

Die Lectiones sind nachgesetzte. Catechismus lat. et Germanicus. Dicta biblica vel Kinderschatz. Psalmi à 90 usque ad 120. Grammat. Latina Zehneri. Formulæ Heydenii. Vocabularium M. And. Reyheri. Exercitium musices et scribendi. Rudimenta græce Legendi.

III. Der Rector und Cantor wohnen über der Schulstuben und hat das Cantorat eine Kleine Wohnstuben, ein enges Küchlein, unten zwo Kammer, und eine auf dem Boten unter dem Tach, wobey ein getäfeltes Stüblein, Kan aber, weil die Decke und zwo Wände Kein Esterig haben, nicht geheitzet werden. Wie es sonsten beschaffen, ist es vom Rectore schon aufgesetzet.

IV. Gehöret nichts zu diesem Dienst, als ein Theil von einer legirten Wiesen, darauf er das Hew ümb sein Geld mus hauen und machen laßen. (S. o. S. 205.)

V. Vom Schulgeld bekommet er Quartaliter von einem Knaben 2 pf.

Aus dem Burger M. Casten Jährlich 47 und ½ fl.

Aus dem Heilgen Casten 8 fl. item 9 Patzen Störisch Legat auf Simon Judä.

Aus dem Allmosen Casten 6 fl. Schmalkaldische Stifftung auf Michaelis.

Aus dem Opffer Casten 2 fl.

Summa 64 fl. 1½ Patzen. NB. Aus den 4 Cästen ist unten benenntem Cantori ad dies vitæ vor wenig Jahren 10 fl. zugeleget.

5 Patzen nach geendigtem Examine scholastico.

VI. Die Kindtauffspenden gehören alle dem Kirchner. Von einer Brautmeße aber hat er 4 Patzen. Von einer FiguralLeich, wenn ein thlr. gegeben wird, 5 Patzen. Wenn eine ChoralLeiche ist, wird ein halber thlr. zwar gegeben, davon bißher der Cantor einen ¼ thlr. und der ander Collega, so mit gehet, den andern genommen, Allein der Cantor hat alzeit singen müßen.

Was auf Martini und New Jahr im herümbsingen colligiret wird, nimmet der Cantor iedesmals pro labore einen thlr. und hat darnach, neben dem was Gregorii Fest gefellet, den virdten Part.

Auf alle 4 hohe Fest: Als Weinachten, New Jahr, Ostern und Pfingsten iedesmal 2 m. Wein, und vor die Passion zu singen 1 M.

Auf Weinachten eine Semmel und einen Calender. Wenn die RathsTeiche gefischet werden, 2 Karpffen.

VII. 6 Klaffter Tannen Holtz, mus er Jährlich de propriis hauen und herein führen laßen, das Stammgeld aber nemlich 18 gr. gibt der Rath. Eine eintzige klaffter Tennen Holtz wird ihme an Stadt der abgeschafften SchulKnüttel von den Schlauchgärtnern, oder von den Neündörffern frey vor die Thür geschaffet.

VIII. Ist vom Rectore beantwortet.

X. Martinus Reyherus Heinricensis Hennenbergicus. Vixit in terra 46½ an. et 3 mens. in officio 20 an. minus 7. Sep.

F. Schul-Matricul Collegam III. et Organoedum betreffend.

I. Auff die Sonn- und Festtage, wie auch bey Hochzeiten, hat Er die Orgel zu schlagen, und offtermal zu stimmen, und in der Wochen, ieden Tag 6 Stund zu laboriren, Mittwochens 3 Stundt, Sonnabends deßgleichen, und nach Mittag die Vesper zu besuchen. Auch zu gewißer Wochen neben dem Cantore und Kirchner im Früegebet zu singen.

Lectiones: Kinderschatz, der deutsche Catechismus, Psalter, Etliche wenig Regulæ Etymologicæ et Syntacticæ aus

der Grammatica Zehnerl, Vocabularium minus Latino-Germanicum ejusdem, welche die Knaben memoriter recitiren, werden zum Decliniren und Conjugiren fleißig angewiesen, wird im Lateinischen Catechismo zum resolviren und construiren ein Anfang gemacht, und zu Mittag von 12 biß 1 Uhr Schreibstund gehalten, auch wöchentlich 3 Stunden Lateinisch und deutsch gelesen.

II. Die Wohnung hat er auff der deutschen Schul neben dem Herrn Subdiacono vff einem Saal ohne unterscheidung, eine Stuben, Küchen, 2 Kammern, ein klein Kämmerlein, und einen Keller, einen Stall vnd 1/4 d. Scheuren.

III. Einen Theil an einer zur Schul legirten Wiesen, darauff Er ümb sein geld das Heu hauen und machen leßet. (S. o. S. 205.)

IV. 21 fl. 10 gr. 6 pf. aus dem Bürgermeister
22 = 10 = 6 = aus dem Heiligen
12 = 7 = Störisch Legat
8 = — — aus dem Allmosen
4 = — — aus dem Opffer
} Kasten.

Schulgeld von einem ieden Knaben Quartaliter 2 pf., welches in der Summa bald steiget, bald fället.

Summa der Tertiatbesoldung 56. fl. 12 gr. 7 pf.

Item: 1/4 Gebräw Bier zum Haußtrunck, so bey nechster Visitation zugeleget und verwilliget worden.

Wegen der Organistenbestallung, ist ihm nach nechst geschehener Visitation nunmehr verordnet:

16 fl. Aus dem Bürgermeister
5 fl. Aus dem Heiligen
4 fl. Aus dem Allmosen und
5 fl. Aus dem Land-Schul
} Kasten.

Summa 30 fl. von der Orgel.

Summa beeder Besoldung 86 fl. 12 gr. 7 pf.

V. Vff Martini, newe Jahr' und vffs Festum Gregorianum wird herümb gesungen, was colligiret wird, participiret Er neben andern Collegen zugleich mit.

3 batz. Hochzeit-gebühr wegen der Orgel.

4 btz. Leich-gebühr, von einer Figural-Leiche.

4 1/2 btz. von einer Choral-Leiche, welche Er neben dem Kirchner wechselsweise verrichtet.

VI. Zum Feuerholtz wird von E. E. Rath für 6 Clr. Tännenholtz 18 gr. Stammgeld entrichtet, das hauer- und Fuhrlohn muß Er selber bezahlen, von einer Clr. 4 batz. hauer, von einem Schock Reisig 2 btz. zumachen, und von einer Fuhr so wol Reisig als holtz 7, auch 7 1/2 btz. Fuhrlohn geben, und wird

eine Elr. frey für die Thür, an Stadt der hiebevor gebreuchlich gewesenen Schul-Knüttel, geführet.

VII. Kan eine Kuh halten, wenn er Futter und Streu darzu Kauffen wil, ist zwar Schut frey, hergegen muß Er von einer Kuh ein Schreckenberger, von einer Ziegen 2 gr. Milchgeld, und wenn die Hirten herümb schicken, Neu Jahr, Fastnachts Fleisch, Gründonnersstags Eyer, Oster- und Kirmeßen-Kuchen geben.

IX. Michael Wiener, geboren den 11. Martii, 1618.

G. Schuel-Matricul Collegam 4. et Aedituum betreffend.

1. Labores. Vff die Sonn- vnd Festage, Wie auch in der Wochen hat er die Kirchen auf vnd zu zuschließen, das altar mit seinem gewönlichen ornad zu bereiten, die lectiones auffzuschlagen, den Kirchenwein bey zubringen, die oblaten so zu denen Communicanten gehörig abzuzehlen, das leüten Morgens vndt Mittags, wie auch in der Wochen zu bestellen, v. denn, dem Choro Musico allwege beyzuwohnen, Muß auch vf die Sonntag zu Mittag den Catechismum examiniren helffen.

Die Krancken, vor welche gebeten oder eine Danckſagung gethan wird, alle Sonntage auffzeichnen, vnd den Zettel auf die Cantzel tragen. Durch daß gantze Jahr hindurch Winter vnd sommerszeit, hat er das frühe gebet, mit leüten vndt auffschlagen der lectionen zu verrichten. Ingleichen mit denen andern beyden Collegen, die tritte Woche zu singen. Item bey den Taufen mit dem Tauffglöcklein zu leüten, vnd den Taufstein zu beschicken, Vnd darbey aufzuwarten. Desgleichen bey leichbestattungen, das leüten durch die Knaben zu verrichten. Item Er mus auch des Jahrs zweymahl, alß vf hl. himmelfahrtstag, wie auch vf das h. Pfingstfest, mit etlichen Knaben in Wald gehen, die Mayen abhawen, hereinschaffen v. in der Kirche auffrichten. Er mus dem Superint. oder Decano bey tag vnd nacht bereit sein, Wenn er seiner zu verschickungen in der statt bedarff, die Leüte, mit denen er zu reden, in den Pfarrhof fordern. Auch wenn er die Krancken mit dem h. abendmahl zu haus versiehet, mit gehen. Die Consistorialschreiben bestellen v. fortschicken. Die Beichtregiester vmbschreiben. Die Altar vnd Tauftücher waschen laßen. Die Wachßlichter zur Kirchen verfertigen. Durch die schuel Knaben zum öfftern die Kirchen purgiren laßen, darzu sie die besen mit bringen. In der schuel hat er zu laboriren, Montag, Dienstag, Donnerstag, vnd Frey-

tag, ieden tag 6 stunde, Mittwoch vnd Sonnabend allwege 3 stund Vormittag, nach mittag die Vesper zu verrichten.

Lectiones sind diese: Apud Latinos: Der Catechismus, der Kinderschatz, Psalter, Vocabularium auswendig zu lernen. Compendium Zehneri vnd das Evangelium zu lesen.

Germanistæ: Catechismum, Psalterium, v. Kinderschatz auswendig zu lernen, Novum Testamentum v. Psalter zu lesen.

II. Es wohnet der Kirchner in der deutschen schuel, hat eine stuben, zwo Kammern, einen Keller, einen stall, darinnen zwo Kühe stehen Können, wenn er sie hette, vnd fütterung darzu, auch den Viertentheil am stattel, darein er sein Holtz kan legen.

III. Ist vom Rectore schon beantwortet.

IV. 21 fl. aus dem heiligen Kasten.
8 fl. aus dem Burgemeister=Kasten.
4 fl. 17 gr. aus dem allmosen=Kasten.
¼ gebreü bier zum haustrunck Zulag.

V. Die Accidentia. 1 fl. Jährlichen von denen beicht=registern aus dem heiligen Kasten abzuschreiben.

2 batzen von einer Figural=Hochzeit leütgeld. Mus dem Choro Musico auch beywohnen.

6 pf. von einer Jeden Hochzeit vom opffergeld aus dem becken gegeben.

2 batzen von einer Kindtauff, desgleichen vom gevatter geschicht.

2 batzen von einer Leiche leütgeld.

4 batzen von einer Figuralleiche, mus dem Choro Musico beywohnen.

4½ batzen von einer Choralleiche, abwechßelungs Weise mit dem Tertio.

5 batzen nach gehaltenem Examine.

9 batzen Simon Törs legat.

2 pf. von einem iedweden schuelKnaben, quartaliter schuelgeld.

9 batzen von dem Kirchengereth Waschgeld.

1 fl. 3 patz. von Kirchenlichtern zu machen, so in treyen oder vier Jahren einmahl geschicht.

Vber dieses hat der Kirchner das Kleine gemäß, alß Viertel, ½ Virtel, halbe metzen, vf den märckten hinzugeben, deßen sich die Verkeuffer gebrauchen, vnd zuweilen von einem baar 2 oder 3 pf. geben.

Was vff das Newe Jahr, Martini, vnd Gregorii Fest, mit Vmbsingen, eingesamlet, daran hat er den Viertentheil.

Vff das Newe Jahr, 2 mas Wein, eine Herrnsemmel, vnd Calender vom Burgemeister.

Vff die trey Hauptfest, alß Ostern, Pfingsten, vnd Weinachten, iedesmahls 2 mas Wein. Item Wenn des raths teiche gefischt werden, 2 Karpffen.

Wenn er vf den Charfreytag die Paßion mit singet, ein mas Wein. Item von den Krancken in den Patienten-Zettel zu zeichnen, oder wenn eine Danckſagung vor sie geschicht, wird eine freywillige Verehrung gegeben.

VI. 6 Klaffter Holtz wird Jährlichen aus Vnser Gnäd. Herrschafft gehöltz gegeben, wird vom Burgemeister 18 gr. stammidt endrichtet, mus der Kirchner vmb sein geld hawen vnd heimführen laßen. 1 Klaffter holtz wird ihme raths wegen frey vor die thür geführt, so wegen der abgeschafften schuel Knüttel geschicht.

VII. Es darff einer ein stück halten, welches von hut oder schutlohn frey, allein er mus von einer Kuhe 3½ gr. milchgeld geben, von einer Zieg 2 gr., desgleichen auch New Jahr, Fastnachtfleisch, grünedonnerstag eyer, v. Oster-Kuchen.

VIII. Ist schon vom Rectore beantwortet.

IX. Schuldiener Nahm, Alter vnd Vocation.

Sebastianus Bitterlein Themarensis
Natus est Anno 1606 den 1. Januarii
ætatis 59. Et Annos 33. in officio.

II. Schulmatricul, den Infimum od. Quintum Scholae Collegam betreffend.

I. Ist vom Herrnn Rectore beantworttet.

II. Auf die Sonn- wie auch Hauptfestage durchs gantze iahr, in der Gottesacker-Kirchen frue mit den theils Tertianis, theils Quartanis zu singen, nach geendeter Kirchen sich wiederumb in die Stadt-Kirchen einzufinden, auf die iugend achtung zu geben, und sie zum stillsein anhalten. Durch die gantze Wochen, alß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag, iedesmal 6 Stunden zu laboriren, da denn nichts mehr, alß bey den novitiis das a b c, bey den adultis das Syllabiren, bey den adultioribus, so viel als muglichen das lesen getrieben wird.

Zu mittag ab hora XII. usque ad primam das Exercitium scribendi in classe IVta, beytes bey den Lateinischen alß deutschen, Auff die Mittwochen und Sonnabend auß dem H. Catechismo die ersten Zwey stück, Ettliche Kurtze Sprüche, Rheymgebetlein und Kurtze Psalmen, so langsam daher gehet.

III. Es ist vorhanden das getäffelte Wohnstüblein, und eine Ungetäffelte Kammer, womit man sich willig und gern behelffen

thete, wenn nur das Stüblein nicht all zu bloß, hoch und kalt, also daß einem öffters die Suppen für dem ofen gerinnen thutt, habe heür, über meine 6 deputirte Claffter Holtz noch drey de propriis schaffen müßen. Die Schlafkammer ist also beschaffen, daß sambt Weib und Kindern, unsere gesunde leiber, wegen allzu übelen geruchs und gestancks, wir einbüßen müßen.

IV. Gar nichts, ohne die Wiesen, so in diesem iahr erst den 5 Hrn. Schul-Collegen legirt worden, davon dem infimo der fünffte theil gebühret.

V. Von E. E. und Wohlw. Rath hiesiges orts 1 fl. wöchentlich, thutt iahrlichen 52 fl. In der Gottesacker-Kirchen iahrl. Singgebühr 8 fl. so Ao. 1662 angefangen worden, Am Schulgeldt totaliter nichts. Vom Herumbsingen vff Martini ½ fl. Vom Herumbsingen vffs Neue jahr ½ fl. Vff Simonis et Judä Störers legat 9 batzen. Ein Viertel gebreu bier von gn. Herrschafft 1662 erhalten, so ich aus armuthey noch niemals breuen Können.

VI. Von den novitiis giebt bißweilen die mutter 1 gr. oder 1 batz., die Reichsten 2 batzen, auch wohl gar nichts.

Von den Figuralleichen, wen 1 Rthlr. in der schulen gefelt, nichts, So ihm 1 btz. od. 2 btz. von ehrlichen leuten ins Hauß geschicket wird, nimbt Ers mit Danck ahn, gehet mit, und wohnet dem Choro musico bey.

Auf die 3 Hauptfest iedesmal 2 maß wein. Auf das Neüe iahr eine Christ Semmel, it. Calender in 4to. Im Herbst, wenn gefischt wird, 2 Karpfen. Nach iedem geendeten Examine 5 batzen.

VII. Anno 1662, bey gehaltener Schul und Kirchenvisitation sind 6 Claffter Dennenholtz, zu diesem Dienst verordnet, welches Stammied frey ist, Hawer- und Fuhrlohn muß Er entrichten.

VIII. Hiervon ist altum silentium.

IX. Carolus Wilhelmus Cæsar, à piis parentibus Silusiæ die 28. Jan. Ao. 1609 natus, ætatis iam suæ 56.

J. Matricul des Mägdchen Schulmeisters dienstes zu Suhla.

1. Montags sagen die Mägdgen, (nach geschehenem Gebeth auch bißweilen Gesang) 6 Stunden auff, alß 3 Vor- und 3 Nachmittag. Dienstags früh wird der Psalter getrieben, und den Kleinen vorgebetet, Mittwochens und SonnAbends, (da nur einmahl Schul gehalten wird) der Catechismus, Donnerstags,

wie auch Freytags gleich dem Montag, als Dienstags zu Mittag der Letzten Stunde der Exercitium der Schreiberey getrieben. Und hat das Weib, außgenommen Mittwochens und SonnAbends zumahln die Kleinen mit zu informiren, weßwegen der Haußhalt nicht wenig zurück bleiben muß.

Es muß auch über dieses der Schulmeister auff die Sonn- und Festtage dem Choro Musico in der Kirchen beywohnen.

2. Weil keine Wohnung vor den SchulMeister gebauet, hat derselbe sich nun die 13 Jahr unter der Bürgerschafft zur Mied behelfen müßen. Der Rath hat biß dato auß dem BürgermeisterCasten Jährlich 4 fl., der Heylig Casten 2 fl., der Allmosen Casten 1 fl. 3 bz., alls zusammen 6 thlr. zum Haußzinß geben, und hoffet man mit Verlangen einer beständigen Wohnung, wegen allerhand Ungelegenheit, so durch daß vielfältige hin- und wieder Zieben veruhrsachet wirdt.

3. Ist nicht ein Eckerlein oder Wießfleckleín, daß er etwa eine Ziege weniger 1 Kuhe halten könte, sondern muß alles von der Besolldung erkaufft werden, was zur Haußhaltung gehöret.

4. 30 fl. Giebt der Rath Besolldung, quartaliter 7½ fl. Ein SchulMägdlein giebt quartl. 2 gr. Schulgeldt, welches aber gantz unbeständig ist und bald fallet bald steiget, zumahln nachdem die Handlung gehet, wird auch sehr vertreuffelt einbracht.

4 fl. Auß dem Allmosen Casten Jährlich uff Michaelis vor die Armen Kinder, seind ihme vor 5 Jahren versprochen gewesen, vor 2 Jahren solche erhalten, und uff 7 Quartal 7 fl. bekommen.

7 gr. Examengebühr.

15 gr. Auß dem Bürgermeister-Casten Jahrlich zu erkauffung Reisig zu Heitzung der Schulstuben.

5. 2 Karpffen, wenn deß Raths Deiche gefischet werden, Item uffs Neue Jahr, Ostern, Pfingsten und Weyhenachten iedesmahl 2 Maß Wein, 1 ChristSämmel und 1 Calender vom Rath, und 1 Maß Wein am Charfreytag die Paßion mitzusingen.

Waß gutthätige Leute seind, deren Kinder bringen uffs Neue Jahr, wie auch Ostern und Kirchweyh eine Verehrung, oder etwas in die Küchen, geschiehet aber alles freywillig.

6. 8 Klaffter Dennen oder Fichten holtz schaffet der Rath auß der gemeinen Stadt-Waldte frey vor die Mägdleins Schul, und weil der SchulMeister nicht drinnen wohnen kan, sondern entfernet, giebt er auß seinem Beutel der Magd so im Hause dienet 10 Patzen den Winter einzuheitzen, Item 8 oder 10 gr. vom Schulholtz entzwey zu schneiden, Nach dem Winter bleibet

zwar etwas an Holtz übrig, hergegen, wie gemeldt, wendet der SchulMeister fast 1 Thlr. auff gedachte Schul Einheitz- und Schneidgeldt von dem seinen auff daß Schulholtz.

6 Klaffter Dennenholtz werden dem SchulMeister zu seiner Haußhaltung gegeben, und von dem Rath mit 18 gr. verstammiedet, Er aber muß es auff seine eigene Costen hauen und einführen laßen.

VII. Bey diesem Dienst ist Nichts.

VIII. Anno 1623 den 28. Septembris, Alß uf den Michaelis Abend ist er zum Heinrichs gebohren, sein Tauff- und Zunahme Michael Reyher.

Signatum Suhla den 27. Aprilis ao 1665.

Michael Reyher ætat. 42 Jahr.

Daß diese aufgesetzte Sühlerische Kirchen, Pfarr vnd SchulMatricul sampt dem Inventario vor dem gesampten Raht allhie sey öffendlich abgelesen, vnd für gut vnd richtig befunden worden, bezeugen zu Suhl, den 25. Junii Ao. 1664

M. Johannes Wagner P. et S. ætatis ao. 66. ministerii sui 41.

Sigmundt Klett derzeit Bürgemeistr.

Wolff Heydenblut deß Rahts verpfl. Heiligenmeister.

Mathes Heß Heiligenmeister.

Auff ergangenen Gnädigsten Befehlig des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, Postulirten Administratoris des Stiffts Naumburgk und der Balley Thüringen Statthalters Meines gnädigsten Fürsten undt Herrns, ist diese Kirchen, Pfarr, und SchulMatricul sambt beygefügten Inventario recognosciret, und weil sich darinnen nichts bedenckliches befunden, in dem Ambt Suhla durch gewöhnliche Siegelung und Unterschrifft Confirmiret worden, So geschehen den 28. Junii Ao. 1664.

(L. S.) Boppo Christian Lauterbach.

Anhang.

Nachstehend folgen noch einige ältere Matrikuln.

A.

Vf heut Dato Sonntags nach Lamperti Anno domini 1567 ist eine endliche vergleichunge zwischen dem Superintendenten an statt vnd von wegen vnsers Gnädigen Fürsten vnd Herren zu Henneberg, allß dann E. Erbarn Rath zu Suhla ihres Pfarrherrnß einkommen halben, allßo vnd dergestalt aufgericht worden, Nemblich daß sie fürbaß alle iahr allen Künfftigen Pfarrherrn für alles vnd iedes reichen vnd geben sollen hundert vnd zwantzig gülden angeld,

Item alle Quartal Ein malter Korns vnd Fünff orthsgülden zur Holtzstewer, doran soll er sich nebend seinen Wiesen, äckern vnd güttern begnügen vnd ersettigen laßen, die gemeine höher vnd ferner nicht beschwehren, in ansehunge, daß sie sich allbereit zum höchsten angegriffen habe. Zu mehrer Uhrkund, steter vnd vester haltung sind dieser Zettel zween aus einander geschnitten, den Heiligenmeistern einen, vnd dem Pfarr der ander zugestelt worden, Domit sich allerseits darnach zu richten haben, Actum Im Jahr vnd tag wie obstehet.

M. Christophorus Fischer, Superintendens.

B.

Verzeichniß der jährlichen besoldung vnd einkommens deß Pfarrers zu Suhla, Wie solches Ao. Doi. 1579 den 27. Martii Freitag nach Annunciat. Mariæ deß Fürstl. Henneb. verordneten Kirchen Räthen auf begehren von einem Erbarn Rath zu Suhla gen Schleusingen vber schicket worden,

Erstlichen vom Opffergeld, so zu Suhla, auf den eysenhämmern vnd Suhler Neündorff gefelt
120 fl. iedes Quartal 30 fl., Mehr
4 Malter Korns, oder so viel gelts, was daßelbe auf dem marckt alle Quartal gilt, Mehr
5 fl. jährlich für Holtz auch Quartalweis, Mehr noch dazu
20 fl. die newe Zulage deß Neuen jahrs, allein itzigem Pfarrher Er Petro Streck vnd Keinem andern, so es das Opffer erträgt, Mehr
3 Malter Korns, auch newe Zulag deßgleichen. Summa thut
145 fl. an geld, vnd 7 Malter Korns.

Ferner 1 fl. Zinß wegen deß Ackers in der Pfiffergruben, gegen dem hindern pfarrgarten hiebevor vbergelauffen, 8 fl.
Item mehr hat ein Pfarrer Wießwachs zwei tagwergk vnd die

stück liegen auf der Awe, Item mehr noch Zweene Art äcker zur Haußhaltung.

C. Suhlaische Kirchen- und Schul-Matricul, aufgesetzet um das Jahr 1599 oder 1600 von M. Christophoro Schadio, Ecclesiae Sulanae pastore.

Pfarrbesoldung zu Suhla.

145 fl. iherlich, iedes quartal 36 fl. 5 gr. 3 pf vom opfergelt gegeben.

5 fl. aus dem Stifft Schmalkalden von den Kastenverwaltern zu Suhla erleget (nachmals mit einem, wie landbreuchlich, ersteigert *).

10 gr. Erbzinß von den 3 Heusern vfm Kirchberg, do vor zeiten der alte Pfarhoff gewesen, halb Walpurgis, als 5 gr. von Stephan Flitnern, vnd halb Michaelis, nemlich 5 gr. von Hansen Seuferten vnd Georgen Fritzen, als der andern beiden Heusern domals possessorn. gehen ermelte Heuser der Pfarr zu lehn vide Copien der Lehnbriefe.

Sieben Malter Sackgetraid, gefallen alle quartal 14 Achtel, werden von den opfferhrnn bezahlt, was es vf dem Wochen-Markt gilt.

2 Art Ecker zu Flachs, rüben vnd Kraut.

3 Wißfleck, davon man 12 gr. Mederlohn gibt.

Ein baum- oder grasgart hinter dem Pfarstadel.

20 Klaffter holzes halb büchen, wo mans haben kan. kost ein Klafter 3½ gr. zu hawen, vnd ½ fl. oder ½ thaler herein zuführen, ist man nur des stamgelts gefreiet.

1 fl. 5 gr. 3 pf. pension von 25 fl. Capital, So von Fraw Barbara, Herrn Heinrich Hewers weiland gewesenen Ampt-Schultheisen zu Suhla Widwe gestifftet worden. Ist eine Obligationschrift in die Pfar eingeleget.

(2 fl. aus dem Allmosenkasten wegen darüber habenden inspection.)

(2 fl. 8 ortsgr. von 40 fl. Capital für das verkaufte wießlein.)

(1 thlr. iahrlich von H Simon Störs legato.)

Accidentia.

3½ gr vom proclamiren 2. personen.

---

*) Die in Klammern eingeschlossenen Stellen sind von der Hand des Nachfolgers des M. Christoph Schad, nämlich von der des M. Sebastian Abesser nachgetragen.

5 gr. 3 pf. für die brautsuppen wegen der Hochzeitpredigt vnd copulation einem Pfarrer, wenn er Wöchner ist.

Die Bräute, wenn sie im Catechismo Examiniret werden, des tages vor dem Hochzeittage, bringen einen kuchen, wenn sie des Vermögens sind, verehren auch bisweilen 1 maß Weins.

Die Bräutigam verehren auch ein schreckberger oder 1 halben schreckb. Die Armen geben nichts, wird auch nichts gefordert. geschieht alles nur freiwillig.

Gevattern pflegen 3½ gr. auch drüber vnd drunter, wenn sie in der Pfarr sich präsentiren, zu verehren.

Von einer Kindstauff gebüret einem Pfarrer, wenn er Wöchner, 1 Maß Weins vnd 1 Weck für 3 pf. wird so viel gelts darfür gegeben vnd von einer Ammen vberantwortet.

Von Leichenpredigten gibt nicht ein ieder etwas, gemeiniglich gefellet 3½ gr. Von fürnemen leichenbestattungen wird etwas mehr gegeben.

Von Beichtgeld gefellet ie bisweilen etwas nur von etlichen personen, stehet einem ieden frei, einen beichtpf. zu geben oder nicht. gibt auch der meiste theil nichts.

Von Bergleuten-Verehrung gefellet gemeiniglich ein par gnacken.

Von etlichen, die in frembden landen gewesen vnd ins gebet der Kirchen eingeschlossen worden, wird auch eine Verehrung nach eines ieden freien willen vnd vermögen gegeben.

Vfs newe Jhar, ostern, Pfingsten vnd Weihnachten hat ein Pfr iedesmal 1 viertel Weinß im Rathhaus, vnd vf Weihenachten 1 ChristSemmel, wird ihm in die Pfarr geschickt.

Oberdiaconat-Besoldung.

52 fl. vom Rath gefellet wochentlich 1 fl. wird vom Wirt im Rathaus verleget.

8 fl. auf Pfingsten, 4 fl. auf Michaelis geben die verordneten Kastenverwaltere von dem gestifften Gelt zu Kirchen vnd Schulen, aus dem Stift zu Schmalkalden hierzu verordnet.

9 fl. Holzsteuer. 1 quartal 2 fl. 1 ortsfl. gefallen aus dem opfferkasten.

1 Malter Korns. 1 quartal 2 Achtel Korns, gefallen aus dem opfferkasten.

14 ort. Zwölffer Zinßgelt von einer Hofleiten, welche hiebevor für 14 fl. verkauft worden.

(1 thlr. von Hr. Simon Störs Legato.)

Ist eine Wiese im Schlauchgarten für 9 oder 10 fl. zugenießen Jherlich.

Ein Acker vnter dem Rinberg. abnutzung 1 fl.
12 Klafter holzs ohne stamgelt.

Accidentia.

Von Tauffen, Hochzeitpredigten, Copuliren vnd Leichenpredigten gefallen wie oben bei eines Pfarrers Accidentalibus verzeichnet.

Eines Unter-Diaconi zu Suhla Besoldung.

10 fl. im Rathaus aufzuheben. 1 quartal 2½ fl.
15 fl. bei den CastenVerwaltern aus dem Stift Schmalkalden hiehero vor dieser Zeit verordnet. Gefallen vf Michaelis.
1 Wißfleckl ein vf der Awe. Abnutzung 1 fl.
10 Klafter Holz stamgelts gefreiet.

Accidentia sind den vorigen (nämlich denen des Pfarrers u. Oberdiaconus) gleich, was RathsVerEhrung, Taufmaß, Hochzeitgebür ꝛc. Anlanget.

Anm. Weit beträchtlicher war die Besoldung, welche der hiesige Unterdiaconus damals als Pfarrer zum Albrechts erhielt.

Schul-Rectoris Besoldung.

33 fl. vom Rath. 1 quartal 8 fl. 1 ortsfl. vom Wirt im Rathhaus gegeben.
12 fl. Zulage aus dem Almosen, GottesKasten vnd OpferLaden.
3 fl. Michaelis von der Schmalkaldischen Stifftung.
(12 fl. neue Zulage, derer anfang Petri Ao. 1608 aus dreyen obermeldten Kasten.)
(6 fl. zu Meinungen aus dem Land SchulKasten.)
3 gk. von einem Knaben 1 quartal. Für 28 Knaben gibt der Almosen vnd Gotteskasten das Schulgelt.

Von dem Holz, so von Michaelis bis vf Gregorii von den knaben in die Schul täglich frue vnd Zu Mittage, das nichts anderes denn Kleine Knüttel sind, hot er, was nicht verbrand wird die ersten 3 Tage in der Woche. Das Uebrige, die anderen 3 Tage, haben es die folgenden 3 SchulCollegen.

Was karrenweiß herzu gebracht wird von denen, deren Kinder kein Schulholz täglich bringen, behält ein Rector für sich allein. Vor dem großen Brand (25. März 1590) hat das Holz ein Rector gar allein gehabt.

½ ortsfl. von einer Brautmeß.

4 Viertel Weins das Jhar vber vom Rath. Als vf ostern, pfingsten, Weihenachten vnd new Jhar, iedesmals eines, vf weihenachten auch ein ChristSemmel.

1 Thaler aus dem Gotteskasten für Heitzgelt.

6 ort Zwelffer gefallen vf ostern von einem gärtlein An der Hoffleiden, vor 6 fl. verkaufft von den Heiligen Meistern oder von einem ganzen Rath.

Cantoris Labores.

1) Alles Singen in der Kirchen vf Sonn vnd Feiertage, Vespern vnd Wochenpredigten hat ein Cantor zu verrichten.

2) Muß auch in des Pfarrers Wochen in Früegebeten singen.

3) Hat alle **Funera zu deduciren.**

4) Muß alle Schulstunden aushalten.

Cantoris Besoldung 40½ fl.

(Sind Ihme von einem Erbaren Rath zugeleget worden noch 6 fl. Alle Quartal 1½ fl. Ist der Anfang Urbani 1612.)

(Cantor bekompt aus dem Rathaus iherlich 34 fl., alle quartal 8½ fl. Von dem Hr. Bürgerm. Iherlich 6 fl. newe Zulage, alle quartal 1½ fl. Item Holzstewer vf Petri Iherlich 1½ fl.

Aus dem Gotteskasten Iherlich 4 fl.

Aus dem Almosenkasten vf Michaelis 5 fl. [Schmalkald. Stiftung] itzo 6 fl. wegen der ersteigerten pension.

Summa 52 fl. 10 gr. 6 pf.

Accidentia.

Von einer Brautmeß ½ ortsfl. denn der Rector den andern ½ ortsfl. einnimmt.

Vom Umbsingen vf Martini vnd newe Jhar krieget er **pro portione geometrica** das meiste, bisweilen 3, bisweilen 4 fl. oder auch mehr. Hat von Martini biß vf Gregorii einen Tag das Holz, so die Knaben in die Schul bringen, vnd nicht verbrand wird.

Hat 4 Virtel Weins durchs Jhar vf die Fest sampt einer ChristSemel.

Tertii Labores:

1) hat alle Tag, wenn man Schul helt, 3 stund vor- vnd 3 stund nachMittage Schul zu halten.

2) muß in des Oberdiaconi Wochen die Frue vnd Türkengebett zu Mittage mit Singen verrichten.

Reditus:

40 fl. die bekompt er also: alle quartal vom Rath, wird vom Wirt im Rathhauß erleget 4 fl. ½ ort.*) (thut summa XVII½ fl.)

*) 1 Ortsgulden war der vierte Theil eines ordentlichen Guldens.

2 fl. alle quartal von Herr Christoph Braun aus dem Almosenkasten (ist die summa Iherlich 8 fl.) nota: diese 8 fl. sind in die quartal eingetheilt worden, sonst werden 4 fl. jährlich aus dem Almosenkasten gegeben, die anderen 4 fl. sind Michaelis aus der geistlichen Stiftung schuldig.

2 fl. 1 ort. von den Heiligenmeistern jedes quartals (ist Sum Iherlich 9 fl.).

1 fl. 1 ort. alle quartal aus der Bürgermeister laden.

Item werden ihm zum Hauszinß VI fl. Iherlich von Burgermeistern halb, vnd von Heilig Meistern die andere Helffte gegeben.

Accidentia sind keine, es geschehe denn eine Verehrung von fürnemer Leichenbestattung, wenn eine ganze Schul mitgehet (geschicht gar selten).

Des Quarti an der Schulen vnd Kirchners Labores.

1) Des tags 6 stunde in der Schule zu sein.

2) muß mit zu chor gehen vnd figuriren helffen.

3) die dritte Wochen mit Singen, wenn der Vnter Diacon Wöchner, die frue gebet versehen.

4) muß auf den Sonntag nach der Mittagspredigt den Catechismum helfen examiniren.

5) die Vhr stellen (wird nunmehr von dem Haußmann oder Thürmer verrichtet).

6) Muß das alteglich Kirchengeleute verrichten.

Vf den heiligen Abent Winters Zeit vmb 1 Uhr nach Mittag mit der großen Glocken ein Zeichen lauten zum Beichtsitzen, oder Anzeigung des heiligen Abends, Sommerszeit vmb 2 Uhr.

Darauf aber 1 Stund zur Vesper leuten, 1. mit der großen Glocken, 2. mit der dritten oder Leichenglocken, 3. mit der mitteln, 4. zusammenschlagen. Weret alles 1 Virtel einer stund. (Nach gehaltener Vesper pflegt man vnter dem Da pacem vnd Collecta ein Zeichen mit der Mitteln glocken zu leuten.) Darauf wo zu tauffen ein Zeichen mit dem kleinen Taufglöcklein.

Dergleichen Geleut geschicht auch vf den Sonntag zur Mittagspredigt. Vf den Sonntag zu frue wird zum 2. male mit der großen Glocken hora 7 geleutet vnd zum 3. mal zusammengeschlagen, weret 1 Virtelstund. Vf Mitwoche vnd Freitag leutet man dergleichen zur Kirchen hora 8. Vfm Freitag finita concione schlegt man zusammen, vnd vf den Charfreitag helt man so lang mit dem Zusammenschlagen an, bis der Gesang: Da Jesus an dem Kreuze stand ꝛc. gar ausgesungen worden. An halben Feiertagen oder vf Sonntage wenn man wegen der Ihar Merkt zu Mittage nicht predigt wird Vesper gehal-

ten, dazu man Winters Zeit vmb 1 Vhr, Sommerszeit vmb 2 Vhr geleutet.

Zum Türckengeleut leut man mit der Mittelglocken teglich (Excepta die dominica) hora 12.

Zu Leichenbestattung wöchentlich hora tertia pomeridiana, an Sonn= vnd Feierabend 1 Stund vor der Vesper (wenn man hernach Beicht zu sitzen pflegt), also daß man mit der Leichenglocken 3 mal leut, hernach zusammenschleget. Wenn Eines, so zum Abendmal gegangen, gestorben, mit allen Glocken; wo nicht, nur mit den zwo Mitteln.

7) Leichen müssen jederzeit durch den Quartum dem Cantori angemeldet werden.

8) Wenn der Pfarrer die Kranken mit dem Abendmal zu versehen, muß der Kirchner mitgehen.

9) muß die Kirchen auf vnd zuschließen, die Bücher auflegen vnd die ordentliche lection aufschlagen.

10) Kirchenbücher, Kelch vnd ander Kirchengerethe verwaren.

11) Die Hostien zur Communion gewiß abzehlen.

12) Wein zur Communion aus dem Rathaus holen, so der Communicanten unter 50—60 ein Kannen, sind Ihr drüber 1 Maß, sind Ihr vber 120, 3 Kannen. Der übrige Wein ist des Kirchners.

13) Muß alle gemeinen Gebet für die Krancken vnd Danckſagungen aufschreiben, wenn bei ihm angesucht wird, vnd die Zettel auf die Cantzel tragen.

14) Muß die leute vf des Pfarrers Befehl in die Pfarr fordern, vnd was er sonst befiehlt ausrichten.

15) Die Ausschreiben von einem Ehrwird. Consistorio von hinnen fortschicken.

16) Die Gottes Kastenrechnung halten, die Beichtregister fortschreiben. Dazu gibt man von Kirchen wegen das Papier.

17) Die Altartücher vnd Handswellen waschen lassen.

18) Muß alle Sonn= vnd Feierabend in der letzten schulStunde vor Mittags die Kirche durch die Schulknaben, welche Besen darzn bringen, purgiren lassen.

Des Quarti und Kirchners Substantialbesoldung.

9 fl. Iherlich aus dem Heiligen Kasten 1 Quartal 2 fl. 1 Ort.

12 gr. 3 pf. Waschgelt aus gemeltem Kasten.

2½ fl. aus dem GottesKasten, 1 Quartal 2½ ortsfl.

1 fl. 5 gr. 3 pf. von der GottesKastenrechnung vnd Beichtregister vmbzuschreiben.

4 fl. auf Michaelis aus der Schmalkaldischen Stifftung.

2½ fl. vom Rath iedes Quartal 2½ ortsfl.
Summa 19 fl. 17 gr. 6 pf.
(Sind noch von einem Erbaren Rath 4 fl. zugeleget worden. Ist der Anfang dazu Urbani 1612.)

Accidentia.

1 gr. 9 pf. für die Brautsuppe von einer Hochzeit.
1 gk. vom brautopffer einer jeden Hochzeit.
Von Begrebniß alter Menschen 1 gr. leutgelt, 6 pf. von einem Jungen.
Metzleinsgeld: 1 pf. von einem ieden Metzlein, so vf dem Wochenmarkt im Kirchhaus Erbeß, Linsen, Hutzel, Mehl ꝛc. damit zu messen, gegeben.
Verehrung eines Kindsvatters vnd gevattern. Stehet einem ieden frei, wird gemeiniglich ½ Patz gegeben. Vor Zeiten sind dem Kindsvatter 3 pf. gesetzt gewesen.
Von gemeinen Gebeten vnd Danckſagungen stehet auch einem ieden frei etwas zu geben.
Vom Umsingegelt vf Martini vnd Newe Jhar wird dasselbige durch den Pfarrer geometrice ausgetheilet.
Vf Gregorii wird vom Schulmeister von dem Umsingegelt eine Verehrung dem Quarto gegeben.
Von Oster- vnd Kirchmeßfladen der Schüler gibt der Schulmeister etwas.
Von Wein vf das newe Jhar, Ostern, Pfingsten vnd Weihnachten bekömpt iedesmals der Quartus 1 maß vf der Feste einem aus dem Rathhaus, vnd vf Weihenachten 1 ChristSemel.
Von Holz. Vor Zeiten hat einer frei Holz gehabt, geschicht aber nicht mehr. Die Schulknüttel von Martini an bis vf Gregorii haben vf den Freitag vor dieser Zeit dem Quarto allein gehört, ietzt wechselt er mit den Collegis vmb.
Vom Rath wegen der Thruhen in der Sacristei hat er 3½ gr. Jherlich.
Bei dem Ziehen der Wachslichter im Andern Jhar bekömpt er 2 Liechter.

Des Quinti an der KnabenSchul, darinnen er 2 Stund VorMittags vnd 2 Stund NachMittags zu laboriren, vnd sonsten die 1 Stunde Vor- vnd Nach Mittage in der Megdlein Schul sein soll, vnd zugleich auch mit Organist ist, Besoldung.

10 fl. vom Rath zu Suhla.
5 fl. aus dem Landschulkasten.
5 fl. aus dem Gotteskasten.

Von einem jeden Schul Megdlein, derer vf die 100, vnd ie bisweilen drüber sind, ein quartal $3^1/_2$ groschen.

2 Klafter Tennenholz, werden Jhm von dem Bürgermeister aus des Raths gehölz vor die Schul verschafft.

15 Groschen werden ihm auch von dem Bürgermeister zu 6 Klafter Holz stammiedt gegeben.

1 stücklein Ackers an Rinbergk.

$3^1/_2$ Gr. vom Orgelschlagen vf einer Hochzeit für die Brautsuppen.

Notandum. Das wegen ersteigerung des stammiets, Jndem man hiebevor von einer Klaffter Thennenholz geben 1 gr. 1 pf. 1 hl., von einer Klr. büchen 1 gr. 7 pf. 1 hl., nunmehr von einer Thennen Klr. 3 gr., von einer büchen 4 gr. zu stammiet geben muß, der Vberschuß von 30 Klr. Thennen vnd 10 Klr. büchenholz, als einem ieden aus den 5 Schul-Collegen 6 Klr. Thennen vnd 2 Klr. büchenholzs, vnd also in gesampt von 30 Klr. Thennen vnd 10 Klr. büchen, alß nemlich 3 fl. 17 gr. aus dem Heiligen Kasten nachgegeben werden müssen. Sind 76 fl. 4 gr. von Herschafft wegen aus dem Ampt in heiligen Kasten davon die pension zum Vberschuß genommen wird, gegeben worden. Actum Sept. Ao. 1609.

L.

Rede des Stadtschreibers u. Not. publ. Caes. Marcus Zihn, gehalten bei der am Tage Bartholomäi Anno 1662 geschehenen Einweihung des durch die Croaten zerstörten, aber wieder aufgerichteten oberen Rathhauses in Suhl, und darin verrichteten ersten Aemterwahl, in Beisein des Beamten, Hrn. Poppo Christian Lauterbach, gesammten Rathes und anwesender Bürgerschaft*).

(Da diese Rede bereits in M. Joh. Wilh. Grötzsch: Ehren-Gedächtniß der Stadt Suhla S. 120—133 abgedruckt worden, also Vielen bereits bekannt ist, hat man hier den Wiederabdruck derselben unterlassen.)

---

*) S. Bd. I. S. 288.

LI.

Recesse und Verordnungen über das im Gewehrhandel zu Suhl zu beobachtende Verfahren, v. Jahr 1669 und 1708 *).

I. Extract

aus der in der Handlungs-Verbesserung ergangenen Verordnung.

1. Sollen die Armaturhändler den Handwerksleuthen nicht mit Waaren und Victualien ablohnen, die Meistere auch ein mehreres nicht, als was sie vor sich, Weib und Kind bedürfen, annehmen, und da sie was Nothhalben davon verkaufen müssen, solches mit Vorwissen des Amts thun, widrigenfalls diese um 3 und jene um 6 Gülden, bestraft auch auf wiederholtes Verbrechen, solches duplirt werden.

2. Soll keiner dem andern in die Handlung fallen, oder in geschlossenen Contract, noch das Gewehr, um denselben abzutreiben, geringer im Preiß geben, gegenfalles gewärtig seyn, daß ihme kein Gewehr abgefolget, und er hierüber noch ernstlich bestraft werde.

3. Sollen die Gewehrhändler, die Bedürfniß zum Gewehr, so lange sie solche zu Suhla haben können, nicht von Fremden kaufen, bey ereignendem Mangel aber vom Amte deswegen Erlaubniß erlangen, oder Strafe in Hinwegnehmung des Gewehrs gewärtig seyn.

4. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Schäfftern des Gewehrs.

5. Sollen die Handelsleuthe, wenn sie einen guten Contract schließen, die Handwerker solches auch genießen lassen, ihnen die Arbeit nicht abdrücken, sondern um billigen Preiß bezahlen.

6. Soll denen Rohrschmieden, Schlossern, Schäftern, Beutlern, wie auch denen, so kein Handwerk können und sich auf die Armaturhandlung geleget, solches ferner frey stehen, wer aber ein ander Handwerk kann, soll, wenn er sich zur Handlung begeben will, vor sich und die Seinigen ein Zunftgenosse seines erlernten Handwerks bleiben, solches aber nebst der Handlung nicht treiben.

7. Sollen auch die, so da handeln wollen, einen Verlag vor sich haben, nur zum wenigsten mit Funfzig Stück Mousquеten, Pistolen oder Carabiner den Anfang machen.

8. Dahero die Höckenhändler, so ihre Waaren blos auf

*) S. Bd. I. S. 287.

den Buckel weg tragen, oder auf Schubkarren abführen, gänzlich abgeschafft seyn sollen.

9. Bey dem Schlosser Handwerk werden die Gesellen, so Bürger und seßhaft, doch mit dem §. 7 angeführten Beding, zugelassen, die Meistersöhne aber, so noch an der Eltern Brod, ausgeschlossen, sie würden denn von denen Eltern um Handlung ausgeschickt. —

10. Die Fuhrleuthe sollen auch das Gewehr nicht zu Markte führen, stieße aber einem unterweges eine Gelegenheit auf, und schlösse auf eine Parthey einen richtigen Contract, ist ihme solches, doch unter der §. 7 berührten Limitation unverwehret.

11. Wer sich nun auf obige mase der Handlung bedienen will, soll sich deshalben binnen 8 Tagen bey dem Ober-Amte und dem Amte anmelden.

12. Fremde sollen in Suhla, die einzelnen Stücke zum Gewehr nöthig, nicht aufkaufen, noch dergleichen in fremden Nahmen von Bürgern geschehen, allermaßen selbige, Rohrschmiede, Schlosser und Schäffter bey Strafsvermeidung, nicht zu fördern. —

13. Rohrschmiede sollen ihrem Gesinde nicht mit Rohren ablohnen. —

14. Rohrschmiede sollen die Rohre fleißig schweißen, wohl abbohren, und ihnen die rechte Kugel geben.

15. Zum Beschießen sollen tüchtige Personen mit des Amtes Vorwissen erwählet werden, welche jederzeit tüchtig Pulver gebrauchen, und das untüchtige, ohne Ansehn der Person verschlagen. —

16. Die Beschießmaase sollen bey denen Mousqueten Kugelschwer seyn, ein Verschlag auf das Pulver gethan und die Kugel mit dem Stempel eingeschlagen werden.

17. Pistol- und Carabinerrohre sollen mit keinen andern als guten Pirst Pulver beschossen und zum Versuch dazu, $^2/_3$ der Kugelschwer gebraucht werden.

18. Die Rohre sollen, ehe sie beschossen werden, mit den Schwanz Schrauben, Gesicht und Haft richtig ausgemacht seyn. —

19. Gelöthete Rohre sollen, wenn sie die Prob wieder aushalten, passiret, zum andernmal aber nicht gelöthet werden.

20. Kein Rohrschmidt soll bey Beschißung seiner Rohre seyn.

21. Beschieß Meister sollen die Rohre aufs fleißigste, besonders ob selbige loßgegangen, besehen.

22. Wer sich in die Fremde begiebet, daselbsten Werke anrichtet, oder der Stadt Suhl zu Schaden arbeitet, soll seines

Bürgerrechts verlustig seyn, nicht wieder angenommen, sondern ihme Weib und Kind nachgewiesen werden.

Wer nun dieser puncten eines und des andern Läuterung begehret, hat solcher aus der Haupt=Ordnung zu gewarten.

Suhla den 19. Dcbr. 1669.

Fürstl. Sachsen Naumburgischer Ober=Amtmann.

II. Extract.

Von Gottes Gnaden Moritz Wilhelm ꝛc.

Nachdem wir erfahren, wasmaßen einige unfleißige Meister Anlaß gegeben, daß hinn und wieder über die Untüchtigkeit des Suhlaer Gewehres geklaget ꝛc.

denen Gebrechen durch folgende Verordnung abzuhelfen.

1. Sollen die Rohrschmiede an Eydesstelle angeloben, daß sie jederzeit die Rohre nach der bestellten Kugel einrichten wollen, und, wenn ihnen solche zurück gegeben werden und nicht gleich in continenti andere zu Stelle liefern, von jedem Stück zwey Groschen Strafe erlegen. —

2. Soll jeder Rohrschmidt und Schweißer die Rohr gut schweißen und rein schmieden, widrigenfalls der Rohrverschrauber solche zurückgeben, und jene auf Anzeigen des Rohrverschraubers, wofern in continenti dem Gewehrhändler nicht andere geliefert werden, von jedem Stück Vier Groschen Strafe erlegen, nicht minder der Rohrverschrauber, wenn er diesen Defect übersiehet, und das Rohr, wenn es in der Kammer oder Pulversack nicht rein gebohret, oder eine Grube hat, (maßen es sonderlich im Gewind ohne Gruben seyn muß) dennoch verschraubet, oder sonst an einen zwerchbrüchigen Rohr einige Arbeit verfertiget, und nicht auswirft, mit ebenmäßiger Strafe von Vier Groschen angesehen werden solle. —

3. Wenn die Rohre nicht durchaus, sondern nur hinten und vorn gebohrt, soll der Rohrschmidt als Bohrer, von jedem Stück Zwey Groschen als Strafe erlegen. —

4. Die Gewehrhändler sollen denen Rohrschmieden und diese jenen den Contract und versprochene Zahlung halten, die Rohrschmiede auch nicht mehr begehren, bey Vier Groschen Strafe aufs Stück.

5. Die Rohrverschrauber sollen keine Eisenstückchen einschleifen, bey Vier Groschen Strafe.

6. Weilen auch der Ao. 1665 publicirten Beschießordnung zuwieder, die Rohre mit Mützen oder Strümpfen beschossen worden, sollen die Beschießmeister, wenn sie das Rohr nicht zurück geben, Zwey Gülden von jedem Stück zu erlegen schuldig

seyn, ingleichen sollen die Beschießmeister, wenn sie kleine Löcher wahrnehmen, solche nicht zuhämmern, bey Vier Groschen Strafe.

7. Die Beschießmeister sollen keine Rohre ohne Haffte beschießen, bey Ein Groschen Strafe.

8. Die Schwanzschrauben sollen sieben volle Gewinde haben, und der Grad am Boden abgefeilet seyn, bey Zwey Groschen Strafe vom Stück, und wann die Schraube gar herausspringt, hat der Rohrverschrauber Ein Gülden Strafe zu erlegen. —

9. Die Rohrverschrauber sollen, wenn 25 Rohre beschossen werden, selbst dabey seyn, oder wenn er erheblicher Ursache wegen nicht kann, soll er einen Gesellen, so aber nicht Weiber, Kinder, Lehrjungen und Mägde schicken, bey Vier Groschen Strafe.

10. Die Schaumeister haben auf die Schloß und Nahmen (Zeichen) mit allen Fleiß zu sehen, daß gute Arbeit gefertiget, und dem Betrug gesteuert werde, auch sollen die Betrüger von einem Schloß, mit Einem Gülden bestrafet werden. —

11. Ein jeder der dem andern sein Gesinde verreizet, oder die Schlosse von einem noch in der Lehre stehenden Jungen gegen eine Ergötzlichkeit fabriciren lässet, solle mit Zwey Gülden gestrafet werden.

12. Wird denen Meistern des Rohrschmiede-, Schlosser- und Schäfftерhandwercks, bey namhaffter Strafe ernstlich injungirt, bey der Wahl eines Beschieß- oder Schaumeisters, nicht nach der Ordnung zu gehen, sondern die verständigsten und die noch ein gut Gesicht, auch den Ruhm von tüchtiger Arbeit haben, zu wählen und dem Amte zur Confirmation darzustellen.

13. Die Schäfftер sollen ihre Nahmen auf die Schäffte hinten bey dem Schwanze einschlagen, bey Ein Gülden Strafe.

14. Wenn die Schaumeister finden, daß das Schloß einen weichen Deckel habe, die Schloßschraube nicht gleich gebohrt, die Schlosse aus der Ruhe gehen, und die Deckel am Rohr anstreichen, der Hahn in die Ruhe fällt, wenn vom Schäfftер die Schäffte verbohrt sind, daß die Ladstöcke dünne geschnitten werden müssen, soll der Handwerksmann ins Gewehrhändlers Hauß gerufen, und vom Schaumeister der Defect angezeigt, auch zur Verbesserung in continenti angehalten oder vor jeden Fehler mit Zwey Groschen angesehen werden solle. —

15. Bey Zwey Gülden Strafe sollen die Schießmeister keine Rohre beschießen, wenn vom Gewehrhändler keine vollkommene Kugeln und tüchtiges Pulver hergegeben wird, und soll zu Vermeidung Verdachts der Beschießmeister aus dem Schlosserhandwerk, und nicht aus dem Rohrschmiede-Handwerk die

Rohre laden und die Pfropfen und Kugeln mit dem eisernen Stengel mit 3 Stößen einstoßen. —

16. Im Amte und auch im Beschießhauße solle eine Pulverprobe behalten und wenigstens alle 4 Wochen visitirt werden, ob das ins Schießhaus gebrachte Pulver tüchtig und die Rohre mit doppelten Propfen und vollkommener Kugel beschossen werden. —

17. Wenn die Rohre tüchtig befunden worden, sollen die Schießmeister, und nicht die Weiber, das Zeichen einschlagen, auch wenn dieses gar unterbliebe, Ein Gülden vom Rohr Strafe geben.

18. Wenn aus Versehn ein untüchtig Rohr gezeichnet wird, soll der Rohrschmidt solches doch ersetzen.

19. Wenn viel zu beschießen, sollen die Beschießmeister sich nicht an die gewöhnlichen drey Tage binden, sondern alle Tage beschießen.

20. Hinfüro und Kraft dieses soll kein Meistersohn, oder der eine Meisterstochter nimmt, zum Meister angenommen werden, er habe denn das Handwerk wirklich erlernt und seine Geschicklichkeit in der Arbeit sehen lassen.

Befehlen demnach der Oberaufsicht und Beamten zu Suhl allem nachzuleben. Und damit solches zu eines jeden Notiz gedeyhe, so haben wir dieses unser Mandat durch den Druck jedermänniglich bekannt machen lassen wollen.

Moritzburg an der Elster den 8. August 1708.

Moritz Wilhelm, Herzog z. Sachs.
J. G. Barth.

LII. a.

Verordnungen des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Naumburg-Zeitz wegen Wiederaufnahme des Bergbaues in Henneberg Schleusingen v. J. 1691 u. 1692*).

Von GOTTES Gnaden Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg.

Vester Rath und Liebe Getreue, Wir geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was gestallt Wir Unserm Rath und Ambtmann zu Suhla, Tobias Geblern, ohnlängst hin bey Unserer An-

*) S. Bd. I. S. 277.

wesenheit im Hennebergischen committiret, die Eisen-Berckwercke im Ambt Suhla so viel möglich in Augenschein zu nehmen, und mit Zuziehung des Fürstl. Sächß. gesambten Berg-Directoris, Johann Matthäi Paraei, zu befahren und zu untersuchen, Allermaßen Er solches auch also gehorsambst bewerckstelliget, und Uns des Paraei schrifftlichen Bericht und Bedencken, worvon Euch hierbeykommende Abschrifft zugefertiget wird, anhero eingesendet. Gleichwie nun dißfalß Unser vornehmster Zweck und Absehen dahin gerichtet ist, wie durch beßere Anstalten bey solchen Bergkwercken Unserer Stadt Suhla, so viel müglich, auffgeholffen und deren Nuzen befördert werden möchte; Also und nachdem mehrgedachter Berg-Director in angeregten seinem Bericht oder Bedencken hierzu viel gute Vorschläge gethan, und nüzliche Anleitung gegeben, So befinden Wir Uns in Unserer guten intention noch mehr gestärcket, und erachten der hohen Nothdurfft zu seyn, daß nach Anweisung solchen Bedenckens nicht allein ein beßer Reglement bey solchen EisenBergWercken, zu Verhütung sonst vergeblicher Mühe und Kosten (deren seithero zu nicht geringen Schaden der bauenden Gewercken also viel auffgewendet worden) gemachet, und gute Auffsicht darob geführet, sondern auch zu dem Ende ein tüchtiger und verständiger BergBedienter nebst einem OberSteiger und Geschwohrnen, die des Bauens und EisenSteins wohl kundig, angenommen, und endlich zu Auffbauung eines oder andern hohen Ofens, in welchem der unartige EisenStein, so mit den gewöhnlichen renn-Feuren nicht zu gewinnen, und zu gute zu machen, verschritten werde, worzu denn unumbgänglich auff einige baare Mittel, worvon die Berg-Bediente zu besolden, auch die hohe Ofen anzurichten zu dencken seyn will. Begehren dahero hiermit gnädigst befehlende, Ihr wollet Euch zuförderst mit Unserm Rath und Ambt-Mann zu Suhla aus dieser Sache vernehmen, und denselben bey dem Berg-Director Paraeo sondiren laßen, ob Er sich kegen eine gewiße Jahres-Bestallung zugleich nebst beybehaltung seiner bißherigen Dienste, auch in die Unserige zu begeben, und obbemeldete Süh-lische Eisen-Berg-Wercke unter seine Direction zu nehmen und solche in guten Standt zu sezen gewillet sey, und dann hiernechst demselben einigen verständigen Obersteiger und Geschwohrnen in Vorschlag bringen, vor allen Dingen aber einen Anschlag der bedürffenden Kosten zu Anrichtung eines hohen Ofens und was darzu vor Leuthe nöthig und zu gebrauchen, auch wie hoch sich sowohl derselben alß des Obersteigers und Geschwohrnens Lohn und Besoldung Jährlich oder Monatlich belauffen möchte, machen und verfertigen laßen. Daferne nun derselbe, wie Wir

nicht zweiffeln wollen, sich hierauff gewierig erclähret (auff deßen Erfolg Wir dann sofort eures Berichts gewärtig seyn) So seyndt Wir gemeinet, nicht allein vor Unß einigen Antheil bey solchen Eisen-Berg-Wercken (umb dadurch andere hierzu desto mehr zu animiren, auch die Bergwercke an sich selbsten in beßern Standt zu bringen und in guter Ordnung zu erhalten) mit zu verbauen, sondern auch im Haupt-Wercke selber unverzüglich eine hinlängliche Anstalt zu machen, und die von dem Berg-Directore gethane Vorschläge, so weit sichs darmit thun laßen will, mit allem Nachdruck zum Effect zu bringen, Wie Wir dann auch vor nöthig halten, daß von dieser Unserer guten intention und Vorhaben dem Rath zu Suhla nebst Communication offt angeregten Paraei seines Bedenckens behörige Eröffnung gethan, diese es auch hernach der gesambten Bürgerschafft daselbst, vornehmlich aber denen bauenden Gewercken zu erkennen geben, und eventualiter bedencken und überlegen, wie und auff was maße bey Fortsezung dieses Wercks die Geld-Mittel des so nöthig als nüzlichen Haupt-Stollens (welcher auff der Heyl. Dreyfaltigkeit Schachte im Hinterberge fortzutreiben ist) und Besoldung obiger Berg-Bedienten auffzubringen seyn möchten. Maßen Ihr dann auch nichts weniger vor Euch, ob es nicht rathsamer, daß der neue hohe Ofen auff Unsere Kosten auffgerichtet, und dargegen bey iedem Feuer oder Schmelzen ein gewißer Zinß genommen, vorhero aber mit Zuziehung derer Forst-Bedienten, ob das hierzu bedürffende Holz der Orthen ohne Mangel zu erlangen, wohl zu erwegen und zu überschlagen habet. Worüber Wir Euer unmaßgebliches Gutachten undt unterthänigsten Bericht, wie Ihr dieses alles verrichtet und befunden, erwarten wollen. Möchten Wir Euch nicht bergen, und geschiehet daran Unser Will und Meinung, Verbleiben auch Euch Unserm Rath und Ambts-Haupt-Mann mit Gnaden gewogen. Signatum Morizburgk an der Elster, den 6. Octobris anno 1691.

Moritz Wilhelm HZS.

Dem Besten, Unserm Rath und Ambts-Hauptmann der Hennebergischen Aembter und lieben getreuen Otto Zastro, wie auch Johann Christoph Dürfelden, RenthVerwaltern zu Schleusingen.

II.

Von GOTTES gnaden Moriz Wilhelm, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg ꝛc.

Vester Rath und Liebe Getreue, Wir erinnern Uns gnädigst, was an Uns ihr wegen Wiedererhebung derer Sühler Ei-

sen=Bergwercke vom 10. November nechsthin unterthänigst berichtet, und weisen die Beylagen mit mehrern, welcher gestallt der Berg=Director Pareus das alte Eisenbergwerck zu Suhla, das Reuethal genannt noch einsten befahren, und wie er solches befunden, auch auf was weise mit deßen Wiederan= und Fortbau verschritten, und insonderheit ein Hoher Ofen erbauet werden könnte, seinen Schrifftlichen Bericht erstattet, und sonst darbey mit angefüget, und vorgeschlagen, auch wie Unser Rath und Ambtmann zu Suhla, Tobias Gebler einen Bergschreiber oder Schichtmeister, Nahmens Johann Christoph Zollmann angenommen und biß auf Unsere Genehmhaltung mit denselben sowohl seiner Verrichtung als Besoldung halber sich eines gewißen verglichen und darüber eine besondere Instruction abgefaßet, Gleichwie Wir nun mit dem, was ermelter BergDirector in seinen Schrifftl. Uffatz vorgeschlagen, allenthalben wohl zufrieden sind; Also begehren Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet nunmehro die Anstallt machen, daß mit den Bau an sich selbst solchermaaßen verfahren und hierunter nichts verabsäumet werde, Was hiernechst den Hohen Ofen betrifft, habet Ihr zuförderst, wie es mit der Probe, so Pareus in des Schultzens zum Heinrichs halben Hohen Ofen thun will, worzu alle Nothdurfft unverweilet anzuschaffen, ablauffen werde, zu erwarten, Do nun solche Probe tüchtig und gut befunden würde, auch sonst hierbey nichts erhebliches zu erinnern vorfället, sonderlich so viel Eisenstein zu erlangen, daß der Hohe Ofen sattsam befördert werden kan, so hättet Ihr zu deßen Anrichtung gleichmäßige Verfügung zu treffen, auch da derselbe nach vorigen Gutbefinden nicht zu Beßer, sondern zu Reuethal näher zu setzen, mit Zuziehung der Forstbedienten wohl zu überlegen, ob zu einen solchen Werck gnugsam Holtz zum Kohlen vorhanden, und in Zukunfft hieran kein Mangel vorfallen möchte, Anlangend ferner den angenommenen Berg=Schreiber laßen Wir Uns dasjenige, was Unser Rath und Ambtmann mit ihme abgehandelt, und daß ihme von der Gewerkschafft der Wöchentliche Sold an 5 Orthsthlrn. die gesetzte Zeit über gereichet werde, gnädigst gefallen, jedoch könnte der dießfalls entworffenen Instruction noch mit einverleibet werden, daß er sich auch ohne weitere Ergötzlichkeit gegen eine leidliche Auslösung in den Schleusingischen und anderen Bergwercken wo es nöthig, binnen solcher Zeit gebrauchen laße, und damit man sich seiner Treue und Fleißes umb so viel mehr versichern möge, so wollet Ihr ihn durch mehrgedachten Unsern Rath und Ambtmann zu Suhla mit Pflichten belegen, und sodann darauf die Instruction ausfertigen

laßen; Möchten Wir Euch nicht bergen, Es beschiehet hieran Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch, Unserm Rath und AmbtsHauptmann mit Gnaden gewogen. Datum Moritzburg an der Elster den 21. Decembr. Anno 1691.

Moritz Wilhelm HZS.

III.

Von GOTTES gnaden Moriz Wilhelm, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirter Administrator des Stiffts Naumburg ꝛc.

Vester Rath, und liebe getreue. Unß hat Unser Berg-Director Johann Matthäus Pareus unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestallt zu Behuf Unserer durch Gottes Seegen sich täglich vermehrender Bergwercke sehr nöthig und nützlich wäre, daß in der Veßra ein kleiner Ofen, damit die Veßraischen Kießе, als ein Zusatz zu andern, von Getlitzer und Neustädtischen Bergwercken gewonnenen Ertzen gebrauchet werden könten aufgebauet würde, Wann Wir dann seinen unmaßgeblich gethanen Vorschlag nicht undienlich erachtet, und daher in Gnaden resolviret, dergleichen kleinen Ofen nach Unsers Berg-Directoris Parei Angeben bauen zu laßen, Alß begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet Euch zuförderst ratione loci, wo solcher kleine Ofen am füglichsten hinzubringen, mit ieztgedachten Unsern Berg-Directore hierunter vernehmen, nach seinen Angeben einen beyleufftigen Anschlag fertigen laßen, und darauf die gebührende Verfügung thun, daß soviel in eines ieglichen expedition gehöret, nicht nur das benöthigte Holz an unnachtheiligen Orthen angewiesen, gefället und angeführet, sondern auch die übrigen Kosten, und was darzu mehr erfordert werden möchte, aus Unsern Ambte Schleusingen vorgeschoßen und beygeschaffet, auch das Werck allenthalben beschleuniget werden möge, Sobald nun solcher Bau zum Stande, habt Ihr die Kosten in eine gewiße designation zu bringen, und zu Unserer Renth-Cammer gebührend einzusenden. An dem geschicht Unsere Meynung, und Wir bleiben Euch Unsern Rath und Ambts-Hauptmann mit Gnaden gewogen. Datum Moritzburg an der Elster den 27sten Juny Anno 1692.

Moritz Wilhelm HZS.

LII. b.

Bestimmungen wegen der Hausirer und Juden in Suhl, erlassen im J. 1687 durch den Herzog Moritz Wilhelm v. Sachsen Naumburg Zeitz*).

Bey beschehener Ueberlegung und gnugsam eingezogener Information ist befunden worden, daß mit gäntzlicher Ab- und Ausschaffung derer sogenannten Haußierer der Bürgerschafft petito sofort füglich nicht zu gratificiren sey: Sonderlich, da noch zur Zeit zu Suhla keine solche Krämerey vorhanden, wodurch die Stadt und Volckreiche Bürgerschafft mit nothdürfftigen Waaren kan versorget werden, hierüber die alsdann etwa befindliche Krämer, dergleichen Waaren, wie die Haussierer verkauffen, entweder gar nicht, oder doch selten, und wenig führen, also der Bürgerschafft noch zur Zeit die Ausschaffung dererselben nicht zuträglich, vielmehr dadurch nur eine schädliche Uebertheurung zu besorgen seyn dürffte, dargegen doch nicht zu leugnen, daß von denen Haußieren die Inwohner über das, daß sie von ihnen die benöthigte Waare (insgemein) um billigen Preiß erlangen mögen, sonderlich die Wirthe, Becker, Metzger einigen Zugang zu genießen haben. Und nachdem dieselben dem Verlaut nach, meistentheils unter derer benachbarten Bißthümer Bamberg und Würtzburg Schutz begreiffen, wohin die Bürger zu Suhla und andere Unterthanen der Henneb. Lande ihre Handthierung und Nahrung suchen, so wäre noch dieses zu besorgen, daß denen dahin handelnden Henneberg. Unterthanen, zu schlechten Vortheil daselbst gedeyen würde, wenn man die ihrigen dieses Orts excludiren wollte, daferne aber doch mit der Zeit die Krämerey durch Gottes Gnade in der Stadt Suhla und bey denen Inwohnern dergestalt zunehmen möchte, daß man gewiß versichert, es sey die Stadt durch ihre eigene inwohnende Krämer mit allerhand Waaren gegen eben den Preiß, wie solche von denen dahin kommenden Fremden zu erlangen, gnugsam versehen, so werden Ihro Hochfürstl. Durchl. sich wegen der verlangten Prohibition wider die Haußierer zu einer getreuen Bürgerschafft vergnügen, weiter in Gnaden zu resolviren nicht ermangeln, immittelst haben die Beamten und Unter-Obrigkeiten des Orts mit sorgfältigem Fleiß zu verhüten, daß unter solchen Haußierern sich nicht Mordbrenner, Spitzbuben, Diebe und ander böses leichtfertiges Gesindel einschleichen möge, sondern wider diesfalls

*) S. Bd. I. S. 267.

verdächtige Personen inquisitorie und sonst denen Rechten nach, zu verfahren.

Gleichwie auch Ihr Hochfrl. Dchl. dero getreuen Bürgerschafft zu beßerer Aufnehmung ihrer Nahrung mit gäntzl. Ausschaffung derer Juden aus dero Stadt Suhla und Gebieth, gerne möchten geholffen wißen, maßen mehr als zu wohl bekannt, was vor Schaden anderen Orten, wo sie sich aufhalten, durch ihre betrügl. wucherliche Handlung insgemein denen Inwohnern zu entstehen pfleget; dieweilen sie sich aber noch zur Zeit sowohl wegen der umliegenden Nachbarschafft, als darinnen ihnen die Handlung ungehindert gelaßen wird, als weiln sie nun bishero von undencklichen Jahren sich der Handlungs-Freyheit zu Suhla gebrauchet, auch theils Inwohner, als die Barchendweber, Fuhrleute und andere mehr sich der Juden zu Fortsetzung ihrer Nahrung am füglichsten zu gebrauchen wißen, sich die schleunige gäntzliche **exclusive** sofort nicht wohl **practiciren** laßen will: So sollen doch inzwischen die Unter-Obrigkeiten sorgfältige Aufsicht haben, und verfügen, damit derer Juden gewöhnlicher Betrug, Vervortheilung und gottloser Wucher nach Möglichkeit gesteuret, durch dieselbe keine verdächtige Waare und Fahrniß eingeführet, sondern diesfalls wider die **contravenienten** nach denen Reichs-Abschieden **de Ao. 1500. Tit. 30. 1530. Tit. 27.** und **1551. 78.** verfahren werden möge, oder daferne dabey noch weiter ein erheblich Bedencken entstehen sollte, haben sie solches an Ihro Hochfürstl. Dchl. zu ferner Landesfürstl. gnädigsten Resolution unterthänigst zu berichten, allermaßen auch Ihro Hochfrl. Durchl. gndst. und gerne vernehmen werden, wenn die Bürgerschafft ein practicirliches Temperament, welchergestalt zu ihrem beßern Aufnehmen, derer Juden Handlung einzuschräncken, und dem Mißbrauch abzuhelffen, vorschlagen möchten, worauf sodann nach reiffer Ueberlegung sie sich ferner Recht- und billig mäßigen Schlußes und Verordnung sollen zu getrösten haben.

LIII.

Vereinigung der Schlauchgärtner mit Suhl im Jahre 1703 *).

Demnach zwischen dero Fürstl. Amte Suhla und dem Rathe daselbsten wegen derer sogenanter Schlauchgärtner von undencklichen Jahren her einige Irrungen und Zwie-

*) S. Bd. I. S. 117. 293.

spalt gewesen, indem diese vom gedachten Amte zu denen Dorfschaften, von dem Rath aber zu der Bürgerschaft gezogen worden, woher denn nicht allein viel Unordnungen entstanden, sondern auch darunter zumal ermelde Schlauchgärtner nicht wenig leisten müssen, allermaasen sie bei Durchmärschen und Einquartierungen bald von jenen bald von diesen jezuweilen auch von beiden zugleich mit Soldaten belegt worden, und dann solchen abzuhelfen, dargegen aber gute Ordnung und Richtigkeit zu erhalten, man der Nothwendigkeit zu sein erachtet; Als ist heute dato zwischen denjenigen Amtmann zu Suhl, Herrmann Burkhardt Rößlern, und des Raths-Abgeordneten, Joh. Heinrich Spangenberg, Georg Siegmund Schreibern, Stadtschreibern und Martin Hoffmann, Gemeindebürgermeister daselbst ingleichen Syndicen, derer Schlauchgärtnern Hanß Steffen Dollen, Karl Kleinschmidten, und Stephan Heidenbluthen, nachfolgender Vergleich abgehandelt und geschlossen worden:

Vor das erste will der Rath die Intwohner und Männer in nachgesetzten Achten Orthen als in sogenannten Lauwetter, in der Straße, Schauchgarten, Harzgasse, Steinau, Hoffnung, Hückel und Lauter, welche zusammen unter den Namen Schlauchgarten oder Schlauchgärtner in diesem Recesse begriffen werden, das **fünfte Viertel** constituiren sollen, in den Bürgerstand hiermit gesetzt und Kraft dieses recipiren und ihnen alle Bürgerliche beneficia und Gerechtigkeiten, wie andere Bürger zu Suhla vermöge der Statuten und sonsten zu genießen haben (außer das Brauen) widerfahren lassen, allermaasen gedachte Statuta hiermit völlig auf den Schlauchgarten extendiret werden, sich auch die Schlauchgärtner, welche künftighin durch den Stadtlieutenant gleich andern Bürgern, so sie nicht mit in Ausschuß befinden, zu exerciren sein, deren zu erfreuen, Hingegen aber auch denenselben nachzuleben, und sich darnach zu reguliren haben sollen.

Gleich wie sie nun solchergestallt in allen (die einige obbenahmte Braugerechtigkeit ausgenommen) der Suhler Bürgerschaft aequipariret und denselben incorporiret, somit Also soll, auch in specie, vor das Andere ihnen bei allen Jagd und andern Frohnen, ingleichen was die bei Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herren Hinn und Wieder-Reisen, wie auch bei Jagden und Durchmärschen vorfallenden Pferdefuhren anbelangt, eben dasjenige, so andern aus den Bürgermeister-Kasten dishalb zu Lohn bekommen aus solchen gereichet.

Und weil vor das dritte die Anzahl derer frohnbaren Unterthanen nicht bestätigt ist, und durch gegenwärtigen Vergleich der

Schlauchgarten dem Amte entnommen, und zu der Stadt gezogen wird, eine proportionirliche Eintheilung deren Jagdfrohnen nach dem incremento und Decremento dererselben mit Zuziehung derer Bürgermeister und Schultheißen jährlich gemacht.

Vor das Vierte aber sowohl die Suhler, wenn sie in Schlauchgarten ziehen, als die Schlauchgärtner, wofern einer von diesen nacher Suhla sich wenden wollte, von dem Ein und Abzuge, wie auch respective Bürgergeld freigelassen, wenn aber Fremde in den Schlauchgarten, oder Schlauchgärtner in fremde Orte ziehen, es solchergestallt als bei andern Suhlaischen Bürgern gehalten, und wie

Fünftens bei denen andern Vier Vierteln der Stadt, also auch bei diesen sogenanten fünften Viertel ein Vorsteher und Viertelsmeister auf die sonsten übliche Art, ingleichen wenn dieses Viertel die Ordnung trift, aus solchem ein Gemeiner Bürgermeister gewählet und bemeldete Personen nebst den Hirten, mit welchen die Schlauchgärtner des Lohns halber so gut sie können, einig werden, auch bemelder Gemeiner Vorsteher und Viertelsmeister in andern Orten zu genießen haben, vom Rathe bekommen, und nicht weniger allen Zusammenkünften und Deliberationibus, bei welchen dieselben sonst sein müssen, beiwohnen, jedoch aber wann die Materia vom Brauwesen zu tractiren bei solcher nicht mit erscheinen, und weil

Sechstens denen Schlauchgärtnern die Braugerechtigkeit nicht concediret ist, diejenige Bürger aber in der Stadt, welche solche ebenfals nicht genießen, und Hinterhälter genant werden, bei Durchmärschen und Einquartirungen, so nach dem Steuerfuß und proportion zu repartiren die Ergetzlichkeit vor andern haben, daß wenn Reutherey einzuquartiren ist, sie mit solcher wirklich nicht beleget werden, auch nur halb so viel als die Brauberechtigte beizutragen schuldig sind, die Schlauchgärtner sich derselben, und allen andern Freiheiten, welche die Hinterhälter genießen, ebenfals zu erfreuen haben, Ihnen auch zum

Siebenten so viel Herdochsen, wie sie zu ihrem Viehzucht benöthigt sind, aus gemeinen Stadtmitteln und mit dem Austreiben des Viehes also, wie nicht minder das Bauamt in der Stadt ihre Gemeine Brücken und Steege und andere dergleichen nöthige Dinge, in Zeiten bauen und repariren lassen, und gleich wie

Achtens Kraft dieser aequiparation der Schlauchgärtner mit denen bisherigen Bürgern zu Suhla derjenige Groschen, welcher bishero von denen Schlauchgärtnern zu den Schulholz gegeben worden, aus dem Bürgermeister-Kasten künftighin zu

entrichten ist, also auch mit solcher Bezahlung, wenn schon täglich zunehmenden Jugend und Entlegenheit, dieselben hinkünftig einen besondern Schulmeister halten würden, continuiret und übrigens in allen andern, obgleich in diesen Receß nicht begriffenen Punkten nach denen Statuten sowohl Quoad laborabilia als odiosa andern Bürgern zu Suhla gleich tractiret und gehalten werden.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vergleich zu Pappier gebracht unter der Fürstl. Regierung Secret. in quadruplo gleichlautend ausgefertigt, und ein Exemplar dem Amte, das andere dem Rath, das Dritte denen Schlauchgärtnern und das vierte den Dorfschaften gedachten Amtes zugestellt worden.

So geschehen in Schleusingen den 27. Juni 1703.

Fürstl. S. Naumb. Henneberg. Landes-Regierung.

(L. S.) H. Artopoeus.

Joh. Math. Gastpar S.

LIV.

Ordnung zwischen der Haupt- und der Kreuzkirche in Suhla, aufgerichtet Anno 1712 *).

Von Gottes Gnaden Moritz Wilhelm ꝛc.

Uhrkunden und bekennen Nach deme die Innwohner unsrer Stadt Suhla sich so sehr vermehret, daß in der Kirchen ein großer Mangel an Ständen sich ereignet, mit solchen eingezogener Erkundigung nach auf die 1400 Personen nicht versehen seyen, und daher dieses den Gottesdienst mit nicht geringer Gefahr ihres ewigen Heyls und Seeligkeit gar offt versäumen müssen: So erinnern wir uns aus Christl. Eifer, und Liebe zu des Allerhöchsten Ehre, und unsrer Unterthanen Seelenerbauung in der Hl. Kreuz-Kirche zu besagten Suhla einen besondern Gottesdienst und Kirchspiel anzurichten, zum Sprengel und Parochie den nächst gelegenen District benebst dem Filial Suhler Neündorff und denen Innwohnern zu Linsenhoff constituiren und von der Haupt-Kirchen zu mehr ermelden Suhl separiren zu laßen bewogen worden, und damit es bey selbigen alles ordentlich zugehen möge: So haben wir nachfolgende Ordnung zu machen vor nöthig erachtet:

Vor das Erste sollen in der Creutz-Kirche die Nachmittags-Predigten von denen Diaconis wechselweise die übrigen aber insgesammt und zwar die Wochen-Predigten auf den Freytag

---

*) S. Bd. I. S. 329 ff.

von dem Pastori gehalten werden und der Gottesdienst, wenn in der Haupt-Kirchen ausgeläutet worden, jedesmahl anfangen, und damit

Vor das Andre die Jugend in ihrem Christenthum desto gründlicher unterrichtet werden, auf die Sonntage, wenn nicht zugleich, oder dem darauf folgenden Tag ein gewißes Fest begangen wird, nach gesprochenen Segen und mit einem kurzen Gesang gemachten Schluß des Nachmittags-Gottesdienstes einen Catechismus-Examen Innhalts des Visitations-Abschieds außer dem Fall wenn nöthiger Einstellung der Nachmittags-Predigt nur eine Betstunde als welche der Pastor durch erwähntes Examen mehrentheils absolviret seyn wird, von diesen oder Diaconus wechselweise und zwar der gestalt, daß wenn der Pastor dasselbe zwey Sonntag verrichtet, solches der eine Diaconus so bemelde Predigt thut, auf den dritten, und der andere auf den vierten Sonntag vornehmen. Wofern aber das Examen denjenigen Diaconum welcher in der Kreuz-Kirche predigen muß, auch in der Haupt-Kirchen treffen würde, dasselbe in dieser von dem andern Diacono gehalten werden, und wie bishero geschehen, die Kinder, Knaben und Mägdlein um das Altar herum treten, der Priester aber mit lauter Sprache, daß es die gantze Gemeine vernehmen könne, die Lehren vorbringen, und niemand von Weibern noch Männern oder andre erwachsene Persohnen unter währendem Examine aus der Kirchen laufen, sondern solches in rechter Andacht und Gottesfurcht auswarten und übrigens dißfalls in beyden Kirchen **Ratione temporis exeundi** einer Confirmität in acht genommen werden.

Vor das Dritte. Die Aufgebote und Hochzeit anbelangend sind in beyden Kirchen, wenn die Proclamandi in solcher eingepfarret sind, zu verrichten, diese aber ebenfals auf die Mittwoche wie in der Haupt-Kirchen anzustellen, und zu gleicher Zeit mit denen Hochzeiten in jetzt besonderer Kirche, wenn solche mit einfallen, anzufangen, und soll die Copulation in derjenigen Kirche, in deren Sprengel die Hochzeitmahl von eines deren Verlobten selbsten ausgerichter wird, geschehen, auf den Fall aber, wenn nemlich **Desponsati** dasselbe einem Gast- oder sonsten einem Haußwirth verdingen, die Trauung in derjenigen Kirche, wohin der Bräutigam gehöret, vorgenommen werde, und ob zwar ein Paar neue arme Eheleute bey einer andren Hochzeit was dießmahl anbelangt mit einzugehen pflegen auch ihre Copulation in der Kirchen wohin die Copulanden mit welchen dieselben eingehen, gehören wird, weil sie kein besondern Hochzeit-Gast und Proceß haben, geschehen kann: So sollen doch

bemelde arme Eheleute nichts desto weniger die geordneten Gebühren vor Kirchen- und Schulen-Diener dahin, wo der Bräutigam eingepfarrt, entrichten, sich auch in diesem Pastorat zum Examine sistiren, wie nicht weniger auch die Kirchen-Bußen und Trauung deren Personen, so sich in Unehren zusammen gefunden haben, in der Kirchen, wo der Mann hin gehöret, vorgenommen, da dergleichen Delinquenten einander nicht heyrathen, die Kirchen-Buße nur vor Jedweden in seiner Kirchen abgelegt werden.

Vor das Vierte. Nachdeme sichs zuträgt, daß in beyden Kirchspielen auf einen Tag Leichen und leichtlich Unordnung entstehen kan, so soll ein Pastor, wenn bey ihnen eine Leiche bestellet werde, einem andern, damit er sich darnach achten könne, solches notificiren, und es mögen Figural- oder Choral-Leichen seyn, beyde zugleich begraben und doch jene dieser vortragen, da aber eine Figural-Leiche entweder in der Haupt- oder Kreuzkirchen alleine vorfiele, hierzu nichts desto weniger alle Geistlichen invitiret, wie auch die sämmtlichen Schüler und Schul-Collegen gezogen werden, und haben sich jene wegen den Predigten jedesmahl mit einander zu vergleichen.

Vors Fünfte. Woferne sichs begiebet, daß Personen aus einem Kirchspiel in das andre ziehen und sich darinnen ankauffen, oder aus denen beyden Kirchspielen sich zusammen verheyrathen, und der eine Theil in der außer dem Sprengel, wo sie ihre Wohnung haben oder anrichten, befindlichen Kirche bereits einen Stand hat, so soll er, es mag ein Hausgesessener oder Miethling seyn, bey der Kirchen, allwo er selben besitzet, so lange, bis er in der Kirche der Parochie, da er sein Hauswesen angestellet, einen Stand bekömmet, soviel die Predigten anbelangen, verbleiben, das Hl. Abendmahl aber und übrigen beneficia ecclesiastica in letzt bemelder Kirchen genießen, und indessen um einen Stand in solcher sich bewerben, und da es die Gelegenheit gäbe, den seinigen gegen einen andern verwechseln, jedoch aber daß bey gewöhnlicher Maße der bishero innen gehabte Stand, wenn dafür ein andrer eingeräumet wird, der Kirchen verfallen, und niemanden in beyden Kirchen Stände zu besitzen nachgelassen seyn. Und damit die Pastore von berührtem Ab- und Zu-ziehen Gewissenschaft haben, mögen die Leute bey ihnen deßhalben sich anmelden, und weilen sichs nicht thun läßet, daß das Gesinde bald in dieser bald jener seinen Beichtvater habe, dasselbe in derjenigen Parochie, allwo sie ihre Stände einmal bekämen und einen Beichtvater erwählet, verbleiben, da es aber mit keinem Stande versehen, ihnen die Kirche, wohin ihre Dienstherren

eingepfarrt sind, zu besuchen, auch in solcher einen Beichtvater anzunehmen verstatten. Die Tauffactus aber in der Pfarr, wo die Kindbetterin sich wesentlich aufhalten, geschehen. Ingleichen die Leichen eines Dienstboten in derjenigen Parochia, wo er gestorben, bestattet; und nachdeme sichs auch zuweilen ereignet, daß schwangere Weiber um Zeit ihrer Niederkunft zu ihren Eltern, die in einem andern Kirchspiel wohnen, sich begeben, und dieselben bei diesen sich aufhalten, oder mit der Stunde der Geburt unversehns außer ihrer wesendlichen Wohnung in einem andern Sprengel übereilet werde, so soll der Tauf-Actus, es mag der Kindesvater entweder ein Hausgesessener oder ein Miethmann seyn, gleichfalls in der Parochie, wo sie ihre Wohnung haben, verrichtet werden.

Zum Sechsten. Was die **Directionem Musices** betreffend, verbleibt dasselbe Figural-Leichen, es magen in beyden Kirchen zugleich oder nur in der einen seyn, dem Cantori bey der Haupt-Kirchen, und bekömt dargegen der Cantor bey der Kreuz-Kirchen von einer solchen Leiche, welche in diese gehöret, jedesmal 4 Batzen aus denen Heyl. Cästen, genießet auch bey denen Choral-Leichen in seiner Kirchen alleine, was dißfalls der Cantor in der Haupt-Kirchen zu gewarten hat. Was aber die Music bey dem ordentlichen Gottesdienst sowohl auf die Sonn- und Festtage als auch bey Hochzeit und Kindtauffen anbelangt, behält der Cantor der Creuz-Kirchen in solcher das Directorium, und damit dem Cantori und Kirchner in der Haupt-Kirche hiedurch nichts abgehe, so werden die vor das Singen fallende 16 gr. also eingetheilet, daß beyde Cantores jedweder 4 bz., der Kirchner und der Organist jeder 2 bz. bekomme.

Hiernächst soll der Stadt-Musicant mit den Seinigen in der Creuz-Kirche jedesmal auf den dritten Sonntag Vormittag (worinnen auch die Ordnung der einzeln Festtage mit zu zehlen) auf den drey hohen Jahres-Festen aber, als Weyhnachten, Ostern, Pfingst-Fest in der Haupt-Kirchen vor und in der Creuz-Kirchen nach mittag, und hingegen ferner in dieser vor und jener nach mittag die Instrumental-Music verrichten, da aber außer diesen Zeiten die Music in der einen Kirchen also bestellet wäre, daß der Stadt-Musicant seine Gesellen und Jungen nicht alle dabey nötig hätte, die übrige bey der Musi: in der andern Kirchen beywohnen, und die Cantores sich vorher dessen halber mit einander vernehmen, und damit die Adstanten auf dem Chor aus der Bürgerschafft vor ihre Mühe bey der Music in der Creuz-Kirchen auch ein **Recreation** haben mögen, so werden ihnen jährlich drey fl. aus denen Heyligen-Cä-

sten hiemit verwilliget, soll auch denselben wie dem Cantori wegen Absingung der Passions-Historie, so auf den Charfreytag jedesmal vorzunehmen, gleichmäßige Ergötzlichkeiten als denen in der Haupt-Kirchen gereichet werden.

Zum Siebenden. Weil der Pastor in der Creuz-Kirchen ein absonderliches Kirchen-Buch, welches nebst andern in selbige gehörigen Büchern darinnen verbleiben muß, zu halten hat, und darneben perpetuirlicher Wochner ist, so ist es billig, daß ihm wegen jeden Kindes, welches er tauffet, vom Vater sowohl als dem Tauff-Pathen dritthalbe Batzen pro immatriculatione und pro Actu baptismatis vier Batzen gereichet werden, und nachdem

Vor das Achte: bey der Creuz-Kirche nur ein kleines Glöcklein ist, hat die Gemeine sich zwar der Glocken in der Haupt-Kirchen, so lange kein stärkeres Geläute zu bekommen, zu bedienen, puls mit ziehen zu laßen, der Kirchner aber in der Haupt-Kirchen das Läuten mit den Glocken in solcher zu besorgen, und zu Bestellung hierfür ihrem getroffenen Vergleich nach, bey Kindtaufen und Leichen die Hälfte, bey Hochzeiten aber das völlige quant. der gewöhnlichen Accidentz zu gewarten. Was endlich

Zum Neunden: die bey Leichen, Hochzeiten und Kindtaufen einkommenden Allmosen, ingleichen die in den Klingelbeutel betrifft Sollen jene dem Heil. Meister in der Haupt-Kirchen zugestellet werden, welcher von solchen denen Exulanten, wie auch denen vor Kirchen und Schulen Colligirenden die Almosen zu reichen, und das übrige dem Castenverwalter zu liefern, dieser aber solches unter ein absonderlich Capitel bey der Haupt- und Creutz-Kirche zu verrechnen hat, die Klingelbeutelgelder aber sollen die Heiligen-Meister bis ein Quartal verflossen bey sich behalten, sodann ebenfalls dem Castenverwalter überliefern, und dieses absonderlich verrechnen, und diese in beyden Kirchen zu Mittag colligirte Gelder einzig und allein zum Bau der Creuz-Kirche angewendet werden, nach deßen Vollbringung aber dem Heiligen Casten zufallen. Begehren hierauf befehlende, es wollen alle und jede in oft erwähnte beyde Kirchspiel zu Suhla gehörige Personen dieser unser gnädigsten Verordnung gehorsamlich nachkommen und darwider nicht handeln. Daran geschiehet unser Meinung. Datum Schleusingen den 18. Monatstag Aprilis des 1712ten Jahres.

(L. S.)

LV.

Concession über das Wirthshaus im Steinsfelde (genannt Zum fröhlichen Mann), so dem Rathe in Suhla zugehöret, de Ao. 1713 *).

Von Gottes gnaden Wir Moritz Wilhelm, Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meisen, auch Ober- und Nieder Laußitz, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Uhrkunden und bekennen, Demnach Wir den von Unserer Rentherey zu Schleüsingen, vor den StadtRath in Suhla entworffenen und vollzogenen Concession-Schein, Krafft deßen Ihme unter gewißen Bedingungen ein Wirthshauß ins Steinsfeld zu erbauen verstattet worden, Unsern dißfalls ergangenen Befehl gemäß, eingerichtet befunden haben. Als ratificiren und Confirmiren Wir oberwähnten Concession-Schein in allen puncten und Innhaltungen, wollen auch, daß demselben durchgehends, wie es sich gebühret, jedesmahl nachgelebet, und deme zuwieder nichts verhenget, sondern die Besitzere bis an Uns darbey geschützet und gehandhabet werden sollen.

Uhrkundlich haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret besiegeln laßen. So geschehen Moritzburg an der Elster den 16ten Octobris 1713.

Moritz Wilhelm HzS. mpp. (L. S.)
A. B. Wiedmarckter S.

Demnach der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Moritz Wilhelm Postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meisen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Unser Gnädigster Fürst und Herr, dem StadtRathe zu Suhla ein WirthsHauß ins Steinsfeld zu erbauen, und die Brau-Gerechtigkeit nebst den Brandeweinschanck zu treiben, auch darbey schwartz und weiß Brod zu backen, gnädigst verstattet, hiernechst ihnen das zum Bau benöthigte Holtz, ingleichen Sechs und ein Viertel Acker Land, samt Drey Jähriger Freyheit, wie

*) S. B. I. S. 293.

auch ein und Zwantzig Clafftern Holtz gegen 3 gr. Stammiethe jährlich aus Gnaden zu überlaßen resolviret haben, jedoch dergestallt, daß er kein Brod außerhalb des Wirthshaußes bey Verlust der Concession verkauffen; auch nach verfloßenen Drey Frey-Jahren, über das bereits zur Fürstl. Cammer baar bezahlte Concession-Geld an Zweyhundert Species Reichs-Thaler, zu einem gewißen und beständigen jährlichen Canone von Zwölff Gülden, benebst dem behörigen Ungelde und Acciß jedesmahl richtig erlegen und bezahlen soll und will. Als ist dieser Concession-Schein gnädigst anbefohlner maßen hierüber gefertiget, und in duplo vollzogen, auch nach erfolgter gnädigsten Ratification, besagtem StadtRathe ein Exemplar davon unter dem hiesigen Fürstlichen Cammer-Secret ausgestellet worden.

So geschehen Schleüsingen, den 28ten September 1713.

Fürstl. Sächß. Naumburg-Henneb. Reuth-Cammer daß.

(L. S.) A. Ph. Foerster.

(L. S.) Bürgermeister und Rath daß.

LVI.

Responsum der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität Halle an die Hochfürstl. Hennebergische Regierung wegen eines Hexen-Processes de Ao. 1711 *).

(Da dieses Responsum bereits in den Nummern 47 ff. des hiesigen Ortsnachrichtsblatts Jahrgang 1846, abgedruckt und dadurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden, so kann die Wiederholung eines Abdruckes desselben hier unterbleiben.)

LVII.

Verordnung des Königl. Poln. und Kurf. Sächs. Consistorii zu Schleusingen wegen der Feier des im J. 1744 eingetretenen zweiten Hennebergischen Reformations-Jubiläums **).

Es haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, auf den, wegen des, anno 1644

*) S. Bd. I. S. 324.
**) S. Bd. I. S. 349.

in die Conversionis Pauli in der gefürsteten Graffschafft Henneberg, begangenen Reformations-Jubilæi, erstatteten allerunterthänigsten Bericht, unter den 7ten currentis, allergnädigst rescribiret, was massen Höchst-Dieselben geschehen lassen könnten, daß vor sothane Wohlthat, weiln Pauli Bekehrungs-Tag auf einen Sonnabend einfällt, an dem gleich darauf folgenden Sonntage, GOTT gedancket, und zum Texte der Vormittags-Predigt der 16. versicul des 15ten Capitels Jeremiä, und zum Texte der Nachmittags-Predigt der 67. Psalm genommen werde; mit dem ferneren allergnädigsten Befehle, nicht nur hierunter das nöthige, sondern auch dieses besonders zu verfügen, daß in denen Predigten sich der Theologischen Prudenz, gehörigen Moderation, Bescheidenheit und Glimpffes gebrauchet, auch aller anzüglichen in dem Instrumento Pacis Westphalicæ und andern Reichs-Gesetzen ohne dieß ernstlich verbothenen Expressionen wider die, der Augspurgischen Confession nicht zugethane Glaubens-Verwandte sich enthalten werde. Dannenhero denn derselbe sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch bey denen in desselben Diöces gehörigen Geistlichen hierunter das gehörige zu verordnen hat. Signatum Schleusingen, den 13. Januarii 1744.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächß. in die Gefürstete Graffschafft Henneberg, Schleusingischen Antheils verordnete Consistoriales.

P. D. v. Gottberg.

M. Joh. Wilhelm Grötzschen, Pfarrern und Superintendenten zu Suhl zu insinuiren.

H. G. Hermann, S.

LVIII.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii zu Magdeburg wegen der dritten Secularfeier des Hennebergischen Reformations-Jubiläums im J. 1844 *).

I.

Im Verfolg unsers Schreibens vom 2. Juny benachrichtigen wir Ein Hochwürdiges Consistorium ganz ergebenst, daß Seine Majestät der König auf den in Folge diesseitiger Berichtserstattung erfolgten Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Geistl. Angelegenheiten mittelst Allerhöchster Cabi-

---

*) S. Bd. I. S. 259.

nets-Ordre v. 19. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß das in den Hennebergischen Landen im Jahre 1844 zu begehende Reformationsfest am 26. (25.) Januar ejd. a. als dem Tage Pauli Bekehrung, auch in dem diesseitigen Antheil der Grafschaft Henneberg an demselben Tage gefeiert werde.

Magdeburg den 12. Juni 1843.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.
gez. Flottwell.

An das Herzogl. Sachsen-Meiningische Hochwürdige Consistorium zu Hildburghausen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Ew. Hochehrwürden zur Nachricht auf den, der Königl. Regierung zu Erfurt unterm 8. April c. erstatteten, die Einführung der Reformation in den ehemaligen Hennebergischen Landen betreffenden, Bericht, und mit Veranlassung, Ihre Vorschläge über die Art der fraglichen Reformations-Jubelfeier uns spätestens bis zum 1. Octbr. c. einzureichen.

Magdeburg den 12. Juni 1843.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.
gez. Flottwell.

An den Hrn. Superintendenten Dr. Oehler Hochehrwürden zu Schleusingen. Nr. 4914 A. 2.

II.

Auf Ew. Hochwürden Bericht vom 15ten u. 21ten Octbr. c. genehmigen wir hierdurch, daß die dritte Säkularfeier der Einführung der Reformation in dem Hennebergschen in den diesseitigen Landestheilen dieser frühern Grafschaft den 25ten und 26ten Januar 1844 und zwar der Haupttag, der 25te Januar, durch Vor- und Nachmittags-Gottesdienst, mit Gebrauch der Agende gefeiert, so wie, daß das Fest am Sonntage vorher von der Kanzel abgekündigt und am Vorabende mit allen Glocken eingeläutet werde. Die Texte zu den Festpredigten sollen, nach Uebereinkunft mit dem Herzogl. Sachsen-Meining. Consistorio zu Hildburghausen dieselben seyn, welche schon vor 100 u. 200 Jahren gewählt sind, nämlich die Stellen der heiligen Schrift: Jeremias 15, 16 und Psalm 67.

Ebenso genehmigen wir es, daß nach der Vormittagspredigt das heilige Abendmahl gefeiert und das Lied: „Herr Gott dich loben wir" gesungen werde.

Ferner wird genehmigt, daß der zweite Tag Freitag den 26. Januar Vormittags als Fest der Jugend gefeiert, diese in Procession unter Glockengeläute zur Kirche geführt und dort ein für die Schuljugend geeigneter Gottesdienst gehalten werde,

sowie daß in Schleusingen das Gymnasium unmittelbar nach dem Gottesdienste das Fest durch einen angemessenen Rede-Actus feiere.

Daß in den Filial-Orten, wo die Geistlichen den Gottesdienst nicht selbst halten können, derselbe durch die Schullehrer gehalten werde, billigen wir; doch müssen die Geistlichen die Lehrer für die Feier gehörig instruiren.

Für den Fall, daß die doch wohl in allen Gesangbüchern sich findenden Lieder:

„Ein' feste Burg ist unser Gott 2c.
Ach bleib mit deiner Gnade 2c.
Komm heiliger Geist, Herre Gott 2c.
Es woll' uns Gott genädig sein 2c.
Erhalt uns Herr bei deinem Wort 2c.
Nun danket alle Gott 2c.
O, Durchbrecher aller Bande 2c."

nicht genügen, so haben wir nichts gegen den Abdruck der Festlieder, die uns jedoch noch vor dem Druck vorzulegen sind. Gegen die Prägung einer Reformations-Denkmünze ist unserer Seits nichts einzuwenden, auch haben wir nichts dagegen, daß das Fest am Nachmittag des zweiten Tages mit einer von Musik und Choralgesang begleiteten Procession der Jugend nach dem Schulhause und einem Gebete in der Schule beschlossen werde.

Magdeburg am 5ten Decbr. 1843.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.
Möller.

An den Königl. Superintendenten
Hrn. Dr. Dehler Hochwürden zu Schleusingen.
Nr. 2089 C.

LIX.

Statuta der Stadt Suhla, wie solche im Jahr 1664 erneuert, und von dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Herzogen zu Sachsen 2c., gnädigst confirmiret worden.

Saul des HErren Jünger suchet allenthalben außzurotten,
biß ihm die Vermessenheit bey **Damasco** wurd verbotten,
durch den hellen Blitz vom Himmel und die Stimm, so ihn erschreckt:
Ich bin Jesus, wider welchen du die Hand hast außgestreckt!
Ihm verginge das Gesicht, sprach mit Zittern und mit Zagen:
HERR, was wiltu, das ich thue? **Ananias** musts ihm sagen,

Der ihn taufft und unterwiese, seine Augen wurden klar,
wie er denn hernach des HErren außerwehltes Rüstzeug war.
Sula hat vor dieser Zeit auch des HErren Zorn erreget,
daß es plötzlich durch den Feind in die Asche wurd geleget,
Sein Ansehen war vergangen, ja nach aller Menschen Sinn
einsten wieder auffzukommen alle Hoffnung gar dahin,
Doch hat sich durch GOttes Gnad diese Stadt in wenig Jahren,
mitten in dem Kriegesschwalk, da noch überhäuffet waren
allerhand Trangsaligkeiten, wiederumb hervor gethan,
daß es itzo mit Verwundern fast ein Jeder schawet an.
Man betrachte die Gebäw, Kirchen, Rahthauß und dergleichen,
müsten nicht die vorige denen itzo weit weit weichen?
auch der Stadt gemeines Wesen ist nunmehr in bessern Stand
als vor diesem eingerichtet, wie das jederman bekant,
Ja es hat dein theurer Fürst, Hertzog MORITZ dich versehen
mit Statuten auff das new, denen richtig nachzugehen,
daß mit Evnst gestifftet werde gute Zucht und Erbarkeit
und in vollem schwange bleibe Recht und die Gerechtigkeit.
Nun, es geb der grosse Gott, daß du unter dieses Sachsen
Huld und Gnade künfftig hin noch viel weiter mögest wachsen,
Er erhalt' in Kirch- und Schulen unverfälscht sein heilig Wort,
Segen, Einigkeit, und Friede blühe bey dir fort und fort!

Solchs wünschte am Tag S. Pauli Bekehrung Anno 1666.
als die Statuten zum Druck gegeben wurden,

Marcus Zihn Not. Publ. Cæs. &
Poligr. Sulanorum.

VOn Gottes Gnaden Wir MORITZ, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirter Administrator des Stiffts Naumburgk, Landgrav in Thüringen, Marggrav zu Meissen, auch Ober- und NiederLausitz, Gefürsteter Grav zu Hennenbergk, Grav zu der Marck und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, und der Balley Thüringen Statthalter: Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund gegen Männiglich, Nachdeme Uns Unsere lieben Getrewe, der Rath und Gemeind-Vormünder Unser Stadt Sula auff die in Anno 1660 zwischen Uns, und Unsern freundlichen lieben Vettern, denen Hertzogen zu Sachsen, Altenburg- und Weimarischen Theils, ꝛc. beschehener Hennenbergische Erbtheilung, eine rechte Erbhuldigung gelobt und geschworen, und darauff in Unterthänigkeit gebeten, Wir wolten, als ihr jetzo Regierender LandesFürst und Herr, ihnen

ihre Statuta, Ordnungen und Gewohnheiten, so Anno 1634 im Fewer mit verdorben, Sie aber solche voritzo von Newem entworffen, auch Unserm OberAmbtmanne zu Schleusingen, und Lieben Getrewen Carl Christian Förstern, zur revision übergeben, welcher dieselbige fleissig durchgangen, an unterschiedenen Orten, nach Gelegenheit itziger Zeit, geändert und corrigiret, auch denen Gemeinde Vormündern, im Namen der gantzen Bürgerschafft, öffters fürgelesen, die damit allerdings zu frieden gewesen, und Uns gedachter Unser OberAmbtman drauf das Project, nebenst seinem unterthänigsten Berichte, gehorsamlich anhero eingeschickt, aus LandesFürstlicher Macht, Hoheit und Gewalt, gnädigst vernewern, confirmiren und bestättigen, Daß Wir dannenhero solchem ihrem unterthänigstem Suchen in gnaden statt gegeben, und angeregte Statuta, Ordnung- und Gewohnheiten, vernewert, confirmiret und bestättiget, die von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Dieweil bey einer jeglichen Stadt nichts Löblichers, und dem Gemeinen-Nutzen fürträglichers, und erspriesslichers zu sehen und zu finden, als wann gute Gesetz und Ordnungen gestifftet, angerichtet und erhalten werden, in dem Anno 1634 geschehenen Einfall der Croaten, durch erbärmliche Einäscherung und totalruin der Stadt Sula aber, die in vorigen Zeiten von denen Gefürsteten Graven und Herren zu Hennenbergk, Christlöblicher Gedächtniß, bemeldtem Orth gnädig ertheilte Privilegia und Statuten im Fewer mit auffgeflogen und verdorben, Dahero bey hernach erfolgter continuirlicher Kriegs-Unruhe allerhand Unordnungen und Mißverständnisse eingerissen, welchen anderer gestalt nicht zu begegnen und abzuhelffen seyn wollen, dann durch deren Statuten und Privilegien heilsamer Erneuerung, und, nach jetzigen Zeiten und Läufften, Einrichtung, Als haben den Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirten Administratorn des Stiffts Naumburgk, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und NiederLausitz, Gefürsteten Graven zu Hennenbergk, Graven zu der Marck und Ravensbergk, Herrn zum Ravenstein, und der Balley Thüringen Statthaltern, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Bürgermeister und Rath, beynebenst der gantzen Bürgerschafft unterthenigst ersucht und gebeten, nachgesetzte und zu Gemeiner Stadt Besten außschlagende Puncten, durch LandesFürstliche Autoritet, Macht und Gewalt, zu confirmiren und zu bestättigen, Und nachdeme

gute Gesetze an sich selbsten nichts nütze sind, wo sie nicht von dem Magistrat trewlich in acht genommen, mit allem Fleiß in steter übung erhalten, und wider die Ungehorsamen exequiret werden, Worzu man dann eines wolbestellten Regiments sonderlich von nöthen, Als wird nicht unbillich der Anfang gemacht

I. Vom Stadt-Rath und Erwehlung einer RathsPerson.

Das Gemeine StadtRegiment, dieses Orths, bestehet, dem bißher lange Zeit unverbrüchlich gehaltenem Herkommen gemäß, in zwölff RathsPersonen, wenn nun eine von denenselbigen mit Tod abgehet, oder Alters Unvermögligkeit, und anderer Ursachen halber, den Raths-Stand auffgiebet oder abtritt, sollen die andere Raths-Glieder förderlichst eines gewissen Tages zusammen gefordet, und von dem Amptmann bey ihrem Eyd und Pflichten nachdrücklich erinnert werden, daß ohne vorgehende Unterredung, Conferentz oder Vereinigung ein jeglicher vor sich auff eine solche Person, die (1.) eines Gottesfürchtigen Lebens, (2.) Erbarn Wandels, (3.) auffrichten Gemüths, (4.) redlichen Geschlechts und Herkommens, (5.) dem EigenNutz und aller Unbilligkeit feind, (6.) denen öffentlichen Lastern nicht ergeben, (7.) eines guten Verstandes, und vor andern Bürgern also qualificirt, daß sie denen Raths- und Gemeiner Stadt-Aemptern, mit Nutzen vorstehen könne, gedencken, und solche mit Hindansetzung aller Affecten, Haß oder Lieb, Feindschafft oder Freundschafft, und dergleichen ingeheim, Anwesend des Amptmanns, und in Abseyn aller Andern Schrifftlich benennen sollen. Welche Vota dann der Amptmann zu colligiren, mit dem Bürgermeister darüber Unterredung zu pflegen, und darbey der Amptmann einem unter denen Erwehlten seine Stimme, die für zwo gerechnet werden sol, beyzulegen, auff welche Person nun solcher Gestalt die meisten Stimmen fallen, dieselbe sol auf die hernach gesetzte Vorhaltung beeidiget, darauff so bald dem Raths-Collegio beygesetzet und als eine RathsPerson gehalten und respectiret, aber Vater und Söhne, zweene Brüder, Schweher und Eydam, so viel müglich, im Rath nicht zusammen genommen werden, dafern aber die Jenigen, so allbereit im Rath seynd, sich miteinander durch Heyrath, wie obstehet, verwandt machen würden, so sollen dieselben in Sachen, so einen und andern Theil concerniren möchten, zu denen Berathschlagungen nicht kommen, oder einen Abtritt nehmen, auch sonsten sich aller Gebühr erweisen.

Folget die Vorhaltung.

Ihr N. N. durch ordentliche Wahl zu dem Raths-Stand erkohren, sollet geloben und schweren zu Gott und seinem heiligen Wort, daß ihr vermög ewer thewer geleistenden Pflicht, dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn MORITZEN, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Postulirten Administratori des Stiffts Naumburgk, LandGraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und Nider-Lausitz, Gefürsteten Graven zu Hennebergk, Graven zu der Marck und Ravensbergk, Herrn zu Ravenstein, und der Balley Thüringen Statthaltern, als dieses Theils der Fürstlichen Gravschafft Hennenbergk Erb- und Landes-Fürsten, auch deroselben Hochfürstlichen Erben und Nachkommen, So wol dero verordneten Regierung, OberAmpt und Ampt allhier, schuldigen Gehorsam und ewern Collegen gebührlichen Respect erweisen, auch in gutem Vertrawen mit denenselben verträglich leben, darneben euch eines Erbarn, Christlichen, Gottesfürchtigen Wandels und Lebens befleissigen, auff Erfordern bey deren Raths-Tägen und Zusammenkunfften jederzeit willig und unverzüglich erscheinen, und ohne sonderbare Ehehafften, auch eingewendete Entschuldigung, jedesmahl bey sechs Groschen Straffe, davon nicht aussenbleiben, des Raths und Gemeiner Stadt Wolfahrt, Nutzen und Bestes nach Müglichkeit helffen berathschlagen, suchen und in acht nehmen, zuförderst GOttes Wort, und dessen Dienst, auch Kirchen und Schulen trewlich befördern, wie nichts wenigers in allen Verrichtungen, so euch künfftig hin auffgetragen werden, euch vorsichtig, trew und fleissig erweisen, der Gerechtigkeit in allen Dingen, ohne Ansehung der Person, und einiger Affecten nachgehen, alle böse Laster, Untugend und Uppigkeit ernstlich straffen, bey der Bürgerschafft gute Policey und Ordnung, im Handel und Wandel, helffen anrichten und befördern: Von gemeinen Raths-Handlungen bey StraffsVermeidung, so jedesmal, nach Befindung der Sachen, die Obrigkeit zu erkennen, nichts offenbaren, sondern biß zu seiner Zeit ingeheim, auch nach der Sachen Beschaffenheit biß in den Todt verschwiegen halten: Vnd dann auff Gemeiner Stadt Einkunfften und Vermögen gute Auffsicht haben, solches nach Möglichkeit helffen verbessern und in Auffnehmen bringen, was künfftiger Zeit euch darvon anvertrawet wird, ohne einige Vortheilhafftigkeit, mit Hindansetzung des Eigennutzes, trewlich verwalten, und zu dem Gemeinen Besten anwenden, darüber jedesmal richtige Rechnung halten und thun, und also Gemeiner Stadt Bestes nach

Möglichkeit befördern, auch dafern ihr eigenen Nutzen bey einem ewerer Raths-Collegen vermercken würdet, solches ohne Ansehen der Person dem Bürgermeister und Amptmann, oder allesfalls dem Ober-Ampt, ungesumet anzeigen, und im übrigen euch jederzeit also verhalten sollet und wollet, wie ihr es in ewerm Gewissen gegen dem allwissenden GOtt, vor höchstgedachtem Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, auch ewern andern Vorgesetzten und der Erbarn Welt, zu verantworten getrawet, trewlich, und ohne gefehrde.

Hierauff sol das Handgelöbnüß, und dann folgende Eydes-Leistung geschehen.

Alles, was mir jetzo deutlich vorgehalten worden, und ich wol verstanden habe, deme wil ich durch Beystand des heiligen Geistes trewlich und fleissig nachkommen, so wahr mir Gott helffe, durch seinen Sohn JESUM CHRISTUM unsern HErrn, Amen!

II.

Und nachdeme bey jedem Collegio herkommens, daß demselben ein Ober-Haupt, so Jährlich präsidiret, constituiret werde, als wird auch aus obgesetzten zwölff Raths-Personen, durch die ordentliche geheime Stimmen derer RathsGlieder, Gemeind Vormundere und Viertelsmeistere ein Bürgermeister erwehlet, dessen Verrichtung ist, wie folget:

RathsBürgermeisters Ampt und Verrichtungen.

1. Sol ein Bürgermeister der Stadt Raths, und ganzer Bürgerschafft, trewer Vorgeher und Pfleger seyn, mit Hindansetzung des eigenen Nutzens, deren Ehre, Frommen und Bestes jederzeit wol bedencken, fleissig in acht nehmen, nach Möglichkeit befördern, und nachlässiger Weise nichts versumen.

2. Über der Hohen Obrigkeit, und des Raths Befehligen, Ordnung- und Satzungen, wie auch Gemeiner Stadt löblichen Freyheiten, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten steiff und feste halten.

3. Kirchen und Schulen trewlich befördern und denenselben, wie auch Raths und Gemeiner Stadt Bedienten, ihre Besoldungen zu rechter Zeit reichen und darzu verhelffen.

4. Unter der Bürgerschafft gute Disciplin, Erbarkeit und die Gottesfurcht anrichten, erhalten und befördern.

5. Wann in Raths- oder Gemeiner Stadt Sachen etwas vorfället, solches reifflich erwegen, dem gesampten Collegio, mit Vorzeigung derer einlauffenden Schreiben, ümbständlich fürtragen, eines jeden RathsGliedes Meynung und Bedencken

nach der Ordnung darüber vernehmen, und wenn darauff ein einhelliger Schluß gefasset, selbigen so dann schleunig zu Wercke richten, allem bösen Wesen, Vntugenden und schändlichen Lastern, durch ernstes Einsehen, stewern, wehren, solches abwenden, verhindern und straffen.

6. Wann bey der Bürgerschafft Mißverständniß, Irrungen und Gebrechen, die für den Rath gehörig, vorfallen und Klagbar angebracht werden, die Partheyen gütlich gehöret, darauff, wo nöthig, förderlichst gründliche Erkundigung eingezogen, und nach vorgehender Communication mit dem gesampten Collegio, ohne Ansehen der Person, auch Freundschafft und Feindschafft, sampt Hindansetzung aller Affecten, billichmässiger Bescheid ertheilet, die wichtigen Sachen aber, und die für den Rath nicht gehören, in das Ampt weisen werden.

7. Sonderlich hat er auff des Raths und Gemeiner Stadt Einkumfften, Güter und Gebäwde, wie auch Gassen, Strassen, und gemeine Plätze, fleissige Sorgfalt und Auffsicht zu haben, daß davon nichts in Abgang gerathe, verwahrloset, entzogen und entwendet, sondern vielmehr alles im richtigen Stand erhalten, in Auffnehmen gebracht, und verbessert werde.

8. Sollen die Bürgermeister nicht alle die Gefälle, so in den Bürgermeister-Kasten gehören, zu anders nichts, als zu des Raths und Gemeiner Stadt Nutzen und Besten anwenden, trewlich berechnen, und do Extraordinar-Außgaben vorfallen, solches mit des Collegii, auch bey grossen Auffwendungen mit des Amptmanns Rath und Vorbewust, thun, und darbey allen unnöthigen Abgang vermeiden, sondern auch zusehen, daß gleicher Gestalt bey andern Kästen gute Richtigkeit gehalten, und nichts verseumet oder verwahrloset werde.

9. Sollen sie, die Bürgermeistere, das Jahr über alle Einnahmen und Außgaben in das Manual fleissig eintragen, mit ihrer Rechnung und Belegen sich gefast halten, daß, wie unten im XVII. Art. gemeldet wird, solche schleunig übergeben, abgehöret und justificiret werden könne.

10. Sollen die Bürgermeistere, gleich wie auch andere Kasten-Verwaltere und auff Rechnung sitzende Amptsträger, denen an ihre statt Antretenden zum längsten binnen 14 Tagen nach Michaelis, die Kasten mit allen darzu gehörigen Registern und briefflichen Uhrkunden, wie auch die Baarschafft überliefern und außantworten, damit keiner an seinen obligenden Verrichtungen gehindert, oder einige Confusion verursachet werde.

III. Von Bestellung eines Stadt-Schreibers.

Weil in gemeinem Wesen an des Stadt-Schreibers-Ampt und Verrichtung nicht wenig gelegen, hat der Rath, so offt solcher Dienst verledigt wird, umb ein tüchtiges, sonderlich auff Rechnungen, worauff dieses Orths meiste Verrichtungen bestehen, verständiges Subjectum, so auch ein Notarius Publicus ist, oder sich darzu creiren zu lassen, sattsam qualificiret ist, sich ümbzuthun, und dem Fürstlichen Ober-Ampt fürzuschlagen, so nach erlangtem Consens der Amptmann auff nachfolgende Bestallungs-Puncta in Gegenwart des gantzen Raths in Pflichte zu nehmen.

Ein Stadt-Schreiber sol geloben und schweren (1.) dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirten Administratori des Stiffts Naumburgk, Landgraven in Thüringen, Marg-Graven zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Graven zu Hennebergk, Graven zu der Marck und Ravensbergk, Herrn zum Ravenstein, und der Balley Thüringen Statthaltern, ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, als Erb- und LandesHerrn, dieses Theils, der Gefürsteten Graffschafft Hennenbergk, und Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Erben und Nachkommen an der Herrschafft, wie auch dero Regierung und OberAmpt, so wohl dem Ampt und Rath allhier, wegen Gemeiner Stadt Suhla, getrew, hold und gewärtig zu seyn, Schaden zu verhüten, und Frommen zu werben, seinen Vorgesetzten allen Respect und Gehorsam zu erweisen, bey Zusammenkunfften des Raths, alles so vorgehet, fleißig zu protocolliren, bey angestellten Consultationibus und Votiren sich alles Einredens und Reformirens derer Raths-Personen gäntzlich zu enthalten, auch do er bey einem und dem andern etwas nothwendiges zu erinnern, solches nach geendigten Stimmen bescheidlich, und ohne weitläufftiges Disputat, anzubringen. (2.) Des Raths, Gemeiner Stadt und Bürgerschafft Nutz und Bestes suchen, handeln und befördern zu helffen, sich alles Eigennutzes zu enthalten, und so er etwas von Jemanden, wer der auch were, der seinen eigenen Nutz mit obbemeldter unserer Gnädigsten Herrschafft, dero Stadt und Gemeinde Schaden suchen wolte, vermercken, oder erfahren würde, solches nach erheischender Nothdurfft dem Bürgermeister und Rath, oder Ampte und Ober-Ampte, alsobald zu vermelden und anzuzeigen. (3.) Denen Bürgermeistern, Maltz-Vorstehern, und allen andern Amptsträgern, wie die Namen haben, ihre

Rechnungen aller Einnahmen und Außgaben, eigentlich und gründlich zu halten, zu schreiben, und zu rechter Zeit zu verfertigen, Gemeiner Stadt und Raths-Sachen, mit Hindansetzung aller privat-Händel, zu expediren, auch dahero des Practicirens, es geschehe dann ohne Versäumniß seines Dienstes, und mit Vorwissen Ampts und Rathes, sich zu enthalten; auch ohne Vorbewust derselben nicht zu verreisen, oder eintzige Nacht ausserhalb der Stadt zu bleiben. (4.) Allen Fleiß anwenden, daß gnädigster Herrschafft und des Raths gebührendes Ungeld von Bier und Wein, dem Herkommen nach, richtig beschrieben, berechnet, und jedes Quartal unfehlbar eingebracht werde, und deßwegen bey Einbringung und Verspänung des Weins oder frembden Biers, jedesmal persöhnlichen, er werde dann durch Ehehafft, so er allezeit dem Ampte und Rathe anzuzeigen, verhindert, beyzuwohnen, sich hierinnen des Ampts Instruction gemäß zu bezeigen, auch bey Beschreibung der Eich, auffrichtig keinem zu Lieb oder zu Leid neben dem, gnädigster Herrschafft wegen ihme Zugeordnetem, zu verfahren, und hierinnen alles also zu halten, und in acht zu nehmen, daß sie es so wohl gnädigster Herrschafft, als der Stadt, unabbrüchig, ohne Nachtheil, Gefahr und Schaden seyn möge, (5.) Was bey dem Rath imgeheim tractiret, deßgleichen in gerechtlichen Handlungen beschlossen wird, biß in seinen Todt verschwiegen zu halten, ohne Vorwissen der Vorgesetzten dasselbe niemand zu offenbahren, sehen oder lesen zu lassen, viel weniger von einem und dem andern Abschrifft zu ertheilen, (6.) Sein Ampt mit Schreiben, Lesen, Rechnen, auch Bewahrung des Raths und Gemeiner Stadt Registratur und briefflicher Uhrkunden, und was ihm jederzeit committiret und anbefohlen wird, gemessener Instruction nach, trewlichen zu verrichten, und dann (7.) Die Erb-Bäth- und Stewer-Register, in Ab- und Zuschreiben, stets in guter Richtigkeit zu halten, vor sich ohne Vorwissen Ampts und gesambten Rathes darinnen nichts zu endern; Auch im übrigen alle das jenige zu thun, zu handeln und zu verrichten, was Gemeiner Stadt Sula nützlich, dien- und ersprießlich, auch einen getrewen Diener und Stadtschreiber wol anstehet, eignet und gebühret, trewlich und ohn gefehrde.

Folget der Eyd wie bräuchlichen.

Des Stadtschreibers Besoldung ist wie folget:

Funffzig Gülden Jährlichen aus dem Bürgermeister-Casten, Quartaliter 12½ fl.

Sechs Gülden Haußzinß auch aus selbigem Casten.

Sechzehen Gülden wegen Haltung der Ungelds-Register, und Beschreibung der Eiche, Quartaliter 4 fl.
Vier Gülden aus dem MaltzCasten, wegen Verfertigung selbiger Rechnung.
Zwey Gülden von der Baw-Rechnung.
Zwey Gülden von der AllmosenCastenRechnung.
Zehen Groschen, 6 Pf. aus diesem Casten an Legaten.
Drey Gülden von der HeiligenRechnung.
Ein Gülden aus dem OpfferCasten, vom Register fortzuschreiben, und der Rechnung zu machen.
Summa am Gelde ordentliche Besoldung 84 fl. 10 gr. 6 pf.

Hierüber hat er ferner

Sechs Claffter Thännen Holtz aus dem Sehmer, so ihme Jährlich vor die Thürgeschaffet werden.
Was die Steuer Einnahme jedesmahl beträget, solches, es seye viel oder wenig, sol er, nebenst dem Regierenden Bürgermeister, und zwar Jeder die Helffte haben.
Ein halb Gebräw Doppelbier hat er Jährlichen zu brawen und außzuschencken, darvon er aber das Ungeldt gleich einer RathsPerson zu entrichten.
An NeuenJahrsGeschencke, Fest-Weine, ChristSemmeln, Verehrungen, Karpffen, Marckmeisters-Gebühr und dergleichen, wird er jederzeit einer RathsPerson gleich gehalten, und verbleiben ihme die Schreiberey accidentia, wie solche bißhero bräuchlich gewesen,
Was man aber an Papier, Dintenpulver, und dergleichen, in RathsSachen benöthiget, solches hat der Bürgermeister jedesmal auff das Rahthauß zu schaffen, daselbst es auch in Verwahrung bleibet, und was darvon abgegeben, gebührend verrechnet wird.

IV. Von der Gemeinen Embter Wahl.

Demnach ümb besserer Bequemligkeit, und nothwendiger Conformitet willen, bereits die Verordnung geschehen, daß alle und jede Rechnungen auff Michaelis beschlossen werden sollen, Als sol auch hinfüro Jährlichen, die bißher auff S. Stephani gewöhnliche Embter Wahl auff S. Bartholomäi angestellet, und nach gehaltener Predigt und geschehener Vorbitt, umb Gottes gnädigen Segen und Gedeyen, verrichtet werden, Darbey dann ordentlicher Weise, zu jeglichem Ampte, außgenommen Bürgermeister und Maltzvorsteher, die nur ein Jahr bleiben, eine Person aus dem Rath, und eine aus der Burgerschafft, auf zwey

Jahr zu stehen, erwehlet, verordnet und verpflichtet werden, jedoch Wechselsweise, dergestalt, Wenn ein Jahr die RathsPerson abtritt, und an deren Stelle eine andere erwehlet wird, das folgende Jahr, die aus der Gemeinde abtreten, und deren Stelle ersetzet werden sol, Bey welcher Wahl dann sonderlich zu beobachten, daß, weil der Gemeinde, wie mit deren Gütern gebahret worden, zu wissen von nöthen, zu des Burgermeisters und Maltzvorstehers Stelle, aus der Gemeinde, durch die Burgerschafft zu jeder Funktion allezeit drey tüchtige Subjecta vorgeschlagen werden sollen, aus welchen der Amptmann mit Zuziehung dessen, so in dem Rath zu dergleichen Verrichtung erkohren, einen zu erwehlen, Solte aber das Ampt die nominirte Personen, aus wichtigen Ursachen ungeschickt befinden, hetten die von der Gemeinde deren noch Drey zu benamen, aus welchen Sechssen, die, so am tüchtigsten, durch das Ampt und Rath anzunehmen, und wie nachfolgends nach dem zehenden Articul zu sehen, zu bestätigen.

1. MaltzVorsteherAmpt.

Dieweil auff dem Maltzhandel und der Braw-Nutzung der Stadt Einkommen und Wolfahrt meistentheils und vornehmlich bestehet, auch das gantze Gemeine Wesen davon erhalten werden muß, Sollen die MaltzVorsteher (1.) jederzeit, so viel müglich, nach guter, tüchtigen und reinen Gersten trachten, dieselbe, nach anleitung der Zeit, so genaw, als sie können, erhandeln, und was gekaufft wird, so bald ins gehörige Capitel eintragen und verschreiben, (2.) Fleissig zusehen, daß beym Abladen, Einschütten, auch Ab- und Aufftragen der Gersten und des Maltzes nichts veruntrāwet, entwendet, oder verwarloset, das Maltz weder zu wenig noch zu hoch getrieben, auch weder zu hart noch zu gelinde gedörret, sondern auffs beste und fleissigste in acht genommen werde, (3.) Beym Abgeben ohne einige Vortheilhafftigkeit, dem Armen so wol als dem Reichen, gleiches Gemäß geben, und hierinnen den Maltz-Recess und gemachten Verordnungen nachleben, (4.) Auff dem Herbst mit dem Einschütten und Mältzen sich darnach richten, daß zu Verhütung Confusion, die newen MaltzVorsteher so bald nach Michaelis anfahen, und zum längsten drey Wochen hernach, mit dem Maltzabgeben fortfahren können, Vnd do an alter Gersten ein Vorrath vorhanden, dieselbe denen Newen zumessen, und statt Geldes zurechnen, domit die Schliessung und justificatio der Rechnung nicht verhindert oder verzögert werden möge, (5.) Damit auch an Darrholtz kein Mangel erscheine, sol Jährlich die Nothdurfft beyzeiten geschlagen, hereingeschafft, und daß nichts darvon entwendet werde, gute Auffsicht gehalten, oder do Untrew verspüret würde, der Mäl-

ter deßwegen zu Rede gesetzet werden, (6.) Wie sie dann auch dem Mältzer Tauben, Hüner, Schwein und dergleichen Vieh zu halten nicht gestatten sollen.

2. BawmeisterAmpt.

Nachdem in Erhalt- und Besserung der Gemeinen Gebäwden viel Nutzen geschaffet, und dargegen durch Nachlessig- oder Unachtsamkeit leicht grosser Schade erwachsen kan, Als sollen (1.) die Bawmeistere zu gelegener Zeit die RahtHäuser, Mältz- und Brawhäuser, sampt denen Backhäusern und Oefen, fleissig besehen, ob im Dach oder Fach etwas wandelbar und zu bessern, damit denen Mängeln zeitlich abgeholffen, und dadurch gröster Schade und Unkosten verhütet werden können, welche Auffsicht gleicher gestalt bey Gemeinen Brunnen, Wegen und Stegen in acht zu nehmen; (2.) Sollen sie bedacht seyn, daß zu guten Zeiten die bedürffende Holtzmaterialien zu den Böttigen, oder andern Gebäwden gehawen, geschnitten, auch verwahrlich beygeleget, und anders nichts, als zu dem GemeinenNutzen angewendet werden, Vnd (3.) zusehen, daß die Taglöhner und Arbeiter den Baw-Zeug, so ihnen vorgehalten und gegeben wird, nach verrichteter Arbeit jedesmals wieder in Verwahrung bringen und überliefern, damit ein richtig Inventarium darüber gehalten werden könne. (4.) Bey allen Gedingen, die mit des Raths, und zum wenigsten des Burgermeisters Vorbewust und Ratification, jederzeit vorzunehmen, zusehen, daß auff einen leidlichen Lohn geschlossen, und die Arbeit, dem Gedinge gemeß, redlich, schleunig und warhafftig verfertiget, und soviel müglich, in allen Dingen der Gemeinde Nutz befördert werde.

3. BäthEinnähmer Ampt.

Damit der Herrschafft schuldige Bäth und OsterEyer, so vor diesem auff den gesampten Erbgütern gestanden, nunmehr aber, wegen verbrandter ErbRegister, und ermanglender gründlicher Nachrichtung, (bevorab, weil in denen verwichenen KriegesZeiten ermeldete Erbgüter gantz distrahiret) beyneben etlichen Zinsen, von Ackern an Lohe, Sehmer und in der Pfiffergruben, auff die Häuser und einzele Stücke unümbgänglich gesetzet werden müssen, zu rechter Zeit abgetragen und erlediget werden können, Als sollen die BäthEinnehmer (1.) vor allen Dingen das ernewerte und verfertigte BäthRegister in guter Richtigkeit erhalten, darinnen ohne des Ampts und gesampten Raths vorgehendes Ermessen den Tax nicht endern, sondern bey vorgehenden Veränderungen die Häuser und Stücke dem Verkäuffer ab- und dem Käuffer jedes mal mit darauff gesetzter Bäth zuschreiben. (2.) Sol zu der Einnahm Jährlich vierzehen

Tage vor Philippi Jacobi, und dann vierzehen Tage vor Michaelis gesessen, auch solches acht Tage vorher öffentlich außgeruffen und verkündiget werden. Welcher seine Schuldigkeit binnen solcher Zeit nicht entrichten, und sich seumig oder ungehorsamb erzeigen würde, demselben sie hernacher, seine Portion in duplo zu erlegen, durch die Knechte beybringen lassen, auch die Widersetzigen und Ungehorsamen durch Arrest oder Gehorsambs-Zwang darzu treiben und anhalten, Von der zur Straffe deputirten Bäthe soll denen BäthEinnehmern wegen ihrer Auffwartung und Versaumniß, auch den Knechten, wegen des vielfeltigen Lauffens, eine Ergetzligkeit, nach dem Ertrag derselben, gemacht und gegeben werden, (3.) Die eingebrachte Bäthgelder nebenst einer Liquidation derer Resten, die sie über angewandten Fleiß nicht einzubringen vermocht, sollen sie auff bemelte Zwey Termine denen Bürgermeistern gegen Quittung liefern, welche der Herrschafft Schuldigkeit darvon, als drey und funffzig Gülden auf Walpurgis, und acht und siebenzig Gülden auff Michaelis ins Ampt zu entrichten, Es sollen aber die BäthEinnehmer keinen muthwilligen Rest durch ihre Nachlässigkeit auffwachsen lassen, oder widrigen falles, auff Erkäntniß der Obrigkeit, selbst darvor hafften.

4. HeiligenMeister Ampt.

Es sollen die Heiligenmeister, welche jedes mal auff vorhergehende Communication mit dem Herrn Superintendenten zu erwehlen, vor allen Dingen dahin gedencken, daß (1.) der Kirchen Intraden an Erbzinsen, Stifftungen und andern Zinsen, von Capitalien, wie auch StuhlGeldt und andern, jedesmal zu rechter Zeit eingebracht, und was nach verrichteten ordinar- und unvermeidlichen Außgaben übrig, dem Heiligen Casten zum besten, mit Vorbewust und Bewilligung des Ober-Ampts, Pfarrers, Ampt und Raths, ümb gewöhnliche Verzinsung, wieder außgelichen werden, (2.) Darbey jedoch wol in acht zu nehmen, daß jedesmal, gegen Außzahlung der Gelder, gnugsame Unterpfand, die nicht leicht Schaden nehmen, verschrieben, und des Lehenherrn Consens darüber erlanget und außgehändiget, oder die Schuld mit gesessenen und unobaerirten Bürgen versichert werde, (3.) Sollen sie auff Kirchen, Schulen, auch der Pfarrherren und Schuldiener Wohnhäuser und andere Gebäwde fleissige Auffsicht haben, daß selbige in gutem Baw und Wesen erhalten, und do sich ein Mangel befindet, deme zeitlich geholffen, und dardurch grösserer Unrath verhütet werde; Wann aber was wichtiges zu bawen vorfället, sollen sie solches dem Pfarrer, Ampt und Rath, als Inspectoren, jederzeit anzeigen, und deren dispo-

sition, und Anordnung sich erholen, Und sol hinfüro kein Heiligen-Meister ohne sonderliche disposition und Verordnung über drey oder vier Gülden zu verbawen Macht haben, vielweniger ein Pfarrer oder Schuldiener etwas vor sich bawen, damit aller Irrthumb und Unrichtigkeit verhütet werden möge, (4.) Wann die dem Casten zu Lehen gehende Güter verkaufft werden sollen, die Contrahenten schuldig seyn, zu Verhütung allerhand confusion, zum lengsten binnen Monatsfrist solche in Lehen zu nehmen, und was darauff hafftet, richtig zu machen: Im fall aber eine oder die andere Parthey solches lenger verschweiget, sollen Käuffer und Verkäuffer, jedweder das Lehngeldt duppelt erlegen und mit Gehorsambs-Zwang darzu angehalten werden, (5.) Wie denn umb desto besserer Ordnung willen die Heiligenmeister bey Kauffen, Tauschen, Erbfällen und Übergaben in dem Heiligen-Buche mit Ab- und Zuschreiben gute Richtigkeit zu halten, und bey Straffvermeidung hierinnen nichts vorsetzlich verabseumen sollen.

5. Opffer Einnehmer Ampt.

Dieweil vor Alters hergebracht, auch vor jetzo nochmals dahin geschlossen worden, daß zu Besold- und Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener Quartaliter jegliches Hauß Neun Pfennig, ein einzeler Mietnachbar aufs Jahr Sechs Pfennig, ein Paar Ehevolck aber Einen Groschen, und dann eine jegliche Person, so des heiligen Abendmahls sich gebrauchet, Quartaliter drey Pfennig Opffergeldt zu entrichten, So sollen die Opffer-Einnehmer Fleiß anwenden, daß nicht allein die Häuser richtig verzeichnet, sondern auch die in jeglichem Hause befindliche Personen, so zum heiligen Abendmahl gehen, beschrieben, und die schuldige Opffergelder richtig von ihnen eingebracht werden; Wie sie dann auch von denen jenigen, welche binnen vierzehen Tagen vom Quartal ihre Schuldigkeit nicht entrichten, und sich seumig oder ungehorsamb erweisen, das Opffergeldt gedoppelt fordern, und vermittelst GehorsambsZwang von ihnen erlangen sollen, damit die aus solchen Cästen verordnete Besoldungen denen Kirchen- Schul- und andern Dienern unhinderlich bezahlet und entrichtet werden können, Was nun solches Opffergeldt erträgt, darüber, wie auch über die darvon bezahlte Außgabe, sollen sie richtige QuartalRechnung halten, solche alsobald nach geendigtem Jahre zusammen tragen, und dem Superintendenten, Ampt und Rath ungeseumet übergeben.

6. Marcktmeisters Ampt.

Alldieweil dem gemeinen Manne und Armuth zum besten hierinnen sonderliche Auffsicht von nöthen, damit Jeglichem vor

sein Geldt richtig Maaß, Ellen und Gewichte gegeben, auch allerhand Betrug, Vortheilhafftigkeit und Unordnung verhütet werden, sollen die Marcktmeistere (1.) zu gelegenen Zeiten, bevorab bey denen Jahr- und Wochen-Märckten derer Gewandschneider, Crähmer, Becker, Metzker und Höcken, Ellen, Maß und Gewicht unversehens besichtigen, und mit ihrem Rathsgewichte auffziehen, was unrecht befunden wird, hinweg nehmen, die Verbrechere ohne Ansehen der Person dem Ampte und Rath anzeigen, bey hoher Verantwortung nicht verschweigen, und solche Leute zur Straffe ziehen lassen, auch auff denen Jahrmärckten die Frembden dahin anhalten, daß sie auffer hiesiger, in des Raths Wage befindlichen Ellen, keine eigene brauchen, und die, so darwider handeln, wie angeführet, anmelden. (2.) Sollen sie von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen den Brodt-Tax, nach dem Steigen und Fallen des Getreydig-Kauffs, richten und setzen, auff der Brodt-Tafel beschreiben, und an dem Rahthause öffentlich anschlagen, auch das weisse und schwartze Brodt, so offt sie es rathsam oder nöthig erachten, bey denen Beckern auffziehen, und wie es gebacken, fleissig in acht nehmen, Ingleichen zuweilen das aus denen Bäncken geholete Fleisch nachwägen, was unrecht befunden wird, hinweg nehmen, armen Leuthen geben, und die Ubertreter zur Bestraffung gebührend rügen. Und nachdem die Wochenmärckte sonderlich und zuförderst zu jedes Ortes Einwohner Besten angesehen, als sollen sie (3.) fleissige Auffsicht haben, daß auff denselben, vor abgenommener Fahnen, kein Getreydig von denen Frembden gekaufft oder besprochen, noch von dem Marckt geführet, vielweniger in den Häusern oder Gasthöfen von denen Verkäuffern oder Frembden heimlich verpartieret werde, auch nicht gestatten, daß die Höcken Obst, Küchenspeiß und anders dem gemeinen Mann und armen Bürgern zum Nachtheil vor abgenommener Fahnen, weniger aber vor den Thoren und auff der Straßen auffkauffen.

7. Fleischschätzer Ampt.

Damit auch im Fleischkauff der gemeine Mann nicht übersetzet werde, sollen die Schätzer auff die gewöhnliche Tage alles Fleisch, so zu feilem Kauff in die Bancke gebracht wird, eigentlich besichtigen, ob das geschlachtete Viehe tüchtig und ohne Mangel, So dann dasselbe nach seinem billichen Werth, der Zeit und dem Viehkauff nach, schätzen, und eines jeglichen Fleisches Tax auff die darzu gemachte Täfelein schreiben, Und weil der Rath hierinnen gemeiniglich nach den benachbarten Städten sich reguliret, und mit Vorwissen des Ampts, der Zeit und Gelegenheit nach, den Werth setzet, haben sie auff dem Rathhause sich

gemessener Instruction zu erholen, auch die vorfallenden Irrungen an den Rath zu berichten, welcher dann nach Befindung der Nothturfft mit dem Ampte zu communiciren, und eines gewissen Bescheids sich zu vergleichen, deme sie so wol, als andern nothwendigen Anstalten und Verordnungen der Gemeine zum besten, ohne Ansehung einiger Bewegnussen, nachzugehen.

8. FewermeisterAmpt.

Weiln durch unverwahrte Fewerstätte leichtlichen Brand, und einer gantzen Stadt und Gemeinde eusserstes Verderben entstehen kan, Als sol ein jedes Hauß, so bewohnet wird, oder zu bewohnen geschickt, einen eigenen Schornstein oder Schlot haben, so über das Dach außgeführet, mit Steinen gemawret, oder mit Leimen wol außgekleibet, auch mit einem guten Schurtz oder Rauchfang wohl versehen seyn, so sollen auch die verordnete Fewrmeister bey ihren Pflichten, ihres Ampts mit guter Sorgfalt und allem Fleiß wahrnehmen, Jährlichen zum wenigsten zweymal, als im Frühling, und gegen dem Herbst die Fewrstätte, bevoraus aber die privat Badstuben, Backöfen, Brantweinblasen und dergleichen örther durchgehends besichtigen, und genaw achtung haben, wie dieselbe verwahrt, auch ob die Schlöte rein gehalten, oder mit Holtz, Reisig und Stroh gefährlich ümbleget werden. Was sie nun übel verwahret befinden, sollen sie, wofern die Gefahr vor Augen, alsobalden einschlagen, wann aber kein so augenscheinlich **periculum in mora**, solches zu endern und zu verbessern anordnen, auch wie es einzurichten Anleitung geben, Die sich aber von der Bürgerschafft hierauff nachlässig erweisen, oder Holtz, Reisig und Stroh gefährlich ümb oder bey die Schlöte legen, zur Bestraffung anzeigen, So das erste mal ümb Einen Gülden, zum andern mal ümb Zweene Gülden, zum dritten mal aber, oder wann nach der ersten Warnung sich Fewer fangen würde, ob es schon nicht gar außkeme, andern zur abschew, nach gestalten Sachen, biß fünff Gülden (welche Straffe dann zu Sprützen, Eymern und dergleichen Sachen anzuwenden) gebüsset: Wenn es aber gar außbricht und bestürmet wird, biß Zehen Gülden erhöhet, und ohnfehlbar halb der Herrschafft und halb dem Rath eingebracht werden. Sie sollen auch zu andern Zeiten, so offt es die Nothdurfft erfordert, an verdechtigen Orthen, und sonderlich, wo man mit Flachs ümbgehet, unvermerkt visitiren, bey dem Herumbgehen auch fürnemlichen die FewerLeitern, Eymer und Sprützen, ob solche noch tüchtig und gangbar, bey denen Brawherren, die dergleichen zu halten schuldig, besehen, was untüchtig befunden wird, notiren, und zu bessern anbefehlen.

9. GemeindeBürgermeister und Vormunder.

Wie oben gedacht, wird Jährlich ein Bürgermeister aus der Gemeinde erkohren, und dem im Rath beygesetzet, der dann alle Einnahmen und Außgaben mit zu verrichten, bey den Raths-Tägen der Stadt und gemeiner Bürgerschafft Nutzen und Nothdurfft zu bedencken, und in dem allen sich getrew und fleissig zu erweisen; Dergleichen werden Jährlich aus der Bürgerschafft Zweene Gemeinde Vormunder, so gleich dem GemeindeBurgermeister und Maltzvorsteher von der Burgerschafft jedesmal zu ernennen, erwehlet, welche zwey Jahr stehen, also daß Vier Vormundere jederzeit seyn, und wann Zweene abtreten, Zweene andere dargegen antreten, die sollen bey denen RathsTägen, so offt sie darzu erfordert werden, neben dem GemeindeBürgermeister der Gemeinen Stadt und Burgerschafft Nothdurfft mitsuchen und handeln, und was je zu Zeiten die Burgerschafft zu sollicitiren, im Rath gebührlich an- und vorbringen, Welche nun also zu denen Aemptern erkohren, die sollen vom Amptmann in Beysein des gesampten Raths und der Vormunder auff die folgende Vorhaltung, so viel die RathsPersonen betrifft, bey ihren Eyden erinnert, und beym Handschlage gelassen, die von der Gemeinde aber, wie folget, verpflichtet werden.

Vorhaltung.

Ihr gegenwertige, durch ordentliche Wahl zu denen Gemeinen Aemptern erkohrne Personen, sollet geloben und schweren zu Gott und seinem Heiligen Wort, daß ihr euch sampt und sonders in denen Euch auffgetragenen Aemptern und Verrichtungen getrew, fleissig und erbarlich erzeigen, auch Geist- und Weltlicher Obrigkeit, dem Fürstl. Sächs. Ampt, wie auch Bürgermeister und Rath allhier, und denn aus dem Rath einem jeden zugeordnetem Gesellen allen gebührlichen Respect und willige Handbietung leisten, sonderlich aber die Euch anvertrawete Cästen, mit Hindansetzung alles Eigennutzes und privataffecten, wol in acht haben, deren Auffnehmen, Nutzen und Bestes, zu Gemeiner Stadt Wolfahrt, nach ewerm besten Verstande befördern, die CästenGefälle zu rechter Zeit, mit trewem Fleiß und Ernst, einbringen helffen, und muthwillig oder nachlässiger weise keinen Rest auffwachsen lassen, alle unnöthige Außgaben vermeiden, über Einnahme und Außgabe jederzeit auff Erfordern richtige Rechnung thun, mit darzu behörigen Belegen euch gefast halten, und zur Ungebühr nichts unterschlagen, oder verwarlosen, sondern wofern wieder Verhoffen etwas ungebührliches, oder das Gemeiner Stadt Wolfahrt zuwieder, vorgehen sollte, solches an gehörigen Orthen anzeigen, und nicht verschweigen, auch in

wichtigen, angelegenen oder zweifelhafftigen Sachen, ohne Vorwissen, und gemachten Rathschluß nichts vornehmen, wie nichts weniger, wann Ihr zu Raths-Versamblungen und Gemeinen Rathschlägen erfordert werdet, ohne erhebliche Ursachen und angebrachte Entschuldigung, jedesmals bey Sechs Groschen Straffe nicht aussenbleiben, sondern zu rechter Zeit erscheinen, Gericht, Recht und Gerechtigkeit, ohne einige Partheyligkeit und Ansehen der Person, zuförderst, was zu GOttes Ehr, auch Kirchen, Schulen, und Gemeiner Stadt Wolfahrt gereichet, befördern, handhaben und vertheidigen helffen, von geheimen Sachen und Rathschlägen, so vertrawlich zu halten, nichts offenbahren, sondern biß zu gehöriger Zeit, auch nach Gelegenheit der Sachen, biß in den Todt in geheim und verschwiegen halten, Wie auch sonsten in allen Ewren Verrichtungen, Thun und Lassen vorsichtig, auffrichtig, und als ehrlichen gewissenhafften Bieder-Leuten zustehet, und Ihr es dermaleinst mit gutem Gewissen vor dem Richterstuhl JEsu CHristi, dann vor der Erbarn Welt, auch ewerer ordentlicher Obrigkeit und Vorgesetzten getravet zu verantworten, bezeigen und verhalten sollet und wollet, getrewlich und ohne Gefehrde.

Worauff der Handschlag und folgends die gewöhnliche Eydesleistung geschehen sol.

Folgen die beständigen Aempter.

10. Allmosen- und Hospital-Casten-Verwalter.

Demnach durch Gottes sonderliche Gnade, dem Armuth zum besten, der Allmosen Casten nach dem Brand, bey den bösen Zeiten, in ziemliches Auffnehmen gebracht worden Sollen dessen Verwalter (deren einer aus dem Rath, und einer aus der Gemeinde **ad dies vitae** erwehlet und verpflichtet werden) allen trewen Fleiß anwenden, daß solche Stifftungen und Zinsen zu rechter Zeit eingebracht, und nicht allein erhalten, sondern auch, so viel müglich, von Zeiten zu Zeiten vermehret und verbessert werden; Insonderheit sollen bey schwerer Verantwortung und hoher Straffs Vermeidung sie die einkommende Gelder, es seyen deren gleich wenig oder viel, nicht in ihren Privat Nutzen wenden, noch dieselbe im Handel und Wandel zu ihrem eigenen besten gebrauchen, Und weil, dem Herkommen nach, alle Jahr denen armen nothdürfftigen Leuten Tuch, Schuhe oder Geldt gegeben worden, sol dieses hinfüro Jährlichen und in Gegenwart Pfarrers, Amptmanns, Bürgermeisters, Heiligenmeisters, und anderer, von Alters her, darzu verordneten Personen, auff den Tag S. Matthäi ferner also angeordnet und

verrichtet, darbey aber eigentlich in acht genommen werden, daß die armen und nothdürfftigen Bürger und Bürgers Kinder, sonderlich die, so von der Fundatoren Geschlechten herkommen, dieser Stifftungen geniessen mögen, und nicht Frembde oder solche Leute und Personen, die es nicht bedürffen, oder übel anlegen, Wie dann auch die Jenigen, so durch übel Verhalten sich solches beneficii verlustig machen, hernach nicht wieder admittiret werden sollen; So viel das Hospital belanget, weil dessen Substantz gar gering, daß darvon noch zur Zeit die Brandstätt nicht wieder erbawet werden kan, sol inmittelst, biß ein Hospital in der Stadt wieder zu erheben, das Armehauß bey SühlerNeundorff desto bequemlicher zugerichtet, aber ohne Vorbewust, Erlaubnuß und Bescheinigung der Inspectoren niemands darinnen auffgenommen, und beherberget werden.

12. SpähnAußschneider.

Alles einkommende fremdbe Bier, auch Most und Wein, ehe dann es vom Geschirr abgeladen wird, sol vom SpähnAußschneider und Stadtschreiber außgespähnet, und zu Register gebracht, was außgezäpffet wird, wie vorhergehends gedacht, gericht und ins Register verzeichnet, was aber wieder hinaus verkaufft und abgeführet wird, die Spähne eingelegt und abgeschnitten werden.

12. EichmeisterAmt zum außgezäpfften Getränck.

Weil dem Herkommen nach zu Sula alles eingelegte und außgezäpffte frembde Bier und Wein geeichet werden muß, sol der Elteste im Rath ad dies vitae verpflichtet werden, daß er neben dem darzu verordnetem SpähnAußschneider und Knechten, dem Eichen und Ohmen allezeit beywohnen, und fleissig zusehen solle, daß mit dem Eichen behutsamb ümbgegangen, Eymer und Masse recht gefüllet, darvon nichts unachtsamb verschüttet und nebenhin gegossen, und also weder die Herrschafft und Rath, noch die Wirth oder Fuhrleute, dardurch verkürtzet werden, Wie dann deßwegen sonderliche acht zu haben, daß im Anschneiden der Eiche nicht geirret, sondern eines jeglichen Fasses Haltung eigentlich angeschrieben, gerechnet, und alsobalden nach verrichteter Eiche von dem Stadtschreiber zu Register gebracht werde, Er sol auch den Eicheymer, kleine Gemäß, und darzu gehörigen Zeug, jedesmal durch die Knechte wiederumb in Verwahrung bringen lassen, damit es nicht verwahrloset, oder durch Stossen, Fallen und Schlagen am Halt geringert, sondern alles in guter Richtigkeit erhalten werde.

13. Eichmeister des Schenck- und Getreydig-Gemässes.

Es sollen auch wegen des Schenck- und Getreydig Gemässes zwene Eichmeister, einer aus dem Rath, und einer aus der Gemeinde, auff ihre LebensZeit, wofern nicht aus erheblichen Ursachen Enderung vorgenommen werden müste, verordnet und verpflichtet werden; Diese sollen alles GetreydeGemäß so wol in des Raths Wage, als bey denen Bürgern, abeichen, und was gerecht ist, zeichnen, und damit es in seiner Vollkommenheit bleiben möge, sotches nach ermessender Nothdurfft visitiren, was geringert worden und unrichtig, corrigiren, oder gar abschaffen; Gleicher gestalt sol es mit denen Schenckmassen gehalten, dieselbe bey denen Wein- und Bier-Wirthen, so wol in denen Raths-Kellern, als unter der Bürgerschafft, nach Gelegenheit öffters visitiret, das geholte Geträncke zu zeiten unvermercket angegossen, was unrichtig, weg genommen, und die falsch befundene zur Bestraffung dem Ampt und Rathe angezeiget werden.

14. Viertelsmeistere.

Damit unter denen Bürgern nöthige Anstalten und Ordnungen so viel besser zu wercke gerichtet werden können, sol in jeglichem Theil der Stadt ein Viertelsmeister, auff seine Lebens-Zeit, verordnet werden, welche nicht allein, zwar Jeder in seinem Viertel, eine richtige Rolle und Verzeichnuß aller Bürger, die Kinder und Gesinde haben, auffrichten, und Jährlichen, was ab- und zugehet, darinnen endern sollen, damit man der Einwohner oder Mannschafften halber jeder Zeit gewisse Nachricht haben und erlangen könne, sondern sie sollen auch beym Bürgerlichen Schiessen und andern Auffwartungen, jeder sein Viertheil commandiren, und wann der Bürgerschafft etwas anzukündigen, sich jederzeit willig darzu gebrauchen lassen: Insonderheit sollen sie bey entstehenden Fewersbrunsten, so GOtt doch in Gnaden verhüten wolle, wie auch andern Nothfällen zur Rettung gute Anstalt machen, und die Bürger darzu antreiben helffen.

15. SteinsetzerAmpt.

Weil sich auch öffters zwischen denen Benachbarten der Marckungen halber Irrungen und Strittigkeiten ereugnen, sollen zween Steinsetzer aus dem Rath, und zweene aus der Gemeinde, bestendig verordnet und verpflichtet, auch nach eines Abgang dessen Stelle, durch eine andere hierzu tüchtige Person, unverzüglich ersetzet werden, Diese sollen über allen geringen Irrungen und Gebrechen der Marcken, auff der Partheyen Begehren erkennen, richten und schlichten. Darbey aber bedächtig

handeln, alle Umbstände genaw erwegen, gewisse Erkundigung darüber einziehen, auch bedürffenden falls beglaubte Leute, so von einem und dem andern Wissenschafft haben, eigentlich darüber befragen, und so dann nach ihrem besten Wissen und Verstand, mit Hindansetzung aller affecten, ohn Ansehung, Miet-gabe oder Geschencke darüber ertheilen, erkennen und auff Begehren so viel Steine, als nöthig, ümb die gewöhnliche Gebühr setzen. Were aber die Sache der Wichtigkeit, sollen sie mit dem gesampten Rath daraus communiciren, und doselbsten gemessenen Bescheids sich erholen.

16. Wassermänner.

Ebener massen sollen auch Vier Wassermänner aus dem Rath und der Bürgerschafft bestendig verordnet werden, die nicht allein über die Wercke zwischen den Hämmern, Mühlen, Bohr- Schleiff- und andern Wercken, der Wasser halben, sondern auch wegen der Wiesenwässerungen, die vorfallende Irrungen und Strittigkeiten nach sattsamer und gnugsamer und wolbedächtiger Erwegung der Umbstende, dofern es schlechte Sachen, erkennen, und die Partheyen, ohne einziges Ansehen der Person, nach ihrem besten Verstand, Gewissen und Gutbefinden aus einander setzen, entscheiden, und solches jedesmal in das Wasserbuch schreiben, die wichtigen Fälle aber dem Ampt und Rath zu entscheiden vortragen, auch die in Abgang gerathene WasserOrdnung wieder zur Richtigkeit befördern, und steiff darüber halten.

V. Von Annehmung Gemeiner Diener und Knechte.

Wie bißhero auff Petri Cathedrae, also sollen hinfürder auff Michaelis des Raths und Gemeiner Stadt Diener, als Bräwer, Mältzer, Brunnenwärter, Wegehalter, Wächter, Hirten, Stadtknechte, Flurschützen und dergleichen angenommen, und wie hernach folget, verpflichtet werden.

1. Mältzers Vorhaltung und Pflicht.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und seinem heiligen Wort, (1.) Daß ihr in ewerm Mältzersdienste dem Ampt und Rath, insonderheit denen jederzeit verordneten Maltzvorstehern, allen schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen, was sie, oder auch der Brawmeister, des Mältzens halber, mit euch zu reden, willig und gerne vernehmen, und euch darinnen freundlich und diensthafftig bezeigen wollet. (2.) Trewe und fleissige Auffsicht haben, daß, so viel müglich, jederzeit gute und zum

Mältzen tüchtige Gersten eingekaufft und recht gemessen, als auch im Einschütten, Därren und Abtragen des Maltzes, darvon nichts vermitrewet werde. (3.) Nicht allein die Maltz- oder WachsErn, sondern auch die Därr-Böden und Cammern rein und sauber halten, was jezuweilen wandelbar wird, denen Bawherren anzeigen, damit ohne grössern Schaden solches zeitlich verbessert werde. (4.) Das Fewer bey Tag und Nacht wol in acht nehmen, damit kein Schade erfolge, solches auch in rechter Masse halten, damit ein jegliches Maltz recht dörr, aber hingegen nicht verbrandt, oder das Darrtuch nachlässiger Weise verderbet werde; Deßwegen dann sonderlich zu verhüten, daß kein Essen, oder sonsten etwas Fettes, zum Fewer kommen möge. (5.) Im Auffschütten, Wenden und Abtragen das Maltz reinlich und genaw zusammen halten, daß darvon nichts unachtsamb verzettelt, zertreten und verderbet werde; Vom Maltz oder Gersten weder vor euch etwas heimtragen, noch durch die Ewrigen heimschleppen lassen. Dahero (6.) zu Verhütung Verdachts, sol er weder Schweine, Hüner, Gänse, Tauben, noch dergleichen Viehe halten, sondern vielmehr fleissig zusehen, daß von anderer Leute Viehe kein Schade im Maltzhause geschehen möge. (7.) Auff das MaltzHoltz fleissige Auffsicht halten, daß nichts von andern Leuten, vielweniger ewrem eignem Gesinde darvon vereussert und entwendet werde: Do Ihr auch dergleichen hinterkommen werdet, solches denen Maltzherren gebührend anzeigen. (8.) Beym Abmessen und Fassen des Maltzes keine Partheyligkeit gebrauchen, sondern ohne einziges Ansehen, den Armen so wol als den Reichen, sein richtig Gemäß in der gesetzten Anzahl geben, also daß mit fug sich niemand darüber zu beschweren haben möge, und im übrigen allen euch so erweisen, wie ihr es mit gutem Gewissen gegen Gott, ewer vorgesetzten Obrigkeit und der Erbarn Welt zu verantworten getrawet, Trewlich und ohne gefehrde.

2. Brawmeisters Vorhaltung und Pflicht.

Ihr sollet geloben und schweren zu GOtt und seinem Heiligen Worte, daß ihr wollet in ewrem Brawmeistersdienst (1.) dem Ampt und Rath allen schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen, auch gegen alle die Jenigen, so zu brawen haben, euch freundlich, diensthafft und willfährig erzeigen, und was etwa zu erinnern, und mit euch zu reden, willig und gerne vernehmen. (2.) Allen Fleiß anwenden, daß die Raths Keller, und ein Jeder so brawet, er sey wer er wolle, mit gutem tüchtigem reinem Bier jederzeit versehen werde, Deßwegen ihr dann auch (3.) desto öffters mit Fleiß nachzusehen, wie die Maltz in acht

genommen und verfertiget werden, was nöthig, erinnern, oder aber nach Befindung denen Maltzvorstehern, Bürgermeistern, oder Amptmann, anzeigen. (4.) Wann das Maltz gefasset wird, sollet ihr, wo müglich, solches jedes mal zuvor besehen, was untüchtig oder mangelhafft, nicht annehmen; Wie die Mühlen angerichtet, selbst zusehen, und denen Knechten ernstlich befehlen, daß das Maltz daselbsten recht geschrotet, und fleissig in acht genommen, auch im geringsten nichts verwarloset werde. Dann (5.) im Brawhause die Brawknechte in guter disciplin halten, auf dieselbige fleissige Auffsicht haben, und allen müglichen Fleiß anwenden, daß ohne Ansehung der Person einem Jeden die rechte Güß, nemlich Fünff und Vierzig BrawEymer, und so viel mensch- und müglich, weder mehr noch weniger (es were dann das Maltz augenscheinlich so geringe, daß es dergleichen nicht ertrüge, welches fals dann desto mehr Maltz zu nehmen) auff ein gantzes Gebraw gemacht, darbey Jeglichem sein Gut auffs trewlichste in acht genommen, und aus Unfleiß oder Nachlässigkeit, vielweniger aus Trunckenheit, deren sich bey solchen Verrichtungen gäntzlich zu enthalten, nichts verabseumet oder verwahrloset werde; Wie ihr dann solchen fals allen von euch verursachenden Schaden, als billich, auf Erkentniß der Obrigkeit, zu ersetzen. Sollet ihr (6.) von denen Brawherrn guten tüchtigen Hopffen, so viel als nötig seyn wird, fordern, den untüchtigen aber keines weges annehmen, auch zusehen, daß im Messen kein Vortheil oder Betrug gebraucht werde, sonderlich aber im Sieden und Kochen denselben recht warnehmen, damit das Bier seinen rechten Geschmack habe. (7.) Auffs Bier fleissige Auffsicht haben, daß es zu rechter Zeit zusammen gezogen, und deme in rechter Maaß die Hefen gegeben werde, und solches jedesmahl dem Brawherrn, oder wer darzu verordnet werden möchte, ümb darbey zu seyn, anzeigen. (8.) Zum Meischen sollen jedes mal tüchtige Personen genommen, und deßwegen die Brawherren erinnert werden. Und weil an Wartung des Biers nicht wenig gelegen, habt ihr (9.) nach Gelegenheit, so wol in denen Raths als der Bürger Keller nachzusehen, wie die Bier gefüllet und gewartet werden, und bedürffenden falls hierinnen gute Anleitung zu geben. (10.) Sollet ihr an ewerm deputirten Lohn, als von jeglichem Gebraw Bier Einen Thaler beneben Einem halben Eymer Frischbier, und zwey Gelten Trebern, welche ihr vor euch, und nicht durch andere Leute aus dem Brawhauß schaffen sollet, euch begnügen lassen, und darüber weiter nichts fordern noch begehren, (11.) Wie ihr dann ins Brawhauß, auser einern nothdürfftigen Trunck, kein

Bier oder Wein, weder vor euch, noch vor andere, hohlen zu lassen, und zu zechen, welches leicht eine Verwarlosung verursachen kan, gestatten. (12.) Allen Verdacht zu meiden, so wol als die Brawknechte, keine übrige Schweine, auch gantz keine Tauben, und dergleichen Viehe halten, Und (13.) weder Holtz, Stroh, Liecht, oder anders entwenden, auch das Holtz unnöthig nicht verbrennen, sondern zu rath halten, und von allem die übermaß wieder geben; In gemein aber (14.) das Fewer wol in acht nehmen, wie auch das BrawHauß, Pfann, Böttig, und anderm Brawzeug, allezeit rein halten, und zu rechter Zeit, wie sichs gebühret, schmieren, damit kein Schade dadurch verursachet werde, Auch sonst alles das jenige thun und in acht nehmen sollet und wollet, was einem trewen, fleissigen, redlichen und gewissenhafften Brawmeister zustehet und gebühret, Trewlich und ohne gefehrde.

3. Vorhaltung der Brawknechte.

Ihr sollet geloben und schweren, zu Gott und seinem Heiligen Wort, Daß ihr (1.) in ewrem Dienste nicht allein dem Ampt und Rath, bevorab denen, so zum Mältzen und Brawen verordnet, sondern auch ewren Brawmeister allen schuldigen Gehorsamb und Respect erweisen; Wie nichts wenigers gegen alle Brawherren euch diensthafft, freundlich und willig erzeigen. (2.) Die Maltz ohne Vortheilhafftigkeit, dem Reichen als dem Armen, gerecht messen helffen, wie sichs gebühret, schroten, und darbey zusehen, daß nichts darvon entwendet oder verwarloset werde, (3.) Im Brawhauß ohne einige Widersetzligkeit, Murren oder Gezänck, dem Brawmeister willig zur Hand gehen, und alle Arbeit mit trewem Fleiß verrichten, darbey zusehen, daß weder am Holtz, Stroh, Liechtern, Trebern, sonderlich aber am Bier, denen Brawherren nichts veruntrewet oder verwarloset werde. (4). Darbey die Trunckenheit meiden, das Fewer zu Verhütung Unglücks wol in acht nehmen, und biß es gäntzlich abgebrennet, nicht darvon gehen; Das Brawhauß, Böttig und Brawzeug jederzeit rein halten, den Staub von denen Balcken zu rechten und gelegenen Zeiten abkehren, was mangelhafftig wird, dem Bawherrn unverzüglich anzeigen, damit es förderlichst gebessert, und Schaden verhütet werden könne. (5.) An ewern Lohn euch begnügen lassen, und darüber kein Trinckgeldt fordern, weniger erzwingen, wie auch ohne Vortheilhafftigkeit die Trebern, den vorgeschriebenen RathsVerordnungen nach, außmessen, und deßwegen kein Geschenck nehmen, und sonst alles das jenige in acht haben sollet und wollet, was trewfleissigen,

redlichen und gewissenhafften Brawknechten zustehet und gebühret, Trewlich und ohne gefehrde.

4. Des Thürmers und Stadtpfeiffers Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr in ewrem Dienste wollet (1.) jederzeit eines frommen, Christlichen und erbarn Lebens euch befleissigen. (2.) Die Trunckenheit und alle unziemliche Gesellschafft meiden, auch niemanden, der nichts sonderliches droben zu verrichten, auff den Thurm lassen, vielweniger Zechen, Spielen, oder andere üppigkeit und loses Wesen auff demselben verstatten, sondern den Eingang des Thurms stets zuhalten, damit nicht allerley loß Gesinde hinauff lauffen könne. (3.) Die Wacht auffm Thurm allezeit fleissig verrichten, die Uhr richtig halten und warten, alle Stunden nachschlagen, und darauff das Horn blasen, auch öffters, so Tages als Nachts die Stadt übersehen, wenn wider Verhoffen, welches doch Gott in Gnaden verhüte, Fewers Brunsten entstehen solten, solches durch Blasen, Glockenschlag oder andere vorgeschriebene Losungen sobald kund und wissend machen, darmit zur Rettung zeitlich Anstalt gemacht werden könne oder möge, Wie dann auch ihr und die ewrigen, zu Verhütung dergleichen unwiederbringlichen Schadens, aufm Thurm mit Liecht oder Fewer auffs behutsambst ümbzugehen. (4.) Morgens und Abends das gewöhnliche Zeichen mit der Glocken leuten, wie auch des Morgens, Mittags und Abends, sonderlich auff die Sonn- und Festtage vollstimmiger abblasen. (5.) Dem Choro Musico alle Sonn- und Feyertage fleissig beywohnen, und bedürffenden falls sonderlich vor Hohen Festen oder angelegenen Auffwartungen zum Exercitio euch neben denen Gesellen willig einstellen. (6.) Neben eweren Gesellen bey Hochzeiten und andern Gastereyen alle üppigkeit, Zänckerey und ärgerliches Wesen vermeiden. (7.) Wann auch ausserhalb Ampts und der Stadt auffzuwarten, oder sonsten etwas zu verrichten vorfället, ihr solches jedesmal dem Amptmann und Bürgermeister gebührlich anzeigen, auch ohne Vorbewust und Erlaubnuß euch nicht ausserhalb Landes begeben, in ewrem Abwesen aber, den Thurm und die Wache, der Gebühr nach, bestellen und sonsten alles das jenige, was euch gebühret, und in der Bestallung fürgeschrieben, trewlich und fleissig verrichten wollet, so viel euch mensch- und müglich, und ihr es gegen Gott und der Welt mit gutem Gewissen getrawet zu verantworten, Trewlich und ohne gefehrde.

5. Der StadtKnechte oder RathsDiener.

Ihr sollet geloben und schweren zu GOtt und seinem Heiligen Wort, Daß (1.) Ihr zuförderst dem Durchlauchtigsten,

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirten Administratori des Stiffts Naumburgk, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und NiederLausitz, Gefürsteten Graven zu Hennenbergk, Graven zu der Marck und Ravensbergk, Herrn zu Ravenstein, und der Balley Thüringen Statthaltern, als dieses Theils der Gefürsteten Gravschafft Hennenbergk LandesHerrn, und Ihrer HochFürstl. Durchl. Erben und Nachkommen: Wie dann dero Regierung und Ober-Ampt, so wol Amptmann, Bürgermeister und Rath allhier zu Suhla, wollet trew, hold, gewärtig und gehorsam seyn, Deroselben und Gemeiner Stadt Nutzen befördern, dargegen Schaden warnen und verhüten. (2.) Euch in ewrem Dienst so Tags als Nachts bereit, willig und gehorsamb erweisen, vor allen Dingen aber, eines Christlichen, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels befleissigen, die Trunckenheit meiden, sonderlich, wan ihr in Raths und Gemeiner Stadt-Sachen aufzuwarten, damit an ewren anbefohlenen Verrichtungen nichts verabseumet werde, oder euch selbsten Schimpff und Ungelegenheit zustehen möge. (3.) Alles das, so in Raths und Gemeiner Stadt Sachen euch anvertrawet und befohlen wird, willig, gehorsamb, und mit trewem Fleisse außrichten, nichts darvon noch darzu thun, auch von geheimen Sachen niemanden ichtwas offenbaren, was ihr verrichtet, jedes mal wie und welcher gestalt es geschehen, berichten, und euch darbey in allem der gründlichen Wahrheit befleißigen. (4.) Und weil ewere Verrichtung mehrentheils und fürnemlich auff Verkündigung und Eintreibung des Raths und gemeiner Stadt Erb- und Pacht-Zinsen, Ungelds, Bäthe, Opffergeldt, Stewer- und andere Casten-Gefälle, Item Bestellung der Wachten, Frohnen, Jagten und dergleichen, bestehet, ihr auff Befehl darinnen gehorsamb, willig, unverdrossen und fleissig erzeigen, auch so wol des Abends spät, als frühe Morgens, zeitlich, bey dem Bürgermeister euch angeben, und was zu bestellen oder zu thun, vernehmen. (5.) Mit denen jenigen Bürgern, denen ihr auff Befehl etwas anzukündigen, zu gebiethen oder zu verbiethen, in vergeblichem Zanck und Wortstreit euch nicht einlassen, vielweniger Schändens und Schmähens euch unterfangen, sondern was euch befohlen, bloß andeuten und verrichten, und auf verspürenden Ungehorsam euch ferner Verordnung erholen. (6.) Do aber einer oder der ander aus grober Unbescheidenheit und widersetzlichen Trotz wider die Obrigkeit lose Wort und Reden außgiessen, und euch mit Schenden und Schmähen antasten würden, ihr jedsmal solches mit warhaften umbstenden referiren, und

dabey in achtnehmen, wer eines oder das andre mit angehört und gesehn, damit wider die Verbrechere, nach Befindung mit ernster Straffe verfahren werden könne. (7.) Auch auff erheischende Nothdurfft und Begehren, dem Fürstlichen Sachssischen Ampte allhier, jederzeit an die Hand gehen, und die Widerspenstigen, ungeschewet eintziger Gefahr, zum Gehorsamb bringen helffen, gestaltsamb hinwider auch in gemeinen Stadtsachen, wenn es ohne sonderliche Verhinderung geschehen kann, sich des Landknechts gebrauchet wird. (8.) Fleissige Aufsicht haben, daß die BrunnenCästen, Gassen und gemeine Plätze reine gehalten werden, und alles das jenige, was darin gewaschen wird, hinwegnehmen und auffs Rathhauß bringen, do euch dann jedesmals von denen Verbrechern die Gebühr entrichtet werden sol; Do auch ihr dergleichen Leute nicht betreten, jedoch gewisse Nachricht, daß solches geschehen, von andern erlangen würdet, ihr es anzuzeigen verbunden seyn; Wie dann (9.) nichts wenigers ihr auff die jenigen, so auf Ackern, Wiesen, Gärten, und an denen BrunnenRöhren, oder sonsten Schaden thun, ein Auge haben, und die dergleichen verüben, zur Bestraffung angeben. (10.) In dem Hopffenabgeben durchaus keine Partheyligkeit gebrauchen oder spüren lassen, sondern ohne Ansehen der Person, Mieth, Gabe oder Geschenck, einem wie dem andern, wie es breuchlich und herkommens, ohne Vortheilhafftigkeit messen. (11.) Die Eiche des außgezäpfften Getränckes, neben dem Landknechte, getrewlich verrichten, und auff Erfordern derer darzu Verordneten, jederzeit willig darbey erscheinen, und Fleiß anwenden, daß im Eichen und Anschneiden nicht geirret werde, oder einem und dem andern zu viel oder zu wenig geschehen möge, auch den Eich-Eymer und zugehörigen Zeug in guter Obacht und Verwahrung halten; Und dann im übrigen alles das jenige, was euch sonsten befohlen, und in ewrer Bestallung erfordert wird, getrewlich leisten wollet, ohne gefehrde.

6. Des FluhrSchützen.

Ihr sollet geloben und schweren, (1.) Daß Ihr zuförderst dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich. Cleve und Bergk, postulirten Administratorn des Stiffts Naumburgk, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und NiederLausitz, Gefürsteten Graven zu Hennenbergk, Graven zu der Marck und Ravensbergk, Herrn zum Ravenstein, und der Balley Thüringen Stadthaltern, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, als dieses Theils der Gefürsteten Gravschafft Hennenbergk Landes-Fürsten, und Ihrer HochFürstl. Durchl. Erben und Nachkom-

men, Wie auch dero Regierung und DberAmpt, so wol Amptmann, Bürgermeister und Rath allhier zu Sula, wollet trew, hold, gewärtig und gehorsamb seyn; Deroselben und Gemeiner Stadt Nutzen befördern, dargegen Schaden warnen und verhüten. (2.) Euch in ewrem Dienst so Tags als Nachts bereitwillig und gehorsamb erweisen, vor allen Dingen aber, eines Christlichen, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels euch befleissigen, die Trunckenheit meiden, damit an ewern Verrichtungen nichts verabseumet werden möge. (3.) Auff des Raths Gehöltze im Sehmer jederzeit fleissige Auffsicht haben, daß durch verbotenes Fahren, oder sonst darinnen kein Schade geschehe, vielweniger Bäume, Stangen und dergleichen, ohne Anweisung des Forstknechts, abgehawen werden. (4.) Zusehen, daß so wol im Felde, an Ackern, Wiesen, Gärten und Teichen denen Bürgern kein Schade zugefüget, wie auch, daß in der Stadt die Brunnen rein gehalten, und nichts darein geworffen oder gewaschen werde; Wie dann ihr die Verbrechere, so offt sich derer betreten lassen, zu pfänden, und dem Rath anzuzeigen, bevorab die Jenigen, welche sich unterfangen die BrunnenRöhren ausserhalb der Stadt auffzuhawen, oder das Wasser daraus zu nehmen. Und im übrigen allen ewrer Bestallung trewlich und fleissig nachgehen wollet, ohne gefehrde.

7. Wagemeisters.

Ihr sollet geloben und schweren zu GOtt und seinem Heiligen Worte, (1.) Daß ihr die euch anvertrawete Raths Wage mit trewem Fleiß in acht nehmen, Gewicht und Gemäß, damit muthwilliger weise kein Schade daran geschehe, oder etwas darvon verlohren werden möge, wol verwahren. (2.) Fremden und Einheimischen, so etwas zu wägen haben, zu jederzeit willig und bereit seyn, und alles ohne einige Partheyligkeit gerecht auffziehen und abwegen, was nöthig, fleissig beschreiben, und zu Register bringen, damit bedürffenden falls beglaubete Nachricht und Kundschafft daraus genommen und außgestellet werden könne. (3.) Wann aber ohne jemandes sonderliche schuld das Gemäß oder Gewicht Schaden nehmen würde, ihr solches sobalden, zu Verhütung einiger Unrichtigkeit, im BawAmpt anzeigen, und den Mangel ersetzen lassen. Auch (4.) deme bey der Wag-Ordnung vorgeschriebenen Tax eigentlich nachgehen, und von keinem mehr oder weniger fordern und nehmen, und do etwas bedencklichs vorfället, solches an gebürendem Ort anmelden, und im übrigen allen, der gegebenen Bestallung und ermeldeter Wagordnung nach, leben sollet und wollet, so viel euch menschen- und müglichen seyn wird, Trewlich und ohne gefehrde.

8. Der Pachtmüller Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren zu Gott und seinem Heiligen Wort, Daß ihr die euch anvertrawete RathsMühlen fleissig in acht nehmen, stets in gutem Gange erhalten, sonderlich Fewer und Liecht also verwahren, daß dem Rath und Gemeiner Stadt zu ewerer selbst eigenen schwerer Verantwortung und Entgeltung daraus kein Schade erwachse, auch einem jeglichen Bürger und Mahlgast seine Getreydig unverwechselt ohne Betrug und Vortheilhafftigkeit rein mahlen, und darvon ein mehrers nicht als die gewöhnliche Metze nehmen, weniger durch die ewrigen ein mehrers nehmen lassen, damit widrigenfalls die Leute nicht an andere Orthe gewehnet, die Mühlnutzung aber gestopffet und geschwächet werde, Wie dann nicht minder allen denen Jenigen, die ihr Getreydig aufs Gewicht mahlen lassen, dasselbe gebührender massen gewehren, auch hierinn und in allen andern vorgeschriebenen Puncten, der Mühlordnung und ewerer Pacht-Verschreibung nach leben wollet, trewlich und ohne gefehrde.

9. Der PachtBecken Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren zu GOtt und seinem Heiligen Wort, daß ihr die euch anvertrawte Backhäuser auffs beste in acht nehmen, an allen dessen Gebäwden, Thüren, Fenstern, Riegeln und Schlössern, nichts verwahrlosen, mit Fewer und Liecht vor euch und die ewrigen sorgfältig und behutsamb ümbgehen, damit aller Schade verhütet werden möge, oder do dergleichen, so doch Gott abwenden wolle, durch ewere oder der ewrigen Unachtsambkeit verursachet würde, ihr solchen ersetzen; Einem jeglichen, dem Armen so wol als dem Reichen, sein Gut recht und wol unzerstossen und unverbrandt außbacken, oder widrigenfalls solches gutmachen, auch im übrigen alle dem jenigen, worzu die PachtVerschreibung euch ferner verbindet, trewlich nachkommen wollet, ohne alle gefehrde.

10. Vorhaltung denen Nachtwächtern.

Ihr sollet geloben und schweren zu GOtt und seinem Heiligen Wort, Daß ihr (1.) in ewrem angenommenen Dienst euch getrew und fleissig gegen Ampt und Rath dieses Orths gehorsamb, und sonst in gemein jederzeit Christlich, erbar und auffrichtig verhalten; (2.) Die Nachtstunden nicht allein an denen gewöhnlichen Ständen richtig ruffen, und von Petri an biß Michaelis, des Abends ümb 9. Uhr anfahen, und des Morgens ümb 3. Uhr abtreten, Von Michaelis aber biß Martini, des Abends ümb 8. Uhr an; Dann von Martini biß Petri, Abends ümb 7. Uhr an, Morgens ümb 4. Uhr abtreten; Sondern auch (3.) darbey sonderliche fleissige Auffsicht, fürnemlich bey denen

Hämmern, Maltz- und Brawhäusern haben wollet, daß wann etwan, so der getrewe GOtt in Gnaden verhüte, Fewers Gefahr oder ander Unglück in der Stadt sich ereugnen würde, solches durch Blasen, Ruffen, und dem Glockenschlag, alsobald der Bürgerschafft wissend gemacht, und Hülffe geschaffet werde, Do aber dergleichen in der Nachbarschafft entstünde, sollet ihr, grosses Schrecken zu vermeiden, durch Anklopffen an den Häusern, die Bürger, zuförderst aber Amptmann, Bürgermeister, auch Fewer- und Sprützenmeister auffwecken, damit man denen Nothleidenden unverzügliche Hülffe und Rettung zu thun, Anstalt machen könne. Wann (4.) Ihr bey nächtlicher Weil in denen Häusern unziemliches Gesäuff, Hader, Zanck, Schlägerey, und ander Gottloses leichtfertiges Wesen, als auch auff der Gassen, oder sonst etwas verdächtiges in Dieberey oder andern unbilligen Stücken vermercket, sehet und höret, daß ihr solches jedesmal dem Ampte und Rath sobalden, jedoch mit Grund der Warheit, ohne einige affecten, anzeigen wollet, damit solches nach befindlichen Umbständen entweder gebührlich geandhet und gestrafft, oder an gehörige Orth berichtet werden könne; Do auch (5.) Ihr bey Nachtszeiten einen oder mehr, der da mit Jauchtzen und viehischem Geblecke sich ungeberdig erzeigen, oder an denen Ecken und Winckeln auff allerhand verbotene lose Händel lauren würde, vernehmet, sollet ihr den oder dieselben mit guter Bescheidenheit still und erbar heimzugehen ermahnen, in verweigeter Folge in der Wachtstube (worzu euch dann ewere Gesellen, wie auch ihr ihnen, auff das mit dem Wachthorn gegebene Zeichen zu Hülffe zu kommen schuldig,) in Arrest bringen, solches des Morgens alsobald der Obrigkeit anmelden, auch do ihr gleich dero Frevelern nicht habhafft werden könnet, solche doch dem Rath ohne Ansehen der Person denominiren und anzeigen.

11. Weghalters Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr in ewrem Dienste euch jederzeit trew, gehorsamb und willig erweisen, die Wege und Strassen fleissig bessern, und so viel müglich, beständig erhalten, die Wöchentlich, gegen die Besoldung schuldige zween ordentliche Täge, jedesmal völlig arbeiten, wie auch im übrigen mehr nicht angeben oder belohnet nehmen, als was ihr würcklich und vollständig verdienet, und darinnen keine eigennützige Vortheilhafftigkeit gebrauchen, oder darneben andern Leuten arbeiten, und also duppeln Lohn nehmen, sondern in dem allen euch also verhalten wollet, wie ihr es gegen Gott und der Erbarn Welt mit gutem Gewissen zu verantworten getrawet, getrewlich und ohne gefehrde.

12. Vorhaltung und Pflicht eines Hirten.

Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr die euch anvertrawete Heerde fleissig hüten und weyden, auch nachläſſiger oder vorsetzlicher Weise kein Noß, es sey Armen oder Reichen, verwarlosen oder beschädigen, sondern vielmehr, so offt etwas auffstössig, mangelhafft oder kranck wird, demselbigen mit dienlichen Mitteln alsobalden zu hülffe kommen. Insonderheit aber gute Achtung geben, daß an den Fluhr-Marcken und Trifften nichts abgehe oder entzogen werde, und do ihr vermercket, daß die Benachbarten über ihre Grentzen auff hiesiger Fluhr-Marckung, zu Schmälerung der Trifft, hüten und weyden wolten, ihr solches alsobald Bürgermeister und Rath anzeigen, damit durch Pfändung und andere zulässige Mittel dergleichen unbillichen und wider Rechtlichen Eingriffen begegnet und gestewert werden könne, Wie nichtsweniger vor euch selbsten, so wol denen Bürgern und Unterthanen an Wiesen, Gärten und Feldfrüchten, als auch der Herrschafft Wäldern und jungen Schlägen keinen Schaden zufügen, die verbothene und unbefugte Orte nicht betreiben, sondern dergleichen jederzeit, so viel müglich, verhüten und meiden wollet, trewlich und ohne gefehrde.

VI. Von Raths Besoldungen.

Damit wegen der Raths-Besoldung künfftig keine Irrung erwachsen möge, so soll Jährlich, dofern die Gemeinen Einkunfften, so Gott gnädig verhüten wolle, nicht etwan in gäntzlichen Abfall kommen, auff Michaelis einer jeglichen Raths-Person Achte Gülden ordinari Besoldung, aus dem Bürgermeister-Casten, gereichet und gegeben werden, ohne Abbruch dessen, so einem, der auff Rechnung sitzet, oder ein Ampt bedienet, dem Herkommen nach, darvon gebühret; Wie auch der Raths- und Dienstgebrähwde, als Jährlich jeder ein halb Gebrähwde Doppelbier, jedoch gegen Entrichtung des gewöhnlichen Ungelds, imgleichen der Newen Jahrs-Verehrung, und hergebrachten Accidentien.

VII. Wann und wie des Raths Versamblungen anzustellen.

Obwol hergebracht, daß wöchentlich auff die Freytage nach der Predigt der Rath auff Erfordern zusammen kommen, sol doch der Bürgermeister künfftighin, so offt es die Nothdurfft erfordert, und es der Zeit Gelegenheit nach ohne Bedencken geschehen kan, bey vorfallenden Sachen, welche keinen Auffschub leiden, die Raths-Personen, durch den Diener oder Knecht, auff eine gewisse Stunde beruffen und fordern lassen, was zu berath-

schlagen, ordentlich fürtragen, da Schreiben einkommen, dieselbe durch den Stadtschreiber ablesen lassen, eines Jeden Bedencken, Rath und Meynung nach der Ordnung vernehmen, auch nach Erforderung der Sachen Wichtigkeit, und der Meynungen Ungleichheit, die Umbfrage wiederholen; Was nun einhellig, oder durch die meisten Vota endlich geschlossen wird, das sol protocolliret und werckstellig gemacht, oder do es der Wichtigkeit, dem Ampte (welches auch in schweren Fällen ohne das zu denen consultationibus zu ziehen) vorgetragen werden, Es sol auch auff Erfordern, ohne sonderbahre Ehehafften und angebrachte erhebliche Entschuldigung, keiner aussen bleiben, auch ohne Erleubnuß des Bürgermeisters, vom Rath, bey Straffe Sechs Groschen, nicht aufffstehen und darvon gehen, sondern ein jeder bey seinen thewren geleisteten Pflichten, das Gemeine Beste nach Müglichkeit bedencken, suchen, rathen und befördern helffen; darbey dann alles ordentlich, bescheidentlich, ohn einiges Gezäncke und unziemendes Poltern, gehandelt, und keine Privat Sachen und widerwertige Affecten vorgebracht, auch das, so gehandelt, abgeredet und beschlossen, vermöge der, bey eines jeden Verpflichtung, geschehener Erinnerung, nicht außgetragen oder divulgiret werden solle.

VIII. Von des Raths Geboth und Gehorsambs Zwang.

Was vom Bürgermeister und Gesamptem Rath, in gemeiner Stadt, und vor sie gehörigen Sachen, angekündiget und gebothen wird, dem sollen die Bürger jederzeit, vermöge ihrer Pflichte, gehorsame Folge leisten, sonderlich aber auff vorhergehende Ankündigung, die Erblich Röder-Zinse, Bäthe, Opffergeldt, Stewern und dergleichen Gefälle, ohne Versеumnus und Hinderung, abstatten und entrichten, die Ungehorsame und Seumige aber sollen nicht allein vom Bürgermeister, sondern auch allen andern auff Einnahm sitzenden Amptsträgern, durch Arrest und GehorsambsZwang, ernstlich darzu angehalten, und von ihnen obgesetzte Straff des dupli exigiret werden.

IX. Von Taxation und RathsBesichtigungen.

Wenn zwischen Bürgern Irrungen wegen derer Winckel- und Trauff-Recht, Platz und Raum, Marckung, Servituten und andern Ursachen entstehen, und deßwegen eine Besichtigung bey dem Rath gesuchet, oder auch von dem Ampte angeordnet wird, sol der Bürgermeister ein paar Rahts-Personen, beneben dem Stadtschreiber darzu abordnen; Es were dann, daß der

gesampte Rath darzu erfordert und begehret würde, die sollen der Sache Beschaffenheit eigentlich in Augenschein nehmen, aller Umbstände sich mit Fleiß erkundigen, dem Rath ümbständigen Bericht erstatten, darauff dann eines Bescheides sich vergleichen, und denselben darauff beyden Partheyen gebührend publiciren. Gleicher Gestalt wird es auch mit Taxirung der Häuser oder Feldgüter an Ackern und Wiesen gehalten, und sol allewege auff drey Personen, dem Herkommen nach, ein halber Thaler, wann aber der gantze Rath darzu gezogen wird, Ein Thaler, und do die Besichtigung ausserhalb der Stadt, im Felde, solche Gebühr duppelt erleget werden.

X. Von Geburths Briefen.

Wenn Bürger oder Bürgers Kinder, die sich von hier in die Frembde wenden, Geburts-Briefe begehren, werden die Zeugen dem Rath vorstellig gemacht, Eydlich abgehöret, und solche Brief unter des Raths Siegel außgefertiget, Imgleichen auch Abschiede und andere dergleichen Kundschafften.

XI. Wer zum Bürger auffzunehmen.

Wenn ein frembde Person, so ausserhalb Unsers gnädigsten Herrn Lande gebohren und erzogen, in der Stadt Suhla sich beständig setzen, oder daselbst einfreyen v[illegible] das Bürger-Recht erlangen wil, sol dieselbe zuförderst ei[illegible]n Geburtsbrieff oder glaubwürdiges Zeugnüß, daß sie (1.) ehrlichen und frey gebohren, (2.) sich redlich verhalten, und (3.) von ihrer vorigen Obrigkeit mit gutem Wissen und Willen Abschied erlanget, und also keinen nachfolgenden Herrn, oder u[illegible]richtige strittige Händel hinterlassen habe, vorlegen; Und dan darauff zum Bürger-Recht oder ordentlichen Einzug geben ein Paar Ehevolck Zwölff Gülden, Eine eintzele Manns-Person Sechs Gülden, Eine Frau oder ledige Weibesperson aber, Vier Gülden, Doch bleiben hierinnen gnädigster Herrschafft, als m[illegible]cher an Vermehrung deren Unterthanen mercklich gelegen, wi[illegible] auch in deren Namen dem OberAmpte frey, auff eines und [illegible]es andern Ansuchen, und nach befundenen Umbständen das Einuggeldt, jedoch ohne Consequenz zu moderiren und zu mindern: Was nun jedesmal gefället, darvon soll ein Drittheil in [illegible]em BürgermeisterCasten verrechnet werden, dann ein Dritthal dem Beampten, und ein Drittheil denen Bürgermeistern und Stadtschreiber, als ein Accidens, verbleiben, worauff nachfolgends die Bürgerliche Pflichte, wie nachgehends gesetzet, zu leisten; Es sollen auch alle BürgersSöhne, welche das Achtzehnde Jahr erreichen, sie seyen auff Handwercken oder nicht, die bürgerliche Pflichte abzulegen schuldig seyn.

und darbey Sechs Patzen Einschreibgeldt entrichten, darvon der Wein, so nach abgelegter Pflicht denen newen Bürgern gegeben wird, zu bezahlen, das übrige bleibt als ein Accidens dem Amptmann, Bürgermeister und Stadtschreiber; Do aber einer oder der ander Handwercks-Gesell hinaus in die Frembde wandern wil, sol er beym Rath sich gebührlich anmelden, und darauff seiner Pflichte erlassen werden, Wann er dann wieder zurück kömpt, sol er nach derer Erinnerung, bey dem Handschlag, ohne Entrichtung ferner Gebühr, gelassen werden.

BürgerPflicht.

Ihr gegenwertige Personen, die ihr zum BürgerRecht euch angegeben, sollet geloben und schweren zu GOtt und seinem Heiligen Wort, daß ihr zuförderst dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, postulirten Administratori des Stiffts Naumburgk, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, auch Ober- und NiederLausitz, Gefürsteten Graven zu Hennenbergk, Graven zu der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, und der Balley Thüringen Stadthaltern ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, als dieses Theils der Gefürsteten Graffschafft Hennenbergk Erbherrn, und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Erben und Nachkommen; So dann dero Regierung und Oberampt, als auch Herrn Amptmann, Bürgermeister und Rath allhier zu Suhla, so wol allen und jeden, im Geist- und Weltlichen Stande, euch Vorgesetzten, respective trew, hold, gewärtig und gehorsamb seyn, Deroselben, wie auch Gemeiner Stat Nutzen und Frommen fördern, Schaden warnen und verhüten, in allen Geboten und Verboten gehorsame Folge leisten, an keiner frembder Religion noch Herrschafft euch theilhafftig machen; sondern Unsere gnädigste Herrschafft, das liebe Vaterland, und hiesige Stadt Suhla mit Gut und Blut verthädigen helffen, eines Erbarn, eingezogenen, bürgerlichen Wandels und Christlichen Lebens euch befleissigen, mit ewren Mitbürgern und Nachtbrn friedlich leben, keiner eigenthätigen Rache gegen jemanden, er sey auch wer er wolle, euch unterfangen, sondern in allen Begebenheiten ewerer ordentlichen vorgesetzten Obrigkeit Hülffe gebrauchen, und an billichem Bescheid, Gleich und Recht euch begnügen lassen, deßgleichen mit dem Gewehr, so einem jeden aufgesetzet wird, sampt Kraut und Loth jederzeit gefast und in guter Breitschafft seyn, in vorfallenden Nöthen, an Ort und Enden, wohin man ewer begehret, unverzüglich erscheinen, Und sonst in allen billichen Dingen als gehorsamen Bürgern und Christlichen Ehrliebenden Biederleu-

ten zustehet und gebühret, euch verhalten wollet, so viel euch Mensch- und müglich, und ihr es gegen GOtt und der Erbarn Welt zu verantworten gedencket, trewlich und ohne gefehrde.

Eydt.

XII. Von frembden Einkömmlingen.

Es sol kein Bürger einen Frembden, der eine zeitlang häußlich alhier zu verbleiben gedencket, aufnehmen, hausen und beherbergen, er habe sich dann zuvor beym Bürgermeister und Rath deßwegen angemeldet, und einen Scheiu erlanget; Welcher aber solches unterlassen, und dergleichen Leute über acht Tage verschweigen würde, der sol unnachlessig Fünff Gülden, halb dem Ampt, und halb dem Rath erlegen, Wie dann auch ein Jeder, so sich in den Ehestand begeben und proclamiren lassen wil, zuvorhero ümb das BürgerRecht ansuchen, dessen einen Schein erlangen, und denen Herren des Ministerii vorzeigen, oder aber in dessen Ermangelung von ihnen abgewiesen werden sol; Vielweniger sol einem Frembden gestattet werden, hiesiges Orts gleich einem Bürger der Handelung sich zu gebrauchen, und die Gewehre oder Waaren einzeln oder stückweise in den Werckstätten machen zu lassen, weil dardurch alles auffs genawste erforschet, und die Handlung oder Verdienst ausserhalb Landes verderbet wird, und sollen die Bürger- oder Handwercks-Leute, so ihnen hierzu Vorschub thun, und auff solche Masse denselben Unterhalt geben, mit ihnen unter der Decken ligen und heimlich partiren, durch das Ampt ernstlich gestraffet werden.

XIII. Vom Abschied.

Wenn ein Bürger Hauß und Güter zu Suhla verkaufft, und sich an andere Ort ausserhalb der Herrschafft wenden wil, sol er sich deßwegen zuvor bey dem Rath angeben, und ümb gütlichen Abschied anhalten, und wenn ihm der ohne Bedencken verwilliget und ertheilet werden kan, sol er von seinen verkauften Gütern auff jedes Hundert, so viel er daran hinweg bringet, Vier Gülden, halb der Herrschafft und halb dem Rathe entrichten, von demjenigen aber, so er erweißlich zu Bezahlung der Schulden, und sonsten in der Stadt lässet, dergleichen befreyet seyn; Im fall aber einer oder der ander ohne Vorwissen heimlich darvon ziehen wolte, und dessen hinterkommen würde, der sol sobalden arrestiret, und die Schuldigkeit duppelt zu entrichten angehalten werden: Einem jeglichen Bürger, der mit gutem Wissen und Willen Abschied nimmet, sol das BürgerRecht ein Jahr offen und frey stehen, und do er in solcher Frist sich wieder einfinden würde, ohne newerlangtes BürgerRecht

auffgenommen, solches aber länger keinem zu gut gehalten werden, es geschehe dann mit des Raths sonderlicher Bewilligung, und werde Jährlich auff Bartholomäi, zu Erhaltung des BürgerRechts, Ein Gülden eingelicfert, welcher nun solches unterlassen würde, sol dessen dardurch verlustig seyn, und so dann für einen Frembden erkläret und gehalten werden.

XIV. Vom StadtGericht.

Zu Anricht- und Erhaltung guter Disciplin, und damit aller Unfug, Uppigkeit, und loses Wesen so viel eher gerüget und gestraffet werden möge, sollen die bey bißherigen unruhigen KriegsZeiten zurück gebliebene Stadt-Gerichte auff Petri Cathedrä Jährlich wieder angestellet und gehalten werden, nach der Ordnung, die deßwegen sonderlich verfasset und confirmiret werden sol.

XV. Vom BergkGericht.

Weil auch der Stadt Sula zu ihrem Handel und Wandel, an Beförderung der Eysen-Bergkwercke und guter Ordnung, darbey viel gelegen, So sollen gleichergestalt allen zwischen denen Bergkgewercken vorgehenden Unrichtigkeiten und Unordnungen zu begegnen, und abzuhelffen, die Bergk-Gerichte wieder angestellet, und folgenden Tages nach dem StadtGerichte, vermöge der gleichfals drüber aufgerichteten Ordnung, gehalten werden.

XVI. Von Besetzung des Peinlichen Gerichts.

Wann Hexen oder andere malefitz-Personen zu Sula, oder in der Goldlauter eingezogen, und zum Todte verurtheilet werden, oder sonst ein Peinlich Halßgericht zu halten, wird das Gericht durch die RathsPersonen besetzet; Seynd aber die malefitz-Personen von Heinrichs oder Albrechts, sollen, dem Herkommen nach, die GerichtsPersonen oder Schöpffen erstgemeldter beyder Orten darzu gezogen werden.

XVII. Von des Raths und Gemeiner Stadt Güter und Einkunfften.

1. Maltz-Gerechtigkeit.

Der Rath zu Sula hat nicht nur von undencklichen Jahren hero das Mältzen allein, und ausser deme sich dessen kein Bürger oder Jemand anders anzumassen, noch ausserhalb Maltz herein zu bringen, es were dann Mangel an Gersten, und geschehe mit des Raths Vorwissen und sonderlicher Bewilligung, sondern es ist auch in Anno 1643. deßwegen ein absonderlicher Vergleich auffgerichtet worden, vermöge dessen zwar der Bürgerschafft frey stehet, entweder das Maltz bey dem Rath käuff-

lich ümbs Geldt, was die Gersten, so viel deren zu einem Gebräwde Bier, wie nachfolget, gehöret, zu der Zeit, do er das Maltz faßen will, auff feylem Marckte gelten wird, zu nehmen, oder do einem und dem andern die Gersten selbst erwachsen were, oder er dieselbe, nach Gelegenheit der Zeit, wolfeyler bekommen könte, solche gleichfals dem Rath zu liefern; aber dieselbige selbst zu dörren, sol niemand befügt seyn, Und dahero zu einem Gebräwde Doppelbier jedesmal Dreyzehen Malter, sechs Achtel; Zu einem Einfachen aber Zehen Malter, dritthalbe Achtel, guter tüchtiger Gersten schütten, oder, wie obgesetzt, mit Gelde bezahlen, Hingegen vom Rath zum Doppelbier, Sechszehen Malter, und zum Einfachen Zwölff Malter, gut und unverschlagen Maltz, ohne fernere Unkosten, empfahen; Würde aber ein Bürger untüchtige Gersten schütten wollen, sol der Rath selbige anzunehmen nicht gehalten seyn, sondern ihme solche auff seine Gefahr zu mältzen verstatten, Hingegen aber auch der Rath die Maltz nicht zu hoch, sondern also treiben und bereiten lassen, daß daraus gut tüchtig Bier gebrawet werden könne, und im übrigen sich jedesmal, so viel müglich, mit einer guten Nothdurfft Gersten versehen; Dieser Handel und Nutzen nun, sol, wie oben erwehnet, durch die verordnete Maltzvorstehere getrieben, berechnet, und zu Gemeiner Stadt Besten angewendet werden.

2. Des Raths Brawhäuser.

Es stehen auch dem Rathe zu die beyden Braw-Häuser, zu derer Erhaltung fürnehmlich des Raths Portion an Brawzinß angewendet, und was nicht zureichet, von andern gemeinen Einkunfften genommen wird.

3. Raths Keller.

Neben der Bürgerschafft hat der Rath zweene Zapffen, als des doppeln- und des einfachen Biers, auch Wein zu schencken, und wird der Pacht-Zinß oder die Nutzung, wie auch vorgemelter Braw-Zinß, vom Bürgermeister verrechnet, und weil vor Hundert und Fünff- und Viertzig Jahren der Rath und Bürgerschafft zu Suhla, von dem Gefürsteten Grafen und Herrn, Herrn Wilhelmen zu Hennenbergk, Christlöblicher Gedächtniß, aus sonderlichen Ursachen privilegiret worden, daß denen Einwohnern zu SühlerNeundorff (ausser dem jedesmal daselbst wohnenden Forstknechte, so solches ex speciali Concessione, als ein Stück seiner Besoldung, vergönnet) und in denen Eisenhämmern, ausserhalb Sula, nicht zugelassen und verstattet werden sollen, zu brawen, oder auch Wein und Bier zu schencken, So wird es bey solchem Privilegio und erlangtem Jure

prohibendi nicht unbillig gelassen, und der Rath sampt der Bürgerschafft darbey geschützt.

4. Raths-Mühlen.

Ingleichen hat die Gemeine Stadt Drey gangbare Mahlmühlen, als die Mittelmühl, Heimbecken- und Aspenmühl, auch die Gerechtigkeit der eingegangenen Zeisemühl und Schlauchgartenmühle, benebenst einer Schneidemühlen-Gerechtigkeit, welche an einem gelegenen Ort zu verlegen, oder zu einem andern nützlichem Wercke zu gebrauchen und zu verkauffen ihme zugelassen.

5. Gemeine Backhäuser.

Es hat der Rath auch Drey Gemeine Back-Häuser, darinnen die Bürger alles Brodt vor ihren Haußhalt backen müssen, und hat sich kein Weißbeck dergleichen Heimbackens zu gebrauchen; Diese werden Jährlich, wie auch die Mühlen, ümb gewissen Zinß verpachtet, und das Pachtgeldt von denen Bürgermeistern verrechnet.

6. BürgermeisterLehn und Erbzinsen.

Dem BürgermeisterCasten geben etliche Güter und Stücke Erb- oder Röder-Zinse, vermöge des darüber auffgerichteten und confirmirten Erb-Registers; Und wann solche Stücke durch Kauffen, Tauschen, oder Erbfälle veralieniret werden, hat sie der Bürgermeister gegen einem Viertel Wein, oder Sechs Patzen, zu verleihen und zuzuschreiben, so ihm wie Herkommens als ein Accidens verbleibet.

7. Beethgelder.

Von denen Häusern, Ackern und Wiesen, so vor dieser Zeit unter die Erb-Güter gehöret, hat der Rath die Beethe durch die verordnete Einnehmer einzubringen, und darvon Jährlich auf Philippi Jacobi oder Walpurgis Drey und Funffzig Gülden, dann auff Michaelis Acht und Siebenzig Gülden Beethe-Gelder, Item, dieses letztern Termins Vier Gülden, eylff Pfennig, ein Heller, Erbzinse von Ackern in der Pfiffergruben, und am Lohe, und Einen Gülden, neunzehen Groschen, fünff Pfennig, für acht Schock und fünff OsterEyer, welche Stücke wegen verbrandter Documenten nicht außgefraget werden können, Dahero der Rath solche Pöstlein über sich genommen und zur Beethe geschlagen, ins Ampt zu liefern: Wenn nun solche verkaufft, oder durch Erbfälle verendert werden, sol von jedem Hause Sechs Patzen Lehengeldt dem Amptmanne, aber von einem Stück Acker oder Wiesen Vier Patzen dem Amptmanne, und Zweene Patzen denen BeethEinnehmern entrichtet werden.

8. Ungeldt.

Vom Wein- und Bier-Ungeldt hat der Rath zu Suhla den fünfften Theil, und wird auff jegliches Sühler Gebräw Bier fünff und vierzig Braw-Eymer gegossen, aber nur vierzig Eymer darvon verungeldet, auff jeglichen Eymer zehen Maaß gerechnet, in dem Tax, wie es außgezäpffet wird, Aber von frembden Bier und Wein werden die Faß geeicht, und auff jeden Eymer zehen Maaß, so hoch als es außgezäpffet wird, verungeldet, Quartaliter entrichtet, und des Raths Antheil vom Bürgermeister verrechnet.

9. RathsGehöltze.

Demnach auch der Rath mit einem Stück Holtz oder Wald, der Sehmer genant, von undencklichen Jahren her beliehen, daraus nicht allein das Jährliche Dienstholtz, sondern auch, was zu Gemeinen Gebäwden, Mühlen, Wasserwehr und dergleichen nöthig, sich zu erholen, Als sol dasselbe pfleglich und mit Vorwissen gebraucht, die Nothdurfft jedes mal durch den Forstknecht angewiesen, auch durch den Fluhrschützen gute fleissige Aufsicht gehalten werden, daß darinnen kein Schade geschehen möge; Damit auch am Währ- Wasser- und andern groben Bäumen künfftig kein Mangel erscheine, und der Herrschafft Gehöltz damit verschonet bleiben möge, sol darinnen kein Hartz gemacht, vielweniger durch verbotenes Durchfahren der Kohlsteitzen, noch einige andere Wege, der Wachsthumb verhindert, die Verbrechere aber nach Befindung ernstlich und unnachleßlich bestraffet werden: Es sol auch dem Rath hiermit zugelassen seyn, die daran stossende wüste und beflogene Erbstücke, weil solche der Herrschafft weder Erbzinß noch Lehengeldt, sondern nur Beethe geben, so die Besitzere der andern Güter ohne das entrichten, an sich zu erkauffen, und zu dem gemeinen Besten zu hägen und zu gebrauchen.

XIIX. Wann und wie die Raths-Rechnungen abgehöret werden sollen.

Dieweil vor nötig und nützlich erachtet worden, daß die Raths- und Gemeine Casten-Rechnung Jährlich auff Michaelis geschlossen werden sollen, und deßwegen bereits gemessene Verordnung geschehen; Als sollen hinfüro die jenigen Amptsträger und CastenVerwaltere, so auff Einnahme und Rechnung sitzen, sich dergestalt mit ihrer RechnungsSachen gefast halten, daß alle und jede Rechnungen auff Michaelis geschlossen, verfertiget, zum längsten Achte Wochen nach dem Schluß-Termin, beyneben den darzu behörigen Belegen, zur Examination übergeben,

auch darauff förderlichst auff dem Rahthause, in Beyseyn des Amptmanns, Gesampten Raths, wie auch GemeindeBürgermeisters, und der Vormundere, justificiret und abgenommen werden können; Nach abgehörter Rechnung sol nach Abtritt deren, so dieselbe geführt, ordentlich Umbfrage gehalten werden, Ob einer oder der ander Mangel darinnen befunden? nach geschehener Justification und gewöhnlicher Unterschreibung aber, dieselbe, bey Straff weiter nicht getadelt, oder unglimpfflich von denen, die solche abgeleget, geredet werden, Was auch einer oder der ander schuldig verbleibet, sol binnen nähestens vier Wochen, richtig gemacht, hingegen auch in berührter Frist, was ein Amptsträger zu fordern haben wird, aus dem Casten erstattet werden.

XIX. Von Wochenmärckten.

Dem Herkommen nach, werden wöchentlich zweene Marckt Täge gehalten, nemlich, auff den Mittwochen und Sonnabend, darbey dann alle Unordnung und Parthiererei zu vermeiden, alles Getreydig, Obst und dergleichen auff den Marckt geführet, und in denen Häusern oder Gassen nichts darvon weg geben, auch niemand vor außgesteckter Fahnen etwas kauffen, oder verkauffen, noch besprechen sol, bey Verlust der Waare oder Guts, und des Kauffgeldes: Wann aber die Fahne außgesteckt, welches Sommerszeit ümb Sieben, zur Winterszeit ümb Acht Uhr geschehen sol, haben allein die Bürger Macht das Getreydig zu kauffen, die Frembden aber, wie auch die Vorkäuffere, Wirthe und Höcken sollen sich dessen enthalten, biß ümb Zwölff Uhr die Fahne abgenommen ist, bey obiger und art: seq: gesetzter Straff, do dann nichts mit andern, als des Raths Gemäß in der Wage, gemessen werden solle, bey Straff Eines Gülden, Nichts weniger sol bey ebenmässiger Straffe die bißher verspürte Parthiererey der Bürger, daß etliche sich unterstanden, auff die MarcktTage der Frembden Geldt anzunehmen, und denenselben vor abgenommener Fahnen Getreydig zu kauffen, unterm Schein, als sey es ihr eigen, dadurch dann die Innwohner mercklich verkürtzet, und zurückgesetzet werden, abgeschaffet seyn. Solchem Unterschleiff vorzukommen, sol hinfüro kein Bürger, wenn wenig Getreydig auff den Marckte kömmet, oder Mangel daran vorfället, mehr zu kauffen Macht haben, als was er zu seinem Haußhalt auff eine Wochen nöthig, es sey dann viel Getreydig vorhanden, daß dessen übrig bliebe, Solchen fals ist einem Vorrath zu kauffen unverboten.

XX. Von Jahrmärckten.

Demnach die Stadt Sula aus sonderlicher Bewegnüß mit

sechs freyen Jahrmärckten privilegiret worden; Deren 1. auff den FastnachtsDienstag, der 2. Dienstags nach Misericordias Domini, der 3. Dienstags nach Viti, der 4. Dienstags nach Bartholomäi, der 5. Dienstags vor Burchardi, und folgenden Mittwochen ein Viehemarckt, der 6. Dienstags nach Allerheiligen, und nechstfolgenden Mittwochen auch ein Viehemarckt gehalten wird, Als sollen alle die jenigen Crähmer, Tuch- und andere Händler, so die Jahrmärckte besuchen, keine andere als gute tüchtige Waaren, so KauffmannsGut, außlegen, auch rechte Maaß, schwer Nürmberger Gewicht, und des Raths in der Wage befindliche Ellen gebrauchen, die aber darwider handeln, ernstlich gestraffet werden, Und damit der gemeine Mann nicht vervortheilet und betrogen werde, die Marckmeister und zur Schaw Verordnete deßwegen jederzeit gute Aufffsicht haben; Es sol auch ümb guter Ordnung willen ein Jeglicher (außgenommen die Handwercker, so ihre ordentliche Stände haben, und darumb unter sich losen,) dem Marckmeister, wohin er mit seinem Stand gewiesen wird, willig folgen, und das gewöhnliche Standgeldt unweigerlich entrichten, der aber betrüglich oder heimlich darvon gehen würde, nach Ermessen gestraffet, auch, damit aller Tumult verhütet, und vorgehenden Ungelegenheiten begegnet werden könne, so wol bey Nacht als des Tages eine gnugsame Wacht gehalten und bestellet werden.

XXI. Von Höckereyen.

Weil die Höcken gemeiniglich zu grossen Nachtheil der gemeinen Bürgerschafft und armen Leuten, sich befleissigen, nicht allein das gesaltzene und dörre Fischwerck, sondern auch Obst, Erbeis, Linsen und andere Küchenspeise vor- und hinweg zu kauffen, und solches dardurch zu vertheuren, Als sol dergleichen vorgekauffte Waare, bey Straffe Fünff Gülden, halb der Herrschafft und halb dem Rath, gäntzlich verfallen seyn, und denen, so vor gehaltenem Marckt und abgenommener Fahnen etwas kauffen, oder heimlich parthieren, solches abgenommen, und die Höckerey weiter nicht zugelassen, auch was ausserhalb der ordentlichen Wochenmärckte, an Fischwerck und andern Victualien zu verkauffen, in die Stadt gebracht wird, nicht eher von denen Vorkauffern besprochen werden, es sey dann zuvor einen Tag öffentlich außgeruffen, und auffm Marckte feyl gehabt worden, bey vorgesetzter Straffe.

XXII. Von gesaltzenem Fischwerck und Specke.

Alle die Jenigen, so Hering, gesaltzen Hecht und Lachs nach Suhla zu verkauffen bringen, oder die jenigen Bürger, welche

dergleichen gekaufft, sollen sich deßwegen bey denen Bürgermeistern angeben, und ob es Kauffmanns Gut oder nicht, schawen lassen, ehe aber und zuvor nichts darvon hingeben, auch die darwider handeln, der Waare verlustig, und in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn, Zur Schawgebühr wird gegeben von einer gantzen oder halben Thonnen Hering ein Paar denen Bürgermeistern, und ein Paar ins Ampt; Von einer gantzen oder halben Thonnen Lachs oder Hecht Ein Pfund denen Bürgermeistern und Ein Pfund ins Ampt: Es sol auch kein frembder oder einheimischer Fuhrmann Speck abladen, er sey dann zuvor geschawet, darvon Ein Pfund ins Ampt und Ein Pfund dem Bürgermeister geliefert; Ein Höcke aber gibt diese Gebühr nur einmal, und hernacher weiter nichts.

XXIII. Vom Getränck einzulegen.

Es sol keinem, der nicht Bürger ist, und eine eigene Wohnung hat, gestattet werden, Wein oder frembd Bier einzulegen und außzuschencken; Ein Jeder aber, der es befuget, wie auch die zur Mieth sitzende Fuhrleute, so dergleichen andern zu verkauffen, oder wieder hinaus zuführen, nacher Sula bringen, sollen nichts ablegen, es sey dann zuvor auff dem Geschirr von dem Spähnaußschneider und Stadtschreiber, verspähnet und beschrieben; Und obwol das zu Hochzeiten bedürffende Getränckе Ungeldes frey, und ein Jeder solches, wo er wil, zu holen befugt, sol es doch vor dem Einlegen angezeigt, verspähnet und beschrieben, auch nach der Hochzeit besichtiget, und was übrig befunden wird, gebürlich verungeldet werden, Damit aber der Herrschafft und dem Rath hierinnen durch übermässiges Einlegen kein Nachtheil verursachet werden möge, sol der Bräutigamb oder Hochzeit-Verleger zuvor jedesmal anzeigen, auff wie viel Tische zugeschickt, und darauff am Getränckе eingelegt werden solle; Dieweil auch durch das Einschleppen des Dorffbiers in Fäßlein und Kannen, so wol der Herrschafft als des Raths Ungeldt, mercklich gestopffet wird, Als wird dergleichen, bey Verlust des Biers, sampt denen Gefässen (so denen Knechten verfallen seyn solle,) und hierüber bey straff Vier Groschen auff jedes Maaß, so halb der Herrschafft, und halb dem Rathe, wie bey dergleichen Bierstraffen herkommen, zu verrechnen, oder in Ermangelung des Geldes bey willkührlicher unnachlässiger Gefängnuß-Straff, alles Ernstes verbothen.

XXIV. Von geschmiertem Wein.

Allen Bürgern, die Wein schencken, sol ernstlich verbothen seyn, geschmierten, gepülverten, oder in einigerley Weise ver-

fälschten Wein außzuzäpffen, bey Verlust solches Getränckes, und des Ampts unnachlässiger Bestraffung.

XXV. Von der KelleryVisitation.

Bey Endigung des Quartals sollen die beyden Bürgermeistere, Stadtschreiber und Spähn-Außschneider, beynebenst dem Jenigen, welchen das Ampt jedesmal darzu verordnet, derer jenigen Bürger, so die Zeit über Wein oder frembd Bier außgezäpffet, oder auch solches wieder abzuführen niedergeleget, ihre Keller und Fasse besichtigen, und eigentlich observiren, was leer oder nicht, und hierinnen des Landknechts sich bedienen; Was sie nun unverspähnet, oder sonst betriegliches befinden, sol dem Ampt zur Bestraffung unfehlbar angezeiget, und hierinnen bey Vermeidung eigner Verantwort- und Bestraffung, niemands verschonet werden.

XXVI.

Nach geschehener KellerVisitation sol folgenden Tages, was in Fassen leer befunden wird, fleissig geeichet, eines jeden Fasses Haltung nicht allein vom Stadtschreiber ins Register bracht, sondern auch von dem SpähnAußschneider in dem Gegen-Register beschrieben werden, darbey dann in der Ungelds-Rechnung an einem jeglichen Faß, die übrige Maaß, so unter einem ViertelsEymer befunden werden, dem Wirth zu gut geben.

XXVII. Von des Ungelds Einnahm und Zehrung darbey.

Wenn nun solcher gestalt die Kellervisitation und Eiche verrichtet, das Ungeldt gerechnet, und das Quartal beschlossen, sol auf nechst folgenden Montag das Ungeldt von denen Bürgermeistern eingenommen werden, und ein jeglicher Bürger und Wirth, seine Schuldigkeit, ohne Versäumniß und Hinderung, selbigen Tages erlegen, oder hernacher zum Brawen und Schanck ferner nicht zugelassen werden, damit der Herrschaffts Portion unhinderlich entrichtet, des Raths Außgaben und Außtheilung der Besoldung befördert, und schädliche Confusion verhütet werden könne; Bey der UngeldsEinnahme haben die Einnehmer, dem Herkommen nach, einen Gülden von der Herrschafft, und einen Gülden von des Raths Portion zu verzehren; Was aber darüber zuweilen nothwendig auffgehet, wird in der Bürgermeisters Rechnung verschrieben.

XXVIII. Von Trinckschulden.

Dieweil die Rathswirthe ohne merckliche Hinderung oder Verstopffung der KellerNutzungen nicht können umbgehen, denen Bürgern nach Gelegenheit Getränckе zu borgen, Als sollen die

Bürgermeister, oder nach der Sachen Wichtigkeit, der Amptmann, im Fall einer oder der ander sich säumig erzeigen, und denen Wirthen auff vorgehendes Mahnen, die Schuldigkeit nicht gutwillig bezahlen würde, gegen Michaelis über die angebende Trinckschulden verhelffen, und die seumige Restanten, durch Gehorsambs-Zwang, Pfändung und andere thunliche Mittel, zur Zahlung anhalten, damit bey Schliessungen der Rechnungen allenthalben gute Richtigkeit befördert und erlanget werden könne.

XXIX. Von Kauffen und Verkauffen der Güter.

Wenn Häuser, Ecker, Wiesen und Gärten, und dergleichen verkaufft, oder durch Erbfälle verendert werden, sol ein Jeder das jenige, so er gekaufft oder ererbt, binnen Monatsfrist, bey dem Ampt, Bürger- auch Heiligenmeister, oder wohin es lehnet, ohnfehlbar ins Lehn nehmen, auch in der Stewer und Beeth (do es darein gehörig) sich zuschreiben lassen, damit die Erb- Stewer- und Beeth-Register in guter Richtigkeit erhalten werden können; Die sich hierinnen nachlessig oder ungehorsamb erweisen, sollen das Lehengeldt duppelt erlegen, auch der Käuffer, so es nicht angezeigt, gleicher massen gestrafft werden, So offt aber ein- oder das andere Stück zu verkauffen, sol es zuvor, und ehe es an einen Frembden und Ausländischen überlassen wird, öffentlich außgeruffen oder angeschlagen, und einem Bürger vor einem Frembden der Vorkauff verstattet werden, Ob auch schon ein Frembder ohne Subhastation, ein oder das andere Stück, ins Lehen bekommen, sol doch einem Bürger der Vorkauff Jahr und Tag frey stehen, und in den Kauff zu treten zugelassen seyn, auch sonsten hierdurch dem gewöhnlichen Vorkauff und Nähergeltung, wie auch dessen in Rechten gesetzter Zeit nichts entzogen werden.

XXX. Von Verpfändung der Güter.

Ohne Vorwissen und Consens resp. des Ampts und Raths, nach Unterscheid des Lehns, sol hinfüro kein Bürger auff sein Hauß, Ecker oder Wiesen mehr als zum höchsten Fünff und zwantzig Gülden nehmen, und solches verpfänden, auch keinem anderer gestalt über fünff und zwantzig Gülden darauff geliehen, oder widrigen fals über die Schuld nicht verholffen werden, und haben die Lehnherrn hierinnen alle wucherliche und unbillige Obligationes gäntzlich abzuweisen, damit die gemeiniglich hernachfolgende Querelen und Weitleufftigkeiten verhütet werden mögen.

XXXI. Von Vormundschafften.

Damit die Unmündigen an ihren Erbschafften nicht verkürtzet, und hierinnen alle Unrichtigkeiten verhütet werden, sollen, nach Absterben beyder Eltern, denen Kindern gewisse Vor-

mundere vom Ampt constituiret, ordentlich darzu beeydiget, so dann alle Verlassenschafft, Beysetzung zweyer Raths-Personen, durch den Stadtschreiber richtig inventiret, trewlich verwahret, Außgang des Dreissigsten, do mehr als ein Erbe vorhanden, die Theilung vorgenommen, und dessen, so jeglichem zukömpt, ein bestendig Inventarium ins Ampt, und eines dem Vormunder außgeantwortet und zugestellet werden; Welcher dann seinen Pflichten gemäß des Pupillen Bestes damit suchen, und Jährlich richtige Rechnung darüber führen und ablegen sol; Gleichermassen sollen auch, dofern der überbliebene Ehegatte zur andern Ehe schreitet, denen Kindern erster Ehe gewisse Vormündere (an deren statt die Tauffpathen, ohne vorgehende Obrigkeitliche Bestätigung, in zukunfft nicht zuzulassen) gesetzet, auch so dann nach derselben Gutbefinden, und auff Obrigkeitliches Erkentnuß, die Abtheilung nach Hennebergischer LandesOrdnung erfolgen, oder gegen Setzung eines gewissen Vortausses, die unio prolium, und Einkindschafft auffgerichtet, auch ehe dieses erfolget, und deßwegen von der Obrigkeit einen Schein vorzuzeigen, weder Witber noch Witbe von öffentlicher Cantzel proclamiret und auffgeboten werden.

XXXII. Vom Bawen in gemein.

Nachdem bißher nicht wenig Ungelegenheit, Zanck und Streit zwischen den Bürgern und Nachtbarn daher entstanden, daß bey Auffführung newer Gebäwde die alten Gründe und Marckungen überschritten, und bald einem Nachtbar, bald der Gemeinde zu nahe oder schädlich gebawet worden, welches dann nicht allein zum öfftern grossen Widerwillen, hefftige Verbitterung, Haß und Feindschafft, sondern auch Weitleufftigkeit, Strittigkeiten und schwere Unkosten verursachet, Als sol künfftig hin kein Mäwrer, oder Zimmermann, einigen Grund oder Baw abziehen und zulegen, vielweniger einzigen Winckel verbawen, es seyen dann die nechsten Nachtbarn, oder do es an der Gemeinde, Jemand von Rathswegen darbey, und hetten nichts darwider einzuwenden, oder aber sey auff vorgehende Besichtigung und Erkentnuß ein Bescheid ertheilet worden, bey Straff Zehen Gülden, halb dem Ampt und halb dem Rath: Were es aber an solchen Orten, do es der Gemeinde unnachtheilig, und nichts hinderlich, sol zuvor bey dem Rath darumb gebührlich angesuchet, und nach beschehener Besichtigung und Erkäntnuß, Handlung und Bescheids erwartet werden, Do auch wissent- oder unwissentlich auff die Gemeinde gebawet worden, sol, bevoraus ersten fals, neben gesetzter Straff, ein Jeder unfehlbar angehalten werden, den auff die Gemeinde gerichteten Baw wieder ab-

zuschaffen, wie dann nichtsweniger zu Verhütung Zancks und Streits, die Trauffen dahin gewendet werden sollen, wohin solche zuvor gefallen, Und sol keiner seinem Nachtbar, ohne dessen Vorwissen und Bewilligung, einige Trauff und Abfluß, oder dergleichen Servitut zuweisen und auffbürden.

XXXIII. Von gemeinen Gassen und Plätzen.

Weil auch zum öfftern beschwerliche Klage geführet werden, daß sich einige unterstanden, die offene Gassen und Plätze mit Holtz, Reisig, Geschirr, Mist und andern Materien zu verlegen und zu versperren, auch wol gar einzuziehen, und nach langer Zeit vor das ihrige zu halten, welches der Gemeinde nachtheilig, Benachbarten schädlich, und denen hin und wieder Gehenden und Fahrenden hinderlich, auch einen mercklichen übelstand verursachet, Als sol dergleichen Allen und Jeden, bey Straff Zehen Gülden, halb dem Ampt, und halb dem Rath, ernstlich verboten seyn; Es sollen auch die Gassen und Strassen allezeit rein gehalten, und weder mit Kehrig, Aschen, Knotten, Scherben, und anderer Unreinigkeit beschüttet, sondern dergleichen ausserhalb der Stadt, wo es niemanden hinderlich, geschafft werden, bey Straff eines Gülden.

XXXIV. Von gemeinen Pflastern.

Die jenigen, so an KellerAbzügen, und sonsten über die Gassen, oder durch Benachbarter Höfe, Garten und Häuser zu bawen und zu bessern haben, sollen ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Raths, oder des Bawmeisters, wie auch derer jenigen, die es sonst betrifft, kein Pflaster auffreissen, bey Straff Fünff Gülden, Wenn es aber bewilliget worden, sol die Arbeit müglichst beschleuniget, und darauff das Pflaster, wie nichtsminder andere auffgegraben örther, ohne eines andern Zuthun und Unkosten wieder ergäntzet und gut gemachet werden.

XXXV. Von Cloacken.

Es sollen die Cloacken oder heimliche Gemächer also eingerichtet werden, daß keines auff die Gemeinde, Gassen oder Strassen gehen, noch einem Nachbar dardurch Unlust und Ungelegenheit zuwachsen möge; Es were dann, daß von Alters her der Nachbar solches zu leiden schuldig, dessen sich doch die Bawmeister in alle wege zuvor erkundigen, wie dann auch mit deren Außführung kein Unlust, sonderlich des Tages über, gemacht werden solle.

XXXVI. Von BrunnenCästen.

Damit die BrunnenCästen und das Wasser rein gehalten werden möge, sollen der Teichwärter und Fluhrschütz solche Jährlich zweymal, oder so offt es die Nothdurfft erfordert, und be-

fehlen wird, außfegen, und darbey allen Bürgern mit ihren Kindern und Gesinde, bey Straff eines Orts-Gülden verboten seyn, weder Leinengeräthe, Küchenspeise, Schüssel, Teller, Kannen, oder was es auch sey, darinnen zu waschen und außzuspühlen, Sonderlich aber sollen die Metzger sich dessen gäntzlich enthalten, und so viel müglich, im fliessenden Wasser ihre Sachen waschen, und rein machen, auch keinen Wanst auff der Gassen außschütten, bey Straff eines halben Gülden.

XXXVII. Vom Erbfluß.

Ingleichen sol innerhalb der Stadt kein Kehrig, Scherben und Geniste in den Erbfluß, oder das Brückenwasser vom Rasen herunter, welches denen Raths-Teichen schädlich, geschüttet, sondern ausserhalb der Stadt, do es nicht hinderlich, geführet, oder getragen werden, bey obgesetzter Straff.

XXXVIII. Von Beschädigung Gemeinder Bäwd.

Welcher sich unterfangen wird, an Gemeinden Bäwden, Leitern, Brunnen, Kupffen, Thoren, Schlagbäumen und dergleichen, freventlich oder muthwilliger Weise Schaden zu thun, sol nach Befind- und Ermessung unnachläßig mit Gefängnüß- oder Geldtstraffe beleget, und den Schaden gut zu machen angehalten werden, Sonderlich aber sol der, welcher in Fewersnöthen einen Eymer entwendet, und deß hinterkommen würde, das Veruntrewete erstatten, und vor jeglichen ein Paar Newe zur Straff geben.

XXXIX. Von Abreissung der Patenten.

Würde auch jemand freventlicher Weise einige affigirte Ampts- oder Raths-Verordnungen und Patenta abreissen, der sol unnachläßig Zehen Gülden, halb dem Ampt und halb dem Rath, zur Straffe erlegen: Die sich aber an Herrschaftlichen Mandaten vergreiffen, entweder von dem Ober-Ampt, oder gestalten Sachen und ümbständen nach auff vorher eingeholhte Verordnung der Fürstlichen Regierung, exemplarisch gestrafft werden.

XL. Von Feld- und Garten Dieben.

Die jenigen, welche einem Bürger im Felde, auff Ackern, Wiesen und in Gärten Schaden thun, die Früchte stehlen, oder muthwillig verwüsten und verderben, und dessen glaublich überführet werden, sollen nach Ampts- und Raths-Erkäntniß, mit Geldt, Gefängniß, Gack oder Halßeysen, andern zur Abschew, unnachläßig gestrafft werden.

XLI. Von verbotenen Wegen und Stegen.

Weil manchem Bürger und Unterthanen durch Fahren und Gehen viel unnöthige Wege und Stege über Acker und Wie-

sen, auch wol gar durch die Gärten gemacht, dieselbe mercklich verwüstet, und die Zäune zerrissen und verderbet werden, welches nicht allein den Leuten beschwerlich, sondern auch sehr schädlich, Als sol dergleichen Unfug hiermit ernstlich verboten und abgeschafft seyn, und dicienigen, so vorsetzlich darwider handeln, oder wo vorgebawet, und vorgegraben ist, über Stücke fahren oder gehen, ümb zweene Gülden, oder mit zweytägiger Gefängnüß, von dem Ampt bestraffet werden; Bey ebenmässiger Straffe dann auch hierdurch verboten wird, die ordentliche Fahrwege und Steige, durch waßerley Weise auch solches geschehen möchte, zu schmälern, zu verderben, oder von dem seinigen aber auff einen andern zuleiten; Massen dann die Verbrechere darmit unnachlässig beleget, auch diese Straffe nach Befinden des Ampts, und Grösse des delicti, erhöhet werden sol.

XLII. Von Hüner- und Taubenhalten.

Die ienigen Bürger und Innwohner, welche am Felde und anderer Leute Gärten wohnen, sollen keine Hüner halten, Wie dann auch denen, so Tauben halten, alle zugerichtete Schläge, Fanggitter und Rückfenster, weil dardurch öffters grosser Zwietracht und Uneinigkeit verursachet wird, bey Straffe drey Gülden verboten seyn solle. Würden aber einem oder dem andern die Tauben von sich selbsten zugewohnen, dem sollen sie verbleiben; Damit nun hierüber gehalten werden möge, sol zu gelegen Zeiten durch die Viertels-Meister und Knechte visitiret, die Verbrechere gestrafft, und denen Viertels-Meistern von der Straffe der dritte Theil gegeben, auch alle innensteckende abgefangene Tauben weg zu nehmen, und zu behalten, ihnen zugelassen, die andern zwey Theile der Straffe aber der Herrschafft verrechnet werden.

XLIII. Von Tantzen.

Es sollen durchaus keine heimliche Winckel-Täntze verstattet werden, wann aber ehrliche Gesellen zu unverbotenen Zeiten einen öffentlichen ehrlichen Tantz anzustellen gemeynet, sol bey dem Amptmann und Bürgermeister darümb gebührlichen angehalten und Bewilligung erlanget, aber keiner biß in die Nacht verzogen werden. Bey Hochzeiten solle der Bräutigam den Bürgermeister ansprechen, und sechs Patzen wegen Vergönnung des Tantzbodens in den BürgermeisterCasten erlegen, darbey dann die Knechte auffwarten, und alle Unordnung und Ungelegenheit zu verhüten, ohne sonderliches Erlaubnuß ausser denen Hochzeit-Gästen, niemand hinauff lassen sollen, do sich aber jemand mit Gewalt hinauff dringen würde, sol derselbe ins Gefängnuß gestecket, oder ümb einen Orts-Gülden gestraffet wer-

den: Beym Tantzen sol alles leichtfertiges und unziemliches Verdrehen, Zancken, Schelten, Tumultuiren, und dergleichen Unfug eingestellet, auch kein Gewehr, oder einige Waffen, ausser solchen Personen, denen der Degen zu tragen gebühret, mit auff den Tantzboden genommen werden, bey Straff eines halben Gülden, und Verlust der Wehr und Waffen.

XLIV. Von Gassatengehen.

Demnach allem Mißbrauch und Entheiligung der Sonn- und FestTagen zu stewren, in der Policey-Ordnung ernstliche Versehung gethan, so sol auff die Verbrechere nicht allein genawe Auffsicht bestellet, auch hiermit nochmals das Nächtliche Herumbschwärmen, Gassatengehen, Schreyen, Jauchzen, Zancken, Fluchen, Schelten, Tumultuiren, Fenstereinschlagen, und ander leichtfertiges Wesen, dadurch ehrliche Leute offt mercklich molestirt, und an ihrer Ruhe verhindert werden, gäntzlich abgeschafft und verbothen seyn, und die Verbrechere, es seyen Frembde oder Einheimische, wie auch die jenigen Wirthe und Bürger, die solche Bursch über zehen Uhr des Abends auffhalten, und durch Verstattung übermäßigen Sauffens hierzu nicht geringe Ursach geben, nach Befindung, mit harter Gefängnuß oder unnachläßiger Geldstraff beleget werden.

XLV. Raths- und StadtKnechte nicht zu schmähen.

Nachdem bißhero man nicht ohne sonderbahres Mißfallen vernehmen müssen, daß etliche unbescheidene Bürger und Innwohner, die Raths-Diener, oder Ampts- und Stadt-Knechte bey ihren Verrichtungen nicht allein unverantwortlicher Weise mit losen, widersetzlichen und trotzigen Worten angefahren, sondern wol gar beschimpffet, geschändet und geschmähet, auch wenn sie auff Befehl einem und dem andern zuwider thun müssen, getrachtet, wie sie Gelegenheit bekommen, sich an ihnen zu rächen und dieselben mit Schlägen zu tractiren, welchem unverantwortlichem Beginnen, zu Verhütung grösserer Ungelegenheit, mit Ernst zu begegnen, Als sol künfftighin keiner, er sey auch wer er wolle, sich unterstehen, die Ampts- und Raths-Diener, in ihren anbefohlenen Verrichtungen, in einigerley Weise und Wege zu hindern, oder mit losen Worten anzugreiffen, zu schänden und zu schmähen, vielweniger trachten, sich thätlich an ihnen zu rächen bey Vermeidung unnachbleiblicher, nach gestalten Sachen, willkührlicher Geldt- oder Gefängnuß-Straffe, würde aber im Gegentheil ein Diener oder Knecht aus seinem Befehl schreiten, und einem Bürger, oder denen Seinigen, ohne Ursach ungebührlicher Weise, zu viel thun, so sol auff sein gebührliches

Anbringen und Klagen der Knecht ebenmässig mit ernster Straffe angesehen werden.

XLVI. Mühl-Ordnung.

Damit einem jeglichen Bürger und Unterthanen sein Getreydig, ohne Betrug und Vortheilhafftigkeit, recht und tüchtig gemahlen, und allen Irrungen und Beschwerungen so viel müglichen begegnet, und abgeschaffet werde, So sol (1.) ein jeder Müller sein Mühlwerck in gutem Gang und Wesen erhalten, und also verwahren, daß weder Getreydig noch Mehl verfallen möge, auch sollen die Brücken und Böden gantz sauber und rein gehalten werden, damit wann ohngefehrlich etwas verschüttet würde, solches, ohne sonderlichen Schaden und Abgang, wieder auffgehaben werden könne. (2.) sollen die Mühlen jeder Zeit mit guten tüchtigen Beuteln versehen seyn, daß so wohl denen Weißbecken, als Bürgern ihr Mehl ohne Mangel, wie sichs gebühret, gemacht, und keine Klage verursachet werde; Wie nichts weniger (3.) tüchtige Steine in gerechter Größe und Breite haben und damit auch das Mahlen nicht verhindert werde, soll die Nothdurfft allezeit in Vorrath geschaffet und erhalten werden, (4.) Sollen die Steine zu rechter Zeit gehawen, und jedesmahl mit Kleyen geschüttet und überlauffen werden, damit solche vom Sand gereiniget, und denen Mahl-Gästen das Brodt dardurch nicht verderbet werden möge, (5.) Sollen die Zarchen oder Leuffte nicht zu weit, auch in rechter Höhe, und also verwahret seyn, daß keine Körner heraus springen können, Es sol auch (6.) eine jegliche Mühl nicht allein mit nothdürfftigen Geräthe, MahlCasten, Moldern, Kehrwischen, Korn- und Mehlsieben, 2c. sondern auch mit gerechtem Gemässe, an Achtel, gantzem, halbem, Viertels, und halben ViertelsMetzen, mit des Raths Zeichen versehen seyn, und ausser diesen, bey Straff, mit keinen andern gemessen oder gemetzet werden, damit weder Bürger noch Becker Mangel daran haben, und einem jeglichen sein Gut, wie sichs gebühret, zubereitet werden möge, (7.) Bey anlauffenden grossen Wassern sol ein jeder Müller auff die Währ, Güßbette, Räder und Mühlwerck, fleissige Auffsicht haben, und so viel müglich, allem Schaden vorkommen, auch bey hartem Winter-Wetter fleissig auffeysen, damit das Mühlwerck in stetem Gange erhalten werde, auch wann etwas mangelhafftig wird, solches unverzüglich denen Bawherren anzeigen, daß der Mangel schleunig verbessert, und durch Nachlässigkeit nichts verseumet werde.

Das Mahlen betreffende.

(8.) Ein jeder Bürger, oder Mahlgast, soll sein Korn durch den Wagemeister wägen lassen, einen Zettel darüber neh-

men, und dem Müller es anzeigen, welcher dann, einigen Scrupel und Gezäncke zu vermeiden, denen Mahl-Gästen das Getreydig bey der Lieferung, sonderlich wenn viel Sand oder andere Unreinigkeit darinnen befunden wird, rollen oder fegen, und den Abgang so bald in der Leute Beyseyn wägen sol, und stehet ihm frey, Korn und Mehl auch aufzuziehen und zu wägen, (9.) Sol der Müller bey seinen Pflichten einem jeglichen sein Gut recht rein, und wenn es sechs Metzen, oder darüber, alleine, unverwechselt und unvermenget mahlen, und so dann, nach Abzug der Metze, als auff jegliches Achtel ein Viertels-Metzen, oder so viel es dem Jahr nach wiegt, und in der Wag Ordnung geschätzet wird, das Gewicht völlig gewehren, (10.) Sollen hierinnen nicht allein der Müller und all sein Gesinde, sondern auch die Mahl-Gäste allen wissentlichen, vorsätzlichen, gefährlichen Betrug gäntzlichen vermeiden, oder widrigenfals der Jenige, so des hinterkommen wird, ernstlich gestrafft werden, (11.) Die jenigen, welche heimlicher Weise Säcke, Getreydig, Mehl, Kleyen, oder ichtwas anders, aus der Mühl entwenden, sollen nach Ermessen mit Gefängnuß, Halßeysen, oder mit Geldt, darvon die Helfft ins Ampt zu liefern, gestrafft werden.

XLVII. Becker-Ordnung.

Damit auch die gemeine Stadt und Bürgerschafft jeder Zeit mit weiß und schwartzen Brodt versehen seyn, und ein Frembder oder Durchreisender vor sein Geldt die Nothdurfft bekommen möge, So sollen die Becker (1.) schuldig seyn, sich mit Getreydig zu versehen, daß die Nothdurfft täglich gebacken, und die Weck-Bäncke nicht ohne frisch Brodt und Weck gefunden werden, und sol Sommers Zeit von Ostern biß Michaelis Morgens ümb 7. Uhr zum längsten aus- und Abends vor 6. Uhren nicht eingeleget werden: Von Michaelis bis Ostern aber, Frühe umb 8. Uhr aus- und Abends umb 5. Uhr, oder aber in denen gar kurtzen Tagen, ümb 4. Uhr eingeleget und heimb getragen werden, (2.) Wann Semmel und Brodt Vormittags abgienge, daß Nachmittags Mangel zu besorgen, sollen die Obermeister Anstalt machen, daß zum wenigsten einer zeitlich backen und die Bäncke versehen müsse, bey Straff zweene Gülden, und sol dem Handwercke frey stehen, erwehnten Nachbackens halber, einer gewissen Ordnung, sich untereinander selbst, doch mit Erkäntnuß und ratification der Obrigkeit, zu vergleichen; So bleibet es auch mit dem Backen auff die Sonn- und FestTage, bey der in der Becken Innung gemachten Anstalt, (3.) Welcher Meister nun berührter massen nachzubacken befehliget, den sol kein anderer, weder mit weissem noch mit schwartzem Brodt,

selben Tages in der Banck weiter übertragen: Es stehet aber einem jeglichen frey, Nachmittags auch zu backen, jedoch sol er solches Gut im Hause verkauffen, und nicht ehe als folgenden Morgen in die Bäncke tragen, (4.) Ein jeglicher Beck sol weiß und schwartz Brodt, nach dem gewöhnlichen vorgeschriebenen und hernach befindlichen Marcktart, so von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen nach dem Steigen und Fallen des Getreydigs, geendert und beschrieben werden sol, recht und wohl außbacken, und allewege unter einem Gebäcke vor fünff Groschen Heller-Wecklein, und zum wenigsten vor Zehen Groschen einzele Groschen-Brodt seyn, bei Straff eines Orths-Gülden, (5.) Es sollen auch die Marckmeistere zu gelegenen Zeiten, so offt als sie es nöthig erachten, aller Becken Gewichte, Brodt und Semmeln auffziehen und nachwägen, darbey eigentlich zu sehen, ob es recht und wohl außgebacken, nicht geschwemmet, auch recht gesäweret, und sein richtig Gewicht, nach dem zu der Zeit gesetztem Taxt, habe? und kan deme, so recht dürr gebacken, wohl etwas zu guth gehalten werden; Bey welchem aber Brodt und Semmel nicht vor KauffmannsGut, oder zu leicht erkennet wird, deme sol vor fünff Groschen zerschnitten, und unter die Armen gegeben, und er nach Befindung gestrafft werden; Das Leichte sollen sie nach dem Werthe schätzen, und der Meister es bey doppelter Straffe nicht höher verkauffen, oder dasselbe vor sich und die seinigen ins Hauß behalten und verspeisen; Hingegen (6.) sol das gesampte Becker-Handwerck Macht haben, wann Mangel am Getreydig vorfället, den dritten Karn zu kauffen, und unter sich zu theilen, sonsten aber bey fliegender Marckt-Fahnen nichts in Vorrath zum Auffschütten einkauffen, und vom Marckt führen lassen, jedoch nach abgenommener Fahnen ihnen solches gleich andern frey stehen; Es sol aber einem jeglichen Becker bey zehen Gülden Straff verboten seyn, von seinem eingekaufften Getreydig, ausserhalb des Nothfalls, und mit Vorwissen der Obrigkeit, viel oder wenig, einem Frembden wiederumb zu verkauffen, viel weniger durch sein Gesinde dergleichen Parthiererey, unterm Schein, als ob es sein eigen were, treiben lassen, (7.) Endlichen sollen die Becker kein gemästes Schwein ausserhalb der Stadt verkauffen, sie haben es dann zuvor dem Metzger-Handwercke angebothen, deme, wie auch andern Bürgern, allewege der Vorkauff frey und bevor stehet, darbey dann ein jeglicher alle Simulation und falschen betrüglichen Schein vermeiden, oder nach Befindung gestraffet werden solle.

(Hierauf folget ein ausführlicher Tarif, welcher nachweiset, nach welcher Scala der Preis des Brodes je nach den von 5 Gnacken bis zu 45 Gnacken für 1 Achtel steigenden Roggenpreisen gesteigert werden dürfe.)

XLVIII. MetzgerOrdnung.

Es sollen die Metzger gleicher gestalt schuldig und verbunden seyn, (1.) Die Stadt und Bürgerschafft jederzeit mit gutem tüchtigem Fleisch zu versehen, Aber (2.) kein untüchtig, mangelhafft, kranck und ungesundes Vieh, auch keine unzeitige oder gar junge Kälber, die nicht über 14. Tage alt sind, schlachten und in die Bäncke bringen, (3.) Sol kein Meister einig Vieh auffhawen oder außwägen, es sey dann zuvor besichtiget und geschätzet worden, (4.) Denen Schätzern auch keiner bey dem Schätzen einreden und widersprechen, vielweniger sie ungebührlich anfahren, oder ihnen übels nachreden, (5.) Alles geschätzte Fleisch in dem Tax, wie ein jegliches besonders auf die Täfelein gezeichnet, verkauffen, und nicht thewerer geben, (6.) Auch vor Schliessung der Bäncke kein geschätztes Fleisch wieder aus den Bäncken heimtragen, in Meynung, solches höher, als es geschätzet worden, außzubringen, (7.) Alles, was versprochen oder bestellet worden, zurück und beyseit thun, und was öffentlich außgehänget, einem jeglichen, der es begehret, ümb sein Geldt folgen lassen, (8.) Jedem auff sein Begehren von allem Fleisch, so Pfundsweise geschatzet ist, ein halbes, gantzes oder mehr Pfund, so viel er dessen begehret, unweigerlich folgen lassen, (9.) Sollen sie richtige Wage und schwere Nürnberger Gewicht führen, Was aber unrecht oder falsch befunden wird, sol durch die geschworne Marcktmeistere weggenommen, und der unrecht Befundene unnachläßig gestraffet werden, (10.) Wann das Fleisch abgienge, daß an einem und dem andern Mangel vorfiele, sollen die Obermeistere sobald die unfehlbare Anstalt machen, daß die Nothdurfft wieder geschlachtet, und ein jeglicher, sonderlich zu Ehren und Außrichtungen, mit benöthigtem Fleisch versehen werde.

ReitOchsenFleisch.

(11.) Wenn ein Metzger einen ReitOchsen oder Eber schlachtet, sol er es denen Schätzern zu Verhütung Irrthumbs anzeigen, auff daß sie im Schätzen sich darnach richten können, oder widrigen fals drey Gülden Straff erlegen.

Von Schweinenfleisch.

(12.) Alles Schweinenfleisch, so geschätzet worden, sol durchgehends, ohne Vortheilhafftigkeit, in gesetztem Preiß hingegeben, und nicht das Beste zu Speck darvon gesondert, und allein thewerer verkaufft, auch keinem, wer der sey, Würste zugeleget, oder absonderlich zu nehmen, auffgedrungen werden, sondern solches bey eines Jeden Willkühr stehen. (13.) Sol hinfüro kein finnigt Fleisch vor rein außgehawen und verkaufft, sondern ab-

sonderlich geschätzt, auch vor den Bäncken feyl gehalten, und das gemahlte Säwlein darzu gehänget werden.

Vom Kalbfleisch.

Das KalbFleisch sol nach dem Tax Pfundweise hingegeben, so viel dessen, wie obgedacht, ein jeder begehrt, und keine Stücke darzu geleget, noch denen Leuten wider Willen auffgedrungen, sondern Kopff, Geheng, Gegröß und Füsse, nach dem Tax und Gewichte, auch zur Leber das Netze gegeben werden.

Lambfleisch.

(15.) Das Lambfleisch wird vor S. Johan: Bapt: nach der Hand, hernach aber nach dem Tax, wie es denen Zeiten und Leufften nach geschätzet wird, verkaufft; (16.) Vor Jacobi sollen die Metzger kein Schafvieh hereintreiben, ausser denen Lämmern und Hämeln, die wöchentlich gestochen und in die Bäncke geschlachtet werden; Was sie aber (17.) von Rindvieh hereinbringen, sollen sie auff dem ihrigen halten und ätzen, so lange sie mögen, (18.) Alles Vieh, das herein gebracht, und über drey Tage auff der Gemeinde geweidet wird, sol nicht wieder hinaus getrieben oder verkaufft, sondern nachdem es gut gemacht, allhier geschlachtet und verhawen werden, (19.) Sie sollen aber damit denen Bürgern weder auff Eckern noch Wiesen an einigen Früchten Schaden thun, auch vor Michaelis keine Wiesen betreiben, noch denen Hirten darauff vorhüten, sonderlich ihre Heerden bey Tag auß- und eintreiben, weil bißhero durch das Hüten in der Nacht viel Schaden geschehen, und von denen Leuten hefftige Klagen deßwegen geführet worden; Welcher diese Puncten vorsetzlich oder nachläßig übertreten wird, der sol, nach Ermessen der Umbstände, von einem biß sechs Gülden, ohnfehlbar gestrafft werden, (20.) Ein jeglicher Bürger, der ein Stück Vieh, jung oder alt, erzogen und gemästet, und solches zu schlachten und außzuhawen gemeynet, der sol es durch die geschworne Schätzer besichtigen, taxiren, und sodann auff denen Fleischbäncken, oder vor offenem Marckt außhawen und verkauffen lassen.

XLIX. Braw- und SchenckOrdnung.

Demnach der Rath und die Bürgerschafft, so mit gehörigen requisiten versehen, von undencklichen Jahren das Brawen und Schencken hergebracht, und bißhero (außgenommen das frembde Bier, so gleich dem Wein, einem jeden gesessenen Bürger, nach Anleitung des 23. Artic. zu schencken frey stehet) vier beständige Zapffen, des doselbst gebrawten Biers, gehalten worden, als Zweene des Doppelbiers, einer in des Raths Keller, und der ander aus der Bürgerschafft, und zweene Zapffen des

einfachen Biers, einer, wie gemeldet, des Raths, und einer der Bürgerschafft, Als wird es auch hinfürter nicht unbillich darbey gelassen, Damit auch sonsten hierinnen gute Ordnung erhalten werde, soll künfftig, wie bißher ein jeglicher, der sich des Brawens und Schenckens gebrauchen wil, ein gelobter und geschworner Bürger seyn, und seyn eigen Hauß und Wohnung haben, auch darinnen ledige Stallung auff Zwey Pferde, eine ledige GastCammer mit einem tüchtigen Bette auff zwo Personen, Item vor Fünff und zwantzig Gülden bezahlte Feldgüter, Acker oder Wiesen, Ein Fewr-Rohr, ein tüchtige Fewrleiter, zweene lederne Wassereymer, deren einer in des Raths Sprützenhauß geliefert, und der ander im Hause verwarlich behalten wird, oder ein Messinge Wassersprütze, Item einen eignen Keller, darein ein halb Gebraw Bier geleget werden könne; Solte aber ein und der andere Wassers oder anderer Zufälle halber, wann das Brawen an ihn käme, seinen Keller nicht gebrauchen können, sol ihm auff sein Angeben verstattet werden, das Bier in eines Nachbarn Keller in der Nähe, und nicht ausser dem Viertel, wo einer wohnet, vielweniger zunächst bey des Raths Keller zu legen. (2.) Wann ein newer Bürger oder Brawer sich zum Loß angibt, sol er Einen Thaler in den BürgermeisterCasten erlegen, so zun Sprützen und Fewerwerck angewendet und berechnet werden sol. (3.) Wann zum Einfachen- oder Doppelbier gelöset wird, gibt ein jeder Brawer, so seine oberzehlte tüchtige requisita vollstendig hat, zur Einschreib-Gebühr auff ein Loß drey Patzen, jedes mahl in der BürgermeistersRechnung zu gemeiner Stadt Nutzen zu berechnen, und werden zweene Bürger zu einem Gebräw zusammen geschrieben. (4.) Welchen nun die Ordnung zum Brawen betrifft, die sollen zeitlich die behörige Gersten zum Mältzen einschütten, oder das Maltz in dem Tax, was zu der Zeit die Gersten gilt, als 110. Achtel zu einem doppeln, 82½ Achtel zu einem einfachen Gebräw bezahlen, dargegen gut tüchtig Maltz zu einem Doppeln 16. Malter und zu einem Einfachen 12. Malter gegeben werden soll, (5.) Mißtrawen, Zanck, Streit und andere Ungelegenheit zu verhüten, sol ein Jeder, so mit einem Gesellen brawet, sein Brawholtz in das vorm Brawhause darzu gemachte Maaß legen, bey Straff eines Ortsgülden, (6.) Welcher aber sich mit dem Maltz, Hopffen oder Holtz nicht gefast machen, und dergestalt das Brawen verlässigen und versäumen wird, der sol vor selbiges mal gäntzlich aus dem Loß gestrichen, oder gegen Erlegung zweene Gülden Straff zuletzt angehenget werden, auch ausser denen AmtsGebräwden keinem verstattet werden, einem

andern sein Loß zu verkauffen, sondern hiermit gäntzlich verboten seyn, (7.) Auff jegliches Gebräwde Bier, als oben beym Ungeld gedacht, sollen Fünff und Viertzig BrawEymer, und so viel müglich, weder mehr noch weniger gegossen, oder die Uberfahrer, do es mit ihrem Wissen und Willen betrüglich geschehen, neben dem Brawmeister ernstlich gestraffet werden, (8.) Auff ein jegliches Gebräwde Bier im Loß werden neben dem Ungeld zweene Gülden Brawzinß entrichtet, wie auch von denen Rathswirthen; darvon ein Gülden, wie oben erwehnet, im BürgermeisterCasten verrechnet, und der ander Gülden, nach verrichteter UngeldsEinnahm, wegen der Auffsicht und Mühe, unter Amptmann, beyde Bürgermeister und dem Stadtschreiber, durch die beyde Bürgermeister vertheilet wird, (9.) Hat ein jeglicher Brawer sein Bier fleissig in acht zu nehmen und zu warten, daß es nicht durch seine eigene Schuld nachlässiger Weise verwarloset werde; Widrigenfals, zu Beförderung des gemeinen Besten, einem andern neben ihm zu schencken verstattet werden sol, wie dann ein Jeder dem Brawmeister auff Begehren den Keller ohnweigerlich zu öffnen, und wie es gewartet wird, ohne Ein- und Wiederrede zu sehen zu lassen, (10.) Es sol auch ein jeglicher nach der Ordnung, als ihn das Loß betrifft, auffthun, aber nicht eher etwas außgeben, er habe dann Maaß und Zeichen vom Bürgermeister bekommen, und das Zeichen außgesteket, bey Straff zweene Gülden, halb der Herrschafft und halb dem Rath, Wann er nun Maaß und Zeichen erlanget, sol er es durch den darzu verordneten Stadtknecht öffentlich außruffen lassen, und so bald es außgezäpffet, unverzüglich Maaß und Zeichen dem Bürgermeister wieder überantworten, und bey obgesetzter Straff hierinnen keiner der Neige halber den Folgenden hindern und vorsätzlich auffhalten, (11.) Würde auch einem Brawer unvermuthet ein Unrath zu einem Fasse entstehen, sol er doch bey vorgesetzter, und nach Befindung einigen Vorsatzes oder Betrugs, gedoppelter Straffe ohne vorgehende Anzeig- und Besichtig- auch darauff geschehene Bewilligung nichts außzäpffen; Faßweise aber zu Ehrensachen ist es wegzugeben unverwehret, (12.) Sol einem Brawer vierzehen Tage zu schencken frey gelassen werden, Wann aber sein halb Gebräw in solcher Zeit nicht außgienge, sol der Folgende in der Ordnung neben ihme auffthun, und jenem frey stehen, sein Bier wolfeyler außruffen zu lassen, oder in gewöhnlichem Tax vollends zu verzäpffen, (13.) Es sol aber zu Ehrensachen und anderer Nothdurfft, oder wenn Mangel an Stadtbiere vorfallen möchte, dem Herkommen nach, ausserhalb dem Torgischen, Naumburgischen, Eindeckischen,

Zerbster Bier, und der Braunschweigischen Mummen, als die Hauptbier, so einem jeglichen zugelassen, kein ander frembd Bier in die Stadt Sula geführet und eingelegt, vielweniger außgeschencket werden, es geschehe dann mit sonderlicher und außdrücklicher Bewilligung des Ampts und Raths, (14.) Wird ausser denen ordentlichen Brawlosen zugelassen, denen Herren des Ministerii, so viel das Jahr über zum Tisch- und HaußTrunck nöthig (doch daß darvon gantz nichts außgezäpffet werde) zu brawen, die mögen auch, ihrer Gelegenheit nach, viel oder wenig zu mältzen einschütten und giessen lassen, gleicher gestalt hat auff obige Masse ein halb Gebräw der Rector, und ein gantz Gebräw die andere vier Collegen der Knabenschule, so alles Ungelds frey: Dann sechs Gebräw der Amptmann zu seinem Dienst, darvon er, vermög seiner Bestallung, $1^1/_2$ Gebräwde frey, und $4^1/_2$ Gebräwde zu verungelden, und was er nicht zum Tischtrunck bedarff, das hat er außzuzäpffen. Item sechs Gebräwde die zwölff RathsPersonen, der Stadtschreiber ein halb Gebräwde, Ein Gebräwde beyde Bürgermeister, ein Gebräwde beyde Maltzvorstehere, ein Gebräwd die beyden Bawmeistere in zweyen Jahren, ein Gebräwd beyde Gemeind Vorsteher; Diese alle aber werden der Herrschafft verungeldet, und haben solche Personen Fug und Macht, wegen ihrer Bemühung, doch im übrigen unbeschadet des Braw-Recessus, ihre erwachsene oder beygeschaffte Gersten selbst einzuschütten und zu mältzen, Ein Gebräwd der Forstknecht, halb im Frühling und halb im Herbst frey, und ein halb Gebräwd der Bergmeister, so verungeldet wird, welche alle auff den obgemeldten ordentlichen gewissen Guß zu machen, und der Zeit nach also einzutheilen, daß dadurch die Raths- und gemeiner Bürger Zapffen nicht gestopffet oder verhindert werden, Hierüber wird einer jeden RathsPerson oder Herrschafftsdienern, auff vorgehendes Ansuchen bey Ampt und Rath, zu eines Kindes Außstattung und Hochzeit, ein halb Gebräwd Bier zu thun vergönnet; So viel nun bey der Hochzeit darvon auffgehet, ist des Ungeldes befreyet, was aber übrig bleibet, wird verungeldet und berechnet, doch daß ohne special Bewilligung darvon durchaus nichts außgeschencket werde, So sol auch, wann zweyer RathsPersonen Kinder sich zusammen verheyrathen, nicht ein gantzes Gebräwd verwilliget, sondern nur ein halbes, und zwar dem, so die Hochzeit außrichtet, zu thun verstattet seyn. (15.) Damit auch endlich im Brawen alle Unordnung und Wiederwertigkeit verhütet werden möge, sollen nicht allein, wie obgedacht, die Dienstgebräwde füglich eingetheilet, sondern auch zwischen denen Rathswirthen und Bürgern gute Ordnung er-

halten, und do es die Nothdurfft erfordert, und in der Gemeinde Mangel vorfiele, wechselsweise gebrawet, oder darumb absonderlich geloset werden.

L. Wag=Ordnung.

Demnach bißher unterschiedliche Beschwerungen über ein und andere in der Wage verspürte Unordnung und Unrichtigkeit vorkommen, Als sol künfftig hin der Wagemeister, vermöge seiner Pflicht, einem jeglichen Bürger oder Handelsmann zu jeder Zeit seine Waare oder Gut mit gebührendem Fleiß wägen und beschreiben, dargegen ihm zu gewissem Wagegeldt, wie herkommen, unweigerlich entrichtet werden:

Von einer Mulden Bley groß oder klein	6. Pfen.
Von Baum oder SchafWollen, so Frembde anhero bringen, von jedem Centner	6. Pf.
Von Schafswollen, so ein Bürger wegführen läst	3. Pf.
Von Eysen, Butter, Speck und andern Waaren	3. Pf.
Vom Viertheil Rindes	3. Pf.
Von einem Schwein	3. Pf.
Von einem Kalb oder Schöpß	1½. Pf.
Von einem Achtel Korn	1. Pf.

Zinß von Gemäß.

Auff einen vierspännigten Wagen	1. Groschen, 6. Pf.
Auff einen zweyspännigten Karn	1. Groschen.
Auff einen einspännigten Karrn	6. Pf.
Von einer Ellen	3 Pf.

Ordnung, Wornach sich der Wagemeister im Wägen des Getreydigs und Mehls zu richten.

1.

Soll ein jeder Pachtmüller des Raths, so viel Mehl, als nöthig, in seinem in der Wage hierzu gemachten Casten auff Andeuten liefern.

2.

Soll der Wagemeister eines jeden Bürgers, oder Mahlgasts, Getreydig und Säcke genaw abwägen, in sein TagRegister richtig einschreiben, auch zusehen, daß das Mehl und Kleyen mit eben denen Säcken, welche mit dem Getreydig gewogen worden, wieder auffgeleget werden, damit hierinnen nichts versehen, oder einiger Irrthumb begangen werde, und deßwegen ein jeglicher Mahlgast zu der Kleyen sonderliche Säcklein haben, Wie dann auch

3.

Zu Verhütung Irrthumbs, auff jegliche Mahl=Mühl ein besonder Tag=Register zu halten.

4.

Soll er auff jegliches Achtel Korn, vor die Metze zwey Pfund, oder so viel Jährlich darauff gesetzet wird, abziehen.

5.

Wenn nun über die Metze mehr nicht als 1. Pfund am Mehl ermangelt, oder hingegen übrig ist, wird es darbey gelassen, und weder darvon noch darzu gethan: Wann aber ein mehrers ermangelt, sol er aus dessen Müllers, der es gemahlen, Mehlkasten so viel nehmen, und es darzu thun; Were aber im Gegentheil mehr als 1. Pfund übrig, sol er die übermasse darvon nehmen, und in den Mehlkasten thun, Damit so wol dem Müller als denen MahlGästen recht geschehen möge.

6.

Weil aber die beyden Obermüller keine Kästen in der Wage halten, sol er, do sich bey denenselben Mangel an dem Mehl befindet, denen Leuten Zettel darüber geben, welche dann die Nachbüsse selbst bey ihnen holen mögen.

7.

Damit aber allem gefährlichen Betrug begegnet werden könne, sol er fleissig in acht nehmen, ob einer oder der ander ungebührliche Vortheilhafftigkeit gebrauche, und öffters Säcke und Getreydig visitiren, ob irgends Steine, oder dergleichen, darein parthieret worden, und do einiger Betrug hinterkommen würde, solches alsobalden gebührend anzeigen, damit nach der Sachen Umbständ und Beschaffenheit die Verbrechere zu Exemplarischer Straffe gezogen werden können.

LI. Von der FluhrMarckung.

Dieweil in denen unruhigen KriegsZeiten die Fluhr-Marckung viel Jahr hero nicht besichtiget worden, und in ziemliche Unrichtigkeit gedichen, Als sol, zu Verhütung daher entstehender Irrungen, solche förderlichst, mit Bescheidung der angrentzenden Nachtbarn, Beyseyns des Forst-Knechts, wieder in richtigen Stand gebracht, in denen Walden abgeplätzt, in Feldern aber durch Hege-Seulen geschieden und vermarckt werden; Damit auch solche künfftig hin unverrücket und beständig bleiben, sol Jährlich den Tag S. Georgij, oder nach Gelegenheit des Wetters, sonderlich, wann der auff einen Sontag gefället, des Tags zuvor oder hernach ümbzogen, und was an Marckungen oder Hegeseulen mangelhafftig worden, ernewert, auch jedesmal etliche Knaben und junge Mannschafft zum Andencken darzu genommen werden, und darauff Metzgern und Hirten ferner

auff die Wiesen zu treiben oder zu hüten, bey ernster Straffe verboten seyn.

LII. Von Verrückung der Marcksteine.

Es sol sich niemand unterstehen einigen Marckstein ümbzustossen, auffzuheben, zu verendern, oder gar zu vertuschen, sondern do etwan einer ümbgefallen, oder sonsten mangelhafftig befunden wird, sol er denen geschwornen Steinsetzern solches anzeigen, und durch dieselbe den Stein auffrichten und ernewern lassen bey Vermeidung Zehen Gülden, oder nach der Ubertreter Vermögen und Obrigkeitlichen Erkentnüß, höherer Straff.

LIII. Von der Huth und Trifft.

Die Stadt hat mit deren Vieh (1.) nicht allein im Felde und Gründen, sondern auch in der Herrschafft Wäldern, do es denen jungen Schlägen auch Wildbahn nicht schädlich, der Huth und Weide sich zu gebrauchen, (2.) Sollen die jenigen, welche Ochsen oder ZugVieh halten, keinem Bürger seine eigenthümbliche Rain und Graß-Stücke abhüten, Es sol auch (3.) allen Frembden, welche zuweiln des Ackerns oder Holtzführens in der Stadt sich gebrauchen, bey ernster Straffe verboten seyn, mit ihrem ZugVieh auff die Gemeinde, vielweniger auff eigenthümbliche Stücke zu hüten und zu weyden, sondern es sol ein Jeglicher sein Vieh im Stalle behalten und füttern.

Vernewern, confirmiren und bestättigen demnach mehrgenantem Rath und GemeindeVormundern Unserer Stadt Sula, alle vorher erzehlte wolhergebrachte Statuta und Articul gegenwärtiglich, mit und in Krafft dieses Briefes, dergestalt und also, daß Sie und ihre Nachkommen dieselbe, wie sie beschrieben, verzeichnet und herbracht, jederzeit gebrauchen, üben, und in allen Puncten solchen gemäß leben sollen und mögen, darbey Wir Sie denn auch kräfftiglich schützen, und niemanden darwieder zu thun gestatten wollen, Und befehlen drauff Unsern jetzigen und künfftigen Ober- auch Amptmanne zu Schleusingen und Sula hiermit ernstlich, vielbemeldten Rath und Gemeinde-Vormundere daselbst, bey solchen ihren Statuten, Ordnungen und wolhergebrachten Gewohnheiten, so offt ihnen das noth seyn wird, biß an Uns vertheidigen und zu handhaben, Jedoch behalten Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen bevor, in mehr berührten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, Wann und zu welcher Zeit es Uns gefällig, und die Nothdurfft erfordert, in

einem oder mehr Articuln zu dispensiren, die zu endern, zu mindern, zu vermehren, oder gestalten Sachen nach, wol gar auffzuheben; Immittelst aber wollen Wir darüber gehalten, und von niemanden darwieder gethan noch gehandelt wissen, Trewlich und ohne gefehrde.

Hierbey sind gewesen und gezeugen die Würdigen, Veste und Hochgelährte, Unsere verordnete Räthe, Lieben, Andächtige und Getrewe, Herr Johann Heinrich Menius, zu Auerstätt, Stendorff und Wettin, ꝛc. ReichsRitter, Unser geheimer Rath, Cantzlar und Präsident des Stiffts Consistorij allhier, Friederich von Berbißdorff, Unser Hauptmann im Voigtländischen Kreyse, auch Churfürstlicher Sächsischer Appellation-Rath und Domdechant zu Naumburgk, Hannß Bastian von Zehmen, zu Weissendorff und Clodra, Unser Hoffmeister, Carl von Friesen, zu Roschitz, Domherr, Herr Christian Günther Förster, der Rechten Doctor, und andere mehr der Unsern gnug Glaubwürdige, Zu Uhrkund mit Unserm grossern hieran hangendem Siegel wissentlich versiegelt, und geben in Unser Residentz Moritzburgk an der Elster, den 28. Julij Anno 1664.

Moritz Hertzog zu Sachsen.

Johann Heinrich Menius Cantzlar.
G. W. Steier Secret.

INDEX
über die Statuten.

Tit. I. Von Erwehlung einer Rathsperson. Seite 250
Deren Vorhaltung und Pflicht. 251
II. Bürgermeister Ampt und Verrichtungen: 252
III. Stadtschreibers Bestallung. 254
IV. Gemeine Aempterwahl. 256
1. MaltzvorsteherAmpt 257
2. BawmeisterAmpt 258
3. BäthEinnehmer Ampt 258
4. HeiligenmeisterAmpt 259
5. OpferEinnehmerAmpt 260
6. MarcktmeistersAmpt 260
7. FleischschätzerAmpt 261
8. FewrmeisterAmpt 262
9. GemeindeBürgermeister und Vormunder 263
Deren Vorhaltung und Pflicht. 263
10. AllmosenHospitalCastenVerwalter 264

11. SpähnAußschneider Seite 265
12. Eichmeister zum außgezäpfften Geträncк 265
13. Eichmeister des Schenck- und Getraid-Gemässes 266
14. Viertelsmeistere 266
15. SteinsetzerAmpt 266
16. Wassermänner 267
V. Annehmung gemeiner Diener 267
1. Mältzers Pflicht 267
2. Brawmeisters Pflicht 268
3. Brawknechte Pflicht 270
4. Thürmers und StadtPfeiffers 271
5. Stadtknechte oder Rathsdiener 271
6. Fluhrschützen 273
7. Wagmeisters 274
8. Pachtmüller 275
9. Pachtbecken 275
10. Nachtwächter 275
11. Weghalters Pflicht 276
12. Eines Hirten Pflicht 277
VI. Von Rathsbesoldungen 277
VII. Wie die Rathsversamblungen anzustellen 277
VIII. Von Gebot und Gehorsambszwang 278
IX. Von Taxation und Besichtigungen 278
X. Von Geburtsbrieffen 279
XI. Wer zum Bürger auffzunehmen 279
BürgerPflicht 280
XII. Von frembden Einkömlingen 281
XIII. Von Abschied 281
XIV. Vom StadtGericht 282
XV. Vom BergkGericht 282
XVI. Von Besetzung des Peinlichen Gerichts 282
XVII. Von Raths und der Stadt Gütern, ꝛc.
1. MaltzGerechtigkeit 282
2. Brawhäuser 283
3. Rathskeller 283
4. Rathsmühlen 284
5. Gemeine Backhäuser 284
6. BürgermeisterLehn und Erbzinsen 284
7. Bäthegelder 284
8. Ungeldt 285
9. RathsGehöltz 285
XVIII. Wann und wie die RathsRechnung abzuhören 285
XIX. Von Wochenmärckten 286

XX. Von Jahrmärckten Seite 286
XXI. Von Höckereyen 287
XXII. Von gesaltzenen Fischwerck und Speck 287
XXIII. Von Getränck einzulegen 288
XXIV. Von geschmierten Wein 288
XXV. Von der KellerVisitation 289
XXVI. Von der Eich 289
XXVII. Von der UngeldsEinnahm 289
XXVIII. Von Trinckschulden 289
XXIX. Von Kauffen und Verkauffen der Güter 290
XXX. Von Verpfändung der Güter 290
XXXI. Von Vormundschafften 290
XXXII. Vom Bawen in gemein 291
XXXIII. Von Gassen und gemeinen Plätzen 292
XXXIV. Von gemeinen Pflastern 293
XXXV. Von Cloacken 292
XXXVI. Von BrunnenCasten 292
XXXVII. Vom Erbfluß 293
XXXVIII. Von Beschädigung gemeiner Baw 293
XXXIX. Von Abreissung der Patenten 293
XL. Von Feld- und Gartendieben 293
XLI. Von verbotenen Wegen und Stegen 293
XLII. Von Hüner und Tauben halten 294
XLIII. Von Tantzen 294
XLIV. Von Gassatengehen 295
XLV. Raths- und StadtKnechte nicht zu schänden 295
XLVI. MühlOrdnung 296
Das Mahlen betreffende 296
XLVII. BeckerOrdnung 297
XLVIII. MetzkerOrdnung 299
XLIX. Braw- und Schenckordnung 300
L. Wageordnung 304
LI. Von der Fuhrmarckung 305
LII. Von Verrückung der Marcksteine 306
LIII. Von der Huth und Trifft 306

Berichtigungen zum ersten Bande dieser Chronik.

In das Subscribenten-Verzeichniß haben sich einige Irrthümer eingeschlichen, wegen welcher der Verleger um freundliche Nachsicht bittet. z. B.

S. V. Z. 1 v. u. lies „Heydenreich, Edmund, Büchsenmacher" statt „Heydenbluth, Edmund ꝛc."

S. VIII. Z. 9 v. o. lies „Kolitz, Wilhelm, Hutmachermeister do." statt „Kohlitz, Wilhelm, Hutmacher do."

Außerdem wird gebeten, noch folgende Berichtigungen anzubringen:

S. 448 Z. 18 v. o. lies „Hessischen Gardisten," statt „Badischen G."

S. 491 Z. 3 v. u. lies „1745" statt „1845."

Ferner wird Seite 545 gesagt, daß in der vom Fabriken-Commissarius Herrn Karl Gottlieb Hänel errichteten Gewehrfabrik jährlich 1000 Steinschloß-Gewehre zur Percussions-Zündung umgeändert worden wären. Dies ist jedoch dahin zu berichtigen, daß daselbst niemals Gewehre umgeändert, sondern jährlich überhaupt circa 4500 neue Gewehre angefertigt worden sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register

über die wichtigsten Personen und Sachen, welche im ersten und zweiten Bande der Chronik Erwähnung gefunden*).

(Anm. Die römische Zahl II. bezeichnet den zweiten Band. Wo diese Bezeichnung sich nicht vorfindet, ist der erste Theil gemeint.)

Abendläuten II. 24.
Adalbert, Preußischer Prinz, in Suhl 515. 517.
Addition (Zulage der Geistlichen) 259.
Adel in Henneberg 65.
Adler, Preußischer 468.
Aemter, städtische 290. 503.
Aemterwahl 288.
Agende, Hennebergische 154. Preußische 521.
Albrechts 94. 111. 151. 191. 236. 283. II. 176.
Alexander, Kaiser von Rußland, in Suhl 450.
Almosenkasten 158. 407.
Altenberge 35.
Amt Suhl 111. 131. 193. 480. 482. 483.
Amthaus 173. 224. 370. 378. 436.
Amtmänner 111. 504. 575.
Amts-Physiker 262.
Anschütz, Johann Matthäus 7. 494.
Apotheke 176. 258.
Archidiaconen 563.
Armenpflege 175. 407.
Augsburgische Confession 145. —-Jubiläen 216. 343. 522.
Augsburger Religionsfrieden 152. 247.
Aussatz 138. 176. 230.
Ausschuß, Hennebergischer Landes- 214. 219. 272. 306.
Azungspflicht 106. II. 28.
Bader und Badestuben 138. 176.
Bären 18.
Barchentweberei 125. 179. 240. 282. 443. 546.
Baschkiren 453.

---

*) Diejenigen Personen und Ereignisse, besonders aus der allgemeinen Geschichte, welche hier nicht aufgenommen worden, lassen sich leicht, nach den Inhalts-Anzeigen der Kapitel, finden.

Bauernkrieg 109. 143. II. 29.
Beede 114.
Belrieth 31.
Bennshausen, Dorf 111. 191. 236.
Bennshausen, Centgericht 40. 98. 111. 112. 190. II. 113.
Bergamt 180. 480. 537.
Bergbau und Bergwerke 28. 63. 82. 121. 180. 239. 276. 437. 537.
Berggericht 190.
Bergmeister 277.
Berg-Regale 64. 70. II. 2.
Bibelgesellschaft 527.
Blitz 263. 272. 380.
Blutbann 112.
Bonifacius 35.
Brandwein 284. II. 152.
Braugerechtigkeit 106. 258. 293.
Brudermord 193.
Bruderschaften, geistliche 137.
Brunnenkasten 488.
Buchbinder 186.
Buchdruckerei 346.
Bürgermeister 103. 289. 503. 518. 577.
Bußtag 519.
Caroli Nathanael 10.
Centgerichte und Centgrafen 40. 104. 112. 190. S. auch Bennshausen.
Chaussee 497.
Cholera 505.
Christenthum, Einführung desselben in Henneberg 32. 129.
Christes 130. 135.
Columneser 52.
Commende oder Commenthurei 63.
Confusionsjahr 269.
Consistorium 153. 169. 255. 256. 339. 479.
Continental-System 445. 535.
Contingent 306.
Currende 424.
Decan 153. 555.
Degentragen 326.
Deutsche Ritter 257.
Deutsches Reich 43. 262. 428.
Diaconen 245. 331. 567.
Dialect, Hennebergischer 286.

Dietmann, Karl Gottlob 12.
Dietzhausen 151. 191. 225. 236.
Dillstedt 65. 236.
Dispargum (Disburg) 25.
Döll, Joh. Veit 494.
Dörfer, zerstörte, in Henneberg 66.
Dolmar, Jagdhaus 336.
Dominicaner Mönche 199.
Drillingskinder 420.
Ducaten 446. 490.
Ebertshausen 86. 111. 130. 131. 132. 135. 136. 191. 236.
Einkünfte der Stadt 293.
Einquartierung 379. 421. 427. 447. 450. 453.
Einwohnerzahl von Suhl 260. 486. 549.
Eisenfabrication 122. 181. 277. 439. 537.
Eisenhämmer 102. 181. 225. 439.
Elephant 509.
Elisabeth, Gräfin von Henneberg und Stammmutter des Preuß. Königshauses 72. 274. 465.
Elisabeth-Verein 509.
Englischer Schweiß 109.
Ephraimiten 391.
Erderschütterung 354. 500.
Erfurt, Stadt 35. 76. 123. 261. 431. 453. Regierungs-Bezirk 477.
Ernte 241.
Exorcismus 153. 201.
Färberei 179. 240. 282.
Faustrecht 49. 64. 97.
Felsenkeller 436.
Feuersbrünste 108. 172. 173. 224. 262. 274. 365. 380. 419. 515. 517.
Fleisch-Accise 257. 481.
Fleischregen 95. 11. 111. 112.
Formula Concordiae 153.
Förster, Johannes, Hennebergs Reformator 146. 150.
Frankenhausen 88. 144.
Franzosen in Suhl 261. 381. 387. 389. 433.
Franzosiae malum 177.
Frauen- und Mädchen in Suhl 185. 259.
Frauen und Jungfrauen-Verein 509.
Friedensfeste 152. 243. 247. 262. 264. 392. 418. 425. 431. 485.
Friedrich Wilhelm, der große Kurf. v. Brandenburg, in Henneberg 263.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz v. Preußen, in Henneberg 508.
Friedrich Wilhelm Nicolaus Karl, Preußischer Prinz, in Suhl 514.
Fröhliche Mann 293.
Frohnen II. 145.
Frühmesse 133. II. 13. 14.
Frühprediger 331.
Fünfter Stadtbezirk 292.
Fürsten-Convent in Schleusingen 214.
Fulda 38. 39.
Galgen 191. 194.
Gallustag 218. 223. 227. 346.
Gau 20. 38.
Gaugrafen 38. 40.
Gebesee 372.
Gefell 218.
Gefürstete Grafen von Henneberg 70. II. 3.
Geistliches Untergericht 256. 339.
Geld 215. 391. 489.
General-Gouvernement 452. 462.
Gerichts-Amt 111. 482. 483.
Gerichts-Ordnung, Allgemeine Preußische 480.
Gerichts-Verfassung 104. 111. 190.
Gesangbuch 351. 415.
Getraidepreise 101. 127. 215. 241. 263. 268. 343. 346. 348. 358. 360. 380. 391. 397. 403. 404. 422. 426. 486. 488. 489. 491. 493. 495. 517.
Gewehrfabrik 123. 181. 214. 228. 239. 278. 440. 539. 544.
Gewehr-Revisions-Commission 541.
Gewerbeordnung 303. 548.
Gewerbesteuer 481.
Gewitter 263. 266. 272.
Gilden 295.
Glaser, M. Sebastian, Hennebergischer Kanzler 10. 171.
Glocken 364. 400. 402.
Gold und Silber in Henneberg 122.
Goldlauter 18. 111. 122. 123. 151. 283. 448. II. 45. 98. 176.
Gottesfrieden 49.
Gottesacker 133. 151.
Gottesacker-Kirche S. Kreuzkirche, alte.
Grabfeld, Gau 38. 41.
Gregoriusfest 242.
Grimmenthal 139. 141. 176.
Grumbach, Wilhelm von 162.

Gustav Adolph in Henneberg 217.
Gustav-Adolph-Stiftung 531.
Güthe, Joh. Sebast. 11.
Hagelmessen 138.
Hallenberg 136. 191.
Hammerschmied 184.
Hasel 21. 37. 79.
Hauptkirche 109. 134. 150. 173. 175. 224. 229. 242. 370. 392.
Häuserzahl in Suhl 224. 238. 549.
Hausirer 267.
Heerwagen 108.
Hegemahl 138.
Heidenthum 32.
Heidersbach 111. 283. 444.
Heiligen-Kasten 409.
Heiligen-Kreuz-Kapelle 133.
Heiligenmeister 328.
Heinrichs 94. 105. 112. 151. 191. 225. 264. 283. II. 175.
Henneberg, Grafschaft 41. 52.
Henneberg, Stammschloß 52. 143.
Heuschrecken 44.
Heyland, Adam 433.
Hexenprozesse 196. 311.
Hildburghausen 22. 40.
Hohe Ofen 277.
Holz 119. 120. 253. 277. 375. 538.
Holzmagazin 509. 530.
Hospital in Suhl 175. Hospital zu St. Kilian 99.
Huldigung 168. 257. 266. 338. 346. 471. 512.
Hungersnoth und Theurung 42. 43. 44. 48. 226. 404. 486.
Hypotheken-Wesen-Regulirung 484.
Jagdfrohnen 107. 336. II. 145.
Jahrmarkt 110. 259.
Jerusalem 61. 528.
Ilmenau 66. 372.
Innungen 294.
Intelligenzblatt 429.
Interim 149. II. 53.
Johann Friedrich der Mittlere, Herzog v. Sachsen, in Suhl 162.
Johanniter-Ritter 62.
Juden 60. 72. 116. 267. II. 62.
Junker, Christian 11.
Justiz-Amtmänner 575.

Kahlaischer Erbverbrüderungs- u. Successions-Receß 78. 159. 165. 166.
Kalender 269.
Kanzler, Hennebergische 171.
Katholicismus 129.
Kapellen in Suhl 133.
Kartoffeln 406.
Kilian der Heilige 33.
Kilian, Hospital zu St., bei Schleusingen 99.
Kinder, drei hundert fünf und sechszig 67.
Kirche, Beerdigung in der 154. 149. 128. 561.
Kirchen-Aelteste 11. 166.
Kirchenbücher 12. 172. 227.
Kirchenbuße 188. 327.
Kirchen-Patronat 363.
Kirchenzucht 188.
Kirchhof 132. 151.
Kirchkasse 409.
Kirchen- und Schul-Visitationen 149. 189. 245. 258. 524. 531. 11. 155.
Klassensteuer 481.
Kleiderordnung 127.
Kleinkinder-Bewahr-Anstalt 509.
Knipper und Wipper 215. 240.
Kometen 210. 261. 264. 435.
Kosacken 271. 447.
Krankenhaus 175.
Kreiskasse 481.
Kreis-Physicus 262.
Kreuzkirche, alte 151. 189. 224. 243. 371. neue 329. 355. 371. 427. 525.
Kreuzzüge 59.
Kroaten 217. 220. 226. 380. 11. 117.
Kroaten-Köpfe. 135. 245.
Kühndorf 65. 190. 232. 236.
Landesordnung, Hennebergische, 112.
Land- und Stadt-Gericht 484.
Landrath 479. 484.
Landrecht, Preußisches 480.
Landschulkasten 157. 11. 65.
Langebahn 482.
Laternen, Straßen- 508.
Lauf-Neujahr 492.
Lauwetter 88.

Lazareth 453.
Legate 407.
Leube 17. 80. 91. 496. II. 1. 23. 52.
Linde, große, in Kühndorf 335.
Linsenhof 116. II. 96.
Löwe 509.
Luther 140. 145.
Luther-Stiftung 535.
Lutterothsche Stiftungen 411. 507.
Mäbendorf 32. 191. 225. 236.
Magistrat 503.
Malteser-Ritter 62.
Malzmonopol 293.
Marcipan 101.
Marisfeld 66.
Matrikel, Kirchen-, Pfarr- und Schul- 259. II. 180.
Medaillen 289. 476. 487. 531.
Mehlis 94. 251.
Meiningen 37. 89. 99. 100. 143. 169. 179. 232. 263.
Menschenpocken 177. 241. 261.
Missions-Verein 524.
Mittagsläuten 115.
Möra 140.
Moritzburg a. d. Elster 250.
Münz-Regal 75.
Naumburg 250. Ober-Landesgericht 478.
Neujahrs-Psalm 230.
Neujahrszeddel 343.
Neundorf, Suhler- 86. 97. 111. 229. 399.
Oberaufseher 170. 255. 342. 479.
Oberhof 17. 18. II. 92.
Oberpfarrer 555.
Obersuhla 117. 292.
Ohmgeld oder Ungeld 106. 483. II. 17. 28. 49.
Ohrdruf 35. 37. II. 93.
Opfergeld 137. 409. 423.
Orgel 234. 244. 274. 361. 398.
Ottilie, die Heilige 133. 514.
Ottilien-Stein und Kapelle 133. 513.
Papiermacher 186.
Patronat über die Kirchen 363.
Perücken 286.
Pest 42. 48. 73. 100. 101. 109. 215. 226. 264.

Physicus 262.
Plaue 88.
Pocken 177. 241. 261.
Post 499.
Prediger-Wittwenkasse 347.
Presbyterium 521.
Rath 102. 108. 109.
Rathhaus 108. 175. 224. 242. 370. 487.
Raubritter 65. 68. 97. II. 8.
Reformation 77. 140.
Reformations-Jubiläen 195. 235. 332. 349. 520. 529.
Reinhardsbrunn 94.
Rentamt 483.
Regierung in Schleusingen 256. 339. 478.
Regierung in Erfurt 477.
Rennsteig 29. 226. 431.
Römhild 83. 232.
Rohr, Kloster 38. 143. 157.
Rohr, Dorf 47. 236.
Ruppberg 93.
Rückbreche 221. 496.
Rügen, die vier hohen 111. 190.
Rügengericht 104. 190. II. 147.
Ruhr 177. 262.
Salva Guardia 230. 235. II. 137.
Salz 82. 84. 118. 179. 276. II. 56. 60.
Salzburger 344.
Salzsteuer 483.
Salzungen 22. 23. 88. 118. 120. 143.
Schießhaus 307. 508.
Schlauchgärtner 117. 292.
Schleusingen 40. 71. 99. 100. 111. 214. 220. 232. 372.
Schlundhaus 106. 128. II. 23.
Schmalkalden 88. 93. 98. 112. 118. 120. 130. 135. 143. 145. 148. 157. 190. 371. 385.
Schmalkaldische Stiftung 157. II. 67.
Schmuck, Jacob 155.
Schöffen 103.
Schriftsteine an der Hauptkirche 135. 245. 246. 398.
Schulwesen in Suhl 137. 156. 185. 224. 234. 241. 370. 377. 426. 526.
Schulwesen, Hennebergisches 149. 155.
Schultes, Joh. Adolph 8.

Schultheiß 103.
Schützenfahne 309. 533.
Schützengilde 303.
Schwarza 86. 130. 135.
Seber, Wolfgang 155.
Seelenbad 138.
Seelengeräthe 138.
Semer 16. 79. 395.
Slawen 28. 81.
Sorben 28. 33. 41. 81.
Spangenberg, Cyriacus 10. 160.
Sparkasse 483.
Stadt-Lieutenant 306.
Städte-Ordnung, Preußische 502.
Stadt-Physicus 262.
Stadt-Schreiber 290.
Statuten 110. 287. II. 247.
Steinbach Hallenberg 136. 191.
Steinsburg 83.
Steuern 114. 481.
Straßen-Beleuchtung 508.
Sündfluth 211. — Thüringische 178.
Suhl: Orte, die diesen Namen führen 87.
Superintendent 555. 558.
Tabacksrauchen 286.
Tann oder Thann, Freiherrn von 180. 239.
Tausendjähriges Reich 48.
Tempelherren 63.
Themar 40. 107. 217. 220. 226. 232.
Theurung 215. 263. 404. 426. 486. S. auch Getraidepreise und Hungersnoth.
Thore 175.
Thüringer-Wald 17. 80.
Thurmknopf 347. 359. 402. 403.
Todten Männer, die 215.
Todtenweg 131.
Todtenfest 519.
Treißbach 221.
Trostadt 22. 58. 143.
Türken 75. 115. 260. 262. 265. 267.
Türkenglocke 115.
Türkentaufe in Albrechts 267.
Ulysses 1. 31.

Umsingen der Schullehrer zu Michaelis und Weihnachten 422.
Utendorf 251. 252.
Union der evangelischen Kirchen 520. 523.
Verdün, Friede zu 43. 428. Tausendjährige Jubelfeier 517.
Veßra, Kloster 22. 58. 143.
Vesser, Dorf 64. 86. 89.
Vicare 129. 134.
Viernau 111. 191. 236.
Viertelsmeister 292.
Visitationen, S. Kirchen- und Schul-Visitation.
Waisen-Anstalt 352. 413.
Wappen, Hennebergisches 52. 53. 57.
Wappen von Suhl 90. 100.
Wasserfluth 178. 350. 426. 491.
Wasserscheu 178. 420.
Wasungen 40. 70. 143. 232.
Weberei 125. 179. 240. 282. 443. 546.
Webergesellen 492.
Weinhandel 128. 184. 284. 445.
Weinrich, Joh. Mich. 11.
Wendel, Joh. 5. 156.
Wichtshausen 86. 151. 225. 236.
Wilke, Kaspar 495.
Wochenblatt 429.
Wohlfeilheit 101. S. auch Getraidepreise.
Wölfe 17. 234. 336.
Würzburg 33. 36. 50. 64. 162.
Zeitz 250.
Zella St. Blasii 17. 91. 93. 178. 372.
Zerstörte Dörfer 66.
Zigeuner 273.
Zoll-Regal 75.
Zoll-System, Preußisches 541. 546.
Zoll-Verein 546.
Zopf 286.
Zünfte 294.
Zwölfer 102.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werther, Ferdinand

Sieben Bücher der Chronik der Stadt Suhl in der gefürsteten Grafschaft Henneberg

Bd.: 2

Suhl 1846

Bor. 203 ph-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014440-6